B. 2088 I

Deus

10 - 1

1 von 5
<366345229800013
Bayer. Staatsbibliothek

D. Theoph. Christian Beckers
Hochfürstl. Hessen = Casselischen Commißionsraths und
Reservaten = Commissarii

Sammlung
merkwürdiger
Rechtsfälle.

Erster Band.

Eisenach,
Im Verlage der Griesbachischen Hof-Buchhandlung.
1774.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle

aus

verschiedenen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit mit ihren Entscheidungsgründen

nebst

einigen Schutzschriften

herausgegeben

von

Theophilo Christian Becker

Beyder Rechten Doctor

Hochfürstl. Hessen-Casselischen Commißionsrath und Reservaten-Commissario.

Erster Band.

Erste Sammlung.

Eisenach,

Im Verlag Mich. Gottl. Griesbachs Söhne

Privil. Hof-Buchhändler 1772.

An den geneigten Leser.

Nachdem ich bey einer 40jähri-
gen Praxi und vielen adeli-
chen Gerichtsverwaltungen je-
derzeit auf alle merkwürdige Vorfälle ein
besonderes Augenmerk genommen, und dar-
aus das nöthige extrahiret, bey müßigen
Stunden aber dieselbige mit Beyfügung de-
rer erforderlichen Rationum tam dubitandi
quam decidendi erläutert und in Ordnung
gebracht, die Urtheile und Bescheide annecti-
ret, und wenn verschiedene Fälle zusammen-
getragen, jede Collection mit einer De-
fensionsschrift, oder mit einem in die

Vorrede.

Peinlichkeit einschlagendem Urtheil beschlossen, so ist das immer eine Arbeit vor mich, und zu meiner Belustigung gewesen, ohne ehemaligem Vorsatze, dieselbe dem Publico bekannt zu machen.

Da aber verschiedenen guten Freunden, besonders angehenden Rechtsgelehrten, wenn ihnen ein Casus in simili vorgefallen, durch Communication dieser Elaborationum öfters eine große Gefälligkeit geschehen, sich derer zu bedienen, und bey dem Mangel eines Büchervorraths, wenigstens die erforderliche Rechtsstellen daraus extrahiren zu können, so habe mich endlich durch deren wiederhohlte Bitte, besonders durch Anhalten des Verlegers, der sich bey dem Publico auf alle Weise beliebt zu machen suchet, bewegen lassen, diese Elaborationes zum abdrucken zu befördern.

Wobey meine Intention dahin gehet, den großen Vorrath, und der sich bey meiner

ner jetzigen Bedienung alltäglich mehret, Stückweise, nämlich jede Collection besonders drucken zu lassen, und wenn so viele Collectiones abgedruckt sind, daß es ein gemächlicher Octavband abgiebet, denselben mit einem vollständigem Register zu versehen, und damit so lange, als Gott noch das Leben giebt, zu continuiren, dem Publico aber dadurch manchen merkwürdigen Vorfall in die Hände zu liefern.

Ich weiß nun zwar zum voraus, daß ein scharfsinniger *Schott* die Art meines Vortrags nicht billigen, denselben achtenmäßig ansehen, und dasjenige desideriren wird, was er in seiner unpartheyischen *Critic* Tom. I. pag. 908. in Ansehung des Herrn *von Buinincks* seiner Rechtshändel erinnert, und von mir den angenehmen Eisenhartischen Vortrag ebenfalls verlangen.

Allein es wird der Herr *Professor Schott*, dessen unpartheyische *Critic* den großen

Vorrede.

Zwischenraum, (welcher sich von an. 1755, von dem 80sten Theil derer beliebten allerneuesten Nachrichten von Juristischen Büchern bis in annum 1768, zum Chagrin aller Gelehrten ereignet,) auf eine sehr geschickte Art ausfüllet, und den erlittenen Verlust vollkommen ersetzet, sich hierbey vorstellen lassen, daß nicht aller Orten ein Gajott a Pitaval, ein de la Ville und ein Eisenhart zu finden seyn.

Wannfried,
d. 5. Januarii 1772.

Theophilus Christ. Becker. D

I.

SPECIES FACTI.

Nachdem Titius in anno 1702 wegen einiger annoch zu bezahlen habender Väterlicher und Großväterlicher Schulden sich genöthiget gefunden, seine zum Ritterguth N. N. gehörige, in und vor N. N. gelegenen Meyerey, welche mehrentheils in Wiesenwachs und Gärten, sodann einer im 30jährigen Kriege abgebrannten Stätte und 9 Acker arthaften Landes bestehet, mit Consens seines nächsten Lehnsfolgers an Caium et Sempronium, als Agnaten und Mitbelehnten erstlich gegen 1000 Rthlr. zu verpfänden, 2 Jahre hernach aber vor 1250 Rthlr. erblich zu verkaufen, haben des Titii 2 Söhne post mortem patris diese Veräußerung als eine ihrem Ritterguth höchstnachtheilige Sache angesehen; mithin in anno 1740 diesen

Kauf bey einer hohen Landesregierung impugniret, actionem reuocatoriam angeſtellet, und gebeten, daß beſagter Kauf propter deficientem conſenſum Domini directi, und da beſagte Meyerey des Wieſenwachs halber bey ihrem Ritterguth unentbehrlich wäre, reſcindiret, und Caii et Sempronii Erben ſchuldig erkannt werden möchten, ſelbige gegen Bezahlung des Kaufſchillings ad 1250 Rthlr. ihnen wiederum abzutreten, wird alſo gefraget

QVAESTIO.

Ob ſolcher Kauf de iure beſtändig, und ob nicht Caii et Sempronii Erben ſchuldig wären, gegen Abtrag des Kaufſchillings dieſe Meyerey an Titii 2 Söhne wiederum abzutreten.

RATIONES DVBITANDI.

Ob es nun gleich eine in denen Lehnrechten ausgemachte Sache iſt, daß ein Vaſall ohne Vorbewußt und Einwilligung des Lehnsherrn nicht das geringſte von denen Lehnſtücken veräußern könne noch dürfe,

1. F. 13.
2. F. 44. 52. 55.
Weſenbec. Vol. 2. Conſil. 79.
Rauchbar p. 2. Q. 44. n. 8.

beſonders wenn ſolche Veräußerung ad imminutionem et deteriorationem feudi gereichet,

Roſenthal c. 9. concl. 67 et 69.

immaßen alsdann dieſelbe ipſo iure null und nichtig, ſo gar daß auch einem Vaſallo nicht erlaubet iſt,

ist, in praeiudicium Domini directi et feudi ein Zinshuhn fallen zu lassen.

Burſatus Consil. 49. n. 32.

Die rechtliche Verbindlichkeit, daß ein Sohn seines Vaters Facta ratihabiren und erfüllen müsse, auf diejenige Fälle und Facta, cui lex refragatur, auch nicht zu appliciren.

L. 7. C. de Agric. et Censit.

Vielweniger die sonst im Wege stehende Praescriptio 30 annorum allhier attendiret werden mag, da vor ungefähr 6 Jahren Titius verstorben, vorhero aber und bey dessen Leben dessen Söhne nicht agiren, und des Vaters unerlaubte Veräußerung nicht impugniren können, iis enim quibus nondum delatum est feudum, non potest currere praescriptio

Rosenthal d. l. concl. 85. n. 7.

die geschehene Veräußerung auch zum größten Praeiuditz des Ritterguths N. N. gereichet, anerwogen dasselbe ohne den bey der veräußerten Meyerey befindlichen Wiesenwachs, die nöthige Viehzucht nicht erhalten, consequenter an der erforderlichen Düngung großen Schaden und Abbruch leiden müssen. Nicht einmal zu gedenken, daß diese Meyerey als ein Mannlehn an ein Fuldaisch Weiberlehn in praeiudicium Domini directi et agnatorum veräußert und demselbigem incorporiret worden, und derohalben des Titii Söhne wohl befugt gewesen ihres verstorbenen Vaters geschehene Veräußerung mehrbesagter Meyerey zu impugniren. Quando enim pater de facto

feudum paternum vel antiquum alienauerit, filii, licet haeredes patris ſint, attamen illud reuocare poſſunt.

1. F. 8.
2. F. 3.
Zaſ. de feudis p. 9. n. 30.
Weſenbec. c. 11. n. 17.
Curt. p. 4. n. 148.
Schrader p. 8. c. 8. n. 11.
Roſenthal c. 9. m. 2. concl. 71. n. 1.
Alex. L. 5. Conſil. 26. n. 4.
Decius Conſil. 445. n. 56.
Ruinus Vol. 2. Conſil. 25. n. 10.
Math. Col. Conſil. 20. n. 16.
M. Piſtoris Vol. 1. Conſ. 53. Vol. 2. Conſ. 50.
Mynſinger Cent. 4. Obſ. 85. n. 3.
Carpz. p. 2. C. 48. D. 9.

RATIONES DECIDENDI.

Demnach aber und dieweilen nicht eine jede Lehnsveräußerung verboten, und einem Vaſallo wohl erlaubet iſt, ein Stück derer in Beſitz habender Lehngüther, ohne lehnsherrlichen Conſens zu verkaufen, wenn der Käufer nämlich ein Mitbelehnter iſt, und dermaleinſt ſelbſten oder ſeine Deſcendenten auf das gekaufte Lehnſtücke ſich der Anwartſchaft zu getröſten haben. Venditio enim feudi absque conſenſu Domini directi agnato facta ſuſtinetur.

1. F. 13. fin.
2. F. 3. §. 1. 2. F. 39.

Alex.

Alex. L. 6. conf. 19. n. 13.
Borgn. Caualcanus p. 2. dec. 36. n. 564. ibique citati.
Schrader de feudis p. 8. c. 7. n. 62.
Meu. p. 7. D. 247.
Rosenthal de feudis c. 9. m. 1. n. 10. seqq.

Quia non est noua acquisitio aut persona, sed quasi refutatio.

2. F. 39. pr.
Don. Ant. de Marin. Resol. lib. 1. c. 23. n. 6. seqq.

Totaque familia a primo acquirente descendens par ius ad feudum habet, electa est a Domino, et quisquis eius est, pro Vasallo recipitur

Meu. d. l. n. 3.

in denen Ciuil- und Lehnrechten auch sattsam gegründet ist, daß der Sohn des Vaters facta praestiren und zu ratihabiren schuldig sey.

L. 14. C. de R. V.
L. 10. C. de solut.
L. 114. §. 15. de legat. 1.
Meu. p. 2. D. 147.
Boehmer Dec. Vol. 1. p. 1. Resp. 197. n. 22. 23. 24. et p. 11. Resp. 63. n. 12.

und der allegirte L. 7. C. de Agricol. et Censit. de praesenti keine Application finden mag, als dessen Sinn und Verstand dahin zu interpretiren ist, daß die Veräußerung an einen Fremden, welcher kein Mitbelehnter ist, nicht geschehen könne, der punctus praescriptionis auch so wenig, als das Hauptguth worzu die veräußerte Meyerey gehörig gewesen, hierdurch an der Gräserey, Viehzucht

zucht und Düngung großen Schaden und Abbruch erlitten, in Conſideration gezogen werden mag, da des Titii Söhne deducirter maßen ſchuldig ſind, des Vaters Handlungen zu genehmigen, nam licet pater filiis in feudo antiquo ex pacto et prouidentia praeiudicare non poſſit, limitatur tamen id, niſi filii ſint haeredes patris, et pater non tantum conſenſit in alienationem feudi, ſed etiam ſe obligauit, aut etiam de facto haeredis promiſit, vel haeredem obligauit, vt contraueni-re non debeat, nam tunc ſi agnatus vel filius ſit eius, qui renunciauit, haeres huic obligationi acquieſcere, et conſenſum ratum habere tenetur, nam ſi pro haeredibus etiam renunciauit vel ſe obligauit, apparet, quod etiam iuri filii aut agnati praeiudicare voluerit

Roſenthal de feud. c. 9. n. 2. concl. 79. n. 10.
Mynſinger Cent. 1. Obſ. 50. et Cent. 5. Obſ. 55. n. 2.
Hartmann Piſtoris p. 2. q. 7. n. 42 et 47.
Tiraq. de retr. ling. §. 1. gl. 9. n. 54.
Surdus Conſil. 355. n. 41.
Franciſc. Salgado in Dec. Rotae.
Rom. Dec. 84. in fine.

nam quando quis pro haeredibus quid promittit, perinde eſt, ac ſi haeredes eſſent praeſentes, et ipſi quoque renunciarent, quia faciens per alium, videtur facere per ſe ipſum

Surdus d. l. n. 42.

et hoc praeſertim ſine dubio tranſit, quando renunciatio vel alienatio non eſt gratuita, ſed facta eſt aliquo recepto

Surdus

Surdus d. l. n. 43.

auch nicht de genere prohibitorum daß ein Vasall zweyerley Lehne besitze, als wodurch dem Lehnsherrn vermöge derer Lehnsspecificationum nichts abgehet, praxis quotidiana solches bezeiget.

So ist davor zu halten, daß solcher Kauf de iure beständig, und des Caii et Sempronii Erben keinesweges schuldig und gehalten seyn, gegen Abtrag des Kaufschillings die quaestionirte Meyerey an Titii 2 Söhne wiederum abzutreten, es ist auch deshalber unterm 18ten Martii 1741 dahin erkannt worden.

SENTENTIA.

Daß Beklagter als des Caii et Sempronii Erben von angestellter Klage zu absoluiren, Klägern als Titii Söhne aber schuldig seyn dem Beklagten die verursachten Kosten zu restituiren. V. R. W.

II.

SPECIES FACTI.

Meuius ein ansehnlicher und auf seine posterität sehr bedachter Caualier, hat mit seinen übrigen Geschlechtsverwandten, besonders aber denen nächsten Lehnsfolgern ein gewisses pactum familiae

miliae errichtet, und in demſelben unter andern feſte geſetzet:

Daß denen Töchtern in Ermangelung männlicher Deſcendenten, dasjenige was deren Mütter ins Lehn verwendet, oder ſonſt zu Bezahlung väterlicher und vorelterlicher Schulden von dem ihrigen hergeſchoſſen worden, von denen Lehnsfolgern reſtituiret werden, und die Töchter, bis ſolches alles geſchehen, in allen männlichen Güthern das ius retentionis haben ſollten.

Als nun Meuius mit Hinterlaſſung 2 Söhne und 7 Töchter verſtorben, deſſen älteſter Sohn Prudentius aber mit ſeiner Ehefrauen dotal- und paraphernal-Gelder 20000 Rthlr. Lehnſchulden und 18666 Rthlr. 16 Ggr. ſchweſterliche Abfindungsgelder bezahlet, nebſt ſeiner Ehefrauen aber nunmehro ebenfalls das Zeitliche geſegnet; So finden ſich unter des Prudentii Lehngüther wahre Mann- und Fuldaiſch Weiberlehne, in welchen deſſen nachgelaſſene 2 Töchter ſine diſtinctione ſuccediren, oder doch in Anſehung der Mannlehne vi pacti familiae das ius retentionis praetendiren wollen, bis ihnen obgedachte materna von denen Lehnsfolgern reſtituiret ſeyn würden, entſtehen demnach hieraus folgende Fragen.

QVAESTIO I.

Ob das angezogene pactum familiae wegen ermanglender lehnsherrlichen Confirmation ſowohl ſon-

sonsten, als auch quoad ius retentionis, so denen Töchtern respectu maternorum, et illatorum in demselben stipuliret worden, gültig sey?

QVAESTIO II.

Ob also nach des Prudentii Tode dessen 2 Töchter vi istius pacti, sich bis nach erfolgter Wiederbezahlung ihrer maternorum, der manutenenz und des iuris retentionis in dem Mannlehne sich getrösten und bedienen können?

RATIONES DVBITANDI.

Ob nun wohl aus der Eigenschaft der Lehne, der Zweifel gemacht werden könnte, daß, wie Vasallen über ein Lehn ohne lehnsherrlichen Consens nicht disponiren können, also auch ein ohne lehnsherrlichen Consens errichtetes pactum familiae zu recht nicht beständig seye, in welcher Absicht die lehnsherrliche Confirmation erfordert zu werden pfleget.

Carpzou. de pact. confr. cap. 2. §. 33. n. 155.

Peregrinus de fideicomm. art. 51. n. 36.

Und dieses in gegenwärtigem Fall um so mehr zu behaupten seyn dürfte, da das pactum familiae zum Behuf und Vortheil der weiblichen Geschlechtsverwandten (denen in Mannlehngüthern so wenig ein Lehnsfolgerecht, als ein anderes ius reale zukommet) errichtet worden, und es dahero das Ansehen hat, daß diesen darinnen das ius retentionis

ohne

ohne lehnsherrliche Einwilligung nicht ertheilet werden könne.

RATIONES DECIDENDI.

Demnach aber und dieweilen

1) überhaupt nach deutſchen und durch beſtändige Gerichtsgewohnheit beſtätigten Rechten, unter Stamm- und Geſchlechtsverwandten, Stamm- und Geſchlechtsverträge zu errichten erlaubet iſt

Schilter in prax. iur. R. Exerc. 8. §. 45. et Exerc. 40. §. 47.

Heigius qu. 23. n. 34.

Gail. lib. 2. Obſ. 126. n. 2 et 6.

Nichtweniger

2) ſolche unter denen Lehnsbeſitzeren und übrigen Lehnsfolgern und Agnaten über das Lehn, ſo weit es ohne Abbruch des oberlehnsherrlichen Eigenthums geſchiehet, mit Rechtsbeſtand errichtet, und über ſolche Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Lehnsfolgere untereinander angehen, gültiger Weiſe geſchloſſen worden:

Cum quaelibet familia iure proprio talia pacta inire poſſit, quae ad familiae communis commoda, dignitatem et honorem pertinent.

Belſius de pactis et ſtatut. famil. illuſtr. c. 4. §. 1. et c. 7. §. 7.

Iacob Thoming Vol. 1. Conſ. 24. n. 5.

Muth. Weſenbec. Conſ. 1. n. 66.

Mod. Piſtoris T. 1. Conſ. 5. n. 10.

George Schoenborn lib. 1. polit. c. 10. p. 76.

Rol. a Vall. Vol. 1. Conſ. 97. n. 45.

Roſen-

Rosenthal. de feud. c. 6. m. 2. concl. 69.
Herm. Vultei. Conf. Marb. Vol. 4. Conf. 54. n. 16. et Vol. 3. Conf. 34. n. 130.
Brunnemann Confil. I. n. 119. ibique citati DDres.

Mithin

3) wie solche Verträge unter denen Pacisceuten und deren Nachkommen ihrer Natur und Eigenschaft nach an und vor sich verbindlich sind, so auch zu deren Rechtsbestand die lehnsherrliche Confirmation nicht erfordert wird, vnde consensus Domini non est necessarius, si comprehensi seu vocati in prima inuestitura inter se pacisçuntur

11. Feud. 3. §. 2.
11. Feud. 39.
Vultei. de feud. lib. 1. c. 10. n. 152.
Reinhard in Obseruat. ad Christinaei Decis. Vol. VI. Obs. 20.

Adeo vt pacta successoria sine Domini Directi confirmatione inter agnatos ceu futuros successores valeant.

Wesenbec. Vol. 1. Conf. 41. n. 161.
Cothmann. Vol. 1. resp. 8. n. 27. et resp. 14. n. 26. seqq.

Hergegen

4) die lehnsherrliche Confirmation nur alsdann erfordert wird, wenn die Lehnsfolge auf andere in der Inuestitur nicht enthaltene Personen durch Verträge gebracht, oder diese sonst zur Schmälerung der lehnsherrlichen Rechte eingegangen werden:

Rhetius ad 1. Feud. 8. §. 4. n. 25.
Graen. L. 11. Concl. pract. 27. n. 4.

Gleichwohlen

5) das angezogene pactum familiae nur unter denen Lehnsfolgern und Agnatis, und zwaren über deren Praestanda, beſonders über deren Verbindlichkeit gegen die Töchter und Ehefrau des letzteren ohne Lehnserben abgehenden Vaſallens aus einer Linie eingegangen worden, folglichen der lehnsherrlichen Confirmation zu ſeinem Rechtsbeſtand nicht bedürftig, und da

6) von des Prudentii Ehefrau an 38666 Rthlr. eingebracht, dieſe auch ins Lehn und ſonſt zu Tilgung derer Debitorum auitorum verwendet worden, deſſelben 2 Töchtern nach deſſen erfolgtem Abſterben ſowohl die Erſtattung deſſen von denen Agnaten geſchehen, als auch das deshalb verſchriebene ius retentionis, als ein ius pactitium ex pacto familiae zuſtatten kommen muß, bevorab hierunter

7) dasjenige paciſciret worden, was denen gemeinen und Lehnrechten gemäs iſt, vt propter debita in feudum verſa vltimi Vaſalli filiabus ius retentionis aduerſus ſucceſſorem competat.

Meuius Part. II. Dec. 114. in fine.
Struu. in Syntagm. iur. feud. cap. 14. aph. 14.

Beſonders aber

8) hierunter ſelbſten eine gerechte und ähnliche Verfügung in denen neueren Heßiſchen Landrechten geſchehen, und darinnen verordnet worden, daß

wie

wie an und vor sich die Rechte propter debita feudalia ein ius retentionis zulassen, so auch denen, welchen solches zukommt, das ius retentionis an ein halbes Jahr unter der Verbindlichkeit, die debita feudalia indessen ad liquidum zubringen, eingeräumet worden.

Hochfürstl. Heßische Proceßordnung de anno 1745. §. 44.

Und wie

9) gedachte Verordnung auf die Fälle gehet, in welchen sonsten unter denen Lehnsfolgern keine Abrede getroffen worden, so ist auch daraus so viel zu erkennen und abzunehmen, daß die wegen des iuris retentionis in dem obgedachten pacto geschehene Abrede denen gemeinen und Landesrechten gemäs seye, und also auch ohne lehnsherrlichen Consens bestehe, im übrigen da

10) darinnen das ius retentionis bis auf die würkliche Bezahlung derer zufordernden debitorum abgeredet und versichert worden, solches als ein ius retentionis pactitium vi pacti auf die verglichene und abgeordnete Maaße seine Gültigkeit erlanget.

Als ist zu Recht erkannt:

DECISIO.

Daß das angezogene pactum familiae, der ermangelnden lehnsherrlichen Confirmation ohngeachtet, sowohl überhaupt, als insbesondere in Ansehung des darinnen stipulirten iuris retentionis, rechtsbeständig seye, folg-

lichen des Prudentii 2 Töchter ſich bis nach Wiederbezahlung ihrer Maternorum des iuris retentionis und der darauf ſich gründenden Manutenenz ſich getröſten und bedienen könnten.

III.

SPECIES FACTI.

Vorgedachter Prudentius hat auch mit ſeiner verſtorbenen Ehefrauen Dotal- und Paraphernal-Gelder einige extra territorium gelegene zur Familie aber gehörige und vor 1600 Rthlr. cum conſenſu Domini Directi et Agnatorum von denen Vorfahren wiederkäuflichen veräußerte anſehnliche Zinsgefälle als Mannlehnſtücke wiederum eingelöſet, und nachdem Prudentius verſtorben, und die Agnaten dieſe Zinsgefälle als Mannlehn an ſich zu ziehen geſonnen, entſtehet die Frage:

QVAESTIO.

Ob die Agnaten und Lehnsfolgere des Prudentii dieſe 1600 Rthlr. zu reſtituiren ſchuldig, und bis ſolches geſchehen, deſſelben 2 Töchter bey dem Genuß und retention dieſer Zinſen zu laſſen ſeyn?

RATIO-

RATIONES DVBITANDI.

Ob nun wohl eingewandt werden möchte, daß die quaestionirte Zinsgefälle vor deren geschehenen Veräußerung des Prudentii Geschlechtsverwandten und der Famille gehöret, mithin durch deren Wiedereinlösung mehr das Commodum des Prudentii als derer Agnaten, in Ansehung, daß ihnen bey dem Lehnsanfall die actio reuocatoria ohnedem zugestanden haben würde, befördert worden, einfolglichen des Prudentii 2 Töchter solche 1600 Thl. von denen Lehnsfolgern zurück zu fordern nicht befugt seyn möchten.

RATIONES DECIDENDI.

Demnach aber und dieweilen

1) Aus dem eingelösten Wiederkaufsbriefe erhellig, daß die Veräußerung der quaestionirten Zinsen mit Consens des Lehnherrn und derer Agnaten geschehen, mithin deren Lehnfolgerecht an denselbigen durch die bewilligte Veräuserung erloschen, einfolglichen nachdem

2) deren Wiedereinlösung mit des Prudentii Eheweibes Gelder geschehen, und solche wiederum zum Lehn gebracht worden, dadurch eine vera versio in feudum erfolget, und die Agnati bey dem Lehnsanfall den würklichen Vortheil aus diesen wieder eingelösten Pertinentz des Lehns genießen.

Pecunia enim in vtilitatem feudi eiusque melioratione impensa, debitum feudale est,

Struu. in Syntagm. iur. feud. cap. 14. aph. 7.
Horn Iurisprud. Feud. cap. 21. §. 5.

eoque nomine defuncti poſſeſſoris haeredes allodiales a ſucceſſore feudali melioramenta repetere poſſunt.

11. Feud. 28. §. ſi Vaſall.
Horn loc. cit.

Solchemnach

3) des Prudentii 2 Töchter in Anſehung der zuforbernden Wiedererſtattung der zur Einlöſung quaeſtionirten Zinſen verwandte 1600 Rthlr. ſowohl in gemeinen Lehnrechten fundatam intentionem und das deshalb zuſtehende Recht der Zurückbehaltung vor ſich haben, als auch

4) hierunter die Verordnung des in antecedentibus angeführten pacti familiae zu ſtatten kommt, und ihnen ein ius retentionis bis auf erfolgte Wiedererſtattung ertheilet; Als iſt zu Recht erkannt worden:

DECISIO.

Daß die Agnaten und Lehnsfolgere die quaeſtionirten 1600 Rthlr. bey dem Lehnsanfall des Prudentii Töchtern zu reſtituiren verbunden, und dieſe bis ſolches geſchehen, bey dem Genuß und Retention der quaeſt. Zinſen zu laſſen ſeyn.

IV. SPE-

IV.

SPECIES FACTI.

Marcus welcher 2 Rittergüther besitzet, wovon das eine Heßisch Mannlehn das andere aber Fuldaisch Weiberlehn ist, hat einen Bruder und eine Tochter hinterlassen, und obgleich der punctus successionis ratione des Mannlehns keinem Zweifel unterworfen, daß selbiges dem Bruder anheim falle, so will es doch wegen des Fuldaischen Weiberlehns Weitläuftigkeiten absetzen, maaßen der Bruder in selbigem sowohl als in dem Mannlehn succediren will, entstehet also die Frage:

QVAESTIO.

Ob Marci einzige Tochter vermöge der Sippschaftsfolge desselbigen einzigen Bruder in der Succession der Fuldaischen Krummstäbischen Lehne excludire?

RATIONES DVBITANDI.

Obwohl einige Rechtslehrer in der Fuldaischen Lehnsfolge die Meynung geheget, quod Mares praeferantur in successione foeminis

Wernher obs. pract. p. 140.

und nach ſolchem Principio des Marci einzigem Bruder der Vorzug vor deſſen einzigen Tochter in der Lehnsfolge beyzulegen ſeyn würde.

RATIONES DECIDENDI.

Dieweil aber doch

1) ſolcher Vorzug nur allein in linea deſcendente unter Söhnen und Töchtern ſtatt findet.

Confer. *Coccei.* diſſ. de Feudis Fuldenſibus.

Hergegen

2) wenn ein Vaſall Töchter allein hinterläßt, ſolche allen übrigen Agnaten in der Lehnsfolge nach Fuldaiſchen Rechten vorgezogen werden, wie ſolches aus dem Atteſtato des Abts *Alberti* zu Fulde de anno 1705.

Apud *Boehmerum* in Iure Eccleſ. Proteſt. lib. 3. tit. 20. §. 62. et illuſtr. *Eſtor* in Analect. Fuldenſ. p. 17.

erhellet, und darinn bezeuget worden:

daß, wo der letztverſtorbene Vaſall Söhne und Töchter hinterlaſſen, die Söhne denen Töchtern, in Ermangelung der Söhne die Töchter denen Agnaten oder Vettern ſo weiter in der Sippſchaft den verſtorbenen Verwandten, unangeſehen daß ſie auch von dem Stamm des erſteren Acquirenten ſeyn, praeferiret und vorgezogen werden.

Solchemnach

3) des Marci leibliche Tochter vor deſſen Bruder, ſo ein Agnat und um einen Grad weiter demſelben

ben verwandt ist, ein Vorzugsrecht in der Lehnsfolge habe; Als ist erkannt worden:

DECISIO.

Daß des Marci einzige Tochter dessen Bruder in der Succession der Fuldaischen Krummstäbischen Lehne ausschließen solle.

V.

SPECIES FACTI.

Marci nachgelassener Bruder Constantius verstirbet ebenfalls, und hinterläßet ansehnliche Fuldaische Weiberlehne, worinnen Marci einzige Tochter succediren und ihres Vaters und Constantii 4 leibliche Schwestern excludiren will.

QVAESTIO.

Ob Marci einzige Tochter in ihres verstorbenen Vaters Bruders nachgelassenen Fuldaischen Weiberlehnen alleine succediren und des Vaters Bruders 4 Schwestern davon excludiren könne?

RATIONES DVBITANDI.

Ob nun wohlen des Marci einzigem Tochter der Vorzug in dem erwehnten Successionsfall deshalb

gebühren möchte, weil ſie ſowohl vermöge der Abſtammung von dem erſten Acquirenten der Lehnsfolge fähig, als auch ihres Vaters Bruder als fratris filia, per maſculum verſippet iſt.

RATIONES DECIDENDI.

Demnach aber und dieweilen bey der Lehnsfolge im Fuldaiſchen Lehne, wenn ſolche auf die Seitenverwandte fällt, nicht weiter auf praerogatiuam ſexus, ſondern auf gradus proximitatem allein geſehen wird, und dahero in dem vorangezogenen Abteylichen Lehnsatteſtato folgendes angeführet iſt:

> Hinterläſſet der Verſtorbene alleine Agnaten, Vetter und Baaſen, diſparis gradus, ſo ſuccediret, qui proximior eſt in gradu, ſiue mas ſiue foemina ſit.
>
> *Boehmer* in Iure Eccleſ. Prot. Lib. III. Tit. 20. §. 62.
>
> Inde in linea transuerſa ſiue collaterali foemina magis proxima maſculo magis remoto praefertur.
>
> Illuſtr. *Eſtor* in Analect. Fuld. Sect. 6. p. 29.

Gleichwohl bey dem jetzt im Frage kommenden Falle der Nachfolge, des Marci Tochter deſſelben Bruder als ihres Vaters Bruder im dritten grad, hergegen deſſelben Schweſter im 2ten gradu, mithin einen grad näher verwandt iſt, als iſt erkannt:

DECISIO.

Daß Marci einzigem Tochter in ihres Vaters Bruders Fuldaiſchen Weiberlehnen die Succeſſion

cession nicht zukomme, sondern von des Vaters Bruders Constantii 4 Schwestern auszuschließen sey.

VI.

SPECIES FACTI.

Nachdem Marcus vorberührtermaaßen verstorben und eine einzige Tochter hinterlassen, verschiedene Creditores aber sich angemeldet, welche ansehnliche Forderungen formiren, und aus den Fuldaischen Lehnen ihre Befriedigung suchen, so fragt sichs

QVAESTIO.

Ob Marci einzige Tochter, welche ex prouidentia maiorum in den Fuldaischen Krummstäbischen Lehnen unstreitig succediret, schuldig und gehalten ist, ex fructibus feudorum Fuldensium als Feudis Ecclesiasticis die väterliche Allodialschulden zu bezahlen.

RATIONES DVBITANDI.

Ob nun wohl bey denen Fuldaischen Lehnen, wenn sie gleich auf die Töchter fallen, dennoch keine erbliche, sondern auf pacta und prouidentiam maiorum gegründete Lehnsfolge statt findet.

Schannat

Schennat in Clientela Fuldenſi C. 2. §. 3. C. 3. §. 3.

Folglich die Töchter nicht ſowohl ex beneficio defuncti, als aus dem pacto primi acquirentis titulo ſingulari ſuccediren, dergleichen Succeſſores, ſoferne ſie des Allodii ſich entäußern, zum Abtrag der Schulden des Verſtorbenen nicht verbunden ſind.

Ius Feudal. Saxon. Artic. 55.
Ius Feudal. Alemann. cap. 83. et 98.
Ludewig de oblig. ſucceſſ. in princ. et Clientel. cap. 6. §. 1.

Und wie einige Rechtslehrer behaupten, daß Söhne, repudiato allodio, in feudo alleine zu ſuccediren, und der Bezahlung derer Schulden ſich alsdann zu entäußern berechtiget ſind, ſo auch ein gleiches bey denen Töchtern zu behaupten ſeyn will.

Modeſt. Piſtoris P. 11. Conſ. 45. n. 19.
Ludolph de iure foemin. illuſtr. Sect. 11. m. 1. n. 42. ſeq.

RATIONES DECIDENDI.

Demnach aber und dieweilen auch bey denen ex prouidentia maiorum herrührigen Lehnen Rechtens iſt, daß ein Sohn zur Lehnsfolge in den Lehngüthern anders nicht gelangen kann, als wenn er zugleich Erbe in allodio wird.

11. Feud. 45.

und aber dieſerwegen ſchuldig iſt, die facta et debita patris zu praeſtiren, nam et in feudis ex pacto et prouidentia maiorum liberi ex facto patris obligati ſunt.

Ludewig

Ludewig cit. loc. cap. 5. §. 8.

Und wie das Longobardische Lehnrecht in Deutschland als das gemeine Recht angenommen, so auch der Gerichtsgebrauch von obangeführten Rechten genugsam zeiget.

Hartmann Pistoris lib. 2. q. 2. 3.

Cothmann Vol. IV. resp. 8. n. 22. 23.

Berlich P. 2. concl. 55. 56.

Mithin in landsäßigen Lehnen einem Sohne nicht frey stehet, repudiata haereditate, in dem Lehn allein zu succediren und sich dadurch der Bezahlung der Schulden zu entziehen.

Carpzou. P. 2. Const. 42. D. 4.

Folglichen wie bey lehnsfähigen Töchtern einerley Rechte, als bey den Söhnen eintreten, so auch selbige zur Bezahlung der väterlichen Schulden verpflichtet sind. Als ist erkannt worden:

DECISIO.

Daß Marci einzige Tochter welche ex prouidentia maiorum in denen Fuldaischen Krummstäbischen Lehnen unstreitig succediret, schuldig und gehalten ist, ex fructibus feudorum Fuldensium die väterliche Allodialschulden zu bezahlen.

VII.

SPECIES FACTI.

Sybilla eine Officiers Wittwe, welche ſich nach ihres Mannes Tode zur Vormünderin ihrer 3 Kinder beſtätigen laſſen, findet vor nöthig einige im Amt zu W. gelegene Grundſtücke, zu Abſtoßung verſchiedener paſſiuorum und ihrer Söhne fortun zu befördern, zu verkaufen, und nachdem ſie desfalls das gewöhnliche Decretum de alienando ausgebracht, und bey dem Amt zu W. produciret, ſind die Grundſtücke valuis publicis affigiret, und in termino licitationis 3 Bauern von A. vor 500 Rthlr. adiudiciret worden. Dieweilen aber poſt adiudicationem ſich verſchiedene Käufer eingefunden, welche vor die Halbſchied derer Güther 500 Rthlr. offeriret, mit der Subhaſtation ſelbſten auch nicht ordnungsmäßig verfahren worden, ſo ſchützet die Sybilla laeſionem vltra dimidium vor, und bittet anderwärtige Subhaſtation zu erkennen, entſtehet alſo die Frage:

QVAESTIO.

Ob Sybilla mit der vorgeſchützten laeſione vltra dimidium zu hören, und anderwärtige Subhaſtation zu erkennen ſeye oder nicht?

RATIO.

RATIONES DVBITANDI.

Ob nun wohlen verschiedene Rechtslehrer, und zwaren nicht ohne Grund, behaupten, daß in venditionibus publicis sub hasta factis die exceptio L. 2. C. de rescindenda venditione keine Statt habe

Berger E. D. F. t. 39. Obs. 6. n. 4. p. 1160.

si enim de dolo non appareat, emtio sub hasta conuelli non debet, per textum apertum in L. si quis Decurionem 1. C. de praed. decurion. sine decreto non alienand.

Vers. Denique nihil erit postmodum, quo venditor vel circumuentum se insidiis, vel oppressum protenria comparatoris queri debeat: quandoquidem sub fide actorum et de necessitate distrahentis, et de voluntate patuerit comparantis etc.

perpetuum enim emtio sub hasta habet firmitatem

L. 2. C. si propt. publ. pensitat.

resque perpetuo dominii iure penes emtores sunt quibus sub hastae solennis auctione addictae.

L. 5. C. de fid. et iur. hast. fiscal.

vnde nec Rescripto Principis, nec beneficio aetatis, nec vlla alia ratione emtio venditio sub hasta celebrata euerti debere rescriptum est in d.

L. 5. C. de fid. et iur. hast. fiscal.

Quia nec de pretio minori vel laesione vltra dimidium venditor vnquam conqueri poterit, si, praeuia subhastatione iudiciali, venditio fuerit celebrata

lebrata, ſiquidem ex communi hominum opinione, iuſtum pretium melius ſcire non poteſt, quam quod, publice facta venditione, conſtitutum reperitur

L. 7 et 8. ff. de minoribus.
L. 5. §. ſane ff. de aut. et conſenſ. tutor.

iuſtum autem pretium non ex priuata alicuius affectione nec vtilitate ſingulorum, ſed ex communi hominum opinione aeſtimari debet.

L. 33. ff. ad L. Aquil.
L. 63. ff. ad L. Falcid.

tantique res eſſe dicitur, quanti communiter vendi poteſt.

L. 1. §. 16. ff. ad Sct. Trebell.
L. 18. §. 3. ff. de m. c. donat.

Ceſſante igitur cauſa laeſionis in venditione ſub haſta publice facta, ipſum beneficium reſciſſionis ceſſabit.

L. 2. C. de reſcind. vendit.
Faber in C. lib. 4. dict. titulo.

Und alſo es das Anſehen haben möchte als ſeye Sybilla mit der vorgeſchützten laeſione vltra dimidium nicht zu hören, vielweniger eine anderwärtige ſubhaſtation zuerkennen.

RATIONES DECIDENDI.

Demnach aber und dieweilen vorangeführte leges und Doctores praeſupponiren, daß es bey der Sub-

Subhastation allenthalben legali modo, absque dolo et fraude zugegangen seyn, andergestalten aber behaupten, daß wenn die formalia processus et subhastationis negligiret, oder offenbarer Betrug und Hinterlistigkeit bey der Subhastation gespielet worden, daß alsdann die Subhastation ipso iure null und nichtig und die erfolgte Adiudication cassiret werden müßte.

Carpzou. lib. 4. Resp. 1. n. 23. seqq. et proc. tit. 25. art. 4. n. 89. nec non p. 2. C. 34. D. 13.
Barth hodeg. for. C. 1. §. 90. lit. h. p. 422.
Math. de Afflict. Dec. 358.
Alex. Consil. 212.

Wie dann solches deutlich und klar genug ex L. 16. C. de rescind. vend und dem alleg. L. 1. C. de praed. Decur. sine Decreto non alienand. erhellet, ne sub nomine subhastationis publicae locus fraudibus relinquatur.

Faber in C. lib. 4. tit. 30. D. 4.
Ioh. Harppr. in §. vlt. Inst. de emt. vend. n. 240.
Rauchbar P. 1. q. 46. in fine.

Besonders da bekannt, quod saepissime in publicis distractionibus fraus committatur

d. L. 16 C. de rescind. vendit.

L. 2. C. de fide instrument.
L. 3. C. de execut. rei iud.
L. vlt. C. si in caus. iudic. pign. captum.

und obgleich ex ſubhaſtatione verum et iuſtum rei pretium praeſumiret wird, ſolches doch ſeinen merklichen Abfall leidet, quando de contrario et dolo conſtat,

Ioan Maurit. de in integr. reſtitut. c. 375.

oder das Gerichte ſich um deſſen Ausfindigmachung nicht bekümmert, noch dieſerwegen cognoſciret hat,

L. 7. C. de ſentent. et interlocut.
Fachin. in controu. iuris lib. 2. c. 20. p. 153.
Coccei. in diſſ. de remed. L. 2. C. de reſcindenda vend. th. 12.
Menck. in Vſu Theor. pract. ff. tit. de reſcind. emt. ibique praeiud. p. 555.

auch daß eine jede Obrigkeit dahin ſehen müßte, daß die Subhaſtation iuxta Stylum Curiae et Conſuetudines nec non ſtatuta et leges prouinciales dirigiret und abgehalten werde,

Rebuff. de praecon. licit. et ſubhaſt. in praefat. num. 14.
Math. Colerus de proc. execut. p. 3. c. 9. n. 91.

andergeſtalten und wenn ſolches nicht geſchiehet, fraus et mala fides praeſumiret wird.

L. 1 et 3. C. ſi vend. pign. agat.

Als wormit eine genaue Aehnlichkeit hat, was in der Heßiſchen Landesconſtitution vom 31ſten Jan. 1749. §. 2. heilſamlich verordnet worden.

Verba:

Verba:

Und nachdem auch 2) viele vergebliche Processe daraus zu entstehen pflegen, wenn die verschuldete Debitores anstatt sich in Zeiten um Gelder zu bemühen, und ihre Creditores zu befriedigen, es vorerst zur würklichen Subhastation ihrer sämmtlichen Güther und Effecten, oder eines Theils derselben kommen lassen, und hernach entweder selbsten, oder ihre Erben und Nachkommen eine laesion vltra dimidium vorschützen, und solchergestalt denjenigen, welcher das Guth würklich erstanden, und durch eine gerichtliche Adiudication das Eigenthumsrecht erlanget, in einen Process verwickeln. Daß von nun an und Kraft dieses derjenige, wessen Guth unter gerichtlicher Auctorität und nach Vorschrift der Ordnung öffentlich an den Meistbietenden verkaufet worden, mit dem Vorwand, ob wäre dasselbe mehr werth, und er über die Helfte laediret, nicht gehöret, sondern der Käufer ohne eines weiteren Processes gewärtig zu stehen, dabey geschützet werden, daferne aber Betrug und Gefährde dabey vorgegangen und zu erweisen, ex capite doli die Restitution Platz haben solle ꝛc.

Da nun das Amt zu W. denen vorgeschriebenen Landesgesetzen gemäs die Subhastation über der Sybillen ihrer Curanden Grundstücke nicht abgehalten, selbige nur valuis publicis affigiret, kei-

nesweges aber 3 Sonntage nach einander auf der Canzel proclamiren laſſen, oder, quod idem eſt, binnen denen zur Subhaſtation erforderlichen 10 Wochen die Güther 3 Werktage nach einander unter öffentlichem Glockenſchlage nicht proclamiren laſſen, welches in der Heßiſchen Untergerichtsordnung Artic. VI. §. 14. erfordert wird, die 3 Licitatores auch, wie hinc inde ſich veroffenbahret, die andern Käufer, welche in termino ein mehreres zu geben geſonnen geweſen, durch Drohung und ſonſtige Argliſt abwendig gemacht, daß ſie durante adhuc termino, ſich retiriret nicht einmal ihr Gebot regiſtriren laſſen, ſo hat nicht anders erfolgen können, als

DECISIO

daß die vorgegangene Subhaſtation propter neglectum formalium proceſſus et ſubhaſtationis, et adhibitum dolum caſſiret, und das Amt zu W. ſchuldig erkannt worden, der Sybillen ihrer Curanden Güther nochmahlen und zwaren nach Vorſchrift der Ordnung zu ſubhaſtiren.

VIII.

DE ACTIONE AEDILITIA.

Gleichwie es eine ex Iure Ciuili bekannte Sache iſt, daß obgedachte Action ehender keine ſtatt habe,

habe, bis der Käufer dargethan 1) quod vitium rei emtae sit corporis non animi, 2) vsum impediat, 3) sit latens et 4) tempore venditionis praesens, so habe doch zu verschiedenen mahlen wahrgenommen, daß bey vielen Untergerichten in rechtlicher Entscheidung dieser Action, und derer dabey concurrirender Umstände gar sehr gegen die offenbahren Rechte gefehlet worden, und worzu die gewöhnliche nichtsgültige Attestata, von der sogenannten Wandelung des Hornviehes, besonders bey denen handelnden Juden, ein großes beytragen, als wodurch meines Wissens mancher Unterrichter zu einer irrigen Entscheidung sich verleiten lassen. Da aber diese Action und deren Requisita in Iure Ciuili deutlich genug vorgeschrieben, und so lange in einem oder dem andern Stücke durch eine besondere Landesverordnung keine Aenderung geschiehet, es bey dem Iure Ciuili sein Verbleiben haben, und kein Unterrichter sich durch dergleichen Attestata verführen lassen muß, so habe successiue verschiedene in diese Materie einschlagende Casus obseruiret, und secundum iura decidiret.

CASVS I.

Heymert Oest kaufet von Sclomann Dauid ein Kuppelpferd, und als er dasselbige hinten an die Stange spannet, will dasselbige um deswillen nicht wohl ziehen, dieweilen es den Kützel und das Wackeln der Deichsel nicht vertragen kann, pfle-

get auch nach dem Sattelpferd zu beißen, derohalben Heymert Oest den Sclomann Dauid gerichtlich belanget, und begehret, daß das Pferd zurück genommen, und die auf den Kauf gezahlte 15 Rthlr. restituiret werden möchten, entstehet also die Frage:

QVAESTIO.

Ob der Handel zwischen Heymert Oest und Sclomann Dauid ex hoc vitio zu annulliren, und letzterer schuldig und gehalten seye das verkaufte Pferd gegen Zurückgebung derer 15 Rthlr. wiederum anzunehmen?

RATIONES DVBITANDI.

Ob es nun gleich eine in denen Rechten bekannte und ausgemachte Sache ist, daß in contractu emtionis venditionis alles bona fide abgehandelt, und aller Betrug entfernet seyn müsse, und daß eine gekaufte Sache, welche ad vsum destinatum sich nicht gebrauchen lässet, von dem Verkäufer, gegen Wiedererstattung des empfangenen Kaufschillings, zurück genommen werden müsse,

L. 1. §. 8.
L. 4. §. f.
L. 10. §. 2. de aedilitio Edicto.

besonders wenn ein solcher Fehler sich veroffenbahret, welcher als ein vitium corporis angesehen werden kann.

d. L. 1.

d. L. 1. §. 8. ab initio.
L. 6. §. 2.
L. 7. et L. 4. §. 1 et 4. de aedilit. Edict.

RATIONES DECIDENDI.

Demnach aber und dieweilen Sclomann Dauid mittelst Eydes zu erhärten erböthig gewesen, daß er das quaestionirte Pferd kürzlich aus dem Lande gebracht, und von dem angeschuldigten Fehler ihme nichts wissend seye, Kläger auch nicht abredig seyn können, daß das Pferd quaest. wenn es anderwärts und zwar forne angespannet worden, seinen Dienst gut und willig gethan, und auf solche Art nicht gebissen, mithin zur Arbeit am Wagen und am Acker gar wohl zu gebrauchen seye, überdem auch dem Ansehen nach mit keinem sonstigen Fehler behaftet, und dann das angebliche Beißen mehr pro vitio animi als corporis zu achten,

L. 4. §. 3. de aedilit. Edicto.

welches tractu temporis dem Pferde leichtlich abzugewöhnen, und in welchem Falle die actio redhibitoria keine statt haben mag, besonders da solcher Fehler als eine Kleinigkeit anzusehen, welche bey denen sonstigen guten Eigenschaften dieses Pferdes nicht attendiret werden mag, quoniam minima nec praetor nec Aedilis curat, und hier das gemeine Sprüchwort Platz findet: Ille homo fluctus in simplo mouet.

Confer. L. 48. §. f. de aedilit. Edicto.

Verba: Simplariarum venditionum cauſa ne ſit redhibitoria, in vſu eſt.

vide *Cuiac.* libr. 16. obſ. 10.
Trentac. reſol. 11. n. 1.
Tiraq. de iud. in reb. exig. fer. n. 10.
Maſcard. concl. 616. n. 11.

Als iſt erkannt worden:

SENTENTIA.

Daß die Klage keine ſtatt habe, und Beklagter von ſelbiger compenſatis expenſis zu abſoluiren ſeye.

CASVS 2.

Ruben Oppenheim verkaufet an Caſpar Stertz 2 Zugochſen, mit dem Verſichern, daß ſelbige gelernet und keinen Fehler hätten. Als nun Stertz dieſe Ochſen anſpannet, wollen ſelbige nicht allein nicht anziehen, ſondern es veroffenbahret ſich auch daß dieſe 2 Ochſen auf ſandigtem Boden erzogen, und an denen hieſigen ſteinigten Orten nicht fortkommen können, indem ſie weiche Füße haben, und in wenig Stunden bey dem Gebrauch wund worden, vorhin auch mit der Mauche behaftet geweſen, ſo daß Stertz dieſe 2 Ochſen auf keine Art zu gebrauchen vermögend geweſen, entſtehet alſo die Frage:

QVAE-

QVAESTIO.

Ob dieser Handel zurecht beständig und Beklagter Oppenheim schuldig und gehalten seye die 2 Ochsen wiederum zurück zu nehmen?

RATIONES DVBITANDI.

Ob es zwaren das Ansehen haben möchte, daß dieser Handel um deswillen vor zurecht beständig zu achten seye, dieweilen die verkaufte 2 Ochsen gesund und keinen äußerlichen Fehler an sich haben, ein Verkäufer auch nicht gehalten vor alle Nebenfehler zu haften, und was er etwa beym Handel zum Besten seiner Waare gerühmet, zu praestiren,

Laudat venales qui vult extrudere merces.

sondern der Abkäufer damit zufrieden seyn muß, wenn das erkaufte Vieh gesund und klar befunden wird.

Quicquid enim venditor de re vendita affirmauit, id praestare tenetur, non tamen debet id, quod affirmauit, amare ab ipso exigi; non omnia ad viuum resecanda sunt, alias magna venditorum captio, et commercia vix subsisterent.

Hilliger ad Donellum lib. 13. c. 3. lit. B.
Confer. *Meuius* ad Ius Lubecense lib. 3. tit. 10. art. vn.

RATIONES DECIDENDI.

Demnach aber und dieweilen res emta ſolcher-geſtalt beſchaffen ſeyn muß, daß ſie zu demjenigen Nutzen gebrauchet werden könne, worzu ſie deſtiniret, andergeſtalt der Verkäufer dieſelbe wiederum anzunehmen ſchuldig und gehalten iſt.

L. 1. §. 8.
L. 4. §. f.
L. 10. §. 2. ff. de aedilit. Edicto.

praecipue ſi illarum rerum plane nullus vſus ſit.

Bachou. Vol. 2. D. 2. th. 12. lit. B.

Ferner ein Verkäufer auch zu praeſtiren ſchuldig, was er beym Kauf als eine Tugend ſingulariter verſprochen und angerühmet, e. g. der Ochſe iſt gelernet, das Pferd iſt ſchulrichtig, der Vogel kann dieſes oder jenes Lied ſingen ꝛc.

L. 19.
L. 38. §. 10. ff. de aedilit. Edicto.

Und dann Caſpar Stertz dieſe 2 Ochſen unter der Verſicherung und Meynung gekaufet, daß ſie gelernet, deshalber auch ein höheres Kaufpretium zugeſaget, welches bey 2 noch ungelernten Ochſen nicht geſchehen ſeyn würde,

L. 43. ff. de C. E. V. in princ.

hierzu auch durch des Juden Oppenheimers fälſchliche Verſicherung verleitet worden, da doch derſelbe

selbe hierbey das Gegentheil gewußt, daß die Ochsen noch roh und ungelernet gewesen.

Confer. L. 13. pr. d. act. emt.

So ist erkannt worden:

SENTENTIA.

Daß der geschehene Handel als ungültig zu cassiren und aufzuheben, und Beklagter Oppenheimer schuldig und gehalten seye, die 2 Ochsen wiederum zurück zu nehmen, Klägern aber das Futterlohn und was er sonst an Schaden liquidiren könnte, cum refus. expensarum, praeuia specificatione et moderatione iudiciali, zu ersetzen.

CASVS 3.

Sempronius kaufet von Titio einem Brandsweinsbrenner 2 fette Schweine vor 28 Rthlr., und als derselbe, wie auf denen Dörfern üblich, solche Schweine selbsten schlachtet, findet sich bey dem Aufhauen, daß die Schweine finnich sind, entstehet derohalben die Frage:

QVAESTIO.

Ob Titius das Kaufgeld derer 28 Rthlr. zu restituiren, und die finnichte Schweine zurück zu nehmen schuldig und gehalten seye?

RATIO-

RATIONES DVBITANDI.

Ob nun gleich es ſcheinen möchte, daß Titius von Zurückgebung des Kaufſchillings um deswillen zu befreyen, dieweilen die Finnen bey denen Schweinen bey Aufbrechung des Gaums gar leichtlich verſpühret werden können, bey ſolchen Fehlern aber welche ex inſpectione erkannt werden, das Edictum aedilit. keinen Platz findet,

L. 1. §. 6.
L. 14. §. fin.
L. 55. de aedilit. Edicto.
Colerus Dec. 228.
Stryck de iure Senſ. diſp. 1. c. 3. n. 41.
Carpz. P. 2. C. 34. D. 16.

ſo gar daß auch der Verkäufer, wenn ſelbiger ſolchen Fehler gewußt, oder das Gegentheil davon verſichert, deshalber nicht obligiret ſeye,

L. 43. de C. E. V.
Bachou. Vol. 2. D. 2. th. 2. lit. B.

de vitio enim patente, quamuis hoc nomine emtor non fuerit admonitus, venditor nullatenus tenetur, ſed imputet ſibi emtor, quod non viderit vitium exterius, non enim eſt neceſſaria demonſtratio aut admonitio in rebus viſibilibus.

L. 1. §. 1. ff. de aedilit. Edicto.
L. 5. §. Cuſtodiam. Commodat.

RATIO-

RATIONES DECIDENDI.

Demnach aber und dieweilen die heutige vernünftige Rechtslehrer distinguiren, ob ein Metzger und artis peritus, oder ein einfältiger Bauer, oder sonst jemand ein solches finnichtes Schwein gekaufet, und in ersterem Fall zugeben, daß die obangeführte Leges ihre Application behalten, indem ein Metzger ex apertione palati linguaque scissa verstehen muß, ob ein Schwein Finnen habe oder nicht, im letzteren Fall und bey denjenigen aber so die Kunst nicht verstehen und gelernet haben, ein anderes statuiren, und den Verkäufer zur Herausgabe des empfangenen Pretii, praecipue si porcus intra triduum mactatus, grandinosus repertus fuerit, schuldig erkennen,

Brunnemann ad L. 14. ff. §. vlt. n. 9. de aedilit. Edicto.

Berger Oecon. iuris lib. 3. tit. 8. pag. 751. not. 2.

einestheils da nicht jeder Käufer schuldig und gehalten ist, bey seinem Schweinehandel einen Metzger und artis peritum zu adhibiren, anderntheils auch gelernte Metzger auf denen Dörfern gar nicht oder doch selten zu haben sind, bis diese Stunde auch noch ungewiß bleibet, ob die Finnen aus dem Gaum jederzeit zu erkennen, da verschiedene Exempel in contrarium vorhanden, daß nemlich die Schweine im Gaume visitiret worden, und keine Zeichen von Finnen sich geäußert, nachhero

hero aber, und wenn das Schwein geöffnet, davon inficiret befunden worden.

So würde auch wider Recht und Billigkeit laufen, wenn der Verkäufer ſolchen Fehler gewußt, und ſeinen einfältigen und bona fide handelnden Abkäufer, boßhaftiger und betrügeriſcher Weiſe hintergangen, jedennoch, quaſi ſuper re bene geſta, durch Zurückbehaltung des Kaufſchillings, eine Belohnung genießen ſollte.

Quando autem venditor hocce vitium ſcit, tunc tenetur etiam emtori ſupine ignoranti notum facere, quia dolus venditoris praeponderat culpae emtoris vt multis tradit.

Surdus Dec. 149. n. 10.

Der L. 43. ff. de C. E. V. auch von ſolchen offenbahren Fehlern redet, welche ein Käufer primo intuitu erkennen kann und muß, e. g. ſi quis hominem luminibus effoſſis emat, et de ſanitate ſtipuletur etc. Zuletzt aber noch beyzufügen und als ein Hauptumſtand zu merken, daß die Finnen bey denen Schweinen, und Franzoſen bey dem Rindvieh, ſich in 2 mal 24 Stunden durch allzuheißes Brandweinsgeſpüle, oder ſonſtiges Saufen, wenn ſelbiges dem Vieh heißer gegeben wird, als man eine Hand darinn ſtecken und erdulden kann, ſich ereignen können; So iſt erkannt worden:

SEN-

SENTENTIA.

Daß Titius als Verkäufer die finnicht befundene Schweine zurückzunehmen, und Sempronio das Kaufgeld derer 28 Rthlr. zu restituiren schuldig und gehalten seye.

CASVS 4.

Meyer Iacob kaufet von Ieremias Vogt einem Brandweinsbrenner einen fetten Ochsen vor 60 Rthlr. welcher den zweyten Tag bey dem Käufer crepiret, so daß Meyer Iacob seine 60 Rthlr. Kaufgelder zurückfordert, und deshalber den Ieremias Vogt gerichtlichen belanget. Entstehet also die Frage:

QVAESTIO.

Ob Ieremias Vogt schuldig und gehalten seye die 60 Rthlr. Kaufgelder wiederum heraus zu geben?

RATIONES DVBITANDI.

Ob es nun gleich scheinen möchte, daß Verkäufer zur Herausgebung derer 60 Rthlr. Kaufgelder um deswegen nicht anzuweisen seye, dieweilen der Ochse bey dem Kauf gesund und frisch gewesen, auch solchergestalt dem Abkäufer übergeben worden, Käufer auch denselben 7 Meile Weges

getrie-

getrieben, und geſund nach Hauſe gebracht, mithin durch den weiten Weg, oder des Käufers Angehörige durch Verwahrloſung im Füttern demſelben gar leichte etwas zugeſtoßen ſeyn könne, wovon der Todt erfolget.

L. 25.
L. 58. §. vlt. ff. de aedilit. Edicto.
M. Weſenbec in parat. ff. eod. tit. n. 3.

Praeſumitur enim morbus vel vitium poſt venditionem ſuperueniſſe, ſi facta iam traditione, poſt tempus aliquod elapſum, illud demum appareat.

RATIONES DECIDENDI.

Demnach aber und dieweilen die Rechtslehrer einen merklichen Unterſcheid zwiſchen einer langen und kurzen Zeit machen, und davor halten, daß wenn ein verkauftes Stück Vieh binnen 3 Tagen a tempore contractus crepiret, daß es von einem ſolchen Fehler crepiret ſeye, welchen das Vieh vor dem Kauf bey dem Verkäufer gehabt, und alſo den Verkäufer ſimpliciter zur Wiederherausgebung des Kaufſchillings ſchuldig erkennen.

L. 54. ff. de aedilit. Edict.
Carpzou. P. 2. C. 34. D. 18.
Meu. ad Ius Lubec. lib. 3. t. 6. art. 14. n. 6.
Berger O. iur. lib. 3. tit. 8. p. 751.

hiermit auch die tägliche praxis übereinſtimmet; ſo iſt erkannt worden:

SEN-

SENTENTIA.

Daß Ieremias Vogt schuldig und gehalten seye, die 60 Rthlr. Kaufgelder binnen 24 Stunden an den Käufern Meyer Iacob wiederum heraus zugeben.

CASVS 5.

Caspar von F. kaufet von Geisel Leui einen Ochsen ad 24 Rthlr. welcher 14 Tage nach dem Kauf im Gespann zurücktritt, alltäglich kränker wird, und endlich gar crepiret. Nachdem nun solchen Ochsen Caspar von F. durch den Abdecker aufreißen lässet, findet sich, daß derselbe im Leibe faul gewesen, derohalben Käufer sein Kaufgeld zurück fordert, und deshalber Klage erhebet: entstehet demnach die Frage:

QVAESTIO.

Ob bey solchen Umständen Geisel Leui schuldig seye das Kaufgeld wiederum heraus zu geben?

RATIONES DVBITANDI.

Ob nun gleich davor gehalten werden möchte, daß Verkäufer um deswillen zur schleunigen Her-

ausgabe des Kaufgeldes anzuweiſen ſeye, dieweilen der Ochſe an der Fäulung crepiret, welche derſelbige in 14 Tagen nicht bekommen können, ſondern dem Vermuthen nach an ſolchem Fehler bereits über Jahr und Tag laboriret, einfolglichen ex vitio antecedenti crepiret, wovor der Verkäufer ſchlechterdings zu haften ſchuldig iſt;

L. 1. §. 1. ff. de aedilit. Edicto.

überdem auch in vielen Aemtern behauptet und darauf geſprochen werde, daß die Wandelung des Hornviehes Jahr und Tag daure, und ſo lange der Verkäufer davor die Gewehr praeſtiren müſſe, wie dann Kläger von dem Amt zu C. ein Atteſtat von ſolchem Inhalt beygebracht.

RATIONES DECIDENDI.

Dieweilen aber ausgemachten Rechtens iſt, daß wenn ein Ochſe oder ſonſtiges gekauftes Vieh NB. nach 3 Tagen bey dem Abkäufer krank wird oder gar crepiret, daß es von einem ſolchen Fehler crepiret ſeye, den es bey Abkäufern bekommen habe, und daß auf ſolche Art dem Abkäufer obliget, das Gegentheil zu erweiſen, wie daß nämlich der crepirte Ochſe oder ſonſtiges Vieh bereits vor oder bey dem Kauf nicht geſund und mit dem quaeſt. Fehler behaftet geweſen.

L. 4. ff. de probat.

Mascard. de probat. Concl. 616. n. 8. et Concl. 633.

Surdus Dec. 146. n. 18.

Berger O. iur. lib. 3. t. 8. p. 751.

Das producirte Atteſtat, wie nämlich die Wandelung des Hornviehs Jahr und Tag daure, und Verkäufer auch ſo lange die Gewehr zu leiſten ſchuldig ſeye, ein übeler Mißbrauch und Unverſtand derer Geſetze iſt, maaßen das Wort Wandelung de praeſenti von der Daure der Action zu verſtehen, und da die bey der Actione redhibitoria in L. 2. C. de Aedilit. Edict. feſtgeſetzte ſex menſes vtiles ſecundum leg. pen. C. de tempore in integrum reſtitut. hodie in annum continuum verwandelt worden, ſo muß das Wort Wandelung ſolchergeſtalt verſtanden und ausgeleget werden, daß die Actio redhibitoria heutiges Tages ein Jahr daure, mithin iſt vorerſt interloquiret worden:

INTERLOCVT.

Würde Kläger binnen 14 Tagen ſub praeiudicio beſtimmt rechtlicher Gebühr erweiſen und darthun, daß der Ochſe quaeſt. tempore Contractus bereits mit der Fäulung be-

haftet geweſen, ſo ſoll darauf weiter ergehen. W. R.

Und nachdem Kläger den iniungirten Beweißthum intra praefixum nicht beygebracht, iſt fernerweitig erkannt:

SENTENTIA.

Daß Kläger ſich an deme ihme auferlegten Beweißthum verſäumet, damit zu praecludiren, und Beklagter von angeſtellter Klage zu abſoluiren ſeye.

IX.

DE CRIMINE SODOMIAE CVM GALLINA COMMISSO.

Ob gleich in der Peinlichen Halsgerichtsordnung Artic. 116. auf das Laſter der Viehiſchen Unzucht die Strafe des Feuers feſtegeſetzet worden,

Verba So ein Mensch mit einem Vieh, Mann mit Mann, Weib mit Weib, Unkeuschheit treiben, die haben auch das Leben verwürket, und man soll sie der gemeinen Gewohnheit nach, mit dem Feuer vom Leben zum Tode richten.

so sind doch verschiedene derer heutigen Rechtsgelehrten der Meynung, daß bey diesem Laster die Strafe des Feuers viel zu hart seye. Allermaßen der Artic. 116. der Peinlichen Halsgerichtsordnung den 19ten Vers des 22ten Capitels im 2ten Buch Moses zum Fundament habe:

Verba Wer ein Vieh beschläft, der soll des Todes sterben.

Dieses Praeceptum Mosaicum aber auf das gelobte Land eingerichtet seye, worinnen die Menschen der außerordentlichen Hitze halber, mehr als in kälteren Prouincien, zur Wollust und dergleichen Schandthaten incliniret hätten.

Vid. Canzler de *Ludewig*. ad artic. 116. Constit. Crim. Carolinae.

Dem ohngeachtet pflegen die Schöpfenstühle und Rechtscollegia auf die in Carolina festgesetzte Strafe des Feuers casu existente, zu sprechen, und obgedachten Herrn Canzler Ludewigs Meynung nicht zu amplectiren, obgleich nicht zu leugnen, daß bey solchen Fällen, wobey es um das

menſchliche Leben gilt, jedennoch auf alle Umſtände, welche ad mitigandam poenam etwas contribuiren können, gar genau reflectiret werde, und hierbey wird hauptſächlichen beobachtet,

wenn 1) der Delinquente das 18te Jahr ſeines Alters noch nicht zurück geleget,

Ludouici ad artic. 116. C. C. C.

Kreß ad h. artic. §. 4. not. 1.

2) mit einer ungewöhnlichen Tummheit und Stupiditát begabet, daß derſelbe keine Erkänntniß von göttlichen und weltlichen Geſetzen beſitzet,

Brunnemann cap. 6. membr. 5. Iur. Eccleſ.

3) und die Schandthat per immiſſionem ſeminis noch nicht vollzogen hat.

Carpz. qu. 76. n. 58.

Als nun in anno 1738. ein Knabe von 16 Jahren, Namens Friederich Wallborn in dem Amt zu Treffurth, wegen einer mit einer zahmen Henne begangenen Schandthat gefänglichen eingezogen, und mir von denen daſigen Chur- Chur- und Fürſtl. Ganerbſchaftlichen Beamten die Defenſion ex officio übertragen worden; ſo habe bey der geſchehenen freywilligen Geſtändniß des Inquiſiti

quisiti meine Zuflucht auf vorerwehnte causas mitigationis nehmen müssen, und durch ein von der Iuristen Facultät zu Göttingen eingehohltes Urthel es so weit gebracht, daß Inquisit iuxta Bergerum in Electis Iurisprud. Criminal. Obseru. 157. pag. 424. vbi casus in simili, von der ordinairen Todesstrafe befreyet, vom Gerichtsknecht im Gefängnisse aber nach der Schärfe gezüchtiget, sodann auf 2 Jahr lang mit dem Zuchthause bestrafet worden; welches der geneigte Leser aus nachfolgendem Urthel, Rationibus Dubitandi et Decidendi, und aus der angefügten Defensionsschrift selbsten mit mehrerem zu ersehen belieben wird.

Defensionsschrift.

Hochedle Vest und Hochgelahrte Chur. Chur- und Fürstl. zum Ganerbschaftl. Amt Treffurth hochverordnete Herren Beamte,

Insonders Hochzuehrende Herren!

Es hat sich Friederich Wallborn ein Knabe von 16 Jahren von seinem impetu iuuenili dahin verleiten lassen, daß er sich eines conatus Criminis Sodomiae unterfangen, indem er am 9ten Iulii h. a. einer zahmen Henne mit seinem Halstuch die Beine gebunden, sich mit derselben auf dem Churfürstl. Mainzischem Amthofe in einen Schweinstall verkrochen, sich auf die Erde niedergesetzet, das gebundene Huhn aber vor sich genommen, und sich also ad nisum copulae carnalis angeschicket. Dieweilen aber die natürliche Organa bey dieser Henne sich hierzu nicht geschicket, und das Huhn hierüber ungewöhnlich zu schreyen angefangen, hat solches der Siegfried Sieland ein Hausbedienter auf gedachtem Churfürstl. Mainzischen Hofe gehöret, ist darauf eiligst nach dem Schweinstall gelaufen, und hat

den

den obgedachten Friederich Wallborn in vorerzehlter Positur angetroffen, auch solches angezeiget, worauf dann der Friederich Wallborn ad Custodiam gebracht, und nebst dem Zeugen Siegfried Sieland und anderen Domestiquen summariter verhöret, hernachmahlen auch articulatim vorgenommen worden; Da dann dieser einfältige Pursche das vorgehabte Crimen dergestalt freymüthig bekennet, als ob daraus weiter nichts als ein lustiger Jugendspaß gemachet werden könne, und wovon er sich weiter nichts als etwa einer castigationis domesticae zu besorgen habe.

Nachdem aber Chur- Chur- und Fürstl. Amt diese Geschichte ganz anders aufgenommen, und darauf den armen Arrestatum mit Ketten und Banden zu belegen, auch einer genauen Wacht in dem gewöhnlichen Amtsgefängniß zu übergeben, mithin diese Sache per processum ordinarium ausführen zu lassen resoluiret, auch hierzu den unterschriebenen Defensorem ex officio bestellet; So will anforderst constituirter Defensor vor das dem armen Inquisito hierunter bezeigte Mitleiden eius nomine ganz unterthänigen Dank abgestattet, und nunmehro praehabita inspectione actorum inquisitionalium wo nicht pro plenaria absolutione doch wenigstens pro mitiori poena dahin die Nothdurft vorgestellet haben, daß weder die Person des armen Inquisiten noch weniger aber das Corpus delicti zur

Vollziehung eines ſolchen imputirten Criminis nefandi qualificiret ſeye:

Dann obwohlen de Iure Carolino eine bekannte und unſtreitige Sache iſt, daß eine jede Perſon welche die Helfte ihres 14ten Jahres erreichet pro doli capace und alſo auch zu Begeh- und Vollziehung eines Delicti vel Criminis überhaupt vor fähig geachtet werden könne, und alſo hieran bey dem gegenwärtigen Inquiſito welcher ſchon das 16te Jahr erreichet, um ſo weniger zu zweifeln ſeye, ſo iſt aber doch vornämlich bey demſelben in vernünftige Erwegung zu ziehen, daß er von Natur ein ſehr ſchwächlicher, kränklicher und mit Flüſſen ſehr behafteter, auch dabey ſehr ſtupider, und einfältiger Purſche ſeye, welchem wegen eines ſtarken Salzfluſſes das eine Auge faſt aus dem Kopf geſchworen, und welchen man iuxta externum habitum Corporis zum höchſten etwa vor einen Knaben von 10 bis 12 Jahren iudiciren kann, welche ſchlechte Leibes- und Gemüthsbeſchaffenheit vornämlich daher veranlaſſet worden, daß der Inquiſitus nicht allein von ſehr armen, dürftigen, vom Tagelohn lebenden Eltern gebohren, deſſen Mutter im Kindbette geſtorben, hierauf auch der Inquiſitus in denen erſteren Wochen von etlichen mitleidigen Nachbarinnen gleichſam oſtiatim gebetener Muttermilch erhalten, darauf aber zum gemeinen Getränke angewöhnet worden; Als er nun bey ſolchen elenden Leibes-

kräf-

kräften in dem 6ten Jahr so gar auch seines Vaters durch einen gar zu frühzeitigen Tod beraubet worden, ist er mehrentheils durch guter Freunde und Nachbaren Almosenbrod, und dabey in Kleider und sonstiger Pflege dermaaßen elend erzogen worden, daß er die mehreste Zeit bald in diesem bald in jenem Stalle seine Schlafstätte bittsweise erlanget, und so bald es seine Leibeskräfte zugelassen, denen mitleidigen Nachbaren sein Stückgen Brod mit Viehhüten, Einheitzen und dergleichen geringer Arbeit abverdienen müssen, worüber aber die Schule und der davon dependirende Unterricht in der Gottesfurcht und christlichen Religion bey demselben leyder fast gänzlich versäumet, und beyseite gesetzet worden, so daß dieser unglückselige Knabe an weiter nichts denken gelernet, als wie er nur täglich seinen hungrigen Magen sättigen und seinen nackigten Leib mit zugeworfenen alten Kleidern bedecken möge. Und dadurch ist dann auch ferner geschehen, daß derselbe besage des hierbey gefügten Attestati Parochialis sub lit. A. gleich einem tummen Vieh aufgewachsen, auch bey versäumten Kirchengehen die Zeit seines Lebens nicht einmal von denen göttlichen 10 Geboten vielweniger von dem darunter implicite mitverstandenem Crimine Sodomiae einen rechten Begriff sich gemachet, vielweniger etwas von der Abscheulichkeit dieses Criminis, und der darauf gesetzten harten

Stra-

Strafe gehöret haben mag, beſonders da man dieſer Laſter wegen auch denen fleißigen Schulknaben ex metu ſcandali accepti gar wenig oder gar nichts vorzuhalten, vielweniger deutlich zu erklären pfleget, und da auch in hoc genere Criminis über Menſchen Gedenken keine Beſtrafung oder öffentliche Execution in hieſiger Nachbarſchaft vorgefallen, ſo iſt gar wohl zu vermuthen, daß dieſer Knabe und gegenwärtige arme Inquiſitus, bey welchem ohnedem das Licht der Natur zu keiner vollkommenen Kraft und Maturität des Iudicii gelanget, durch das ungeſcheuete Exempel derer Thiere und durch ſeinen eingepflanzten natürlichen Trieb, auf einen ſolchen modum extinguendi cupiditates carnales verfallen, deſſen Verbot ihme noch niemahlen bekannt geworden, und alſo ohne die nöthige Wiſſenſchaft eines Geſetzes oder Verbotes keine transgreſſio legis doloſa von demſelben concipiret werden, vielweniger eine darauf geſetzte Strafe Platz nehmen mag.

Auguſtinus Cauſ. VI. Q. 1. C. XXI.

Und ob ſchon derſelbe bey anwachſendem Alter nebſt anderen ſeinen Coetaneis zur gewöhnlichen Catechiſation und bald darauf folgenden Confirmation auch damit verknüpften Vſu Sacrae Coenae gelaſſen worden, ſo muß doch in

Erman-

Ermangelung der nöthigen Wissenschaft vom Lesen und Schreiben von dieser Information so wenig klebend geblieben seyn, daß auch derselbe iuxta relationem Parochi bey seiner letzthin geschehenen Anmeldung zum heiligen Abendmahl die gewöhnliche kurze Beichtformul seinem Confessionario anzusagen nicht vermocht, welches doch sonsten auch bey denen stupidesten Ingeniis zu haften pfleget, wiewohlen doch im übrigen des armen Inquisiti voriger Wandel und Aufführung also beschaffen, daß man von Lügen und Stehlen auch sonstigen gewöhnlichen Umständen einer versäumten Education von demselben nichts zu sagen weiß, und daß diese von dem Inquisito gemachte Beschreibung in der That sich also verhalte, ist fast daraus allein zu schließen, indem derselbe den vorgehabten conatum oder nisum Copulae Carnalis, (wie er doch gar leichtlich gekonnt) so wenig gegen den Testem Sieland, der ihn zuerst in dem Schweinstall angetroffen, als weniger bey dem hernachmahligen gerichtlichen Verhör geleugnet, oder auch nur mit einiger denen Knaben sonst natürlicher Weise beywohnender Furcht und Schamhaftigkeit, wenn sie über verbotene Dinge attrapiret, oder zur Rede gestellet werden, zu verhehlen oder zu verdrehen sich angemaßet, sondern vielmehr ad artic. Inquisit. 5. ganz freymüthig und fast deutlicher oder mehr als er gefraget worden, oder auch

wohl

wohl mehr als in der That geſchehen, geantwortet und eingeſtanden hat.

Es will dannenhero Defenſor die oberzehlte dem Hochlöblichen Iudicio ſattſam bekannte Umſtände des armen Inquiſiti hierunter beſonders zu atteſtiren gehorſamſt gebeten haben. Wenn nun ſchon dieſe angeführte kundbare Leibes- und Gemüthsbeſchaffenheit dem armen Inquiſito nicht ſo weit zu ſtatten kommen könnte, daß derſelbe von einer Proereſi vel propoſito doloſo delinquendi, folglichen auch von der auf ein ſolches Verbrechen in denen Rechten geſetzten Strafe citra caſtigationem domeſticam vel priuatam gänzlichen verſchonet bleiben müßte; So wäre dennoch bey dem 2ten ſubſtantial Requiſito, nämlich dem gegenwärtigen Corpore delicti hauptſächlich zu erwegen, daß eine zahme Henne oder deren partes genitales nicht alſo beſchaffen, daß ſie einen Coitum iuuenis und deſſen Conſummationem admittiren könne, gleichwie wohl bey denen übrigen größeren brutis quadrupedibus zu geſchehen die betrübte Erfahrung gelehret hat.

Dann ob ſchon teſtis Maria Magdalena Clarmundin ſub acto den 9ten Iulii und Siegfried Sieland, wie auch Anna Maria Bachmannin ſub acto den 11ten eiusdem ſummariter deponiret, daß die dem Inquiſito abgenommene gebundene

Henne

Henne einige Signa oder Vestigia Madefactionis circa anum gehabt, ingleichen daß nach der gedachten Clarmundin gethanenen Aussage der Mastdarm der Henne herausgeraget oder vorgetreten, so ist doch solches testimonium iniuratum et non plenae fidei, wie dann auch der vornehmste Zeuge Siegfried Sieland in seiner am 11ten Iulii gethanenen Aussage von einem solchen Prolapsu ani nichts gesehen haben will, ja so gar beydes von der am 15ten Iulii in testem abgehörten Catharina Elisabeth Grimmin ausdrücklich negiret und widersprochen wird. Und über das ist aus solchem allen noch keine Consummatio concubitus per realem immissionem seminis virilis zu schließen, zumahlen bey dem Inquisito und dessen obangeführter Leibesbeschaffenheit eine vollständige Existentia seminis masculini noch nicht vor gewiß zu setzen, sondern vielmehr zu glauben, daß der Concubitus in nudo conatu et nisu copulae carnalis und zwar in actu proximo bestanden, besonders da der Inquisitus auf das ungewöhnliche Geschrey der gebundenen Henne von dem herzugelaufenen Siegfried Sieland, nach dessen am 11ten Iulii gethaner Aussage, verstöhret worden, welches der einfältige Inquisitus also auch selbsten affirmiret, wie er nämlich an der immissione seminis durch den herzugelaufenen Siegfried Sieland verhindert worden seye.

Vid. Respons. oral. ad artic. 9.

Die-

Dieweilen nun bey ſolchen mangelhaften Umſtänden ſowohl der perſonae delinquentis, als auch des Corporis delicti, ein förmliches und vollzogenes Crimen Sodomiae nicht zu begreifen, folglichen auch keine poena ordinaria, auch nicht einmahl eine poena corporis afflictiua vor den armen Inquiſitum zu beſorgen ſtehet,

Iulius Clarus lib. 5. Sentent. Sodomia n. 8.

Farinac. p. 5. et Oper. Criminal. q. 147. n. 64.

Menoch. de arbitr. iud. q. lib. 2. Caſ. 286. n. 28.

Allermaaßen eine ſolche naturalis ſimplicitas, ſtupiditas delinquentis, praeſertim in huiusmodi Crimine Sodomiae raro obuenienti, eine ignorantiam delicti et poenae inuoluiret, und alſo auch poenam ordinariam ceſſirend machet.

Carpz. pr. Crim. p. 2. q. 76. n. 56.

Conferatur omnino Bergerus in Elect. Criminal. pag. 143. ibique exemplum notatu dignum de Sodomia cum Cane einer engliſchen Docke, tempore exerciti facinoris grauida, commiſſa.

Beſonders bey einem ſolchen jungen Knaben welcher kaum ſeine annos pubertatis zurück gelegt

leget hat, und welchen man gemeiniglich auch in casu eines vollständig begangenen Delicti, praesertim vbi spes emendationis non deficiat, mit einer harten und infamirenden Leibesstrafe zu verschonen, und allenfalls nur mit einer scharfen castigatione priuata zu belegen pfleget,

Bergeri Iurisprud. Crim. Obs. 157. p. 424.

Carpz. p. 3. q. 143. n. 90.

So wird auch um so vielweniger das lugubre remedium torturae pro eruenda veritate consummati Criminis, per immissionem seminis facti, gegen den armen Inquisitum Platz nehmen können, damit nicht etwa gegen alles Recht und Billigkeit ein schärferes genus probandi als puniendi bey demselben adhibiret werde.

Carpz. pr. Crim. q. 119. n. 3. seqq.

Stryck. V. M. tit. de quaest. §. 2.

Es hat dannenhero Defensor zu der Aequanimität des künftigen Herrn Referentis das zuversichtliche Vertrauen gefasset, daß derselbe die obangeführte wahrhafte Beschaffenheit, des armen und elenden Inquisiti, dessen Jugend und große Einfalt, wie auch dessen freywillige Geständniß, sodann aber die Unvollständigkeit des angeschuldigten Criminis, wegen Mangel eines glaubhaften Corporis delicti, daß der Inquisitus sich sonst ge-

ziemend aufgeführet, und in alio genere delicti sich nichts zu Schulden kommen lassen, ingleichen daß derselbe durch die bisherige harte Gefangenschaft unter Ketten und Banden seiner Jugend Thorheit genugsam verbüßet, und noch spes emendationis vorhanden, in gnädige und mitleidige Erwegung zu ziehen, und den armen Inquisitum von fernerer Bestrafung entweder gänzlich zu absoluiren, oder doch zum höchsten mit einer mäßigen Castigation durch den Amtsdiener zu belegen, und demnechst demselben zu besserer Information in dem Christenthum seinem Pfarrer und Beichtvater zu überlassen, geruhen werde; Als um welche Erkänntniß, und daß zu dem Ende diese Acta, so bald als möglich ad impartiales Doctos transmittiret werden mögen, Defensor gehorsamst gebeten haben will

Ew. Hochedl.

Wannfried,
den 4. Sept. 1738.

gehorsamster Diener,
Theophilus Becker,
Defensor ex officio
constitut.

Urtheil.

Urtheil.

Unsere freundliche Dienste zuvor,

Wohledle, Vest und Wohlgelahrte günstige Herren und gute Freunde!

Als Dieselbe Uns die wider Friederich Wallborn puncto dessen mit einem Huhne verübten Sodomitischen Unzucht ergangene Inquisitionsacta zugesandt und Unsere Rechtliche Erkänntniß darüber zu ertheilen gebeten. Solchemnach sprechen Wir nach fleißiger derselben Verles- und collegialiter gepflogener Erwegung vor Recht:

Daß Inquisit bewandten Umständen nach von dem Gerichtsknecht im Gefängnisse nach Schärfe zu züchtigen, und sodann auf 2 Jahr lang mit dem Zuchthause zu bestrafen, zuförderst aber demselben die Abscheulig- und Wichtigkeit seiner begangenen Missethat mit Ernst und Nachdruck, worzu auch ein Geistlicher zu gebrauchen, vorzustellen, und daß er davon in Zu-

kunft, bey Vermeidung der darauf gesetzten schweren Todesstrafe des Feuers gänzlichen abstehe, zu verwarnen seye, und wird im übrigen das Huhn so fort getödtet und auf die Seite geschaffet. V. R. W.

Urkundlich mit Unserem Insiegel besiegelt.

Ordinarius, Senior und sämmtliche Assessores der Juristen-Facultät auf der Königl. Großbrittannischen und Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen George Augustus Vniuersität zu Göttingen,

Mense Octobri 1738.

RATIONES DECIDENDI,

Ob es wohl das Ansehen gewinnen möchte, daß entweder auf die in der Peinlichen Halsgerichtsordnung

Artic. CXVI.

wegen Vollbringung der viehischen Unzucht und Sodomiterey gesetzte ordentliche Todesstrafe des Feuers wider Inquisiten erkannt, oder wenigstens

stens auf die Tortur gesprochen werden müssen, indem was jene betrift, derselbe in dessen summarischen sowohl als articulirten Verhör

Fol. act. 3 b und 6 b seqq.

daß er mit dem Huhn, welchem er zuvor die Beine zusammen gebunden und solches vor sich gehabt, viehische Unzucht getrieben, eingestanden, an dem Corpore delicti auch um so weniger Zweifel vorhanden, als Siegfried Sieland Inquisiten mit dem an denen Beinen zusammen gebundenen Huhn im Schweinstall angetroffen, welches sehr ungewöhnlich geschrieen, und hinten ganz naß gewesen, dabey erwehnter Inquisit auf beschehene Anrede sehr erschrocken, und Zeugen, daß er stille schweigen möchte, gebeten, und wenn man auch auf den Umstand, daß er

Ad Artic. Inquis. 6 et 9. fol. Actor. 7.

immissionem seminis und also die gänzliche Vollbringung der Schandthat geleugnet, reflectiren wollte, dennoch daß ein remedium eruendae veritatis nämlich die Tortur zuförderst applicaret werden müsse, es um so mehr scheinen möchte, als Inquisiten wegen des wider ihn aus verschiedenen bedenklichen Umständen, militirenden starken Verdachts, absonderlich auch, daß er dieser

ser schändlichen That wohl kundig, und dieselbe schon mehrmahlen practiciret habe, nicht zu glauben, folglich derselbe zu besserer Bekänntniß vor allen Dingen gebracht werden müsse.

Demnach aber und dieweilen Inquisit kaum 16 Jahr alt, und also plenam pubertatem, welche in criminalibus ad effectum poenam mortis ordinariam infligendi in regula erfordert wird, noch nicht erlanget, hiernechst kraft des apud acta fol. 20. befindlichen beglaubten Zeugnisses und sonst sich aus dessen Bezeigen in actis veroffenbahrenden Spuhren, derselbe von Natur sehr stupid und blöden Verstandes, dabeneben was die Erkänntniß Gottes und seines Worts sowohl als überhaupt sein ganzes Christenthum betrift, nicht den mindesten Begriff zu haben scheinet, welches nicht sowohl aus seiner malice, als vielmehr dem Mangel christlicher Auferziehung, dem zeitlichen Verlust seiner Eltern, und seiner extremen Armuth, welche ihn mehr zum viehischen, als menschlichen Umgang bey Tag und Nacht veranlasset, guten Theils zuzuschreiben, welches solche Umstände sind, die auf poenam ordinariam, oder die Tortur zu sprechen, uns gegründete Bedenklichkeit gemachet, immaaßen jene ohne dieß um deswillen nicht statt finden können, weilen hierzu

zu die völlige Vollbringung der That, per immissionem seminis heutiges Tages unstreitig erfordert wird,

Carpzou. Pr. Crim. P. 2. qu. 26. n. 56.

welche Inquisit leugnet, und daß solche würklich geschehen oder geschehen können, noch vieler Zweifel vorhanden, worzu ferner kommt, daß der Hauptzeuge Siegfried Sieland in ipso actu venereo oder in verdächtiger positur, solutis caligulis, dergleichen Umstand

Carpz. cit. loco num. 53.

praesupponiret, Inquisiten nicht angetroffen, und dahero fast nichts, als die bloße Geständniß Inquisitens des conatus proximi übrig bleibet, welche Wir zumahl in Betracht obiger rationum vor so beschaffen, daß um die Vollziehung der That heraus zu bringen, auf die Peinlichkeit zu sprechen seye, nicht befunden, indem wenn auch der Junge solches bekennet, dennoch seines Alters und natürlicher Stupidität halber poena ordinaria mortis nicht, sondern nur extraordinaria statt finden könne, welche letztere aber ad fustigationem und Landesverweisung zu erstrecken, Wir um deswillen billig angestanden, weilen durch dieses genus poenae der Hauptentzweck der Strafe bey Inquisito keinesweges zu erlangen seyn würde.

Als ſind Wir, wie im Urthel enthalten, zu erkennen bewogen worden.

Ordinarius, Senior und ſämmtliche Aſſeſſores der Juriſten-Facultät auf der Königl. Großbrittanniſchen und Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen George Auguſtus Vniuerſität zu Göttingen.

Sammlung
Merkwürdiger
Rechtsfälle

aus

verschiedenen Theilen der Rechts-
gelehrsamkeit mit ihren Ent-
scheidungsgründen

nebst

einigen Schutzschriften

herausgegeben

von

Theophilo Christian Becker
Beyder Rechten Doctor
Hochfürstl. Hessen-Casselischen Commißionsrath und Reservaten-
Commissario.

Erster Band.
Zweyte Sammlung.

Eisenach,
Im Verlag Mich. Gottl. Griesbachs Söhne
Privil. Hof-Buchhändler 1772.

Annahmen
Applikation
Mechanik

X.

SPECIES FACTI.

Als Hanns von Werlabe ohne männliche Descendenten verstirbet, und eine einzige Schwester Namens Lucretia hinterlässet, ergreifet dieselbe coram Notario et testibus in Lehn und Erbe die Possession, wird auch bey derselben per Decretum manuteniret. Als nun der Lehnsfolger Simplicius der Lucretiae Vergleich proponiret, selbige auch demselben Gehör giebet, und gegen Auszahlung 4000. Rthlr. allen und jeden Ansprüchen renunciiret, findet sich kurz hernach, daß Lucretia den Simplicium sehr hintergangen, ihre 750 fl. Ehegelder nochmahlen bezahlen lassen, da sie doch selbige bereits von ihrem verstorbenen Bruder Hanns von Werlabe erhalten, nichtweniger durch den Vergleich sich verschiedene Lehnstücke als versetzte Erb-

güther cediren laſſen, und ſelbige weiter verkauffet, welche doch als Lehngüther beſtändig bey der Familie geweſen, und worzu ſich der Lehnsfolger um deswillen deſto ehender verleiten laſſen, da man ſelbigem die bey der Apprehenſion vorgefundene Documenta und Lehnbriefe vorenthalten, und durch allerhand fälſchliche Vorſtellungen zum Vergleich perſuadiret, beſonders da derſelbe Schreibens unerfahren, ſo daß der Simplicius durch dieſen Vergleich gar ſehr laediret worden. Fragets ſich alſo:

QVAESTIO. I.

Ob der eingegangene Vergleich zurecht beſtändig ſeye oder nicht, und ob derſelbe als nichtig zu reſcindiren.

RATIONES DVBITANDI.

Ob man gleich Anfangs davor halten möchte, daß der quaeſt. Vergleich allerdinges und dergeſtalt bündig ſeye, daß derſelbe mit Beſtand Rechtens keinesweges könne reſcindiret werden.

1) Weil bekannten Rechtens iſt, Transactioni omnimodo ſtandum eſſe, eamque non minorem inter tranſigentes authoritatem quam rem iudicatam habere

L. 20. C. de Transact.

vt nequidem Imperiali Reſcripto lites transactionibus legitimis finitas, reſuſcitari oporteat.

L. 16.

L. 16. C. de Transact.

Immaßen

2) dem Lehnsfolger darwider nicht zustatten zu kommen scheinet, daß er durch den Vergleich sehr verkürzet und laediret worden, quoniam stat sua transactionis authoritas, etiamsi enormis laesio subsit.

Arg. L. 19. et 23. C. de Transact.
L. 78. §. f. ff. ad Sct. Trebell.

Noch

3) daß sich nunmehro verschiedene Briefschaften gefunden, woraus die qualitas feudalis derer in §pho 5to transactionis bemeldter großväterlicher Güther, und daß solche dem Lehnsfolger gebühren, kann erwiesen werden, siquidem transactio nequidem ob nouiter reperta instrumenta retractari debet.

L. 19. et 29. C. de Transact.
Arg. L. 4. C. de re iud. C. 1. X. de Transact.

Worzu

4) kommt, daß der Vergleich nicht allein von beyderseits Partheyen eigenhändig unterschrieben, und mit ihren angebohrnen Petschaften besiegelt, sondern auch von dem darzu specialiter verordneten Commissario beurkundet und also iudicialiter bekräftiget worden. Pro transactione autem iudiciali maxima est praesumtio, et iudicis authoritas laesionis suspicionem excludit.

Cap. 6. X. de Renunc.
Cap. 16. X. de sentent. et re iud.

RATIONES DECIDENDI.

Alldieweilen aber in facto gegründet befunden worden, daß es mit berührtem Vergleich gar nicht bona fide hergegangen, ſondern der Lehnsfolger darzu auf eine beſondere Art, gar ex falſis cauſis et doloſis perſuaſionibus induciret, und verleitet worden, indem man ihn beredet, als ob er die praetendirte 750 fl. Ehegelder der Lucretia zu erſtatten gehalten ſeye, da doch dieſelbe deren Bruder der Debitor Hanns von Werſabe ſelbſt bereits bezahlet, und ſeine deswegen ausgehändigte Obligation eingelößt gehabt, item hätte ſie die Lucretia ein Reſponſum iuris einholen laſſen, worinnen ihr alles zuerkannt worden. Ingleichen die in §. 5. Transactionis gemeldte Großväterliche Güther wären keine Lehne, ſondern bloße Verſatzgüther, welche der Allodialerbin, nicht aber dem Lehnsfolger zukämen, da doch das Contrarium aus denen hinterhaltenen Briefſchaften erhellet, daß ſelbige Güther von einer Zeit zur andern zu Lehn empfangen worden, und alſo ipſo iure ihme dem Lehnsfolger gebühret hätten.

Gleichwohlen aber wenn ein Vergleich recht gültig und bündig ſeyn ſoll, darzu vor allen Dingen höchſt nöthig iſt, daß derſelbe bona fide absque dolo et fraude, ingleichen ex certa ſcientia mit gutem Vorbedacht, plena vtrinque voluntate, und absque errore gemachet ſeyn.

Si quidem quo maior transactionis in iure valor eſt, ac authoritas, eo plenior conſenſus ad illam

lam requiritur, eoque magis in illa dextre omnia et bona fide geri aequum est.

Wesenbec. in paratit. ff. de Transact. n. 8.

Hinc quotiescunque fere leges de authoritate Transactionis loquuntur, bonam fidem adfuisse, omnem fucum vero dolum, errorem, falsitatem, et quicquid bonae fidei repugnat, abfuisse, similiter de re vere dubia et incerta transactum, non id quod indubitate debetur, ambitiose remissum esse, diserte praesupponunt

L. 10. C. de Transact.
L. 12. 16. 19. 21. 29. 42. C. eodem.
L. 9. §. 2. ff. de Transact. C. f. X. de Transact.
Cothmann Vol. II. resp. 53. n. 132.
Wesenbec. d. t. num. 8. et *Hahn* ibidem.

solches aber von gegenwärtigem Vergleich keines-weges kann gesagt werden.

Indem

1) bey dem transigirendem Theile fast in allen Puncten eine pure Unwissenheit und Irrthum, bey des verstorbenen Hanns von Werlabe Verlassenschaft vorhanden gewesen, bey dem anderen Theile aber falsitas et dolus adhibiret worden, folglichen es an dem substantial requisito omnis pacti et transactionis, pleno sc. consensu, ermangelt; quoniam vbi error et dolus est, ibi consensus deest, cum nihil magis consensui refragetur quam error et dolus.

L. 15. ff. de Iurisdictione.

Dahero

2) hier füglich ſtatt findet was Vlpianus ſchreibet in

L. 9. §. 2. ff. de Tranſact.

Qui per fallaciam cohaeredis, ignorans vniuerſa quae in vero erant, inſtrumentum transactionis interpoſuit, non tam paciſcitur, quam decipitur.

Weswegen auch

3) nicht ohne Grund davor gehalten wird, quod Transactio dolo, vel ex errore aut euidenti calumnia facta nullius momenti ſit.

L. 4. 19. 28. 29. C. de Transact.
Weſenbec. d. t. de Transact. n. 8.
Brunnemann in repet. paratit.
Weſenbec. h. t. q. 57.

Quoniam dolus dans cauſam contractui eundem annullat.

L. 7. §. 2. ff. de Dolo malo.
L. 16. §. 1. ff. de minor.
L. 5. C. de reſcind. vendit.

Etiamſi contractus ſtricti iuris ſit, cum hodie inter contractus bonae fidei et ſtricti iuris ex multorum Doctorum ſententia hac in re nihil interſit. Vti defendunt

Schilter ad ff. Exerc. XI. th. 20.

Cyprian Regner in Diſp. ad ff. ad L. 7. ff. de dolo malo.

Gude-

Gudelinus de iure nouiss. lib. 3. cap. 13.
add. *Brunnemann* d. q. 57. iuncta q. 7.

Und ob man gleich

4) diese Meinung an seinen Ort wollte gestellet seyn lassen, per ea quae tradit.

Stryck. in V. M. tit. de dolo malo.

und den Vergleich stricto iure vor gültig achten, doch dieses außer allen Zweifel ist, daß dieselbe transactio propter interuenientem dolum et errorem pro iniqua zu halten, und den transigirenden Lehnsfolger, darwider actio vel exceptio doli vel restitutio in integrum ex generali clausula Praetoris zu statten kommen, per textus expressos.

L. 4. 19. 28 et 29. C. de Transact.
L. 1. §. 1 et 4. de dolo malo.
L. 1. ff. ex quib. caus. maior.
L. 3. ff. de restitut. in integr.

Zumahlen

5) die Lucretia diejenige Briefschaften, wodurch die qualitas feudalis derer vom Simplicio ex ignorantia abgetretenen weil. Hanns von Werlabe Großväterlichen Güther erwiesen wird, hinterhalten, und dadurch gedachtem Lehnsfolger Simplicium zu solchem praeiudicirlichen Vergleich verleitet hat.

Quando enim subtractis vel occultatis instrumentis, quibus veritas erui potuit, decisio litis

ſiue transactio extorta eſt, exceptione vel replicatione doli decepto transigenti ſuccurrendum eſt, vti eſt textus expreſſus.

L. 19. C. de Transact.
Brunnemann repet. paratit.
Weſenb. tit. de Transact. q. 39.

Auch

6) dadurch zuwege gebracht, daß der Lehnsfolger, welcher von anders nichts gewußt, als was ſie ihme vorgeſchwätzet, enormiſſime laediret worden.

Transactio autem quae enormiſſimam laeſionem continet, pro iniqua habetur, et reſcindenda eſt.

Mynſing. Cent. 5. O. 51.
Heig. P. 2. q. 9. n. 28.
Stryck. V. M. tit. de Transact. §. 22.
Wiſſenbach ad L. 2. C. de reſc. vend.
Meu. P. 4. D. 30. n. 8. P. 4. D. 284. n. 2.
Carpzou. P. 2. C. 34. D. 1. n. 4.
Brunnemann in rep. parat. *Weſenb.* d. t. q. 54.
Pinell. ad L. 2. C. de Reſc. Vend. c. 4. n. 15.

Und dann hierwieder der Lucretiae keinesweges zu ſtatten kommen kann, was vorhin ad 1) de authoritate transactionis aus denen Rechten angeführet worden, weilen ſolches bloß ad transactionem bona fide initam, non vero calumnioſam, et per doloſas perſuaſiones extortam zu applicieren iſt, per ea quae ad rationem decidendi primam adducta ſunt, und obwohl 2) was rationem dubi-

dubitandi 2dam anlanget, noch etwas ungewiß iſt, an ob enormem laeſionem transactio reſcindi poſſit, doch dieſes keinen Zweifel hat, quod quando de enormiſſima laeſione conſtat, transactio, praeſertim non bona fide facta, retractari debeat, quemadmodum bene docent de praxi ſupremorum et inferiorum Tribunalium Doctores iam ante in Ratione decidendi ſexta citati.

Zumahlen, wormit die 3te ratio decidendi beantwortet wird, quando laeſio ex celatis et ſuppreſſis inſtrumentis reſultat, wie bey gegenwärtigem Vergleich geſchehen.

Quo caſu reſciſſioni Transactionis locum eſſe nullum dubium eſt.

L. 19. C. de Transact.

Wiewohlen, wenn auch nicht ex doloſe ſuppreſſis ſondern nur fortuito repertis inſtrumentis die enormiſſima laeſio kann erwieſen werden, die reſciſſio transactionis ſtatt hat.

Stryck. V. M. d. tit. §. 22.

ad 4) Was aber in vltima ratione dubitandi angeführet worden, von keiner Erheblichkeit iſt, quamquam enim pro transactione iudiciali in dubio praeſumendum ſit, quod nec dolum nec laeſionem contineat, ſi tamen contrarium appareat, praeſumtio illa parum prodeſt, ſed iuxta naturam aliarum praeſumtionum veritati cedit, quia quod ex ſe iniquum eſt, nuda iudicis confirmatio

aequum

aequum non reddit, quandoquidem confirmatio nullum nouum ius tribuit, nec negotium confirmatum alterat, ſed contractum relinquit qualis eſt:

Cap. 1. X. de confirm.
L. 28. §. 1. ff. de liberat. legat.

Et ſi talis confirmatio perpetuam negotiis firmitatem indiſtincte tribueret, facile omnia remedia reſciſſoria eluderentur, quoniam iudices et Commiſſarii confirmatione ſua quandoque faciles ſunt, hinc et minores et maiores aduerſus transactiones, aliaque negotia iudicialiter confirmata, quando aequitas ſuadet, reſtitui poſſunt.

Stryck de caut. contr. S. 2. c. 4. §. 31. et S. 3. c. 7. §. 21.
Sfort. Odd. de reſtit. in integrum q. 22.
Gail. L. 2. O. 1. n. 3. ſeqq.
Pinell. ad L. 2. C. de reſc. vend. P. 2. c. 2. n. 21. ſeqq.
Bachou. ad Tr. V. 2. D. 2. th. 10. lit. A.

Als iſt erkannt worden:

DECISIO.

Daß der angezogene Vergleich zurecht nicht beſtändig, ſondern aus vorher angeführten Urſachen zu reſcindiren ſeye.

QVAESTIO II.

Ob die Lucretia aus vorgedachtem Vergleich ein valides Recht erlanget, und alſo, nachdem die=

dieſelbe kein anderes gehabt, als ſie aus dem Vergleich bekommen, ob die geſchehene Veräußerung derer an ſie als allodial Erbin cedirter Lehnſtücke gültig, und der von Simplicio als Lehnsfolger hierüber erſchlichene Conſens kräftig ſeye oder nicht?

RATIONES DVBITANDI.

So möchte man zwar davor halten daß die Lucretia freylich ein valides Recht ex transactione erlanget hätte.

1) Cum ex vera Transactione ius transigenti quaeratur, quod nec a Principe ipſi aufferri poteſt.

L. 16. C. de Transact.

Obgleich

2) daſſelbe Recht etwa cum damno alterius transigentis beſtehet, quoniam etiam in transactione inuicem ſe circumuenire licet, et qui negligentia ſua ex transactione damnum patitur, ſuae culpae hoc imputare debet, ſcil. quia vigilantiam a contrahentibus leges requirunt, nec vt ſomnolentis ſubueniant.

Cap. 86. de R. Iur. in 6to.
L. 203. ff. de R. Iur.

Worzu

3) kommt; quod etiam ex contractu, cui dolus

cau-

cauſam dedit, quique ipſo iure nullus eſt, dominium in accipientem non transeat.

Struu. ad tit. ff. de dolo malo n. 30.
Vinn. Select. quaeſt. lib. 1. c. 12.

RATIONES DECIDENDI.

Dieweilen aber nochmahlen in facto feſte geſetzet bleibet, daß Simplicius per falſas et doloſas perſuaſiones zu dem Vergleich verleitet worden, aus denen Rechten aber bekannt iſt, quod nemini dolus ſuus patrocinari, nec vllus inde actionem conſequi, vel conditionem ſuam meliorem facere debeat.

L. 12. ff. de dolo malo.
L. 3. ff. de Transact.
L. 51. ff. de re iud.

Folglichen auch derjenige, qui doloſe cum aliquo transegit, kein efficax ius ſich erwerben kann, quia nemo doli ſui praemium ferre debet.

L. 31. ff. de Recept. qui arbitr. recep.

Immaßen

2) was abermahlen in prima ratione dubitandi de authoritate transactionis et iure inde quaeſito angeführet worden, bloß ad transactionem bona fide celebratam gehöret, ad calumnioſam vero et doloſis perſuaſionibus expreſſam nicht zu extendiren.

Und

Und obwohl

3) man gerne nachgiebet, quod naturaliter se inuicem circumuenire, hoc est solertiam prudentiamque oeconomicam adhibere licere

L. 16. §. 4. ff. de minor.
L. 22. §. vlt. ff. locat. conduct.
Grotius de I. B. et P. lib. 2. c. 12. §. 26.
Arumaei Exercit. Iust. 14. th. 5.

doch dieses auch bekannt ist, quod yti in omni contractu, quam maxime in transactione dolus malus abesse debeat, per ea quae ad quaest. praeced. allata sunt.

4) Auch sonderlich in Consideration kommt, daß die von des letzt verstorbenen Hanns von Wersabe Großvater und dessen Vorfahren acquirirte und bezahlte Güther das vornehmste Obiectum des Vergleichs gewesen, solche aber, wie aus denen communicirten Lehnbriefen zu ersehen, unstreitige Lehngüther seynd, welche der Lehnsfolger ohne des Lehnherrns Consens zu veräußern und denen Allodialerben abzutreten keinesweges befugt gewesen.

Quamquam enim de feudo decidendi causa, hoc est vt feudum retineat, vasallus transigere possit, non tamen alienandi aut diminuendi causa, siue vt id aduersario cedat, transactio ipsi permissa est.

Vultei. de Feud. L. 1. c. 10. n. 15.
Clar. §. feudum q. 38.

Rosen-

Roſenthal. c. 9. n. 1. concl. 2.
Cuiacius lib. 4. de feud. t. 23.
Zoës. de feud. C. 14. n. 21.

Niſi forte ex iuſtiſſima ratione vbi tota cauſa periclitatur, propter repraeſentatam iuſtam aduerſarii cauſam transegerit, atque ita non tam alienauerit, quam reliquerit, aut reſtituerit feudum ei, cui ſi lis perageretur, ſententia iudicis adiudicaretur.

Struu. Synt. iur. feud. cap. 12. aph. 8.

Welches aber auf gegenwärtigen Caſum keinesweges zu appliciren iſt, weil die Lucretia als Allodialerbin an beſagten Güthern gar keinen Anſpruch gehabt, ſondern diejenigen Kauf- und Lehnbriefe ſo bey Abſterben weil. Hanns von Werſabe darüber vorhanden geweſen, de facto zu ſich genommen, den Lehnsfolger, weilen er Leſens unerfahren iſt, beredet, als ob es keine Lehne, ſondern bloße Verſatzgüther wären, und alſo denſelben durch ſothanes falſches Vorgeben, zu deren Abtretung induciret haben, folglichen die per hanc transactionem geſchehene alienatio bonorum feudalium pro nulla et inualida zu halten iſt.

2. F. 9. §. 1.
2. F. 34. §. 2.
2. F. 38. 52 et 55.

Worwieder

5) nichts hindert, daß der Lehnsfolger in die von der Lucretia nach getroffenem Vergleich an N. N. geſche-

geschehene Alienation berührter Lehnsgüther consentiret, und also den Vergleich und darinnen enthaltenen Abtretung der Güther de nouo bestätiget hat, gestalten sothaner Consens, weil er ex errore geschehen, und von denen Erben durch falsches Vorgeben erschlichen worden, pro vero Consensu nicht zu halten ist, quoniam non consentit, qui errat.

Vielweniger

6) dieses besagter Erbin zum Vortheil gereichen kann, daß nach einiger ICtorum Meinung auch ex contractu, cui dolus causam dedit, dominium transferiret wird, maaßen solches irrig ist, quia causa ipso iure nulla, praesertim quae a lege quoque reprobata et prohibita est, wohin auch alienatio feudi a Vasallo facta gehöret, solidum effectum parere nequit.

L. 4. §. 6. ff. de re iud.

L. vlt. C. de Sent. ex peric. recitand.

Wissenbach ad tit. ff. de dolo malo th. 34.

Bockelmann ad eund. tit. n. 3.

Zum wenigsten alsdann seinen Abfall gewiß haben muß, quando persona facultatem non habuit, dominium transferendi, et res ipsi alienari prohibita est.

Arg. L. 5. C. de legib.

Quando enim Contractus ob legis prohibitionem nullus est, adeo nihil ex contractu transit, vt nec

ope exceptionis poſſeſſio defendi ac retineri poſſit.

Tabor in Barboſ. locupl. L. 12. c. 28.

Weil demnach die Allodialerbin aus dieſer an den Lehnsfolger geſchehenen Abtretung und Alienation der Lehngüther, als welche demſelben ipſo iure verboten geweſen, auch ex errore et ignorantia geſchehen und gar dolo eliciret und zuwege gebracht worden, kein Recht noch dominium erhalten, folglichen die Lucretia was ſie ſelbſten nicht gehabt, auf einen andern nicht hat transferiren können.

So iſt erkannt worden:

Daß die unternommene Alienation und der darüber von dem Lehnsfolger doloſe, et cum ſuppreſſione veritatis erſchlichene Conſens von keinen Kräften ſeye.

QVAESTIO III.

Ob der Lehnsfolger nicht beſagte ihme gleichſam ſpoliirte und alienirte wahre Lehnſtücke, ohne dem Emtori ſein ausgezahltes Kaufgeld, oder dem haeredi alienanti den geringſten Heller zu refundiren, erlangen könne?

QVAESTIO. IV.

Und was vor ein Remedium iuris ihme dargegen, und gegen wem, contra haeredem allodialem alienantem, oder den Emtorem competire?

RATIO-

RATIONES DECIDENDI.

Weil

1) der Lehnsfolger per prohibitam ex errore et ignorantia in Transactione ab ipso facta, doloque ab altera parte elicitam bonorum feudalium alienationem sein dominium vtile nicht verlohren. Per ea quae ad quaest. praeced. deducta sunt.

Wohin

2) auch gehöret, was in denen Rechten de eo qui se Creditorem alicuius vel dominium bonorum simulauit, wie in gegenwärtigem Casu geschehen, et alterum ad tradendum induxit, verordnet ist, sc. quod dominus rei non fiat, sed dominium penes tradentem maneat, qui accipientem condictione furtiua, quae et alias iuxta

L. 1. ff. de Condict. furtiua.
L. 14. §. 16. ff. de Furt.

soli domino contra non dominum datur, conuenire potest.

L. 18. ff. de Condict. furt.
L. 43. pr. ff. de Furt.

Auch

3) die Lehnrechte ausdrücklich verordnen quod si Vasallus feudum alienauerit ignorans, vt nequidem pretium refundere teneatur, si emtor qualitatem feudi non ignorauit.

2 F. 42.
2 F. 26. §. si Vasallus.

Gleichwie

4) auch ſonſten Rechtens iſt, quod Dominus rem ſuam vindicans, pretium quod poſſeſſor authori ſuo dedit, reſtituere non teneatur,

L. 3 et 23. C. de R. V.
L. 16. C. de Euict.

Etiamſi reus illam bona fide emerit. Per citat. text.

Peretz ad C. tit. de' furt. n. 13.
Frantzk. lib. 2. Reſol. 9. n. 32.
Strum. ad tit. ff. de R. V. th. 37.
Richter Dec. 96.

Und dann

5) außer allem Zweifel iſt, poſſe Vaſallum rem feudalem a quolibet poſſeſſore, tanquam dominium per rei vindicationem vtilem petere.

2 Feud. 8.

Quae rei vindicatio non ſaltem contra verum, ſed etiam quaſi poſſeſſorem, quique dolo poſſidere deſiit, locum habet.

L. 27. §. 3. ff. de R. V.
Strum. Synt. iur. ciu. t. de R. V. th. 12.

Adeo, vt ſi ante conuentus, qui dolo deſiit poſſidere, et aeſtimationem litis praeſtiterit, nihil ea res poſſeſſori profit.

L. 13. §. pen. ff. de haered. petit.
L. 95. §. 4 et 7. ff. de ſolut.

Quia

Quia scil. id, quod ratione praeteriti doli ab alio praestitum, non potest liberare verum possessorem, qui secundum propriam huius actionis naturam conuenitur.

Struu. ad tit. de petit. haered. th. 48.
Cuiac. L. 22. Obs. 29.
Zörs. ad ff. tit. de petit. haered. n. 15.

Als ist erkannt worden:

Daß der Lehnsfolger Simplicius die in Transactione an die Allodialerbin ex errore et ignorantia abgetretene und von dieser nachgehends an N. N. verkaufte Lehngüther zu vindiciren, und sowohl die Allodialerbin, quasi quae dolo desiit possidere, als den Emtorem und gegenwärtigen possessorem rei vindicatione vtili zu belangen wohl befugt, das von dem Emtore seinen Authoribus ausgezahlte pretium aber zu refundiren nicht gehalten seye.

QVAESTIO. V.

Ob nicht der Lehnsfolger Simplicius die von ihme indebite bezahlt genommene Ehegelder zu repetiren befugt seye?

RATIONES DVBITANDI.

So ist zwar Rechtens quod quicquid transactionis causa datum est, tanquam indebitum, re-

peti non poſſit, etiamſi nullam litis cauſam fuiſſe dicatur.

L. 23. C. de Transact.

RATIONES DECIDENDI.

Nachdem aber aus denen Beylagen und facti ſpecie erhellig, daß die Allodialerbin den Lehnsfolger beredet, als ob er die 750 fl. Ehegelder, welche Hanns von Werſabe laut Obligation ſub lit. B. ſchuldig geweſen, als ein debitum feudale annoch zu bezahlen gehalten ſeye, da doch dieſelbige Gelder ſchon von jetztbemeldtem Debitore ſelbſten bezahlet und berührte Obligation, welche die Allodialerbin, aus des geweſenen Debitoris Erbſchaft wieder zu ſich genommen, eingelöſet worden. Und es dann eine ausgemachte Sache iſt, quod qui indebitum ex errore ſoluit, ſolutum repetere poſſit, allhier auch die Requiſita, ſo ad condictionem indebiti erfordert werden, insgeſammt zu finden ſind, immaßen auch die Zahlung nicht ex iuris, ſondern bloß ex facti ignorantia geſchehen iſt,

Und nichts hindert, was vorhin in contrarium angeführet worden, weil ſolches ſeinen Abfall hat, quando euidens calumnia detegitur, nam tunc, quod etiam Transactionis cauſa datum eſt, repeti poteſt.

L. 65. §. 1. ff. de condict. indebit.

Wohin auch gehöret, was vorhin de falso creditore, qui se simulat creditorem, in quaest. praecedenti ex

L. 18. ff. de condict. furtiua et L. 43. ff. de furt.

angeführet worden,

So ist erkannt:

Daß der Lehnsfolger sothane Gelder zu repetiren befugt. V. R. W.

XI.

SPECIES FACTI.

Meuius ein Edelmann auf dem Eichsfelde borget mit seiner Ehefrauen von einem Kaufmann in Leipzig Namens Frischauf 1000 Rthlr. auf einen Wechselschein, und als der Wechsel mit dem Jahre ablaufet, renouiret zwar der Meuius denselben und führet die Interessen ab, vergisset aber dabey daß seine Ehefrau den neuen Wechsel mit unterschreibet; Als nun Meuius mit seiner Frauen im 2ten Jahre verstirbet, belanget der Kaufmann des Meuii einzige Tochter nach Wechselrecht, worgegen dieselbe excipiret, daß ihre Mutter absque curatore et absque renunciatione

beneficiorum muliebrium den 1sten Wechsel zwar mit unterschrieben, bey Ablauf aber denselben nicht renouiret, auch seye die Valuta in rem matris nicht vertiret worden, und bittet demnach um Absolution von angestellter Klage, fragt sichs also:

QVAESTIO.

Ob Meuii Tochter schuldig und gehalten seye zu bezahlen?

RATIONES DVBITANDI.

Obwohl eine Tochter als Erbin ihrer Mutter in alle derselben Verbindlichkeit tritt, und nach verschiedenen Wechselrechten eine Weibesperson sich sowohl nach Wechselrecht verbürgen kann,

Barth Hodeg. Forens. C. 4. §. 3. p. 670. et §. 9. p. 722.

Berger E. D. F. Tit. 5. O. 3. p. 133. et Resol. Lauterb. tit. de contract. innominat. verb. irregulares.

Ludouici de Muliere Cambiante.

Als auch aus den Wechseln, mit Verwerfung derer Exceptionum altioris indaginis schlechterdings verbunden, und die vorgeschützte Exceptio Sti Vellei, in separatum verwiesen wird.

RATIO-

RATIONES DECIDENDI.

Demnach aber und dieweil eine Tochter als Erbin nur in so ferne verbunden ist, als deren Mutter in Verbindlichkeit gestanden,

Confer. *Berlich* P. 2. concl. 17. n. 123.

und dann in gegenwärtigem Fall die Mitunterschrift derselben und der ermanglende Beweis, daß die Valuta in derselben Vermögen verwandt worden, die rechtliche Vermuthung einer Bürgschaft oder Interceſſion bestätigen, quod interceſſiſſe videatur foemina quae cum alio ſimul chirographum ſubſcribit

Boehmer de Efficaci mulier. interceſſ. c. 2. §. 4.

cum ſemper praeſumatur pecunia ad maritum ſolum peruenisſe, ita vt agenti verſio in rem neceſſario ſit probanda.

Riuinus ad O. P. S. tit. 5. Enunc. 16 et 19.

Confer. L. 1 et 2. C. Ne vxor pro marito.

Meuius P. 1. Dec. 53. n. 1.

Hiernechst wo nicht durch besondere Wechselordnungen ein anderes verſehen ist, eine Weibsperſon der weiblichen Rechtswohlthaten ſich gehörig begeben muß, wenn ſie vermittelſt eines Wechſels ſich vor einen anderen verbürgen wollen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ludouici de muliere cambiante §. 18.
Francke in inſtit. iur. camb. lib. 1. Sect. 1. Tit. 9. §. 6. ſeqq.
Conf. Heßiſche Landesverordnung vom 1ten Februarii 1749.

§. 1.

Nichtweniger auch an den Orten, wo ſie einen litis curatorem vonnöthen hat, mit dieſem ihre Wechſelbriefe ausſtellen muß.

Ludouici loc. cit. §. 16.
Wernher Sel. Obſ. For. P. 4. O. 188.
Confer. *Berlich* P. 2. Concl. 17. n. 15.
Carpzou. p. 2. C. 25. D. 23.

Siquidem ex litteris foeminarum cambialibus conſenſu curatorum non munitis, nec fideiuſſores ſubſcriptos obligari aut conueniri poſſe, tradit.

Zipfel Tr. vom Wechſelrecht.

Dasjenige aber was von der Verwerfung dieſer Exceptionum in ſeparatum angeführet worden, ſowohl als die jährige Verjährung des Wechſels auf beſondere Wechſelordnungen beruhet.

Conferantur porro
Berlich P. 2. Concl. 17. n. 57. 105. 114. 120.
Hartmann Piſtoris Obſ. 201. n. 2.

Als iſt erkannt worden:

DECISIO.

DECISIO.

Daß Meuii Tochter den Wechselschein welchen ihre Mutter absque curatore et renunciatione beneficiorum muliebrium mit unterschrieben, und dessen Valuta in rem matris erweislich nicht verwendet worden, zu bezahlen nicht schuldig und gehalten seye.

XII.

SPECIES FACTI.

Sempronius stirbet mit Hinterlassung 2 Söhne; und als dessen Wittib sich anderwärtig mit Paulo verehliget, wollen die dasige adeliche Gerichte denen Söhnen iter Ehe Iuuolenum zum Vormund bestellen, worgegen Paulus der Stiefvater protestiret, und die Vormundschaft selbsten zu führen sich angiebet. Entstehet also die Frage:

QVAESTIO.

Ob der Stiefvater Paulus zum Vormund seiner 2 Stiefsöhne bestellet werden könne?

RATIO-

RATIONES DVBITANDI.

Ist zwar in denen Rechten bekannt plures dari vitricos benignos, quam nouercas.

L. 15. C. de Negot. gest.
Nachteuhöferi Tr. de Vitrico C. 1. n. 7.

Vitricumque tutorem priuigni esse posse, si velit.

L. 32. §. 1. ff. de Adopt.
L. f. C. de Contrar. iudic. Tutel.
Meu. P. 8. D. 330.

Inuitum tamen non cogi, quoniam vitricus onera munerum ciuilium priuigni sui suscipere nulla iuris ratione cogitur, sunt verba

L. 3. §. 7. de Muneribus.

RATIONES DECIDENDI.

Nachdem aber die Erfahrung bezeiget, daß die Stiefväter, besonders bey gemeinen Leuten, die Curam ihrer Stiefkinder gemeiniglich aus interessirter Absicht übernehmen, damit sie die Benutzung ihrer Stiefkinder Vermögens theilhaftig bleiben, und ihnen von keinen Fremden auf die Finger gesehen werden möge, und dann durch eine besondere Hessische Landesconstitution vom 20ten Iulii 1750. gar heilsamlich verordnet worden, daß führohin in denen Hessischen Landen kein Stiefvater über seine Stiefkinder zum Vormund bestellet werden solle.

Verba:

Verba: Nachdem aber die Erfahrung lehret, daß der zum Curatore angeordnete Stiefvater seiner minderjährigen pflegbefohlenen Stieffkinder Bestes seiner theuer geleisteten Pflichten nach, nicht jederzeit gesuchet und geschaffet, sondern öftmals mit deren gänzlichen Beyseitsetzung derer Curanden zeitliches Vermögen pflichtswiedrig durchbracht und verschwendet hat, Wir aber dergleichen Unwesen und Verkürzung derer unschuldigen minorennen Kinder fernerhin nachzusehen so wenig gemeinet, als vielmehr, so viel möglich, abzuwenden ernstlich bedacht seynd. So setzen, ordnen und wollen wir hiermit, daß in Zukunft und a dato dieser Unserer Verordnung an kein Stiefvater zum Vormund seiner minderjährigen Stieffkinder bestellet, constituiret und angenommen werden solle ꝛc.

Als ist erkannt worden:

SENTENTIA.

Daß des Pauli Ansuchen keine statt habe, sondern der vorgeschlagene Iauolenus als Vormund über Sempronii nachgelassene 2 Söhne zu bestätigen seye. V. R. W.

XIII.

COMMENTATIO SVCCINCTA in Cap. 2. X. DE LIBELLI OBLATIONE.

Significantibus T. et R. fratribus, noſtro fuit Apoſtolatui declaratum, quod cum inter ipſos ex vna parte et ex altera ſuper quadam terra, coram iudicibus delegatis tracti fuiſſent in cauſam, oblato eis libello illi cum plures terras haberent, vt terra illa ſuper qua quaeſtio vertebatur, oſtenderetur eisdem, a iudicibus poſtularunt, quod cum ipſi facere denegarent, ad noſtram audientiam prouocarunt, quocirca mandamus, quatenus ſi eſt ita, reuocato in ſtatum debitum, ſi quid poſt appellationem huiusmodi noueritis attentatum.

Author huius Capitis eſt Innocentius tertius, qui natus fuit Anagniae, (Ciuitas in Campagna di Roma: vulgo Kirchenſtaat) vocabaturque antea Lotharius, erat Comes Signiae, et Anno Milleſimo Centeſimo Nonageſimo Octauo, die Octauo menſis Ianuarii qua Pontifex electus fuit.

Hicce Innocentius tertius primum Romae, deinde Pariſiis, tandem Bononiae litteris operam dedit, praeſertim Philoſophiae et Theologiae, quam

quam postea est publice professus, a Clemente tertio creatus est Cardinalis, et obiit diem supremum Anno Millesimo Ducentesimo Decimo Sexto, die Decimo Sexto mensis Iulii.

vid. *Francisc.* Pagi in Breuiario Romanorum Pontif. Tom. 2. p. 160. seqq.

Sensus huius capitis maxime obscuri hic est, et consistit in sequenti Casu:

Titius a Caio coram commissione seu iudice delegato fundum Tusculanum petit, et in libello simpliciter et generaliter fundum denominauit, cum vero Caius plures terras seu fundos haberet, Commissarius libellum tanquam obscurum et aequiuocum ab actis reiicere debuit, quoniam non sufficit rem generaliter peti, sed debet ita specificari vt euitetur obscuritas et aequiuocatio.

Quaestio igitur oritur:

An libellus generaliter, alternatiue et obscure formatus, sustineri debeat, praecipue cum etiam in nonnullis causis sine Libello procedatur?

Assentire huic quaestioni videtur.

1) quoad Libellum generalem,

L. 1. ff. de R. V.
L. 1. §. 4. de Dote Praeleg.
L. 38. ff. pro Socio.
L. 76. §. 1. de R. V.

2) quoad

2) quoad Libellum alternatiuum;
L. 1. §. 4. quod Legator.
3) quoad obſcuritatem Libelli,
Carpzou. in proc. t. 6. art. 2. n. 48.
Sed Reſpondetur.

ad 1)
L. 1. ff. pr. de haereditatis petitione.
L. 1. §. 4. de dot. praeleg. de repetit. dotis.
L. 38. ff. pro Socio, de ſocietate, tutelae administratione et negotiorum geſtione et dehique
L. 76. §. 1. d. R. V. de iuſta actoris ignorantia, quaſi de exceptione loquitur in quibus actio generalis vel vniuerſalis, hinc etiam Libellus generalis admitti debet.

ad 2)
Allegata L. 1. §. 4. quod Legatorum de eo caſu loquitur, quando quis agere vult et tamen incertum eſt, an ille contra quem agendum pro legato, an pro haerede vel pro poſſeſſore poſſideat, et idcirco non eſt in poteſtate Libellantis aliquid certum determinare, vel obligatio eſt alternatiua. vti in §. 33. Inſtit. de Actionibus, vtpote in quo caſu excepto, Libellus alternatiuus admittitur.

ad 3)
Allegatus Carpzouius de eo caſu loquitur, quando actor Libellum obſcurum ante vel poſt litem

tem conteſtatam declaret, et iudicis Sententiam ſeu reiectionem non expectet.

Sicuti igitur Caput allegat. 2. X. de libelli oblatione de actione reali, per quam ſc. Speciem aliquam in iudicio perſequimur, loquitur, in qua libellus generalis, alternatiuus et obſcurus non admittitur, ita etiam allegatae exceptiones, multo minus illae cauſae in quibus libello non eſt opus, attendendae ſunt. e. g.

a) In cauſis miſerabilium perſonarum.

b) In cauſis appellationum, quando in prima inſtantia libellus oblatus eſt, et ex iisdem actis proceditur.

c) Quando Epiſcopus cognoſcit inter Clericos ſibi ſubiectos.

d) Si ſtylo vel conſuetudine receptum ſit, propter ſumtus minuendos, vt omnia in iudicio oretenus proponantur.

e) Quando per viam inductionis in bona debitoris vi ſtatuti vel pacti Creditor executionem petit.

f) Cum ex Sententia vel transactione iudicis officium imploratur, ne executio per libelli oblationem differatur.

g) Quando iudex, cuius Sententia parata eſt, ordinat, ita procedendum eſſe, vel certe, quando natura, cauſae neceſſitas, aut perſonae qualitas hoc modo procedendum poſtulat, nec non

h) Quando princeps ſuo Reſcripto aut Diplomate ita procedi vult, aut mandat, in qua productione poteſt iudex procedere ſine vllo libello.

XIV.

SPECIES FACTI.

Titius, Hermannus und Jacobus kaufen von Aurelio eine Hufe Landes und Wieſen vor 1000 Rthlr., und weilen ſie die Halbſchied des Kaufſchillinges nicht aufbringen können, borgen ſie von Sylveſter 500 Rthlr. gegen eine gerichtliche Obligation, geben auch 3 Jahre hindurch die Intereſſen richtig. Als aber der Mitdebitor Titius im 4ten Jahre verſtirbet, bleiben die Intereſſen zurück, worüber der Creditor ſchwürig wird, den Hermannum gerichtlich belanget, deſſen ſämmtliche Habſeligkeiten authoritate iudiciali verkaufet, und ſich dadurch an Capital, Intereſſen und Koſten bezahlt machet, weilen nun Hermannus an Titii Kindern und Jacobo ſeinen Regreſs ſuchet, wollen dieſelbe dem Hermanno nichts geſtehen, fragets ſich alſo

QVAESTIO.

Ob Titii Kinder und Jacobus ſchuldig und gehalten ſeyn ihre $\frac{2}{3}$ Theile an Capital, Intereſſen und Koſten

Kosten dem Hermanno zu bezahlen, und denselben dadurch schadlos zu halten?

RATIONES DVBITANDI.

Ob nun gleich in iure stricto gegründet ist, quod vnus ex correis debendi qui integrum debitum soluit, regressum contra reliquos non habeat.

L. 62. ad leg. Falcid.
L. 2. C. de duobus reis const. §. 1. Instit. de duob. reis.
Peretz ad L. 2. C. de duob. reis const.

Pactumque liberatorium, si non est socius, nec prosit nec noceat.

Struu. Exerc. 6. th. 49.
Wernher in Supplem. nou. ad P. 1. Obs. 305. n. 87 et 88.

RATIONES DECIDENDI.

So bringet doch die selbstredende Billigkeit mit sich, daß diejenige welche sich gesammtschaftlich vor eine Schuld verbinden, und dadurch gleichsam mit einander in eine Societät treten, auch schuldig und gehalten seyen, wenn einer von selbigen dieser Verbindlichkeit halber Schaden und Gefahr laufet, oder das gemeinschaftliche Interesse durch Aufopferung seines Vermögens befördert, die Gewehr zu leisten, und zu demjenigen was er von dem seinigen zum gesammtschaftlichen Besten hergiebt, pro rata zu concurriren, maaßen solches der

L. 2. ff. de duob. reis.
Struu. Exerc. 47. th. 27.

behaupten, anſonſten auch bekannt quod vnus ex correis debendi, qui integrum debitum ſoluit, regreſſum inſtituere poſſit aduerſus reliquos

L. 62. ff. ad leg. Falcid.
L. 2. C de duob. reis.

idque quod vltra ſuam ratam ſoluit, vel implorationе officii iudicis, vel condictione ex

L. 32. C. de R. C.

vel etiam, quia correos ab obligatione ſimul liberauit, vtili negot. geſt. actione repetere poſſit.

A. Faber in C. lib. 8. T. 27. D. 1.
Carpz. P. 2. C. 17. D. 14.
Heig. P. 1. Q. 37. n. 11.
Berger O. I. lib. 3. T. 3. th. 4. not. 8. p. 607.

Pactumque vnius ex correis debendi, qui eſt ſocius, proſit alteri.

Struu. Exerc. 6. th. 49.

Als iſt erkannt worden:

SENTENTIA.

Daß Titii Kinder und Jacobus ſchuldig und gehalten ſeyen $\frac{2}{3}$ Theile an Capital, Intereſſen und Koſten mit 353 Rthlr. 8 Gr. Hermanno zu bezahlen und denſelben dadurch ſchadlos zu halten. V. R. W.

XV.

DEDVCTIO INNOCENTIAE CVM PETITO LEGALI PRO OBTINENDA PLENARIA ABSOLVTIONE ET PVNIENDO FALSO DENVNCIANTE

IN PVNCTO INCVLPATI ADVLTERII SIMPLICIS.

Q. D. B. V.

Als der zu Treffurth sich aufhaltende Candidatus Medicinae, Friederich August Francke, am 6. May h. a. als auf einen Sonntag früh aus dem hiesigen Ober- oder dem so genannten Rompelthore auf das nahe bey der Stadt gelegene Dorf Falcken zu gehen, und des dasigen Pfarrer Knabens, als seines Anverwandten und sonstigen guten Freundes Predigt anzuhören sich resoluirte, hierzu auch des geradesten Weges nämlich eines durch den Wolfeshof nach der Spitalsgassen gehenden Fußpfades sich bedienet, hierbey aber im Vorübergehen von ohngefehr gewahr worden, daß eines dasigen Vorstädters und Töpfers Tobias Meisners Ehefrau Susanna Catharina in ihres Mannes Garten hinter dem Hause sich befunden

und grünes Küchengemüse abgeschnitten, so hat er derselben als einer ihme wohl bekannten guten Freundin zugesprochen; und als er auch dabey gewahr worden, daß der nächst daran her gelegene Garten oben wo der obgedachte Fußpfad vorbey gehet, eine große Oeffnung gehabt, ist der gedachte Francke darein gegangen, hat mit der gedachten Meisnerin über den Zaun unter dem Ansehen und Zuhören verschiedener Nachbaren gesprochen, endlich aber nachdem die Meisnerin eine Weile durch die Scheurenthür nach ihrem Hause zurück gangen, ist der Francke derselben oben durch die Lücke des Tobias Meisners gleichfalls offen stehenden Gartens durch die Scheuren nachgefolget, und als er weder im Hausehren, Stube noch Küche der gedachten Meisnerin ansichtig werden können, hat endlich derselbige auf Vermerkung eines Geräusches die Meisnerin in einer hinten am Hausehren befindlichen kleinen Stube und zwar unter Anlegung ihrer Sonntagskleider, angetroffen, des Vorhabens die Heimkunft ihres Mannes als eines ihme gleichfalls bekannten guten Freundes abzuwarten; Als er aber kaum etliche Worte mit der Meisnerin an der offen stehenden Stubenthür gesprochen, äußert sich ein starkes Klopfen an der zugeriegelten forderen Hausthür, auf welches Gehörte die Meisnerin aus der Hinterstube nach der Hausthür eilet, ehe aber dieselbe diese Thür erreichet, ist deren Ehemann Tobias Meisner allschon in dem Uebersteigen dieser Thür begriffen, und weilen dieselbe nur in ihrem Hembde und verschiedenen Röcken angekleidet ist, fänget er

an

an mit dieſer ſeiner Frauen in harten Terminis zu zanken, worüber ſich der Francke in der hinteren Stube entſetzet, und die noch ein wenig offen ſtehende Stubenthür angehänget, als welche ſich herauswärts öffnet, und ſtatt eines Schloſſes oder Drückers nur mit einem Anhänger oder kleinen Kettgen zugezogen werden können, in der Meinung, wann der mit ſeiner Frauen expoſtulirende Tobias Meiſsner in die fordere Wohnſtube gegangen ſeyn würde, alsdann demſelben gleichfalls dahin nachzufolgen und ihn zu beſuchen. Als aber der Tobias Meiſsner gleich hierauf an die angehängte Thür der hinteren Stuben anpochte, hat der Medicus Francke dieſelbe geöffnet, und iſt zu dem mehrgedachten Tobias Meiſsner heraus gegangen, anſtatt nun des Francken freundlicher Zuſpruch mit gleicher Höflichkeit beantwortet werden ſollen, laufet der Meiſsner eilends in die fordere Hausthür, ſchreyet über laut, Bürgerrecht! Bürgerrecht! und machet dabey gegen den Francken ſolche grimmige Minen, daß ſich derſelbe wohl einbilden konnte, wie der Meiſsner mit dieſem gewöhnlichen Rumorgeſchrey ſeine Nachbaren conuociren, und ihn mit einem ſolchem Tractament bewillkommen würde, daß er ſich vielleicht aus dem Hauſe hätte hinweg tragen laſſen müſſen, dannenhero ſich derſelbe eilendes Fußes wiederum durch die Hinterthür und Garten auf das freye Feld retiriret.

Dieweilen nun der eiferſüchtige Tobias Meiſsner hieraus einen mit ſeiner Ehefrauen begange-

nen Ehebruch zu argwohnen angefangen und dieſelbe aus ſeinem Hauſe verſtoßen, auch dieſe Geſchichte in der ganzen Stadt ruchtbar gemachet, und endlich gerichtlich angezeiget, ſo iſt hierauf die Inquiſition in puncto Adulterii vom hochlöblichen geſammten Amte beſchloſſen, darauf der Francke in perſönliche Verhaftung genommen, der Meiſsnerin aber gegen Caution ein Saluus conductus ertheilet, beyde ad articulos inquiſitionales verhöret, mit Zeugen confrontiret, und endlich zur gebetenen Defenſion verſtattet worden.

Um nun die hierbey leidende Unſchuld derer beyden Inquiſiten ſowohl aus dem hierüber geführten Inquiſitionsprotocollo, als der Ausſage einiger abgehörten Defenſionalzeugen und darüber verfertigten Rotulo, in möglichſter Kürze vorſtellig zu machen, ſo wird hierbey zu erwegen ſeyn

Membrum I.

Ob von dem Tobias Meiſsner bey ſeiner geſchehenen gerichtlicher Denunciation und Inculpation, ſolche Umſtände angeführet und erwieſen worden, woraus ein Corpus delicti, oder wenigſtens ein Actus proximus ſich geäußert, woraus ein zwiſchen dem Medico Francken und des Tobias Meiſsners Ehefrauen begangener Ehebruch vernünftig zu ſchließen.

2) Ob nicht etwa ein ſolcher Cumulus indiciorum ſaltem remotiorum et probabilium vorhanden und vollſtändig erwieſen, welcher ſub nomine col-

collectiuo wenigstens ein Indicium vrgens et propinquum gegen die Inquisiten ausmachen könne.

3) Ob nicht allenfalls dergleichen existirende Indicia remotiora per reprobam vel praesumtiones in contrarium sattsam elidiret.

4) Oder ob dieselbe per torturam vel iuramentum purgatorium annoch elidiret werden müssen.

5) Und ob nicht dannenhero der Tobias Meisner wegen seiner sowohl fälschlichen als ehrenrühriгen Denunciation und Inculpation die Kosten dieses veranlasseten Inquisitionsprocessus zu refundiren, und über dieses alles dem Francken sowohl als der Frau Meisnerin einen gerichtlichen Wiederruf und Abbitte zu thun schuldig, auch wegen einer solchen enormen Boßheit, mit gebührender Strafe zu belegen seye.

ad 1) So viel nun das erste Membrum angehet, so soll das stärkeste Indicium commissi adulterii darinn bestehen: daß der Mitinquisitus Francke auf einen Sonntag unter der Morgenkirche in Abwesenheit der Mitinquisitin Meisnerin Ehemannes, sich bey derselben und zwar in einer Schlafkammer betreten lassen, dannenhero auch die Herren ICti Erfurtenses in denen Rationibus decidendi ihres ertheilten Responsi pag. actorum inquisit. 27. wenigstens ex hoc fundamento zu Erkenntniß der Specialinquisi-

tion ſo ſtarken Anlaß genommen, daß auch die gebetene Defenſio pro auertenda inquiſitione ſpeciali nicht einmal zugelaſſen werden wollen. Es iſt zwar nicht zu leugnen, daß dergleichen Umſtände veluti ſi mas aliquis ſolus cum vxore aliena ſola, ſecreto et abdito in loco, inuentus fuerit. Item ſi mas aliquis cum vxore aliena repertus fuerit in cubiculo clauſo ad coitum diſpoſitus, puta ſi caligas habuerit ſolutas, ipſaque foemina oſtium aperire recuſauerit, zwar ein Indicium veroſimile vel remotum commiſſi adulterii ausmachen könne.

Iuxta Allegatum *Carpzon.* P. 2. Q. 60. n. 24 et 25.

Jedoch dergleichen Umſtände ſind in praeſenti caſu gar nicht einmal vorhanden, worauf ſich dieſes Indicium remotum appliciren ließe, dann obſchon der Mitinquiſitus Francke die Meiſsnerin in der im Hintertheile ihres Mannes Hauſe, und zwar in einer auf der Dehle oder Hauserde befindlicher kleinen Stube, worinn ein Bette ſtehet, bey offen geſtandener Stubenthür allein angetroffen, ſo iſt doch ſolches kein locus ſecretus vel abditus geweſen, in welchem ſich diejenige zu verkriechen pflegen, welche dergleichen delicta occulta carnis auszuüben geſonnen ſind, ſondern es iſt vielmehr eine offenſtehende Stube geweſen, deren Ausgang auf die Hauserde gehet, und wohin alle Vorbeygehende, wie auch durch die hintere auf die Hoferende ausgehende Fenſter einſehen können, und wohin ſich nicht etwa der Inquiſitus Francke mit der Meiſsnerin verkrochen, ſondern

dern

dern wo er dieselbe bey seinem Einspruch am hellen Tage gefunden hat.

vid. der Meisnerin Respons. ad artic. inq. 11. fol. 33. f. b.
Item des Inq. Francken Respons. ad artic. 9. fol. 39.

Ferner ist auch der Inquisitus Francke weder solutis caligis noch in cubiculo clauso vielweniger in einer sonst verdächtigen Positur oder Umständen mit der Meisnerin angetroffen worden, die Stube ist auch nicht verschlossen gewesen, noch deren Oeffnung von der Meisnerin verweigert worden, sondern als dieselbe auf das gehörte Anpochen heraus gegangen, die vordere Hausthür zu eröffnen, hat erst der Inquisitus Francke die herauswärts sich öffnende Stubenthür angezogen, und mit dem daran statt eines Schlosses oder Klippen befindlichen kleinen Kettgen zugehangen, und als der Tobias Meisner gefraget, wer dann in der Stube wäre, die Meisnerin ihme sogleich gesaget, daß es der Inquisitus Francke seye.

vid. fol. 35. ad art. 17.

Auf welches gehörte und des Tobias Meisners Anklopfen der Inquisit Francke die Thür sogleich geöffnet hat.

vid. fol. 40. ad artic. 16. et fol. 35. ad art. 17.

So ist auch die Hausthür auf Befehl des Mannes verriegelt gewesen.

vid. fol. 1.

Und geſetzt, daß auch in praeſenti caſu ſolche Umſtände vorhanden, worauf ſich das ex Carpzouio allegirte Indicium vollkommen und nach allen Umſtänden appliciren ließe, ſo wäre doch ſolches nur ein indicium veroſimile vel remotum, da doch zur Anſtellung dergleichen Specialinquiſition in puncto adulterii als eines delicti transeuntis wenigſtens ein indicium validum et de iure approbatum, ſiue quod idem eſt, vrgens et proximum, vorhanden ſeyn muß, welches ſtatt des Corporis delicti gelten könne.

vid. *Carpz.* P. 1. Q. 16. n. 4. 18 et 19.

Allermaßen mehr als zu bekannt, daß die exiſtentia huiusmodi Corporis delicti licet praeſumtiui ein eſſential Requiſitum des ſpecial Inquiſitionsproceſſus ausmache, und ohne welches derſelbe perpetua nullitate laboriret.

L. 1. ff. ad Sct. Syllan. Reſolut. Grauam. Sax. de anno 1609. Tit. von Iuſtitienſachen.

Um ſo vielweniger iſt zu finden worinn denen beyden Inquiſitis die Defenſio pro auertenda inquiſitione ſpeciali abgeſchnitten werden möge, worzu gleichwohlen die trifftigſten Argumenta vorhanden geweſen.

ad 2) Bey dem 2ten Membro einiger vorhandener indiciorum remotiorum möchte wohl bey einem iuris et praxeos criminalis imperito anfänglich ſehr ſtark in die Augen leuchten, daß gleichwohlen

a) der

a) der Mitinquisitus Francke nicht von vorne, sondern von hinten, nämlich durch Tobias Meisners Garten, unter dessen Abwesenheit, und zwar zur ungewöhnlichen Besuchszeit, nämlich auf einen Sonntag unter der Morgenkirche in des Tobias Meisners Haus gekommen.

b) Daß die Mitinquisitin Meisnerin kurz vorher im Garten angekleidet gewesen, bey Ankunft deren Ehemannes aber nur in dem Hembde und Rocke ohne Mieder oder Brust und Armenkleider angetroffen worden, und dann

c) daß der Mitinquisitus Francke als der Tobias Meisner aus der Kirche zu Hause gekommen, sich mit der Flucht durch die Hinterthür und Garten ganz eilig davon gemachet, welches alles sich dermaßen adminiculiret, daß man fast nichts anders daraus schließen sollte, als wenn diese beyde Inquisiten des Betens halber unter der Kirchen nicht zusammen gekommen wären.

Jedoch wenn man sich nur die Mühe giebet, diese sämmtliche Indicia nach denen dabey vorkommenden besonderen Umständen etwas genauer zu erwegen, so dürften dieselbe weder in singulari noch in plurali numero etwas zu bedeuten haben. Dann

ad a) ist per testimonia derer eidlich abgehörten Defensionalzeugen und zwar

ad artic. Defens. 11.

satt-

ſattſam erwieſen und dargethan, wie nicht allein der Mitinquiſitus Francke ein naher Anverwandter von dem unweit Treffurth zu Falcken wohnenden Pfarr Knaben ſeye, ſondern auch daß er denſelben öfters zu beſuchen pflege.

vid. Reſponſ. ad artic. Defenſ. 12.

Als nun Mitinquiſitus Francke am 6. May h. a. als auf einen Sonntag Morgens des Weges von Treffurth nacher Falcken, und zwar aus dem Trefurther Ober- oder ſogenannten Rompelthor gegangen, aus der Abſicht den gedachten Pfarr zu beſuchen, und deſſen Predigt mit anzuhören, welche ſpäter als zu Treffurth anzugehen pfleget, hat ſich derſelbe eines gewöhnlichen etwas zuſtreckenden Fußpfades durch den ſogenannten Wolfsgarten nach der Spitalsgaſſen bedienet,

vid. Reſponſ. teſtium ad artic. Defenſ. 5 et 6.

und da dieſer Fußpfad immediate an des Tobias Meiſsners hinter deſſen Hauſe befindlichen Garten in der Vorſtadt vorbey gehet,

vid. Reſp. teſtium Defenſ. ad art. Defenſ. 7.

woſelbſt er des Tobias Meiſsners Frau von ungefehr im Garten ſtehend angetroffen, und dieſelbe in Gegenwart verſchiedener Nachbarn gegrüßet, und zwar zu der Zeit, da deren Mann Tobias Meiſsner allſchon in die Morgenkirche gegangen geweſen, welches doch Inquiſitus Francke vorher nicht wiſſen können; Als hat auch ſo wenig aus der Zeit und genommenen ungewöhnlichen Wege,

als

als aus geschehenen Anspruchs bey der Meissnerin keinesweges etwas verdächtiges gezogen werden können.

Eben so unschuldig und noch weniger verdächtig ist es gewesen, wenn der Inquisitus Francke nach einer kleinen aus des Nachbars Garten über den Zaun mit der Meissnerin geschehenen Unterredung, derselben endlich gar in deren Behausung und zwar durch die in der Scheure befindliche Gartenthür nachgefolget.

Dann es erhellet ex depositione derer abgehörten Defensionalzeugen, daß der Inquisitus Francke von Jugend auf mit seinen seligen Eltern in der Meissnerin Vaters Hause, als in dem Treffurthischen Wirthshause zur Tanne, sehr oft und vielfältig logiret,

vid. Resp. Test. Defens. ad art. Def. 1.

ja daß er selbst bey erwachsenen Jahren und nach seiner Eltern Absterben seiner erbschaftlichen Angelegenheiten halber oft und vielmal bey der Meissnerin Eltern eingekehret,

vid. Resp. Test. Def. ad art. Def. 2 et 3.

gestalten auch derselbe nicht allein im nächst verwichenen Jahre über 6 Wochen, sondern auch in dem Frühling dieses Jahrs fast eben so lange sich bey der Meissnerin Eltern logiret, und weilen solches eben um die Zeit gewesen, als die Meissnerin mit ihrem Manne Tobias Meissner Hochzeit gehalten, so ist auch er als ein Hochzeitgast hierzu gleichfalls inuitiret worden.

vid. Depos. Test. Defens. ad art. 4.

Da

Da nun unter dieser vieljährigen Conuersation der Inquisit Francke mit der Meisnerin gleichsam aufgewachsen, und in einer bürgerlichen Freundschaft mit derselben gestanden, so kann es dem Inquisito Francke zu keinem wiedrigen Verdacht detorquiret werden, wenn er diese bekannte gute Freundin, welche er in ihrem neuen Stande und veränderten Wohnung etwa 14 Tage nach gehaltener Hochzeit im Garten von ungefehr ansichtig worden, auch derselben bey hellem Tage unter Zusehen derer Nachbarn in das Haus nachgefolget, und solches zwar aus der unschuldigen Absicht, nicht allein das Haus und des Tobias Meisners ihme sonderlich angerühmtes gutes Vermögen, sondern auch dessen ihme noch unbekannte Töpfers Scheiben und Maschinen zu besehen, so gar daß auch der Inquisit Francke willens gewesen, des Tobias Meisners Zuhausekunft aus der Kirchen abzuwarten, sich in dem Hause herum führen und sich alles zeigen zu lassen.

vid. fol. 8.

ad b) Dieses einzige scheinet wohl anfänglich einen verdächtigen Umstand auszumachen, daß da der Tobias Meisner des Morgens in die Kirche gegangen, seine Frau die Mitinquisitin Meisnerin sowohl am Ober- als Unterleibe völlig angekleidet gewesen, als aber der Mann zu Hause gekommen, dieselbe nur im Hembde und Rocke angetroffen worden, welches Entkleiden am Oberleibe, wann es im Gegenwart des Mitinquisiti Franckens geschehen wäre, nothwendig

ein

ein schamloses und freches Gemüthe, wo nicht gar eine praeparationem concubitus inuoluiren müsse. Man erwege aber nur hierbey, daß die Meisnerin, nachdem sie von dem Inquisito Francken außer dem Hause im Garten angeredet worden, und dazumal noch in völliger Kleidung gewesen, nicht sogleich mit oder nebst demselben in ihres Mannes Haus durch die Scheure zurück gegangen, sondern daß solches post aliquod temporis interuallum geschehen seye, allermaßen dieses Eingehen durch die Scheurenthür, und daß es nicht zugleich, sondern successiue geschehen, beyde Inquisiten vnanimiter referiren.

vide fol. 33. ad art. 7. et fol. 38. ad art. 3 et 5.

Sodann auch der abgehörte Henrich Francke bey der mit der Meisnerin gehaltener Confrontation zwar anfänglich behaupten wollen, als ob beyde Inquisiten zu gleicher Zeit aus dem Garten mit einander zur Scheurenthür hinein gegangen, gleichwohlen dieses in continenti dahin expliciret, daß sie beyde nach der Scheure zugegangen, ob sie aber auch zur Thür zusammen hinein gegangen, hätte er wegen Dicke des Zauns nicht sehen können.

vide fol. 42. fac. b. ad artic. 1 et 2.

Allermaßen auch eben dieser zum Defensionalzeugen nachhero abgehörte Henrich Francke iurato attestiret, daß Inquisit Francke nur über den Zaun mit der Meisnerin gesprochen,

vide eius Respons. ad artic. Defens. 16.

und dann daß zwischen seinem des Zeugen Francken und der Meisnerin Garten noch 3 Zäune befindlich, wovon der eine so dicke wäre, daß man nicht durch selbigen hindurch sehen oder erkennen können, ob beyde Inquisiten zugleich in die Scheuren gegangen oder nicht.

vid. Respons. Test. 4. ad artic. Defens. 19. 20 et 21. Item fol. 44. ad artic. 2.

So muß auch endlich dieser Defensionalzeuge Henrich Francke selbst gestehen, daß nachdem beyde Inquisiten mit einander gesprochen gehabt, die NB. Meisnerin in ihrem Garten herunter, hingegen der Inquisitus Francke in Martin Scheins Garten heraufwärts gegangen, so daß Zeuge auch gemeinet, derselbe würde gar hinweg gegangen seyn, endlich über eine Weile hernach als in des Meisners Garten der Zaun gekrachet, wäre er gewahr worden daß der Inquisit Francke in Tobias Meisners Garten über den Zaun gestiegen, und in diesem Garten nach der Scheure zu ganz allein herunter gegangen seye.

vide fol. 44. ad artic. 11. item eius Respons. ad artic. Defens. 22.

Womit dann Testis Defens. 5. die Barbara Catharina Scheinin übereinkommet, wann sie attestiret daß sie den Inquisit Francke oben in ihrem Garten hinter denen Hopfenstangen gesehen, woselbst er eine gute Weile stehen geblieben, die Meisnerin aber in deren untersten Hofe nach der Scheure gegangen, daß also beyde ein ziemlich Fleck von einander gewesen,

vide Respons. Test. 5. ad art. Defens. 22 et 23.

und

und welches alles des Inquiliti Francken in hoc passu gethane Erläuterung bestärket, wenn derselbe, in des Martin Scheins Garten noch ein paarmal auf- und niedergegangen, ehe dann er in den daran gelegenen Garten des Tobias Meissners gekommen, und der Meissnerin durch die Scheure ins Haus nachgefolget,

vide eius Respons. ad art. Defens. 22.

welche Garten, da sie über 200 Schritte lang sind,

vide Resp. Test. Def. ad art. Def. 10.

dieses Auf- und Niedergehen wenigstens eine Zeit von einer halben Viertelstunde gedauret, einfolglichen die Meissnerin ein übriges Spatium gehabt haben muß, in ihrem Hause, und zwar in der hintersten kleinen Stube ihre Werktages Kleider abzulegen, und ein weißes Hembde, nebst etlichen Unterröcken und Schürzel anziehen zu können, ehe dann der Inquisit Francke dazu gekommen, besonders da sie nicht einmal gewußt oder geglaubet, daß der Inquisitus Francke ihr in das Haus nachfolgen würde.

vide fol. 42. fac. b. ad art. 2.

Wannenhero auch die ungegründete Meinung, als ob die Meissnerin sich in des Inquisiti Francken Gegenwart ausgekleidet haben müsse, mithin auch aller daraus geschöpfte übele Verdacht einer verbotenen Courtoisie von selbsten hinweg fället, besonders wann die kurze Zeit erweget wird, welche der Inquisit Francke bey der Meissnerin in der kleine Stube zugebracht hat, dann es soll nach der In-

quiſitin Meiſsnerin Ausſage nicht einmal eine halbe Viertelſtunde, aber nach des Zeugen Francken Ausſage eine gute Viertelſtunde geweſen ſeyn, als die Meiſsnerin vor dem Inquiſit Francken im Garten hinweg durch die Scheure gegangen, der Inquiſit Francke aber wiederum aus der Scheure zurück durch die Gärten gelaufen kommen,

vide fol. 43. ad art. 3. et fol. 44. ad art. 3.

wiewohl doch der Zeuge Francke nicht einmal eigentlich wiſſen wollen obs länger oder kürzer geweſen, wann man nun die Zeit hiervon abrechnen will, welche der Inquiſit Francke nach dem Vorausgehen der Meiſsnerin mit ſeinem Auf- und Niedergehen im Garten zugebracht; ſodann daß er endlich den 200 Schritte langen Garten auch hinunter gangen und der Meiſsnerin bis in das Haus nachgefolget, dieſelbe nach geſchehenem Aufſuchen in der hintern Stube angetroffen, der dazu gekommene Tobias Meiſsner auch zuvor eine Weile mit ſeiner Frauen am Hausehren expoſtuliret, einen Haken in der Stube einzuſchlagen recuſiret, endlich aber derſelbe ſeinen Rock ausgezogen, etliche Breter in die hintere Stube tragen wollen, und ſelbige nicht ſogleich offen gefunden, darauf mit dem herausgegangenen Inquiſit. Francken einen kleinen unfreundlichen Wortwechſel gehalten, und denſelben nicht zur Hausthür hinaus laſſen wollen.

vide fol. 41. ad artic. 20.

Endlich aber an die Hausthür gelaufen und Bürgerrecht! zu rufen angefangen, als worauf der

Inqui-

Inquisit Francke sich mit geschwinden Schritten durch den Garten zu retiriren gemüßiget finden, welche Actiones, wenn man deren nothwendig erforderliche Zeit von obgedachter Viertel- oder Halbenviertelstunde, die der Inquisit Francke in dem Meisnerischen Hause zugebracht haben soll, decourtiret, gewißlich nicht so viel Zeit übrig gelassen, daß er mit denen gewöhnlichen Praeludiis Veneris fertig werden, zugeschweigen ad rem ipsam schreiten können.

ad c) Am allerwenigsten aber dürfte die ergriffene eilige Retirade durch des Tobias Meisners Garten dem Inquisiten Francken den geringsten widrigen Verdacht einer verübten oder wenigstens vorgehabten bösen That zugezogen haben, wenn man nur ex actis inquisitionis erweget, wie der Inquisit Francke als er noch in der kleinen Stube gestanden, allschon des Tobias Meisners eifersüchtiges und unfreundliches Bezeigen gegen seine Frau, wahrgenommen, so gar daß er auch hieraus geruthmaßet, als ob der Tobias Meisner von seiner Anwesenheit einige Nachricht gehabt haben müsse,

vide fol. 9.

und wie der Tobias Meisner den aus der Stube kommenden Inquisit. Francken mit ganz störrigen, zornigen Worten und Geberden complimentiret, auch endlich gar zur Hausthür gelaufen und mit einem gräßlichen Mordgeschrey Bürgerrecht! etliche mal zu rufen angefangen.

Nun weiß ein jeder was dieſes vor einen Zuſammenlauf derer Leute zu verurſachen pfleget, und wann nicht zu allem Glücke die Nachbarn noch in der Kirche geweſen, ſo dürfte vielleicht der Inquiſit Francke dermaßen auf denen Händen getragen worden ſeyn, daß er ſeinen Fuß an keinen Stein geſtoßen hätte, beſonders da der eiferſüchtige Tobias Meiſsner denſelben vor einen Nebenbuhler bey ſeiner Frauen gehalten, über welchen man bey dergleichen Begebenheiten das Ius vitae et necis mit allem Fug zu exerciren pfleget, daß alſo derſelbe weit vernünftiger gethan, ſich nicht länger in dieſen gefährlichen Umſtänden aufzuhalten, ſondern ſich ſo geſchwind er gekonnt, wiederum durch die Scheuren und Gärten und alſo des Weges ſo er gekommen, hinwiederum zu retiriren.

Ad ztium Membrum.

Et ponamus ſaltem caſum, daß auch von denen in membro praecedenti recenſirten Indiciis einiger Argwohn und Verdacht eines begangenen Ehebruchs ſowohl gegen den Inquiſit Francken als die Mitinquiſitin Meiſsnerin hinterſtellig geblieben wäre, ſo iſt dennoch hierbey wohl zu erwegen, daß die ganze materia praeſumtionum et indiciorum zuförderſt ſolche Perſonen praeſupponiret, zu welchen man ſich dergleichen Dinge wohl verſehen oder dieſelbe vermuthen könne.

vide Ordin. Crim. Caroli V. artic. 31.

Es iſt aber ſowohl Inquiſit Francke als die Meiſsnerin nicht allein von ſolcher ehrlicher bürgerlicher Her-

Herkunft und von solcher guten education, beyde haben sich auch in ihrem ledigen Stande dermaßen honett, keusch und ehrbar aufgeführet, daß ihnen weder in hoc nec alio genere delicti das geringste Widrige imputiret oder beygemessen werden mö-gen.

vide Resp. Test. Def. ad artic. Defens. 26 et 27.

Vita autem antea bene acta et inde resultans bona fama tanti est momenti ad defendendum reum, vt ea probata releuet etiam indicia vrgentia contra reum,

Iul. Clar. §. fin. C. 60. n. 43.
Grantz Defens. inquis. cap. 2. membr. 4. n. 136.

wie dann auch über dieses alles ein jedweder die praesumtionem honestatis et innocentiae so lange vor sich hat, bis er eines andern überzeuget worden,

Argum. L. 5. ff. de poenis.
L. 4. C. de edendo.

wobey dann auch dieses dem Inquis. Francken als ein trifftiges argumentum innocentiae et bonae conscientiae zustatten kommen muß, daß diese Affaire am 6. May als einem Sonntag früh passiret, der Tobias Meisner nicht allein seine Frau verstoßen, sondern auch die ganze Stadt mit der blame eines begangenen Ehebruchs angefüllet, darauf am 11. May testantibus actis dieselbe vor dem hochlöbl. gesammten Amte öffentlich denunciiret, als worauf dann mit Abhörung derer Zeugen verfahren worden, welches alles der Inquisit Francke gar wohl gewußt, und wann er nicht un-

ſchuldig und ſicher geweſen, ſich nicht an einem ſolchen Orte würde fangen und ins Garn bringen laſſen, allwo er fremd und mit keinen Immobilibus angeſeſſen, da im Gegentheil derſelbe aber begriffen geweſen, den Tobias Meiſsner iniuriarum zu belangen, welche Klage auch allſchon von einem benachbarten Aduocato concipirt geweſen, und des folgenden Morgens früh beym Iudicio übergeben werden ſollen, als Inquiſit Francke des Abends zuvor arreſtiret worden. Qui autem non fugit, cum tuto aufugere potuiſſet, fortiſſimum pro ſe habet innocentiae argumentum:

L. 17. §. 1. ff. aedilit. Edicto.

Oldekop. Tit. 3. Obſ. Crim. 14. n. 12.

und ob ſchon die Mitinquiſitin Meiſsnerin nicht zugleich an demſelben nämlich am 11. May zum Arreſt gebracht werden können, ſo iſt doch dieſelbe nicht flüchtig geworden, ſondern ſie iſt zur ſelbigen Zeit, als der Inquiſit Francke aus ihrer Eltern Hauſe dem Wirthshauſe zur Tanne gefänglich abgeholet worden, eben nicht einheimiſch, ſondern in eines Nachbars Hauſe geweſen, und als kurz darauf die Bürgerwache noch einmal wieder zurück kommen, die Meiſsnerin abzuholen, hat ſich deren Stiefvater Paul Richard ſogleich gegen den Amtsdiener offeriret, er ließe ſeine Tochter nicht beſchimpfen, ſondern er wolle vor dieſelbe cauiren.

vide fol. 7. fac. b.

Und als darauf von gedachtem Stiefvater der Meiſsnerin anbefohlen worden, ſich etliche Tage ver-

verborgen zu halten bis er vor sie einen Saluum Conductum ausgewürket, so hätte sie demselben wie auch ihrer Mutter hierin gehorchet, allermaßen dann die Acta ergeben, daß sie sogleich pro obtinendo Saluo Conductu schriftlich nachgesuchet, auch so bald das hierüber eingeholte Urthel angekommen, am 30. May gegen die offerirte Caution der Saluus Conductus würklich ertheilet worden.

vide fol. 29 et 31.

Es ist auch vorher diese Meisnerin, als sie am 11. May gleich nach ihres Mannes Denunciation vor Gerichte gefordert worden, sogleich willig erschienen, und hat ihre Verantwortung gethan,

vide fol. 4.

und würde also gewißlich keine Stunde aus dem Wege gangen, sondern vielmehr toties quoties fernerweit vor Gerichte erschienen seyn, wenn sie nicht bey ihrer Heimkunft gewahr worden, daß sie bey hellem Tage durch die Bürgerwache auf das Amthaus in Arrest geführet werden sollen, welches vor eine ehrliche Frau eine solche Beschimpfung, die man quouis modo zu euitiren pfleget, und wogegen sie auch ihrer Eltern Beyrath billig gefolget hat.

Ad Membr. 4.

Und wie aus diesem allen zur Genüge erhellig, daß kein einziges indicium proximum et vrgens gegen beyde Inquisiten vorhanden, woraus ein begangener verbotener Concubitus gegen dieselbe nothwen-

dig vermuthet werden könne, und welches doch in einem ſolchen Crimine facti transeuntis loco corporis delicti ſaltem praeſumtiui genommen werden könne,

vide ſuperius deducta ad Membr. 1.

ſo iſt auch keinesweges zu vermuthen, daß gegen die Inquiſiten die Tortur oder auch nur deren bloße territio erkennet werden möge, allermaßen hierzu nebſt der exiſtentia corporis delicti entweder die ſemiplena probatio ipſius criminis, oder doch wenigſtens ein gegründetes indicium proximum et vrgens erfordert wird.

Iul. Clar. §. vlt. Q. 4. n. 1.
Stephani ad Ordin. Crim. art. 9.
Farinac. Crim. Q. 2. n. 3.
Maſcard. de probat. lib. 2. Concl. 830. n. 5.
Mynſing. Cent. 3. obſ. 81.

Daß aber auch kein ſolcher Cumulus indiciorum ſaltem remotiorum gegen beyde Inquiſiten vorhanden, welche etwa ſub nomine collectiuo ein einziges indicium proximum ausmachen könne, iſt ebenfalls zur Genüge demonſtriret,

vide ſuperius deducta ad Membr. 2 et 3.

und weilen ſogar nicht ein einziges indicium remotum gegen die Inquiſiten beſtehen geblieben, als wovon auch der geringſte Anlaß durch die beygebrachte reprobam und praeſumtiones in contrarium vollkommen elidiret iſt,

vide ſuperius deducta ad Membr. 3.

ſo wird auch keinesweges zu beſorgen ſeyn, daß beyde Inquiſiten auch nur mit dem iuramento purgato-

gatorio beleget werden können, als welches sie zwar quouis tempore mit reinem und gutem Gewissen abzuschweren vermögend sind, jedoch aber auch hierzu nicht gehalten, dieweilen zur Auflegung eines solchen Iuramenti wenigstens ein gegründeter redlicher Argwohn und Verdacht de iure erfordert wird, und womit also derjenige noch um so viel mehr zu verschonen, welcher dazu noch einige probabiles praesumtiones vor sich hat.

vide *Boehmer* Respons. 246. n. 13.

ad Membr. 5.

Endlichen aber werden die Inquisitionsacta und besonders des Tobias Meissners am 11ten May h. a. gethane gerichtliche Denunciation und Inculpation mit mehreren Umständen ergeben, wie derselbe nicht allein den Inquisit Francken in seinem Hause ohne allem Grund eines widrigen Verdachts sehr übel und unfreundlich angelassen, unter einem Mordgeschrey seine Nachbarn herbey gerufen, darauf seine Frau die Mitinquisitin Meissnerin als eine Ehebrecherin würklich aus dem Hause gestoßen, mit dieser infamen Beschuldigung nicht allein die ganze Stadt angefüllet, sondern auch dieselbe am 11ten May h. a. vor Gerichte mit diesen ausdrücklichen Worten wiederholet, daß seine Frau an ihm untreu geworden, und also diesen schimpflichen Inquisitions-process, mithin auch des Mitinquisiti harte und vom 11. May h. a. bis hiehin noch daurenden Gefangenschaft nebst vielen Kosten, Schaden und Versäumniß causiret, und da gleichwohlen bey geschehener Untersuchung der Sachen ge-

gen

gen beyde Inquiſiten nichts aufgebracht oder erwieſen werden können, wordurch die ſowohl iudicialiter als extraiudicialiter angeſchuldigte Untreu oder Ehebruch ſeiner Ehefrauen erwieſen werden können, beſonders auch da das zugleich mit angegebene Zeichen ſo unter beyden Inquiſitis mit dem Händeklatſchen geſchehen ſeyn ſoll.

vide act. fol. 3.

Bey gehaltenem Zeugenverhör ſich in ein Zuſchnappen eines Kruges mit einem zinnern Deckel, und alſo in ein pures non ens verwandelt hat, welches Zuſchlagen eines Kruges von einer in der Nachbarſchaft geſtandenen Weibsperſon geſchehen war.

vide act. fol. 46. fac. b.

So iſt auch gar kein Zweifel übrig, daß dieſer vor Eiferſucht verblendete Ehemann ſeine unbeſonnene Boßheit mit Erſetzung derer bishero verurſachten Inquiſitions- und Wachtkoſten, nichtweniger mit einer öffentlichen gerichtlichen Recantation an beyde Inquiſiten, und nebſt dem mit einer empfindlichen Leibesſtrafe werde verbüßen müſſen.

vid. *Damhoud* Prax. Crim. cap. 6. n. 8.
Meu. p. 9 Dec. 103. n. 3.

Im Gegentheile aber beyde Inquiſiten wegen gänzlicher Ermangelung eines gegründeten Verdachts an dem beſchuldigten Ehebruch, gänzlich und definitiue abſoluiret werden müſſen. Als wie dann auch durch Urthel und Recht zuerkennen Defenſor nomine beyder Inquiſiten hiermit unterthänig gebeten haben will.

Theophilus Becker,
Defenſorio nomine.

Urthel.

Urthel.

Unsere freundliche Dienste zuvor,
Ehrenveste, Hoch- und Wohlgelahrte günstige Herren und gute Freunde!

Als Dieselbe Uns angebrachte Rügen, eingezogene Erkundigung, verfaßte Inquisitional-Articul Friederich August Franckens und Susannen Catharinen Meisnerin darauf gethane Antwort vermittelst Eides abgehörter Zeugen Aussage, angestellte Confrontation und was zu beyder Inquisiten Defension in Schriften vorgestellet worden, sammt denen wider sie ergangenen Acten benebst einer Frage zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebeten haben; Demnach sprechen Wir Königl. Poln. und Churfürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzig, darauf vor Recht:

Daß obbenannte zwey Personen, nach vorhergehender scharfer Verwarnung vor der schweren Strafe des Meineids, wobey ein oder mehr Geistliche zugebrauchen, sich eidlich zu reinigen, und zwar Francke, daß er Tobien Meisners Eheweib, Susannen Catharinen an denen bloßen Brüsten und an dem bloßen Unterleibe nicht betastet, auch sein männlich Glied an oder in ihre Scham nicht gebracht, hiernächst die Meisnerin, daß sie von Friederich August Francken sich an denen bloßen Brüsten und an dem bloßen Unterleibe nicht betasten lassen, auch dieser sein männlich Glied an oder in

ihre Scham nicht gebracht, zu ſchweren ſchuldig. Wenn ſie nun ſolche Eide leiſten, ſo mag wider beyde weiter nichts vorgenommen werden, ſondern es iſt Francke der Haft, gegen Leiſtung des gewöhnlichen Urphedens, hinwiederum zu entledigen, jedoch nichts deſtoweniger derſelbe nebſt der Meiſsnerin, zu Abſtattung derer auf dieſe Unterſuchung gewendeten Unkoſten, nach deren Liquidation und richterlicher Ermäßigung, pro rata, und ſo viel jedes daran verurſachet, anzuhalten. Im Fall ſie aber zuerkanntermaßen zu ſchweren nicht vermögen, ſo ergehet, wenn zuförderſt Tobien Meiſsners gerichtliche Erklärung, ob er ſeinem Eheweibe, der gebrochnen Treue ungeachtet, noch ferner ehelich beywohnen wolle, zu denen Acten gebracht worden, wie weiter zu verfahren, was Recht iſt. V. R. W. Zu Urkund mit Unſerm Inſiegel verſiegelt.

Königl. Polniſche und Churfürſtl. Sächſſ. Schöppen zu Leipzig.

RATIONES DECIDENDI.

Obwohl angeführet wird, daß der von dem unverheyratheten Studioſo, Friederich Auguſt Francken, bey des Töpfers, Tobien Meiſsners, wenig Wochen vorher geehlichten Weibe Suſannen Catharinen, abgeſtattete Beſuch, welcher zu beſagten Ehemanns Eiferſucht und gegenwärtiger Unterſuchung Anlaß gegeben, aus keiner böſen, ſondern einer ganz indifferenten Abſicht erfolget, und eine ſehr kurze Zeit gewähret, auch dabey nichts unge-

ungeziemliches vorgegangen, darneben des darzu gekommenen Ehemanns heftiges Bezeigen darzu, daß damals aus dessen Wohnung Francke auf eine praecipitante Art entflohen, verursachet habe. Im übrigen, daß, vor oder nach dem erwehnten Besuch ein verdächtiger Umgang zwischen denen beyden Inquisiten wahrgenommen worden, sich nicht hervor gethan.

Dieweil aber dennoch zu einem Reinigungseide wider nur bemeldete zwey Personen ein gnugsamer Verdacht aus folgenden concurrirenden Umständen erwächset, daß Francke, welcher vor der Meisnerin Verheyrathung bey deren Eltern gewohnet, mit besagter Meisnerin, in der letzteren Wohnung, Sonntags früh, zu einer Zeit, da diese daselbst ganz alleine, und ihr Ehemann in der Kirche gewesen, zusammen gekommen, ferner die Meisnerin kurz vorher in ihrem Garten, allwo sie mit Francken geredet, sich völlig angekleidet, und hernach, da ihr Ehemann in seinem Hause, sie, nebst Francken angetroffen, an dem Oberleibe nichts, als das bloße Hembde, angehabt, hiernächst dem Ehemanne, auf sein Anklopfen, die zugemachte Hausthür nicht eröffnet, und, als er übergestiegen von der Meisnerin davon, daß Francke zugegen wäre, nichts gesagt, vielmehr jenem, daß er in der fördern Stube einen Haken feste machen, also von der Gegend, wo Francke sich befunden, sich entfernen möchte, angesonnen worden; Francke hingegen immittelst in Meisners Schlafkammer sich von innen ver-

verſperret, und als der letzte hinein zu kommen geſucht, auch endlich ſeine Mitbürger um Hülfe gerufen, in großer Eil, durch die Hinterthüre, die Flucht ergriffen; Welche ſämmtliche Umſtände die Inquiſiten zu leugnen nicht vermocht, wobey deren Variation, da Francke eine Viertelſtunde und die Meiſsnerin nicht eine halbe Viertelſtunde, als die Zeit ihres Beyſammenſeyens, angegeben, nicht aus Augen zu ſetzen.

So iſt geſprochenermaßen von Uns billig erkannt.

Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle

aus

verschiedenen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit mit ihren Entscheidungsgründen

nebst

einigen Schutzschriften

herausgegeben

von

Theophilo Christian Becker
Beyder Rechten Doctor
Hochfürstl. Hessen-Casselischen Commißionsrath und Reservaten-Commissario.

Erster Band.
Dritte Sammlung.

Eisenach,
Im Verlag Mich. Gottl. Griesbachs Söhne
Privil. Hof-Buchhändler 1773.

XVI.

SPECIES FACTI.

Irnerius ein Caualier besitzet ein Ritterguth am Ende des Dorfs Stanckenstädt gelegen, worinnen ihme nach Innhalt derer Lehnbriefe 24 Höfe solchergestalt zins- und lehnbar sind, daß bey jedem Kauf und Verkauf derer Höfe 10 pro Cent, bey vorgenommener Vertauschung aber die Helfte entrichtet werden müssen. Als nun Irnerius ex capite possessionis solche Lehn- und Auflaßgelder nicht allein von vorbesagten 24 Höfen, sondern sogar von noch andern 58 und also von der ganzen Gemeinde zu Stanckenstädt zu erheben sich angemaßet, durch verschiedene Amtsbefehle auch die letztern 58 Höfe zu gleichmäßigem Abtrag solcher Gelder angehalten worden, stellet die Gemeinde Stanckenstädt actionem ne-

gatoriam an und bringet vor, daß Beklagter durch allerhand unerlaubte Griffe, durch Bedrohungen und falſche Quittungen ſich in die Poſſeſſion einigeſchlichen ꝛc. Irnerius aber prouociret auf ſeine und ſeiner Voreltern vieljährige Poſſeſſion &c. Entſtehet alſo die Frage

QVAESTIO.

Wer von beyden Theilen in hac cauſa den Beweis zu führen ſchuldig ſey?

RATIONES DVBITANDI.

Obgleich nach der Natur und Eigenſchaft der negatoriſchen Klage nicht dem Kläger ſondern dem Beklagten, wenn er gleich in poſſeſſione ſeruitutis vel alterius iuris begriffen, der Beweis verſchiedener Rechtsgelehrten Meynung nach obliget cum praeſumtio libertatis maior ſit et elidat illam, quae ex poſſeſſione alterius naſcitur.

Böhmer Conſult. et Dec. Tom. II. Part. 1. Reſponſ. 203. n. 12. ſeqq.

Struu. Syntagm. iur. ciuil. Exerc. 13. th. 44.

einfolglichen in gegenwärtiger realſache Beklagter die Befugniß von ſeinen angeblichen Cenſiten beym Kaufe und Verkaufe ihrer zinsbaren Grundſtücke von dem Käufer 10 pro Cent, bey vorzunehmender Vertauſchung aber die Helfte zu exigiren und zu erheben, um ſo mehr erweislich zu machen gehalten ſeyn möchte, als Klägere ihrem

Anfüh-

Anführen nach die geruhige possessionem vel quasi derer quaestionirten Lehn- und Auflaßgelder nirgends pure et positiue eingestanden, sondern in libello und sonsten nur Bedingnisweise angezogen, daß wenn ja Beklagter oder dessen Vorbesitzere des Guths von ein und andern Censiten so hohe Lehngelder erhoben hätten, ein solches denenselben per minas et metum vel concussiones, ja gar dolose extorquiret worden, immaßen wie sie reprobando darzuthun erböthig, die Guthsbesitzere die einfältigen Bauersleute, wenn sie nur fünf oder zehn an Lehn- und Auflaßgelde entrichtet, auf zehn funfzehn bis zwanzig Thaler, um dadurch sich in die possession zu setzen, quittiret, dergleichen ungebührliche Unternehmungen aber Beklagten von dem Beweise seiner Befugnis nicht befreyen können, bevorab pro affirmante haberi non potest, qui ait, aduersarium iniuste, vi, clam aut iure familiaritatis possidere.

Leyser Medirat. ad ff. Spec. 3. medit. 8.

Wie dann auch, wenn Beklagter gleich zur possession so starker Lehn- und Auflaßgelder bey einigen Hofsbesitzern gelanget, dennoch sothane possession nicht über die im Lehnbriefe

Fol. act. 38. Vol. 1.

exprimirte vier und zwanzig Höfe, noch auf alle und jede dem Guth zinsbare Aecker, Wiesen und Gärten, sowohl bey Verkauf- als Vertauschungsfällen vniformiter zu extendiren, sondern wenigstens, da Beklagter von acht und funfzig Höfen,

und von jetzt gedachten Grundſtücken die nirgends hiebevor zugeſtandene Abgabe derer hohen Lehn- und Auflaßgelder praetendiret, ein ſolches erweislich beyzubringen ſchuldig und gehalten ſeyn möchte.

RATIONES DECIDENDI.

Demnach aber und dieweilen

1) einige Rechtsgelehrte den poſſeſſorem vel quaſi ſeruitutis vel alterius iuris inſtituta actione negatoria ab onere probandi nicht ohne Grund losſprechen.

L. 8. §. 3. ff. ſi ſeruitus vindic.
Lauterbach colleg. theor. pract. ad ff. lib. 8. tit. 5. th. 11.
Vinnius ad Inſtit. §. 2. de Action.

Vornemlich

2) wenn der Kläger dem Beklagten die Befugnis ſchlechterdinges nicht in Abrede ſtellet, ſondern dieſelbe ſub certis qualitatibus einräumet, ſi enim actor reum vi, clam precario, proinde, et metu, minis, mala fide vel dolo acquiſita ſeruitute vti dixerit, tunc illas qualitates a ſe aſſertas probare debet actor.

Stryck. V. M. ff. lib. 8. T. 5. §. 4.
Faber in C. lib. 3. T. 4. D. 8.
Berger Deciſ. 76.
Carpz. lib. 1. Reſp. 68. et in proc. tit. 13. art. 1. n. 30.

Schwen-

Schwendendörffer summar. act. for. cap. 2. m. 2. sect. 1. de act. negat. §. 5.

Dahero

2) da Beklagter wie aus denen Documentis fol. act. 4. seqq. Vol. I. et fol. 29. seqq. Vol. II. sich veroffenbaret antiquam et nouiorem possessionem derer zu erhebenden Lehn- und Auflaßgelder, et exinde resultantem praesumtionem bonae fidei vor sich hat, Klägere die hin und wieder in actis pure und zuweilen Bedingnisweise zugestandene oder vielmehr affirmirte vitia possessionis, wie sie nämlich zur Abgabe derer quaestionirten Lehn- und Auflaßgelder per metum, concussionem, minas et dolum ex simplicitate rustica gezwungen und verleitet worden, zu erweisen sich nicht entbrechen können.

Riuinus enunc. iur. tit. 20. §. 26.
Nicolai in processu cap. 42. n. 14. 15.
Martini in ordin. proc. Sax. tit. 20. §. 1. n. 258.

Von welchem Beweise

4) dieselbe das Vorgeben, daß in denen über das Lehngeld ausgestellten Quittungen anstatt fünf und zehn Thalern, mehrere Reichsthaler, als wirklich bezahlet, gesetzet worden, maßen Beklagter und dessen Guthsvorbesitzere denen Censiten aus vorgeschützter Unvermögenheit die praestanda ganz oder zum Theil zuerlassen freygestanden, so wenig befreyen mag, als 5) dieselbe die dem Guth zinsbare, und denen Höfen beygelegte Aeckere, Wiesen und Gärten in casu alienationis von denen

hergebrachten praeſtandis eximiren können, in Betracht da ſie von dieſen Grundſtücken den alljährlichen Zins in recognitionem priſtini dominii abzugeben gehalten, dieſelbe ſich auch derer Lehn- und Auflaßgelder, wie auch anderer Orten durchgängig hergebracht, auf den Veräußerungsfall nicht entledigen können, annebſt 6) weil die permutatio vicina emtioni venditioni ein titulus dominii translatiuus iſt, ita, vt vterque permutator teneatur in traditione praedii ſui nouiter acquiſiti dominium requirere, et ab eo inueſtituram petere, ac pro ea, tanquam cauſa laudemiorum proxima, laudemium ſecundum quantitatem tamen huc vsque obſeruatam perſoluere debeat.

Coler Dec. 33. n. 16.
Frantzk. tr. de laudem. cap. 18. n. 5. ſeqq.

Ingleichen

7) wenn mehrere Baurenhöfe, als vor Alters, an das Guth zinsbar ſind, die poſſeſſores ſich der Lehn- und Auflaßgelder um deswillen nicht verweigern können, weilen zu vermuthen, daß die im Lehnbriefe angemerkte vier und zwanzig Höfe von Zeiten zu Zeiten vereinzelt worden. Als iſt erkannt:

SENTENTIA.

Daß Klägere die vorgeſchützte vitia poſſeſſionis, wie ſie nämlich zur Abgabe derer quaeſtionirten Lehn- und Auflaßgelder

per

per metum, concussionem, minas et dolum ex simplicitate rustica gezwungen und verleitet worden, binnen 4 Wochen zu erweisen schuldig seyn sollen. V. R. W.

XVII.

SPECIES FACTI.

Johannes Böttner praetendiret über Iost Breitbarths Hofereyde die Durchfarth, sein alljährliches Befeurungsholz über den Scheidezaun auf seine Hofereyde zu werfen, schützet eine 10 jährige possession vor, mit dem Zusatz, daß er auf keine andere Art sein Holz auf seinen Hof bringen könne, Breitbarth negiret die possession, schützet das dominium und libertatem naturalem vor, und da Böttner in seiner Abwesenheit mit Durchfahren continuiret, stellet Breitbarth actionem negatoriam an, entstehet demnach die Frage:

QVAESTIO.

Ob Böttner seine vorgeschützte possessionem vel quasi seruitutis zu erweisen gehalten, oder ob nicht vielmehr Breitbarth als Kläger seine exceptionem dominii darzuthun schuldig seye?

RATIONES DVBITANDI.

Möchte es zwaren das Anſehen haben, daß Breitbarth als Kläger den Beweisthum zu führen ſchuldig ſeye, quoniam actori incumbit probatio.

C. 1. qu. 5. c. 6. L. 21 et 23. ff. de Probat. §. 4. Inſt. de Legat.

Viele Rechtsgelehrte auch den poſſeſſorem vel quaſi ſeruitutis inſtituta actione negatoria ab onere probandi abſoluiren.

d. L. 8. §. 3. ff. ſi ſeruitus vindic.
Vinnius et *Lauterbach* l. c.

RATIONES DECIDENDI.

Dieweilen aber bey der actione negatoria nicht der Kläger ſondern der Beklagte, obſchon derſelbe in poſſeſſione vel quaſi begriffen, die begehrte und angerühmte Seruitut zu erweiſen ſchuldig iſt, cum praeſumtio libertatis naturalis maior ſit, quam quae ex poſſeſſione alterius naſcitur.

Thomaſii diſſ. de onere probat. in actione negatoria.
Michael Rhodii diſſ. de actore non probante.
Struu. Syntagm. iur. ciuil. exerc. 13. th. 44.
Wernher ſel. obſ. for. p. 4. Obſ. 184. Obſ. 3. n. 133. ſeq.
P. 1. Obſ. 339. p. 3. Obſ. 168.

auch weiter nichts daran gelegen iſt, ob einer in totum vel in tantum das onus ſeruitutis vel quaſi negiret, oder abſolute ſiue ſecundum quid auf die natürliche Freyheit prouociret.

L. 14.

L. 14. ff. si seruit. vindic.

Cum fundamentum agentis consistat: reuera in seruitutis vel alterius iuris negatione, et reus in tantum seruitutem probare teneatur, in quantum ius illud sibi asserit.

Böhmer tract. de Actionibus p. 173.
Leyser spec. 109. med. 5. p. 453. Tom. 2.

Zumalen der allegirte L. 8. §. 3. ff. si seruitus vindicetur von dem casu zu verstehen ist, wenn der Kläger dem Beklagten exceptionem vitiosae possessionis opponiret hat, hauptsächlichen auch hierbey den Ausschlag giebet, was in einer besondern Hessischen Landes-Constitution vom 1. Febr. 1749. §. VI. verordnet worden.

Verba: Ist in actione negatoria nicht derjenige, welcher sich in libertate fundiret, sondern das ander Theil, obschon dasselbe in possessione vel quasi begriffen wäre, die praetendirte Seruitut darzuthun und zu beweisen schuldig.

Als ist erkannt worden:

INTERLOCVT.

Würde Beklagter binnen 4 Wochen sub praeiudicio bestimmt die vorgeschützte possessionem vel quasi seruitutis Rechtlicher Gebühr erweisen, so ergienge darauf weiter was Rechtens.

Und

Und nachdem Beklagter intra praefixum den Beweisthum nicht beygebracht, iſt ferner erkannt worden:

SENTENTIA.

Daß Beklagter mit dem Beweisthum nunmehro zu praecludiren, und bey willkührlicher Strafe ſich führohin alles Fahrens über Breitbarths Hofereyde zu enthalten, auch demſelben alle verurſachte Koſten zu erſetzen ſchuldig ſeyn ſolle. V. R. W.

Becker. Doct.

XVIII.

SPECIES FACTI.

Lorenz Wunderling, welcher ſich wegen eines erlittenen Schlagfluſſes eines baldigen Abſterbens vermuthet, läſſet Notarium und 2 Zeugen vor ſich kommen, und ſeinen letzten Willen folgendergeſtalt zu Papier bringen: Daß ſeine Tochter 1ter Ehe, und die übrige 5 Kinder 2ter Ehe zwar ſeine Erben ſeyn ſollten, jedoch mit dem Anhange, daß ſeine jetzige Ehefrau ad dies vitae den Nießbrauch von ſeiner ſämmtlichen Habſeligkeit behalten, und davon die noch unmündigen 3 Kinder 2ter Ehe erziehen und eine Profeßion erlernen laſſen, nach deren Tode aber ſein ſämmtliches Vermögen unter die Kinder 1ter und 2ter

Ehe

Ehe in gleiche Theile gesetzet und verloset werden sollte.

Als nun Wunderling 14 Tage hernach verstorben, und dessen nachgelassene Wittwe das Original-Testament in die Gerichte zur Verwahrung überliefert, lässet der Gerichtsherr dasselbe aus einer vermeintlichen Cautel von noch 4 Zeugen unterschreiben und giebt es also der Wittwe wiederum zurück, weshalber aber die Tochter 1ter Ehe Anlaß bekommet zu glauben, daß es mit diesem Testament nicht allzurichtig hergegangen seye, übergiebt demnach unter Deducirung verschiedener Nullitäten eine Erbschaftsklage, und bittet das väterliche Testament als null und nichtig zu cassiren: Entstehet demnach die Frage:

QVAESTIO.

Ob dieses Testament zu Recht beständig seye oder nicht?

RATIONES DVBiTANDI.

Ob es nun gleich nach Inhalt dieser Erbschaftsklage das Ansehen haben möchte, daß des Wunderlings Disposition um deswillen nicht gelten und bestehen könne, dieweilen

1) der Testator die Vertheil- und Anmaßung seiner Nachlassenschaft bis nach seiner Ehefrauen der jetzigen Mitbeklagtin Tode differiret, und dadurch der Klägerin die legitimam nicht frey gelassen,

lassen, als welches denen offenbaren Rechten zuwider laufet.

Legitima enim debet esse sine vllo grauamine, dilatione vel conditione, et horum si quicquam adscriptum, pro non adiecto habetur.

L. 32. C. de inoffic. testam. nou. 18. cap. 3.
Frantzk. ad ff. tit. de inoffic. testam. nou. 51. sqq.
Struu. Exerc. 10. th. 30.

Etiamsi conditio sit protestatiua, vel filiae fauorem respiciat

Stryck. de Cautel. testam. c. 17. m. 2. §. 4.
Berger O. iuris lib. 2. T. 4. th. 15. not. 9. p. 375.

adeo vt si pater filiam haeredem instituat, alteri vero, veluti vxori, vsumfructum relinquat, pro non adiecta habeatur

Gail. lib. 2. O. 144. n. 1.
Carpz. P. 3. C. 12. D. 7.

nam legitima statim post mortem parentis pleno iure absque onere debetur, h. e. cum proprietate et vsufructu

Dec. Consil. 590. n. 8. et Consil. 620. n. 8.
Berlich P. 3. Concl. 14. n. 35.

et in ineundae legitimae computatione spectandum est tempus mortis

L. 6. C. de inoffic. testam.
A. Faber in C. libr. 3. Tit. 19. Def. 27. n. 1.

quo-

quoniam nec prius scire poterit, quid et quantum eo tempore futurum sit in bonis, propter casus inopinatos, quibus augeri possunt facultates, vel minui

Carpz. P. 3. C. 12. D. 10. n. 5.

solche Disposition auch sonsten vielen Fehlern unterworfen, wenn in derselben

2) der Beklagtin als einer personae extraneae das größte commodum zugedacht, und der in solchen Fällen erforderliche numerus quinquenarius testium nicht adhibiret worden; und obgleich in fine testamenti die Subscription von 6 Zeugen vorhanden, selbige jedennoch nicht zu attendiren stehen, dieweilen der Testator in §. 8. des quaestionirten Testaments selbsten bekennet, daß bey dem actu testandi niemand mehr als der Notarius und 2 Zeugen zugegen gewesen, mithin die Subscription derer übrigen 4 Zeugen vor falsch und supponirt zu achten, und worauf in iudicando keinesweges zu reflectiren seye.

Testamentum enim manu patris conscriptum vel subscriptum solummodo quoad liberos valet, extraneis vero personis, inter quas etiam referenda est vxor, in huiusmodi testamento coram paucioribus, quam quinque testibus condito, nec legatum nec fideicommissum relinqui potest, vsque adeo, vt legatum vel fideicommissum extraneis personis in hoc genere testamenti adscriptum ipso iure nullum sit, et liberis, tanquam haeredibus testatoris accrescat

L. vlt.

L. vlt. C. famil. erciſc.
L. 21. §. 1. C. de Teſtament.
Hartmann Piſtoris P. 1. qu. 2. n. 3. 4. 5.
Carpz. P. 3. C. 4. D. 19.
Wernher Select. obſ. for. P. 1. O. 239.
Brunnemann. ad Auth. quod ſine C. de teſtam.
Stryck. Caut. Teſtam. C. 10. §. 24.

Wie dann

3) die Ungültigkeit dieſes Teſtaments um damehr zu Tage lieget, wenn dieſe 4 Zeugen bey dem Actu nicht zugegen geweſen, und den Teſtatorem nicht geſehen, einfolglichen auch von deſſen letzten Willen nichts gewiſſes atteſtiren können.

Teſtes enim debent teſtatorem in conſpectu habere, vt ita fraus omni modo euitetur.

L. 9 et 21. C. de teſtam.
Carpz. P. 3. C. 4. D. 37.

Und wobey noch hauptſächlichen zu betrachten

4) daß die tabulae teſtamenti weder in des Teſtatoris Gewalt, noch in loco iudicii oder des Notarii Verwahrung aufbehalten, ſondern der Beklagtin zu Händen geſtellet worden, welche dann darmit gar leicht einen Betrug ausüben können, beſonders da

5) der Teſtator durch einen Schlagfluß gar hart gerühret worden, daß er öfters nicht bey völligem Verſtande geweſen, oder gewußt, was er gethan, einfolglichen auch zu dieſer widrigen Diſpoſition gar leichte perſuadiret werden können.

L. 9.

L. 9. C. qui testam. facere poss. §. 1. Institut. quib. non est permissum facere testam.
L. 18. §. 1. ff. de acquir. possess.
Reussner de testam. P. 2. c. 8. n. 31.

RATIONES DECIDENDI.

Demnach aber und dieweilen
ad 1) der Testator in seiner Disposition und zwaren in deren 1ten §vo seine Kinder ersterer und zweyter Ehe titulo honorabili zu Erben eingesetzet, und nur die wirkliche Vertheilung seiner Nachlassenschaft bis zu seiner Ehefrauen Ableben, und bis die übrige annoch unmündige Kinder ebenfalls erzogen und ausgestattet worden, differiret, ein solches auch de iure befugt gewesen: cum suae quisque rei moderator et arbiter sit

L. 20. C. Mandati.

nemoque damnum facit, nisi qui id fecit, quod facere ius non habet.

L. 151. ff. de R. I.

Besonders da vor den Vater die praesumtion militiret, daß er in articulo mortis ein Kind so lieb achte als das andere, und keinen von selbigen durch seine letzte Willens-Verordnung praeiudiciren werde. Nemo enim praesumitur immemor salutis aeternae

L. f. C. ad Leg. Iul. repet.

hinc dicitur: morientem non praesumi mentiri vel defraudare

Conf. Gram. Conſil. Crim. 57 n. 13.

die Computatio legitimae auch ehender keine ſtatt haben kann, bis anforderſt alle vorhandene paſſiua abgeführet, als worunter beſonders die praeſtatio alimentorum tanquam priuilegiata, und die repetitio illatorum viduae zu referiren iſt.

Legitima enim non eſt vniuerſae haereditatis, ſed bonorum tantum quota, ita vt prius aes alienum deducatur et ſoluatur, quam legitima filiis vel aliis aſſignetur.

L. 8. §. 9. de inoffic. teſtam.
L. 39. §. 1. de V. 5.
Gail. lib. 2. O. 120. n. 3.
Berlich. P. 3. Concl. 11. n. 3.
Weſenbec. P. 1. Conſil. 50. n. 23.
Carpz. P. 1. C. 28. D. 100.
Wernher. Obſ. for. P. 1. O. 190. n. 5.

Und dann hauptſächlichen hierbey in Erwegung zu ziehen iſt, daß die Klägerin ratione maternorum bereits abgefunden und ihre Ausſtattung gleich ihren übrigen Geſchwiſteren empfangen, als in welchem Fall dieſelbe nicht befugt geweſen das väterliche Teſtament zu impugniren, iuxta

L. 8. §. 8. de inoffic. teſtam.
L. 71. §. 3. de Condit. et demonſtr.
Carpz. P. 3. C. 9. D. 10.
Berlich. P. 3. Concl. 15. n. 55.

So kann auch

ad 2) der quaeſt. diſpoſition nicht ſchaden, daß der Teſtator in teſtamento ſuo priuilegiato ſeiner

Ehe-

Ehefrauen, als einer personae extraneae prospiciret, und jedoch den numerum quinquenarium testium nicht adhibiret, maßen die leges und Doctores ganz vernünftig und billig distinguiren: An Testator principaliter in fauorem extraneae scil. si liberis tantum legitimam vel dotem reliquisset, vxori autem omnia reliqua sua bona, nec ne, und in ersterem Fall behaupten, daß solche Dispositiion ungültig sey, letzteren Falls aber, und wenn solcher personae extraneae aliquid titulo legati vel fideicommissi etc. darinn ausgesetzet worden, dieselbe vor gültig erkennen, wenn auch nur 2 Zeugen bey deren Errichtung zugegen gewesen.

Conf. Nou. 107. C. 1. vers. si tamen.

quia etiam absque testibus, quando manifesta et indubitata est voluntas parentum, liberos istam sequi, et legata seu fideicommissa praestare aequitati et pietati filiorum conuenire volunt,

Richter Dec. 29.
Gudelinus de iure nouiss. lib. 2. c. 4.

vielweniger kann daraus ein Betrug deduciret werden, wenn die Beklagtin das von ihrem Ehemannne debito modo errichtete und von Notario und 2 Zeugen unterschriebene Testament vorerst dem Gerichtsherrn praesentiret, selbiger aber solches durch mehrere Zeugen unterschreiben lassen, indem solches als eine unschuldige Cautel zu betrachten, und hierbey der

L. 26. ff. de adim. vel transfer. leg. und L. 94. de R. iur.

quod ſuperflua non noceant, hauptſächlichen zu ſtatten kommen muß.

L. 65. pr. de V. O.
L. 32. §. 6. de auro, argento. etc.

ad 3) Aus welchem Principio ſich dann von ſelbſten widerleget, was von der geſchehenen de praeſenti ganz unſchuldigen Subſcription derer übrigen 4 Zeugen in rationibus dubitandi ad num. 3. angeführet worden.

Und wie hierdurch dem quaeſt. Teſtament und deſſen Gültigkeit nichts abgehet, ſo ſchadet auch demſelben keinesweges

ad 4) daß die Beklagtin ſolches Teſtament poſt mortem teſtatoris in ihren Händen und Verwahrung gehabt, indem durch die iudicialiter geſchehene production des Originals, wovon ſub num. 1. lit. A. vidimirte Abſchrift ad acta gebracht worden, deſſen Integrität und Glaubwürdigkeit ſattſam zu Tage gekommen, wohl erwogen dem iudici des Notarii und Teſtatoris Hand und Subſcription ſelbſten mehr als zu bekannt, einfolglichen auch

ad 5) der Coronidis loco von der Klägerin contra omnem pietatem ihrem ſeligen Vater gemachte Vorwürfe, eines Unverſtandes und Inſanität, wenig Glauben verdienet, wenn der Teſtator ante et poſt confectionem tabularum bekanntermaßen bey völligem Verſtande geweſen und damit verſchieden, bis an ſein Ende auch ſeine weitläuf-

tige

tige und beschwerliche Bedienung mit allem Fleiß und Treue verwaltet, es müßte dann die Klägerin daher eine Raserey deriuiren wollen, wenn ihr Vater bey seiner gewöhnlichen harten Sprache und öfteren großen Schmerzen in seinen letzten Tagen sich extra ordinem verdrüßlich bezeiget, worauf aber kein vernünftiger Mensch verfallen möchte, und wie in dubio diejenige Meynung zu ergreifen ist, per quam testamentum sustinetur, eaque semper quantum fieri potest accipienda est interpretatio, quae facit, vt a iuris communis forma testantis voluntas minime abhorreat.

L. 77. §. pen. de Legat. 2.

Carpz. P. 3. C. 8. D. 26. n. 3.

Als ist erkannt worden:

SENTENTIA.

Daß das von dem verstorbenem Lorenz Wunderling den 11. Martii 1750. coram Notario et testibus errichtete und hinc inde iudicialiter insinuirte Testament vor gültig zu erkennen, und Beklagtin von angestellter Klage zu absoluiren seye. V. R. W.

T. C. Becker. D.

XIX.

SPECIES FACTI.

Hermannus Bock ein Schneider welcher vor 10 Jahren auf die Wanderschaft nacher Leipzig gereiset, vorhero aber sich mit einer Bürgerstochter Namens Lucretia versprochen, schreibet an seinen Vater daß er gesonnen wäre wiederum nach Hause zu kommen und die Lucretiam zu heyrathen, bittet auch zugleich denselben, daß er bey der Lucretiae ihren Eltern um die Tochter ordnungsmäßig anhalten möchte, der Vater Adam Bock thut solches, bekommt auch von der Lucretiae Eltern die Vertröstungen, daß sie ihre Tochter seinem Sohne geben wollten, 1) wenn er Attestata über seines Sohnes Wohlverhalten einliefern und 2) der Freunde halber einen feinen Bürgersmann zum Freywerber an sie schicken würde, als worzu sie ohnmaßgeblich Sincerum vorgeschlagen haben wollten.

Als nun Adam Bock solches seinem Sohne zur Antwort schreibet, von selbigem auch die begehrte Attestata einholet, und Sincerum ersuchet, daß er vor seinen Sohn die Stelle eines Freywerbers bey der Lucretia und ihren Eltern übernehmen möchte, will zwaren Sincerus solches anfänglichen nicht thun, durch vieles Zureden des Adam Bocks aber lässet sich derselbe persuadiren, und erhält von der

Lucre-

Lucretia und deren beyderseitigen Eltern das Jawort, mit dem Anhange, daß er, Hermann Bock, binnen 6 Wochen sich ohnfehlbar einfinden möchte.

Hermannus Bock hiervon benachrichtiget, bringet seine Sachen in Ordnung und reiset nach seiner Geburtsstadt zu, muß aber in dem nechst davor gelegenen Dorfe zu seinem größten Schrecken erfahren, daß Lucretia den Tag vorhero denen Heßischen Landesgesetzen gemäß ihr mit Christophoro getroffenes Eheversprechen gerichtlich protocolliren lassen. Indem nun dieser unglückliche Bräutigam hierdurch sehr hintergangen worden, stellet derselbe gegen der Lucretiae Eltern Klage an, und bittet, daß ihme seine auf 120 Rthlr. liquidirte Schaden und Reisekosten ersetzet werden möchten, der Lucretiae Eltern negiren excipiendo das Eheversprechen, Hermannus Bock giebt Sincerum als Unterhändler zum Zeugen an, und es fraget sich also

QVAESTIO.

Ob Sincerus qua proxeneta bey dieser Sache als Zeuge gebrauchet werden könne?

RATIONES DVBITANDI.

Es wollen zwaren viele derer Rechtsgelehrten, ex Nou. 90. Cap. 8. behaupten, daß ein Unterhändler in derjenigen Sache, worinn er Mäkler gewesen zum Zeugniß nicht gezwungen werden

könnte, wenn nicht beyde Theile darinn consenti-ren, und dieses extendiren dieselbe so weit, vt ne-quidem admittatur proxeneta qua testis, si neu-ter in eum consentiat, quamuis velit,

Berger E. D. F. Tit. 22. Obs. 1. not. 2.

und zwaren aus der Ursache, quia proxenetae praemium accipiunt, idcirco eorum interest, con-tractum esse validum

Cap. 6. X. de Testibus.
Cap. 1. de Testibus in 6to.

und beziehen sich überdem auf den leg. final. de Testibus, daß es also das Ansehen haben möchte, als könnte Sincerus qua proxeneta zum Zeugniß sagen nicht admittiret werden.

RATIONES DECIDENDI.

Demnach aber und dieweilen das ex Nou. 90. Cap. 8. hergenommene Principium, de coacto te-stimonio proxenetae zu verstehen, und der L. fin. de testibus, nur auf den Fall zu appliciren ist, quando sc. proxeneta vni saltem parti operam suam addixit et praestitit, welches verba: *quod et in executoribus negotiorum obseruandum' est*, dicta legis besagen, und in diesem Casu ob affectionem erga causam den Proxenetam nicht admittiren, hin-gegen aber quando proxeneta vtriusque partis consensu electus est, denselben als einen unver-werflichen Zeugen zulassen per

L. 67.

L. 67. §. 1. de Ritu nuptiarum

besonders da der Mäkler die beste Wissenschaft der Sache hat.

Conf. *Gothofredus* in not. ad L. fin. de test.
Nec non L. 18. §. 8. ff. de iure Fisci.
Farinacius Q. 60. illat. 16. n. 406.
Genuenses Dec. 188.
Riccius Collect. Dec. 715.

Als ist Sincerus qua proxeneta vtriusque partis consensu electus, ad dicendum testimonium allerdinges zu admittiren, es hat auch die Canzley zu N.N., qua iudicium, ad quod appellatum fuit, unterm 9ten Martii 1752. erkannt:

SENTENTIA.

Nachdem in praesenti die Wahrheit auf keine andere Art als durch Abhörung des Sinceri an den Tag kommen kann, so wird mit Aufhebung des Bescheides a quo zurecht erkannt: daß der zum Zeugen angegebene Sincerus saluis tamen exceptionibus postmodum proponendis ad testimonium ferendum zu admittiren seye.

XX.

SPECIES FACTI.

Friederich Hopfe, ein Fuhrmann, logiret über Nacht bey der Wirthin Brühahn zu Harmuthshauſen, und als es gegen den Tag kommet, daß derſelbe ſeine Pferde füttern will, machet derſelbe Lerm, daß ihme ſein Karrn aufgebrochen und ein Fäßgen Geld mit 680 Rthlr. davon entwendet worden, begehret demnach von der Wirthin die Erſetzung dieſer Gelder, dieſe excipiret, daß ſie ſolches um deswillen nicht ſchuldig wäre, dieweilen er Hopfe keine Wacht begehret, und nicht angezeiget, daß er ein dergleichen Fäßgen auf dem Karrn gehabt, andergeſtalten ſie daſſelbige durch hinlängliche Wacht ſchon würde verwahrt haben, der Fuhrmann affirmiret Wacht begehret, und Anzeige vom Gelde gethan zu haben, ſtellet bey dasigen adel. Gerichten actionem de recepto an: und entſtunde die Frage

QVAESTIO.

Ob nicht die Wirthin Brühahn ſchlechterdinges ſchuldig und gehalten ſeye vor dasjenige zu ſtehen, was in ihre priuilegirte Herberge eingebracht worden.

RATIO-

RATIONES DVBITANDI.

Obgleich viele Rechtslehrer der Meynung sind, daß ein Wirth vor alles dasjenige zu haften schuldig und gehalten seye, was ein Gast in die Herberge bringet, wenn der Wirth nur Wissenschaft davon habe, oder haben könne,

Loccen. de iure marit L. 3. cap. 8. n. 3.
Mascard. de probat. Concl. 1300. n. 14.

und es nicht nöthig seye, daß res inuectae dem Wirth angewiesen oder übergeben seyn.

L. 9. §. 3. ff. de iure dot.
L. 1. §. 8. Nautae caup. stab.
Mascardus de probat. concl. 53. n. 14.
Lauterbach in tract. synopt. de naut. caupon. et stab. §. 21 et 26.
Barbos. Consil. 53. n. 16. Vol. 1.
Gratian discept. forens. T. 4. cap. 677. n. 26.
Bachou. in prot. ad lib. 1. §. 160. n. 13.
Boëckler de iure hospit. P. 1. cap. 5. §. 4.

Wenn nur der Wirth ante receptionem nicht dargegen protestiret, und sich erkläret habe, daß er vor keine Gefahr stehen könnte noch würde.

L. fin. ff. nautae caup. stab.
L. 5. C. de oblig. et act.
Bachou. ad Treutl. disp. 26. th. 5. lit. A. Vol. 1.

Wie dann obgedachte Doctores so weit gehen, daß es nicht einmal nöthig seye dem Wirth de qualitate et quantitate rerum inuectarum et illatarum Notitz zu geben,

Huber

Huber in prael. ad ff. ad tit. nautae caup. ſtab.
Lauterbach in d. tr. Synopt. §. 27.
Stamm de ſeruit. perſon. lib. 2. c. 14. n. 2 et 11.
Boëckler de iure hoſp. P. 1. cap. 5. §. 4. p. 44.

und ſich derſelbe imputiren müſſe, warum er ſich nicht erkundiget, was vor Sachen bey ihme eingebracht, und worinnen ſie beſtanden, einfolglichen das Anſehen haben möchte, als wäre die Wirthin Brühahn ſchlechterdinges ſchuldig und gehalten, vor das mit 680 Rthlr. beſchwehrte Fäßgen zu ſtehen.

RATIONES DECIDENDI.

Demnach aber und dieweilen viele andere Rechtslehrer nicht ohne Grund und mit vieler Wahrſcheinlichkeit behaupten, daß ein Wirth vor Koſtbarkeiten, welche in Kiſten und Fäſſer nebſt anderer Waare, in ſeine Herberge unangezeiget gebracht werden, und er nicht ſehen kann, zu ſtehen nicht gehalten ſeye, und der Gaſt, welcher dergleichen unangezeiget in die Herberge bringet, ſich ſelbſten imputiren müſſe, wenn ſelbige verloren gehen, maßen ein verſtändiger Wirth diejenigen Sachen, welche eine beſondere Aufſicht erfordern, auf dem Hofe nicht ſtehen, ſondern in genauere Verwahrung würde bringen, oder doch mit hinlänglicher Wacht würde verſehen laſſen.

Accurſius in L. 1. §. vlt. naut. caup. lit. h.

Solche Meynung auch anderer Orten recipiret iſt, und wormit eine genaue Verwandtniß hat, was Grotius ::: ſeiner Inleydinge tot de Hollandiſche

Regts-

Regts - Geleertheyt 3. Baeck. 29. Decl. ibique Graenewegenii notae n. 13. item Huberi Praelect. ad tit. ff. ad Leg. Rhod. de iactu §. 2. behaupten.

Conf. *Leyser* spec. 66. med. 7. p. 716 et 717.

Die Beklagtin aber nicht eingestehen wollen, daß Kläger Wacht begehret, und die Anzeige gethan, daß er ein Fäßgen Geld auf seinem Karrn habe, als ist interlocutorie erkannt worden:

INTERLOCVT.

Wird anforderst Kläger von der geforderten Cautions-Leistung, weilen er in hiesigen Landen angesessen, billig absoluiret, sodann aber schuldig erkannt, binnen 4 Wochen, als einer ihme hierzu bestimmten peremtorischen Frist zu erweisen, daß er mense Februario 1737, als er bey der Beklagtin mit seinem Karren logiret, hinlängliche Wacht begehret, und daß er ein Fäßgen Geld auf seinem Karrn habe, die Anzeige gethan, quo facto et reprobatione salua in der Sache ferner erkannt werden soll. W. R.

Welches Interlocut in 2 instantiis appellatoriis confirmiret, nachhero aber die Sache von Klägern nicht weiter betrieben worden.

T. C. Becker. D.

XXI.

COMMENTATIO SVCCINCTA IN L. 6. C. DE VSVRIS: VERBA LEGIS.

Si creditrici, quae ex cauſa pignoris obligatam ſibi rem tenuit, pecuniam debitam cum vſuris teſtibus praeſentibus obtuliſti, eaque non accipiente, obſignatam eam depoſuiſti, vſuras ex eo tempore, quo obtuliſti praeſtare non cogeris, abſente vero creditrice Praeſidem ſuper hoc interpellare debueras.

Auctor huius legis ſeu Conſtitutionis, vti ex inſcriptione patet, fuit Imperator Caeſar Marcus Aurelius Antonius, a Veſte Caracalla dictus, natus patre Seuero, matre vero Iulia Domna Lugduni, in pueritia bonus, hinc vero peſſimus, a Patre Anno Chriſti Centeſimo Nonageſimo Sexto Caeſar dictus, biennioque poſt Auguſtus 1. Parthos cum patre vicit, in Iudaeos triumphauit, Britannisque victis et patre mortuo Romam regreſſus, fratrem occidit, deinde Germanos vicit, in Alexandrinos ſaeuiit, et tandem Carris, (erat vrbs Meſopotamiae) Macrini inſidiis occiſus eſt Anno Chriſti Ducenteſimo decimo ſeptimo, ſepultus eſt Romae et imperauit per 6 annos.

vid.

vid. *Ant. Pagi* in Critica in Annales Baronii.

Hicce Imperator, qui nomen ſuum huic conſtitutioni appoſuit, ius cum patre ſuo Imperatore Seuero multis nouis Conſtitutionibus variisque inſtitutis locupletauit, quae in Digeſtis et Codice paſſim occurrunt. Caſus vero qui in hac Conſtitutione occurrit hicce eſt.

Titius Studioſus oppignorauit Semproniae horologium pro 50 Imperialibus, et cum praeterlapſis nonnullis annis Titius pignus hocce a nexu liberare velit, pecuniamque debitam cum vſuris in praeſentia 2 teſtium Creditrici offert, haec autem acceptare pecuniam et horologium extradere detrectet, Titius 50 Imperiales cum vſuris in publico vel aede ſacra deponit, et per hanc depoſitionem quae etiam abſente creditrice coram Praeſide ſeu iudicio fieri potuiſſet, curſum vſurarum ſiſtit.

Hancque igitur Conſtitutionem ſeu legem adhuc hodie praecipue in Prouinciis Haſſiacis, (excepta depoſitione quae olim in publico vel aede ſacra fieri poterat,) in viridi obſeruantia eſſe, de hac mihi varia ex praxi proſtant exempla.

Sed huic conſtitutioni obſtare videtur:

1) Quod debitor haud obligatus ſit pecuniam debitam cum vſuris in praeſentia teſtium creditrici offer-

offerre, ſed ſufficere, ſi oblatio facta ſit creditrici absque teſtibus.

2) Sufficere debitam pecuniam cum vſuris creditrici oblatam, et idcirco nullius depoſitionis opus eſſe, creditricemque ſibi imputare debere, quod pecuniam oblatam non acceperit.

3) Oblationis non opus eſſe, ſed ſufficere, ſi debitor pecuniam cum vſuris ſimpliciter et absque certioratione ſeu citatione creditricis coram iudice deponat, quoniam in omni actu iudiciali quaeuis ſuſpicio et fraus ceſſat.

4) Oblationem non neceſſario creditrici ſed etiam eius procuratori litis fieri poſſe.

5) In depoſitione iudiciali, qua pecunia debita coram iudice deponitur, ob fidem iudicialem non opus eſſe obſignationis et denique

6) Depoſitionem iudicialem curſum vſurarum ideo non ſiſtere, quoniam creditrix per eiusmodi depoſitionem creditum non accipit, et tamen durante depoſitione, quae e. g. per aliquot annos continuatur, ratione defectus vſurarum damnum ſentit, cum quo tamen nemo locupletari debet.

Sed reſpondetur

ad 1) In lege citata ideo oblatio teſtibus praeſentibus fieri debuit, ne creditrix hinc inde factam

ctam oblationem negare et multis ambagibus et vexationibus ansam praebere poterit.

Carpz. lib. 3. T. 9. R. 87. n 8.

ad 2) Maxima est differentia inter factam oblationem et depositionem, quoniam plus est deponere quam offerre, vtque cursus vsurarum sistatur, non sufficere oblationem sed requiri obsignationem et depositionem communis est Doctorum Sententia.

Schultz de oblat. pecun. c. 6. n. 5.

ad 3) Omnino requiritur, vt pecunia primum creditrici offeratur, et si haec recusset accipere, deinde obsignetur, et in iudicio citata creditrice vel per contumaciam absente, deponatur

L. vlt. ff. de lege Commiss.

L. 47. ff. de re iudic.

quoniam nemini constat, an creditrix absque depositione pecuniam accipere velit nec ne!

ad 4) Procuratori litis speciali mandato instructo solutionem fieri posse, aliter non, est res nulli dubio subiecta, hinc procurator qui eiusmodi mandatum non habet, oblationem notam facere debet principali suo vel creditrici, quo facto, et non recipiente creditrice pecuniam, depositio cum effectu fieri potest.

Meuius P. 4. D. 98.

ad 5) Eſt quidem iuris notiſſimi, quod authoritas iudicialis omnem laeſionem ac fraudis ſuſpicionem excludat.

C. 6. X. de renunciat.
C. 16. §. f. X. de ſent. et re iud.
L. 12. C. de pactis.

authoritatemque iudicialem nullo indigere ſupplemento probationis, ſed pleniſſimam mereri fidem

C. 10. X. de fide inſtrument.
L. 15. C. eodem titulo.

cum vero Doctores ex lege 6. C. de vſuris et ob verba: *obſignatam depoſuiſti*, probent, vt per oblationem ſeu depoſitionem curſus vſurarum ſiſtatur, non ſufficere oblationem et depoſitionem, ſed requiri obſignationem. Per ſingularem ordinationem prouincialem de anno 1741. etiam a Potentiſſimo ſancitum eſt, vt in Prouinciis Haſſiacis omnis pecunia iudicialiter depoſita, ſigillo iudiciali, et illius qui deponit, obſignetur, et in ſpeciali ciſta bene clauſa reponatur; merito verbis leg. 6. et menti Imperatoris quoad obſignationem inſiſtimus.

ad 6) Omnis quidem depoſitio iudicialis, per quam curſus vſurarum ſiſtitur, et creditor ad tempus vſu pecuniae priuatur, nimis dura et iniqua videtur, cum vero in arbitrio creditoris eſt, an accipere velit pecuniam nec ne, et poſteriori

riori casu sibi ipsi imputare debet, quod depositioni ansam praebuerit, damnumque quod quis sua culpa sentit, sentire non videatur.

Per Leg. 203. de R. iur.

vsurasque praeterea in iure Canonico pro Crimine haberi

C. qui in omnibus 3. de vsuris.

illumque qui vsuras accipit, rapinam facere, nec maius reperiri malum quam vsuras, hacque de causa in foro conscientiae omnes vsuras, quae proximum aggrauant, illicitas esse, adeoque eas, vt pestem reipublicae exterminandam esse indistincte clamant.

Menoch. arbitr. iud. quaest. q. 398.
Treutl. Vol. 2. Disp. 3. th. 1. lit. C.

Cum voraces sint, ac facultates exhaurire videantur

C. Quanto X. de vsuris.
Gail. lib. 2. Obs. 83. n. 16.

hinc vsuras merito ad odiosa referendas et restringendas esse, legemque 6tam C. de vsuris summa aequitate niti et in praxi obseruari non dubito.

Videant ergo debitores, ne requisita depositionis legitimae omittant, quorum iura 7. mihi videntur suppeditare.

a) ſc. eſt oblatio pecuniae debitae realis.

L. 9. C. de ſolut.
L. 19. de vſuris.

b) Offerri debet totum ac integrale debitum, ſors nempe cum vſuris.

alleg. Leges.

c) non ſufficit offerri debitum totale vna cum vſuris, ſed oblatio etiam opportuno loco et tempore fieri debet.

L. 39. ff. de ſolut. verba: ſi importuno tempore.

d) oblationem crediti in moneta promiſſa ac debita fieri neceſſe eſt

L. 9. C. de ſolut.
L. 20. C. de pignor.

e) quintum iuſtae ac legitimae depoſitionis requiſitum eſt, quod Creditor ſolutionem acceptare, absque iuſta et ſufficienti cauſa renuerit.

f) requiritur obſignatio pecuniae iudicialis in praeſentia Creditoris facta.

L. 9. C. de ſolut.
L. 6. et 19. de vſuris.

g) vltimum denique requiſitum eſt ipſa depoſitio pecuniae numeratae ac conſignatae, quae fieri debet ſolenniter in loco publico, hoc eſt in iudicio.

L. 19.

L. 19. C. de vſuris.

Requiſitis autem hiſce probe obſeruatis, quin depoſitio ſit iuſta ac legitima, plenamque debitori tribuat ſecuritatem, perinde ac ſi debitum realiter exſolutum fuiſſet, neutiquam dubito.

Becker. Doct.

XXII.

SPECIES FACTI.

Caſpar Eichholtz ein Bauer zu Spicher Sachſ. Eiſenachiſchen Territorii hat einen Bruder in Heſſen zu N. N. wohnhaftig, deſſen Baurenguth nach Vorſchrift der Heßiſchen Untergerichtsordnung ſubhaſtiret und vor 14 Tagen Mevio vor 700 fl. adiudiciret worden.

Als nun dieſer Eichholtz hiervon Nachricht bekommet, meldet ſich derſelbe bey daſigen Adel. Gerichten und giebt ſich zum Nähergelter an, offeriret dem Käufer Mevio ſeine ausgezahlte 700 fl. Kaufgelder ſammt allen Koſten, und da derſelbe ein ſolches nicht acceptiren will, kommt Eichholtz mit einer ſchriftlichen Retracts-Klage ein, und bittet, den Kauf zu reſcindiren ihme aber ſeines Brudern Baurenguth gegen baare Erlegung des Kaufpretii und aller erweißlich aufgegangener Ko-

ſten als Nähergelter zu übergeben und einzuräumen, entſtehet demnach die Frage:

QVAESTIO.

Ob Caſpar Eichholtzens ſeine angeſtellte Retracts-Klage ſtatt habe oder nicht?

RATIONES DVBITANDI.

Möchte es zwaren das Anſehen haben, daß Caſpar Eichholtz mit ſeinem Geſuch allerdinges und um deswillen zu hören ſeye, dieweilen er von ſeines Brudern Verfall, und daß deſſen Baurenguth 10 Wochen lang am ſchwarzen Bret affigirt geſtanden; auch 3 Sonntage nach einander auf der Canzel proclamiret, und in termino ad licitandum praefixo dem Meuio adiudiciret worden, keine gewiſſe ſondern nur zufällige Nachricht, und zwaren erſt 8 Tage ante terminum adiudicationis erhalten, und wenn deſſen Suchen ſchlechterdinges keine ſtatt habe, jedoch derſelbe praeuia reſtitutione in integrum damit zuhören ſeye, in mehrerem Betracht kaum 3 Wochen verfloſſen daß das Guth Meuio adiudiciret worden, einfolglichen ihme noch 9 Monathe übrig wären das Näherrecht zu ſuchen.

2. f. 26. §. Titius.

und poſito ſed non conceſſo daß er von der Subhaſtation mehrere Nachricht und Wiſſenſchaft erhalten hätte, doch letztere ſolchergeſtalt nicht beſchaf-

schaffen gewesen, daß er das genus alienationis, quantitatem pretii aliaque contractus Capitula ganz genau erfahren hätte

Arg. L. 76. de R. iur.
L. 5. §. 1. ff. Quod vi aut clam.
Stryck. de Succeſſ. ab inteſtato Diſſ. 6. c. 4. §. 53.
Horn. Iurisprud. feud. c. 20. §. 9.

ihme Eichholtzen die geſchehene Adiudication über ſeines Brudern Baurenguth auch um deswillen nicht obſtiren möchte, dieweilen kein iudex, ja der princeps ſelbſten nicht einmal befugt ſeye dasjenige abzuſchneiden was die offenbare und allgemeine Rechte ihme zu gute geordnet haben.

L. 2. §. merito et §. ſi quis a principe ff. Ne quid in loco publ.
L. 4. C. de Emancip. liber.
L. 53. pr. de iudic.
L. vlt. de pactis.
L. 21. C. mandati.
L. 18. de R. iur.

und da ein Bruder und ſonſtiger Blutsfreund das ius Retractus binnen Jahres Friſt zu exerciren berechtiget wäre, obgleich der Käufer das Kaufgeld bezahlet und rem emtam tradiret bekommen, ſo möchte auch demſelben fernerweitig nicht obſtiren, quod vigilantia et induſtria laudem et praemium non minimum mereatur, iuraque vigilantibus non vero dormientibus ſcripta eſſe.

L. 14 et 24. ſub fine ff. Quae in fraud. cred. etc.

quoniam hocce principium in tantum valere non debet, vt propterea alteri ius ſuum, quod vel ex legis beneficio, vel ex conuentione quaeſitum habet, auferatur.

§. 2. Inſt. de his qui ſui vel alieni iuris.
L. 8 et 74. ff. de R. iur.
Berlich. P. 1. Concl. 71. n. 20.

RATIONES DECIDENDI.

Demnach aber und dieweilen vorerwehnte Argumenta und Rationes von der venditione voluntaria inter partes zu verſtehen, und in venditione neceſſaria nur in ſo weit ſtatt finden, ſo lange das ſubhaſtirte Grundſtück dem Licitanti noch nicht gerichtlichen adiudiciret worden.

L. 2. C. ſi propter publicas penſitat.
Carpz. P. 2. C. 31. D. 18.
Berger Dec. 162.

Maßen die Rechte aus triftigen Urſachen und ob fidem publicam haſtae iudicialis verordnet haben, daß poſt adiudicationem kein Retrahente weiter gehöret, auch keinem minori vel reipublicae cauſa abſenti contra ſubhaſtationem legitime factam die reſtitutio in integrum geſtattet werden ſolle.

L. 5. C. de fide et iure haſtae fiſcalis.

Haſtae enim publicae et fiſcalis magna eſt auctoritas

Fontanell. Dec. 222. n. 18 et 19.

et

et ſi non ſubſiſteret venditio iudicis auctoritate facta, fiſcus non inueniret qui cum eo contraheret.

Mangil. de ſubhaſtat. q. 28. n. 10.

und weshalber auch in einer beſonderen Heßiſchen Landes-Conſtitution vom 1. Febr. 1749. §. III. verordnet worden:

Verba: Daß bey einem Verkauf, der öffentlich entweder ſub haſta oder nach vorgängiger Proclamation geſchiehet, wenn ſelbiger denen Anverwandten zur Notitz kommt, von nun an kein Abtrieb oder Näher-Recht weiter Platz haben, noch dargegen einige Obſeruanz oder anderweitige Gewohnheit gelten oder angezogen, vielweniger in denen Gerichten darauf reflectiret werden ſolle.

Als iſt erkannt worden:

SENTENTIA.

Daß des Caſpar Eichholtzens angeſtellte Retractsklage keine ſtatt habe, und Beklagter davon zu abſoluiren ſeye.

Becker. D.

XXIII.

SPECIES FACTI.

Pancratius ein Schneider zu N. N. adel. B. Gerichts wohnhaftig, wird vom Kaufmann Melander von N. N. gerichtlichen belanget, daß er in anno 1748 vor 84 Rthlr. Waare zu Brautkleider vor eine ungenannte Fräulein ausgenommen, bittet den Schneider zur Zahlung anzuhalten, Pancratius negiret in dicto anno Waaren von Melander ausgenommen zu haben, Melander produciret sein Handelsbuch und offeriret sich dasselbe zu beschwören, Pancratius will den Kaufmann seines weitläuftigen Gewissens halber nicht schwören lassen, und bittet die Gerichte pro iustitia ihn gegen des Melanders ungegründete Forderung zu schützen. Entstehet also die Frage:

QVAESTIO.

Ob Melander zur eydlichen Bestärkung seines Handelsbuches zu admittiren seye oder nicht?

RATIONES DVBITANDI.

In praxi ist es zwaren eine jedermann bekannte Sache, daß derer Kaufleute ihre Handelsbücher wenn sie sonsten die gehörige Requisita haben, hal-

halben Beweißthum inuoluiren, und durch des Producentis Erfüllungseyd völligen Glauben bekommen und darauf gesprochen werde,

Gail. lib. 2. Obs. 20. n. 2.
Carpz. P. 1. C. 17. D. 35.
Wernher Select. obs. for. P. 4. Obs. 206. n. 2.
Berger Dec. 361.
Barth. Hodeg. for. C. 2. §. 7. lit. b. p. 460.

einfolglichen es auch scheinen möchte daß Melander zur eydlichen Bestärkung zu admittiren seye.

RATIONES DECIDENDI.

Nachdem aber in einer besondern Heßischen Landes-Constitution vom 1ten Febr. 1749. und zwaren §. VII. verordnet worden.

Verba: Daß die Bücher derer Kauf- und Handelsleute, welche unverdächtig und mit denen hierzu nöthigen Requisitis versehen seyn, einen halbvölligen Beweis ausmachen, und salua reprobatione mit dem Erfüllungseyde bestärkt, nach Ablauf einer drey jährigen Frist aber der Handelsmann oder dessen Erben, wenn die Forderung inzwischen nicht würklichen eingeklagt und in iudicium deducirt ist, der Kläger darzu nicht weiter gelassen, sondern die Schuld durch Führung ordentlichen Beweises dargethan werden solle.

Und

Und dann de praeſenti nicht de probatione quantitatis debiti, ſondern de ſubſtantia debiti, und ob Pancratius die libellirte Waaren bekommen und dadurch die Schuld contrahiret habe, die Rede iſt, als in welchem Falle die libri mercatorum nichts beweiſen, andergeſtalten ein gewiſſenloſer Kaufmann einen ehrlichen Mann mit vielen tauſend Thaler in ſein Handelsbuch einſchreiben, und ſich hernach zur eydlichen Beſtärkung deſſelben offeriren könnte.

Conf. *Gröenewegen* de legibus abrogatis ad leg. 5. C. de Probat. n. 2.

Als iſt erkannt worden:

INTERLOCVT.

Würde klagender Kaufmann Melander die eingeklagte Schuld derer 84 Rthlr. anders als durch die offerirte eydliche Beſtärkung ſeines producirten Handelsbuchs erweiſen und darthun, als worzu ihme eine 14 tägige Friſt ſub praeiudicio verſtattet wird, ſo ſoll darauf weiter ergehen was Rechtens.

Becker. D.

XXIV.

SPECIES FACTI.

Conrad Weisshaar et Cons. zu Archfeld Tr. Büttlarischen Gerichts beschwehren sich über Claus Langheld et Cons. daselbsten über die Ungleichheit derer Spanndienste, mit dem Vorgeben, daß sie auf ihre 2 hufige Baurengüther eben so viele Fuhrdienste leisten müßten, als Beklagter Claus Langheld et Cons. auf ihre 3 und 4 Hufen thäten, besonders aber in den Clafter, so dann Mist, Heu, Grummet und Fruchtfuhren denselben gleich stünden und dadurch sehr zurückkämen, maßen die Beklagte als stärkere Bauren jedesmalen mit 2 Pferden oder doch mit eben solchem leichten Geschirr zu Dienste führen als sie, und inzwischen ihre eigene Arbeit mit denen übrigen Pferden verrichteten, bäten hierinn eine nach Anzahl derer Hufen proportionirliche Gleichheit einzurichten, Beklagte negiren das Angeben, opponiren exceptionem praescriptionis etc. und nachdem Beweis und Gegenbeweis geführet worden, entstehet die Frage:

QVAESTIO.

Ob die Klägere mit ihrer vorgeschützten Ungleichheit zu hören seyen oder nicht?

RATIO.

RATIONES DVBITANDI.

Obwohlen aus denen Zeugenverhören und anderen von Klägeren beygebrachten Gründen geſchloſſen werden dürfte, daß dieſelbe die angegebene Ungleichheit derer Dienſtfuhren genugſam erwieſen, mithin nichts weiter übrig bliebe, als ſolche Bedrückungen des einen vor dem andern, durch einen richterlichen Ausſpruch aufzuheben, wohlerwogen nicht allein Teſtis prob. 2.

ad Artic. probat. 5.

bezeuget, daß zu ſeiner Zeit ein Bauer ſo viel als der andere fahren müſſen, und auf die Anzahl derer Aecker nicht geſehen worden, ſondern auch Teſt. reprobat. 1.

ad Interrog. ſpec. 7. art. reprob. 8.

auf die Frage, ob nicht außer denen Winterfruchtsfuhren Klägere alle übrige Dienſte gleich denen Beklagten leiſten müſſen, da doch ihre Baurengüther bey weitem nicht ſo ſtark wären als der Beklagten ihre? Antwortet, bey denen Reihefuhren hätte es ſeine Richtigkeit, welchem Teſtis prob. Henrich Hörſelmann

ad art. 6. eiusque Interrog. 1 et 2.

noch hinzu füget, die Ungleichheit der Dienſte beſtünde darinn, daß derjenige ſo ein Vieles an Ländereyen beſäße, eben nicht mehr Spanndienſte verrichtete, als derjenige welcher ein weit wenigeres habe, ja eben durch dieſe Ungleichheit wären die

meh-

mehreste von der Kläger Vorfahren an den Bettelstab gerathen, welches er deswegen wahrsagen könnte, weilen er selbst dadurch zu kurz gekommen und die Wirthschaft auf solche Weise nicht fortbringen können, außerdem da durch die neue Veränderung des Steurstocks auf einen jeden Acker 1 Heller an der Contribution wegen der darauf haftenden Diensten abgienge, die ganze Bauren schon einen mehreren Vortheil und Befreyung als die übrigen genössen, verfolglichen der natürlichen Billigkeit nicht weniger als der Absicht der allergnädigsten Landesherrschaft, daß kein Unterthan über sein Vermögen zum Vortheil eines andern belästiget würde, gemäs seye, eine neue Einrichtung der so sehr ungleichen Fuhrdienste zu machen, und denen Beklagten eine proportionirliche Last zuzulegen, Klägern aber dieselbe zu erleichtern.

RATIONES DECIDENDI.

Dieweilen aber doch von denen beyden puncten worauf die Entscheidung dieser Sache ankommt, als 1) ob die klagbar gemachte Ungleichheit jedesmalen Platz gefunden, und neben dem so groß und ruinirend seye, als sie angegeben? 2) Ob auch in diesem Falle, wenn solches erwiesen, Klägeren denen Rechten und übrigen Umständen nach eine Erleichterung zu verschaffen, Beklagten hingegen die jenen abgenommene Last aufzubürden? Klägere weder in facto noch in iure etwas zu einem ihnen vortheilhaften Spruch Rechtens vor

sich

ſich haben, allermaßen was den 1ten punct betrift, aus denen Ausſagen derer Zeugen erſichtlich iſt, daß ein Bauer auf ein einzeln Guth nur 2 Pferde anſpanne.

Teſtis 2. ad art. prob. 4. Interrog. 2.

Dahingegen dieſer Teſtis probat. 2. ad art. prob. 3. antwortet, es wären zu ſeiner Zeit etliche geweſen, ſo 3 Pferde gehabt, und an den Dienſt nur 2 angeſpannet, das 3te zu Hauſe gelaſſen, doch wäre auch geſchehen, daß ſelbige mit 3 Pferden Frucht und Holz mit ihnen gefahren, auch

ad Interrogat. ſpec. 3. art. prob. 3.

angiebt, daß die Bauren ſo 4 Pferde hielten, 2 Güther beſeſſen, und davon zu ſeiner Zeit doppelte Dienſte gethan hätten, womit die depoſitio Teſtis reprob. 1 et 2, gegen deren Glaubwürdigkeit Klägere nichts erhebliches einzuwenden vermocht.

ad art. reprobat. 7.

Teſtis 1. ſimpliciter bejahet, daß Beklagte ſich mehrentheils ihres ganzen Geſchirrs zu denen gemeinſchaftlichen Dienſtfuhren bedienet, und ob zwar Teſtis 2. reprobat. ſolches nicht uneingeſchränkt behauptet, ſo kann er doch nicht in Abrede ſeyn, daß er auch geſehen, daß diejenige, welche auf ein Guth 3 Pferde gehalten, ſelbige auch angeſpannet, desgleichen Teſtis prob. 2.

ad artic. probat. 4.

sich nicht zu entsinnen weiß, daß wenn Beklagte die Fuhren mit 4 Pferden thun, sich solche vor doppelte Reihefuhren gut thun lassen, wie dann ebenfalls Testis reprob. 2.

ad art. prob. 13.

daß solches nur vor eine einzele Fuhre gerechnet würde, affirmiret, und der von Beklagten producirte Zeuge Hörselmann selbst gestehen muß

ad art. 4.

es seye ihme nicht bewußt, gestalten derjenige, so mit 4 Pferden die Fuhren thäte, sich selbige vor doppelte Reihefuhren gut thun ließe, wenigstens so viel aus allen Umständen erhellet, daß die oberwehnte Aussage des Henrich Hörselmanns, als ob durch die Ungleichheit derer Mist, Heu, Grummet und Holzfuhren, die Bauren verarmten und an den Bettelstab geriethen, verdächtig und nicht glaubwürdig seye, indem derselbe

ad interrog. gener. 4.

gestanden, von Producenten vor Ablegung seines Zeugeneydes befragt zu seyn, und also zum voraus zu wissen, worüber er deponiren solle, auch

ad interrog. gen. 7.

einigermaßen verräth, daß ihme diese Sache nicht ganz gleichgültig seye, woselbst er anzeiget, vormals eines von derer Producenten Güther besessen zu haben, daß er solches aber nicht völlig be-

zahlen, noch darauf fortkommen können, weil die Dienſte zu ſchwer geweſen, ſondern auch aus denen Depoſitionen derer Probatorial- und Reprobatorial-Zeugen das Gegentheil ſich ſattſam veroffenbahret, zumalen Teſtis prob. 2.

ad art. prob. 6.

ſich ſo erkläret: die Dienſte wären ungleich, allein daß er dadurch verarmet, wäre nicht wahr, ſondern ſein Zurückkommen wäre daher entſtanden, weil er das Guth zu theuer gekauft, und kein Geld gehabt, ingleichen

ad Interrog. ſpec. 5. eiusd. artic.

hinzufüget, die ſämmtliche Producenten hätten allerſeits ihr Brod, ferner Teſtis reprob. 1.

ad artic. reprob. 25.

ſimpliciter verſichert, daß derer Kläger Vorfahren nicht durch die Dienſte, ſondern vielmehr durch ſchlechte Wirthſchaft oder gehabte Unglücksfälle an den Bettelſtab gerathen

Teſtis reprob. 2. ad eund. art.

ausſaget, davon wiſſe er keine Urſache anzugeben, doch glaube er nicht, daß die Dienſte ſelbige ruiniret, beyde aber einmüthig

ad art. reprob. 27.

versichern, sie hätten sonst niemand über die Diensteinrichtung klagen hören, welchem allen noch hinzutritt, daß aus dem producirten Document sub lit. A. allerdinges abzunehmen, welchergestalten die Holzfuhren nicht in Absicht auf die Hufen Landes so ein Bauer besitzet, sondern in Compensationem derjenigen 2 Klafter Hausholz, so ein jedweder Bauer in gleicher Anzahl empfänget, eingeführet sind, dem die von Klägern nach absoluirtem Beweis und eröffneten Elogiis Testium ohnedem zu spät inducirte Documenta sub num. 18 et 19. nicht entgegen stehen, indem das erstere nur den Preiß des Holzes bestimmt, und eine Versicherung in sich enthält, daß denen Leuten die 2 Klafter Hausholz verabfolget werden sollten, letzteres aber von dem jährlichen Hauszins handelt, so mit dem Holzdienst quaest. an sich keine Gemeinschaft zu haben scheinen, ebenwenig das Argument von der veränderten Einrichtung des Steurstocks denen Klägern zu statten kommt, indem es nicht vor eine Bedrückung ihrerseits zu halten, wenn Beklagte von der auf den Besitz der Aecker gleich vertheilten Erleichterung mehr profitiren als jene, solchemnach so viel sich hervor thut, daß Klägere das Thema probandum, als ob Beklagte jedesmalen den Dienst nur mit 2 Pferden oder mit eben so leichtem Geschirr verrichteten, und immittelst ihre übrige Pferde vor sich braucheten, nicht erwiesen, überdem wenn schon einige Ungleichheit der Dienste zuweilen Platz findet, dennoch dieselbe nicht so

ſtark und ruineux iſt, als ſie von Klägern ausgegeben wird, verfolglichen deſtoweniger denen Beklagten neue Beſchwehrden aufzubürden ſind, da ſie ohnehin durch die Praeſcription genugſam geſchützet werden, in Erwegung, daß Klägere ſelbſten die uralte Einrichtung der Dienſtfuhren nicht in Zweifel ziehen, und ob ſie zwar denen Beklagten malam fidem et defectum iuſti tituli entgegen ſtellen, dennoch bekannten Rechtens iſt, quod vetuſtas loco tituli ſit

L. fin. de aqua et aqua pluu. arc.

C. 1. de praeſcript. in 6.

und bey einer ſolchen auf eine vieljährige quaſi poſſeſſion ſich gründenden praeſcriptione exſtinctiua die Unterſuchung der bonae vel malae fidei wegfalle.

C. 5. et f. X. de praeſcript.

Berger Oec. iuris lib. 2. tit. 2. a. 25. n. 1.

Carpz. P. 2. C. 3. D. 7. n. 12.

Außerdem die von klagenden Theil ſo ſehr urgirte Unbilligkeit ſich gar leichte aus dem Wege räumen läſſet, wenn man erwegt: daß entweder die Ungleichheit der Dienſte bey der erſten Austheilung der Baurengüther von dem Guthsherrn ausgemachet worden, in welchem Fall die Nachkommen ſich gefallen laſſen müſſen, worinnen ihre Vorfahren gewilliget, und denen Beklagten das einmal erlangte ius quaeſitum zu entziehen

nicht

nicht befugt sind, oder wenn man meinet, daß Beklagte und ihre Vorfahren durch gute Wirthschaft und durchs Glück in den Stand gesetzet worden mehrere Pferde als Klägere zu halten, daraus gleichwohlen noch gar nicht folget, daß sie auch mehrere Lasten als Klägere übernehmen müßten, widrigenfalls man auch in simili die praescriptionem immunitatis a tributis contra conciues vor widerrechtlich und unbillig ausgeben müßte, so doch in legibus gegründet,

L. 3. C. de praescript. 30 ann.

im übrigen Klägere verschiedenes vor sich haben, so dieselben a temeritate litigandi frey spricht, welchenfalls die compensatio expensarum, jedoch mit Ausnahme derer Transmissionskosten, so denen Klägeren welche darum gebeten, alleine zur Last fallen, statt findet, als ist erkannt worden:

SENTENTIA.

In Sachen Conrad Weisshaar et Consorten Klägern an einem, entgegen und wider Claus Langheld et Consort. Beklagter am andern Theil, wird nach vorgepflogenem Rath unpartheyischen Rechtsgelehrten hiermit vor Recht erkannt:

Daß Beklagte von der gegen sie angestellten Klage gänzlichen zu entbinden, Klägere hingegen damit ab, und zur Ruhe zu verweisen, die beyderseits in diesem Process aufgelaufe-

ne Unkosten aber gegen einander zu vergleichen und aufzuheben seyen. B. R. W.

Publ. Willershausen
den 23ten Octobr. 1750.

XXV.

Verstattete Defensions-Schrift, PRO AVERTENDA INQVISITIONE IN PVNCTO ADVLTERII SIMPLICIS, CVM ADI. SVB A. ET B.

Mein
Hermann Christian Oelingers.

Hochedle Vest und Hochgelahrter Herr Stadtschultheiß, wie auch Wohlweise und Wohlehrenveste Herren Burgermeistere und Rath!

Als die Anna Sabina des Iohannes Schäffers Tochter allhier sich vor 2 Monaten von Hurerey

rey schwanger befunden, auch die gemeine Sage gangen, ob sollte ich der Thäter jetzt gedachter Schwängerung seyn, und selbiges allbereits gegen den hiesigen Gastwirth im Wildenmanne Ernst Schäffer und dessen Ehefrau Gerdrutha gestanden haben, sind Ew. Hochedl. Herrl. und Wohlweise großgünstig bewogen worden desfalls generalem inquisitionem anzustellen, da dann die geschwängerte Anna Sabina Schäfferin gerichtlich ausgesaget: daß sie von mir durch verschiedentliche fleischliche Vermischunge und zwar das erste mal 4 Wochen vor Pfingsten, das zweyte mal aber 14 Tage nach Pfingsten anni praeteriti, zu Falle gebracht worden, auch schon 18 Rthlr. von mir zu ihrer Wegreise bekommen, mir dem Versprechen ihr noch 500 fl. zu ihrer Befriedigung und Alimentation zu zahlen, desgleichen auch deren Vater Iohannes Schäffer von ihr gehört zu haben deponiret,

Diesemnach ist dieser Anna Sabina Schäfferin Curator Ernst Schäffer und dessen Ehefrau Gerdrutha gerichtlich citiret, und um dasjenige so ihnen um der Anna Sabina Schäfferin Beschwängerung bewußt, befraget worden, da dann selbige ausgesaget: Ob hätte ich auf geschehenes Vorhalten gestanden, wie ich bey der Anna Sabina Schäfferin zwar etliche mal gewesen, aber an deren Schwängerung nicht die geringste Schuld hätte, welches ich allenfalls mit tausend Endschwüren bekräftigen könnte, da aber sie die Ger-

drutha regeriret, die Anna Sabina Schäfferin wollte gleichwohlen von keinem andern Thäter als mir wiſſen, und ſtünde mein ehrlicher Name auf keine andere Art zu retten, und die blame zu auertiren, als daß ſelbige weggeſchaffet würde, und an einem fremden Orte niederkäme, welches zu effectuiren ich etwas Geld herſchießen möchte, alsdann ſie die Gerdrutha dieſe Sache ſo incaminiren wollte, daß ich bey Ehren und in meinem Rathsherren Stande bliebe, worauf ich dann zu der Anna Sabina Schäfferin Fortſchaffung 18 Rthlr. hergeſchoſſen, und noch ein mehreres zu thun verſprochen haben ſollte, doch mit dieſem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ich kein Vater zu dem Kinde wäre, und nur den Vorſchuß zu Conſeruirung meines ehrlichen Namens wollte gethan haben.

Als aber benachrichtiget worden, daß Ew. Hochedl. Herrl. wie auch Wohlweiſe Großgünſtige auf gedachte Indicia eine ſpecial Inquiſition in puncto adulterii gegen mich zu formiren geſonnen, habe die Nothdurft erachtet bey Ew. Hochedl. Herrl. und Wohlweiſe Großgünſtige durch ein Memorial pro auertenda inquiſitione einzukommen, und hierzu einen terminum zu bitten, worauf mir auch terminus von 6 Wochen hochgeneigt verſtattet worden, worfür nochmalen unterdienſtlichen Dank ſage.

Wann

Wann es aber nunmehro andem, daß meine Unschuld hinlänglich zu deduciren, und die gegen mich in generali inquisitione vermeintlich entstandene Indicia der imputirten Schwängerung halber per ponderosissima argumenta zu elidiren gesonnen, mithin zu zeigen, daß die vorhabende Inquisitio specialis bewandten Umständen nach gegen mich keinesweges statt finden könne, als bitte hochgeneigt und großgünstig zu erwegen:

1) Daß die Anna Sabina Schäfferin, laut beyliegenden *Instrumenti* sub lit. A. sich vorher liederlich aufgeführet, sich nicht allein in öffentlichen Compagnien wie eine gemeine Hure unzüchtiger Weise betasten und begreifen lassen, sondern auch selbst anderen Mannspersonen das Membrum virile ohne Scheu und in praesentz anderer Leute betastet, ja sogar einem in Instrumento benanntem Ehemanne öfters des Abends vor das Haus gekommen, mit selbigem verdächtige Gespräche und Conuersation gepflogen, daß auch desfalls dessen Ehefrau, (als welche die Ursache wohl gewußt haben muß,) mit selbigem in Uneinigkeit gelebet, aus welchen Umständen denen Rechten nach zu vermuthen, daß die Anna Sabina Schäfferin eine liederliche und gemeine Metze seyn müsse, cum meretrix probetur ex turpi tactu cum pluribus, er ex turpi coniunctione etiam sine venereo concubitu.

Ioſeph Maſcard. de probat. Vol. 2. Conel. 1066. n. 18.

Stryck. de iure Senſ. Diſſert. 7. cap. 5. n. 20.

Einfolglich deren nominatio oder inculpatio (da ſie vielleicht wegen Vielheit derer Courtiſanen den rechten Vater nicht zu nennen weiß) gegen mich im geringſten nicht zu attendiren.

2) In fernerer Betrachtung, daß ſelbige eine ſocia et particeps criminis, cuius nominationi nihil tribuitur.

L. 11. C. de Teſtib.

L. 17. C. de Accuſat.

Carpz. Pract. Crim. P. 3. q. 122. n. 77 et 78.

Allermaßen ſie ihre begangene Hurerey ſchon geſtanden und alſo infamia laboriret, teſtimonio vero vel aſſertioni infamis non creditur.

L. 3. §. Lege Iulia 5. et L. 20. ff. de teſt.

3) Immaßen ich auch zu beyden Zeiten auf welche dieſelbe ihre Beſchwängerung angegeben, nicht hier, ſondern das erſtere zu Leipzig, das zweete mal aber zu Franckfurth geweſen, wie ſelbiges dem mehreſten Theil des hieſigen Hochedl. und Wohlweiſen Raths bewußt, daſſelbige auch durch auswärtige Atteſtata gar leicht zu beweiſen ſtünde.

4) Und

4) Und posito sed non concesso, daß der Anna Sabinen Schäfferin gegen mich gethane Inculpatio einiges Indicium ad inquisitionem specialem machete, so wird doch auf solchem Fall erfordert, daß sie in nominatione Criminis beständig bleibe.

Ordin. Criminal. artic. 31.

Da aber aus beyliegendem Instrumento sub lit. B. erhellet, daß selbige auf geschehenes Befragen von einem Notario in praesentz 2 Zeugen mich gänzlichen exculpiret, und von der ehmalen imputirten Beschwängerung losgezehlet, mit dem Beyfügen, daß sie von mir nichts als Ehre und gutes zu sagen wisse, und hätte sie ein fremder Studiosus beschwängert. So fället doch hierdurch das ex inculpatione gegen mich entstandene Indicium gänzlich hinweg. Nam vacillans, nunc affirmans, mox vero negans, periuro haud absimilis est, ac proinde neque ad torturam neque ad inquisitionem sufficiens indicium praebet.

Carpz. pract. Crim. P. 3. q. 121. n. 30. et ibi allegati authores.

Und daß deren coram Notario et testibus gethane Exculpatio der Wahrheit gemäs und nicht etwa ex sexus infirmitate vel mendacio herrühren, ist daher zu glauben, weilen dieselbige cum consensu

sui

ſui Curàtoris des Ernſt Schäffers geſchehen, vid. Inſtrum. ſub. lit. B.

5) Ungeachtet daß die Anna Sabina Schäfferin ſowohl als auch deren Curator Schäffer und deſſen Ehefrau gerichtlich ausgeſaget haben ſollen, ob wären ſie durch Verſprechung eines Stücke Geldes zu dieſer Variation beredet worden, maßen ja ein Inſtrumentum publicum a Notario confectum praeſumtionem veritatis vor ſich hat, und probationem probatam ausmachet,

Maſcard. de probat. Vol. 2. Concl. 1099. n. 2.

welche praeſumtio durch des Schäffers und deſſen Ehefrauen ſummariſche Verhör, und da ſie ohnedem in dieſer Sache teſtes inhabiles et non admiſſibiles ſind, im geringſten nicht infirmiret worden. vid. infra §. 7.

So kann auch bey dem Wort der ewigen Wahrheit, und ſo wahr als mir Gott zur ewigen Seligkeit durch ſeinen Sohn Jeſum Chriſtum verhelfen ſolle, dieſes verſicheren: daß ich die Anna Sabina Schäfferin oder deren Curator durch Verſprechung eines Stücke Geldes zu der coram Notario et teſtibus geſchehenen Exculpation nicht perſuadiret habe, noch ſelbiges einem tertio zu thun befohlen.

6) Wel-

6) Welches argumentum meae innocentiae daher noch vielmehr adminiculiret wird, daß ich nicht allein schon verschiedene Jahre her ein membrum Senatus allhier gewesen, und so wohl vor der Zeit, als auch allermeist in meinem Ehrenstande, wie der ganzen Stadt bekannt ist, mich so aufgeführet, daß mir niemand mit Wahrheitsgrund das geringste wird darthun können so etwa einem ehrbaren Bürger- und Rathsverwandten unanständig oder verkleinerlich seyn möchte, am allerwenigsten aber wird man mir wie jetzo boßhafter und gewissenloser Weise geschehen, den geringsten Argwohn einiger ehmalen gepflogenen Hurerey oder Ehebruchs beybringen können, weshalb dann die ohne das gar geringe und schon sattsam purgirte Indicia gegen mich um so weniger ad formandam specialem inquisitionem anreichig sind, cum ad inquisitionem aduersus Nobiles aut honestioris conditionis homines formandam maiora requirantur indicia, quam quae homines leues et malae famae grauare queant.

Carpz. pract. Crim. P. 3. q. 108. n. 64.

7) Und ob ich zwar dem äußerlichen Ansehen nach zum wenigsten doch daher grauiret werden möchte, daß der Ernst Schäffer und dessen Ehefrau Gerdrutha gerichtlich ausgesaget, wie ich gegen selbige gestanden: daß ich etliche malen bey der Anna Sabina Schäfferin gewesen, auch zu de-

ren Fortschaffung 18 Rthlr. hergegeben, und noch ein mehreres zu thun versprochen, so kann was das erstere betrift, selbiges so wenig anjetzo ableugnen, als mir dessen nochmalige gerichtliche Geständniß praeiudicirlich ist, maßen notorium, daß ich nebst andern guten Freunden oftermalen bey der Anna Sabina Vater dem Iohannes Schäffer, als meinem alten Bekannten und Freunde eingesprochen, und mit einem Discurs oder Glas Bier die Zeit zu vertreiben gesuchet, und also auch nothwendig bey die Anna Sabina als eine Tochter im Hause kommen, und mit selbiger dann und wann sprechen müssen, woraus doch kein verständiger Mensch einiges Indicium dieselbige geschwängert zu haben erzwingen oder schließen wird. Das zweyte aber und daß ihr 18 Rthlr. Reisegeld gegeben, oder noch ein mehrerers zu geben versprochen haben sollte, bin im geringsten nicht geständig, maßen dieses nur ein Figmentum des Ernst Schäffers und dessen Ehefrau der Gerdruthen ist, und wie wenig Glauben dieser Aussage beyzumessen, ist daher zu erachten, daß der Ernst Schäffer der Anna Sabina Schäfferin constituirter Curator ist. Curator vero pro sua Curanda est testis inhabilis.

Carpz. 3. Resp. 91.

Nicol. Proc. Part. 1. c. 69. n. 23.

Dessen Ehefrau aber die Gerdrutha nicht allein der Anna Sabina Schäfferin Vaters Bruder ehemalen

malen zum Manne gehabt, und mit selbigem verschiedene Kinder gezeuget, davon noch etliche am Leben, einfolglich selbige der Anna Sabina Schäfferin in tertio gradu affinitatis lineae ascendentis verwandt, und von derselbigen loco matris zu halten, qui respectus parentalis reddit testem inhabilem,

Argum. L. 6. C. de Test.

sondern auch ihrer eigenen Geständnis nach der Anna Sabina Schäfferin Unterhändlerin gewesen, dieselbige auch persönlich wegbringen helfen, proxeneta vero non est testis habilis pro suo Principali.

Strun. Syntag. Iur. Ciu. Exerc. 29 et. 39.

8) Auch gesetzt aber keinesweges gestanden, daß ich der Anna Sabina Schäfferin 18 Rthlr. zu ihrer Wegschaffung vorgeschossen, und noch ein mehreres zu geben versprochen, so wäre doch selbiges cum expressa protestatione geschehen: daß ich solches nur thun wollte pro redimenda vexa, und meinen ehrlichen Namen zu retten, hätte mich aber zum Thäter der Schwängerung durchaus nicht verstanden. Bey welchen Umständen ich auch wohl absque confessione adulterii hätte transigiren können, wie selbiges allenthalben in praxi recipiret, und in terminis de propria observantia attestiret.

Carpz. Pract. Crim. P. 3. q. 121. n. 60.

9) Ueber das iſt ausgemachten und bekannten Rechtens, daß kein Verbrechen zur ſpecial Inquiſition oder zum peinlichen Proceß zu ziehen, als welche nur ſua natura peinlich ſind, ſiue ex quibus ſequitur poëna corporis afflictiua.

Da nun in denen hieſigen Statutis klar enthalten, daß ein Ehebruch nur relegatione vel poëna pecuniaria zu beſtrafen ſeye.

Statut. lib. 5. art. 23.

Als folget auch von ſelbſten daß in puncto adulterii ſimplicis kein Inquiſitionsproceſs gegen mich ſtatt haben könne, cum relegatio ſit poëna Ciuilis.

Lauterbach Compend. iur. ciuil. lib. 48. tit. 19. in D.

welches auch eben die Urſache daß in ſolchen Delictis quae relegationis poënam tantum habent ein Procurator pro reo abſente zu admittiren.

L. 5. pr. ff. de Poën.

L. 1. ff. an per alium cauſ. appell.

Wann dann ex ſupra deductis zur Genüge dargethan: daß keine Indicia ad ſpecialem inquiſitionem in puncto adulterii ſufficientia gegen mich vorhanden, oder doch ſelbige per contraria argumenta

menta et probationes allenfalls sattsam elidiret und abgelehnet worden, auch dessen allen ungeacht wegen ermanglenden requisitis substantialibus in hoc casu kein special Inquisitionsproces (als mit welchem ohne das gar caute zu verfahren) angestellet werden kann; Als will Ew. Hochedl. Herrl. und Wohlweise Großgünstige hiermit unterdienstlich ersuchet haben, mich von der vorhabenden inquisitione speciali in puncto adulterii gänzlich zu absoluiren, oder da Ew. Hochedl. ꝛc. hierinn einiges Bedenken tragen sollten, diese Sache ad impartiales Doctos zu transmittiren hochgeneigt und großgünstig zu erkennen.

Ew. Hochedl. Herrl. und
Wohlweise Großg.

unterdienstlicher

Becker. Conc. Herm. Christ. Oëlingers
Rathsverwandter.

Urthel.

Unſere freundliche Dienſte zuvor,

Ehrenveſter und Wohlweiſer Günſtiger

Herr und Freund!

Als uns Derſelbe eine Defenſionſchrift pro auertenda inquiſitione in puncto ſimplicis adulterii ſammt Beylagen ſub A. et B. zugeſchicket und anbey berichtet, wasmaßen daſiges Stadtgericht auf die darinn mit angeführte facti Speciem und entſtandene Indicia eine ſpecial Inquiſition wider Ihn zu informiren, Er aber ſolche Defenſionſchrift zu übergeben geſonnen, und Unſere Rechtliche Meynung über die Frage:

Ob die angeführte Indicia gnugſam elidiret und alſo deshalb ſowohl, als auch andern angeführten Motiuen halber, der ſpecial Inquiſitionsproceſs wider Ihn ceſſiren müſſe; oder was zu dem Ende in einem oder andern Stück zu verbeſſern ſtehe?

zu ertheilen gebethen, solchemnach sprechen Wir, nach vorgangener collegialischen Deliberation vor Recht: Obwohl die Indicia ad specialem inquisitionem daher genommen werden, daß die beschwängerte Anna Sabina Schäfferin gerichtlich ausgesagt, daß sie von ihm durch verschiedentliche fleischliche Vermischungen zum Falle gebracht worden, auch schon 18 Rthlr. von ihm zu ihrer Abreise bekommen, mit Versprechen, daß noch 500 fl. zu ihrer Befriedigung und Alimentation sollen gezahlet werden; Ingleichen ihr Vater von ihr gehöret zu haben deponiret, auch der Beschwängerten Curator und dessen Eheweib, da sie citiret und der Beschwängerung halber befraget worden, ausgesagt haben, ob hätte er auf beschehenes Vorhalten zwar gestanden, wie er bey der Beschwängerten etliche mal gewesen, aber an dero Schwängerung nicht die geringste Schuld habe, welches er allenfalls mit tausend Eydschwüren bekräftigen könnte, da aber gedachten Curatoris Eheweib regeriret, wasmaßen die Anna Sabina Schäfferin gleichwohlen von keinem andern, als ihm wissen wollte, und sein ehrlicher Name auf keine andere Art zu retten und die blame zu auertiren stünde, als daß selbige weggeschaffet würde, und an einem fremden Ort niederkäme, welches zu effectuiren, er etwas Geld herschießen möchte, alsdann sie des Curatoris Eheweib so incaminiren wollte, daß er bey Ehren bliebe, worauf er dann zu der Annen Sabinen Schäfferin Fortschaffung 18 Rthlr. hergeschossen, und noch

ein mehreres zu thun verſprochen haben ſollte, doch mit dieſem ausdrücklichen Vorbehalt, daß er nicht Vater zu dem Kinde wäre, und nur den Vorſchuß zu Conſeruirung ſeines ehrlichen Nahmens gethan haben wollte: Alldieweilen aber 1) die Anna Sabina Schäfferin ſich ſehr liederlich aufgeführet, wie aus der Beylage ſub A. mit mehrerem zu erſehen und daraus abzunehmen, daß ſie eine gemeine Metze geweſen, derer Inculpation gegen einen ehrlichen und im Rathsſtande ſtehenden Mann ſo bloßerdings nicht zu attendiren iſt, zumalen 2) ſie ſocia criminis, ihr Delictum in confeſſo und offenbar iſt, nichtweniger 3) ſie in Angebung des Thäters variiret, allermaßen nach Innhalt des Documenti ſub B. ſie ihn coram Notario et teſtibus an dieſer That vor unſchuldig erkläret und einen Studioſum benennet, einfolglich derſelben tanquam notoriae mendaci um ſo vielweniger zu glauben iſt, als die Confeſſio ſeiner Unſchuld deliberato und cum Conſenſu Curatoris geſchehen, ſolche auch 4) daraus ſonderlich zu praeſumiren iſt, daß er ein Membrum Senatus iſt, und jederzeit ſich ſo aufgeführet, daß in hoc vel alio genere delicti etwas wider ihn nicht aufgebracht werden könne, und ſolches Stadtkündig ſey, dahero 5) des Curatoris Ernſt Schäffers und deſſen Eheweib beſchehene Ausſage von deſto geringerer Erheblichkeit iſt, geſtalt daraus eine verdächtige Conuerſation, ſo ſonſt ein Indicium ad ſpecialem inquiſitionem machet, nicht inferiret wird, indeme der Beſchwän-

schwängerten Vater, Hanns Schäffer, sein alter bekannter Freund ist, dem er öfters sonst zugesprochen, und also allein beyfälliger Weise mit der Annen Sabinen Schäfferin conuersiret, von niemand aber attestiret werden kann, daß etwas ungebührliches bey solcher Conuersation gesehen oder vermerket worden. 6) Er keinesweges geständig ist 18 Rthlr. oberwähntermaßen gegeben, und noch ein mehreres versprochen zu haben, und 7) des Curatoris und dessen Eheweibs Aussage sowohl wegen der nahen Anverwandtschaft mit der Beschwängerten, und daß sie in dieser Sache sich sonderlich meliret, auch gleichfalls Unterhändler und der Beschwängerten Schande zu bedecken beflissen gewesen, sehr verdächtig ist, und keinen sonderlichen Glauben meritiret, auch allenfalls 8) pro redimenda vexa bey sich hier ergebenden Umständen die Herschießung der 18 Rthl. ad euitandum periculum geschehen können, und so bloßerdings kein Indicium ad specialem inquisitionem machen, zumalen die Erfahrung giebt, daß Bösgesinnte auf diese Art auch von Unschuldigen Geld extorquiret haben; dann 9) das vermeintlich angeschuldigte Delictum und poëna pecuniaria bestrafet wird, und solchergestalt ein Iudex um so vielmehr auf Beyhaltung eines, sonst ehrlichen und in dignitate publica stehenden Mannes Reputation Reflexion zu machen Ursache hat; So mögte, gestalten Umständen nach, er wohl mit der special Inquisition verschonet werden. Da aber die Sache dennoch gefährlich

aus-

ausſchlagen könnte, ſollte am rathſamſten ſeyn, zu Verhütung vieler Koſten in ferner Ausführung derſelben die Abolition dieſes Proceſſes, gegen Erlegung eines Leidlichen ad pias cauſas coram Superiore zu ſuchen. V. R. W. Urkundlich haben Wir dieſes mit Unſer Facultät Inſiegel bekräftiget. So geſchehen N. N. den 11ten Ianuarii Anno 1750.

Decanus Senior und andere Doctores der Iuriſten = Facultät bey der Vniuerſität daſelbſt.

Sammlung Merkwürdiger Rechtsfälle

aus

verschiedenen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit mit ihren Entscheidungsgründen

nebst

einigen Schutzschriften

herausgegeben

von

Theophilo Christian Becker
Beyder Rechten Doctor
Hochfürstl. Hessen-Casselischen Commißionsrath und Reservaten-Commissario.

Erster Band.
Vierte Sammlung.

Eisenach,
Im Verlag Mich. Gottl. Griesbachs Söhne
Privil. Hof-Buchhändler 1773.

Gesetzbuch

und

Verordnungen

über

Gewerbe-Polizei

für

Kattowitz

Druck von Gebrüder Böhm.

XXVI.

SPECIES FACTI.

Velleius besitzet ein Fuldaisch Weiberlehn, welches pro indiuiso von denen Hochfürstl. Häusern zu N. N. und N. N. recognoscirt wird, und als bey letzteren 2 Fällen, die Lehnbriefe von der Lehnscurie zu N. N. geändert, und das zu diesem Guth mit gehörige Dorf Sporstädt als ein Mannlehn angegeben und eingerücket worden, welches doch nach Innhalt voriger älterer Lehnbriefe, ein wahres Fuldaisch Weiberlehn ist, zeiget der Vasall solchen Irrthum bey der Lehnscurie zu N. N. an, und bittet quoad hunc passum den jüngsten Lehnbrief zu corrigiren, und denen älteren gemäs einzurichten, welches aber die Lehnscurie ex capite praescriptionis zu thun sich weigert, entstehet demnach die Frage:

QVAESTIO. I.

Ob die Lehnscurie zu N. N., welche das Dorf Sporſtädt, als ein wahres Fuldaiſch Weiberlehn, in denen neuerlichen Lehnbriefen als ein Mannlehn angegeben, daraus die Eigenſchaft eines Mannlehns behaupten, und ob ein ſolches Verſehen eines ehemaligen Senioris familiae oder eines Scribentens denen jetzigen Vaſallen ex capite praeſcriptionis praeiudiciren könne?

RATIONES DVBITANDI.

Ob nun wohl die Mannlehns Eigenſchaft in denen neuern Lehnbriefen angegeben, und dieſe von denen Vaſallen ohne Widerſpruch angenommen worden, und daraus ſowohl der Vaſallen Conſens in dieſe Lehnseigenſchaft gefolgert, als auch mit dem Ablauf von 30 Jahren eine vollſtändige Verjährung ex titulo pro feudo maſculino geſchloſſen werden möchte.

II. Feud. 26. §. 4.

Beyer in Delineat. iuris feudal. cap. 7. poſ. 40.

Bevorab die Belehnung mit dem quaeſt. Lehngut als einem Mannlehne loco tituli angeſehen werden dürfte.

Coccei. de praeſcript. extraord. §. 17.

RATIO.

RATIONES DECIDENDI.

Dieweilen aber doch der Vergleich de anno 1540 ergiebet, daß wie solcher namentlich über das Fuldaische Lehnguth Sporstädt eingegangen worden, so auch dabey zwischen denen Fürstlichen Häusern N. N. und N. N. verabredet worden, daß die Vasalli ein jedes Lehn nach seiner Art empfangen sollten, mithin dadurch die Fuldaischen Lehnseigenschaften und Lehnsfolge anerkannt worden, ferner die Durchlauchtigste Lehnsherren in dem Lehnbriefe vom 15. Dec. 1730. die vom Stift Fulda erlangte Oberlehnschaft sowohl, als obangeregten Vertrag de anno 1540. zum Grunde geleget, und dadurch sich zu dessen Innhalt und Verbindlichkeit bekannt, und dann daraus von selbsten sich ergiebet, daß, wie die Fuldaische Lehne in ihrer Art Weiberlehne sind,

Coccei. in feudis Fuldens.
Ill. *Estor* in Analect. Fuldens. p. 29. et 44.

so auch das quaest. Lehn in solcher Lehnseigenschaft denen von N. N. vi pacti verliehen werden müsse, solchemnach die in neueren Lehnbriefen aus Irrthum geschehene Veränderung der Lehnseigenschaft denen Vasallen an ihren Rechten unnachtheilig ist, anerwogen in denen Rechten gegründet ist, daß so lange nicht klar ist, daß eine neuerlich im Lehnbriefe geschehene Veränderung mit gutem Vorbedacht und Vorwissen des Lehnsherrn und Vasallen erfolget, solche beyden un-

nachtheilig, und den Vasallen unschädlich seyn, und dahero auf die ältere Lehnbriefe und Documenta gesehen werden müsse,

Stryck, in iure Feud. c. 1. q. 23.
Meyer in Synt. iur. feud. in proem. p. 22.
Schrader de Feud. T. 5. c. 2. n. 41. seq.
Rosenthal de Feud. C. 6. Concl. 69. n. 20.
Struu. Obs. Feud. C. 16. Obs. 10.
Ludwel Synops. iur. Feud. cap. vlt. p. 421.

renouâtio enim contractus feudalis semper facta praesumitur cum iisdem qualitatibus, et secundum naturam primi contractus

Mod. Pistor. Consil. 21. n. 58.

adeoque in casibus quando antiquiores et recentiores inuestiturae discordant, regulariter prima attendenda, tanquam radix et fundamentum omnium sequentium

Schrader Consil. 14. n. 322. seq.
Idem de Feud. P. 2. Concl. 5. n. 34. p. 5. c. 2. n. 37.
Roland a Valle 4. Consil. 1. n. 65. et Consil. 32. n. 50.
Vultei. de Feud. lib. 1. c. 3. n. 22.
Arumaeus de Feud. Disp. 1. th. 11.

folglich die in neueren Lehnbriefen erfolgte Veränderung der gegründeten Praesumtion nach, so lange ex errore geschehen zu seyn geachtet wird, bis der origo factae mutationis erhellet. Si enim

in

in posterioribus litteris inuestiturae aliquid mutatum, hoc ex errore factum praesumitur, nisi noua Domini et Vasalli conuentio appareat.

Schrader de Feud. P. 5. c. 2. n. 39.
Rosenthal de Feud. c. 1, concl. 13.

Welchem allem noch dieses hinzutritt, daß der in neueren Lehnbriefen befindliche Ausdruck zu rechtem Mannlehn bey einem in dem Innhalt des Lehnbriefes selbst anerkannten Fuldaischen Lehen nicht die Deutung eines feudi masculini, sondern eines rechten und wahren von anderen ähnlichen Verleihungen unterschiedenen und vermannten Lehens andeutet, wie solche Deutung in ähnlichen Ausdrücken, Mannen, Vasallen, der Mann-Güther, Mannrichtern, und Manngerichten bestätiget wird.

Ill. *Estor* in Analect. Fuldens. P. 9. seq.
Hertius de Feud. oblig. P. 11. §. 4. p. 558.

Und dann aus diesem allem so viel erhellet, daß wie bey einem Irrthum kein Consensus behauptet werde, so auch daraus kein Grund der veränderten Lehnseigenschaft angezogen, noch weniger zur Praescription zum Grunde geleget werden könne, cum ex titulo erroneo nulla oriatur praescriptio.

L. 27. ff. de usurp. et usuc.

Diesem auch nicht entgegen ist, daß die Vasalli die veränderte Lehnbriefe ohne Contradiction an-

genommen, indem, da dieſes aus Irrthum geſchehen, ſelbigen unſchädlich iſt, allermaßen die neuern bey der Renouation ertheilte Lehnbriefe weder eine neue Conceſſion in ſich faſſen, noch in der Abſicht einen neuen titulum an dem Feudo zu conſtituiren, ertheilet worden, ſondern nur continuationem iuris olim acquiſiti in ſich faſſen, poſterioribus enim inueſtituris feudum non nouiter conceditur, ſed idem quod initio conſtitutum, tantum confirmatur, vnde potius in poſteriori, quae a priori, recedit, error commiſſus, quam quidquam mutatum cenſetur.

Schrader de Feudis P. 5. C. 2. n. 37.
Struu. in Syntagm. iur. feud. p. 38.

Adeo vt ſi plures poſteriores a prioribus diſcrepent, error potius continuatus videatur.

Roſenthal c. 1. cap. 6. concl. 69. n. 16.

Als iſt erkannt worden:

SENTENTIA.

Daß die Lehnscurie zu N. N. aus denen wider die alten Lehnbriefe und Pacta ſprechenden Lehnbriefen, die Eigenſchaft eines feudi maſculini nicht behaupten, und ein ſolches Verſehen des ehemaligen Senioris Familiae oder eines Scribenten bey dem Lehnhofe, denen jetzigen Vaſallen ex capite praeſcriptionis nicht praeiudiciren könne.

QVAE-

QVAESTIO. II.

Ob nicht das Fürstliche Haus N. N. die zeitigen Vasallen und Besitzere des mentionirten Fuldaischen Lehnstückes ex allegatis pactis gegen die Lehnscurie zu N. N. zu assistiren schuldig seye?

RATIONES DVBITANDI.

Obwohl diese Frage dem Augenschein nach daraus behauptet werden möchte, daß beyde Fürstliche Häuser in dem pacto de anno 1540. sich verpflichtet, denen Vasallen die Fuldaische Lehnstücke nach der alten Lehnseigenschaft pro indiuiso zu verleihen, und solches als ein pactum in fauorem tertii, et quidem in fauorem Vasallorum angesehen, und daraus die Folge gezogen werden möchte, daß beyde paciscentes denen Vasallen das Versprochene zu euinciren gehalten.

RATIONES DECIDENDI.

Demnach aber und dieweilen nur derjenige denen Rechten nach zur Gewehr und Vertretung der erworbenen Rechte verpflichtet ist, von welchem selbige acquiriret worden, is enim tantum a quo quis causam acquisitionis habet, ad euictionem obligatur.

L. 11. §. 2. de act. emt.
L. 3 et 4. C. de Euict.

L. 33. C. de Transact.

Und dann jetztgedachte Vasalli die Fuldaische Lehen von beyden Fürstlichen Häusern N. N. und N. N. nicht acquiriret, sondern diese das Oberlehnseigenthum von dem Stift Fulda erworben, und darüber unter sich einen Vertrag errichtet, woraus zwar denen Vasallen ein Recht gegen jeden derer beyden Lehnsherren ad praestanda promissa erworben worden, hergegen diese untereinander sich so wenig verpflichtet derer promissorum halber denen Vasallen die Gewehr zu leisten, als darzu ceu compaciscentes denen Rechten nach schuldig sind, als ist erkannt worden:

SENTENTIA.

Daß das Fürstl. Haus N. N. die zeitigen Vasallen und Besitzere des mentionirten Fuldaischen Lehnstückes gegen die Lehnscurie zu N. N. zu assistiren nicht schuldig seye.

QVAESTIO III.

Da also das Fürstl. Haus N. N. zu keiner assistence verbunden, ob man sich an die höchste Reichsgerichte wenden könne?

RATIONES DVBITANDI.

Ob nun wohlen die Lehnscurie zu N. N. die Vasallen bereits unter Bedrohung, den Lehnsfiscal

gegen

gegen sie zu excitiren, abgewiesen, und dahero ihnen unbenommen zu seyn scheinet, die Sache per querelam denegatae iustitiae sofort an die höchsten Reichsgerichte zu bringen.

RATIONES DECIDENDI.

Dieweilen aber doch das Lehnsherrl. Gericht auch in Streitigkeiten der Vasallen mit dem Lehnsherrn forum competens ist

2 Feud. 55.
Schilter in Comment. ad ius Feud. Alem. c. 116.
Struu. in Syntagm. iur. feud. c. 16. aph. 5 et 6.

und dahero solches mit Rechtsbestand nicht übergangen werden kann, solchemnach die Vasalli ihr Gesuch bey der Lehnscurie per modum implorationis zuvorderst anbringen, darüber um rechtliche Erkenntniß ansuchen, und dabey sich das in solchen Fällen durch die Reichsgesetze und Observanz übliche beneficium transmissionis actorum vorbedingen, im Fall einer abschläglichen Resolution der gewöhnlichen remediorum suspensiuorum sich bedienen, und wenn ihnen auf keine Weise der Weg Rechtens eröfnet würde, alsdenn der in allen priuilegiis de non appellando vorbedungenen querelae denegatae iustitiae sich bedienen, und darunter nach denen bey der zweyten Frage angeführten Gründen einer günstigen Entscheidung sich getrösten können, zu dem Gebrauch solcher querelae aber die bereits ertheilte abschlägliche

Reso-

Reſolution (immaßen ob ſolche in forma iudicialis implorationis übergeben worden, nicht erhellet, auch dargegen ſolchenfalls die remedia ſuſpenſiua billig zuvorderſt zu verſuchen geweſen) noch nicht zulänglich iſt.

DECISIO.

Als iſt in gegenwärtiger Sache billig auf die angezeigte Weiſe zuvorderſt zu verfahren.

XXVII.

SPECIES FACTI.

Mauritius ein Cavalier von 79 Jahren heyrathet zum drittenmale im 70ſten Jahre ſeines Alters, und zeuget mit ſeiner Eheconſortin 2 Töchter, wird aber von einem heftigen Schlagfluſſe ſolchergeſtalt gerühret, daß er ſeinen weitläuftigen Güthern, welche in Fuldaiſchen Weiber- und verſchiedenen Mannlehngüthern beſtehen, längerhin nicht vorſtehen kann, derohalben ſich reſoluiret, annoch bey ſeinem Leben beſagte Güther ſeinen 2 Töchtern und deren gerichtlich beſtätigten Vormündern zu übergeben, und ſich einen alljährlichen Ausſatz von 400 Rthlr. zu reſeruiren.

Als

Als nun facta cessione Silander ein Kaufmann aus Nürnberg an Mauritio eine Wechselschuld ad 10000 Rthlr. einklaget, wollen die Töchter und Vormünder demselben nichts gestehen, sondern beziehen sich auf ein pactum familiae, und wollen ihrer sel. Mutter illata ad 12000 Rthlr. vor dem Silander zum voraus haben und repetiren, entstehet also die Frage:

QVAESTIO.

Ob Mauritii 2 Töchter und deren Vormünder, welchen der Vater die Fuldaische Lehne iure haereditario, die Mannlehen aber vi pacti familiae ad effectum retentionis Alters wegen übergeben und eingeräumet, befugt seyn, ihrer sel. Mutter illata aduersus Creditorem zu repetiren.

RATIONES DVBITANDI.

Ob nun wohlen die Töchter durch solchen bey dem Leben ihres Vaters geschehenen Lehnsabtritt iure proprio zu succediren, mithin ratione illatorum maternorum ein Vorrecht vor allen übrigen Creditoribus zu erlangen scheinen, cum ius praelationis matri competens, in haeredes ipsius transeat.

L. 6. §. 4. C. de bon. quae liber.

Ueberdem hierbey die Lehnsverordnung eintreten möchte, quod si refutatio feudi in manus domini facta

facta eſt, et dominus liberos quaſi de nouo feudo inueſtiuerit, liberi nulli oneri haereditario obnoxii ſint.

2. f. 45. §. 2.

2. f. 49.

Berlich Dec. 168. n. 5. 6. 8. 9. 10. 11 et 12.

Und es dahero das Anſehen gewinnet, daß die Töchter die illata materna aduerſus creditorem zu repetiren berechtiget ſind.

RATIONES DECIDENDI.

Dieweilen aber der Abtritt der Lehen, ſo ein Vater ſeinen Töchtern bey ſeinen Lebzeiten thut, eigentlich nur poſſeſſionem feudorum angehet, hergegen cauſam ſucceſſionis nicht ändert, und daher die Töchter in den Fuldaiſchen Lehen nach des Vaters Tode nichts deſtoweniger nach denen gewöhnlichen Lehnrechten ſuccediren, und zugleich Erben in Lehn und Allodio ſeyn, folglich auch die Allodialſchulden abtragen müſſen.

2 Feud. 45.

Solchemnach, wenn gleich die Töchter in Anſehung derer illatorum maternorum ſelbſt als Creditores paterni anzuſehen, und mit den übrigen Creditoribus die illata zu fordern berechtiget, und derſelben halber an und vor ſich ein ius praelationis haben, dennoch in Anſehung, daß ſie als haeredes patris allodiales die Creditores paternos zu

befrie-

befriedigen, denen Lehnrechten nach schuldig sind, solches ius praelationis eben so wenig zu exerciren befugt sind, als eine Frau solches thun kann, wenn sie ex alio capite vor des Mannes Schulden haften muß, und was sonsten bey der refutatione feudi in manus domini et eius noua concessione liberis suis facta, Rechtens ist, auf einen bloßen Abtritt der Lehne nicht appliciret werden kann, weil in jenem Fall das Lehn aufhöret ein feudum paternum zu seyn, und ex noua domini gratia als ein feudum nouum angesehen wird, als ist erkannt worden:

SENTENTIA.

Daß des Mauritii Töchter bey dem angezogenen Abtritt derer Lehne zwaren ihre illata materna zu fordern berechtiget seyen, jedoch dadurch kein Vorrecht contra Creditorem paternum gewinnen, sondern als haeredes patris in feudo et allodio denselben zu befriedigen schuldig und gehalten seyen.

XXVIII.

SPECIES FACTI.

Wunnfridus welcher ansehnliche Rittergüther besitzet und von seines verstorbenen Vaters Bru-

Bruder $\frac{1}{4}$theil des Guths Breitenbach vor 10000 Rthlr. an ſich kaufet, verſtirbet ebenfalls ohne männliche Deſcendenten, und hinterläſſet eine einzige Tochter, welche von denen Lehnsfolgern obgedachte 10000 Rthlr. repetiret und deshalber Klage erhebet, fragt ſichs alſo:

QVAESTIO.

Ob die Lehnsfolgere ſchuldig und gehalten ſind, des Wunnfridi Tochter die 10000 Rthlr. womit ihr ſel. Vater das Lehn vermehret, wiederum zu bezahlen?

RATIONES DVBITANDI.

Dem Anſehen nach möchte es ſcheinen, daß die Lehnsfolgere um deswillen ſchuldig und gehalten wären des Wunnfridi Tochter ſolche 10000 Rthlr. wiederum zu bezahlen, dieweilen durch Anerkaufung des $\frac{1}{4}$theils des Guths Breitenbach und des hierzu verwendeten Capitals eine verſio in feudum zum Vortheil derer jetzigen Lehnsfolger geſchehen, cum aes alienum ad feudum comparandum contractum a ſucceſſoribus in feudo ſit praeſtandum.

Horn iurispr. feud. cap. 21. §. 6.
Carpz. P. 2. C. 46. D. 27. et libr. 4. Reſp. 65.
Richter Dec. 78. n. 16.
Struu. Syntagm. iur. feud. cap. 14. aph. 7 et 8.

RATIO-

RATIONES DECIDENDI.

Demnach aber und dieweilen obangeführte Doctores von dem Casu reden, wenn der Vasall etwas zu denen Lehngüthern angekaufet, worinnen vor jetzo und in künftigen Zeiten durch keine Anwartschaft die Succession zu hoffen gewesen und wodurch eine versio in feudum würklich erfolget, im Gegentheil die Lehnsfolgere von aller Verbindlichkeit, praecipue secundum ius commune loszehlen, wenn solche Stücke anerkaufet, oder sonsten acquiriret sind, worinnen jetzt oder dereinsten die Lehnsfolgere dem Verkäufer ex pacto et prouidentia maiorum ohnedem succediret haben würden, dergleichen dann bey des Wunnfridi Vaters Bruder, als einem alten Manne, und welcher keine Kinder gehabt, solchergestalten auch verstorben, zu hoffen gewesen.

Conf. *Carpz.* P. 2. C. 45. D. 27. n. 4.

Als ist erkannt worden:

SENTENTIA.

Daß die angestellte Klage keine statt habe und Beklagte davon zu absoluiren seyn. V. R. W.

XXIX.

SPECIES FACTI.

Christoph Eisenträger wird in anno 1715. zum Vormund über des Iustini nachgelassene 3 Kinder bestellet, und als die 2 älteste sich ausser dem Dorf N. N. verheyrathen, und ihres Vaters Haus und 2 Hufen Landes authoritate iudiciali vor 1800 Rthlr. verkaufen, des jüngsten Bruders seine Portion ad 600 Rthlr. aber dem Vormund iudicialiter zuzehlen lassen, bekommen die 2 älteste Brüder in anno 1738. von einem sicherem Freunde die Nachricht nebst einem Todtenscheine, daß ihr jüngster Bruder zu Rotterdam zu Schiffe gegangen, auf dem Vorgebürge der guten Hofnung aber in Africa verstorben sey; hierauf fordern die 2 älteste Söhne des Iustini ihres verstorbenen Bruders Erbtheil, und weilen der Vormund mit seines Pupillen- und respective Curandengelder sich ein Baurenguth ad 700 Rthl. angekaufet, einfolglichen solche Gelder in seinen Nutzen verwendet, praetendiren dieselbe vsuras vsurarum. Entstehet also die Frage:

QVAESTIO.

Ob Eisenträger schuldig und gehalten sey, von seines Curanden Erbportion vsuras vsurarum zu bezahlen.

RATIONES DVBITANDI.

Ob gleich in geist- und weltlichen Rechten die materia vsurarum eine sehr verhaßte Sache ist, und derjenige, welcher seinen Nechsten durch Wucher in Schaden und Unglück bringet, von Gott nicht ungestraft bleiben wird.

Exod. 22. v. 25.
Leuit. 25. v. 36.
Deuter. 23. v. 19. 24. v. 13.
Psalm. 15. v. 5.
Ezech. 18. v. 18.

Derjenige aber noch größere Sünden begehet, welcher Zinsen von Zinsen nimmt, und sein Verbrechen gleichsam dadurch verdoppelt, als worauf die weltliche Gesetze ebenfalls allerhand Strafe gesetzet.

L. 28. C. de vsur.
L. 20. ff. eodem.
L. 26. §. 1. ff. de Condict. indebiti.
Zanger de Except. P. 3. C. 25. n. 15.
Cothmann Consil. 18. n. 190. et seq. n. 217.
Wesenbec. Consil. 72.

Besonders aber und

1) Alle Contracte welche über dergleichen wucherliche Absichten verfertiget werden, als null und nichtig erkennen und aufheben.

Receſſ. Imperii de anno 1548. et 1577. tit. vo wucherlichen Contracten §. Dieweil aber ſolche ꝛc.

Carpz. pract. Crim. qu. 92. n. 23. ſeqq.

2) Den Creditorem ſeines Capitals theils zur Halbſchied, theils aber in totum verluſtig erkennen.

d. R. Imper.

Berger Oec. iuris lib. 3. t. 8. th. 11. et P. 1. Supplem. ad iurispr. crim. obſ. 19.

Carpz. d. l. n. 28.

Wernher in Supplem. nou. ad P. 6. Obſ. 459.

3) Dergleichen Wucherer außerdem mit Staupenſchlägen, Landesverweiſungen und harter Gefängnißbuße belegen.

Menoch. A. I. Q. lib. 2. Cent. 4. Caſ. 398.

Carpz. cit. loco n. 29. 30.

4) Seines ehrlichen Namens berauben.

L. 20. C. ex quib. cauſ. infam. irrog.

Carpz. cit. loco n. 32.

5) Die Genießung derer heiligen Sacramente und zuletzt die ehrliche Begräbniß abſchneiden.

C. 2. de vſur. in 6.

Carpz. et *Berger* cit. loc. conf. Conſtitutio *Haſſiaca* vom 10ten Iunii 1721.

Verba: Geſtalten ihr dann auch, wenn ſich die vſuraria prauitas im Werke befindet, das

ausgeliehene Quantum bis auf weitere Verordnung zu confiſciren, die Foeneratores zu Herausgebung der Pfande und ſonſtigen Verſicherung die ſie in Händen haben, anzuweiſen, und nach Anleitung derer Reichs- und anderer Geſetze, mit nachdrücklicher Strafe gegen dieſelbe zu verfahren, und wie ſolches geſchehen, demnechſten zu berichten habt, damit nach Bewandniß der Sachen allenfalls, und daferne die vſuraria prauitas hoch anliefe, und oft geſchehen wäre, das weitere noch überdas ſtatuiret, und künftighin dieſem Unweſen durch zulängliche Mittel kräftigſt geſteuret werden möge. ꝛc.

Einfolglichen es das Anſehen haben möchte, daß des Iuſtini ſeiner 2 älteſten Söhne ihr Anſuchen gegen den Vormund ihres jüngſten Bruders keine ſtatt habe, wohlerwogen derſelbe von ſeines Curanden Debitoribus keine Intereſſen eincaſſiret, wovon ſonſten die Rechte wiederum Zinſen zu nehmen erlauben.

L. 7. §. 12 et 58. §. 1. de adminiſtrat. tutor.

Ueberdem auch viele Rechtslehrer der Meynung ſind, daß wenn auch ein Vormund ſeiner Pupillen Hauptgeld in vſus proprios, vti in caſu praeſenti, verwendet hätte, jedennoch vſuras vſurarum zu praeſtiren nicht ſchuldig ſey.

Carpz. P. 2. C. 30. D. 32.
Sande lib. 3. tit. 14. Def. 6.
Stryck. V. M. tit. de vſur. §. 18.

RATIONES DECIDENDI.

Demnach aber und dieweilen die ex iure diuino allegirte textus pro lege forenſi zu achten,

Cloppenb. de foenore c. 7. 8.
Hagen de vſur. C. 2.

und de vſuris mordentibus, quae offendunt dilectionem proximi, idque vel propter perſonam debitoris, vel propter quantitatem vſurarum, vel propter iniquitatem Creditoris, hauptſächlich zu verſtehen ſind, die weltliche und canoniſche Geſetze aber erlauben, daß ein Creditor ordnungsmäßige Zinſen von ſeinem ausgeliehenen Capitale nehmen möge.

Ordin. Imper. de anno 1548 et 1577. tit. von wucherlichen Contracten.
Rec. Deput. de anno 1600. §. So viel nun ꝛc.
Wehner voce Zins cap. 16. X. de vſuris.

Quoniam ab ICtis pariter ac Theologis praeſtantiſſimis iam dudum deciſum atque rationibus ex iure diuino et ciuili firmiſſimis probatum fuit, poſſe Principem vſurarum quantitatem in hac temporum neceſſitate definire, quam et moderatiores tenere iure poſſunt, et improbiores excedere prohibeantur, ita tamen, vt ſemper charitatis pro-

proximo debitae ratio habenda, ac pauperibus et indigentibus pecunia absque vlla vsura mutuo danda sit,

Cothmann Vol. 2. Resp. 52. n. 34.
Ant. Thesaur. Dec. 57.
Conf. *Carpz.* P. 2. C. 30. D. 1.

und bey einem Vormund theils in fauorem pupilli, theils aber propter contumaciam, negligentiam et dolum eine Exception machen, und denselben ad vsuras vsurarum schuldig erkennen, dieweilen diejenige Interessen, welche ein Tutor vel Curator von seines Curanden Debitoribus eincassiret und in seinen Nutzen verwendet, bey ihm zu Capital werden und pro parte sortis zu achten, und wovon zu des Pupillen Besten allerdings wiederum Interessen gefordert werden können, maßen des Vormundes Schuldigkeit erfordert, solche Interesse sofort wiederum zu Capital zu machen, und seines Pflegbefohlenen Bestes dadurch zu befördern, keinesweges aber sich mit dessen Vermögen zu bereichern. Si enim tutor vsuras exegit, et suis vsibus retinuit, earum nomine recte ad alias vsuras tenetur,

L. 7. §. 12. L. 49. ff. de administr. tutor. et curat.
L. 4. C. eodem.
L. 17. §. 3. de vsur.
Br. in L. 58. §. 1. ff. ibid.
Zanger de except. P. 3. C. 25. n. 21.

Weſenbec. Conſil. 72. n. 12. Vol. 2.
Cauale. tr. de tutor. et curat. Sect. 3. n. 32. et
Dec. 21. n. 30.
Schepliz in conſuetud. Brandenb. P. 4. t. 1. §. 2.
n. 12.
Caſtr. in Conſil. 30. Vol. 1.
Mol. in tr. de Commerc. qu. 77. n. 602. Vol. 2.

Aus dieſem Principio dann auch der Vormund ad vſuras vſurarum alsdann anzuhalten iſt, wenn derſelbige von ſeines Pupillen Capitalien in Händen hat, dieſelbe in ſeinen Nutzen verwendet und ſich damit ankaufet.

L. 10. §. 3. Mandat.
L. 58. §. vlt. ff. de adminiſtr. tut.
L. 7. §. 10. ſeq. ibid.
L. 1. C. de vſur. pupill.
L. 8. C. ſi cert. pet.
Conf. *Berlich* P. 2. D. 268. n. 14.
Lyncker P. 2. D. 996.
Meu. P. 1. D. 73.
Wernher Select. Obſ. for. P. 6. Obſ. 316. P. 8.
Obſ. 397.
Barth. hodeg. for. c. 3. §. 23.

Dergleichen Exceptiones a regula dann auch weiter bey einem adminiſtratore pecuniae publicae, qui eandem, antequam rationes redderet, in proprios vſus conuertit, ſecundum

L. 38. de negot. gest.
L. 54. de administr. tut.
Wernher sel. obs. for. P. 6. O. 316.

item in mandatario, ob pecuniam in proprios vsus conuersam, offenbaren Rechten nach statt haben,

L. 38. de negot. gest.
Berger Resol. Lauterb. tit. Mandat. qu. 4.

Als ist in prima et secunda instantia erkannt worden:

SENTENTIA.

Daß Eisenträger schuldig und anzuweisen sey, von seines Curanden Erbportion vsuras vsurarum zu geben, denen Klägern auch alle verursachte Schaden und Kosten zu ersetzen. V. R. W.

Becker. D.

XXX.

SPECIES FACTI.

Auf einer gewissen Judenhochzeit setzet sich Abraham und Itzig an einen Nebentisch und fan-

gen an mit Karten zu häuflen, wobey Itzig 10 Rthlr. baar Geld, und 20 Rthlr. auf Marquen verlieret, als nun die Hochzeit vollendet, und Abraham seine 20 Rthlr. begehret, wird die Sache durch gute Freunde verglichen, daß Abraham 10 Rthlr. nachlässet, über die andern 10 Rthlr. aber Itzig einen Wechselschein, binnen 4 Wochen zahlbar, einlegen muß. Als nun der Wechsel ablaufet, und keine Zahlung erfolget, klaget Abraham nach Heßischen Wechselrecht, und bittet facta recognitione nach 3 Tagen um Execution, entstehet also die Frage:

QVAESTIO.

Ob Abraham mit seiner Wechselklage zu hören, und Itzig zur Zahlung anzuhalten sey?

RATIONES DVBITANDI.

Obgleich in denen natürlichen und Römischen Gesetzen das Spielen vor keine verbotene Sache gehalten wird,

L. 2. §. 1. de Aleatoribus.

Indem der Kaiser Iustinianus selbsten dergleichen öffentlich geduldet und gut geheißen.

L. fin. C. de Aleatoribus.

und diejenige welche sich darinnen geübet, mit allerhand Praerogatiuen begnadiget,

L. 7.

L. 7. §. 4. L. 52. §. fin. ad leg. Aquil.
L. 4. de his qui not. infam.
L. 8. de excusat. tut. vel curat.
L. 1. §. 6. de postulando.
L. 49. de re iudic.
L. 5. C. quae res pign. oblig. poss.

ja so weit gegangen, daß wenn jemand beym Spiele das Unglück gehabt, einen andern zu beschädigen oder ums Leben zu bringen, denselben von aller Strafe frey gezehlet.

Dictae leges.
Rauchbar lib. 2. q. 25. n. 11.
Menochius de A. I. Q. lib. 2. Cent. 4. Cas. 400.
Petr. Gregorius in Syntagm. cap. 20. in. 12.

Außer wenn 1) Betrug und Hinterlistigkeit dabey vorgegangen.

L. 1. C. de Aleat. n. 4. Vers. absque dolo et circumuent.
L. fin. eod. Vers. quibus sine dolo.
L. 9. §. 4. ff. ad Leg. Aquil.
Lancellottus de officio Praet. in caus. crim. cap. de lusoribus n. 13.
Menochius d. cas. 400. n. 4.

item 2) das Spielen aus einer bösen Gewinnsucht unternommen,

L. 1. L. 2. §. 5. ff. de his qui not. infam.
L. 1. §. 6. de postul.

L. 14. de pöena.
L. 23. §. 1. cum duobus ſeq. C. de Nupt.
L. 4. C. de Epiſc. aud.
L. 8. C. de repud.
L. 4. C. de ſpect. et ſcen.

oder 3) mit Söhnen, Knechten und Unmündigen um Geld geſpielet worden,

Dictae Leges.
Lancellottus d. cap. de luſoribus n. 13.

ſo dann auch erlaubet, daß um ein Gewiſſes an Gelde geſpielet werden dürfte,

L. fin. C. de Aleat.

und demjenigen welcher im Spiel gewonnen eine Rechtliche Action zugeſtanden,

L. 1. C. de Aleat.
Libr. 60. Παρσιλικῶν tit. Aleat.

einfolglichen es das Anſehen haben möchte, daß Abraham allerdinges mit ſeiner Wechſelklage zu hören ſeye, in mehrerem Betracht, da derſelbe ſich ratione derer 20 Rthlr. verglichen, und ſich über das verglichene Quantum einen bündigen Wechſelſchein ausſtellen laſſen, als in welchem Falle nicht weiter zu fragen an, quid et quale debeatur, ſed an ita transactum ſit.

L. 23. C. de transact.
Stryck V. M. tit. de Aleat. §. 8. 9.

Ber-

Berger Elect. D. F. P. 1. p. 51.
Lyncker in comment. ad ff. tit. de transact. §. 19.

Beym Spielen selbsten auch es allenthalben ehrlich und aufrichtig zugegangen wäre.

RATIONES DECIDENDI.

Demnach aber und dieweilen die gleich anfänglichen in rationibus dubitandi angeführte Leges von denenjenigen Spielen handeln, welche bey denen Römern publice erlaubet waren, und welche einzig und allein in der Kunst, in denen Kriegesübungen, durch werfen mit Pfeil und Stangen, Reiten, Fechten und Ringen, bestunden, oder wo Kunst und das Glück beysammen waren, und in solchen Fällen auch um etwas Geld oder Geldes werth zu spielen zugaben

Arg. L. 8. §. 1. de C. E. V.
Molin. de Iustit. et iure Tom. 2. D. 510. n. 3.
Balduin. Cas. Consc. lib. 4. C. 4. c. 10.
Lyncker diss. sub tit. Ludi vitia.

im übrigen aber alle Glücks- und Hazardspiele, worinnen es auf des Nechsten Haabseligkeit angesehen war, gänzlichen untersagten, und womit auch die gött- und natürliche Gesetze sammt der heutigen Praxi ganz genau übereinkommen; wenn in Gottes Wort geboten ist, daß Niemand mit Müßiggang (wovon das Spielen leidige Früchte sind) sich nehren, sondern arbeiten und etwas schaf-

ſchaffen ſolle, daß er auch habe zu geben denen Dürftigen.

Gen. 3. v. 17 et 19.
Pſ. 128. v. 2.
1 Theſſ. 4. v. 11.
2 Theſſ. 3. v. 10.
Epheſ. 4. v. 28.
Proverb. 10. v. 4. 12. v. 11. 13. v. 4. 18. v. 9. 31. v. 27 etc.

Niemand ſich mit ſeines Nechſten Schaden und Nachtheil bereichern darf.

L. 14 et 66. ff. de Condict. indeb.
L. 205. de R. iur.
C. Locupletari de R. I. in 6.
L. 2. §. 10. ne quid in loco publico.
L. 17. §. 4. de Iuſt. act.
L. 25. de act. rer. amot.
L. 6. §. 3. de Negot. geſt.

Niemand auch zu Bezahlung des im Spiel verlohrnen Geldes zu zwingen,

L. 1 et 3. C. de Aleat.
Colerus P. 1. D. 173. n. 8.
Carpz. lib. 6. R. 96. n. 12.
Wernher ſel. obſ. for. P. 3. obſ. 100. n. 3.

und derjenige welcher einem Spieler Geld vorſtrecket, daſſelbige wieder zufordern nicht berechtiget ſeyn ſolle.

L. f.

L. f. C. de Aleat.
Rec. Imp. de anno 1570. §. 70 et 211.
Brunnem. ad L. 1. ff. de Aleat. n 13.
Farinac. in Praxi rer. crim. P. 3. qu. 109. n. 216.
Arg. L. 12. §. 11. Mandati.
Damhoud. in pract. Crim. c. 126.
Paris de Put. tr. de ludis n. 15. 17. 45.

Wie dann in odium derer Glücks- und Hazardspiele ferner gar heilsam geordnet ist, daß wenn ein Vater Gelder verspielet, dessen Kinder ein solches wieder zu fordern befugt seyn,

L. 2. C. de Aleat.
L. si vnquam C. de reuocat. donat.
Lancellottus de lusor. n. 7.
Berger O. 1. lib. 3. t. 10. th. 7. n. 4.
Stryck. V. M. t. de Aleat. §. 2.

im Gegentheil derjenige, welcher dergleichen Spielgesellschaften duldet, und aufnimmt, und durch Geld leihen, oder auf sonstige Art Schaden leidet, keine Gnugthuung zu hoffen habe,

L. 1. de Aleat.
Gram. Dec. Neapol. 40. n. 45.
Caepollae Cautel. 55.
Rauchbar q. 25. n. 51.
Farinac. d. Q. 109. n. 214.
Damhoud. d. Dec. 126. n. 11.
Paris de Put. tr. de ludo n. 15.

son-

ſondern deſſen Wohnhaus überdem dem Fiſco anheim falle.

L. 1. et fin. C. de Aleat.

Der Wirth ſelbſten aber extraordinarie beſtrafet werden ſolle.

Lancellottus d. l. n. 20 et 21.

Dieweilen dergleichen Spielhäuſer als receptacula nequitiae et nebulonum billig zu vertilgen, und allen Glücks- und Hazardſpielen auf mögliche Art vorgebeuget werden muß.

Ex ludis enim proueniunt blasphemiae, periuria, dilapidationes bonorum, lachrymae, inimicitiae, iurgia, caedes et plurima alia mala et incommoda, quae enumerantur ab Hoſtienſi in ſumma de excceſſ. Praelat. in verbis: Clericus.

Paris de Put. d. l. n. 4.

Roland a Vall. Conſil. 63. n. 22. Vol. 2.

qui refert Antonium Florentinum dicentem

Ex ludo tot Crimina naſci, quot ſunt in taxillis puncta

Menoch. de A. I. Q. lib. 2. Cent. 4. Caſ. 399. n. 1.

hinc Horatius in Satyra 14 damnoſam et lib. 1. Od. od. 25. legibus vetitam

Ludus

Ludus enim genuit trepidum certamen et iram.
Ira, truces inimicitias et funebre bellum.

so kann auch letzlichen nichts releuiren, daß Abraham und Itzig sich verglichen, dieweilen es super re illicita et lege prohibita geschehen, und also beyde in turpi causa versiren, quare, si ex tali transactione aliquid praestatur vel promittitur, ob causam turpem transferri, vel promitti intelligitur, cumque turpitudo ex vtraque parte subsit, repetitio vel petitio cessat per

L. 3. de Condict. ob turp. caus.

und es ist dieses alles in einer besonderen Hessischen Landesverordnung vom 7ten Ianuarii 1733. sub rubro, **die Würfel- Karten und andere dergleichen Glücksspiele betreffend,** enthalten und gar heilsam verordnet, daß §. 1.

Nachbenannte Karten- und Würfelspiele als à la Bassette, Pharaon, Treiacques, Häuflen, Quinticii, Banca Valuta, Royal Oack, Passe-dix, Cinq et Neuf und generalement, alle Hazardspiele, sie haben Namen wie sie wollen, von Publication dieses Unsers Edicts an, in keinem Wirths- Wein- Caffée- Bier- und anderem der Gattung publiquen Haus weiter getrieben noch geduldet, noch auch in Privathäusern gespielet werden, sondern hiermit gänzlich untersaget und verboten seyn, widrigenfalls aber ein jeder, so eine Ciuilperson wäre und ein oder das andere sothaner benannten oder anderer dergleichen Spiele gegen dieses Unser Ver-

bot unternehmen würde, unter Confiscation des Spielgeldes und Gewinnsts, ein hundert Thaler Strafe und doppelt so viel auf jedesmaligen Wiederbetretungsfall Unserem Fisco sofort erlegen und darauf ohnfehlbar exequiret, falls er aber solche zu bezahlen nicht vermöchte, dargegen nach Ermessen mit Leibesstrafe beleget werden. Hingegen Militairpersonen, und zwar die Unterofficiers und Gemeine, woferne sie dieser Unserer Verordnung zuwider handeln würden, mit dem Pfahl, hölzernen Pferd und Gassenlaufen, die Oberofficiers aber außer Unserer unvermeidlichen Ungnade gleichfalls mit vorberührter einhundert Reichsthaler Strafe, oder auch mit Arrest halten beym Profos, ja dem Befinden nach mit der Cassation nebst ebenmäßiger Confiscation des Spielgeldes und Gewinnsts, in allen vorberührten Fällen zur Hälfte für denjenigen, so die Spieler anzeigen wird, und zur andern Hälfte für das Zuchthaus zu Cassel angesehen und bestraft werden, so dann ferner die Gasthalter, Wirthe, Wein- Caffée- und Bierschenken so mehrbenannte, oder dergleichen Spiele in ihren Häusern, es sey öffentlich oder heimlich dulden und nicht verwehren, oder nicht die Spieler binnen 24 Stunden ihrer Obrigkeit anzeigen, um einhundert Reichsthaler, auch nach Befinden noch härter und nach Innhalt derer gemeinen Rechte, auch diejenigen Verbrechere, welche nach erlittener Geldstrafe sich nicht bessern, allenfalls mit dem Zuchthause oder am Leibe gestrafet werden sollen, wie dann auch,

um

um diesem verderblichen Unwesen des Spielens und Doppelns desto mehrere abhelfliche Maas zu geben

§. 2. Nicht allein diejenige, so anderen zu denen hierinnen berührten und dergleichen gewinnsüchtigen Spielen wissentlich Geld vorleihen, sondern auch diejenige, so gewonnene Spielgelder zu fordern haben, derselben verlustig seyn, mithin in beyden Fällen solche dem Zuchthause zu Theil werden sollen ꝛc.

Mithin ist denen allgemeinen Rechten absonderlich aber vorstehendem Landesgesetze gemäs gesprochen worden:

SENTENTIA.

Daß des Juden Abrahams Klage keine statt habe, selbiger auch sowohl die bereits empfangenen 10 Rthlr. als auch Itzig die noch schuldige 10 Rthlr. vorn Amt binnen 24 Stunden auszuzahlen, und jeder besonders sein ordnungswidriges Betragen mit 8 tägiger Thurmstrafe zu verbüßen schuldig, der Bräutigam Schmull aber, daß er solches der Gebühr nicht angezeiget, mit 14 tägiger Thurmstrafe bey Wasser und Brodt, und zwaren in Consideration allerseitiger

bedürftiger Umstände, zu belegen seyn.
V. R. W.

Becker, Dr.

XXXI.

SPECIES FACTI.

Daniel Saltzmann kaufet von seinem Schwager Caspar Rudolph ein 3 hufiges Baurenguth ad 1000 fl. und giebt sogleich dem Verkäufer 10 Rthlr. auf den Kauf, nachdem aber derselbe nach Hause kommt, und dessen Frau und erwachsene 2 Söhne in diesen Kauf nicht consentiren wollen, reuociret derselbe den eingegangenen Kauf und fordert seine 10 Rthlr. zurück, und da der Verkäufer sich hierzu nicht verstehen will, wenigstens das Duplum und also noch 10 Rthlr. Reukauf, praetendiret, der Lehnherr auch 100 fl. Lehngeld fordert, so entstehet die Frage:

QVAESTIO.

Ob der Kauf zu Recht beständig sey? und wenn solches nicht wäre, ob Saltzmann jedennoch das geforderte Duplum und das Lehngeld zu bezahlen schuldig und gehalten sey?

RATIO.

RATIONES DVBITANDI.

Ist es zwaren eine bekannte Sache, daß ein Kauf als ein Contractus consensualis sofort zu seiner Vollkommenheit gelanget, sobald die Partheyen super re et pretio einig geworden,

L. 2. §. 1. L. 9. ff. de contrah. emt.
L. 1. §. 2. de Rer. permut.
L. 2. §. 2. de oblig. et act.

und daß auf solche Art kein Theil ohne des andern seine Einwilligung davon wieder abgehen könne, obgleich das pönitirende Theil dasjenige, was auf den Kauf gegeben worden, oder das Duplum davon, verlieren und bezahlen wolle,

Wesenbec. ad ff. tit. de contrah. emt. 9.
Carpzou. P. 2. C. 33. D. 14.
Berger Resol. Lauterb. tit. de contrahenda emt. qu. 12. et P. 2. Supplem. ad E. D. F. tit. 42. §. 1. p. 864.

und hierbey nicht obstiret, ob jemand ad emendum vel vendendum durch allerhand Liebkosungen und gute Worte persuadiret worden,

Arg. L. 70. de haered. instit.
Stryck. in diss. de iure blanditiarum.
L. fin. si quis alium testar. prohib.

wenn es nur sonsten bey dem Contract ehrlich und aufrichtig zugegangen, und kein

Dolus, L. 5. C. de reſc. vendit.
Metus, L. 1. C. d. tit.
Error, L. 15. ff. de Iurisd.
Simulatio, *Paul de Caſtr.* in L. 7. §. 9. n. 1. de contrah. emt.
Obſcuritas et ambiguitas, *Gothofred.* ad L. 21. d. tit.

ſich äußert, mithin es das Anſehen haben möchte, daß der zwiſchen Daniel Saltzmann und Caſpar Rudolph eingegangene Kauf allerdings zu Recht beſtändig ſeyn, und das geforderte Duplum arrhae hinweg falle, das Lehngeld aber bezahlet werden müſſe.

RATIONES DECIDENDI.

Dieweilen aber in verſchiedenen Provinzen Deutſchlandes bey einem Kauf und Verkauf praeter conſenſum erfordert wird, daß die Kaufbriefe anforderſt zur Perfection gediehen, und ſo lange ſolches nicht geſchehen, der Kauf vor unvollkommen gehalten wird, obgleich die traditio rei venditae geſchehen iſt, und dann hiermit ganz genau übereinkommet, was in einer beſonderen Heßiſchen Landesverordnung von 1732. von Kauf- Tauſch- und Schenkungsbriefen §. 3. feſt geſetzet worden,

Verba:

Verba: §. 3. Ehe und bevor die Kaufbriefe völlig zu Stande gediehen, soll der Contract für unvollkommen gehalten werden, und beyden Theilen davon abzugehen erlaubet seyn, ob sie schon des Handels vollkommen einig gewesen, diesenfalls jedoch, wenn etwas auf die Hand gegeben worden, der poënitirende Geber solches verlieren, der Empfanger aber doppelt restituiren muß.

so ist zwaren de praesenti dem Verkäufer das Duplum arrhae erschienen, und möchte auch ein gleiches vom Lehngelde behauptet werden, dieweilen per Contractum dem Domino ein ius [quaesitum angediehen, welches vel factum per dissensum partium demselben nicht genommen werden kann.

L. Id quod nostrum vbi Cagnol. n. 5. ff. de R. I.
Felin. in C. 10. X. de Heretic. n. 2.
Tiraq. de retrait. lignag. §. 1. gl. n. 57.

Obgleich die Partheyen die über den Kauf errichtete Kaufnotul sofort zerrissen und davon abgegangen wären.

Felinus d. loco.

Dieweilen aber das Laudemium pro inscriptione et receptione noui emphyteutae gezahlet wird.

L. vlt. C. de iure emphyt.
Guid. Papa Dec. 101. n. 7.

Coler. D. 33. n. 1.
Beſold. in theſaur. pract. verb. Handlohn.
Carpz. P. 2. C. 39. D. 11. n. 2.

et ceſſante inſcriptione, ceſſare etiam debeat Laudemii ſolutio

C. 26. in f. X. de iure iurando.
Hartm. Piſtoris lib. 1. qu. 50. n. 2.

Tum, quod laudemium non debeatur niſi Contractus plene ſit perfectus, conſummatus, et omnibus ſuis numeris abſolutus.

Hartm. Piſtoris d. qu. n. 35.
Conf. *Wernher* Sel. obſ. for. P. 5. O. 96.
Horn. Iurispr. feud. c. 17. §. 23.

Tum, quia Laudemium eſt odioſum, et in dubio ita decidere debemus, ne laudemium debeatur.

Grauetta Conſil. 464. n. 6.
Angel. Conſil. 9. n. 3.

Als iſt erkannt worden:

SENTENTIA.

Daß der zwiſchen Samuel Saltzmann und Caſpar Rudolph eingegangene Kauf vor zu Recht beſtändig nicht zu achten, Käufer von dem angeforderten Lehngeld zu abſoluiren, zu Auszahlung des Dupli aber ſchuldig zu erkennen ſeye. V. R. W.

Becker. Dr.

XXXII.

SPECIES FACTI.

Picander, welcher mit Meuio einen Frucht- und Holzhandel treibet, und von diesem eine Handschrift ad 12 Rthlr. welche Manilius ausgestellet, in solutum cediret bekommet, klaget bey dem Gerichte zu N. N. produciret die Handschrift vna cum cessione, und erwartet von Manilio recognitionem vel diffessionem. Manilius excipiret, daß der Kläger die Forderung zum Torte an sich bracht, und begehret, daß derselbe anforderst schwören sollen, daß er nicht ex malitia ex iure cesso klage, worgegen Kläger bloßerdinges der executiuischen Klage, daß die übergebene Urkunden entweder recognosciret oder eidlich diffitiret werden müßten insistiret, Beklagter aber prioribus inhaeriret, entstehet die Frage:

QVAESTIO.

Ob Beklagter die Producta recognosciren oder eidlich diffitiren, oder ob Kläger anforderst das exigirte Iuramentum calumniae speciale abschwören müsse?

RATIONES DVBITANDI.

Ob nun wohlen Beklagter des Dafürhaltens iſt daß Kläger vor allen Dingen das Iusiurandum calumniae ſpeciale dahin abſtatten müſſe, weſgeſtalten er die Ceſſion nicht animo diuexandi an ſich geben laſſen, demnechſt auch vorgebracht, es ſey in der Ceſſion keine Urſache ausgedrücket, warum ſie geſchehen, welches doch ſeiner Meynung nach erfordert würde, nicht minder behaupten will, daß das iusiurandum malitiae in omni cauſa, et in quacunque proceſſus parte angefordert werden könnte, anbey negiret dem Cedenti etwas ſchuldig zu ſeyn, ferner auch angeführet, daß in omni chirographo cauſa ausgedrückt ſeyn müßte, und Ceſſiones welche ad diuexandum debitorem abzweckten, nach den Rechten verboten wären, Kläger auch ſchon als ein Redemtor litis berüchtiget ſey, da er bereits einen dergleichen Proceſs, den er bey dem Amt zu N. N. betrieben, an ſich erhandelt hätte, mithin meynet es ſeye zu erkennen, daß Kläger vor allen Dingen das Iusiurandum calumniae ſpeciale abſtatten, und hiernechſt cauſam ceſſionis darthun müſſe.

RATIONES DECIDENDI.

So wollen doch alle dieſe Gründe ſo wenig in theſi als in hypotheſi im geringſten anſchlagen. Denn da iſt

1) In

1) In omni processu erforderlich, daß ein Beklagter litem wo nicht pure doch euentualiter contestiren, oder doch ad implorationem antworten muß, wo er nicht exceptiones fori declinatorias aut litis finitae entgegen setzen und solche sofort beweisen kann.

Recess. Imper. de anno 1654. §. 37 et 40.
C. 1. de lit. contest. in 6.
Stryck, dissert. de litis Contest. euentual.

Wohin aber

2) die von Beklagten opponirte Einwendungen nicht zu rechnen, annebst

3) hier, da executiuus processus angestellet worden, die recognitio vel iurata diffessio loco litis contestationis geachtet werden müssen, also

4) es auf eine unerlaubte praeposteration hinauslaufen würde, wenn man von der Recognition oder Diffession auf vorgedachte Einwendungen ein Augenmerk nehmen wollte, und dieses um so mehr, da

5) wenn der Creditor selbst aus der Verschreibung geklaget hätte, ihme das Iusiurandum praetensum sub litis auspicio nicht abgefordert werden mögen, mithin

6) von dem Cessionario, der entweder ex mandato tanquam Procurator in rem suam actione directa,

recta, oder auch aus seiner eigenen Person actione vtili agiret,

Leg. 76. ff. de solut.

Leg. 7. 8 et 9. C. de haered. vel act. vend.

7) und da ihnen gleich dem Cedenten frey stehet, executiue zu klagen,

Berger Oec. iur. lib. 4. tit. 30. §. 2. not. 5.

nicht sofort sub litis initium processus begehret werden mag, ehe zumal die litis contestatio erfolget, dancbst und

8) es sehr ungereimt ist, wenn Beklagter daraus ein Momentum ziehen will, daß er Klägern warnen lassen, keine Cession anzunehmen, indem ad Cessionem der Consensus debitoris nicht erfordert wird, weil er kein Interesse dabey hat,

L. 3. C. de haered. vel act. vend.

indem er alle Exceptiones, welche er dem Cedenti zu opponiren berechtiget, auch dem Cessionario opponiren kann.

L. 2. pr. ff. de haered. vel act. vend.

Uebrigens und

9) dergestalt an die Cession gebunden ist, daß wenn er auch von solcher nur Nachricht erlanget, fürter an den Cedenten nicht Zahlung leisten darf, wo er nicht noch einmal zahlen will.

L. 3. C. de Nouat.
Fried. Fries diss. de praeiudic. debitor. ex scientia Cession.

Hier auch

10) keine ungültige Cessio in potentiorem anzutreffen ist, welchenfalls sonst gleich contra agentem excipiret werden kann.

L. 2. C. Ne lic. potent.

Der Einwurf aber daß

11) Beklagter dem Cedenti nichts schuldig seye, lediglich von der Dissession des Instrumenti, oder wo es recognosciret, von der Bündigkeit der dargegen einzubringenden Exceptionen abhanget, also jetzt sehr praepostere angebracht wird.

Demnechst und

12) zwar in Schuldverschreibungen ein chirographum pro instrumento indiscreto geachtet werden muß, wenn in solchem keine causa debendi ausgedrückt, in Cessionen aber weiter nichts als declaratio Cedentis erforderlich ist, indem dieser als rerum et iurium arbiter auch donationis causa cessa iura geben

Endlich auch und

13) sub exordium litis unmöglich iusiurandum calumniae speciale sondern nur generale, wo es herkommlich, gefordert werden mag, hier aber

14) gar keine malitiae ſuſpicio vorhanden iſt, indem der Proceſs, ſo in alio iudicio zwiſchen Klägern und Beklagten vorwaltet, mit dieſem keinen Zuſammenhang hat, vielmehr ſo viel aus dieſen Acten zu erſehen, daß Beklagter auch in jener Sache ſehr temerarie litigiret.

Gleichwohl

15) die exactio iurisiurandi malitiae einen gerechten Argwohn zum Grunde ſetzet,

C. 2. §. vlt. de iuram. calumn. in 6.

und vtrum calumnia ſubſit, ein Richter arbitriren muß.

L. 8. §. 5. ff. qui ſatisdare cog.
Menius P. 4. D. 164.

Hier aber dergleichen ab Seiten des Klägers aus vorſtehenden Gründen nicht ſtatuiret werden kann. Als iſt erkannt worden:

SENTENTIA.

Daß Beklagter die Producta Einwendens ohngehindert recognoſciren oder eidlich diffitiren, Klägern auch die expenſas retardati proceſſus zu refundiren ſchuldig ſeyn ſolle. V. R. W.

XXXIII.

XXXIII.

SPECIES FACTI.

Vlricus wird von einem Kaufmann Namens Stadian wegen einer Schuld ad 2000 Rthlr. verklagt, und da derselbe keine Zahlung leistet, wird der Kaufmann in sein Vorwerk ad effectum retentionis et perceptionis fructuum, et quidem saluo iure tertii, gerichtlichen immittiret, des Vlrici Töchter, welche vorhero ihrer verstorbenen Mutter illata repetiret, erhalten post immissionem ein Urthel, Kraft dessen ihnen das ius praelationis auf einen Post von 6000 Rthlr. zuerkannt worden, und begehren demnach, daß Stadian das Vorwerk wiederum räumen solle, Stadian excipiret, daß seine Immissio älter wäre, und er dadurch ein Vorrecht vor des Vlrici Töchter habe, entstehet also die Frage:

QVAESTIO.

Ob die vorher geschehene Immission dem nachherigen Urthel obstire, und ob nicht der ohngeachtet des Vlrici Töchter sich des Beneficii praelationis zu getrösten hätten?

RATIO-

RATIONES DVBITANDI.

Ob nun wohl die Immiſſio ein pignus ſpeciale würket

L. 1. C. ſi in cauſa iudic. pignus captum ſit.

und dahero dem Creditori immiſſo ein Vorrecht vor denen ſo hiernechſt erſt ein Ius ex ſententia et iudicato erlangen, zukommen möchte.

RATIONES DECIDENDI.

Dieweilen aber doch alle Immiſſiones bloß ein Recht in Anſehung des Debitoris ertheilen, hergegen andern Creditoribus ſo bereits in eius debitoris bona ein Vorrecht erworben, unnachtheilig iſt,

L. 8 et 9. C. qui pot. in pign.

Cothmann Vol. 3. Reſp. 32. n. 32.

Negutz de pignor. M. 2. P. 3. n. 10.

Petr. Frieder. de continent. cauſ. lib. 3. c. 5. n. 7.

immiſſio enim alia mente decerni nec poteſt nec debet, nec ſolet, quam ſaluo iure tertii, cui ius quaeſitum adimi non poteſt.

Menius P. 1. Dec. 141.

Hiernechſt die Immiſſio in gegenwärtigem Falle ohne dem unter der ausdrücklichen Clauſul: *Saluo iure tertii*, geſchehen, folglichen da die Töchter bey Lebzeiten ihres Vaters das Ius praelationis erſtritten,

ten, solches Vorrecht ihnen der vorgedachten Immission ohngeachtet, vor denen Creditoribus in saluo geblieben, anerwogen sie solches nicht erst post immissionem durch die Sentenz erworben, sondern, daß es ihnen zukomme, durch selbige bloß zuerkannt worden.

Als ist decidiret worden:

DECISVM.

Daß die vorgedachte Immissio der Sentenz, darinnen des Vlrici Töchtern das Ius praelationis zuerkannt worden, nicht obstire, sondern sie nach wie vor ihres beneficii iuris praelationis sich getrösten und dessen bedienen können. V. R. W.

XXXIV.

SPECIES FACTI.

Vincentius, ein adelicher Pachter borget von Virgilio einem Raschmacher 50 Rthlr. mit der Condition, daß er auf Margarethentag des 1750sten Jahrs entweder in markgängigem Preiß vor solche 50 Rthlr. Wolle liefern, oder die 50

Rthlr. in Ducaten ad 2 Rthlr. 18 ggr. gerechner, wiederum richtig bezahlen wolle. Als nun Vincentius auf Margarethentag ſo wenig die Wolle liefert, als das Geld bezahlet, meldet ſich Virgilius bey dem Amt und extrahiret an den Vincentium ein Mandatum cum clauſula de ſoluendo auf 4 Wochen, worauf Vincentius den Virgilium perſuadiret, eine Aſſignation von dem Kaufmann N. N. in N. N. wohnhaftig anzunehmen, welcher denn gleichfalls verſichert, binnen 14 Tagen Zahlung zu leiſten. Als aber auch dieſer keine Zahlung praeſtiret, wendet ſich Virgilius wiederum an voriges Amt, bringet terminum auß, gründet ſich auf das extrahirte und in rem iudicatam erwachſene Mandatum de ſoluendo, und bittet um Execution, Beklagter excipiret, daß Kläger eine Aſſignation angenommen, und ſich alſo an den Kaufmann N. N. halten müſſe, negiret, daß dergleichen ohnedem ordnungswidrige Mandata und auf einſeitige Verhöre ertheilte Reſolutiones in rem iudicatam erwachſen könnten, und es entſtehet die Frage:

QVAESTIO.

Ob Kläger mit ſeiner Klage ab- und an den aſſignirten Kaufmann zu verweiſen, oder ob Beklagter ex capite des Rechtskräftigen Amtsbefehles zur Zahlung anzuhalten ſeye?

RATIO-

RATIONES DVBITANDI.

Ab Seiten des Klägers möchte es zwaren scheinen, daß derselbe mit seiner Klage ab- und an den assignirten Kaufmann zu verweisen seye, dieweilen derselbe durch die acceptirte Assignation seinen primum Debitorem ex nexu erlassen,

vid. *Marquard* de iure mercat. lib. 11. c. 15. n. 7.

Finckelthaus Obs. 91.

und dem Beklagten möchte im Wege stehen, daß das gegen ihn extrahirte Mandatum de soluendo in rem iudicatam erwachsen, als wodurch der Kläger ein Ius plenissimum erlanget, welches der Landesfürst selbsten ihme nicht nehmen oder aufheben kann.

L. fin. C. Sentent. resc. non poss.

Menoch. de A. I. Q. lib. 1. qu. 52. n. 2.

Meu. P. 7. D. 1. n. 1.

Res iudicata enim pro veritate habetur.

L. 207. de R. iur.

RATIONES DECIDENDI.

Dieweilen aber den Kläger nicht praeiudiciren kann, daß der debitor assignatus nicht bezahlet, immaßen durch Annehmung einer Assignation der primus Debitor keinesweges von der Zahlung li-

beriret und ex nexu gelassen wird, wenn der Debitor secundus vel assignatus nicht bezahlet.

Assignatio enim a debitore, parata pecunia destituto eum in finem fit, vt Creditor eo citius et promtius a tertio quodam solutionem consequi possit.

Ergo si solutionem non consequitur Creditor, assignatio facta, in ejus odium non debet detorqueri, sed pristina actio et pristinum ius contra assignantem ipsi omnino saluum manet,

Mevius P. 7. D. 46. n. 4.
Boehmer Consult. et Dec. Tom. 2. P. 2. Resp. 1047. n. 12 et 13. conf. *Abrah. Kaestner* in supplem. ad *Bertoch.* promtuar. Iuris pract. p. 81. loc. Assignatio.

so kann auch demselben im Gegentheil nichts helfen, daß das ad nudam implorationem et quidem inaudito debitore extrahirte Mandatum de soluendo cum clausula in rem iudicatam erwachsen, maaßen, die ad nudam implorationem oder auf ein bloßes Verhör ertheilte Resolutiones in die Kraft Rechtens nicht treten.

Lyncker de grauamine extraiudic. cap. 3. P 2. n. 3. 4. pag. 77.

L. 2 et 4. C. comminat. epist. program. subscr. author. rei iudic. non habere.

Besonders da selbige in der neueren Heßischen Proceßordn. de ao. 1745. §. 6. verboten sind.

Verba: Auf die Unterrichter und Beamten ist genaue Achtung zu geben, daß dieselbe, außer in liquiden Schuld- und Executionssachen, oder wo Thätlichkeiten zu befürchten seyn, keine einseitige Befehle, vielweniger pro et contra ertheilen, sondern sofort Citation erkennen, und beyde Theile gegen einander hören, allenfalls aber, und wenn ein dergleichen Befehl gestalten Dingen nach erfordert wird, selbigen bey hoher Strafe, auch nach Befinden der Cassation denen actis prioribus beyfügen, und mit einschicken müssen, um hiernechst in der Appellationsinstanz beurtheilen zu können, ob dessen nöthig, oder es damit nur auf Vermehrung derer Sportulen und Verspottung der Ordnung angesehen gewesen seye?

Mithin ist erkannt worden:

SENTENTIA.

Daß des Klägers angebrachte Klage allerdinges statt habe, und deme zufolge Beklagter schuldig seye, die libellirte 50 Rthlr. annoch binnen 4 Wochen zu bezahlen. V. R. W.

Becker Dr.

XXXV.

SPECIES FACTI.

Henricus Waghals welcher in anno 1749. aus Ostindien gekommen, und unter andern kostbaren Waaren auch einen sehr pretieusen Euentail mitgebracht, verkaufet selbigen an den Kaufmann Dommernichts vor 150 Rthlr. mit der Condition, daß der Kaufmann solche 150 Rthlr. als ein Capital behalten, im Handel gebrauchen, und ihme alljährlich landübliche Interessen davon entrichten solle. Als nun dieser Kaufmann in anno 1751. banquerot spielet, und sich auf flüchtigen Fuß setzet, wird von des Orts Obrigkeit dessen zurückgelassene Haabseligkeit inuentiret und der Concursproceſs erkannt, der Kaufmann Dommernichts aber findet sich wiederum ein, accordiret mit seinen übrigen starken Creditoribus auf 50 pro Cent, und fänget wiederum an seinen vorigen Handel zu treiben, Waghals erhebet gegen Dommernichts Klage, und fordert seine 150 Rthlr. nebst zurückständiger Interesse, Dommernichts opponiret exceptionem transactionis und prouociret auf das Beneficium competentiae, entstehet also die Frage:

QVAESTIO.

Ob der vom Kaufmann Dommernichts mit den mehresten und stärkesten Creditoribus ad 50 pro Cent eingegangene Vergleich dem Waghals in seinem Gesuch praeiudicire, und ob dem Dommernichts in casu praesenti das Beneficium competentiae zu statten kommen möge?

RATIONES DVBITANDI.

Ob es gleich eine in theoria et praxi bekannte Sache ist, daß wenn ein Debitor mit seinen mehresten und stärksten Creditoribus accordiret, und von selbigen allerseits was gewisses an der Schuld erlassen bekommet, daß solches die übrige unbehandelte Creditores zu einem ebenmäßigen Vergleich und Erlaß verbindlich mache,

L. 7. §. vlt. L. 8 et 10. de pactis.

besonders wenn solcher Accord ordnungsmäßig betrieben und zu Stande gebracht und sämmtliche Creditores hierzu citiret worden.

Rivinus ad O. P. S. tit. 41. en. 10 et 11.

Gleichergestalten auch einem solchen wider sein Verschulden in Verfall gerathenem Debitori, das zu Erhaltung des Lebens angeordnete Beneficium competentiae nicht abgesaget werden könne,

C. 3. X. de Solut.

Boëhmer in Iure Eccleſ. Proteſt. Tom. 2. lib. 3. tit. 23. §. 21.

Couarruu. lib. 5. Var. reſol. c. 1.

mithin es das Anſehen haben möchte, daß Waghals dem eingegangenen Accord ebenfalls beyzutreten ſchuldig, und das geſuchte Beneficium competentiae dem Dommernichts zugeſtanden werden müſſe.

RATIONES DECIDENDI.

Demnach aber und dieweilen, ſolcher Accord nur alsdann alle und jede Creditores verbindet, wenn ſelbige allerſeits hierüber vernommen worden, im Gegentheil denjenigen, welcher hierinn nicht gewilliget, auf keine Art obligiret,

Carpz. P. 2. C. 22. D. 27. n. 14.

Berlich P. 2. D. 236. n. 8.

Meu. in diſc. leu. inop. debit. C. 3. n. 109.

und dann der klagende Waghals bey dem Accord derer übrigen Creditorum nicht zugegen geweſen, auch nicht darzu berufen worden, einfolglichen auch nicht anzuhalten ſeinem Debitori dasjenige zu willfahren was andere gethan haben, und ſich dadurch Schaden zu thun.

Factum enim cuique ſuum, non aduerſario nocere

L. 155.

L. 155. ff. de R. Iur.

et alteri per alterum iniqua conditio inferri non debet

L. 74. ff. de R. Iur.

quoniam quod contra iuris rationem receptum est, non producendum ad consequentia,

L. 141. de R. Iur.

so kann auch das gesuchte Beneficium competentiae dem Beklagten nicht angedeyen, dieweilen derselbe sich nach ereignetem und gerichtlich erkanntem Concursproceß mit denen mehresten Creditoribus auf ein gewisses Quantum verglichen. Illi enim Debitores carent beneficio competentiae, qui post excitatum concursum transactionem inierunt cum creditoribus, vel particularem solutionem, vel plenam satisfactionem certo tempore promittendo.

Nicolai Proceß P. 3. c. 5. n. 23.

Berger Decis. 514.

Mithin ist erkannt worden:

SENTENTIA.

Daß der von dem Beklagten mit seinen mehresten und stärksten Creditoribus eingegangene und getroffene Vergleich dem klagenden Waghals so wenig praeiudiciren, als Beklagter sich des Beneficii competentiae

bewandten Umſtänden nach getröſten könne. V. R. W.

Becker. D.

XXXVI.

SPECIES FACTI.

Johannes Eiſenhuth pachtet von ſeinem Gerichtsherrn Salmaſio ein auf dem ſo genannten N.N. gelegenes Vorwerk gegen ein alljährliches Pachtgeld ad 60 Rthlr., leget ſeinem Locatori auch eine gerichtliche Caution ad 600 Rthlr. werth ein, und nachdem derſelbe ſolches Vorwerk von anno 1733. bis 1746. und alſo ganzer 14 Jahre in Pacht gehabt, das Guth aber ſehr deterioriret und deshalber mit gutem Willen die Pachtung aufgiebet, bleibet derſelbe ſeinem Verpachter 170 Rthlr. ſchuldig, welche derſelbe um deswillen zu bezahlen ſich weigert, dieweilen er 4 Jahre hindurch totalen Mißwachs erlitten, der Locator hält ſich aber um deswillen den Mißwachs gut zu thun nicht ſchuldig, dieweilen der Conductor des Guths Beſchaffenheit gewußt, ſelbiges der Gebühr nach nicht gewartet, der Mißwachs geringe ſeye, ſolchen vorgeſchriebener maßen nicht beſichtigen laſſen, und der Conductor iuxta tenorem des Pachtbriefs allen Mißwachs bis auf den dritten

Hal=

Halmen über sich zu nehmen schuldig. Entstehet also die Frage:

QVAESTIO.

Ob bey solchen Umständen dem Conductori wegen erlittenen Mißwachs, ein Erlaß geschehen müsse?

RATIONES DVBITANDI.

Ob es nun gleich bekannten Rechtens ist, daß dem Conductori wegen erlittenen Mißwachs an dem Locario oder Pacht-Canone ein billigmäßiger Erlaß geschehen müsse.

Quoniam satis graue est colono, impensas fructuum perdere, et lucro, quod ex illis sperauit, carere.

Leyser med. ad ff. Vol. XI. p. 201.

RATIONES DECIDENDI.

So leidet doch dieser Satz alsdann seinen Abfall.

1) Si vitia ex ipsa re, seu vitio rei oriantur

L. 15. §. 2. ff. Locati.
Cap. 3. X. eod.

Con-

Contingit autem hoc, quando ager per ſe ſit ſaxoſus, frigidus atque ſabuloſus, ſicuti talem deſcribit Paulus in lege 13 ff. de reb. eor. qui ſub tut. et iuxta Virgilium

Lapis omnia nudus
Limosque palus obducat paſcua iunco.

inde Stryk. V. M. tit. Locati §. 79. infert, quod Conductor einer ſandigten Hufe non poſſit ſterilitatem allegare, ſi comparationem inſtituat cum fructibus perceptis ex pinguiore agro, ſiue vt vulgo dicunt, aus dem Maſchlande imputet enim ſibi conductor ſuaeque ſtultitiae atque facilitati, quod agri conducendi indolem non antea exploraüit

Lauterbach in Colleg. theor. pract. h. t. th. 83.
Müller ad *Struu*. Exerc. 24. th. 17. lit. B.

2) ſi damnum ſit modicum, hoc enim aequo animo ferre debet colonus, cui immodicum lucrum non aufertur. Sunt verba

L. 25. §. 6. ff. Locati.

3) ſi culpa aut negligentia conductoris praeceſſerit, et iſtam ſterilitatem quaſi procurauerit, vt qua culturam deſeruit, aut in colendo agro negligentior fuit.

L. 25. §. 3. ff. Locati.
Gail, lib. 2. O. 23. n. 21.

Hinc

Hinc Ouidius.

Fertilis aſſiduo ſi non renouetur aratro,
Nil niſi cum ſpinis, gramen habebit ager.

4) Si aliter in conductionis lege actum, conuentum et concluſum ſit.

L. 9. §. 2. ff. Locati.
L. 16 et 19. C. eod.

Valet enim regulariter pactum, quo quis caſum fortuitum in ſe recipit.

d. L. 9. §. 2.
L. 7. §. 15. de Pactis.
L. 22. C. de Negot. geſt.
Cap. vnic. X. Commod.
Cap. 2. X. Depoſ.

Cum quilibet fauori pro ſe introducto licite renunciare poſſit.

Cap. 19. §. num. X. de Electis.

ad 1) Da nun Beklagter als ein angränzender Nachbar die Art und Güte des gepachteten Guths gar wohl gewußt, ſolches auch ad acta eingeſtanden, wenn er ſpricht: **Allwo überall kalt und ſchlechtes Land iſt,** ſo kann er nunmehro ſich auf keine Art ratione des Mißwachs beſchweheren, ſondern es hat ſich derſelbe zu imputiren, daß er ſolche dem Mißwachs ſo ſehr exponirte Güther gepachtet.

Colo-

Colonus enim, qui damnum praeuidere facile potuit, et tamen praedium conduxit, remiſſionem mercedis flagitare non poteſt

L. 19. §. 1. Locati.

Verba: Qui hoc euenire poſſe, proſpicere debuit,

damnumque quod quis ſua culpa ſentit, non ſentire videtur.

L. 204. ff. de R. iur.

ad 2) Vielweniger mag derſelbe ad 2. einen Erlaß fordern, da er 14 Jahr lang das Guth in Pacht gehabt, und ſeinem Angeben nach nur 4 Jahre hindurch Mißwachs gehabt, welche 4 Jahr wenn ſie mit denen übrigen 10 guten Jahren, worinnen Beklagter immodicum lucrum genoſſen, in Comparation gezogen werden, keinen Remiſs inuoluiren und nach ſich ziehen.

L. 15. §. 4. ff. Locati.
Cap. 3. X. eodem.
Gail. lib. 2. O. 23. n. 12.

ad 3) und wie ad 3. Beklagter bekanntermaßen eine böſe Wirthſchaft geführet, nicht einmal auf dem gepachteten Vorwerk gewohnet, das Geſtröh verſchleppet, und die Länder nicht zu rechter Zeit cultiuiret, die Gärten ohne Bezäunung,

und

und 26 Acker Land zu nicht geringen Schaden des Guths, wüste liegen lassen, da er doch das Gegentheil im Pachtbriefe §. 4. versprochen und zugesaget,

ad 4) und dann ad 4. im Pachtbriefe §. 6. enthalten, daß Beklagter qua Conductor die casus fortuitos übernommen, und ehender keinen Mißwachs praetendiren wolle, er habe dann nicht einmal den dritten Theil der sonst gewöhnlichen Früchte eingeerndtet, auch bey solchen Fällen dem Locatori gehörige Anzeige gethan, dieser aber durch unpartheyische Leute den Schaden besichtigen lassen, welches ebenfalls nicht befolget worden.

Als ist Erkenntniß geschehen:

SENTENTIA.

Daß dem Beklagten bewandten Umständen nach an denen noch schuldigen 170 Rthlr. Pachtgelder ex capite des Mißwachs kein Erlaß zu thun. V. R. W.

Becker. Dr.

XXXVII.

CASVS CRIMINALIS

in puncto

FVRTI, PERIVRII, STVPRI ET PLAGII ATTENTATI

contra

ANNA MARIA BECHSTEININ

und

GEORGE CHRISTOPH OTTO.

DEDVCTIO.

Doctor Becker als bestellter Amtsankläger: Nachdem peinlich Beklagte auf die articulirte Klagen nunmehro oraliter respondiret, so hätte er bey deren Perlustration zwar wahrgenommen, daß Coinquisitin Anna Maria Bechsteinin quoad furta, den Art. 50, quoad plagium attentatum aber die articulos 63. 64. 65 und 66. theils rotunde abgeleugnet, theils aber zu verdrehen gesuchet.

Gleichwie aber quoad artic. 50. des Coinquisiti George Christoph Otto ad quaest. 9. fol. act. 26. was den Weizen- und Kornbiebstahl beträfe, gethanene

thanene Aussage und Bekänntniß die Wahrheit sattsam zu Tage gebracht, quoad plagium attentatum diese Coinquisiti responsiones orales et quidem ad artic. 8. 9 et 10. auch die Sache außer allen Zweifel setzeten. So hielte Fiscalis nicht nöthig ratione abnegatorum articulorum sich fernerweitig einzulassen oder deshalber Beweisthum zu übernehmen, in mehrerem Betracht da hierdurch überflüßige Weitläuftigkeiten verursachet, denen Unterthanen vergebliche Wachten causiret, und es doch endlichen dahinaus gedeyen würde: daß das principium iuris: wie die gröbere Verbrechen die geringere absorbirten, statt finden müßte, und zwaren hauptsächlichen darum, da der eingestandene Cumulus delictorum iuxta artic. 162. C. C. C. beyden Inquisiten und zwaren ersterer poënam capitalem, letzterem aber eine empfindliche correction zuwege bringen möchte.

Und wie die neuere Heßische peinliche Gerichts-Ordnung de anno 1748. iuxta tit. 6. §. 8. bey eingestandenen Verbrechen dem Amtsankläger in peinlichen Fällen die sonst gewöhnliche weitläuftige Deductiones abgeschnitten, so wollte Fiscalis sich selbiger gemäs betragen, das Petitum libelli articulati schlechterdinges repetiren, ad acta darauf submittiren, und nach eingebrachtem des Defensoris Vertheidigungssatzes, sämmtliche Acta nebst deren Beylagen, als welche er allerseits pro integris agnoscirete, ad impartiales Doctos pro

concipienda Sententia zu transmittiren gebeten haben.

DEFENSIO.

Vor dem hochadelichen Willers- und Marckershäuſer Geſammt-Criminalgerichte erſchiene peinlich Beklagtin Anna Maria Bechſteinin beſtellter Defenſor, Aduocat Beermann und dankte anforderſt vor die ihme auf vorgängiges Anſuchen verſtattete Inſpectionem actorum. Und ob er wohlen aus bemeldter peinlich Beklagtin ſummariſchen Depoſition wie auch denen Reſponſionibus ad libellum articulatum erſehen, daß dieſelbe ihre bis zur Captur begangene Furta und übrige Delicta vltro eingeſtanden, hingegen aber des imputati Plagii attentati ſich nicht ſchuldig gegeben habe, mithin er nach Anleitung der neueren Heßiſchen peinlichen Gerichtsordnung ein mehreres nicht zu thun hätte, als in dieſer Sache, wie ſolches der peinliche Herr Amtsankläger allſchon gethan, bloßerdinges ad acta zu ſubmittiren.

Dieweilen aber jedoch noch ſolche Umſtände vor peinlich Beklagtin militireten, in deren Betracht, die von Domino Fiſcali gegen dieſelbe geſuchte poëna Capitalis ordinaria nicht ſtatt haben könnte, ſo wollte er die Momenta kürzlichen deduciren, und zwaren

1) wäre wohllöblichem Gerichte ohne weiteres Anführen selbsten bekannt, wasmaßen diese Bechsteinin bey ihren Eltern eine solche Education nicht gehabt, daß sie durch christliche und gebührliche Elterliche Vermahnungen von den Lastern abgemahnet, sondern vielmehr dieselbige ganz zaumlos auferzogen, und weder zur Kirche noch Schulen angehalten worden, wodurch sie dann denen Anreizungen des sündlichen Fleisches zweifelsohne Gehör gegeben. Ob nun wohlen

2) die weltliche Obrigkeit bey ihren ersteren verübten geringen Excessen solche Correctionsmittel ergreifen sollen, wodurch peinlich Beklagtin zu einer wahren Besserung gebracht werden können, so hätte aber der damalige Gerichtsverwalter Radau dieselbe in ihrer Jugend ohne einige Anfrage aus dem Gericht verweisen lassen, dieselbe der Gerichtsdiener zuvor aller ihrer Kleider spoliiret, und sie nackend und blos in die Welt gejaget, derohalben sie niemand in Dienst aufnehmen wollen, folglichen sie summa necessitate coacta um ihre Blöße wiederum bedecken zu können, den Anfang mit Entwendung einiger Kleider zwar gemachet, jedoch aber wären dieselbe dem vero Domino restituiret worden.

3) Gleichwie dann auch ztens bey denen mehresten von Inquisitin eingestandenen Diebereyen nach Innhalt derer mit anhero von Creutzburg

und Weimar communicirten Inquisitionsacten die plenaria restitutio furti erfolget wäre.

4) Dahingegen 4tens auch die Inquisitin weder ein furtum magnum noch qualificatum nempe cum effractione begangen, und

5) derenthalben allschon mit der zuerkannten Strafe beleget worden, letztere wegen der in Marckershausen und Nesselröden verübte Diebstähle aber

6) propter incertitudinem pretii adeoque corporis delicti eben so wenig mit der poëna ordinaria beleget werden könnte.

7) Da auch 7tens peinlich Beklagtin jedesmalige spontanea confessio und nunmehro

8) bezeugte Reue und Leid nebst dem habenden ernstlichen Vorsatz vor allen Lastern sich vors künftige zu hüten, als ein besonderes adminiculum impetrandae mitigationis poënae ordinariae in Confideration, bey der gebrochenen Urphede aber

9) der nicht zu verargende Vorsatz sich des heiligen Abendmahls zu bedienen derselben zu statten kommen könne. Uebrigens

10) das imputirte plagium nur in einem bloßen Conatu bestanden, solches auch nur der in actis bemeldete Feldscherer Carl intendiret habe, und endlichen

11) die

11) die poëna stupri licet reiterati dennoch arbitraria bliebe.

Als verhofte Defensor bey diesen angeführten wahrhaften Umständen, daß die peinlich Beklagtin vor diesesmal mit der libellirten poëna capitali verschonet bleiben, und bey anzuhoffend- und ernstlich zugesagter Besserung, Gnade vor Recht ergehen, mithin nur auf ein ferneres Coercitionsmittel die künftige hocherleuchtete Herren Urthelsverfassere reflectiren würden, und wollte er demnach mit Widersprechung Domini Fiscalis angeführten petiti zum Urthel ebenfalls beschlossen haben.

Was demnechst den Coinquisiten George Christoph Otto von Eisenach gebürtig belangete, so wollte zwar demselben das Delictum furti beygeleget werden, allein es wäre weder dessen Confession noch vielweniger ein einziges sufficiens indicium in actis vorhanden, wessen letzteren halber auf ein medium eruendae veritatis, so wenig als noch weniger die geringste poëniam gesprochen werden könnte.

Und obwohlen derselbe seiner Aussage nach sich darzu verleiten und gebrauchen lassen, daß er nach Marckershausen gegangen, von dar des dasigen Pachter Eisenbergs Magd abzurufen, so hätte doch Inquisit als ein junger Mensch allem Vermuthen nach nicht gewußt was eine solche Ent-

führung zu bedeuten habe, und alſo keinen animum et propoſitum delinquendi gehabt, auch wäre die Conſumtio delicti nude attentati nicht erfolget, folglichen hätte deshalber keine Strafe ſtatt. Das einzige was demſelben zur Laſt fiele, wäre, daß er von den geſtohlenen Gänſen mit deme davon von der mitpeinl. Beklagtin gelöſten Gelde, wiewohlen unwiſſend, etwas genoſſen, und ſich der verübten Fornication eingeſtandenermaßen theilhaftig gemachet, allein in jenem Falle wäre die zu ſeiner Exculpation angeführte ignorantia rei furtiuae, zumahlen ſolche Coinquiſitin bekräftigte, ſehr wahrſcheinlich, und denen Umſtänden nach allerdinges glaubhaftig, bey der eingeſtandenen Fornication aber käme es auf poënam arbitrariam Carceris vel pecuniariam lediglich an, da insbeſondere der Inquiſit ratione vitae anteactae hinlängliche Teſtimonia erforderlichen Falls, beyzubringen im Stande ſeye, derſelbe auch in Anſehung ſeiner Jugend, erlernten Profeſſion und vorgängiger Seduction mit einer ſchimpflichen Strafe um ſo viel ehender zu verſchonen, dieweilen ein ſolcher Menſch dadurch anſtatt der ſonſt zu hoffenden guten Aufführung, vielmehr in ſolche Umſtände verſetzet würde, worauf eine völlige Deſperation und Continuation derer Laſter nothwendig erfolgen müſſe.

Defenſor wollte alſo dieſer Motiuen halber auf poënam arbitrariam zu erkennen gebeten und mit generaler Contradiction ſubmittiret haben.

Urthel.

Urthel.

In peinlichen Sachen des bestellten adelichen Treusch Buttlarischen Fiscals, Dr. Theophil. Christian Beckers Amtsanklägers an einem, Annen Marien Bechsteinin, einer ledigen Dirne aus Marckershausen, peinlich Beklagtin am andern, und Georgen Christophs Otto aus Eisenach, peinlich Mitbeklagten am dritten Theile, Diebereyn, gebrochene Urphede, auch Hurerey und Menschenentführung betreffend, erkennen die adelichen Treusch Buttlarische peinliche Sammtgerichte zu Willershausen und Marckershausen, auf erhobene peinliche Anklagen, gethane Antworten und eingebrachte Defensionen, nach gehabtem Rath der Rechtsgelehrten für Recht: Vor allen Dingen das Corpus delicti, durch eidliche Erhärtung der den Eigenthümern seiter dem letzten zu Weimar 1748. eröfneten Urthel dieblich von der peinlich Beklagtin entwendeten, und vom Amtsanklager in Klage gebrachter Deuben, fest zu setzen, und wenn dieses berichtiget ist, aus den Acten so viel zu befinden: daß ermeldte peinlich Beklagtin Anna Maria Bechsteinin etwas, so ihr hauptsächlich zustatten kommen möchte, in ihrer Defension nicht ausgeführet, derowegen dieselbe, dafern sie auf ihrem Bekänntnisse vor öffentlich gehegtem peinl. Halsgerichte nochmals freywillig verharret, ihrer vielfältig begangenen und gestandenen Deuben halber, als eine verleumde Diebin, gestalten Sa-

chen nach, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu bringen.

Daferne aber die durch die Wiedererſtattung noch nicht vergnügte Eigenthümer den angegebenen Diebſtahl zu beſchwören ſich weigern, oder der peinlich Beklagtin das Geſtohlne zu erlaſſen ſich erklären ſollten; So wäre auf beyde Fälle gedachte peinlich Beklagtin zwar mit der Todesſtrafe zu verſchonen, nichts deſtoweniger aber ihrer vielfältigen Verbrechen halber eine halbe Stunde an den Pranger zu ſtellen, darauf mit Abhauung der vördern Glieder derer beyden Finger, womit ſie geſchworen, zu beſtrafen, ſodann mit Ruthen auszuhauen, und der Heßiſchen Lande auf ewig zu verweiſen.

Peinlich Mitbeklagter Otto hergegen eine halbe Stunde an den Pranger mit Haltung einer Ruthe in der Hand zu ſtellen, und nach abgeſchworner Urphede der Heßiſchen Lande auf ewig zu verweiſen. Es ſind auch beyde peinlich Beklagte jedes ſeines Theils verurſachte Unkoſten, auf Richterliche Ermäßigung, zu erſtatten ſchuldig. V. R. W.

(L.S.)

Daß dieſes Urthel den Acten und Rechten gemäs, bezeugen Wir Decanus, Doctores und Profeſſores der Juriſten-Facultät bey Ihro Kön. Maj. in Schweden Fürſtl. Heß. Vniuerſität zu Marburg. Urkundlich Unſers hierneben gedruckten Facultät-Inſiegels.

Menſe Iulio 1750.

RATIO-

RATIONES DVBITANDI et DECIDENDI.

In peinlichen Sachen

Des bestellten adel. Treusch Buttlarischen Fiscals, D. Theophil. Christ. Beckers, Amtsanklägers an einem

contra

Annen Marien Bechsteinin, aus Marckershausen, peinl. Beklagtin am andern, und Georgen Christ. Otto aus Eisenach, peinlich Mitbeklagten am dritten Theile.

Ob es wohl das Ansehen gewinnen möchte, daß die peinl. beklagte Bechsteinin wegen ihrer vielfältigen Deuben mit der Lebensstrafe zu verschonen wäre, anerwogen eines Theils verschiedene derer gestohlnen Sachen, als die Kuh, Betten, Schweine ꝛc. wieder ersetzet waren, welches bekanntlich die Strafe minderte und der Strang wegfiele,

Lauterb. Vol. 4. Conf. 57. n. 24.
Harpprecht Vol. nouo Conf. 54. n. 90. sq.

hergegen die gestohlene Gänse und Hühner die Todesstrafe nicht nach sich zögen.

Graff. in Collat. iur. cin. cum receff. imp. p. 668. und 672.
Schöpf. decif. 130. n. 15.

Darneben das bloße Geſtändniß eines Diebes allerdinges anreichend wäre, denſelben am Leben zu ſtrafen, überdis, wenn wegen des dritten Diebſtahls die Todesſtrafe Platz finden ſollte, die noch unbeſtrafte Deuben wenigſtens fünf Ducaten betragen müßten, anbey das Geſtohlne noch nicht wieder erſetzet, und der peinl. Beklagte vorher der Deuben halber beſtrafet ſeyn müßte,

von *Berger* in ſuppl. ad electa iurisprud. crimin. obſ. 12. p. 428.

auch andere Rechtslehrer den Werth der 5 Ducaten beym dritten Diebſtahl erforderten

Kreſs in Comm. ad C. C. art. 162. p. 507.

Boëhmer in elem. iurispr. crim. Sect. 2. Cap. 12. §. 171. p. 282.

und daher die Todesſtrafe ehender nicht Platz fände, bis die Eigenthümer der nicht erſetzten und nicht mehr vorhandenen Sachen eidlich dargethan hätten,

von *Berger* in oec. iuris L. 3. tit. 9. §. 7. nota 2. p. 781.

Graſs. in collat. iur. ciu. cum Receſſ. imp. Sect. 13. p. 675.

Georg. Fried. Harpprecht l. c. dec. Crimin. XI. n. 31. p. 93.

worzu die ſchlechte Erziehung, ſo die peinlich Beklagtin gehabt, ebenfalls trete und ſie von der Todesſtrafe befreye.

Consil. Tubing. 95. n. 38. Vol. 5.
Grass l. c. p. 672.

welches zumalen bey Weibspersonen in Ansehung des dritten Diebstahls in Betrachtung käme, und die Todesstrafe abwendete,

Grass l. c.
Harpprecht dec. 18. n. 47. p. 141.

bevorab die Weibspersonen in Ansehung der betriebenen Diebereyen gelinder bestraft zu werden pflegten.

Grass Vol. 5. Cons. Tubing. 95. n. 36.
Schöpf. dec. 142. n. 25.

Ob auch wohl andere Rechtslehrer dafür halten, daß beym dritten Diebstahle auf die Ersetzung der dieblich entwendeten Sachen nicht einmal zu sehen wäre.

Ludouici in notis ad C. C. art. 162. p. 232.

Hiernechst, so viel den peinlich Mitbeklagten anlanget, dieser wegen der gestohlnen Kuh, so er mit wegführen helfen, als Theilhaber angesehen werden müsse, nicht minder von den gestohlnen Hühnern und Gänsen mit gegessen und daher den Staupenschlag wohl verdienet habe, nicht zu gedenken, daß er des Pachters Magd einem abgedankten Barbier zuführen wollen, von dem er doch gewußt, daß, wenn sie ihm nicht anstünde, selbiger sie ausziehen und fortjagen wolle;

Dem-

Demnach aber und dieweil beſage der Creutzburgiſchen Amtsacten die peinlich Beklagtin nach der Schärfe der Weimariſchen Verordnung, vermöge deren um zweener Thaler willen die Strafe des Stranges einem Diebe zuerkannt werden muß, zur Strafe des Galgens im Jahre 1743. allſchon verdammt, jedoch dieſe ins Zuchthaus verwandelt worden, fol. 87. darauf im Jahre 1747. gedachte peinlich Beklagtin anderweit geſtohlen, und ihr laut der Weimariſchen Acten fol. 68. der Strang abermal zuerkannt, jedoch von der Juriſten-Facultät zu Wittenberg in den Staupenſchlag und die ewige Landesverweiſung verwandelt fol. 139. auch an ihr 1748. vollſtrecket worden.

fol. 142. b.

Deſſen ungeachtet ſelbige 1) zu Marckershauſen der Frau Wittib von Buttlar durch Erbrechung des Stalles 6 Gänſe entwendet, und jede für 7 Ggr. zu Eiſenach verkaufet, nichtweniger 2) der Frau Obereinnehmerin von Buttlar daſelbſt 7 Gänſe geſtohlen, und deren 3 jede vor 6 Ggr., 4 davon aber jede vor 7 Ggr. verkaufet, weiter 3) des Pachters Eiſenbergs Tochter 3 magere Gänſe aus dem Schweineſtalle entwendet, und jede vor 6 Ggr. verhandelt, ingleichen 4) Claus Meyern zu Neſſelröden eine Gans geſtohlen, ſodann 5) der Frau Wittwe von Buttlar zu Marckershauſen 5 Engliſche Hühner und einen Hahn entwendet, auch für jedes Stück 3 Ggr. bekom-

men

men, darauf 6) dem Pachter Eisenberg Betten aus dem Pferdestalle gestohlen, so aber die peinlich Beklagtin im Stiche lassen müssen, nichtweniger 7) dem Wagner Wiegand zu Nesselröden bey Nacht eine Kuh gestohlen, und diese nach Eisenach geführet, jedoch selbige dem Eigenthümer wieder zugekommen, über dis oft angeregte peinlich Beklagtin 8) der Frau Wittwe von Buttlar 4 junge Schweine gestohlen, die jedoch wieder zurück gelaufen, wie dis alles peinlich Beklagtin eingestanden. Demnechst durch Brechung der anno 1741. geschwornen Urpheden 1) zu Wamfried nach ausgestandener Prangerstrafe, und 2) auf ausgestandene Prangerstrafe zu Marckershausen 1743. selbige ebenfalls nicht beobachtet, auch 3) die zu Weimar abgeschworne Urphede gleichermaßen nicht gehalten, hierüber mit dem Soldaten Jäger zu Langensaltza 1742. ferner mit dem Engelbrecht, der auch ein unehelich Kind von ihr erzielet, und mit dem peinlich beklagten Otto vielfältige und unzehlige Hurereyen getrieben, also seither 18 Jahren ein böses Leben geführet, auch dem abgedankten Feldscherer Carlen des Pachters Eisenbergs Magd vorgeschlagen, um sie gen Franckfurth mitzunehmen, gleichwohl die Fürstl. Heßische Halsgerichtsordnung art. 84. klare Maaße giebt,

daß wer zum drittenmal gestohlen hätte, und solcher dreyfächtiger Diebstahl mit gutem Grund erfunden würde, das ist ein mehrer

ver-

verleumder Dieb, und auch einem Vergewaltiger gleich geacht, und ſoll darum nämlich der Mann mit dem Strange, und die Frau mit dem Waſſer oder ſonſt in andere Wege nach jedes Landes Gebrauch vom Leben zum Tode geſtraft werden.

Auch die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiſers Carls des V. hiermit übereinſtimmet, und dahero ohne auf die Einſchränkungen der Sächſiſchen und andrer Rechtslehrer zu ſehen, es bey der klaren Verordnung ſein Bewenden haben muß,

Clauſenius in Comment. in Conſtit. Criminal. p. 612 - 617.

von *Leyſer* Spec. 533. med. 12. p. 71. ſeq. Vol. 8.

Engau in Elem. Iur. Crimin. L. 1. §. 123. p. 75.

inzwiſchen die Todesſtrafe nicht eher Platz finden kann, bis die Eigenthümer der ihnen dieblich entwendeten Sachen die angegebenen und vom beſtellten Amtsankläger eingeklagten Deuben, und zwar ein jeder die von ihm erlittene vermittelſt Eides erhärtet haben, dieſes aber noch nicht berichtiget, auch das bloße Geſtändniß der peinlich Beklagtin diesfalls nicht hinlänglich iſt, und wo dieſes nicht erfolgen dürfte, oder die Beſtohlne ſich entſchlüßen ſollten, der peinl. Beklagtin den Diebſtahl zu erlaſſen, die Todesſtrafe wegfiele,

Lauterbach in Colleg. theor. pract. ff. L. 47. tit. 2. §. 55. P. 933.

jedoch

jedoch, wo dis geschehen sollte, der dreyfache Meineit die Abhauung der beiden vordern Finger, nach Maßgebung der peinlichen Halsgerichts-ordnung

Art. 108.

billig zu bestrafen, und ob wohl sonst zwo Leibes-strafen zugleich nicht statt haben,

Carpz. in Pract. Crim. P. III. qu. 132. n. 67. 68.

dennoch der Staupenschlag und die Abhauung der Finger bey einander stehen können,

Carpzou. L. C. n. 72.

auch der Pranger überdis noch zuerkannt werden mag,

Carpz. L. C. n. 71.

weiter die Leibes- oder Lebensstrafe den peinlich Beklagten von Erstattung der Unkosten, jedoch nach Ausnahme derer, so auf die Gerichte fallen, befreyen.

Estor von Abfassung der Urthel und Bescheide Cap. 34. §. 1543. p. 892. der 2ten Ausgabe.

Schlüßlich wegen des peinlich Mitbeklagten es bedenklich fället, zu einem Mittel hinter die Wahrheit zu kommen, erst zu schreiten, auch die Kuh, so derselbe unterweges führen helfen, für gestohlen

len nicht gehalten haben will, auch daß die Gänſe und Hühner geſtohlen geweſen, nicht wiſſen will; unterdeſſen ſein Vorgeben nicht wahrſcheinlich iſt, anbeneben die vorgehabte Entführung der Magd nicht zur Vollbringung gediehen, gleichwohl ohne Feſtſetzung des Corporis delicti man zu dergleichen Strafen ſchreiten mag,

von *Leyſer* Spec. 561. med. 6. p. 481. Vol. 8.

ſo iſt, wie im Urthel allenthalben enthalten, billig erkannt. V. R. W. Urkundlich Unſers dem Urthel beygedruckten Facultät Inſiegels.

Decanus, Doctores und Profeſſores der Juriſten-Facultät, bey Königlich Schwed. Fürſtl. Heß. Vniuerſität zu Marburg.

Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle

aus

verschiedenen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit mit ihren Entscheidungsgründen

nebst

einigen Schutzschriften

herausgegeben

von

Theophilo Christian Becker

Beyder Rechten Doctor

Hochfürstl. Hessen-Casselischen Commißionsrath und Reservaten-Commissario.

Erster Band.

Fünfte Sammlung.

Eisenach,

Im Verlag Mich. Gottl. Griesbachs Söhne

Privil. Hof-Buchhändler 1773.

Sammlung
der
Gesetze
und
Verordnungen
über
das Forstwesen
in
Württemberg.

Stuttgart.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1828.

QVAESTIO.

XXXVIII.

SPECIES FACTI.

Titius welcher sich mit seinen 3 Brüdern Caio, Sempronio und Paulo in die väterlich- und großväterlichen Schulden vertheilet, dergestalt und also daß jeder Bruder ohne Concurrentz des andern seine ratam bezahlen solle, verstirbet mit Hinterlassung eines Sohnes, dessen Enkel Cornelius sich nach gleichmäßigem Ableben seines Vaters an Amurettam verheyrathet, und weilen er keine Kinder erzeuget, machet derselbe ein gerichtlich Testament, und setzet seine Ehefrau in dem sämmtlichen Allodio zur Erbin ein.

Als nun Cornelius ebenmäßig verstirbet und seine Lehngüther auf des Pauli Urenkel verfallen, mel-

det ſich deſſen nachgelaſſene Wittwe ex capite teſtamenti, und fordert von denen Lehnsfolgern 6000 Rthlr., welche auf denen Güthern als Lehnſchulden gehaftet und welche ihr Schwiegervater und deſſen Bruder bezahlet. Entſtehet demnach die Frage:

QVAESTIO.

Ob des Pauli Urenkel de iure gehalten ſeyn, des Cornelii Wittwe diejenige 6000 Rthlr. zu bezahlen, welche deren Schwiegervater und deſſen Bruder als Lehnſchulden bezahlet?

RATIONES DVBITANDI.

Dem äußerlichen Anſehen nach ſollte es allerdings ſcheinen, daß des Pauli Urenkel die abgeführte 6000 Rthlr. des Cornelii Wittwe zu refundiren ſchuldig ſeyn, dieweilen die Lehnsfolgere alles dasjenige, was zum Beſten des Lehns angewendet worden, des Lehnlaſſers Wittwe und Erben als allodium et melioramentum bezahlen und gut thun müſſen, und worunter hauptſächlichen zu zehlen iſt, wenn der Lehnslaſſer väterliche und altväterliche Schulden bezahlet und die Güther frey gemachet, pecunia enim in vtilitatem feudi eiusque melioratione impenſa debitum feudale eſt,

Struu. Syntagm. iur. feud. cap. 14. aph. 7.
Horn. Iurispr. feud. c. 21. §. 5.

eoque nomine defuncti possessoris haeredes allodiales a successore feudali melioramenta repetere possunt.

11. f. 28. §. si Vasall.
Horn loc. cit.
Conf. Obs. III.

RATIONES DECIDENDI.

Demnach und dieweilen durch Abführung väterlich- und großväterlicher Schulden welche auf denen Güthern gehaftet,

a) Keine solche melioration vor sich gegangen, davon die Lehnrechte reden, indem das Lehn weder intrinsece noch extrinsece daher einiges augmentum erhalten, worauf doch die Art und Eigenschaft derer melioramentorum feudalium bestehet,

Ioseph Ludouicus Dec. 24.

sondern nur dessen Besitzer sowohl sich vom aere alieno, so er daraus zu bezahlen hat, als das Lehngut von der Hypothec oder einem andern onere feudi liberiret, worinnen er dann negotium proprium und nicht alienum futuri possessoris geriret, also actio negotiorum gestorum vtilis, welche sonst von etlichen Rechtslehrern in dergleichen Fällen,

wenn die Meliorationes feudi repetiret werden wollen, verſtattet wird,

Roſenthal de feud. cap. 10. Concl. 43. n. 114.
L. 12. C. de negot. geſt.
L. 43. ff. eodem tit.

nicht ſtatt finden kann, außerdem aber kein ius agendi erſcheinet, welches disfalls zu gebrauchen wäre, und obgleich ein Lehnsfolger die Lehnſchulden, wenn ſie vorhero nicht abgeführet worden, deuoluto feudo übernehmen muß, und dergeſtalt wenn ſie, vti in caſu praeſenti, bezahlet wurden, ſeine Condition quoad ſucceſſionem melior wird, dennoch ſolches ſubſtantiam feudi nicht afficiret, noch die Intention bey dergleichen Schulden dahin gehet, daß ſie eine immerwährende Beſchwehrung des Lehns verbleiben, ſondern daß ſie ex fructibus feudi bezahlet werden ſollen, allermaßen auch aus der widrigen Meynung dieſes folgen würde, daß allezeit die onera und debita feudalia von Beſitzern zu Beſitzern denen Allodialerben verſtattet werden müßten, und wenn von neuem dergleichen auf das Lehn durch Leibgedinge, Ausſtattung der Schweſtern, meliorationes oder ſonſt gebracht würden, endlich nach geraumen Jahren denen Lehnsfolgeren die Succeſſion in effectu gänzlichen entgehen und in ein non ens formiret würde. Und wenn auch

b) von dieſem principio iuris feudalis abgegangen wird, ſo kann doch die von der Amuretta angeſonnene

nene Repetition um deswillen keine statt haben, da fernerweitig bekannten Rechtens ist, daß ein Successor feudalis die sowohl mit als ohne Lehnherrlichen und derer Agnaten Consens wegen Besserung oder aus besondern Ursachen auf dem Lehn haftende Schulden aus demselben nicht ehender, als bis in dem Erbe nicht so viel vorhanden ist, daß dieselbe davon bezahlet werden können, abzustatten schuldig seye,

C. 1. 2. f. 45.
Schrader de feud. P. 7. c. 7. n. 42.
Berlich P. 2. Concl. 55. n. 49.
Borchhold de feud. P. 2. c. 7. n. 49.
Tabor Dec. 145. n. 21.
Richter Dec. 78.
Meuius in Tr. Discuss. Leuam. inop. debit. c. 7. n. 189.

so gar daß auf die Allodialerbschaften und was darinnen vorhanden, nicht ehender Rechnung gemachet werden könne, als bis alle so wohl Lehn- als Erbschulden richtig vergnüget und abgetragen worden.

Habent enim se hic agnati seu successores feudales vt possessores pignorum seu rerum hypothecatarum, qui per Nouell. 4. C. 2. Nou. 112. c. 1. §. 1. gaudent beneficio excussionis, vt non prius teneantur, nec deueniri possint ad rem hypothecatam, quam excussa prius haereditate siue allodio, solutio autem debitorum seu aeris

alieni ad haeredes ſpectat, non ſingulares ſucceſſores in feudo,

Carpz. P. 2. C. 46. D. 1. n. 9. et Tract. de onerib. Vaſall. feudal. Dec. 1. poſ. 8.

und dahero wenn die Lehnsfolgere Schulden bezahlet, ſie dieſelbe aus dem Erbe, nicht aber aus dem Lehn zu fordern und demſelben anzurechnen befugt ſeyn.

Carpz. P. 2. C. 46. D. 2. et dict. Tract. Poſ. 2. n. 31. 32.
Schrader de feud. P. 7. C. 7. n. 42.
Struu. Synt. iuris feud. cap. 14. aph. 24. n. 2. et aph. 29. n. 1.

Da nun bey unterſchiedenen Lehnsfällen welche ſich auf Seiten derer Lehnsfolgere von des Titii Tode an gerechnet zu diuerſe malen zugetragen, an Inuentarien, Schif und Geſchirr und ſonſtigen zum Allodio gehörigen Stücken, eine ſolche anſehnliche Maſſa ſich ereignet, wodurch die 6000 Rthlr. Paſſiua und noch mehr gar füglich abgeſtoßen werden können, ſo iſt Rechtens

DECISIO.

Daß des Pauli Urenkel vorläufig nicht gehalten des Cornelii Wittwe die geforderte 6000 Rthlr. zu bezahlen, ſondern dieſelbe anforderſt an das Allodium zu verweiſen ſey.

XXXIX.

SPECIES FACTI.

Sidonia ein Frauenzimmer, welches in ihrem 15. Jahre große Anfechtung der Liebe bekommet, lässet sich vom Nasio durch allerhand Liebkosungen dahin bereden, daß sie demselben die letzte Gunst accordiret und davon schwanger wird; als nun deren Freunde solches inne werden, und die Familie nicht beschimpfen wollen, wird die Sidonia in eine benachbarte Grafschaft transportiret, allwo dieselbe bey einem Bauren einen kleinen Nasium zur Welt bringet, nach abgehaltenem Kindbette aber sich bey einer gewissen adelichen Dame als Cammermägdchen in Dienste begiebt, und 24 Jahr bey selbiger verbleibet, bis deren Baase verstirbet und ihr per testamentum 500 Rthlr. hinterlässet, weshalben sie sich in ihrem Geburtsorte wiederum einfindet, die Erbschaft in Empfang zu nehmen, von des Orts Obrigkeit aber angehalten wird sowohl die gewöhnliche Hurenstrafe als auch die Kirchenbuße abzulegen, worgegen aber Sidonia exceptionem praescriptionis opponiret, fragt sichs demnach;

QVAESTIO.

Ob die Kirchenbuße praescribiret werden könne?

RATIONES DVBITANDI.

Daß die Kirchenbuße gleich andern Strafen nicht praescribiret werden könne, möchte es daher scheinen, dieweilen selbige niemand als eine Strafe, sondern nur zur Correction und Besserung des Lebens, als auch zur Versöhnung der Gemeinde, welche durch die Hurerey geärgert worden, auferleget und gefordert wird.

Lutherus Tom. 4. Latin. Ienenſ. fol. 801.
Balduin. de Casibus conscient. L. 2. C. 12. Cas. 3.
Dedekenn. Vol. 1. Consil. theolog. P. 3. m. 3. S. 3. n. 8.

Poenitentia enim est dolor cordis et amaritudo animae pro malis, quae quisque commisit,

C. 39. c. 27. §. est enim. Dist. 1. de Poënit.

nec non dolentis vindicta, puniens in se, quod dolet commisisse

C. 4. Dist. 3. ead.

estque flere commissa, et flenda non vlterius committere.

C. 9. ead.
Conf. *Brunnem.* Cent. 1. Dec. 82.

Struu. Dissert. Crim. 16. §. 19.

Berger P. 2. Supplem. ad Iurisprud. Crim. Obs. 143.

Lyncker Dec. 579. Helmstadienses apud *Leysc-rum* Specimine 515. m. 10.

RATIONES DECIDENDI.

Demnach aber und dieweilen die Kirchenbuße allerdinges pro vera poëna zu achten, davor auch von denen Päbsten selbsten jederzeit gehalten worden,

C. 6. X. de homicidio.

und derohalben gleich andern Lastern und Strafen der Praescription unterworfen seyn muß,

Vid. von *Leyser* med. ad ff. Spec. 515. med. 10. et Spec. 582. Coroll. 1.

Conf. *Bodinus* de abusu poënit. publicae th. 40.

ein solches auch mit der Analogia iuris und der gesunden Vernunft überein kommt, so ist erkannt worden:

SENTENTIA.

Daß die Sidonia so wohl von der angeforderten Geldstrafe als auch von der Kirchen-Buße ex capite praescriptionis zu absoluiren seye. V. R. W.

XL.

XL.

SPECIES FACTI.

Zwiſchen denen Dörfern Ober- und Niederdorle befindet ſich eine Huthweide von ungefehr 100 Acker, worauf beſagte beyde Gemeinden von undenklichen Jahren her die Koppelhuthe exerciret, bis vor 2 Jahren die Gemeinde Oberndorle allerhand Neuerungen angefangen und dadurch die Gemeinde Niederndorle beeinträchtiget, weshalber letztere auf die diuiſion prouociret, entſtehet demnach die Rechtsfrage:

QVAESTIO.

Ob dieſe Huthweide zwiſchen denen Gemeinden Ober- und Niederdorle getheilet werden könne?

RATIONES DVBITANDI.

Daß die Huthensgerechtigkeit welche verſchiedenen auf einem gewiſſen fundo zuſtehet, auf keine Art und Weiſe getheilet werden könne, iſt eine außer allem Zweifel geſetzte Sache, ius enim diuiſionis eſt expers

L. 19. L. 31. ff. de S. P. R.
L. 172. pr. ff. de V. O.
L. 76. pr. ff. de Legat. 2.
L. 11. ff. de Seruitut.
L. 7 et 80. §. 1. ff. ad Leg. Falcid.
Berger in Elect. P. 1. p. 274. et in O. i. p. 901.

est enim totum in toto fundo, et totum in qualibet eius parte,

L. 8 et 9. de Seruitut.
L. 23. §. 1. ff. de S. P. R.

mithin möchte es scheinen, daß der Gemeinde Niederndorle ihre gesuchte diuision keine statt haben könne.

RATIONES DECIDENDI.

Dieweilen aber obangeführte leges solchergestalten zu interpretiren sind, daß zwaren das ius pascendi nicht, wohl aber das exercitium desselben getheilet werden könne, e. g. wenn jedem Theile die Halbschied des fundi zugemessen und abgesteiniget, oder gewisse Zeiten, und eine gewisse Anzahl an Vieh jedem Theile zur Huthe determiniret wird,

L. 19. § fin. L. 7. pr. ff. commun. diuid.
L. 6. §. 1. ff. quemadm. seru. amitt.
L. 5. §. 1. ff. de Seruitut.
Arg. L. 5. ff. de aqua quotid.

L. 17. L. 23. §. fin. ff. de S. P. R.
Cacpolla cap. 9. n. 22 et 37. ſeqq.
Couarruu. lib. 1. Var. Reſol. cap. 17. n. 1.
Pantſchmann q. 22. n. 75. P. 1.

ſo kommt auch de praeſenti der Gemeinde Niederdorle zu ſtatten, quod nemo in communione permanere cogi poſſit,

L. fin. ff. commun. diuid.
L. 23. §. vlt. L. 25. ff. de S. P. R.
L. 19. §. fin. commun. diuid.
L. 6. §. 1. ff. quemadm. ſeru. amittat.
L. 4. §. 1. L. 65. pr. pro ſocio.
Carpz. P. 3. C. 15. D. 43.
Horn cl. 3. R. 4. p. 171.
Wernher P. 4. O. 240. n. 2.

iureque vnus dominorum alterum ad diuiſionem prouocet

L. 2. C. de fund. dotal.
L. pen. C. de praed. minor.
L. 14. C. de SS. Eccleſ.

etiam contra pactum

L. 14. §. 2. ff. commun. diuid.
L. 23. C. famil. herciſc.
Carpz. lib. 1. R. 103. n. 8.

vel iuramentum,

Arg. L. 7. §. 16. de pactis de diuisione omnino non faciendam init.

Besold P. 2. Consil. 25. n. 9.

Treutler Vol. 1. Disp. 19. th. 14. lit. I.

Brunnemann ad L. 14. n. 5. comm. diuid.

cum nemo ad immutabilitatem iudicii sese obligare valeat.

Arg. L. 32. §. 3. ff. de donat. inter vir. et vxor.

Wesenbec. P. 3. Consil. 126. n. 13. seqq.

und die Communio pro matre rixarum zu achten

L. 26. ff. de seruitut. praed. vrban.

L. 77. de legat. 2.

Hermanni Respons. Tom. 2. p. 67.

weshalber die Rechte mehr vor deren Aufhebung als Erhaltung bedacht gewesen; mithin ist auch erkannt worden:

SENTENTIA.

Daß die quaest. Huthweide in aequales partes zu theilen, und Klägere sowohl als Beklagte hierüber das Loos zu ziehen schuldig und gehalten seyn sollen.

XLI.

XLI.

SPECIES FACTI.

Adam Estruth ein 80 jähriger Junggeselle läs-set einen Notarium und Zeugen vor sich kommen, und schenket vor selbigen seiner Schwester Tochter Christinen sein sämmtliches Vermögen nichts davon ausbeschieden, nimmt auch selbige so gleich zu sich in seine Behausung und übergiebt derselben was er hat. Nach 3 Jahren stirbt derselbe, und der Christinen 2 Brüder impugniren diese Schenkungen aus 2 Ursachen, 1) daß eine donatio omnium bonorum denen Rechten nach ungültig seye, und 2) wenn auch solches nicht wäre, könnte dieselbe nicht bestehen, dieweilen sie nicht gerichtlich geschehen, entstehet demnach die Frage:

QVAESTIO.

Ob des Adam Estruths geschehene Schenkung seines sämmtlichen Vermögens gültig seye oder nicht?

RATIONES DVBITANDI.

Viele derer Rechtsgelehrten haben zwaren ex principiis iuris Romani behaupten wollen, daß eine

ne donatio omnium bonorum nicht gelte, dieweilen einestheils sich niemand facultatem testandi benehmen könne, anderntheils durch dergleichen Schenkungen dem Donatori der erforderliche Lebensunterhalt entzogen würde, welches eine in dem gemeinen Wesen höchst ärgerliche Sache abgeben würde, und demnach bey solchem Geschäfte hauptsächlichen desideriret, daß ein Donator sich schlechterdinges etwas reseruiren müsse, worüber er disponiren könne.

Carpzou. P. 2. C. 12. D. 26 et 27. et lib. 5. Resp. 65.
Trentacinqu. lib. 5. Resol. 3. t. de donat. n. 2.
Schneidewin ad Instit. tit. de donat. ad §. 2. n. 86.
Hartmann Pistoris Obs. 10.

Es haben aber auch bewährtere Rechtsgelehrten argumento L. 34. §. 4. et L. 5. C. de donat. mit unverwerflichen Gründen dargethan: daß dergleichen römische Grillen nicht zu achten und solche Schenkung allerdinges geschehen könne, wie dann solches besonders der gelehrte Wissenbach ad ff. tit. de donat. th. 11. mit vielen Gründen ausgeführet hat.

Confer.
L. 35. §. 4. et L. 5. C. de donat.
L. 8. C. de reuocat. donat.
L. 5. C. de inoffic. testam.
L. 17. §. 1. ff. quae in fraud. credit.
Arg. L. 5. C. de inoffic. donat.

Leyser T. 6. meditat. ad ff. p. 1178.
Struu. Dec. Sabbath. 26.
Wernher P. 4. O. 8.
Stryck. C. C. S. 3. c. 9. §. 4.
Lyncker dec. 907. et resol. 504.

Mithin möchte es scheinen daß die quaest. Schenkung zu Recht beständig sey. Es möchte auch in thesi seine Richtigkeit behalten, wenn nicht

RATIONES DECIDENDI.

In hypothesi in denen Hessischen Landen ein anderes eingeführet worden, Kraft dessen alle Schenkungen sie haben Namen wie sie wollen, gerichtlich, und vor keinem Notario geschehen sollen.

Vid. Hessische Landesverordnung vom 30. October 1744.

§. 5. Nachdem auch in Unserer unterm 9ten Jan. 1732 derer Kauf- Tausch- und Schenkungsbriefen, auch Schuld- und Pfandverschreibungen und dergleichen Contracten halber ins Land ergangenen Verordnung ausdrücklich mit versehen, daß ohne obrigkeitliche Confirmation kein Kauf- Tausch- Donations- und andere dergleichen Alienationsbriefe gültig seyn, noch die Schuld- und Pfandverschreibungen ohne sothane obrigkeitliche Confirmation den Effect eines instrumenti publici haben sollen; So soll auch, so viel die Untergerichte betrift, zu Vermeidung doppelter Kosten denen

Nota-

Notariis dergleichen Contracten und Pfandverschreibungen, um solche sodann obrigkeitlich confirmiren zu lassen, aufzusetzen, von Zeit der Publication dieser Unserer Verordnung bey Vermeidung obiger Strafe, nämlich fünf Thaler, gänzlich untersaget seyn ꝛc.

Da nun die quaest. Schenkung des Adam Estruths nicht vor des Orts Obrigkeit, sondern, wie in specie facti enthalten, vor Notario und Zeugen der allegirten Ordnung zuwider verfertiget worden; hiermit auch das Ius Saxonicum ratione rerum immobilium übereinkommet;

Carpz. P. 2. C. 12. D. 19.
Berlich P. 2. Concl. 14. n. 5. 7.

Als ist auch erkannt worden:

SENTENTIA.

Daß die von Adam Estruth wider die Ordnung, coram Notario et testibus geschehene Schenkung, als ungültig zu cassiren und aufzuheben seye ꝛc.

XLII.

SPECIES FACTI.

Michael Ioſeph kaufet von Hanns von Burgkhoffen 100 Malter Korn das Malter zu 3 Rthlr., bezahlet auch ſogleich beym Handel 200 Rthlr., über das dritte 100 Rthlr. aber giebt derſelbe einen Schein bey Lieferung des letzten Wagens völlige Zahlung zu leiſten. Als nun Hanns von Burgkhoffen binnen 6 Wochen ſämmtliche Früchte liefert und beym letzten Wagen ſeinem Verwalter die Handſchrift mitgiebet, gegen deren Extradition die 100 Rthlr. in Empfang zu nehmen, machet Michael Ioſeph allerhand Entſchuldigung, und giebt beſonders vor, das Korn wäre nicht contractmäßig geliefert worden, und will aus dieſem Fundament 30 Rthlr. decourtiren, worüber es aber zur Klage kommt, und als der Jude ſein Angeben nicht erweiſen kann, wird er condemniret Hauptgeld ſammt Intereſſen und Koſten binnen 14 Tagen zu bezahlen. Als es aber nach Ablauf ſolcher 14 Tage zur Execution kommen ſoll, erſcheinet Frommet deſſen Ehefrau interueniendo und zeiget an daß es mit ihrem Manne und deſſen Vermögen nicht zum Beſten ſtehe, produciret ihre nach jüdiſcher Ceremonie verfertigte Eheverſchreibung ſub lit. A, und begehret

gehret ratione dotis illatae ad 450 Rthlr. vor dem Hanns von Burgkhoffen den Vorzug, indem ihres Mannes ganze Haabseligkeit kaum 500 Rthlr. werth seye. Fraget sichs also:

QVAESTIO.

Ob Frommet ratione dotis illatae vor dem klagenden Hanns von Burgkhoffen ein Vorzugsrecht gebühre?

RATIONES DVBITANDI.

Ob es gleich eine in denen Rechten mehr als zu bekannte Sache ist, daß die Weiber wegen ihrer dem Mann zugebrachten Mitgift, ganz besondere Vorrechte genießen, und zwaren um deswillen, dieweilen dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß denen Weibern das Ihrige auf alle ersinnliche Art und Weise conseruiret werde,

L. 1. ff. solut. matrim.

so ist auch vor dieselbige ferner die Vorsorge geschehen, daß sie das ihre sowohl soluto matrimonio, als auch auf den Fall, wenn der Mann in Armuth und Abgang seiner Nahrung gerathen würde, zu repetiren berechtiget seyn solle.

Rauchbar P. 1. Q. 33.

maaßen dann die offenbare Rechte denenselben eine gegründete Action nicht allein, sondern auch

das Vorzugsrecht vor anderen des Mannes Gläubigern zugeſtehen.

L. 21. ff. ſolut. matrim.
Arg. L. 12. C. qui pot. in pignore.
Carpz. P. 1. C. 28. D. 69.
conf. *Berger* O. I. lib. 4. t. 31. th. 2.
Berlich P. 2. Conel. 30. n. 16.
Barth hodeg. for. in append. ad c. 3. §. 23. lit. b. pag. 850.

und da die Frommer die von ihrem Ehemanne und Zeugen nach jüdiſcher Ceremonie verfertigte und vom Rabbiner corroborirte Eheverſchreibung ſub lit. A. überreichet, ſo möchte es faſt das Anſehen haben, daß derſelben das geſuchte Vorzugsrecht zugeſtanden werden müſſe.

RATIONES DECIDENDI.

Demnach aber und dieweilen ſolches Principium iuris communis in denen Heßiſchen Landen 2 Urſachen halber keine ſtatt haben kann, eines Theils

1) weilen in der neuern Proceſsordnung de anno 1745. §. 38. feſt geſetzet worden, daß Mann und Frau vor einander pfandbar ſeyn ſollen.

Verba: „Nechſtdem ſollen zu Hebung alles bis daher obgewalteten Zweifels Mann und Frau, wenn ſelbige gleiche Handthierung trei-

treiben, und der Gewinn ihnen beyden zu Nutzen und Nahrung kommt, eines vor das andere pfandbar, und die gemachte Schuld zusammen zu bezahlen verpflichtet seyn."

2) Andern Theils aber in der Judenordnung von anno 1739. §. 22. enthalten, daß die Priuilegia dotis et illatorum denen jüdischen Weibern gegen einen Christen nicht gestattet werden sollen.

Verba: „Gleichwie aber zum zwey und zwanzigsten Unsere Meynung nie gewesen, daß denen Judenweibern und Kindern zum Nachtheil unserer christlichen Unterthanen, die Priuilegia dotis et illatorum angedeyen; Als verordnen Wir auch hiermit ausdrücklich, daß dergleichen Vorrechte bey künftigen Concursprocessen oder andern Vorfallenheiten keiner Judenperson gegen einen Christen zugesprochen werden sollen."

und worzu noch 3) kommt, daß die jüdische Ehepacta und dabey gewöhnliche Verschreibungen gerichtlich von des Orts Obrigkeit confirmiret werden sollen.

Verba: „Auch sonsten keine Erbschafts oder Dotalgelder ausgezahlet oder irgend eine bey judenschaftlichen Ehestiftungen gewöhnliche

liche Verschreibung, noch sonst einig derer Judenerbschaften concernirendes Instrument errichtet, oder ausgehändiget, noch dergleichen Actus vor gültig geachtet werden solle."

Als ist auch erkannt worden:

SENTENTIA.

Daß der Interuenientin Suchen keine statt habe, und dieselbige damit ab- und in die neuere Judenverordnung zu verweisen seye. V. R. W.

Becker. Dr.

A.

PRO ATTESTATA MEMORIA.

So geschehen vor Uns zu Endes unterschriebene Zeugen am Mittwoch den 10ten Tag des Monats Cheswan im Jahr Erschaffung der Welt 5473. das Wir zehlen in Wannfried allhier, erschien vor Uns der würdige Michael der Sohn Ioseph aus Hildesheim und sagte vor Uns: Seyd mir richtige Zeugen und nehmt mir von Dato einen richtigen Mantelgriff ab, und schreibet selber auf die beste und kräftigste Manier, unterschreibet

bet es auch, und überreichts an meine Frau Frommet die Tochter Rabbi Alexander, daß es vor ihr und nachkommende Erben zum Zeugniß, Defension und Beweis seyn solle, wie daß ich aus guter leiblicher Verwilligung bewilliget habe ohne die geringste Zwangsmittel, sondern mit ganzem Herzen leiblicher Begierde und reiflicher Ueberlegung, ich bekenne auch heute Dato vor Euch, als sollte es vor einer vornehmen Justiz geschehen, mit wirklicher Bekennung, rechtfertig und beständig ohne Betrug, Feindschaft, Argliſt, auch von Dato bis in Ewigkeit dieses nicht revociren will, wie daß ich von Dato an meiner Frauen Frommet die Tochter Rabbi Alexander auf der von mir bereits in deroselben Händen habende Verschreibung von 100 Mark Silber, welches nach Unserm Gelde hier 600 fl. Rheinisch oder 400 Rthlr gerechnet, einen Zusatz von 50 Thaler vermehret habe, daß also die Summa Rthlr. 450. nebst ihren Kleidern, Armbänder, Geschmeide, und andere Geschenk mit dem Trauring und anderer Kleidung. Welches alles unter der obigen Summa obgedachter Verschreibung nicht angerechnet und ihr angeschlagen werden soll. Da nun Unsere alte Rabbinen gesprochen, daß alle Verschreibung anderer Weiber, um daß die Armen dadurch nicht beschämet werden, auf eine gleiche Art formiret werden müßte, derohalben hat diese Vermehrung nicht mit in der vorhergehenden Verschreibung inscribiret werden können: Nun von Dato an habe ich meiner Frauen einen Platz von 4 Ellen groß

durch eine Gabe eines Kranken, ſo nicht gültig, in meinem Hofe gegeben, durch dieſen Platz und obgemeldeten Mantelgriff habe ich ihr die Macht und Gewalt gegeben, auch ſie zur Procuratorin und Vormünderin über alle meine Güther, es ſey Geld oder Geldes werth, verborgene oder öffentliche Sachen, Mobilien oder Immobilien, ſo bereits erworben oder noch hinführo erworben werden, es beſtehe in liegenden Gründen oder fahrenden Güthern, erkennet haben, und ſoll dieſe Vermehrungsobligation alle Kräfte und Verſicherung gleich der vorigen von mir in Händen habenden Obligation haben.

Ich habe auch die Haupthypothec zu dieſer Vermehrungsobligation ſo wohl auf mich als auf meine noch kommende Erben gebürdet, und alle meine beſte Güther und Haabſeligkeiten, ſo ich unterm Himmel habe, ſo bereits erworben, oder hinführo noch erworben werden, es ſeyn Mobilien oder Immobilien zu Bezahlung dieſer Vermehrungsobligation verbürget und verhypothecieret, und wenn auch die Kleider von meinem Leibe darzu benöthiget ſeyn ſollten, es ſey bey meinem Lebzeiten oder nach meinem Tode von Dato bis in Ewigkeit; wenn nun einer von 4 Seiten der Welt kommen möchte, und gegen die Vermehrungsobligation proteſtiren ſollte; ſo ſollen demſelben ſeine Rede gänzlichen vernichtiget und als ein zerbrochenes und erdenes Geſchirr aeſtimiret werden, eben als wenn einer gegen einen Rechts-

kräf-

kräftigen Bescheid disputiren wollte, welchem so wohl bey weltlicher Justiz, als bey jüdischer Ceremonie durchaus kein Gehör gegeben wird.

Wann nun ich oder meine nachkommende Erben, es sey zwar ferne, zu Bezahlung gedachter Schuld widerstehen sollten, so soll meine gedachte Ehefrau, oder Vollmächtigte die Macht haben, mich und meine Bevollmächtigte durch richterliche Hülfe, so ihnen gefällig, es sey weltliche Iustitz oder nach jüdischer Ceremonie und Zwangsmittel desfalls anzuhalten, und die Unkosten alle so ihr derohalben verursachet werden, muß ich und meine Erben sowohl als die Hauptschuld bezahlen, es hat auch gemeldter Michael vor uns unterschriebene Zeugen gesprochen, es sollen alle hinterrücksliche Protestationes, sie mögen Namen haben wie sie wollen, nebst darzu gebrauchten Zeugen, so bereits gemacht hätte oder künftig machen sollte, von heute Dato vernichtet und verworfen seyn, nach dem Gebrauch daß unsere Rabbinen ordiniret haben, die hinterrückliche Protestation verwerfen zu können. So lange nun diese Obligation ohne gerichtliche Mortification oder eine Quittung darauf geschrieben durch meine obgedachte Frau oder Dero Bevollmächtigten produciret wird, so habe so wenig als sonsten jemand in der Welt das Beglaubniß zu sagen, die Obligation wäre ganz oder theils bezahlet, au contrair meine gedachte Frau und deren Bevollmächtigte, sollen gegen mir und meine Erben ohne die geringste Eid-

schwüre

ſchwüre oder Aufbindung des großen Banns alle Beglaubniß in der Welt haben, es ſoll auch dieſe Obligation durch keinen Tadel in der Welt auch nicht durch einen Dintenfleck oder ſonſtigen Schreibfehler, oder allenfalls etwas auf zweyerley Manier zu expliciren verworfen oder kraftlos gemachet werden können, ſondern ſoll alles zur Defenſion denen Innhabern dieſer Obligation oder deren Bevollmächtigten exprimiret und geſprochen werden: Obgedachter Michael Ioſeph hat die Hypothec dieſer Vermehrungsobligation ſo nach deren Statuten Unſerer Rabbinen formiret ſeyn, auf ſich gebürdet, nicht als eine wankelmüthige Sache oder Formular einer Obligation.

Wir zu Endes unterſchriebene Zeugen haben alſo von dem würdigen Michael der Sohn Ioſeph an ſeiner Frauen Frommet auf alles was hierinn ſchriftlich enthalten, den Mantelgriff durch ein Gefäß, ſo darzu tüchtig abgenommen, alles rechtfertig und beſtändig

Naptali par Vri
Daniel par Moſche

Daß dieſe Unterſchrift beyder Zeugen richtig, daß alſo was hierinn enthalten, in allem confirmiret und beſtätiget

Moſche Rapf Humborgk zeitiger Rabbiner in Heſſen wohnhaftig zu Witzenhauſen.

XLIII.

XLIII.

CASVS CRIMINALIS.

Dem geneigtem Leser communicire ich hierbey einen peinlichen Proceſs und deſſen hauptſächlichſte Stücke, als das Urthel wodurch der peinliche Proceſs erkannt worden, ſodann Deduction- und Defenſionsſätze, ſammt denen darauf ergangenen ferneren Urtheln, welche wider einen Erzböſewicht, in puncto Furti, Periurii, Diffidat. et Incendii ꝛc. geführet worden, und welcher die ihme applicirte gradus Torturae mit einem erſtaunenswürdigem ärgerlichem Geſpötte, ohne ſeine Unthaten zu bekennen, abgehalten, den Nachrichter und ſeine Knechte zur äußerſten Schärfe animiret, und zuletzt von gnädigſter Landesherrſchaft auf Zeitlebens ad Opus publicum recipiret worden.

Urthel.

Unſere freundliche Dienſte zuvor,

Edler und Hochgelahrter, günſtiger Herr und guter Freund!

Als Uns Derſelbe die wegen derer am 19ten und 25ten Februarii 1736. zu Altenfelde und

Renda

Renda entstandener Feuersbrünste wider George Weisshaaren ergangene Inquisitionsacta nebst einer Bibel und verschiedenen alten Calendern worinnen besagten Weisshaars eigene Hand befindlich, und einer Frage zugesandt, und Unser Rechtliches Erkenntniß darüber abzufassen gebeten; Solchemnach sprechen Wir, nach fleißiger derselben Verleß- und collegialiter gepflogener Erwegung vor Recht:

Daß wider erwehnten Weisshaar, wegen des, obgedachter Feuersbrünste halber, und daß er solche selbst angeleget, sowohl die Post fol. actor. 2. Num. 1. 2. 3. seq. befindliche Brand- und andern Zeddul verfertiget und an den Plantagenstock angeheftet, auf sich geladenen schweren Verdachts, der peinliche Process statt habe, und zu solchem Ende derselbe über alle und jede Umstände vorhero summarisch, sodann über gewisse daraus verfaßte Inquisitionsarticul zu vernehmen, mit denen Zeugen so viel nöthig zu confrontiren, und sonsten nach Art des in Fürstl. Heßischen Landen üblichen peinlichen Processus allenthalben zu verfahren sey, worauf sodann ferner ergehet was Recht ist. V. R. W. Urkundlich mit Unserem Innsiegel besiegelt.

Ordinarius, Senior und sämmtliche Doctores der Juristen-Facultät zu Göttingen.

RATIO-

RATIONES DECIDENDI.

Obwohl George Weisshaar, als er wegen derer am 19ten und 25sten Februarii 1736. zu Altenfelde und Renda entstandenen Feuersbrünsten, ingleichen wegen derer vorhero an den Plantagenstock angehefteten gefundenen und post

fol. actor. 2.

ersichtlichen Brenddrohungs- und andern Zedduln sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. 7 et 8. summarisch vernommen worden, nichts wissen wollen, sondern, daß er diese Zeddul selbst geschrieben, schlechterdinges abgeleugnet;

Demnach aber und dieweil, daß derselbe beyde Brände angeleget, sowohl erwehnte Zeddul selbst geschrieben, und angeheftet, ziemlich starker Verdacht in actis sich gegen ihn veroffenbaret, indem so viel die Zeddul betrift eines Theils aus dem Ductu Literarum, daß dieselbe mit Weisshaars in denen Calendern auch Zeddul sub Num. 6.

post fol. actor. 2.

und in der Bibel befindlichen, und vor seine Hand bereits recognoscirten Handschrift in guter Aehnlichkeit stehe, gar deutlich erscheine, hiernechst durch zwey glaubhafte Zeugen Friederich Fischern und Reinhard Rudolph Sussen daß diese Zeddul Weisshaars Hand seye,

fol. actor. 63 b. und 64.

bereits

bereits eidlich bestärket worden, nicht minder der Augenschein zeiget, daß der

sub Num. 8. post fol. actor. 2.

befindliche Zeddul, von dem sub Num. 9. bezeichneten alten Schreibbuch, indem jener sehr genau, besonders am Hefte, da es ausgerissen, zupasset, auch einerley Papier, und durch die Fliegen beschmutzet ist, diejenige aber

sub Num. 4 et 5.

von dem sub Num. 10. anliegenden Schreibebuche abgeschnitten, auch in denen Zeddeln eben dasjenige dem Sammtrichter Herrn Beckern vorgeworfen wird, was wider Inquisit Weishaaren mit Auspfändung der Kühe gerichtlich und mit Recht verfüget worden, also aus allen solchen concurrirenden Umständen, mit großer Wahrscheinlichkeit, daß er aus personeller Rachgier gegen die Gerichtsherrschaft und erwehnten Herrn Beckern die Brand- und übrige pasquillantische Zeddul selbst geschrieben und angeheftet, und da die Feuersbrünste etliche wenige Tage darauf zu Altenfelde und Renda, nämlich jener den 6. Nov. 1735. und dieser den 25. Febr. 1736. wirklich in denen Gerichtsherrschaftlichen Scheuren und Gebäuden erfolget, der Verdacht wider Inquisiten, daß die Anlegung des Feuers von ihm ebenfalls geschehen, nicht minder entstehet, welcher dadurch vergrößert wird, daß er bey dem ersten Brand zu Altenfelde,

de, als das Feuer aufgegangen, ganz alleine des Nachts gegen 11 Uhr in völliger Ankleidung in seinem Hause von dem Förster Reinhard Rudolph Suft angetroffen worden, nachhero aber das Feuer nicht mit löschen helfen, noch Wasser zutragen wollen, hergegen, daß ihm solches in die Schuh laufen möchte, spottsweise hinzu gefüget, und alsbald wiederum fort auf seinen Hof gegangen, ferner bey dem Rendaischen Brande, in Ansehung derer

fol. actor. 18 et 19.

von zweyen Zeugen beschwornen Umstände sich ebenfalls verdächtig gemachet, so gar, daß er sich nicht einmal zu beschweren getrauet, da ihm, dieser Mordbrennerey halber; so gar in Gerichten Vorwurf geschehen, im übrigen auch aus denen Actis hin und wieder sich solche Umstände äusern, woraus erhellet, daß Inquisit eine solche Person sey, zu welcher man sich der beschuldigten Thaten wohl versehen könne; Als sind Wir, wie geschehen, zu sprechen bewogen worden.

Ordinarius, Senior und sämmtliche Doctores der Juristen-Facultät zu Göttingen.

DEDVCTION
und
Probationsſchrift
iuncto petito legitimo
constituirten peinlichen Anklägers
contra
George Weiſshaar, Rechtsſchuldig
peinlich Beklagten.

in puncto diffidationis, incendii doloſi et furti.

P. P.

Nachdem nunmehro nach geführter Probation, und darauf beſchehenen Confrontation des inhaftirten peinlich beklagten George Weiſshaars, conſtituirten Amtsanklägern die ſämmtlichen Inquiſitionsacta ad deducendum communiciret worden, ſo danket derſelbe anforderſt vor die beſchehene Communication, acceptiret acceptanda quaeuis, reiectis contrariis quibusuis, und weilen es der Sachen Umſtand erfordern will, daß zu deſto beſſerer Information des zukünftigen Herrn Urthelsverfaſſers vera facti ſpecies praemittiret werde; So beſtehet ſelbige nach möglichſter Kürze darinn:

FACTI SPECIES.

Es wurde in anno 1735. den 19. Febr. auf dem Altenfelde des Herrn Hofmarschalls von Buttlar Scheure in den Brand gestecket, woselbst damalen derer Herren Gebrüder von Buttlar Altenfelder Heydelberger Linie Antheil Günther die jetziger Inquisitus George Weisshaar in Pacht hatte; Ob nun zwar auf den Thäter nach aller Vorsicht und Möglichkeit inquiriret wurde, konnte man dennoch denselben zu der Zeit noch nicht in Erfahrung bringen, bis nach Verlauf eines Jahres, als den 16. Febr. 1736. der Fehdebrief sub Num. 1. Vol. actor. 1. fol. 3. a. an dem Altenfelder Plantagestock angenagelt gefunden, und dem hochadelichen Buttlarischen Gesammtgerichte überliefert wurde; weilen nun darinnen sowohl der vorm Jahr enstandenen Feuersbrunst und deren ferneren Bedrohung, als auch, daß solches dem Schultheiß zu Unhausen, weilen er so ein ehrlicher Mann wäre, zu Ehren geschehe, Meldung geschahe; Gab dieses nicht allein zu allerhand Muthmaßungen Anlaß, sondern es wurde auch auf dem Altenfelde durch fleißige Bewachung alle Praecaution gebraucht; kaum aber waren 2 Tage verflossen, so stunden zu Renda (welches ohngefehr $\frac{1}{2}$ Stunde von dem Altenfelde gelegen) sowohl des Herrn Hofmarschalls als auch derer Herren Gebrüder von Buttlar, Altenfelder Heydelberger Linie ihre Scheuren in vollem

Feuer, und brannten aus dem Grunde weg; und da man abermalen hierauf sehr inquirirete, und unter andern den Altenfelder Förster Reinhard Rudolph Sust, welcher des Inquisiti bester Freund war, scharf befragete; brach derselbe endlich loß, daß sich Inquisitus George Weisshaar bey dem damaligem Brande zu Altenfelde sehr verdächtig aufgeführet, indem er ihn, da des Nachts um 11 Uhr daselbst die Feuersbrunst entstanden, in seinem Hause nicht allein bey dieser ungewöhnlichen Zeit völlig angekleidet, Inquisiti Gesinde aber sämmtlich schlafend angetroffen, sondern es hätte auch Inquisitus auf sein Anmahnen nicht löschen helfen wollen, und höhnisch zur Antwort gegeben: Er fürchte sich, das Wasser möchte ihm in die Schuhe laufen, wie er dann wirklich wiederum nach seinem Hause gangen, und im Fenster dem Brande zugesehen.

vid. Verhörs-Protocoll vom 26. Febr. 1736. Vol. actor. 1. fol. 17. a et b.

Der Altenfelder Schäfer Friederich Fischer wurde gleichfalls vernommen, dessen Aussage war nicht allein des Försters seiner conform, sondern es setzete derselbe noch hinzu, daß den Tag nach dem Rendaischen Brande, da er auf dem Altenfelde die Schaafe zur Tränke getrieben, und dieselbe sich durch Springen lustig bezeiget hätten, der George Weisshaar im Fenster gelegen, und mit einer lachenden und höhnischen Mine gesagt: das Springen soll euch nun wohl vergehen, der

Teu-

Teufel hat das Stroh und Spreu zu Renda gehohlet, wie dann der George Weisshaar seinen Guthherren hierdurch einen großen Schaden zugefüget, daß er das Stroh und Spreu zu Renda gelassen, und nicht vor Petritag, wie doch sonst üblich gewesen, nach dem Alsenfelde gefahren hätte.

vid. Verhörs-Protocoll vom 26. Febr. 1736. Vol. 1. fol. 19. b. seqq.

Weilen aber a parte Iudicii davor gehalten wurde, daß man auf diese Aussage noch nicht allerdinges fußen, und gegen den jetzigen Inquisitum etwas hauptsächliches tractiren könnte, mußte man in Gedult stehen, was der Verfolg der Zeit etwa mit sich bringen möchte. Da es dann geschahe, daß Inquisitus im vorigen Jahre mit obgedachtem Förster Reinhard Rudolph Sust sich verunwilligte, und sowohl gegen denselben als auch seine Guthherren, die Herren Gebrüdere von Rutlar allerhand grobe und garstige Iniurien ausstieß, deswegen Inquisitus in 8 fl. Strafe condemniret, und weilen er dieselbe in Güte zu erlegen nicht gesonnen war, gegen denselben die Execution erkannt, und der Schultheiß Iohannes Saur nebst dem Gerichtsdiener befehliget wurde dieselbe zu vollstrecken; Es widersetzte sich aber Inquisitus der Execution, und bedrohete den ersten, welcher ihm auf den Hof käme, tod zu stechen oder zu schießen, wann es auch der Richter selbst wäre; deswegen der Schultheiß sich genöthiget sahe, un-

verrichteter Sache wiederum abzuziehen. Da nun einige Zeit hernach Inquisitus wegen einer anderen Streitsache auf beschehene Citation vor Gericht erschien, sagte ihm nicht allein der Herr Gesammtrichter Becker unter Augen, daß er derjenige wäre, welcher die Scheuren zum Altenfeld und Renda angestecket, sondern ließ ihn auch so lange arrestiren, bis demselben 3 Kühe ausgepfändet waren.

Ob nun zwaren Inquisitus darauf allerhand Beschwehrden bey Königl. und Hochfürstl. Regierung über den Herrn Gesammtrichter Becker führete, so thate dennoch derselbe wegen obiger gethanen capitalen Beschuldigung ratione der angesteckten Scheuren nicht die geringste Erwehnung, sondern es wurden die Vol. 1. fol. 3. befindliche Fehdebriefe nach und nach angeschlagen, in welchen der Herr Gesammtrichter Becker schrecklich angegriffen, und ihm die Auspfändung derer Kühe expresse vorgeworfen war.

vid. Fehdebrief Vol. 1. fol. 3. n. 8.

Ja es werden, welches entsetzlich ist, in diesem Fehdezeddul diese Worte gebrauchet: Das Feuer soll euch verzehren, so wahr uns Gott helfe.

Endlich übergab Inquisitus den kleinen Zeddul sub Num. 6. ibidem, und klagte darinn einen geringen Schuldposten in allerhand Eßwaaren bestehend, ein; weilen nun dieses Zeddelein mit den

ange:

angeschlagenen Fehdebriefen einerley Hand war, so gar, daß solches ein imperitus in arte erkennen mag, auch sich einige Indicia mehr gegen den Inquisitum äuserten, wurde derselbe arrestiret, und vermöge eingeholten Urthel Vol. II. fol. 9. sqq. die special Inquisition erkannt, da dann die in seinem Hause befindliche sämmtliche Scripturen untersuchet, und darinn ein ganzer Cumulus indiciorum gefunden wurde. Daß nun Inquisitus ein solcher sey, zu dem man sich der That versehen mag, dasselbe ist ohnstreitig, und bereits in dem obgedachten Responso davor gehalten worden. Allermaßen

1) Erstlich derselbe nicht leugnen können, daß er ehemalen als Soldat in Hessischen Diensten gestanden, aber als ein Meineidiger desertiret, und mit nach Ostindien gefahren,

vid. Resp. ad Art. accusat. 74 et 75. Vol. II. fol. 53. a.

2) Zweytens, daß er ein sehr rachbegieriges und zanksüchtiges Gemüthe habe, weilen er einigemal Leute zu ermorden gedrohet, und jedermann sich vor demselben fürchtet,

vid. Protoc. vom 8. Aug. 1736. Vol. I. fol. 28. a et b. seq.
Item Protoc. vom 7. Martii h. a. Vol. I. fol. 79. b.
Item gerichtliche Anzeige des Schultheiß Johannes Pipert. Vol. I. fol. 66. b.

3) Drittens, daß er mit seiner Frau in beständiger Uneinigkeit gelebet, dieselbe öfters geschlagen, auch das auf dem Altenfelde mit ihr erzeugtes Kind nicht vor das seinige annehmen, und den Gerichtsdiener nebst dem Hirten zu Gevattern bitten wollen, welches er jedoch zuletzt noch auf vieles Abrathen andrer Leute bey dem Hirten bewenden lassen.

vid. Art. prob. 79. 80. 81. 82. 83 et 84. Vol. III. fol. 36 et 37. seq.

Item Art. confront. 56. 57. 58. 59 et 60. Vol. III. fol. 88 et 89.

4) Viertens hat Inquisit nicht leugnen können, daß er seinem eigenen Schäfer vor Weynachten des 1735sten Jahres 2 Hammel aus dem Stalle gestohlen, dann er gestehet ein, daß er damalen kein Hammelfleisch gekaufet, auch keines ins Haus geschlachtet, dennoch aber dessen eine ganze Gelte voll gehabt, zu der Zeit mit seinem Gesinde alle Tage Hammelfleisch gegessen, und die Köpfe und Beine denen zusammen gepfiffenen Hunden zum Bodenloch heraus geworfen, da er aber gefragt wird: Ob er dannenhero dieses Fleisch nicht gestohlen habe? weiter nichts zu antworten weiß: als daß ihm solches erst bewiesen werden müsse.

vid. Artic. confr. 63. 64. 65. 66. 67. 68 et 69. Vol. III. fol. 90 b. 91. 92 et 93.

Weilen nun auf diese Weise dem Schäfer successiue 15 Stück gestohlen worden, mithin eine

starke

ſtarke Praeſumtion vorhanden, daß Inquiſitus ſolches ebenfalls gethan haben müſſe; ſo iſt hieraus leicht zu ſchließen, wie ſchlimm des Inquiſiti vita anteacta beſchaffen ſey.

Ferner erhellet ex actis inquiſitional. zur Genüge, daß Inquiſitus gegen die befehdete, und diejenige, welche durch die Feuersbrünſte großen Schaden gelitten eine Todfeindſchaft hege; dann der Herr Hofmarſchall von Buttlar hat anfangs den Pachter Nehrdich abzuſchaffen, und Inquiſitum anzunehmen verſprochen gehabt, da aber derſelbe allerhand böſe und tolle Streiche auszuüben angefangen; hat der Herr Hofmarſchall ihm wieder aufſagen laſſen; welches ihn Inquiſitum dermaßen verdroſſen, daß er den Pachter Nehrdich auf alle Art und Weiſe zu verfolgen und ins Verderben zu ſtürzen geſucht.

vid. Protoc. vom 28. Febr. h. a. Vol. actor. 1. fol. 67. 68 et 69.

Item Protoc. vom 7. Mart. h. a. Vol. actor. 1. fol. 79 b.

Empfindlicher hätte nun der Herr Hofmarſchall und deſſen Pachter nicht getroffen werden können, als durch Anzündung derer Scheuren mit ſammt denen noch nicht ausgetroſchnen Früchten; allermaßen dieſer zuvor einige Mißjahre gehabt, und durch den darauf erfolgten Brandſchaden völlig ruiniret worden, ſo daß er ſchwerlich wieder zu Kräften kommen dürfte.

Da nun nach Verfließung beynahe eines Jahrs die Herren Gebrüdere von Buttlar dem Inquisito vor Endigung der Pachtjahre den Pacht ebenfalls aufgesaget, und mit denenselben in Processs verwickelt wurde, hat er denenselben auch seine Rache empfinden lassen, und sowohl dieser als des Herrn Hofmarschalls Scheure, da er zuvor seine Früchte sämimtlichen ausgetroschen gehabt, und die Trescher den Tennenfeger bekommen, noch denselben Abend in den Brand gestecket.

vid. Protoc. vom 22. Ian. 1736. Vol. actor. 1. fol. 4. seqq.

Was vor Beschwehrden derselbe gegen den Herrn Gesammtrichter Becker geführet, und was vor Bedrohungen er gegen denselben ausgestoßen, solches erhellet ex actis zur Genüge; daß dannenhero

1) Erstlich vitae genus schlecht genug beschaffen, und Inquisitus eine solche Person ist, qui apud bonos male audit.

2) Zweytens ist inimicitia rei et contra laesos s. damnum passos, et eos qui diffidati, et eos, contra quos minas protulit am Tage und sattsam bewiesen.

3) Drittens variiret derselbe sehr, und negiret zuvor, was er doch nachhero eingestehen müssen. Dann

a) Erst:

a) Erstlich spricht er, er habe von dem Rendaischen Brande eher nichts erfahren, bis sein Gesinde des Nachmittags aus der Kirche zu Renda nach Haus kommen; hernach spricht er cum trepidatione: es hätte ihm ein Junge von Archfeld gesaget, es müßte entweder zu Renda oder zu Grandenborn gebrannt haben.

vid. Protoc. vom 23. Febr. 1736. Vol. actor. 1. fol. 12 a et b. Qu. 3.

b) Zweytens gestehet er, daß er den Tag vor dem Rendaischen Brande in der Scheuer gewesen,

vid. dict. Prot. Vol. I. fol. 12 b. Q. 4.

hernach aber leugnet er solches wieder.

vid. Resp. ad Artic. accusat. 49. Vol. II. fol. 50 b.

c) Drittens leugnet er, daß der Aduocat Beermann (welcher in dem Fehdebrief sub Nro. 8. ebenfalls iniurieux angegriffen) in der Iniuriensache, worüber ihm Inquisito die Kühe ausgepfändet worden, aduocando gegen ihn bedienet gewesen,

vid. Resp. ad Artic. accusat. 20. Vol. II. fol. 47 a.

nachhero aber gestehet er solches ein.

vid. Artic. confr. 17. Vol. III. fol. 76 b.

d) Vier-

d) Viertens leugnet er, und müßte ihm solches ein Schelm nachreden, daß er zu der Zeit, da dem Schäfer auf dem Altenfelde die Schafe gestohlen worden, im Bodenloche gelegen, denen Hunden gepfiffen, und ihnen Hammelsköpfe und Füße herausgeworfen,

vid. Resp. ad Artic. accus. 67. 68. et 70. Vol. II. fol. 52 b.

nachhero aber gestehet er solches ein.

vid. Artic. confr. cum resp. 67 et 68. Vol. III. fol. 92 a et b.

e) Fünftens leugnet er, daß er dazumalen, da es auf dem Altenfelde gebrennet, nicht hätte wollen löschen helfen, und zur Antwort gegeben: er fürchte, das Wasser möchte ihm in die Schuhe laufen,

vid. Resp. ad Art. accus. 42 et 43. Vol. act. II. fol. 49 b. et 50 a.

nachhero gestehet er solches ebenfalls.

vid. Resp. ad Artic. confr. 36. Vol. III. fol. 83. a et b.

f) Sechstens spricht er: es müßte ihm ein Schelm nachreden, daß er mit seiner Frauen in Uneinigkeit gelebet,

vid. Resp. ad Art. accus. 79. Vol. II. fol. 33 b.

nachhero aber muß er gestehen, daß er dieselbige einigemal geschlagen habe.

vid.

vid. Resp. ad Artic. confr. 56. Vol. III. fol. 88 a et b.

g) Siebendens agnoſciret derſelbe alles dasjenige, was in ſeinen Calendern, Bibel und Rechnungsbüchern geſchrieben, vor ſeine Hand.

vid. Resp. ad Art. accuſ. 8 et 9. Vol. II. fol. 45 a et b.

Item Verhör vom 5. Mart. h. a. Vol. I. fol. 75 b. et 76 a et b.

Aber auf Befragen, ob er lateiniſche W machen könne, leugnet er ſolches, und da man ihm den in faſciculo derer alten Calender, und zwar hinter dem von anno 1731. ſigno ℂ unter daſigen Scripturen befindlichen W. und zuſammen geſetztes Wort von Wer vorzeiget, und fraget? ob er ſolches geſchrieben, will derſelbe nicht antworten.

vid. dict. Protoc. Vol. I. fol. 78 a et b.

Inquiſitum autem variantem, actus indifferentes negantem, ſibi contradicentem, mox negantem, mox confitentem tormentis ſubiiciendum eſſe, res nota, et ſatis trita eſt.

Carpz. Prax. Criminal. Qu. 120. n. 71 ſeq.

Grantz. de defenſ. reor. Cap. IV. Sect. 2. art. 1. n. 47.

Böhmer Dec. 1064. n. 6.

Nun iſt ferner kein Zweifel, daß Inquiſitus die angeſchlagene Fehdebriefe verfertiget habe, dann

daß

daß dieselbe er geschrieben und seine Hand sey, ist nicht allein durch 2 unverwerfliche Zeugen beschworen,

vid. Art. Probat. 29. cum Resp. ad Interrog. seq. 1. 2. 3. Vol. III. fol. 14 et 15.

Item Resp. Test. ad Art. confr. 27 et 30. Vol. III. fol. 80 a et b. et fol. 81 a et b.

sondern es zeiget solches so wohl der ductus literarum als auch andere Umstände klar und deutlich. Dann

1) Erstlich passet der Zeddul sub Num. 8. besonders am Hefte wo es ausgeschnitten, in das alte Schreibbuch sub Num. 9. ganz accurat und eigentlich.

2) Zweytens ist der Zeddul sub Num. 4. eben so an denen Ecken, wie das alte Schreibbuch sub Num. 10. von denen Fliegen beschmutzet.

3) Drittens sind praesumirlich, die in fine des Zedduls sub Num. 8. befindliche 3 initial Buchstaben M. E. W. seiner Tochter Namen, Martha Elisabeth Weisshaarin, alwo es scheinet, daß er zu diesen Fehdebriefen zuforderst die Feder probiren wollen.

4) Viertens sind sonst niemanden in dem Buttlarischen Gerichte Kühe ausgepfändet worden, als ihme Inquisito.

vid.

vid. Verhörs Protoc. vom 8. Martii h. a. Vol. act. I. fol. 80. vsque ad finem.

5) Fünftens bedienet sich Inquisitus in dem Fehdebrief sub Num. 5 b. sign. + dieser Worte: Ew. Hoch und Wohledlen von Brinck. Ferner in dem Fehdebrief sub Num. 4. in fine sind diese Worte loco subscriptionis mit kleiner Schrift gesetzt: Aber ich such alles zu verschulden und verharre. Dergleichen Redensart findet sich von Wort zu Wort in dem Fasciculo derer Calender und zwar gleich hinter dem de anno 1731. wo es mit dem Signo C bezeichnet ist, da auch klar zu sehen, daß diese Worte und die beyde Zeddul sub Num. 4 et 5. mit einerley ganz schwarzer und unfließiger Dinte geschrieben, und

6) Sechstens sind nach des Inquisiti Arrestirung keine Zeddul mehr angeschlagen worden, welches gewißlich nicht würde unterblieben seyn, wann ein anderer hiervon der Autor gewesen.

Quando autem minas non solum quis protulit, sed et effectus paulo post eo modo, vt alter minatus, secutus est, pro indicio sufficienti ad infligendam torturam habetur.

Zanger de quaest. cap. 2. n. 190.

Crusius de indiciis Part. II. cap. 38. n. 2.

Ueberdis hat Inquisitus bey diesen beyden Bränden sich so verdächtig aufgeführet, und äusern sich solche

ſolche Indicia gegen denſelben, welche grauirend genug ſind. Dann

a) Erſtlich mag ſowohl ſeinem rachbegierigen Gemüthe ein Genügen zu leiſten, als auch das daher hoffende Commodum, den Inquiſitum zu Anzündung des Herrn Hofmarſchalls Scheure zum Altenfelde beweget haben, dann dadurch hat er deſſen bereits auf ſchwachen Füßen ſtehenden Pachter völlig zu ruiniren, den Herrn Hofmarſchall aber zu nöthigen oder zu zwingen gedacht ihm dieſes Guth in Ermangelung eines andern gleichfalls zu verpachten.

Spes et commodum ex cauſa delicti ratiocinatiua oriuntur et pro indicio habentur.

Cruſius de Indiciis Part. I. cap. 63. n. 2.

b) Zweytens geſtehet derſelbe, daß er bey dem Altenfelder Brande nicht hätte löſchen helfen, ſondern ſpottsweiſe geſagt: Er fürchte, das Waſſer möchte ihm in die Schuhe laufen.

vid. Reſp. ad Artic. confr. 36. Vol. III. fol. 83. a et b.

Si autem quis ea facere denegat, quae tamen facere debuiſſet, et ſine detrimento potuiſſet, is valde ſe ſuſpectum reddit.

vid. L. 121. de Reg. Iur. L. 4. quae in fraud. credit.

Cru-

Cruſius de Indiciis Part. I. c. 64. n. 1. ſeqq.

c) Drittens muß derſelbe geſtehen, daß es üblich und bey dem Guthe hergebracht geweſen, daß vor Petritag alles Stroh und Spreu von Renda nach dem Altenfelde zu Erhaltung des Viehes gefahren werden müſſen.

vid. Reſp. ad Art. confr. 45. Vol. III. fol. 85 b.

Warum hat nun Inquiſitus eben zu der Zeit ſolches unterlaſſen, gewiß um keiner andern Urſache willen, als nur ſeinen Guthherren den Schaden recht empfindlich zu machen.

d) Viertens hat Inquiſitus ſich hierinn wohl vorgeſehen, daß er zuvorderſt ſeine Früchte ſämmtlich austreſchen laſſen, und da ſolches geſchehen, hat ſein rachgieriges Gemüthe ihn dahin angetrieben, daß er noch denſelben Abend, da eben die Treſcher den Tennenfeger bekommen, die Scheuren in den Brand geſtecket.

vid. Protoc. vom 22. Ian. 1736. Vol. 1. fol. 4. ſeq.

e) Fünftens würden manchen dergleichen frevelhafte Reden wohl vergangen ſeyn, und nicht zu den vorbeyſpringenden Schaafen geſagt haben: Das Springen ſoll euch nun wohl vergehen, das Stroh und Spreu hat der Teufel zu Renda geholet.

vid. Art. confr. 46. Vol. III. fol. 86 a.

f) Sechſtens ſagen 2 Zeugen dem Inquiſito unerſchrocken unter Augen, daß, da er nach Renda kommen, habe er den Schaden ohne die geringſte verdrießliche Mine deswegen zu machen, angeſehen, und wäre gleich wiederum weggangen.

vid. Art. confr. 44. Vol. III. fol. 85 b.

g) Siebentens würde Inquiſitus wieder ſeine ſonſtige Gewohnheit, da ihm der Herr Geſammtrichter Becker in faciem geſaget, daß er derjenige ſey, welcher die Scheuren zum Altenfelde und Renda angezündet habe, nicht ſtille geſchwiegen, ſondern denſelben bey Königlicher und Hochfürſtlicher Regierung tüchtig angezapfet haben, wie ihm dann dieſes Lob beygeleget wird, daß er ſonſt ein Erzzänker ſey.

vid. Artic. confront. 50. 51. 52. 53. 54 et 55. Vol. III. fol. 87 et 88.

Item Protoc. vom 28. Febr. h. a. Vol. I. fol. 67 a et b.

Quando autem alicui crimen aliquod obiicitur, ille vero tacet ſeque non defendit, valde ſe ſuſpectum reddit, et pro indicio ſufficienti habetur.

Grantz de Indic. et Defenſ. reor. cap. IV. membr. 2. Sect. I. n. 153.

h) Ach-

h) Achtens machet dieses einen großen Verdacht, daß Inquisitus des Nachts um 11 Uhr, da die Feuersbrunst entstanden, in seinem Hause völlig angekleidet, dessen Gesinde aber sämmtlich schlafend angetroffen worden.

vid. Protoc. vom 26. Febr. 1736. Vol. I. fol. 17. seqq.

Item Artic. confront. 32 et 33. Vol. III. fol. 82 b. et 83 a.

Ueberhaupt aber habe qua Fiscalis bey dieser Inquisition angemerket, daß wann Inquisitus circa actus indifferentes und die von keiner Importantz sind, befraget wird, dieselbe aber in ein und anderen Umständen etwa anders beschaffen seyn mögen, er in die größte Rage geräthet, und zu schelten und zu schmähen anfänget; Dahingegen er die Hauptpuncta mit der größten Gelassenheit beantwortet.

Wann dann aus obigem allem zur Genüge erhellig, daß peinlich Beklagter der verschiedentlich wiederhohlten Befehdung halber sowohl per testes, als comparationem recognitae propriae manus vollkommen überwiesen; so dann aber des accusirten incendii dolosi et furti halber dermaßen stark grauiret und indiciret, (gestalten diese proxima et vrgentissima indicia ebenfalls

ſammt und ſonders vollſtändig erwieſen, und wenigſtens ſemiplenam probationem criminum accuſatorum ausmachen) ſo daß hierbey weiter nichts als des peinlich Beklagten eigene Geſtändniß zu ermangeln ſcheinet; Als will auch Amtsankläger den peinlich Beklagten zu vollſtändiger Bekänntniß der Wahrheit mediante tortura anzuhalten gebeten, und hierüber ad interloquendum ſubmittiret haben.

S. S.

G. W. Nachtigall,
Fiſcalis.

Excipirende

Defensional- und Deductionsschrift

annex. pet. leg. vti intus.

Mein

des constituirten Defensoris Aduocat Wolfs

in causa

GEORGE WEISHAARS

peinlich Beklagtens

contra

Herrn G. W. NACHTIGALL,

Amtsanklägern.

P. P.

Auf die von Herrn Amtsanklägern in außen rubricirter Sache und betitelte Deduction- und Probationsschrift, iunct. pet. leg. nach verstatteter Inspection der sämmtlichen Inquisitionsacten die dießeitige Exception- und Defensionalhandlung zu erstatten, so acceptiret man ebenfalls quaeuis acceptanda vtilia et proficua, insbesondere aber daß bis Dato gegen peinlich Beklagten nichts releuantes so da ihme einigermaßen derer angeblich beschehener Delictorum verdächtig

machen könne, a parte Fiſcalis dociret werden kann, und daß man angeblich zu beſſerer Information eines zukünftigen Herrn Referentis der Eingangs berührten Deductionsſchrift ſpeciem facti zu praemittiren ſich bemühet, ſelbige aber ſo beſchaffen, daß man dießeits höchſtens nöthig findet, ſolche zu refutiren; anerwogen der Urſprung der entgegen den peinl. Beklagten unternommener Inquiſition nicht daher zu deriuiren, ſondern vielmehr der entgegen den Herrn Geſammtrichter in puncto einer der hieſigen Landesordnung zuwider verhängten Execution a parte Inquiſiti bey Königl. und Hochfürſtl. Regierung desfalls angeſtellter Proceßſache, pure allein zuzuſchreiben iſt, dann da Inquiſit in einer bey dem hochadelich Buttlariſchen Gerichte gehabter Iniuriënſache, in Strafe condemniret, und deſſen damaliger Cauſidicus in ſolcher Sache aus bloßer negligence ſothanen Beſcheid Kraft Rechtens erreichen laſſen, ſelbiger aber wenn er durch ein inſtituirtes Remedium ad iudices ſuperiores dargegen beſchwehrend einkommen, und formalia proceſſus gewahret, an einer darauf erfolgter Reformatoria kein Zweifel geſtanden, weilen nun aber dem Inquiſito jedoch unbewußt, der ermeldte Iudex ſeinen Beſcheid exequiret, und ſolche Execution in des Inquiſiti ſeine ſämmtliche Kühe als welche jedoch der Landesordnung nach ab executione exempt ſeyn ſollen, verhängte, und dann ratione dieſer illegalen erkannten Execution Inquiſit bey dem Illuſtri Dicaſterio Regiminis Caſſellani beſchwehrend

ein=

einkam, und darauf an den Iudicem ein Mandatum Cassatorium cum clausula auswirkte, inzwischen aber doch die Kühe allschon sämmtlich verkaufet worden, so verspürete er von solcher Zeit an, und mußte es auch bey andern Leuten hören, wie der Herr Richter ihn deshalb zu verfolgen nicht ruhen wollte, es äußerte sich auch bald hernach wie das gethane Spargement durch die entgegen dem Inquisiten angestellte Inquisition und erfolgter Arrestirung zum Effect gebracht worden, sonsten aber nichts weniger als daß bey der an Seiten Fiscalis angezogener und beschehener Brände, durch des Inquisiten seine damalige Aufführung einiger Verdacht zu erzwingen seye, constiret, dann ja durch des Testis 4. ad Interrogat. 5. beschehene Deposition klar erhellet, wie Inquisit gleich andern Wasser herbey tragen und löschen helfen, wie solches nicht nur der berührte Zeuge, sondern auch bey der darauf erfolgter Confrontation derselbe solche Löschung confirmiret, mithin da Inquisit bey dieser gewesenen Feuersbrunst seinen schuldigen Fleiß gleich andern in Abhütung des darauf erfolgten Schadens so viel als seine Kräfte zugelassen, adhibiret, so ist auch deßfalls um daweniger eine Praesumtion gegen ihn, daß er an diesem Delicto Schuld habe, zu erzwingen, die Ursach aber warum Inquisit da allschon auf dem Altenfelde der völlige Brand vorhanden gewesen, und solcher durch die auf ermeldtem Guth befindliche wenige Leute nicht zu löschen gestanden, nacher Hause gangen, keine andere als nachfol-

gende geweſen, indem er befürchtet, wie in Ermangelung ſeiner Domeſtiquen die ſeinige Wohnung von Dieben durchſuchet, und ihme alſo die darinnen befindliche Effecten geſtohlen werden würden, und wann etwa die von Herrn Amtsanklägern bey der general Inquiſition abgehörte, ein und anders und beſonders als wenn Inquiſit währender Löſchung erwehnet, wie er nicht löſchen wolle, dann er fürchte ſich das Waſſer möchte ihm in die Schuhe laufen, deponiret, ſo hat man ſich aber dießeits gegen ſolche Depoſitiones nullum effectum probandi in hac cauſa inuoluentes nicht beſſer proſpiciret zu ſeyn erachtet gehabt, als daß man gegen dieſelbe oder vielmehr deren Perſon in denen Rechten geordnete Exceptiones ſich expreſſe reſeruiret, dann es ſind dieſelben von ſolcher Gattung beſonders teſtes in ordine 1. 4. 5. 9. et 10. daß ſie in dieſer Sache ein Zeugniß abzulegen, nothwendig nicht zu admittiren, noch vielweniger auf deren Ausſage einige Reflexion zu machen ſtehet, dann Teſtis 1. wie dem ganzen Dorf Renda bekannt, des Inquiſiti offenbarer Feind geweſen, ingleichen Teſtes 4 et 5. von deswegen a Teſtimonio dicendo repelliret werden müſſen, da dieſelben de pane derer Herren Gerichtshalter bloß allein ihren Aufenthalt haben, und leben müſſen, weilen nun Inquiſit mit denſelben ratione überzahlten und desfalls zu reſtituiren praetendirten Locarii bis dato noch bey deren foro competenti als Königl. und Hochfürſtl. Regierung in lite verfangen, auch mit denen ſo eben ermeldten Zeugen

als

als er Pachter auf dem Altenfelde gewesen, gleichfalls alltäglich Streit gehabt, und ihme allen ersinnlichen Tort zu thun nicht erfehlet, und ihre passionen dann auch dadurch nicht verberget, und sich zum Zeugniß geben, dieserhalb untüchtig gemachet, indem wann hiernächst ein hocherleuchteter Referente die Inquisitionsacta einsehen, wie allemal die Denunciantes von denen dem Inquisito imputirenden Delictis gewesen, klar finden wird, nun ja aber aus denen Rechten bekannt, quod denuncians ad probandam suam denunciationem tanquam testis non admitti possit, derenthalben dann niemand zu zweifeln hat, daß die diesseits zu opponiren seyende exceptio inhabilitatis contra has personas testium genugsam gegründet, und desfalls deren Zeugniß geben, nicht das mindeste releuiren kann noch mag, sodann auch Testis 9. als des Inquisiti leibliche Tochter gegen ihren Vater ein Zeugniß abzulegen gar zu gefährlich, ingleichen Testis 10. da derselbe allstets bey dem Richter, wann er beurlaubet ist, seruiret und aufwartet, und dann der Richter wie allschon erwehnet, in der unternommenen Inquisition gegen den Inquisiten passionen zu haben, zu Tage gegeben, so stehet auch derselbe allenfalls zum Zeugen ob praesumtam denunciationem illius facti, super quo testimonium suum ferre debet, nicht zu admittiren, ingleichen auch der Testis 3. indem derselbe ebenfalls denen Herren Gerichtshaltern jederzeit a pedibus ist, und wann dennoch Dominus Fiscalis in seiner angeführten jedoch unrichtig

seyenden facti specie sich auf den Testem 5tum und deren Aussage ferner berufet, so kann dieselbe ob oppositam exceptionem inhabilitatis nicht das mindeste releuiren, und brauchet desfalls dasselbe keiner Beantwortung, und posito minime tamen in praeiudicium veritatis aliquid concesso, daß solche angebliche Worte von Inquisito gefallen, so sind doch selbige so beschaffen, daß daraus nicht der geringste Verdacht auf ihn zu ziehen, dann ist der Brand durch böse Leute geschehen, und dadurch die Schaafe um ihre Fütterung kommen, wer will daran zweifeln, ob Inquisit nicht mit Fug dergleichen Worte von sich hören lassen können, hingegen aber wird geleugnet, daß Inquisit als damalig gewesener Pachter das Stroh und Spreu vor Petritag nacher dem Altenfelde zu führen schuldig und gehalten gewesen, dann er hierinnen weiter nicht als wie seine Vorfahren es mit dergleichen gehalten, ebenfalls betragen und obseruiret, und wann anders Dominus Fiscalis mit diesem seinem Angeben etwas auszurichten vermeinet, so wird und muß ihm obliegen, nicht nur den schriftlichen Pachtcontract vorzuzeigen, sondern auch überdas wie es mit denen zu der innen gehabten Pachtung gehörigen Geströhe von des Inquisiti seinen Vorfahren wie auch ihme gehalten, die Obseruantz zu dociren, dann durch das Allegatum nichtsweniger als solches bewirket werden kann, und wann Herr Amtsankläger ferner wie Inquisit mit dem Förster Reinhard Rudolph Sust als ebenfalls in dieser Sache admittirten Zeugen

sich

sich ehe diesem verunwilliget, und desfalls in Strafe condemniret, auch der Mitzeuge Iohannes Saur wie Inquisit gegen diesen Gewaltthätigkeiten auszuüben erwehnet, darauf prouociren will, so ist ja dadurch klar am Tage, wie diese so eben berührte Personen des Inquisiten offenbare Feinde seynd, zu Tage gegeben, und von Domino Fiscali ein solches eingestanden wird, als welches man disseits quam vtilissime acceptiret, und diesemnach die gegen dieselben opponirte exceptionem inhabilitatis zu erweisen im Stande, und dargegen hinkünftig an Seiten Domini Fiscalis nicht das mindeste regeriret werden kann, und wann derselbe aus denen von dem Herrn Gesammtrichter entgegen den Inquisiten ausgestoßenen Worten, wie auch, daß er dargegen sich nicht widersetzt, einiger Verdacht desfalls zu Wege zu bringen sich bemühet, so ist auch solches umsonst, und stehet darmit nichts weniger als dieses auszurichten, aus Ursachen, daß Inquisit als Unterthan gegen seinen Vorgesetzten als den Herrn Gesammtrichter desfalls zu verantworten nicht befugt gewesen, noch ihme solches zustünde, mithin die darauf von dem Inquisito versetzte Antwort für ganz verständig und moderat zu halten, und darab nichts weniger als der von Fiscali angegebener Verdacht, dadurch zuwege zu bringen, ingleichen daß er in denen allegirten und von ihme Inquisito übergebener Beschwerden ratione der gegen ihn verhängter Execution das so eben berührte Imputatum nicht mit einfließen lassen, als

welches ja bekanntlich aliena und ad illam causam non pertinentia wären, so da ihme in solcher Vorstellung mit anzuführen nicht concediret worden, dann wann anders Inquisit der andern annoch habenden Processe zu solcher Zeit loß gewesen, so würde derselbe wohl ratione des angezogenen Imputati um Satisfaction nachzusuchen nicht erfehlet haben, sufficit daß er wie schon gemeldet nicht weiter als die gegen seinen Obern in Acht zu nehmen gehabte Pflicht zugelassen, hierauf geantwortet, und wann Herr Amtsankläger durch den allegirten Zeddul als welchen er vor einen Fehdebrief ausrufet, bis noch aber nicht erwiesen hat, dann posito minime tamen in praeiudicium veritatis concesso, daß Inquisit solche geschrieben, so seynd doch selbige nicht anders dann für minas zu achten, aus Ursachen, da Inquisit sich nicht an liederliche Gesellschaft begeben, noch vielweniger darauf ausgetreten, als welches ja nach der peinlichen Halsgerichtsordnung erfordert wird, vid. Ord. Crim. Art. 128. da nun in solchem, Kühe so da abgepfändet worden, gedacht wird, daß es also iustement auf des Inquisiten beschehene Abpfändung gezielet gewesen, behaupten will, so ist daran bey weitem gefehlet, dann wann Inquisitens Calender de anno 1731. als worinnen er ein und anderes geschrieben, benebst dem allegirten Zeddul genau eingesehen werden, so concordiren die Buchstaben als z. E. V. C. s. J. etc. gar im geringsten nicht, sondern der ductus ist ganz different, und wann auch weiter Herr Amtsankläger auf das Zeddul-

gen

gen sub n. 6. sich beziehet, und daraus eine Concordantz der Hand mit jener zu Tage bringen will, so stehet solches noch vielweniger dadurch zu behaupten, indem z. E. der Buchstab K. auf dem allegirten Zeddul einen Haken hat, hingegen auf den kleinen gar keiner anzutreffen ist, wie dann auch die Buchstaben sch und E. etc. mit einem ganz andern ductu auf dem kleinen Zeddul als in dem andern Zeddul unten am Ende befindlich versehen seynd, und wie weit daraus Indicia entgegen den Inquisiten sich Herrn Amtsanklägers Meinung nach ereignen können, und ob nicht vielmehr hieraus vor den Inquisitum zu argumentiren stehet, ein solches soll bey einer darzu sich findenden Gelegenheit gezeiget, und daß auch die vermeinende Indicia überhaupt so beschaffen sind, daß gegen den Inquisitum die special Inquisition nicht Platz gehabt hätte, klar zu Tage gelegt werden; Allein wenn Herr Amtsankläger wie der Inquisit ein solcher Mann seye, zu dem man sich der Imputatorum versehen könnte, zu zeigen sich angelegen seyn lässet, und zu dem Ende 1) vorwenden will, als wann Inquisit als ein Meineidiger desertiret, so dienet hierauf wie zwaren nicht ohne daß Inquisit bey Ihro Durchl. Prinzen von Anhalt Bataillon und zwaren bey dem darbey gestandenen Capitain Kellerhoffen, da er ohngefehr 15 Jahr alt gewesen, als Knecht gedienet, niemalen aber als Soldat geschwohren, hingegen da der ermeldte Capitain ihn zu Annehmung der catholischen Religion zu zwingen gesucht, deshalb von

ihme

ihme hinweg gangen, jedoch aber nachhero seinen Abschied erhalten, so in originali und zwaren sub Sign. ⊙ produciret wird, so hält man diesseits dafür, daß da Inquisit vorgemeldten Umstands sich solchenfalls aus dem Wege zu machen gesuchet, dasselbe für eine marque eines wohl informirten und sich betragenden Christens, zu achten, dieserhalb dann solches an ihn nicht zu tadeln, sondern vielmehr zu loben, und wann 2) Herr Amtsankläger den Inquisitum für einen rachgierigen Menschen ausschreyet, und durch die zu dem Ende beschehene Allegata zu dociren vermeinet, so ist hiergegen mit wenigen zu versetzen, daß solche Deposition pure allein von dem Schultheißen Johannes Sauern zu Renda herrührig, selbigen man aber wie oben schon gezeiget, nicht als Zeuge gegen den Inquisiten ob oppositam exceptionem inhabilitatis admittiren kann, auch dadurch, daß er den Allegatis nach den Inquisiten für einen Böswicht ausrufet, folglichen dadurch nicht anders als der Denunciante zu seyn, zu Tage gegeben, zum Zeugniß geben untüchtig gemachet, und seine dannenhero erfolgte Aussage als zu irreleuant anzusehen, ad 3) das Angeben, als wann Inquisit mit seiner Frauen in Uneinigkeit gelebet, und angeblich ein mit derselben erzeugtes Kind nicht vor das seinige erkennen wollen, so ist zu erwegen wie die desfalls abgehörte Zeugen sich selbsten contradiciren, und derowegen bey dem Examine genauer und accurater darauf hätten befragt werden müssen, dann Testes 3 et 4. von hören sagen deponiren,

niren, ingleichen Testis 5tus ad Interrog I. Artic. 81. 82. 83 et 84. deponiret, wie Inquisit das Kind nicht vor das seinige erkennen wollen, allein so ist dabey zu bemerken, wie ermeldter Zeuge auf die Frage, ob er solches von dem Inquisito gehöret, nicht geantwortet, und derer Testium 3 et 4. gethanener Aussagen aber wie sie solches von Inquisito nicht gehöret, daß er das Kind nicht habe taufen lassen, auch überdas den Gerichtsdiener zu Gevatter bitten wollen, erhellet; ad Interrog. 4 et 5. aber, so müssen doch sämmtliche Zeugen sich darinnen conformiren, daß Inquisit dasselbe Kind durch einen ehrlichen Mann aus der Taufe heben lassen, mithin was da deshalb von denen Zeugen ausgeredet worden, in bloßen Dicentereyen bestehet, wie dann auch dafern des Inquisiten Ehefrau eidlich abgehöret werden könnte, daß selbige niemalen von dem Manne gejaget, sondern bloß allein der Erziehung der Kinder halber zur Schule sich von dem Altenfelde nacher Renda begeben, sich zu Tage legen würde, ad 4) aber wird Dominus Fiscalis mit deme dem Inquisito imputirenden furto nicht fortzukommen von deswegen vermögend seyn, da Testis 5tus gar im geringsten nicht, daß Inquisit etwa dergleichen Hammel gestohlen zu haben, deponiren kann, sondern praesumtiue davon ausredet, ingleichen Testis 6 wie er nicht sagen könnte, daß Inquisit solche Hammel mit Unrecht habe, deponiret, und sowohl dieser als auch Testis 7. wie der Schäfer als in dieser Sache ebenfalls mit zugelassener Zeuge, wie ihme Hammel

gestoh-

geſtohlen worden erwehnet, allein daß Inquiſitus ſolches gethan, könnten Teſtes nicht ſagen.

Teſt. Depoſ. eorum ad Interrog. 7. Art. 65. inclus. 73.

Und wann etwa der Mitzeuge als deme angeblich die quaeſt. Hammel geſtohlen worden, praeſumtiue auf den Inquiſiten deshalb deponiren will, ſo fället doch ſolches von deswegen hinweg, quia illi teſtes a dicendo teſtimonio excluduntur, quorum commodum vel incommodum ſeu detrimentum patrimonii vel honoris pro conditione cauſae et perſonae teſtis, non vile vagum aut contemtibile in teſtimonio illo actu, et vere verſatur, vel exinde ſperatur, aut ſperari praeſumitur, quoniam in cauſa quae ipſius eſt vel ex parte vel in vniuerſum propria in qua nemo teſtis eſſe poteſt, neque etiam examinari debet.

Teſt. *Muſcard.* de probat. concluſ. 1357. n. 58 et 60. *Meu.* Part. 2. Dec. 6. n. 6. leg. 10. ff. de teſt. ibique *Brunnem.* n. 1. et *Meu.* dict. Dec. 6. n. 1.

Ingleichen ſo kann um da weniger des ſo eben berührten Zeugen gethane Ausſage entgegen den Inquiſitum etwas releuiren, da derſelbe als er Pachter auf dem Altenfelde geweſen, jederzeit mit dieſem in Streit gelegen, aus Urſachen, da er das Schaafvieh wie ihme doch incumbiret gehabt, nicht

geſüt-

gefüttert, und desfalls auf die öftere von dem Inquisito an diesen beschehenen Reproche, dargegen allen ersinnlichen Tort zu thun nicht unterlassen, und auch dieserhalb ihme so viele Schaafe faul gehütet, daß er dadurch nichts anders als große Feindschaft entgegen den Inquisiten hege, zu Tage gegeben, cum vero naturale sit, vt inimicus inimicum odio habeat, eique male cupiat, et omnem nocendi quaerat occasionem, so hat es auch in diesem Stücke bey dem so eben berührten Zeugen eingetroffen, daß derselbe durch die beschehene Denunciation des angeblichen Delicti vor einen offenbaren Feind des Inquisiten sich bezeiget, mithin also dessen Zeugniß geben weniger als nichts sagen noch releuiren will, cum accusator ita etiam Denunciator testimonium ferre prohibeatur in processu Inquisitorio et quidem in causa in qua denunciauit.

Arg. Leg. ea quidem 7. Cod. de accusat.

Derowegen dann bey weitem noch nicht des Inquisiti vita anteacta für schlimm und unrecht anzusehen ist, und da niemand besser als dessen Seelsorger ein Zeugniß hiervon geben kann, als welches dann anbey sub Sign. X. überreichet, und daraus zu ersehen seyn wird, wie dessen geführtes Leben für recht gut attestiret worden, und wann auch die sämmtliche Einwohner des dasigen Ortes wie auch des ganzen Gerichts um dessen vitam anteactam befragt werden würden, so stehet allen-

falls zu erweisen, daß solche diesem ein gutes Lob beylegen, und also dadurch seines Seelsorgers gegebenes Attestat confirmiren müssen.

Was nun aber ex actis inquisitionalibus an Seiten Herrn Amtsanklägers weiter zu deduciren vermeinet wird, als wann Inquisit entgegen den angezogenen Pachter Nehrdich Feindschaft hegete, so stehet nichtsweniger als solches aus denen deshalb beschehenen Allegatis zu probiren, dann wann gleich Inquisit ein und andere Worte in Ansehung eines gehabten Streits entgegen denselben erwehnet, so sind doch solche noch lange nicht anreichig, eine continuirliche Feindschaft dadurch zu probiren, und posito minime tamen in praeiudicium veritatis aliquid concesso, daß hiervon constirete, so will doch die ratio argumentandi noch lange nicht des Herrn Fiscalis scopum erreichen, daß deshalb Inquisit derer beschehenen Delictorum halber sich verdächtig gemacht, dann es kann dergleichen einem ehrlichen Mann gar leichte begegnen, wie es sich auch nicht anders in praesenti casu verhält, daß wann er mit einem tertio in einen Streit gerathen, diesem aber hernach durch ein und andere committirte Delicta großen Schaden zugefüget, so wollte man alsdann wie derselbe deshalb der Thäter seyn müßte, concludiren, dieses will gar nichts heißen, und beruhet auf einem unrichtigen Gebrauch der Logic, daß nun der Herr Hofmarschall angegebenermaßen und dessen Pachter durch die von bösen Leuten angelegte

Brand-

Brande in großen Schaden kommen, ein solches stehet leichte zu erachten, allein es hat Inquisitus ebenfalls durch solche Schaden erlitten, immaßen ihme ja einige Stücke Rindvieh mit verbrandt, jedoch aber lässet sich noch lange nicht durch das von Domino Fiscali beschehene Alleg. wie Inquisit davon der Thäter gewesen, erweisen, als welchen man in alle Wege widersprechen muß, hingegen aber zu was Ende die von Inquisito entgegen den Herrn Gesammtrichter ratione seiner sonstigen gehabten Proceßsache einzuwenden gehabte Rechtliche Beschwerden angeführet werden, stehet diesseits nicht zu begreifen, dann ja durch selbige Inquisit gar im geringsten nicht grauiret werden kann, was nun sub n. 1. ratione vitae anteactae concludiret werden will, als wann Inquisit eine solche Person seye, qui apud bonos male audit, so stehet solches wann anders dasselbe recht erwogen wird, nimmer zu behaupten, dann man hat bisseits allschon eben durch das allegirte Attestat gezeiget, wie sein Seelsorger demselben was sein Christenthum anbelangt, ein gutes Zeugniß beylegen muß, und es ist auch in der That nicht anders, wann die Unterthanen in dem Dorfe Renda und dem ganzen Buttlarischen Gerichte deshalb befragt werden würden, ein solches in allem zu confirmiren haben, indem Er in seinem Leben und Wandel gegen jedermann bescheidentlich, gegen die Armen mildthätig, seinem Nebenmenschen alle das Seinige communiciret, und dadurch manchen Armen aus der Noth gerettet, überdas

hat er cum malis keine Conuerſation gehabt, und fürnemlich ſeinen Geſchäften mehr nachgeſetzt, als es wohl zuweilen ſeine Kräfte zugelaſſen, folglichen hieraus des Herrn Fiſcalis gemachter Schluß ganz hinweg fällt, und auf den Inquiſitum gar im geringſten nicht zu appliciren ſtehet, ad 2) ſo vermeinet man wie inimicitia contra laeſos etc. am Tage und ſattſam bewieſen ſeye, allein hier iſt es noch bey weitem gefehlet, wie da ſchon oben demonſtriret worden, außerdeme auch poſito ſed non conceſſo wann durch anteacta eine ſolche Feindſchaft zu probiren ſeye, ſo will doch ſelbige nichts ausmachen, Inquiſitum enim alias minas ſparſiſſe, vel de ſuis minis aliis in comperto eſſe, ab aliis fuiſſe executum quod ipſe minatus fuiſſet, vel ſe ex calore id tantum dixiſſe nullum indicium ex eo oriri poſſe, teſtat.

Oldekop. obſeruat. pract. Teſt. 4. obſ. 7. n. 34. et ſeqq.

Als bey welchem dieſes weitläuftig ausgeführet wird, und was da etwa unter der angegebenen inimicitia für eine verſtanden werde, ein ſolches iſt die, wovon vielleicht Teſt. 8. deponiret, welche aber gegenwärtig nicht anreichig genug iſt, und ob nicht der vorher gemeldte Teſtis mehrere Feindſchaft gehabt, ſo da ihm großen Schaden zugefüget, ein ſolches iſt unbewußt, quando vero laeſus alios etiam inimicos habuit, propter incertitudinem ceſſat indicium,

Arg. leg. ff. 30. de test. tut.

und wann nun weiter Herr Amtsanklager variationem Inquisiti in respondendo behaupten will, und zu dem Ende sub lit. A. ratione des Rendaischen Brandes auf die erfolgte Aussage prouociret, so ist jedoch anzumerken, und werden es die Responsiones des Inquisiti in mehrerem besagen, wie derselbe beständig darauf beharret gehabt, daß ein Junge aus Archfeld von diesem ermeldten Brande ihme zuerst die Notitz gegeben, und sollte etwa wie man doch deshalb widersprechen muß, von einer Variation constiren, so ist ja überhaupt bekannt, quod titubatio, trepidatio, et variatio rei praesertim si plus vna vice vacillet, indiciis communibus remotis addantur, et inter ea referuntur, quae tamen interdum fallant.

Test. *Menoch.* C. 1. de praesumt. 9. 89. n. 71.

Und wann dennoch etwa ratione der ersteren des quaest. Brandes halber erhaltener Nachricht Inquisit mit seiner Antwort variiret, so ist ja bekannt, quod sola inconstantia titubatio et trepidatio rei procul dubio non sit sufficiens indicium ad torturam sed tantum faciat, contra eum aliqualem praesumtionem, multi enim sunt adeo natura timidi, vt cum ducuntur ad praesentiam iudicis, turbantur, vt nesciant quid dicant, etiamsi sint innocentissimi, quos propterea impium esset tormentis subiicere vidend.

Apud *Iul. Clar.* quaeſt. 21. n. 29.

Und das ſo ebene Allegatum hat auch bey Inquiſiten eingetroffen, da derſelbe allſchon von dem Herrn Geſammtrichter beſonders der erkannten Execution und ſeiner darbey beſchehener Arreſtirung in groſſe Furchten bracht, und deshalb darüber daß ihme zu viel geſchehen, geklaget, mithin bey der erfolgten Inquiſition zu dergleichen Trepidation und Variation zu bringen geſtanden, und ohnedem wann anders deſſen erfolgte Reſponſiones genau eingeſehen werden, ſo hat er damit nicht variiret, ſondern ſelbige emendiret, conſiderandа vero eſt qualitas perſonae et rei ſuper qua eſt variatio, an ſcilicet ſit talis in qua veroſimiliter poſſit cadere obliuio, et an circa ſubſtantialia negotii, et an in continenti ſe correxit, nam tunc talis variatio diceretur potius emendatio, quemadmodum apparet ex

Maſcard. de probat. concluſ. 1043. n. 2. *Carpz.* prax. crim. quaeſt. 120. n. 71. et ſeqq.

derowegen wann Inquiſit daß er den Tag vor dem Rendaiſchen Brande in der Scheure geweſen, eingeſtehet, hernach aber ſolches negiret, ſo hat er daſſelbe in continenti emendiret, ingleichen wegen der angeblich beſchehenen Frage ob der Aduocat Beermann in der angezogenen Iniurienſache bedienet geweſen, da er ſolches anfänglichen negiret, hernach aber eingeſtanden, darinnen vielmehr der Wahrheit gemäs corrigiret, non eſt variatio vbi

vnum

vnum eligitur cui insistere vt veritati cupimus, imo varius haberi non potest, qui primo quid dubitatiue asserit, postea vero melius rem inquirens praecise et deliberato respondet.

vid. *Lyncker.* respons. 99. n. 23.

Ingleichen verhält es sich auch mit dem Angeben als wann Inquisit im Bodenloche gelegen, denen Hunden gepfiffen, und ihnen Hammelsköpfe und Füße heraus geworfen, dann wann anders ihme wegen Länge der Zeit dasselbe erinnerlich gewesen, so würde er wohl sogleich positiue Antwort ertheilet haben, variatio enim in facto principali omnem fidem tollit, in remotis vero circumstantiis ad principale negotium (quemadmodum in praesenti casu se res habet) nihil facientibus aut plane non attenditur aut tantum ad remota et incerta indicia refertur,

Test. *Heil.* Iud. et Defens. in proceff. C. 3. thes. 9. in fin. ibique allegat. Doct.

und was da sub lit. E. weiter deduciret werden will, wie nämlich auf die Frage: ob Inquisit bey dem zum Altenfelde gewesenen Brand gelöschet oder nicht, daß er angeblich in Antworten darinnen variiret haben sollte, so ist allschon oben dieserwegen ex rotulo testium deduciret worden, wie Inquisit gleich andern den quaest. Brand habe löschen helfen, derowegen wann derselbe etwa hier-

innen von ſeiner erſtern Ausſage abgangen, ſo will doch ſolches eben die vorhergehende disſeits aber angezogene Rechtsgründe um da mehr behaupten, variatio in aliqua facti circumſtantia nullum facit indicium,

vid. *Meu.* Conſ. 83. n. 107.

ex variatione ſine aliis adminiculis nullum capi indicium.

Id. *Meu.* loc. alleg. n. 9.

Das ſub n. F. aber gethane Einwenden, als wann Inquiſit ebenfalls auf die Frage: ob er mit ſeiner Frauen nicht in Uneinigkeit gelebet, variiret, ſo iſt ſolches aus denen Allegatis nicht beyzubringen, ſondern wann anders ſolches angeführte Allegatum genau eingeſehen wird, ſo muß quoad illum paſſum von keiner Contradiction conſtiren.

Weilen nun aber Dominus Fiſcalis auf die in dem Gerichte angeſchlagen gewesene Zeddul kommt, und daß Inquiſit ſelbige geſchrieben haben ſollte, daſſelbe zu behaupten ſich äußerſt angelegen ſeyn läſſet, und desfalls auf die darüber abgehört gewordene Zeugen ſich berufet, als wodurch das ſeinige Angeben dargethan wäre, vermeinet, ſo muß daß ſolches noch nie dadurch zu beweiſen ſtehet, disſeits punctatim refutiren. Dann es ſind die abgehörte Zeugen da Inquiſit daß es ſeine Hand ſeye, in totum beſtändig negiret, keine periti literarum,

rarum, welche aber hierzu hätten fürnemlich admittiret werden müssen, attamen etiam qualitas scripturam aliquo modo variat, insuper ductus literarum saepius mutantur et multi reperiuntur qui aliorum manum literas atque characteres adeo exacte in scribendo, sciunt imitari vt vix alteram ab altera etiam peritissimus quisque possit recognoscere.

Arg. leg. 36. de verb. sig. l. 15. §. vlt. ff. de Rebus aut Iud. possid.

Dannenhero da man Inquisit ziemlich zu Leibe mit dem ductu literarum will, und daß ex comparatione seiner andern ad acta gebrachten Schriften mit denen Brandzedduln so viel fast scheinen möchte, als ob die lit. mit einander eine ziemliche Gleichheit hätten, und consequenter Inquisit, wo nicht Author jedoch wenigstens Scriptor seyn müßte, so werden dieserwegen nothwendig artis periti erfordert, und stehet demnach in derer abgehörten Zeugen cerebro solches nicht zu beurtheilen, und da man 1) daß der sub n. 8. angezogene Zeddul in das allegirte Schreibbuch passe, zu behaupten sich bemühet, so wird wann das Papier des Zedduls, wie auch die Dinte eigentlich gegen den Tag gehalten werden, nicht miteinander übereintreffen, dann das Papier nicht nur kürzer an dem Zeddul als an dem Schreibbuch, sondern außer deme es auch nicht einerley Papier ist, inglei-
chen das sub n. 2. gethane Angeben gleichfalls bey

vorhergehender erforderter genauer und accurater Einſicht nicht behauptet werden kann, und weilen man 3) die in fine des Zeddels ſub n. 8. befindliche und ex aduerſo angezogene Buchſtaben, als wann Inquiſit da ſelbige die anfängliche Buchſtaben ſeiner Tochter Namen ausmachend, deshalb als wann Inquiſit die Zeddul geſchrieben haben müßte, concludiren will, ſo wird überhaupt abgeleugnet, daß Inquiſit dieſelbe geſchrieben haben ſollte, aus Urſachen da 1) demſelben per ſuperius probata ein gut Zeugniß und Lob ſeines Wohlverhaltens durch das Atteſtat beygelegt wird, mithin nicht zu glauben ſtehet, daß Inquiſit der Autor von denſelben geweſen, und da man 2) pure allein ſich desfalls des periculoſiſſimi modi probandi per comparationem literarum bedienen will, ſo haben aber bis dato keine periti literarum auf die angegebene Gleichheit geſchworen oder ſchwören können, ſolchemnach dann die Rechtslehrer denſelben in Criminalibus gänzlichen verwerfen, noch darauf im geringſten zu regardiren ſeye, dafür halten, et id non ſine ratione eo quod experientia docuerit, hanc comparationem adeo eſſe multum periculoſum vt multi reperiantur qui alterius manum ita fingunt, vt illam ipſam eſſe, ſcripturam nemo negare poſſit, prout aliquos retulit, quod vidit.

Marſil. in Rubr. Cod. de probat. n. 318.

Und wann gleich 4) in denen Zeddula abgepfändeter Kühe gedacht worden, ſo iſt ja aber annoch

nicht

nicht ausgemacht, ob keine Kühe mehr in dem Gerichte gepfändet gewesen, als des Inquisiten seine, und wann auch gleich hiervon constiret, so weiß man ja doch noch nicht worauf der Scriptor derselben gezielet gehabt, und wie man 5) sich bemühet die Gleichheit derer in dem quaest. Calender und allegirten Schedul befindlichen Worte heraus zu bringen, so will nur hiernechsten ein hocherleuchtender Referente solche loca genau einsehen, so wird er finden, daß selbige gar im geringsten nicht einander ähnlich sind, denn in dem Calender stehen solche Worte mit kleinen Buchstaben, hingegen ist die Schrift in dem angemerkten Zeddul und besonders die Buchstaben ganz anders, ingleichen die Dinte dann in diesem ganz schwarz, in jenem bleich, und wann auch über das Inquisit wie weit Er dasjenige so in denen Calendern geschrieben, genauer examiniret worden, so würde derselbe nicht anders da jederzeit dieselben auf dem Tische gelegen, und also ein jeder so aus dem seinigen Hause aus- und eingehen, darinnen schreiben können, was da nur von der Haushaltung darinnen aufnotiret, für die seinige Hand pure allein erkannt haben, und wie allschon oben überhaupt gedacht, die Buchstaben in denen Calendern wie auch in denen Zeddeln ganz diuers und gar im geringsten nicht einstimmig sind, so stehet auch die Gleichheit der Buchstaben nicht zu behaupten, und es ist ja auch außerdeme bekannt, daß in einer Gemeinde so da bey einem Schulmeister Schreiben gelernet, einer wie der andere

schrei-

ſchreibet, und desfalls kein Unterſcheid finden kann, und es wird Inquiſit weniger oder nichts ſchaden, daß geſetzterweiſe ſo man aber doch in keine Wege geſtändig, der Buchſtab W. aus einer comparatione literarum die Aehnlichkeit des in denen Scheduln befindlichen, haben, und dadurch es für deſſelbigen Hand erzwingen will, dann zugeſchweigen, daß einer welcher dergleichen zu unternehmen geſonnen, nimmer ſo alber und einfältig ſeyn wird, ſolche Zeddul unter ſeiner eigenen Hand zu ſchreiben, ſondern vielmehr eine verſtellete Hand annehmen, oder es einen andern ſchreiben laſſen wird, dahero hieraus daß es des Inquiſiti Hand ähnlich, vielmehr ein Argumentum vor denſelben zu ziehen, ſufficit wie überall hieraus entgegen den Inquiſiten kein indicium ad torturam ſufficiens ſich hervor thut, debent, enim indicia ad torturam eſſe luce meridiana clariora in ſua ſpecie certa non dubia non aequiuoca, concludentia ad delictum inferentia probabilia, a iure approbata et concludenter probata in ſuo genere quae certum reddunt Iudicem, vt nihil deeſſe videatur quam rei confeſſi.

Teſt. *Tab.* de indic. delict. a expl. conſt. Carol. anal. ad art. 20. theſ. 2. et de confront. diſp. 4. C. 3. Theſ. 6.

Und da Herr Amtsankläger um den Inquiſit derer beſchehenen Brande halber verdächtig zu machen, als wenn Er dadurch einigen Commodum geſucht,

gesucht, concludiren will, so beruhet solches pure in Muthmaßungen, dann es ja noch nicht ausgemacht, ob Inquisit die Güther zu pachten Lust gehabt, oder aber ob man an Seiten des Herrn Hofmarschalls demselben das Guth zu verpachten willens gewesen, und derowegen beruhet ja dieses in non cogitatis, ingleichen wird das abermalige Angeben sub lit. B. als wenn Inquisit nicht habe löschen wollen helfen, abgeleugnet, denn es ist ja schon zu verschiedenen malen diesseits ex rotulo testium deduciret worden, wie Inquisit bey dem Brande habe löschen geholfen, wie dann auch das sub lit. C. gethane Angeben, besser als wie bishero geschehen, erwiesen werden muß, und desfalls quoad illum passum der Pachtbrief mit beyzulegen gestanden, dann Inquisit in Wegführung des Geströhes und Spreue sich gleich seinen Vorfahren betragen, und da iustement ehe die Scheure in den Brand gesteckt worden, er die seinige Früchte ausgetroschen gehabt, so will man darab wie Inquisit der Thäter seye concludiren, welches aber ebenermaßen in puren Muthmaßungen, so da nicht das mindeste entgegen den Inquisiten releuiren, bestehet, wie dann auch wenn vorgegeben werden will, daß er erwehnet, das Stroh und Spreu hat der Teufel geholt ꝛc. Ob nun diese Worte nicht vor den Inquisiten ob er solche nicht befugt gewesen, auf solche Weise heraus zu sagen, zu ziehen, daran wird niemand zweiflen, dann demjenigen so da ein Schaden von bösen Leuten zugefüget, darüber wohl in rage dergleichen Wor-

te

te heraus zu fahren kein Bedenken träget, die aber ſub lit. F. angeblich beſchehen werden wollende Depoſition kann dem Inquiſiten gar im geringſten keinen Schaden bringen, denn hierinnen die Zeugen nichts poſitiues zu deponiren im Stande ſind, was nun aber der ſub lit. G. wiederum angezogene Vorhalt des Herrn Geſammtrichters ſo da an den Inquiſiten geſchehen, anbelangt, und da deshalb Inquiſit dargegen bey dem angeführten illuſtri Dicaſterio nicht einkommen, ſondern dabey acquieſciret, ſo ſtehet doch desfalls darab kein indicium entgegen den Inquiſiten zu wege zu bringen, nec tacens habendus pro conſentiente, vbi ſcit ius ſuum manere integrum,

Reinking. de R. S. et E. lib. 1. Claſſ. 4. C. 5. n. 26 et ſeqq.

poteſt enim aliquis innocentiſſimus eſſe, et tamen nihil reſpondere, quemadmodum apparet ex

Euang. Ioh. c. 19. v. 9.

und ferner tacens in cauſa ciuili praeſumitur conſentire, non etiam in delictis,

vid. *Carpz*. quaeſt. 120. n. 28.

ſed hoc ideo feciſſe exiſtimari debet, ne apud bonos viros de delicto diffametur, et proinde

non

non vtique habendus est pro confitente, sed potius pro dissentiente.

Test. *Zang.* de quaest. et Tort. C. 2. n. 105. et seqq.

Was aber weiter Herr Amtsanklager sub lit. H. zu regeriren vermeinet, ein solches da es von dem Denuncianten und hernachmalen deshalb admittirten Teste inhabili herrührig, dieserwegen weitläuftig zu refutiren, da doch nichts dadurch releuiret wird, für unnöthig erachte. Die aber angehängte fernere Deduction und vermeinende Probationsschrift anbey ebenfalls kürzlichen zu beantworten, so wird diesseits ebenermaßen und noch vielmehr mit Bestand Rechtens quaeuis acceptanda vtilia et proficua, insbesondere daß nichts releuantes dadurch beygebracht werden kann, acceptiret, fürnehmlich aber daß Inquisit die in seinen Scripturen enthaltene auch in denen Zedduln ebenfalls befindlich seyn sollende Worte, als disconcordant behauptet, und wie selbige im geringsten nicht überein treffen, ziemlichermaßen zu widerlegen im Stande ist, auch wann etwa die darüber vernommene Zeugen ein anders zu deponiren sich angemaßet, desfalls gegen den Inquisiten da es wie oben gezeiget worden, keine artis periti gewesen, nicht das geringste Indicium sich hervor thun kann, allein so wird doch nöthig seyn, diesseits mit wenigem zu zeigen, ob auf die von dem Inquisito fernere angezogene Antwort, nemlichen

es

es könnte ſeyn, und könnte auch nicht ſeyn, daß er die quaeſt. Worte geſchrieben, ein Indicium entgegen denſelben dadurch zu erzwingen oder nicht, allein dieſe Worte inuoluiren nichts anders, als eine große titubationem, womit es aber eben die Bewandtniß wie mit der Variation hat, und kann dieſe Antwort im geringſten nicht pro confeſſione gehalten werden, quia, confeſſio inferens praeiudicium Inquiſito debet eſſe certa, clara et neceſſario concludens, pura plena et circumſtantialis ſpecifica, continens locum, tempus et alias delicti circumſtantias,

vid. *Heil.* alleg. tract. C. 3. Theſ. 29.

mithin darab kein Indicium ad torturam ſufficiens gegen den Inquiſiten ſich hervor thut, und ſo viele nun die des Inquiſiten beygemeſſenen Verbrechens halber in letzterm Urthel angemerkten und in actis vorhandene Indicia betrift, ſo iſt unter allen zuſammen kein einziges ſo pro proximo mit Beſtand ausgegeben werden kann, dann da der berühmteſten Criminaliſten Meinung nach indicium proximum deſcribiret wird, quod ſit circumſtantia ex qua proxime et immediate certi delicti veritas et exiſtentia colligi poſſit, vt de eius certitudine Iudex amplius dubitare nequeat, und ferner auch zum indicio vt proximum dici poſſit, erfordern, quod debeat reſpicere factum et circumſtantias facti ſubſtantiales ipſi maleficio inhaerentes vt exinde illud neceſſario inferendum ſit,

vid. *Farinaz.* in prax. Crim. lib. 1. Test. 5. quaest. 37.

so muß wann man wollte statuiren, daß indicia proxima wider Inquisiten in actis vorhanden wären, e. g. diese oder dergleichen Circumstantz vorhanden seyn, daß ein oder mehrere Zeugen wirklich mit Augen gesehen, wie Inquisit die quaest. Delicta begangen, man sehe aber ein indicium in actis nach dem andern an, so wird sich kein einziges darunter finden, so immediate der beygemessenen Delictorum als der substantiae facti inculpati inhaeriret, und aus welchem dann proxime das Delictum selbsten zu inferiren seye; demnach nun armer Inquisit dieses, daß kein indicium proximum wider ihn aufgebracht werden kann, zuvorderst quam vtilissime zu acceptiren hat, als werden auch diesseits der übrig angegebener indiciorum halber hauptsächlich theils except. insufficientis probationis Testium non omni exceptione maiorum inhabilium, theils exceptio indiciorum per praesumtiones delicti exclusiuas elisorum, indiciorum remotorum indicium proximum ad torturam inferentium, deficientium merklichen zu statten kommen, dann diejenigen Personen so überhaupt denen ante actis nach eben dieselben sind, so da die quaest. delicta denunciiret, ad ferendum autem testimonium Denuncientes priuati inhabiles sunt, et nullam faciunt fidem, si aliorum testium depositio non concurrat, nec de proprio sensu testentur.

vid. *Brunnem.* proceſſ. inquiſit. C. 6. §. 8.

Deme nun zufolge da im geringſten per depoſitiones teſtium kein Indicium daß peinlich Beklagter derer Delictorum imputatorum erwieſen, und dannenhero wann auch poſito ſed non conceſſo etwa ein oder das andere Indicium auf peinl. Beklagten beygebracht, maxime tamen remotum, folglichen ad torturam non ſufficiens, als wollte conſtituirter Defenſor reiectis quibusuis contrariis da Inquiſit durch den ihme gar zu hart angelegten Arreſt, immaßen derſelbe beynahe $\frac{3}{4}$ Jahr auf einer Bohle erbarmenswürdiger Weiſe angeſchloſſen geſeſſen, und deshalb ſeine Beine ganz ertödtet, und nimmer darauf zu treten vermögend ſeyn wird, mithin in einem ziemlichen grad moleſtiam et ſqualorem carceris ausgeſtanden hat, denen diesſeitig angeführten Rechtsgründen nach denſelben von denen ihme nicht erwieſen werdenden Delictis wie auch in Ermanglung derer ad torturam erfordert werdender Indiciorum refuſ. expenſis in allem zu abſoluiren, omni meliori modo ſolito gebeten, und hiermit ad ſententiam ſubmittiret haben. Deſuper

S. S.

Conſtituirter Defenſor
Aduocat Wolff zu Eſchwege.

Urthel.

Urthel.

Unsere freundliche Dienste zuvor,
Edler und Wohlgelahrter, Günstiger Herr
und Freund!

Als derselbe Uns die wider George Weisshaar, wegen angelegten Feuers, ergangene Acta, sammt peinlicher Anklage, des Inquisiten darauf erstatteten Antwort, erfolgten Confrontation, auch überreichten Defensionalibus, in vier unterschiedenen Voluminibus zugeschicket, und sich dieserhalb so wohl, als was wider die Wächter Rosbachen und Henningen vorzunehmen, des Rechten zu berichten gebeten; Demnach erachten Wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preußischen Universität Halle nach fleißiger Verles- und Erwegung vor Recht:

Wird zuvörderst ermeldeter Inquisit George Weisshaar beschuldiget, daß er am 19ten Febr. 1735. auf dem Altenfelde des Herrn Hofmarschalls von Buttlar Scheure in den Brand gesteckt, nichtweniger im Februar. 1736. nach angeschlagenen Fehde- und Brandbriefen zu Renda Feuer angelegt, wodurch sowohl gedachten Herrn

Hofmarschalls, als auch derer Herren von Buttlar, Altenfelder Heidelberger Linie ihre Scheuren aus dem Grunde weggebrannt.

Ob er nun wohl dessen nicht geständig, dabeneben zu seiner Entschuldigung vorgewendet werden will, daß keine zulängliche Indicia wider ihn vorhanden, vielmehr der Iudex selbst als Gesammtrichter nebst denen Zeugen vor suspect zu achten, indem jener den Inquisiten jederzeit verfolget, und seine Kühe widerrechtlich verkaufet, diese aber gutentheils von dem Iudicio ihr Brod haben, und zum Theil mit Inquisiten in Feindschaft gelebet, gleichwohl Test. 4. ad Interr. 5. nicht in Abrede seyn können, daß Inquisit bey dem Brande gleich andern Wasser zutragen und löschen helfen, mithin vnico testi affirmanti mehr, als denen Negantibus zuzutrauen,

Mev. Part. 9. Dec. 165. n. 12.

darneben aus denen harten Worten, so Inquisit gegen Testem 5. wegen des verbrannten Strohes und Fütterung gesprochen haben soll, gar nicht zu schließen, daß er derjenige gewesen, der das Feuer selbst angeleget, auch unerwiesen, daß er als Pachter das Stroh und Spreu vor Petritag nach dem Altenfelde führen sollen, hiernechst Inquisiten nicht zu verargen, daß er auf die erste Imputation des Brandes seiner vorgesetzten Obrigkeit keine harte Antwort gegeben, oder dieselbe

selbe so fort verklaget, bevorab da ihm keine besondere Umstände vorgehalten worden, gleichwohl nach Innhalt der

Peinl. Halsgerichtsordnung artic. 128.

in solchen Fällen erfordert werde, daß jemand ausgetreten, und sich zu bösen Leuten gethan, hierüber die angegebene Befehdungszedul vor des Inquisiten Hand nicht zu achten, diejenigen, so sie dafür halten wollen, als imperiti anzusehen, und verschiedene Buchstaben ganz anders, als in dem Zeddul sub n. 6. sich befinden, mithin die übrigen indicia remotiora von des Inquisiten Desertion, Rachgierde, Uneinigkeit mit der Frauen, Schaafdieberey, Variation und dergleichen so viel weniger in Erwegung zu ziehen, als dieselbe nicht nur in der Defension fol. 178. seq. sattsam aus dem Wege geräumet, sondern auch Inquisit. ratione vitae anteactae vom Pfarrer und Aeltesten ein gutes Zeugnis fol. 218. Vol. IV. vor sich hat;

Dennoch aber und dieweil zuvörderst Inquisit nicht in Abrede seyn kann, daß das Feuer durch keinen Unglücksfall entstanden, sondern von bösen Leuten angeleget worden, wobey sich doch wider niemanden einiger Verdacht hervor thut, hingegen Inquisit die stärkesten Indicia wider sich hat, auch gegen den Iudicem und Zeugen mit Bestand Rechtens nichts erinnert werden, noch dieselbe

ſuſpect machen kann, daß ſie zum Theil von denen Gerichten ihr Brod haben, vielmehr probata fides dadurch erhärtet wird,

Marant. de ord. iud. 2. p. 6. in princip. tit. 9. n. 21.

Menoch. Conſ. 100. n. 1. ſeqq.

die angegebene Feindſchaft aber Inquiſiten ſelbſt am meiſten zuwider, und den Verdacht nicht wenig vermehret,

L. 1. §. praeterea ff. de quaeſt.

Menoch. de praeſumt. lib. 1. qu. 89. n. 51.

bevorab, da der abgenommenen Kühe in denen Brandbriefen Erwehnung geſchehen, und doch praeſumtio legalitatis pro Iudice ſtreitet, dabeneben ſo viele Zeugen vorhanden, deren Ausſagen durchgehends einander adminiculiren, quo Caſu ſingularitas non eſt obſtatiua, ſed cumulatiua,

Struu. ſynt. iur. ciu. exerc. 28. th. 48.

Ludouici in doctrin. ff. ad tit. de teſt. §. 9.

mithin die vielfältigen Indicia ſo beſchaffen, daß allerdinges auf die Peinlichkeit zu erkennen, allermaßen mit nichts erwieſen, daß jemand anders eine Kuh abgepfändet worden, und wenn auch ſolches wäre, dennoch die übrigen Umſtände auf

nie-

niemand anders als Inquisiten quadriren, angesehen derselbe bey dem ersten Brande und Löschen zu Altenfelde sich nicht nur sehr seltsam aufgeführet, sondern auch des Nachts um 11 Uhr, als die Feuersbrunst entstanden, schon völlig angekleidet gewesen, da doch sein Gesinde noch geschlafen, und niemand in solchen Fällen, ohne Lerm zu machen, sich in der Stille anzukleiden pfleget, hiernechst derselbe seine Frechheit und Bedrohungen so gar mit Ermorden in anderweitigen Fällen bereits verspüren lassen, nicht weniger seine Feindschaft gegen den Herrn Hofmarschall von Buttlar daraus gar leichte zu schließen, daß dieser mit Abschaffung des Pachters Nehrdichs ihn anzunehmen versprochen, solches aber nicht geschehen können, weshalb Inquisit gedachten Pachter laut einiger Zeugen Aussagen auf alle Art zu verfolgen gesuchet; ferner derselbe in verschiedenen Hauptpuncten ganz ungemein variiret, und solche bald aufs äuserste, auch bey Schelm schelten geleugnet, bald wieder eingestanden, wie solches fol. 123 et 124. Vol. IV. ex ipsis actis zur Gnüge verificiret, dergleichen Variationes keinesweges außer Acht zu lassen,

Zanger de quaestion. cap. 2. n. 96.

wozu noch weiter kommt, daß Inquisit, als ihme das Delictum gerichtlich vorgeworfen worden, nichts dazu gesaget, auch in seinen anderweitigen Beschwehrden, daran er es sonsten nicht leicht er-

mangeln laſſen, kein Wort davon gedacht, worauf, wenn andere Umſtände concurriren, allerdinges mit zu ſehen,

Carpz. Pr. Crim. qu. 120. n. 81.

fürnemlich aber die Vol. I. befindlichen Brandbriefe Inquiſiten ganz ungemein grauiren, anerwogen der Zeddul ſub n. 8. aus dem alten Schreibebuch ſub n. 9. augenſcheinlich ausgeſchnitten, auch ſonſten das Papier einerley, und Inquiſit des Reimens und Vers machen, deſſen er ſich noch in Cuſtodia nicht enthalten können, gewohnt iſt, dabeneben ſeine Hand per teſtes recognoſciret worden, welches der Defenſor mit der Comparatione literarum per peritos zu confundiren geſuchet, da doch ein jeder, dem eines andern Hand genugſam bekannt iſt, dieſelbe gar bald erkennen kann, wenn gleich einige Buchſtaben verzogen, immaßen aus der unſtreitigen Schrift des Inquiſiten in dem Zeddul ſub n. 6. mit mehrem zu erſehen, wobey er ſich unter andern nicht wenig vergangen, daß er anfänglich ein lateiniſch W machen zu können negiret, hernach aber deſſen nicht in Abrede ſeyn können, ſolchemnach ſothane Indicia, woraus das Delictum immediate zu ſchließen, ſonder Zweifel pro proximis zu achten.

Farin. in Pr. Crim. lib. 1. lit. 5. qu. 37.

Uebrigens vorjetzo nicht von der Lieferung des Strohes und Spreu vi Contractus, ſondern von denen

denen diesfalls gebrauchten verfänglichen und bösen Reden, auch nicht von dem Austreten, sondern der Befehdung an sich die Frage ist.

vid. Peinl. Halsgerichtsordnung art. 129.

So ist Inquisit bey diesem allem vor unschuldig nicht zu halten, sondern falls er sein Geständniß richtiger, denn geschehen, in Güte zu thun, sich ferner weigern würde, dem Scharfrichter dergestalt zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, entkleiden, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta vorzeigen, die Daumstöcke anlegen, und damit zuschrauben, auch mit den Banden schnüren, und da dieses noch nicht verfangen wollte, die Beinschrauben anlegen, und damit zuschrauben, jedoch daß es bey dem verbleibe, und ein mehres vor diesmal mit ihm nicht vorgenommen werde, wobey er dann zu befragen:

1) Ob er nicht die Vol. I. befindliche Brandzeddul geschrieben?

2) Ob er nicht am 19. Febr. 1735. auf dem Altenfelde Feuer angeleget?

3) Ob er nicht des Herrn Hofmarschalls von Buttlar Scheure angestecket?

4) Wie es damit zugegangen?

5) Ob er nicht im Febr. 1736. zu Renda das Feuer angeleget?

6) Wie es überall damit zugegangen, und wer ihm dabey behülflich gewesen?

Wenn nun die Urgicht, und was dabey allenthalben vorgegangen, fleißig niedergeschrieben worden, so ergehet darauf nach anderweitiger Verschickung der Acten ferner, was Recht ist.

Im übrigen werden die beyden Wächter, und zwar Iacob Rosbach, weil er gegen ein Stücke Brod dem Inquisiten die Banden gelüftet, Hermann Henning aber, da er das Loch in der Thür größer gemachet, selbst hindurch gekrochen, und Kegel gespielet, auch mit dem Kohlfeuer unvorsichtig umgegangen, mit vier wöchiger Gefängniß, oder ein jeder mit zwölf Thalern an Gelde nicht unbillig in Strafe genommen, und sind die ihres Theils verwendete Unkosten, nach deren leidlichen Einrichtung abzuführen schuldig. V. R. W.

Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preuß. Universität Halle.

Urthel.

Urthel.

Unsere freundliche Dienste zuvor,
Edler und Wohlgelahrter, Günstiger Herr
und Freund!

Als Derselbe Uns die wider George Weisshaar, wegen angelegten Feuers, geführte Inquisitions-Acta, sammt deme, was nach Unserem vorigen Urthel weiter ergangen, in denen anbey zurückgehenden fünf Voluminibus Actorum anderweitig zugeschicket und sich des Rechten darüber zu berichten verlanget; Demnach erachten Wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preuß. Universität Halle nach fleißiger Verles- und Erwegung vor Recht:

Weilen ermeldeter Inquisit in der scharfen Frage, womit er Unserem vorigen Urthel zufolge angegriffen worden, erhalten, daß er weder des Herrn Hofmarschalls von Buttlar Scheure angesteckt, noch das Feuer zu Renda angeleget, so ist zwar wider ihn dieserhalb weiter nichts vorzunehmen, sondern er der gefänglichen Haft zu erlassen, er ist aber dennoch die auf diese Inquisition verwendete Unkosten, außer denjenigen, so auf die Peinlichkeit

lichkeit gegangen, nach deren leidlichen Einrichtung abzuführen, nicht weniger die gewöhnliche Urphede abzuschwören, auch vor der Erlassung mit allem dem seinigen, unter Consens seines Eheweibes und deren Renunciation wegen ihres Eingebrachten, die nöthige Caution de non offendendo vel nocendo zu bestellen schuldig. V. R. W.

Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preuß. Universität Halle.

RATIONES DECIDENDI.

Obwohl Fiscalis in denen Gedanken stehet, daß die Peinlichkeit an Inquisiten nochmalen vollstreckt werden müsse, indem er vor derselben nach des Gerichtsdieners und Johann Henrich Schabackers Aussage etwas in den Mund genommen, welches er vor Brod ausgegeben, gleichwohl ersterer, bey Abräumung des Bettes, worauf Inquisit gelegen, vier kleine aneinander gebackte Kugeln einer Haselnuß groß von Menschenkoth gefunden, wie dann die Scharfrichter selbsten dafür gehalten, daß gedachter Inquisit etwas gebrauchet haben müsse; quo casu tortura iterari potest,

Carpz. Pr. Crim. Part. 3. qu. 125. n. 70.

Hiernechst, wenn die Urphede abgeschworen, der Richter in soweit nichts zu befürchten hat, sondern

dern bey dem geringsten Verdacht de animo vindicandi, zur anderweitigen Captur geschritten werden kann, solchemnach, daß es keiner besondern Caution diesfalls bedürfe, es das Ansehen gewinnen möchte; Alldieweil aber zuvorderst der mehreste Effect der Peinlichkeit darinnen bestehet, daß der ehemalige Verdacht in soweit gehoben, daß wider keinen Inquisiten weiter etwas vorgenommen werden könne.

Zanger de quaest. et tort. Cap. 5. n. 2. et Dd. Communit.

Darneben was Carpzouius cit. loc. anführet, fürnemlich de artibus magicis zu verstehen, wohin die gefundene Kugeln nicht zu rechnen, noch glaublich scheinet, daß sie eine so schleunige Wirkung thun können, in mehren Betracht, diejenige Inquisiten, so starkes Getränke, Opiata, oder dergleichen ante torturam zu sich genommen, ganz unempfindlich, und gleichsam in einem Schlaf sich zu befinden pflegen; Dahingegen Inquisit sehr freymüthig geblieben und fast höhnisch geantwortet; Uebrigens die Urphede nur den Richter betrift, wider welchen der torquirte Reus nicht einmal legalem actionem anstellen kann, ehe und bevor er a superiore von dem Eide absoluiret worden.

Carpz. cit. loc. qu. 127. n. 49.

So viel aber die Sicherheit wegen des Feuer Anlegers belanget, der gehobene Verdacht in Anse-

hung

hung der Beſtrafung hieher nicht zu erſtrecken, ſondern bey denen bereits gefundenen Brandzeddeln und anderer ſehr verdächtigen Umſtände halber, die nöthige Caution beſtellet werden muß.

Peinl. Halsgerichtsordnung art. 176.

Endlich von denen Unkoſten, ſo der peinlich Angeklagte zu erſtatten verbunden, in citata Carolina artic. 61. dasjenige ſo der Nachrichter bekommen, beſonders excipiret;

So iſt geſprochenermaßen billig erkannt.

Sammlung Merkwürdiger Rechtsfälle

aus

verschiedenen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit mit ihren Entscheidungsgründen

nebst

einigen Schutzschriften

herausgegeben

von

Theophilo Christian Becker
Beyder Rechten Doctor
Hochfürstl. Hessen-Casselischen Commißionsrath und Reservaten-Commissario.

Erster Band.
Sechste, Siebende und Achte Sammlung.

Eisenach,
Im Verlage der Griesbachischen Hof-Buchhandlung.
1774.

XLIV.

An den geneigten Leser.

Als in anno 1736. der Fürstlich Sachsen Eisenachische Major Herr Hanns Henrich Treusch von Buttlar, Erb- Lehn- und Gerichts-herr auf Brandenfels und Willershausen im Nieder Fürstenthum Hessen von seinem Bedienten Namens Friederich Wils beschuldiget worden, daß er auf Geheiß besagten Herrn Majors und ge-

gen ansehnliche Geschenke dessen Frau Schwiegermutter Frau Christina Louisa von Lentersheim gebohrne von Eib zu Obernsteinbach im Fränkischen Kreise am 7 Decembr. 1727, als an einem Sonntage unter der Morgenkirche in deren Schlafkammer mit einem Stricke erwürgen müssen, wurde der Herr Major ad requisitionem des Herrn Marggrafen zu Anspach von dem Herrn Herzoge Wilhelm Henrich zu Sachsen-Eisenach nacher Anspach abgeliefert, auf der Festung Wülzburg gefänglich niedergesetzet, ihme puncto inculpati criminis Assassinii der Process formiret und nach erstatteter ersten Defension von der Juristen Facultät zu Göttingen die Tortur zuerkannt.

Nachdem aber dessen Defensor sowohl gegen den modum procedendi, als das Urthel selbsten vieles zu errinnern gehabt und deshalber ad quemcunque

Superiorem prouociret, mit angehängtem petito, daß ihme die vollständige Acta vorgeleget, und die vorhin versiegelt gewesene folia actorum resigniret, er aber hoc facto zur zweyten Defension admittiret werden möchte, ist solchem petito nach vielen Umwegen deferiret, der Herr Major von Buttlar aber endlichen nach abgehaltenem vieljährigem schwächlichen Arrest gegen Abtrag derer ungemein großen Kosten ohne Bestrafung erlassen worden, worauf derselbe sich wiederum auf seine Güter in Hessen verfüget, daselbst noch auf 10 Jahr lang gelebet und endlichen in Ruhe verstorben.

Da nun diese Inculpation wie leicht zu erachten, in vielen Provinzen besonders aber in Hessen großes Aufsehen veranlasset, und viele Standespersonen

zeithero gewünschet vom Facto näher informirt zu seyn, hauptsächlich aber die Defensiones zu lesen, so trage kein Bedenken dem Publico hierinnen zu willfahren, und sowohl die Defensiones als das Göttinger Urthel, wie folget, zu communiciren.

Becker, Dr.

Owenus.

Non cuiuis lectori, auditoriue placebo;
Lector et auditor non mihi quisque placet.

Zugelaſſene

DEFENSIO INNOCENTIAE

pro

Herrn Major Hanns Heinrich
Wilhelm Treuſch von Buttlar
auf Willershauſen

in puncto inculpati
Aſſaſſinii,

Cum adi. ſub lit. A. B. C. D. E. F. G. H. et I.

DISSERTATIO

INAUGURALIS

pro

Gradu Doctoris Hanns Heinrich
Wilhelm Treulich von Buttlar-
Brandenfels
aus
Allstedt,

Sectio alt. Obstetr. A. B. C. D. E. F. G. H. et K.

CONSPECTVS OBSERVATIONVM.

Obſeruatio 1.

Von Veräußerung eines Lehnſtückes in remotiorem agnatum, ob ſolche absque conſenſu Domini directi et agnatorum gültig ſeye oder nicht.

Obſeruatio 2.

Ob ein pactum familiae absque confirmatione Domini directi gültig ſeye, beſonders wenn dem weiblichen Geſchlechte ratione illatorum maternorum in denen Mannlehnen das ius retentionis feſtgeſetzt worden?

Obſeruatio 3.

Ob ein Lehnsfolger ſchuldig und gehalten ſeye ſeines Erblaſſers Töchter denjenigen Pfandſchilling zu reſtituiren, womit einige zum Lehn gehörige extra territorium gelegene von denen Voreltern cum conſenſu Domini directi verſetzt geweſene Zinsgefälle wiederum eingelöſt und bey die Familie gebracht worden, und worzu des Lehnlaſſers Ehefrau ihre Dotal- und Paraphernalgelder verwendet?

CONSPECTVS

Obſeruatio 4.

Ob in feudo Fuldenſi des verſtorbenen Vaſalli Tochter des Vaters Bruder ausſchließe?

Obſeruatio 5.

Ob in feudo Fuldenſi eines verſtorbenen Vaſalli Schweſtern des gleichfalls verſtorbenen Bruders Töchter a ſucceſſione ausſchließen?

Obſeruatio 6.

Ob eines verſtorbenen Vaſallen Tochter, welche ex prouidentia maiorum in denen Fuldaiſchen Krummſtäbiſchen Lehn ſuccediret, ſchuldig und gehalten ſeye, ex fructibus feudi Fuldenſis die väterliche Allodialſchulden zu bezahlen?

Obſeruatio 7.

Ob ein ſubhaſtirtes Grundſtück ob laeſionem vltra dimidium andermärtig verkaufet, und dadurch die erſtere Subhaſtation reſcindiret werden könne?

Obſeruatio 8.

Caſus 1.

Ob ein Pferd, welches von einem Juden zum Stangenpferde verkaufet worden, hierzu aber nicht zu gebrauchen, indem es kützel und geheißig, mit Erſtattung des Kaufpretii wiederum zurückgenommen werden müſſe?

Obſer-

OBSERVATIONVM.

Obſeruatio 8.

Caſus 2.

Ob ein Verkäufer ſchuldig und gehalten ſeye 2 Ochſen, welche er als gelernt verkaufet, ſo doch nicht geweſen, mit Erſtattung des Kaufpretii wieder zurück zu nehmen ſchuldig?

Obſeruatio 8.

Caſus 3.

Ob ein Bauer das vor ein eingekauftes Schwein, ſo finnicht befunden worden, verſprochene Kaufgeld zu bezahlen ſchuldig?

Obſeruatio 8.

Caſus 4.

Ob ein Verkäufer ſchuldig und gehalten ſeye, dasjenige Kaufgeld, welches er vor einen fetten Ochſen bekommen, und welcher Ochſe den 2ten Tag nach dem Kauf crepiret, an den Abkäufer zu reſtituiren?

Obſeruatio 8.

Caſus 5.

Ob ein Verkäufer in obigem Falle wenn der Ochſe 14 Tage nach dem Handel crepiret, das Kaufgeld ſimpliciter zu reſtituiren ſchuldig ſeye?

Obſeruatio 9.

De crimine Sodomiae cum Gallina commiſſo.

Obſeruatio 10.

Ob ein Vergleich propter enormem laeſionem, und wegen allerhand fälſchlicher hierbey gebrauchter Umſtände, auch vorenthaltenen Documenten, ſo ſich nachhero vorgefunden, reſcindiret werden könne?

Obſeruatio 11.

Ob eine Tochter aus ſolchem Wechſelſcheine, welchen ihre Mutter mit dem Vater absque renunciatione renunciandorum auf 1 Jahr ausgeſtellet, nach Ablauf deſſen aber nicht renouiret, da ſolches der Vater alleine gethan, und kurz darauf beyderſeits verſtorben, belanget werden könne?

Obſeruatio 12.

Ob ein Stiefvater über ſeine Stiefkinder zum Vormund beſtellet werden könne?

Obſeruatio 13.

Commentatio ſuccincta in cap. 2. X. de libelli oblatione.

Obſeruatio 14.

Ob diejenige, welche ſich geſammtſchaftlich vor eine Schuld verbunden, ſchuldig und gehalten ſind, einen von ihren Sociis, welcher vor die ganze Schuld belanget worden und bezahlet hat, ſchadlos zu halten?

OBSERVATIONVM.

Obſeruatio 15.

Defenſio in puncto inculpati adulterii ſimplicis.

Obſeruatio 16.

Wer in actione negatoria Beweis zu führen ſchuldig ſeye?

Obſeruatio 17.

Eiusdem tenoris.

Obſeruatio 18.

De teſtamento parentum inter liberos in quo vxori ſecundi matrimonii titulo legati aliquid relictum eſt.

Obſeruatio 19.

Ob in ſtrittigen Eheſachen ein proxeneta als Zeuge gebraucht werden könne?

Obſeruatio 20.

Ob ein Wirth ſchuldig und gehalten ſeye vor dasjenige zu ſtehen, was an pretioſis und an Gelde in ſein Wirthshaus gebracht, und nicht angezeiget wird?

Obſeruatio 21.

Commentatio ſuccincta in L. 6. C. de vſuris.

Obſeruatio 22.

An in venditione neceſſaria vel ſub haſta eine Retractsklage ſtatt habe?

Obſeruatio 23.

Ob nach Ablauf einer 3jährigen Friſt ein Handelsmann zu Beſchwörung ſeines Handelsbuchs admittiret werden könne, und was ſolches vor einen Effect habe?

Obſeruatio 24.

Caſus von Ungleichheit derer Dienſte.

Obſeruatio 25.

Defenſionsſchrift pro auertenda inquiſitione in puncto adulterii ſimplicis.

Obſeruatio 26.

Ob ein jüngerer Lehnbrief, worinnen ein Lehnſtück vor Mannlehn angegeben worden, gültig ſeye, da die vorherigen und ältere Lehnbriefe ſolches Lehnſtück, als ein Weiberlehn behauptet, und ob nicht ſolcher Lehnbrief corrigiret, und nach denen älteren Lehnbriefen eingerichtet werden müſſe?

Obſeruatio 27.

Ob eine Tochter, welche in feudo Fuldenſi ſuccediret, des Vaters Schulden zu bezahlen gehalten ſeye?

Obſeruatio 28.

Ob ein Lehnsfolger ſchuldig und gehalten ſeye, ſeines Lehnlaſſers Tochter diejenigen Gelder zu reſti-

restituiren, wormit mehrere Lehnstücke angekaufet, und mit dem Lehn vereiniget worden?

Obseruatio 29.

Ob ein Vormund schuldig und gehalten seye, von denen Pupillengeldern, welche er in seinen Nutzen verwendet und Güther davon angekaufet, vsuras vsurarum zu prästiren?

Obseruatio 30.

Ob bey Hazardspielen, worinnen über den Verlust ein Wechsel eingeleget worden, eine Klage statt habe?

Obseruatio 31.

Ob ein Kaufcontract zu Rechtbeständig seye, wenn der Kaufbrief noch nicht ausgefertiget und corroboriret worden?

Obseruatio 32.

Ob ein Beklagter schuldig und gehalten seye dasjenige Document zu agnoscirem, welches er vorhin über eine gewisse Schuld ausgestellet, und welches der Kläger ex iure cesso einklaget, und ob nicht der Kläger anforderst das iuramentum calumniae speciale abschwören müsse?

CONSPECTVS

Obſeruatio 33.

Wie weit eine Immiſſion in des andern ſeine Güther gültig ſeye, wenn ein tertius creditor ein potius ius und reſpect. praelation demonſtriret?

Obſeruatio 34.

Ob ein Debitor durch eine Aſſignation, wenn ſelbige nicht erfüllet wird, ex nexu komme, und ob einſeitige mandata, welche ad nudam implorationem et quidem inaudito debitore extrahiret worden, in rem iudicatam erwachſen können?

Obſeruatio 35.

Ob ein mit verſchiedenen und zwaren mit den ſtärkſten Creditoribus vom debitore communi eingegangener Transact, anderen Creditoribus praeiudicire, welche bey dem Vergleiche nicht zugegen geweſen, und darinnen nicht conſentiret?

Obſeruatio 36.

Caſus worinnen vom Erlaß des Pachtgeldes wegen Mißwachs gehandelt wird.

Obſer-

OBSERVATIONVM.

Obſeruatio 37.

Caſus criminalis in puncto furti, ſtupri et plagii attentati.

Obſeruatio 38.

De melioratione feudalibus welche eine adeliche Wittib ex teſtamento von ihres verſtorbenen Ehemanns Lehnsfolgern zurück fordert.

Obſeruatio 39.

Ob die Kirchenbuße praeſcribiret werden könne?

Obſeruatio 40.

Ob ein zwiſchen 2 Gemeinden von undenklichen Jahren her geſammtſchaftlich geweſener Hutheplatz nach dem Belieben eines Theils getheilet werden müſſe.

Obſeruatio 41.

Ob eine Donatio omnium bonorum, welche nicht gerichtlich inſinuiret worden, de iure gültig ſeye?

Obſer-

CONSPECT. OBSERVAT.

Obſeruatio 42.

Ob eine Judenfrau nach Heßiſchem Rechte ratione dotis et illatorum vor ihres Mannes Creditoren ein Vorzugsrecht habe?

Obſeruatio 43.

Caſus criminalis in puncto furti, periurii, diffidationis et incendii.

Obſeruatio 44.

Caſus criminalis in puncto aſſaſſinii.

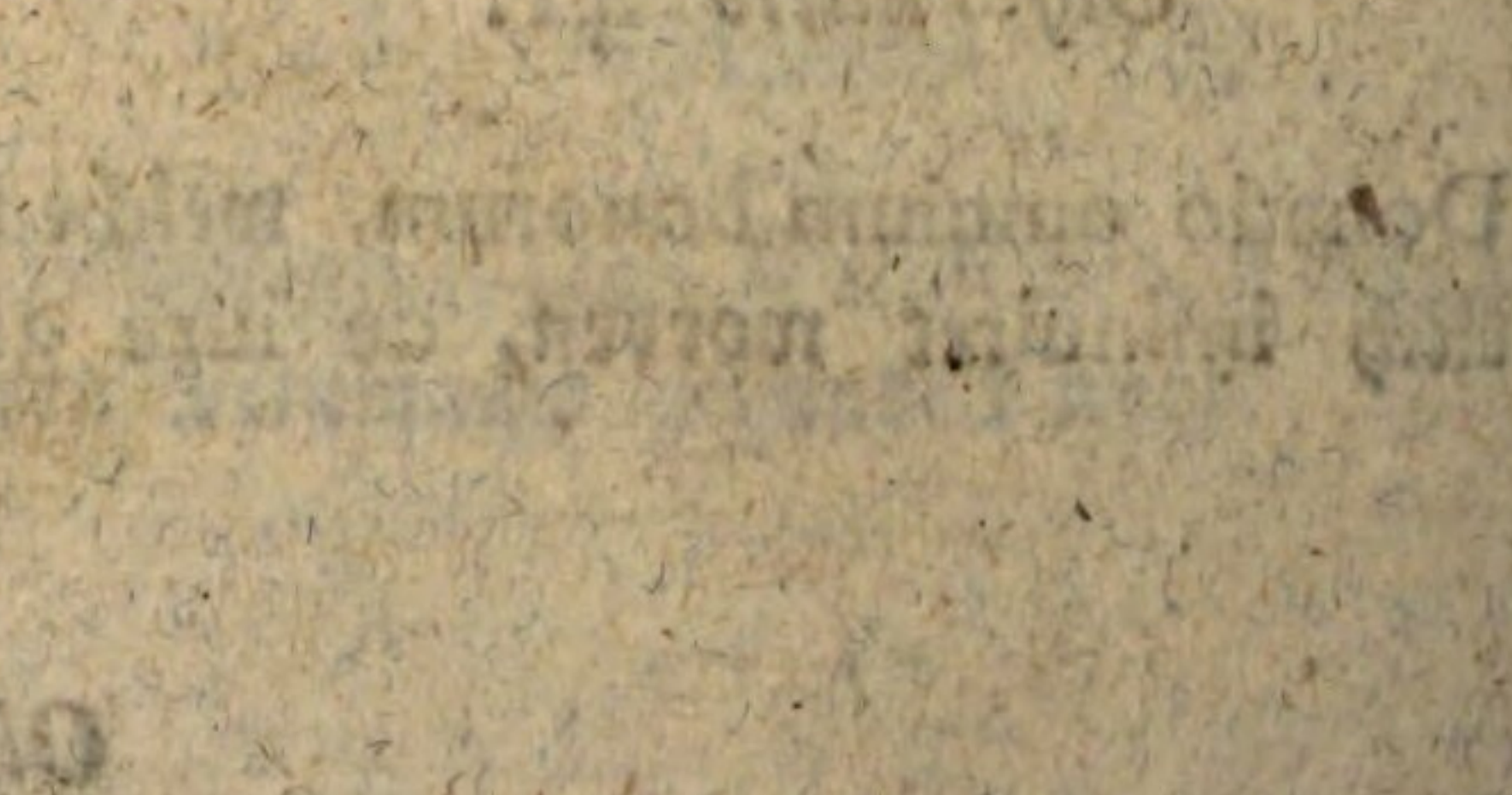

Q. D. B. V.

SPECIES FACTI.

Es hat sich in anno 1727. am 7. December auf einen Sonntag zu Obernsteinbach im Fränkischen Creise und zwar unmittelbaren Ritterschaftl. Territorii Orts Steigerwaldt, der Zufall ereignet, daß die Frau Christina Louisa von Lentersheim gebohrne von Eib, als deren damalen noch lebender blödsinniger Eheherr, Herr Erhard von Lentersheim unter beständiger Bewachung gehalten, bey Ausgang der Morgenkirche und zwar in ihrer Schlafkammer tod gefunden worden, wobey sich nachfolgende Umstände geäusert haben sollen, daß deren gehabte Kammermagd Catharina Sybilla Hochmuthin, als sie aus der Kirche zu Hause gekommen, die Stubenthür ungewöhnlicher Weise

verschlossen gefunden, sie die gedachte Frau von Lentersheim aller Orten im Hause gesuchet, als selbige aber nirgendswo gefunden worden, endlich auf die sorgsame Gedanken gerathen, es müsse ihre Frau Principalin, welche ehedessen mit Blutstürzung befallen worden, auch jetzo in dergleichen Umstände gerathen seyn, und etwa in der Stube oder Kammer in Ohnmacht liegen, dannenhero ein Zusammenlauf unter denen übrigen Domestiquen entstanden, darüber auch der unferne des adelichen Hauses wohnende adeliche Lentersheimische Amtsvoigt Raup, nebst dem daselbst, nach gehaltenen Gottesdienst, eingesprochene Pfarrer von Marck Teschendorf herbey gerufen worden, und als dieser Amtsvoigt den Anschlag gegeben, die verschlossene Stubenthür, mit Gewalt zu eröfnen, so ist auch solches durch ein herzu gebrachtes Küchenbeil sogleich bewerkstelliget, und worauf die gedachte Kammermagd ihre Frau Principalin weder in der Stube noch in der dunkeln Schlafkammer anfänglich gesehen, sondern im Zurückgehen und Anstoßen gewahr worden, daß ihre Frau Principalin in der Kammer auf der Erde liege, und zwar in solchen Umständen wovon man gemuthmaßet, daß sie an einem Schlagfluß gestorben. Als aber der etwas näher hinzu getretene Friederich Wils, ein Laquey im Hause, wie auch der Caspar Orlamünde, ein Lehrbursche bey dem dasigen adel. Lentersheimischen Jäger, sogleich dem Amtsvoigt Raup angezeiget, daß die Defuncta einen Strick am Halse

hans-

hangend habe, die Kammermagd Hochmuthin auch vor der Kammerthür stehend, an der Wand in der Kammer gewahr worden, daß ein sonst in der Wand gesteckter starker eiserner Nagel heraus gerissen, und der gewöhnlicher maßen an selbigem gehangene Schlafrock auf einem dabey gestandenen Kasten gelegen, woraus man einen Selbstmord sogleich gemuthmaßet, so hat der Amtsvoigt Raup den Caspar Orlamünde unter Versicherung einer guten Belohnung dahin beweget, daß derselbe dem verblichenen Cörper den am Halse noch hangenden Strick abgenommen, welchen Strick oder dessen Abnehmung der Amtsvoigt Raup oder andere Zeugen gleichwohlen nicht selbst gesehen, dieweilen die Kammer allwo der Cörper gelegen, etwas dunkel gewesen, und er selbst nicht hinein gehen wollen, sondern wie er hierin auf die Relation des in die Kammer gegangenen Friederich Wilsen und Caspar Orlamünde allein getrauet, so hat er auch zugleich allen umstehenden Mannes- und Weibespersonen als

dem Laquey Friederich Wilss,

dem Jägerburschen Caspar Orlamünde,

der Kammermagd Catharina Sybilla Hochmuthin,

der Schließerin Rosina Kesslerin,

und der Küchenmagd Margaretha,

einen cörperlichen Eid dahin ablegen lassen, daß sie den jetzo vernommenen verdächtigen Umstand, nemlichen daß die verstorbene Frau von Lentersheim einen Strick am Halse gehabt haben solle, gegen niemand entdecken wollten, als wodurch der Amtsvoigt den Caspar Orlamünde, nicht allein zu difficultirter Abnehmung des Stricks desto eher bewogen, sondern auch vornemlich die besorgliche blame von der Defunctae eigener Hinrichtung und darauf besorgende schimpfliche Begräbniß zu verhindern und abzuwenden getrachtet. Hierauf haben die Anwesende den verblichenen Cörper entkleidet und an selbigem dabey äuserlich wahrgenommen, daß die Haare auf dem Kopfe verwirret, an dem Kopf und Stirn einige Beulen, am Halse ein rother Strief befindlich, dieser auch verschwollen und aufgelaufen, die Haut am Gesichte und Hand etwas geschürfet oder gekratzet, an der Brust aber ein kleiner rother Flecken, so dann auf der Erden etwas weniges von Blut vorhanden gewesen, und weilen die Umstehende, wie auch der Amtsvoigt Raup selbst, als Iudex loci keine fremde Mordthat, sondern endlich aus denen Umständen des vom Caspar Orlamünde abgenommenen Stricks, einen begangenen Selbstmord geurtheilet, so ist der Cörper in eine andere Kammer gebracht, ohne vorgenommene förmliche Section angekleidet, und zur Beerdigung zugeschicket worden. Dieweilen aber der Defunctae noch lebender Eheherr der Herr Erhard von Lentersheim ein blödsinniger und mit der Epilepsie stark behaf-

ter

ter ziemlich betagter Mann, oben auf der obern Wohnstube beständig bewachet und vor allen Schrecken sorgfältig verwahret werden müssen, und welchem aus solcher Ursache der Herr von Lösselsberg zu Kettenbach nebst seinem nechsten Agnato dem Herrn geheimden Rath Erhard Christoph von Lentersheim zu Curatoribus bestellt gewesen, so hat man auch dem gedachten Herrn Erhard von Lentersheim diesen plötzlichen Todesfall verhelet. Es hat aber die Defuncta eine einzige Tochter hinterlassen, welche einige Jahre zuvor und zwar in anno 1723. an den Herrn Major Hanns Henrich Wilhelm von Buttlar zu Willershausen im Niederfürstenthum Hessen verheyrathet gewesen, und welche sich zwar vorher dann und wann nebst ihrem Eheherrn zu Obernsteinbach aufgehalten, auch endlich nebst demselben die dasige väterliche Güther gepachtet, dazumalen aber als dieser Todesfall ihrer Frau Mutter passiret, schon 6 bis 7 Wochen zuvor mit demselben wiederum zurück in Hessen auf dessen Güther nacher Willershausen verreiset gewesen. Als nun dieser plötzliche Todesfall durch des Herrn Majors von Buttlar zu Obernsteinbach gelassenen Laquey Friederich Wils, nacher Willershausen in aller Eile persönlich notificiret worden, und zwar mit dem Zusatz, daß dieselbe an einem Schlagfluß gestorben, so hat der Herr Major von Buttlar noch desselben Tages voller Schrecken, die Reise von Willershausen nacher Obernsteinbach (welches eine Distantz von 21 Meilen ausmachet)

zwar angetreten, aber unterwegens zu Salzungen an der Werra durch Veranlassung einer ihm zugestoßener Unpäßlichkeit und deshalben vorgenommenen Aderlasses liegen bleiben müssen. Indessen er gleichwohl den Friederich Wils par Courier voraus gesendet, mit der Ordre denen obgedachten Lentersheimischen Herren Curatoribus seine Indisposition und vorgefallene Verhinderung zu notificiren, und die nöthige Veranstaltung zur Begräbniß seiner verstorbenen Frau Schwiegermutter denenselben zu recommendiren, welche dann auch hiermit dermaßen geeilet, daß, da der Herr Major von Buttlar auf den nechstfolgenden Freytag in Obernsteinbach arriuiret, die Defuncta allschon an dem vorhergehenden Donnerstage daselbst in der Stille beerdiget gewesen. Dieweilen nun der Herr Major von Buttlar bey seiner Ankunft in Steinbach, sowohl von dem daselbst noch anwesenden Lentersheimischen Curatore dem nunmehro auch sel. Herrn von Iösselsberg, als auch von dem Lentersheimischen Amtsvoigt Raup, die versicherte Nachricht erhalten, daß sich die Defuncta selbst ums Leben gebracht, und daß dieser letztere die dabey gestandene Personen so wohl durch Geschenkversprechung, als auch wirkliche Eidesleistung dahin vermocht, daß der Strick abgelöset, auch die Umstände der vermutheten Selbstentleibung zu verschweigen sich verbindlich gemachet, mithin der Herr Major von Buttlar keine Vermuthung oder Indicia von einer fremden gewaltsamen Entleibung gefunden, so hat auch

der-

derselbe bey der geschehenen Beerdigung seiner sel. Frau Schwiegermutter acquiesciret, und ist vielmehr bey sich selbst wohl zufrieden gewesen, daß auf solche Art eine inhonesta Sepultura und die Beschimpfung der ganzen Familie, besonders aber seiner allschon sehr betrübten Frau Ehegemahlinn euitiret worden. Hat auch sowohl dem Amtsvoigt Raup, als insbesondere dem Friederich Wils und dem Caspar Orlamünde ihre hierbey angerühmte getreue Officia nachhero wohl belohnet, dergestalt, daß ein jeder von denenselben etliche 100 fl. an baarem Gelde ausgezahlt bekommen. Und wozu dann der Herr Major von Buttlar um so mehr veranlasset worden, als die angrenzende Hochfürstl. Schwarzenbergische Beamte von diesem Selbstmord nach der Hand einige Nachricht bekommen, und sich dannenhero bedrohentlich vernehmen lassen, wegen praetendirten Centgerichts oder Peinlichkeit in Obernsteinbach, mit nechsten daselbst einzufallen, die Mitwissende zu verhören, auch nach Befinden, den begrabenen Cörper wiederum auszuheben und ad locum competentem zu bringen. Also daß dem Herrn Major von Buttlar nichts mehr angelegen gewesen, als wie die Mitwissende ferner bey gutem Willen erhalten, und zur Verschwiegenheit animiret werden möchten. Und da auch der Herr Major von Buttlar wegen seines Herrn Schwiegervaters bald vermutheten Todesfalls, sich mit dem Herrn geheimden Rath von Lentersheim als Lehnsfolger über seiner Frau Ehegemahlinn Allodialforderungen

gütlich verglichen, iſt er zwar bis zu dem Ende des folgenden 1728ten Jahrs in Steinbach mit ſeiner Familie geblieben, alsdann aber völlig abgezogen, ſeine zu Willershauſen im Niederfürſtenthum Heſſen verpachtete Güther ſelbſt übernommen, und ſeine Oeconomie daſelbſt angeſtellet, zugleich aber ſich bey dem nahe gelegenen Hochfürſtlich Sächſiſch Eiſenachiſchen Hofe als Major von der daſigen Garde zu Pferde in Dienſte begeben. Als ſich nun nachhero in anno 1733. der Zufall creignet, daß der Friederich Wils (welcher bereits in anno 1728. von dem Herrn Major von Buttlar ſeinen Abſchied erhalten, und eine Weile im Lande herum vagiret, auch zu Marckkleberg ob inculpatum furtum arreſtiret geweſen, nach der Hand aber zu Erfurth ſich häuslich niedergelaſſen und das Wirthshaus zum großen Chriſtoph erkauft) wegen einiger bey ihme gefundenen und arreſtirten falſchen Münzer, gleichfalls verdächtig darauf arreſtiret, und mit zur Inquiſition gezogen worden, auch ſchon vorher zu Obernſteinbach ein Spargement entſtanden, als ob die in anno 1727. verſtorbene Frau von Lentersheim, durch dieſen Friederich Wils mit gewaltſamer Hand ermordet ſeye, ſo hat der Herr geheimde Rath von Lentersheim die ihm zu Obernſteinbach qua territorio immediato zuſtehende Criminaliurisdiction an des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onoltzbach Hochfürſtl. Durchl. als Lehnherrn übertragen, und Höchſt Dieſelbe zugleich dahin bittlich vermocht, daß von Hochpreißl. Juſtizrathscollegio

zu

zu Onoltzbach an das Criminalgerichte zu Erfurth geschrieben, und selbiges den in puncto falsae monetae daselbst arrestirten Friederich Wils über die angeschuldigte Mordthat an der Frau von Lentersheim zu examiniren subsidialiter requiriret worden, welches auch sogleich am 3. Febr. 1734. erfolget, und wobey der gedachte Wils zwar anfänglich heftig geleugnet, endlich aber sich völlig zu dieser Mordthat bekennet, jedoch mit der vermeinten Entschuldigung, daß nachdem der Herr Major von Buttlar seiner Frau Schwiegermutter nächtlicher Weile das gesammlete Geld abnehmen zu lassen, sich vorgenommen, solchen Anschlag aber nicht sicher gefunden und davon abgestanden, derselbe ihn durch vieles Versprechen auch nachhero wirklich gezahlter Gelder, erkaufet und animiret habe, die Mordthat an der Frau von Lentersheim mit einem an den Hals geworfenen Strick zu vollziehen, wie ihme denn auch gedachter Herr Major von Buttlar die Versicherung gethan haben solle, daß selbiger die Verantwortung übernehmen, und vor Sünde und Bestrafung als Iudex loci criminalis stehen wolle. Und als das peinliche Gerichte zu Erfurth die Nachricht von dieser des Wilsen geschehener Confession und Inculpation an des Herzogs zu Eisenach Hochfürstl. Durchl. gegeben, ist der Herr Major von Buttlar von Willershausen im Heßischen Territorio als seinem loco domicilii unter einem andern Praetext nach Eisenach gerufen, daselbst aber sogleich arrestiret, und gefänglich auf die Haupt-

wache gesetzet, auch bald hernach vor einer hierzu abgeordneten Commission über des Friederich Wilssens zu Erfurth gethane Beschuldigung verhöret worden, wobey dann mehrgedachter Herr Major von Burtlar gleich anfänglich das verschiedentlich an den Friederich Wils ausgezahlte Geld, aus zugleich mit angeführten unschuldigen Ursachen zwar eingestanden, daß ihme inculpirte Assassinium aber, wie auch die praemeditirte nächtliche Bestehlung beständigst abgeleugnet, worzu dann noch gekommen, daß sein Herr Bruder der Herr Kammerjunker von Buttlar den arrestirten Herrn Major von Buttlar in der Arreststube zu Eisenach besuchet, und ihn zugleich einer an seiner Frau Ehegemahlinn Kindermagd verübten dreymaligen Schwängerung, auch darauf befohlenen dreymaligen Kindermords in faciem coram Commissario beschuldiget, mithin auch wegen des inculpirten Assassinii sehr hart an ihn gesetzet, und ihn zur gutwilligen Geständniß dieser bösen Thaten bewegen wollen. Worauf sich dann auch geäussert daß des Herrn Herzogs zu Eisenach Hochfürstl. Durchl. Dero bishero bezeigtes besonderes gnädiges Wohlwollen in die äuserste Ungnade und Auersion verwandelt, hierauf den arrestirten Herrn Major von Buttlar zur Auslieferung nach Onolzbach offeriret, und sich so gar bey dessen bald erfolgter Auslieferung von dem Onolzbachischen Deputato die schriftliche Reuersales ausstellen lassen, daß der Herr Major von Buttlar zu Onolzbach in genaue Verwahrung genommen,

und

und unvermutheten Falls ihme ja mit der Todesstrafe nicht beyzukommen, er doch wenigstens in beständiger persönlicher Verhaftung behalten werden müsse. Als nun auf inständiges Ansuchen und Kosten des Herrn geheimde Rath von Lentersheim der Friederich Wils von Erfurth, nichtweniger der Amtsvoigt Raup und Caspar Orlamünde an auswärtigen Oertern zur Haft gebracht, und successiue nacher Onoltzbach remittiret, der Herr Major von Buttlar aber von Eisenach nach Onoltzbach und endlich auf die Vestung Wültzburg in genaue Verwahrung gebracht worden; So ist hierauf die special Inquisition in puncto Assassinii gegen den Herrn Major von Buttlar und übrige angegebene Complices coram Commissione veranstaltet, damit vom Monat Iunio 1734 bis in den Monat Septembr. 1735. continuiret, endlich aber auf inständiges unterthäniges Ansuchen dem Herrn Major von Buttlar die Defension gnädigst verstattet, auch hierauf dessen constituirten Defensori und dessen Substituto im verwichenen Monat Decembr. und Ianuar. die geführte in 7 starken Voluminibus bestehende Acta Inquisitionalia ad extrahendum vorgeleget worden.

Bevor aber constituirter Defensor diese verstattete Deductionem innocentiae antritt, so will die Nothwendigkeit erfordern zu Verhütung aller Confusion des künftigen Herrn Urtheilsverfassers deren Abhandelung in verschiedene Capita abzu-

abzutheilen, und nach deren Ordnung abſonderlich zu unterſuchen.

Summaria Defenſionis.

Cap. I.

Ob des Hochfürſtl. Brandenb. Onoltzbachiſchen hochverordneten Juſtizraths Collegii gegen den Herrn Major von Buttlar angemaßete Iurisdiction mit der gegenwärtigen peinlichen Inquiſitionsſache gegründet ſeye.

Cap. II.

Ob allenfalls des Herrn Majors von Buttlar conſtituirten Defenſori acta integra vorgeleget worden, ſo daß man daraus die Nothdurft zur Defenſion vollſtändig extrahiren können.

Cap. III.

Ob ein gewiſſes und zuverläßiges Corpus delicti jemals vorhanden geweſen.

Cap. IV.

Ob in denen Actis inquiſitionalibus ſo weit dieſelbe ad inſpiciendum vorgeleget worden, hinlängliche indicia commiſſi Criminis Aſſaſſinii gegen den Herrn Major von Buttlar zu finden,

wie

wie dieselbe beschaffen, und ob sie vollständig erwiesen worden.

Cap. V.

Ob nicht allenfalls diese indicia vel reprobationem vel praesumtiones in contrarium genugsam elidiret.

Cap. VI.

Oder ob dieselbe annoch per torturam vel Iuramentum purgatorium purgiret werden müßten.

Iurisdictio Onolsbacensis non fundata.

Cap. I.

Es hat nun zwar zu des Herrn Majors von Buttlar bisheriger bezeigter Zufriedenheit in dessen schon über zwey Jahr anhaltender Gefangenschaft ein großes contribuiret, daß derselbe in die hohe obrigkeitliche Gewalt des Durchl. Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onoltzbach gerathen, von Dero Höchstpreißwürdiger besondern Liebe zur Justiz, wie auch Dero nachgesetzten erleuchteten Dicasterio er sich nichts gewissers als einer vollkommenen und unpartheyischen Justiz getröstten darf. Alldieweilen aber dennoch der Herr Major von Buttlar in der festen Persuasion stehet,

von

von dem Herrn Herzoge zu Sachſen Eiſenach Hochfürſtl. Durchl. anders nicht, als nur ad tempus und bloßerdinges ad actum confrontationis mit dem Friederich Wils von Eiſenach nacher Onoltzbach geſchicket zu ſeyn, und nach deſſen Vollziehung wiederum zurück nacher Eiſenach remittiret zu werden, als worüber er auch die zuverläßige Hochfürſtl. Verſicherung in Eiſenach erhalten, gleichwohlen ſolche Vertröſtung bis hiehin nicht erfüllet worden; Nebſt dieſem auch Herr Major von Buttlar in ſichere Erfahrung bringen müſſen, daß der Herr geheimde Rath von Lentersheim welcher bey Höchſtgedachtem Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onoltzbach Hochfürſtl. Durchl. in Dienſten ſtehet, ſein alleiniger Ankläger bishero geweſen, der auch vermuthlich dieſe Sache dahin ferner zu betreiben ſich höchſtens angelegen ſeyn laſſen würde, daß wann ja der Herr Major von Buttlar nicht plenarie abſoluiret, er dennoch wenigſtens zu Erſetzung derer bisher angewendeten, und vermuthlich auf viele tauſend Gülden anſteigender Inquiſitionskoſten angehalten werden müßte. Ueberdieß alles auch ex actis inquiſitionalibus wahrzunehmen geweſen, daß bey geſuchter Auslieferung des Amtsvoigts Raups der punctus competentiae fori et iurisdictionis von Hochfürſtl. Brandenburg-Culmbachiſcher Regierung hauptſächlich vrgiret worden; und dann aus obigen Motiuen der Herr Major von Buttlar bey der mit ſeinem Defenſore in Cuſtodia zu Wültzburg gehaltener Unterredung

vor-

vornemlich dieſes praeiudicial Momentum zu vrgiren befohlen, als hat auch Defenſor keinen Umgang nehmen können, hierdurch vorläufig (jedoch mit Vorbehalt alles unterthänigſten Reſpects) nomine Principalis vorzuſtellen: wie man noch zur Zeit nicht finden können, daß in praeſenti Cauſa Criminali die Iurisdictio des Hochlöblichen Juſtizraths Collegii zu Onoltzbach gegen den inhaftirten Herrn Major von Buttlar gegründet ſeye. Dann dato ſaltem caſu, daß auch gegen denſelben einige indicia commiſſi Aſſaſſinii vorhanden wären, ſo iſt doch derſelbe noch kein Fugitivus oder Vagabundus geweſen, welchen man in loco deprehenſionis anhalten und vor Gerichte ziehen können, ſondern es hat derſelbe bekanntermaßen ſein Domicilium zu Willershauſen in Niederfürſtenthum Heſſen, etwa zwey kleine Stunde Weges von Eiſenach gehabt, und ob er zwar an dieſem letzteren Ort zugleich die Charge eines Majors bey der Garde du Corps bedienet, ſo iſt er doch nur ſo oft die Aufwartung an ihn gekommen, von Haus nacher Eiſenach geritten, hat ſein Domicilium und völlige Verwaltung ſeiner eigenen Güther, zu gedachtem Willershauſen behalten, und hat alſo auch wegen eines angeſchuldigten auswärtigen Verbrechens, welches nicht ſeine Charge, oder Dienſt betroffen, nicht einmal zu Eiſenach arreſtiret oder vor Gerichte gezogen, vielweniger die Hochfürſtl. Sächß. Eiſenachiſche hierinn ganz ungegründete Iurisdiction an einen benachbarten Reichsfürſten per remiſſionem inquiſiti

quiſiti cediret werden können. Wollte man nun die Iurisdiction ex loco delicti fundiren, ſoll zwar nach dem Vorgeben des Inquiſiti Friederich Wilſen, ſowohl das Mandatum als auch die quaeſt. Mordthat ſelbſten in Steinbach gegeben und vollzogen ſeyn. Es gehöret aber dieſes Steinbach bekanntermaßen zu dem Reichsfreyen und immediaten Ritterſchaftlichen Territorio Landes Franken, Orts Steigerwaldt, und die peinliche wie auch ciuil Iurisdiction ſtehet in dieſem Orte dem mehrgedachten Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Onoltzbachiſchen Herrn geheimden Rath Erhard Chriſtoph von Lentersheim unſtrittig zu. Es iſt auch wohl an dem, daß dieſe Lentersheimiſche Güther zu Steinbach von Ihro Hochfürſtliche Durchl. dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onoltzbach zu Lehn recognoſciret werden, und man hat aus verſchiedenen Stücken derer Inquiſitionsacten wahrgenommen, daß Höchſt beſagte Ihro Hochfürſtl Durchl. die gegenwärtige Sache von Oberlehnherrſchafts wegen durch Dero nachgeſetztes Hochlöbliches Juſtizraths Collegium bishero dirigiren laſſen, welches vermuthlich daher gekommen, daß mehrerwehnter Herr Geheimderath von Lentersheim die zu Lehn tragende Criminaliurisdiction quoad praeſentem Caſum ſeinem Durchlauchtigſten Lehnherrn übertragen. Allein es iſt eine aus der Fränkiſchen Ritterordnung und beſonders aus dem von Ihro Röm. Kaiſerl. Majeſtät Allergnädigſt erlaſſenen hierbey in Copia ſub lit. B. gefügten Mandato vom 7. Oct. 1717.

mehr als zu bekannt, daß kein immediater Reichsritter seinen Recurs an einen Fürstl. Lehnhof nehmen könne, es seye dann daß es ein Factum vel rem feudalem betreffe, worzu doch der gegenwärtige peinl. Processs gegen den Herrn Major von Buttlar nullo modo referiret werden mag: Und wie aus diesem allem sich von selbsten zu Tage leget, daß die Hochfürstl. Brandenburgische Onolzbachische Iurisdiction in gegenwärtigem peinlichen Processs neque ex loco deprehensionis nec ex domicilio, nec ex delicto, gegen den inhaftirten Herrn Major von Buttlar fundiret seyn könne. Als will auch Defensor dem bisherigen Inquisitionsprocess exceptionem deficientis Iurisdictionis et exinde fluentis nullitatis opponiret, mithin das bisherige Verfahren zu cassiren, und den Herrn Major von Buttlar der Haft zu entlassen, oder ihn wenigstens ad iudicem sui domicilii zu remittiren unterthänig und inständig gebeten haben.

Acta non integra sed tantum manca Defensori edita.

Cap. II.

Damit aber gleichwohl, jedoch in alle Wege mit Vorbehalt dieser vorhergehenden Exception, desuper quam solennissime protestando, des in puncto inculpati Assaffinii inhaftirten Herrn Ma-

jors von Buttlar anjetzo leidende Unschuld in möglichster Kürze deduciret werden möge, so wäre wohl zu wünschen, daß dem bestellten Defensori die 7 Volumina actorum inquisitionalium integraliter und zu deren durchgängiger freyer Einsicht hätten vorgeleget werden mögen, es muß aber hierbey vorläufig zu des Inquisiti Herrn Majors von Buttlar unumgänglichen Nothdurft als ein substantial Defect erinnert und angezeiget werden: Wasgestalten

1) in denen ad inspiciendum vorgelegten 7 Voluminibus sehr viele Stücke bisweilen nur einzele Bogen, bisweilen aber ganze Schriften oder Stücke von etlichen Bogen umgebrochen und eingeschlagen gewesen, und deren Inspection oder Oeffnung von dem hierzu ex parte Iudicii ernannten Commissario ausdrücklich verboten, und gar sorgfältig praecauiret worden, welche Umschläge in allen 7 Voluminibus vierzig mal laut anliegenden Extract sub lit. A. vorgekommen. Wären es nun solche Sachen gewesen, welche zur Inquisition nicht gehörig, so hätten dieselbe auch billig von denen Actis gelassen und nicht mit geheftet werden sollen; sind es aber solche Sachen die entweder pro inculpatione oder pro Defensione inquisitorum etwas contribuiren können, und also zur Sache nöthig erachtet worden, so ist gar unbegreiflich, warum dieselbe dem Inquisito oder dessen Defensori nicht communicable gehalten werden mögen. Si autem folia aliqua consarcinata vel sigillo munita

nita exhibeat Iudex Criminalis, inſtet et vrgeat Defenſor, vt folia compacta reſerantur, et nihil in actis remaneat quod non viderit.

Sunt verba Dn. *Heils* in Iudice et Defenſore Criminali cap. 3. §. 26.

Item Conſilia Tubingenſia Vol. V. Conſil. 31. n. 582.

2) Sodann iſt Defenſor benachrichtiget, wie dieſe acta inquiſitionalia allbereit vor deren Vorlegung auf eine auswärtige Juriſten-Facultät zu Einholung eines Rechtlichen Gutachtens verſchicket geweſen, als worüber auch die Defenſion etliche Monate verzögert worden, man hat aber von dem eingelaufenen Reſponſo bey denen Actis gar nichts gefunden, ſondern es iſt in Vol. VII. ſub nro. actor. 706 et 707 bey der Inſpectione actorum gänzlich hinweg genommen geweſen, welches doch ein pars actorum geworden, und dem Defenſori wenigſtens von deswegen einzuſehen vonnöthen, damit er wiſſen könne gegen welche hierdurch verdächtig gewordene Juriſten-Facultät oder Scabinat er bey der künftigen transmiſſione actorum excipiren ſolle, dann ſonſt der Iudex Criminalis einen ſtarken Vortheil haben würde, verſchiedene auswärtige Collegia prudentum mit einſeitiger Verſchickung derer actorum zu ſondiren, und dabey vorläufig deren Meinung auszuforſchen, damit er hernachmalen bey erfolgter förmlichen transmiſſione actorum, zuverläßig wiſſen

mögen, von welchem Orte er eine beyfällige Sententz zu gewarten habe.

3) Ferner ergeben die von dem Criminalgerichte zu Erfurth eingeschickte Acta daß der Inquisitus Friederich Wils bey dem ersten Verhör zu Erfurth, zwar die vorgehaltene Mordthat gestanden, hernachmals aber dieselbige kurz vor seiner Auslieferung und zwar am 25. May 1734. wiederum revociret, auch mit dieser Revocation in seinem ersten zu Anspach coram commissione am 7. Iun. 1734. Vormittages gehaltenen Verhör continuiret, eodem die aber, und zwar bey dessen nachmittägiger wiederhohlten Verhör, ganz ängstiglich um Gnade gerufen, und so vielmal wiederholet, daß er ein armer Knecht, und ob dann gar keine Gnade vorhanden seye? woraus nicht ohne Ursache zu vermuthen, daß ein solcher modus interrogandi mit demselben zur Hand genommen seyn müsse, damit er ex taedio squalidi Carceris vel ex dolore vinculorum duriorum und also aus Desperation zu einer andern Sprache gebracht worden, und wovon in dem damaligen Verhörsprotocoll gar nichts zu finden, da doch dem Herrn Major von Buttlar, quippe de cuius vita et fama iam principaliter agitur, und also auch dessen Defensori hauptsächlich zu wissen nöthig, quibus mediis der Friederich Wils zu einer anderweitigen Confession gebracht worden, und ob es eine spontanea vel violenter extorta Confessio gewesen, indem man ex parte fisci das ganze fundamentum

inquisitionis auf die Wilsische Inculpation und Confession gesetzet hat, und weshalben die höchste Nothwendigkeit erfordert, daß Defensor mit dem Inquisito Friederich Wils selbst mündlich zu sprechen und ihn über das obgedachte Examen umständlich zu vernehmen, wenigstens in praesentia Scabinorum zugelassen werde; Iudici enim Criminali minis vel duriore Carcere Confessionem rei extorquere minime licet. Indeque necessarium omnino vt Defensor ad Collocutionem oralem cum inquisito captiuo se admitti petat.

Dn. *Heil* in Iudice et Defens. Crimin. cap. 3. §. 16 et 25.

Grantzii Defensio Inquisit. cap. 5. memb. 2. n. 437.

Und welchem Mangel vor Endigung dieser Defension nach der selbst redenden Billigkeit abzuhelfen, mithin acta integra vorzulegen, das eingeholte informat ad acta zu geben, oder wenigstens den Ort wo selbiges eingeholet worden, zu benennen, mithin auch die mündliche Unterredung mit dem Inquisito Friederich Wils zu verstatten, Defensor ganz unterthänig und inständigst gebeten, widrigenfalls aber contra acta manca protestiret und das nöthige reseruiret haben will.

Corpus delicti caret.

Cap. III.

Demnechst auch zur Hauptsache zu schreiten, so muß zuvorderst Defenfor als einen substantial Defect des ganzen Inquisitionsprocessus anmerken, wasmaßen noch auf die gegenwärtige Stunde das Corpus delicti in höchster Ungewißheit schwebe. Dann ob wohl pro fundando Corpore delicti ex actis inquisitionalibus allegiret werden dürfte

(A) Daß an dem todten Cörper der Frau von Lentersheim allerhand äuserliche signa violentiae et inde subsecutae repentinae mortis, wie auch

(B) Ein an derem Halse noch hangender Strick als ein vermuthliches instrumentum mortiferum gefunden.

(C) Und daß dieselbe mit diesem Strick auch wirklich erdrosselt seye, von dem Friederich Wils als dem Thäter selbst umständlich bekennet worden.

Allermaßen nun ex actis erhellig, daß die Frau von Lentersheim in ihrem adel. Hause zu Steinbach am 7. Dec. ao. 1727. als an einem Sonntag früh und zwar nach geendigten Gottesdienst

in

in ihrer verschlossenen Stubenkammer tod auf der Erde liegend gefunden worden; ferner daß man einen rothen Strief an dem Halse, den Kopf und die Stirn voller Beulen, etwas Blut auf der Erde, wie auch auf der Defunctae Hand, wahrgenommen. Item daß die Haare auf dem Kopfe verwirret, an der Hand und im Angesicht die Haut etwas geschürfet oder wund gekratzet, absonderlich aber wie der eidlich abgehörte Bader von Teschendorf attestiret, daß der Defunctae Hals dem Kopfe gleich aufgeschwollen, und an der Stirn und linken Brust etliche rothe Flecken gefunden worden, als bey welchen signis externis fast gar nicht zu zweifeln, daß dieselbe pro indiciis violentiae oder gar pro causa mortis gehalten werden könnten.

Wann aber auch ad (A) im Gegentheil erweget wird, wie die Frau von Lentersheim nach eidlicher Aussage deren Kammermagd Hochmuthin, wie auch der Rosina Kesslerin, zuweilen über einen starken Fluß im Halse, wie auch über Kopfschmerzen geklaget, und daß sie auch in vorigen Jahren verschiedentlich mit Blutstürzen befallen geworden.

vid. Tom. I. Verhörsprotocoll vom 18. April 1733. n. 2. p. 138 et 159.

Item Jetzo beygelegter eidlicher Zeugenrotulus sub lit. D. art. 3.

Ingleichen daß die Defuncta nach dem Zeugniß des Hanns Ernst Rost, gewohnt gewesen, sich zuweilen selbst in ihre Stube oder Kammer einzusperren, oder die Thür inwendig zu verschließen,

vid. Tom. IV. n. 393. p. 58. Verhörsprotocoll vom 14 Oct. 1734. ad Interrog. I.

und dann daß die Schlafkammer worinn dieselbe tod gefunden worden, voller Schränke, Coffres und Kasten gestanden.

vide Jetzo beygelegten Rotul. sub lit. D. art. 18.

Item Tom. I. n. 2. Verhörsprotocoll vom 18ten April 1733.

Tom. VII. n. 831. Verhörsprotocoll den 13. Febr. 1736. p. 16.

so ist es gar nichts unmögliches gewesen, daß die Frau von Lentersheim auch desselben Tages da sie tod gefunden worden, sich in ihre Kammer selbst eingesperret, nach einem zugestoßenen Blutsturz oder Schlagfluß, zwischen die mit eisernen Banden beschlagene Kasten gefallen, Hände und Kopf leichtlich beschädiget, der Hals aber mit Blut braun und blau unterlaufen befunden worden. Gleichwie man gemeiniglich an denen zu finden pfleget, welche an einer Suffocatione Catharrali oder in statu apoplectico versterben, dannenhero auch sowohl der Amtsvoigt Raup als die abgehörte Zeugen Sebastian Beil und Barbara Erhardin

hardin anfänglich nichts anders geglaubet, als daß die Frau von Lentersheim an einem Schlag- oder Steckfluß gestorben seyn müsse.

vid. Tom. I. n. 79. *Raups* Verhörsprotocoll vom 29. Martii 1734. ad art. 17.

Tom. I. n. 2 b. Verhörsprotocoll vom 25. Apr. 1733. p. 5 et 63.

Es mag aber der von verschiedenen Personen an dem Halse dieses todten Cörpers gefundene rothe oder schwarze Strief, keine andere Vermuthung nothwendig inuoluiren, dieweilen solche rothe Striefen bey dergleichen zustoßenden tödtlichen Schlagflüßen gar nichts ungewöhnliches sind. Wie dann auch von denen beystehenden Personen nicht einmal eigentlich beobachtet oder ausgesaget worden, ob dieser rothe Strief nur auf einer Seite oder rund um den Hals herum, und also auf eine verdächtige Art zu sehen gewesen, von welchem verdächtigen rothen Strief um den Hals der herzu gerufene Bader von Marck Teschendorf als ein artis peritus das Contrarium ausdrücklichen attestiret, und daß er am Halse keinen Strief oder Schwielen gesehen, sondern daß der Hals nur stark aufgelaufen, und fast in gleicher Dicke mit dem Kopfe befunden worden, welches auch derselbe eidlich bestärket hat.

vid. Tom. V. n. 500. Verhörsprotocoll vom 4. Ian. 1735. p. 41. art. 5.

Sodann möchte wohl ad (B) dieſe Vermuthung einer Violenz dadurch noch mehr beſtärket ſeyn, daß man zugleich an der Defunctae Halſe einen Strick hangend gefunden, durch welchen dieſelbe erdroſſelt, und hernachmalen die verſpührte Aufſchwellung des Halſes verurſachet worden. Jedoch ſo ein groſſes Aufſehen dieſer gefundene Strick per tot Sinuoſa Volumina actorum gemachet, ſo will ſich doch der Beweisthum nirgends wo finden laſſen, daß auch jemalen in der That derſelbe am Halſe der Defunctae vorhanden geweſen.

Zum wenigſten iſt ſolches aus aller eidlich abgehörter und bey Aufhebung des todten Cörpers zu gegen geweſener Zeugen Ausſage, keinesweges zu verificiren. Dann der Amtsvoigt Raup, ſo zu erſt mit dabey gekommen, und damals Iudex loci Criminalis geweſen, und hart an der Kammerthür geſtanden, worinn der todte Cörper und zwar nahe bey der Thür gelegen, hat dieſen Strick am Halſe nicht geſehen.

vid. Tom. I. n. 79. *Raups* Verhörsprotocoll zu Neuſtatt vom 29. Martii 1734. ad art. 18.

Ingleichen will die Kammermagd Sybilla Catharina Hochmuthin, ob ſie ſchon zu allererſt in die Kammer gekommen, und den todten Cörper zuerſt gefunden, dennoch dieſen fatalen Strick am Halſe nicht geſehen haben, welches dieſelbe auch mit einem Eide beſtärket hat.

vid.

vid. Tom. I. n. 2. Verhörsprotocoll vom 18 Apr. 1733. p. 142.

Die damalige Schließerin zu Steinbach, Rosina Keßlerin will zwar diesen Strick am Halse in ihrer zu Willershausen anfänglich gethanen summarischen Aussage gesehen haben, jedoch mit der restriction, daß sie aus Angst den Strick nicht recht betrachten können, und daß solches nur in einem Blick geschehen.

vid. Tom. III. n 251. Verhörsprotocoll vom 31. Martii 1734. ad art. 11.

Nachdem man aber die Nothwendigkeit erachtet, diese Zeugen ihre gethane summarische Aussage auf gewisse abgefassete defensional Articul eidlich bestärken zu lassen, so will sie diesen Strick nicht eigentlich gesehen haben, sondern sie attestiret vielmehr; Wasgestalten sie nur mit dem herbey geholten Lichte an der Thür dieser finstern Schlafkammer stehend geblieben, und gleichsam in einem Blick oder oculo fugitiuo, des Stricks ihren Gedanken oder Einbildung nach gewahr worden. Dieweilen sie aber damals sehr erschrocken, und auch keine Acht auf diesen Strick gehabt, noch vielweniger denselben eigentlich angesehen, so könne sie auch nichts gewisses davon sagen noch eigentlich behaupten, ob dieses ein dicker oder dünner, neuer oder alter Strick gewesen.

vid.

vid. der jetzo beygelegte eidliche defensional Rotulus sub lit. D. art. 7. 8. 9. 10.

Man erwege auch nur die Umstände und die Todesangst worinn diese Zeugin bey ihrer ersten zu Willershausen gethanen summarischen Aussage durch angelegte Ketten und Bande, wie auch durch die zugleich angeschuldigte Mitwissenschaft um der Margaretha Stellwagin 3 fachen Kindermord, gesetzet gewesen, ob dieselbe eigentlich gewußt, was sie dazumal von dem passu des gesehenen Stricks geantwortet. Ja man erwege ferner wie sie eigentlich bekennet, auch solches der gegenwärtige Augenschein bestätiget, daß sie schon seither vielen Jahren mit Salzflüssen gar sehr beladene ganz rothe und kaum halb offen stehende Augen gehabt, daß sie in der Nähe nichts recht erkennen, ohne Brill keine gedruckte Schrift lesen, und wie sie NB. beym Licht im Dunkeln fast gar nichts sehen können, wie es dergleichen blödsichtigen Leuten gemeiniglich zu geschehen pfleget, daß ihnen durch die Annäherung eines Lichts im Dunkeln die Augen noch mehr geblendet werden. Wie hat nun dieselbe, da sie nur vor der finstern Kammer mit dem herbey geholten Lichte von ferne stehen geblieben, eigentlich und gewiß unterscheiden können: ob es ein rother Strief oder ein Strick gewesen? welches sie nur in einem NB. Blick und in so großen Schrecken an dem todten Cörper wahrgenommen haben will. Es ist vielmehr gar sehr zu vermuthen, daß da der

Friederich Wils schon vorher ehe das Licht gekommen, von diesem am Halse befindlichen Stricke einen allarm gemachet, es werde bey ihrem durchs Licht noch mehr verblendeten Angesichte die Einbildung und der empfundene Grauen das mehreste hierbey cooperiret haben, wie insgemein denen Leuten zu geschehen pfleget, welche bey nächtlicher Zeit und zugefallenen Schrecken einen Klotz oder Baum vor ein Gespenste oder schwarzen Mann halten, und sich festiglich einbilden. Testis autem de sua opinione vel imaginatione deponens in causa visus, praesertim si myops est, nihil probat.

Ord. Crim. Carol. V. art. 65.

Carpz. P. 3. Q. 114. n. 57.

Stryck de iure sensuum dissert. 1. cap. 5. n. 10. et seqq.

Endlich möchte wohl ad (C) des Friederich Wilsens gethane gerichtliche Geständniß wie er den quaest. Strick der Frau von Lentersheim nicht allein an den Hals geworfen, sie damit erdrosselt, und auch daran behangen lassen, als der stärkeste Beweisthum von dieser Existenz angesehen werden, besonders da der Mitinquisitus Caspar Orlamünde diesen Strick vor der That vom Tyras Garn abzuschneiden angerathen, auch selbigen nachhero vor eine vom Amtsvoigt Raup versprochene remuneration vom Halse des todten Cörpers wirklich wiederum abgenommen haben will.

Wenn

Wenn man aber auch hingegen conſideriret, daß 1) bald der Friederich Wils dieſen Strick ſelbſt abgenommen, und davor ein honorarium von 400 fl. durch den Verwalter Kern bekommen zu haben praetendiret.

vid. Tom. II. n. 120. Erfurthiſches Verhörs-protocoll vom 25. May 1734.

Bald aber 2) der Caſpar Orlamünde dieſen Strick vor eine verſprochene und vom Verwalter Ioſſa hernachmalen bekommene Belohnung von 200 fl. von der Defunctae Halſe abgenommen haben will.

vid. Tom. III. n. act. 296. Forchheimiſch Verhör vom 19. Iul. 1734.

Tom. IV. n. 365. Confrontat. protocoll den 16. Sept. 1734. art. 9.

Sodann wie 3) dieſe beyde Complices um den Strick ſelbſten ſo ernſtlich diſputiren, und ſich untereinander contradiciren, indem ſie anfänglich nicht einmal unter ſich einig werden können, welcher von beyden den hierzu gebrauchten Strick vom Tyrasgarn abgeſchnitten.

vid. Tom. IV. n. 361. Protocoll vom. 17. Sept. 1734. ad art. 13.

Ferner wie 4) der Caſpar Orlamünde ſo ernſtlich behauptet, daß der Strick welchen er von der De-

facta abgenommen, kein solcher dünner Strick als von einem Tyrasgarn, sondern im Gegentheil ein ganz neuer, und abermal daß es ein solcher dicker Strick gewesen, wie solchen die Bauren gebrauchten, und ein Bauchstrick genennet würde.

vid. Tom. IV. n. 351. Verhörsprotocoll vom 23. Aug. 1734. p. 156.

Tom. IV. n. 365. Confrontat. protocoll den 16. Sept. 1731. art. 9. p. 68.

Item Tom. IV. n. 351. Verhörsprotocoll den 23. Aug. 1734. art. 507.

Welchem dann auch endlich 5) der Friederich Wils bey gehaltener Confrontation in hoc puncto nachgiebet, jedoch mit dem Beyfügen: Wann es ein anderer Strick als von einem Tyras gewesen, NB. so müßte jemand anders denselben angemachet haben.

vid. Tom. IV. n. 365. Confrontat. protocoll vom 16. Sept. 1731. ad art. 9. p. 68.

Da doch 6) vorher der Friederich Wils so ernstlich und umständlich erzehlet: Der Caspar habe diesen Strick, woran schon eine Schleife gewesen, vom Tyras, welcher vor der Stube in der Tenne gehangen, abgeschnitten, und hernach habe er diesen von ihm dem Caspar genommen, mithin dem Caspar hierinn contradiciret.

vid.

vid. Tom. II. n. 165. Verhörsprotocoll vom 7. Iun. 1734. p. 94. art. 19.

So lieget wenigſtens hieraus ſo viel zu Tage, wie es noch zur Zeit in der höchſten Ungewißheit ſchwebe, ob die ſel. Frau von Lentersheim durch einen natürlichen Zufall, oder durch eine gewaltſame Erdroſſelung geſtorben, oder ob nicht gar der Friederich Wils den todten Cörper einen Strick anhangend zu ſehen ſingiret, um nur vor deſſen Abnehmung einen Recompenz zu verdienen. Gleichwohlen aber iſt die exiſtentia corporis delicti beſonders in einem delicto facti permanentis (dergleichen das homicidium unſtrittig iſt) dermaßen nothwendig, daß auch ſolches pro ipſius delicti ſubſtantia et exiſtentia gehalten werden muß. Cum ne quidem in poteſtate delinquentis ſit ſua confeſſione facere delictum vbi delictum non eſt.

Carpz. P. I. Q. 16. n. 2.

Brunnem. de proceſſ. inquiſit. c. 7. n. 3 et 4.

Dannenhero vor der Begräbniß eines entleibten Cörpers der Richter ſammt zweyen Schöppen, dem Gerichtsſchreiber und einen oder mehr Wundärzten (die zuvor dazu beeidiget werden ſollen) denſelben todten Cörper vor dem Begräbniß mit Fleiß beſichtigen und alle ſeine empfangene Wunden, Schläge, Aufwerf, wie deren jedes befunden, oder ermeſſen würde, mit Fleiß merken und verzeichnen laſſen ſolle.

Sunt verba Ordin. Crimin. Carol. V. art. 149.

Man verſiret hier auch nicht etwa in probatione corporis delicti occultati, veluti ſi Cadauer hominis occiſi clam ſepultum, combuſtum, in ſpelunca. mare, vel amnem proiectum, vbi nihilominus probabiliſſima et plane indubitata criminis commiſſi indicia ſaltem ad torturam ſufficere poſſint, ſondern es iſt vielmehr die Frage von einem ſolchen Cörper, welchen ſowohl der Iudex loci criminalis als auch ein Wundarzt ante ſepulturam beſichtiget hat, und wobey nicht eigentlich entſchieden werden können, ob er an einem Schlagfluß oder von einer gewaltſamen Erdroſſelung geſtorben ſeye. Zwar ſind einige Doctores der Meinung quod ſi vulneratus ex vulnere continuo exſpiret, de vulneris lethalitate nullatenus dubitandum

vid. *Stryck* de iure ſenſuum Diſſert. I. cap. 3. §. 23. 24 et 25.

Idque ex ratione quod Ord. Carol. V. art. 147.

inſpectionem cadaueris iudicialem iniungens loquatur tantummodo de Caſu vbi homo praeuia vulneratione ex interuallo aliquo deceſſerit. Si vero armis lethalibus percuſſus ſtatim moriatur, de lethalitate vulneris et inde ſubſecutae mortis plane non eſſe dubitandum, cum animus occidendi ex armorum genere lethifero colligatur et mors in continenti ſecuta praeſumtionem mali re-

giminis excludat, ad quod ſc. regimen reſpicere videtur Ordin. Crim. art. 147. Aber auch dieſe ſingulare Meinung iſt von denen probateſten Rechtslehrern vorlängſt reiiciret, und in praxi keinesweges recipiret.

vid. *Carpz.* P. I. Q. 26. n. 46.

Und es ſind vielmehr die beſten Criminaliſten der beſſer gegründeten Meinung quod ante exiſtentiam vel euidentiſſimam corporis delicti probationem nec ad torturam vel eius territionem nec ad condemnationem vllam procedere poſſit iudex.

Iul. Clarus §. vlt. Q. 4. n. 1.

Stephan. ad Ord. Crimin. art. 9.

Farinac. Crim. Q. 2. n. 3.

Marcard. de probat. lib. 2. concl. 830. n. 5.

Mynſing. cent. 3. obſ. 81.

Kreſs ad Ord. Crim. ad art. 6. p. 37.

Dannenhero ſich auch der Schluß von ſelbſten dahin machen wird, daß ob ſummam incertitudinem corporis delicti in dieſem ganzen Inquiſitionsproceſs weder ad torturam, nec ad territionem, tanquam torturae ſpeciem vel gradum, nec ad poenam zu ſchreiten, ja daß auch nicht einmal die ſpecial Inquiſition mit Beſtand Rechtens gegen

gen den Herrn Major von Buttlar hätte verhänget werden können.

Numerus indiciorum, illorum qualitas, et probatio.

Cap. IV.

Und wann es auch mit dem Corpore delicti seine in denen Rechten erforderliche Richtigkeit hätte, welches doch noch zur Zeit in non ente bestehet, so leget sich dennoch ex fragmentis actorum inquisitionalium zu Tage, daß der Herr Major von Buttlar des inculpirten Assassinii weder durch seine eigene Geständniß, noch durch einiger unverwerflicher und untadelhafter Zeugen eidliche Aussage directo überwiesen seye, sondern daß bis auf die gegenwärtige Stunde der ganze Inquisitionsproces so viel den Herrn Major von Buttlar betrift, in nuda pugna indiciorum nondum probatorum, et quidem remotiorum beruhe, und welche indicia vel coniecturae Commissi Assassinii in folgenden bestehen sollen.

Indicium I.

1) In des Inquisiti Friederich Wilsen gerichtlichen und mit vielen Betheurungen wiederholter Inculpation und Aussage.

2) In des Herrn Majors von Buttlar gestandenen vielen Geldgeben, sowohl an den Friederich Wils, als den Caspar Orlamünde, und Amtsvoigt Raup.

3) Daß der Herr Major den Friederich Wils als seinen Diener zur Zeit der begangenen Mordthat wider Gewohnheit zu Obernsteinbach gelassen und nicht mit sich in Hessen genommen.

4) Daß der Herr Major von Buttlar bey seiner Ankunft zu Steinbach, niemalen nach der Art des Todes seiner Frau Schwiegermutter gefraget, noch die geäuserte verdächtige Umstände untersuchen lassen.

5) Daß zu der Zeit als von dieser Mordthat so wohl in Hessen als zu Obernsteinbach eine gemeine Sage entstanden, der Herr Major von Buttlar die dabey verdächtig wordene Friederich Wils und Caspar Orlamünde fortgeschaffet, denenselben Reisepässe und Geld nachschicken mit dem ersten verdächtig correspondiret, auch sie zu fernerer Flucht animiren lassen.

6) Daß der Herr Major von Buttlar dieser Fortschaffung und angerathener Flucht anfänglich bey dem Eisenachischen Verhör nicht beyfallen wollen, nachhero aber doch solches zum Theil eingestehen müssen.

7) Daß

7) Daß der Herr Major von Buttlar auf seiner Frau Schwiegermutter vermeintlich gesammletes Geld sehr gehoffet, und derselben Tod oftmalen gewünschet.

8) Daß er endlich auf die Anschläge verfallen, das Geld seiner Frau Schwiegermutter durch nächtliche gewaltsame Einsteigung mit ratteln und binden, abnehmen zu lassen, wann sie auch schon darüber des Todes seyn müßte.

9) Sodann daß bey der Inquisition und Verhör des Herrn Majors von Buttlar sehr oft und vielmal solche Gesichtsstellungen an demselben beobachtet worden, welche dessen böses und unerschrockenes Gewissen verrathen.

10) Und endlichen daß der Herr Major von Buttlar auch in andern Lastern als begangener Hurerey und dabey veranlasseten Kindermords, behaftet, und also von demselben überhaupt keine gute Praesumtion zu machen seye.

Wann man aber diese sämmtliche Indicia nur aus eben diesen vorgelegten fragmentis actorum etwas genauer und ad amussim iustitiae untersuchet, woraus selbige gezogen worden, so wird deren Ungrund oder doch wenigstens deren Unzulänglichkeit sich von selbsten zu Tage legen. Dann

Ad Indicium I.

Bey dem erſten und vornehmſten Indicio möchte wohl bey einem Iuris et praxeos Criminalis imperito gar ſtark in die Augen leuchten, daß gleichwohlen der Friederich Wils dieſe im Monat Decembris anni 1727. an der Frau von Lentersheim in Obernſteinbach verübte abſcheuliche Mordthat freywillig und ſehr umſtändlich bekennet, darauf zu leben und zu ſterben ſich ſtandhaftig erkläret, anbey auch das von dem Herrn Major von Buttlar als ſeinem vormaligen Brodherrn hierzu empfangene mandatum gar umſtändlich und ſcheinbar erzehlet, wie ſolches auf dem Felde unweit Roſsbach bey einem Birnbaum geſchehen, und zwar mit dem hierzu gegebenen ſpeciellen Anſchlag, daß die That, des Sonntags unter der Morgenkirche, mit Anwerfung eines Stricks unter Beyhülfe des Caſpar Orlamünde vollzogen, der Strick aber an des ermordeten Cörpers Halſe zur Vermuthung eines Selbſtmords gelaſſen, und dieſe That ihme mit 400 fl. und vielen andern Gutthaten auf Zeit ſeines Lebens remuneriret werden ſollen, als wobey der Herr Major von Buttlar ſo wohl vor Sünde, als Strafe zu ſtehen, und den Thäter zu guarantiren übernommen, ja daß dieſes alles der Friederich Wils dem Herrn Major von Buttlar bey der in anno praeterito zu Wülsburg gehaltenen Confrontation ganz unverändert und unerſchrocken in faciem geſagt, und ſolches, mit vielen beſondern Betheurungen beſtärket,

stärket, und welches also nothwendig, wo nicht eine semiplenam probationem ipsius delicti doch gewißlich wenigstens ein indicium propinquum et admodum vrgens gegen den Herrn Major von Buttlar ausmachen müsse, besonders da dieses gegebene Mandatum von denen übrigen sämmtlichen Indiciis dermaßen unterstützet wird, daß an der Wahrheit dieser Inculpation fast kein Zweifel mehr übrig zu seyn scheinet.

Jedoch es ist hierbey vorläufig der notable Unterscheid inter probationem ipsius delicti et inter probationem indiciorum pro veritate delicti militantium wohl zu beobachten und keinesweges zu confundiren. Wann nun dieses Testimonium eines zur Mordthat gegebenen Befehls und Anschläge auch nur von einem einzigen unverwerflichen Zeugen herrührete, so dürfte wohl gar kein Zweifel übrig seyn, daß dieses als eine semiplena probatio delicti ein indicium proximum vrgens et ad torturam sufficiens ausmachen sollte.

Wann man sich aber die Mühe giebet, sowohl die saubere Person dieses inculpanten Friederich Wilsen, als auch die Inculpation selbsten ex actis inquisitionalibus zu examiniren, und dann zugleich in vernünftige Erwegung ziehet;

a) Daß bey der ganzen Inquisition der Friederich Wils NB. die einzige Person seye, welche von diesem mandato homicidii Wissenschaft haben will,

will, und zwar eine ſolche Perſon, welche dieſes zur vermeintlichen Beſchönung ihrer geſtandenen böſen That vorwendet, und welche alſo auch das vornehmſte Subiectum dieſes ganzen peinlichen Inquiſitionsproceſſus ausmachet, ſo wird hoffentlich kein vernünftiger Menſch auf die Gedanken gerathen, daß dieſer Friederich Wils als ein Zeuge anzuſehen, oder daß deſſen Ausſage und Geſtändniß ſeiner böſen That womit er ſeine eigene Schande allegiret, in praeiudicium tertii einiger Glaube beyzumeſſen ſeye.

vid. *Granz* Def. inquiſit. C. 2. M. 4. n. 3. p. 17.

Wird aber derſelbe nicht wie ein Zeuge, ſondern als ein peinlicher Inquiſit betrachtet, ſo iſt außer allen Zweifel zu ſetzen, daß er wenigſtens nach der Geſtändniß ſeiner Mordthat perſona infamis, welchem mit ſeiner Inculpation auch gegen einen angeblichen Socium criminis keinesweges zu glauben. Licet enim delictum atrox vel exceptum ſit, tamen ſola nominatio a mandatario facta non ſufficit, quia diſtinguendum inter teſtem et reum criminis iam captum et confitentem.

Cruſius de indiciis P. I. Cap. 59. n. 11 et 12.

Und wann man ferner hierbey ex actis iudicialibus betrachtet,

b) daß dieſer Friederich Wils ein rechter ruchloſer und Gottesvergeſſener Erzböſewicht von lan-

gen

gen Zeiten her gewesen, endlich auch mit zunehmenden Jahren dermaßen verhärtet und an seinem Gewissen gebrandtmarket seye, daß er bey sich selbsten keine Empfindung und Unterscheid mehr gefühlet zwischen Guten und Bösen, sondern daß bey ihm Gott und der Teufel, Himmel und Hölle, wo nicht eine gelehrte Fabul, doch in seinem Begriff nur einerley seye. Besonders wann man eine geringe Attention auf dasjenige nehmen will, was der Amtsvoigt Raup ex auditu des Kochs Weils erzehlet.

vid. Tom. V. n. 485. Raupisches Verhörsprotocoll zu Anspach vom 29. Nou. 1734. ad art. 141.

Daß nämlich der Friederich Wils schon in seiner Jugend da er noch bey dem Lieutenant von Buttlar zu Marckershausen in Diensten gewesen, einen unbewehrten unschuldigen Menschen umgebracht und denselben beraubet; ingleichen daß dieser Wils einsmalen vom Amtsvoigt in Willershausen 50 Prügel bekommen, weilen er seinem Herrn einen Ring mit Diamanten und andere pretiosa gestohlen.

c) Und dann hierzu setzet wie derselbe noch vor wenigen Jahren in puncto furti zu Marckkleberg nebst andern diebischen Complicibus zur Haft gekommen, und besonders wegen eines bestellten Diebesinstruments (dessen Modell in actis inquisitio-

ſtionalibus zu finden, und eine Vogelzunge genennet worden) ſich höchſt verdächtig gemachet.

vid. Marckklebergiſche Inquiſitionsacta welche von Königl. und Churfürſtl. Regierung nacher Onoltzbach in 5 Vol. communiciret worden.

Und obſchon derſelbe ſich dazumal mit der ausgehaltenen tortur zu Marckkleberg wiederum loß geholfen, ſo würde es dennoch ihme hiermit nicht geglücket haben, wann nicht die Gerichte zu Marckkleberg die fernere Inquiſitionskoſten geſcheuet, und den zu Droſſig geräderten Inquiſitum Ronneburg, ingleichen den zu Haynsburg geſeſſenen Inquiſitum Weiſs zur Confrontation mit dem Friederich Wils ſich nacher Marckkleberg hätten ausliefern laſſen wollen.

vid. Marckklebergiſches Inquiſit. Protocoll Vol. 4. fol. 1.

d) Ingleichen daß der Friederich Wils ſich gleichwohl nicht geſcheuet bey der zu Erfurth ad art. inquiſit. gethaner Reſponſion feſt darauf zu beharren, daß er nicht wegen Diebſtahls, ſondern wegen bey ihme gefundener zwey Buttlariſchen Päſſe und eines verdächtigen Briefes vom Herrn Major von Buttlar zur Haft gebracht worden.

vid. Tom. I. n. 47. Erfurthiſches Verhör den 15. Februar. 1734. ad art. Inquiſit. 282. et ſeqq.

Da

Da doch die Marckklebergische obangezogene Inquisitionsacta das Contrarium ergeben, daß er daselbst als ein verdächtiger Dieb und Räuber captiuiret auch mit der tortur wirklich beleget worden.

vid. Marckklebergische Inquisit. acta Vol. V. fol. 50. fac. 6 et seqq.

So viel aber nechst diesem des Friederich Wilsen geschehene Inculpation betrift.

e) Ist dieselbe extra torturam geschehen, und meritiret also an sich selbst keinen Glauben.

Per Iura Vulgata.

f) Ferner ist diese nominatio nicht ex propria scientia sondern ad suggestionem interrogantis erfolget, wann der Friederich Wils anfänglich zu Erfurth gefraget worden:

„Ob sein Herr Hanns Henrich von Buttlar „ihme nicht Anschläge gegeben, wie er seine „Schwiegermutter die Frau von Lenters„heim aus dem Wege räumen solle?“

vid. Tom. I. n. 47. Erfurthisches Verhörsprotocoll vom 5. Febr. 1734. art. 54.

Da doch diese quaestion post confessionem homicidii nur generaliter hätte eingerichtet werden

sollen;

ſollen; Ob er einen Gehülfen oder Angeber gehabt, und wer ſolches geweſen ſeye.

vid. Ord. Crimin. Carol. V. art. 31.

Dann dergleichen beängſtigten Böſewicht iſt es gar eine erwünſchte Gelegenheit, wann ihm ein ſolcher titulus mandati nebſt einer perſona mandante ſuppeditiret und angegeben wird, unter deſſen Schutz und Deckmantel derſelbe ſich verbergen, oder ſich ſeiner Einbildung nach, gegen alle Beſtrafung ſicher ſtellen könne, eben als wie ein Muſquetirer ſich oftmals mit der erhaltenen ordre von ſeinem Officier und mit ſeinem ſchuldigen Gehorſam zu excuſiren pfleget.

g) Es hat aber dieſer Friederich Wils nicht allein vorhero ohne jemandes Anhetzen allſchon einen eigenen tödtlichen Haß und Verbitterung gegen die Frau von Lentersheim geheget, und ſelbige zu erſchießen, ſich ohne allem Scheu gegen den Amtsvoigt Raup bedrohentlich vernehmen laſſen,

vid. Anſpachiſches Verhörsprotocoll Tom. V. n. 485. vom 29. Nou. 1734. ad art. 53.

h) ſondern es hat auch derſelbe ſeine vornehmſte Abſicht auf der Frau von Lentersheim geſammlete Gelder gehabt, wann er den Caſpar Orlamünde zu dem verlangten Adiutorio dadurch zu perſuadiren getrachtet: Daß man gleichwohlen praeuio latro-

latrocinio zuerst die Schlüssel in der Kammer zu dem Gelde bekäme, und bey solcher Gelegenheit das beste hinweg nehmen könnte, welches zwar der Friederich Wils mit einem frevenlichen Eidschwur ins Leugnen ziehet, jedoch aber ihme von dem Caspar Orlamünde intrepide und beständigst in faciem gesaget wird.

vid. Confront. Protocoll vom 16. Sept. 1734. Tom. IV. n. 365. ad art. 3. p. 16.

Wann nun etwa dieser Erzbösewicht auf sein eigen Conto die gestandene Mordthat und Beraubung vorgenommen hätte, und nunmehro bey der darüber angestellten Inquisition der Name des Herrn Majors von Buttlar ihme hierzu gleichsam vorgeschwätzet worden, so ist es ihme gar eine gefundene Sache gewesen, gestalten dieser Friederich Wils bey seiner in puncto furti et Robbariae zu Marckkleberg gehaltenen Verhör und Befragen: Ob er eine Frau habe? solches zwar abgeleugnet, jedoch mit dem frechen Beyfügen und Zusatz, daß er aber doch Mensch er gehalten, als welches ihm sein gewesener Herr der Major von Buttlar zu thun geheißen habe.

vid. Marckklebergische Inquisit. acta Vol. 2. fol. 206. fac. a.

Und wann auch diese Nominatio nicht ad alienas suggestiones geschehen wäre, so ist dennoch dieselbe

be mit ſo vielen Variationibus und Contradictionibus, theils aber mit einem ſolchen ſtarken Verdacht einer mit untergelaufenen Violenz behaftet, daß gewißlich kein vernünftiger Menſch hieraus eine beſtändige Praeſumtion wird deduciren können.

i) Dann bey dem Criminalgerichte zu Erfurth hat derſelbe die Schuld der begangenen Mordthat, allein auf den Herrn von Buttlar als ſeinen Angeber und Schadlosbürgen geſchoben.

vid. Tom. I. n. 47. Erfurthiſches Verhörsprotocoll vom 15. Februar. 1734. ad art. 113 et ſeqq.

Kurz hernach und zwar am 25. May deſſelben 1734ſten Jahrs, hat derſelbe wiederum alles reuociret, mit dem Beyfügen, daß er die vorige Bekänntniß und Inculpation aus Schrecken gethan, da er eben im Kopfe ganz verwirret geweſen.

vid. Tom. II. n. 120. Erfurthiſches Verhör vom 25. May 1734.

Reuocatio autem nominati mandantis a mandatario facta, anteriorem nominationem prorſus euacuat.

Farinac. Conſil. Crimin. Conc. 20. n. 4.
Barthol. in L. 1. §. 23. ff. de quaeſt.

Bey

Bey dieser Reuocation und Exculpation ist derselbe auch so lange beständig verharret, bis er nacher Anspach ausgeliefert und daselbst zum ersten mal am 7. Iunii 1734. in der Frohnfeste Vormittages verhöret worden.

k) Als man aber denselben Nachmittag eodem die zu Anspach wieder vorgenommen, hat er unter besonderen lamentiren und vielmaligen Ausrufen, ach ich armer Mensch! ach ich armer Knecht! ist dann keine Gnade vorhanden! seine Sprache geändert, mithin sich zu seiner vorigen in Erfurth gethanen Inculpation wiederum bekennet.

vid. Tom. II. n. 165. Onoltzb. Verhör vom 7. Iunii 1734. p. 13, 17 et seq.

l) So lange aber der modus ad protocollum nicht attestiret wird, wie der Friederich Wils zu diesen ängstlichen Exclamationibus gebracht worden, so werden die Inquisitionsacta, keinesweges pro integris agnosciret, und woraus man also weder vollständige Indicia extrahiren, noch weniger eine hinlängliche Defension führen kann.

m) Man beleuchte auch dieses Friederich Willen per integra acta gethane übrige Confessiones, Responsiones und Inculpationes, so wird sich darauf an den mehresten Orten ergeben, daß er bald die vorige Protocolla geleugnet und fidem iudicialem impugniret, bald sich selbst corrigiret, und varii-

ret,

ret, bald aber auch seinen Complicibus und übrigen Zeugen widersprochen.

n) Dann anfänglich hat derselbe ausgesaget, als er seinem Herrn die Nachricht von der Frau von Lentersheim Todesfall nacher Willershausen gebracht, seye dieses mit solchen Formalien geschehen: Er habe die Frau von Lentersheim ermordet,

vid. Tom. I. n. 47. Erfurthisches Verhör vom 15. Febr. 1734. ad art. 245.

hernachmalen aber hat derselbe diese geschehene Todesnotification mit solchen Worten angegeben: Genädiger Herr, Dero Frau Schwiegermutter ist tod, der Schlag hat sie gerühret.

vid. Tom. II. n. 165. Onoltzb. Verhörsprotoc. vom 7. Iunii 1734. p. 102. art. 30.

o) Wie derselbe ratione des gestandenen Strick abschneidens variiret, und dem Caspar Orlamün le contradiciret, ist oben bey der Untersuchung des corporis delicti allschon weitläuftig ausgeführet.

p) Sodann soll anfänglich der Caspar Orlamünde nur dabey gestanden haben, als er der Frau von Lentersheim in dem Cabinet den Strick an den Hals geworfen, und er will vor großer Alteration damalen gar nicht obseruiret haben, ob dieser

ser Caspar Orlamünde etwas cooperiret oder nicht.

vid. Tom. I. n. 47. Wilsisches Artickulverhör, Erfurth den 15 Februar. 1734. art. 172 et 174.

Nachhero aber giebt derselbe vor, dieser Caspar Orlamünde habe selbst mit Hand angeleget, und ihm geholfen, und fast mehr dabey gethan als er selbst, so gar daß er auch davor halten will, Caspar müsse der Defunctae die Tritte und Stöße gegeben haben.

vide eod. Tom. I. dict. protocoll. art. 174.

Item Tom. II. n. 165. Verhörsprotocoll vom 7. Iunii 1734. p. 95. art. 19.

q) Ferner bestehet vor angezogenermaßen der Caspar Orlamünde darauf, wie der Friederich Wils unter andern suasoriis auch diese gebraucht: Sie bekämen bey der vorhabenden Ermordung die Schlüssel (nämlich zum Geldkasten) zu erst, und könnten also vor sich das beste hinweg nehmen, welches doch der Friederich Wils und so gar mit heftigen Contestationibus beständig widerspricht.

vid. Tom. IV. n. 365. Confront. Protocoll vom 16. Sept. 1734. ad art. 3. p. 17. 18. seq.

r) Behauptet der Friederich Wils, der Caspar Orlamünde habe den Strick, woran schon eine

Schleife gewesen, vom Tyras welcher vor der Stube in der Tenne gehangen, abgeschnitten, und hernach habe er solchen von ihm genommen.

vid. Tom. II. n. 165. Verhörsprotocoll vom 7. Iunii 1734. p. 94. art. 19.

welches doch der Caspar hartnäckig geleugnet.

s) Der Friederich Wils beschuldiget den Amtsvoigt Raup, wie ihm derselbe bey geforderten Abschied, länger in Diensten des Herrn Majors von Buttlar zu bleiben beredet, aus der Ursache. Sein Herr habe etwas vor, und wann solches geschehen, sollte er sein Lebetage bey demselben Brod haben.

vid. Tom. V. n. 513. Confront. Protocoll vom 8. Ian. 1735. ad art. 1. p. 2 et seq.

Welches doch der Amtsvoigt Raup beständigst negiret.

vide ad eund. articul.

t) Ingleichen beschuldigt der Amtsvoigt Raup, wie schon angeführet, den Friederich Wils, wie dieser auf die Frau von Lentersheim sehr verbittert gewesen, sogar, daß er auch dieselbe tod zu schießen sich vernehmen lassen.

vid. Tom. V. n. 485. Verhörsprotocoll vom 29. Nov. 1734. p. 54. ad art. 53.

Wel-

Welches aber hingegen der Friederich Wils in keine Wege bey sich kommen lassen will.

vid. Tom. V. n. 513. Confrontat. Protocoll den 8. Ian. 1735. ad art. 8. p. 65.

u) Nichtweniger giebt der Friederich Wils verschiedentlich vor, wie die Frau von Lentersheim mit dem Herrn Major von Buttlar in Feindschaft gelebet, und an dessen Tisch nicht kommen dürfen.

vid. Tom. I. n. 47. Erfurthisches Artickulverhör den 15. Febr. 1734. art. 50.

Dahingegen der Koch Weiss attestiret, wie der Herr Major von Buttlar mit der Frau von Lentersheim sich gar wohl betragen, und von keinem Mißtrauen oder Feindschaft etwas gespüret worden.

vid. Tom. IV. n. 348. Wülzburgisches Verhör den 27. Julii 1734. art. 41. p. 328.

Welches auch gleichmäßig die eidlich abgehörte Schließerin Rosina Keßlerin also attestiret.

vid. Den jetzo beygelegten eidlichen Rotulum sub lit. D. ad art. 16 et 17.

v) Ferner attestiret der Amtsvoigt Raup, wie der Fritz (vermuthlich zu vorhabender Vergiftung) von dem Dr. Pez vor einen Ducaten Gift kaufen wollen.

vid. Tom. V. n. 485. Verhörsprotocoll vom 29. Nou. 1734. p. 3. art. 2.

Welches Vorhaben, doch der Fritz beständigst ableugnet.

vid. Tom. V. n. 500. Verhörsprotocoll vom 3. Ian. 1735. p. 39. art. 2.

w) Bald giebet dieser Friederich Wils vor, er habe die vom Verwalter Kern erhaltene 400 fl. vor das Strickabnehmen bekommen.

vid. Tom. II. n. 120. Verhörsprotocoll den 25. May 1734.

Bald aber giebet er vor, dieselbe wären ihm vor die begangene Mordthat und deren Verhelung gegeben worden.

vid. Tom. I. n. 47. Verhörsprotocoll vom 15. Febr. 1734. art. 270.

x) Bald will derselbe alles vom Herrn Major von Buttlar empfangene Geld, zur Vergeltung der Mordthat empfangen haben.

vid. Tom. I. n. 47. Verhörsprotocoll vom 15. Febr. 1734. art. 10 et 13.

Bald aber muß er selbst gestehen, daß ihme solches zum Theil geliehen worden, und er davor den zu Erfurth gekauften Gasthof verschreiben oder übergeben wollen.

vid.

vid. Tom. VI. n. 612. Protocoll vom 3. Mart. 1735. p. 1723. art. 41.

y) Bald will dieser Friederich Wils in Steinbach nur 20 Rthlr. bald aber nur 100 fl. an ganzem Gelde gehabt haben.

vid. Tom. II. n. 165. Verhörsprotocoll den 7. Iunii 1734. p. 114. art. 38 et 39.

Da er doch vorher behauptet, wie er dazumal schon 200 Rthlr. gehabt.

vid. Tom. II. n. 165. Anspachisches Verhör vom 7. Iunii 1734. p. 42.

z) Es ergeben die obangezogene Marckklebergische Inquisitionsacta, wie der Friederich Wils finita inquisitione daselbst gegen eine Iuratorische Caution der Haften erlassen worden, nicht eher aus dem Lande zu weichen, bis er die ihme zuerkannte 94 Rthlr. Inquisitionskosten dem Iudicio bezahlet haben würde.

vid. Marckklebergische Acta Vol. V. fol. 132.

Er führet auch nachhero selbst an, wie er zum gänzlichen Abtrag dieser Kosten von dem Herrn Major von Buttlar zu Marckershausen 30 Rthlr. empfangen.

vid. Tom. I. n. 47. Artickulverhör vom 15. Febr. 1734. art. 291.

Und gleichwohlen hat derſelbe, dieſen ſeinen Eidſchwur vermeſſentlich hindan geſetzet, und die Koſten zu Marckkleberg nicht bezahlet, doch gleichwohlen das Land quittiret, und alſo einen ſelbſt geſtändigen Meineid begangen.

vid. Tom. II. n. 171. Antwortſchreiben vom Gericht zu Marckkleberg.

Vieler andern Contradictionum und Variationum nicht einmal zu gedenken, mit welchen die ſämmtlichen Inquiſitionsacta vtraque fere pagina angefüllet ſind, und woraus klärlich abzunehmen, daß mit des Friederich Wilſen Inculpation eines gegebenen Mandati zu der Frau von Lentersheim Ermordung nicht das geringſte gegründete Indicium ſuppeditiret, und alſo auch den Herrn Major von Buttlar im geringſten nicht grauiret habe.

vid. *Carpz.* P. 3. Q. 121. n. 40.

Ad Indicium II.

Das zweyte Indicium nämlich das ſelbſt geſtandene viele Geldgeben, an fremde, theils nichtswürdige Leute, iſt zwar ebenmäßig alſo beſchaffen, daß wann man des Friederich Wilſen, Caſpar Orlamünde, und Amtsvoigts Raups Erzehlung, allein Glauben beymeſſen will, ſolches ohne verdächtige Vermuthung gegen den Herrn Major von Buttlar faſt nicht abgehen könne.

Dann

Dann es referiret gedachter Friederich Wils, daß er gleich anfänglich als er von Steinbach nacher Willershausen abgefertiget gewesen, nicht allein durch den nachgeschickten Verwalter Kern im Namen des Herrn Majors von Buttlar, und zwar in Obernelle 400 fl. sondern auch nachhero bald vom Herrn Major von Buttlar selbst, bald aber durch den Jäger Adam Langenheld zu verschiedenen malen ansehnliche Geldposten empfangen, welche sich endlich zusammen auf 1600 Rthlr. belaufen sollen, ingleichen daß er einsmalen auch 100 fl. nach Erfurth geholet, den Caspar Orlamünde und Jäger Knoll dadurch zu stillen, als sie ihm mit Verrath- oder Angebung der begangenen Mordthat bedrohet.

vide Acta.

Es ist aber hierbey anfänglich wohl zu erwegen, daß der Herr Major von Buttlar dieses Geldgeben gar kein Hehl gehabt, welches er auch bald selbst, bald durch andere verrichtet, allermaßen der Herr Major von Buttlar sogleich im ersten Eisenachischen Verhör freywillig angezeiget, wie er dem Friederich Wils bey seiner Retour von Leipzig 200 fl. zu schenken versprochen, ingleichen, ihme auch in Anfang als er sich zu Erfurth ankaufen wollen, 200 Rthlr. gegeben, mit dem ferneren Beyfügen, daß er denselben nach dem bey Leipzig ausgehaltenen Arrest, bald 40, bald 50, 100 und 200 Rthlr. gegeben.

vid. Tom. I. n. 64. Eisenachisches Verhör vom 25. Febr. 1734.

Welches und zwar an den Friederich Wils geschehene Geldgeben, er nachhero verschiedentlich damit entschuldiget; daß es geschehen seye, 1) wegen seiner Schwester Mannes des von Lösselsberg ihm gegebener glaubhafter Nachricht, von seiner Schwiegermutter begangenen autochirie, und daß der Friederich Wils den Strick abnehmen helfen, dieser auch nebst dem Caspar Orlamünde die einzigen Personen seyn, welche solches gesehen und eigentlich zu attestiren vermögten, und welche man also quouis modo gewinnen und zur Verschwiegenheit animiren müsse, besonders da nachhero ein Spargement entstanden, als wann die angrenzende Hochfürstl. Schwarzenbergische Beamte gesonnen wären, wegen praetendirten Centgerichts, in Steinbach einzufallen, und den Cörper, der durch einen eclatirten Selbstmord verstorbenen Frauen von Lentersheim wiederum auszugraben. 2) Weilen der Friederich Wils auch nach der Frau von Lentersheim Absterben, in seinem Dienst ein Bein gebrochen, und dadurch viele Schmerzen ausgestanden, auch vieles Arztlohn bezahlen müssen. 3) Theils aber habe er demselben auch etliche 100 Rthlr. zu Bezahlung des in Erfurth gekauften Gasthofes und gegen dessen Verpfändung oder gänzliche Abtretung zu lehnen versprochen; sodann habe er dem Caspar Orlamünde ebenfalls etliche 100 fl. zu Verschweigung

des

des Selbstmordes und Abnehmung des Stricks, dem vom Amtsvoigt Raup geschehenen Versprechen gemäß, bezahlen lassen; ferner habe er auch den Amtsvoigt Raup zum Recompense etliche 100 fl. daß er obigen Selbstmord durch einen denen mitwissenden Personen abgenommenen Eidschwur unterdrücken helfen, ausgezahlet. So viel nun die Ursachen belanget aus welchen dem Friederich Wils zu verschiedenen malen, ziemlich starke Geldsummen bezahlet worden.

vid. Tom. VI. n. 612. Protocoll vom 3. Martii 1735. art. 412. p. 1110.

So werden dieselbe ohne allem Zweifel von jedem ehrliebenden Menschen von dem Belang und Wichtigkeit befunden werden, den Herrn Major von Buttlar alles widrigen Verdachts, eines darunter steckenden Assassinii zu befreyen. Dann sollte es nicht einem Menschen von der allergeringsten Sorte gar tief zu Gemüthe und Herzen dringen, wann seine Schwiegermutter eines begangenen Selbstmords beschuldiget wird, als wovon nebst der infamen Sepultur, auch ein immerwährender denen Kindern und ganzen Familie höchstschimpflicher Vorwurf und blame zu folgen pfleget, wie vielmehr muß eine solche Begebenheit, einem Caualier, und der noch darzu eine ansehnliche Charge bekleidet, zu Gemüthe gestiegen und empfindlich vorkommen seyn? Da nun der Herr Major von Buttlar bey seiner Ankunft in

Steinbach von seinem daselbst noch anwesenden Schwager dem Herrn von Iösselsberg, wie auch von dem in Amtspflichten stehenden adelichen Lentersheimischen Amtsvoigt Raup, die gewisse Versicherung und Nachricht erhalten, daß seine Frau Schwiegermutter von Lentersheim währender seiner Abwesenheit in Hessen, an dem vorigen Sonntag Morgen nach der Kirche in ihrer Schlafkammer todt gefunden worden, mit der beygefügten Erinnerung und Verwarnung, weilen der Friederich Wils und Caspar Orlamünde einen Strick an dem Halse des todten Cörpers in der dunkeln Schlafkammer gefunden, und durch inständiges Bitten und Versicherung einer reichen Belohnung, von dem Amtsvoigt Raup, zur Abnehmung des Stricks bewogen, diese allerseits auch wirklich belohnet, und dabey zur Verschwiegenheit der That animiret werden möchten, so hat sich auch der Herr Major von Buttlar hierzu gar leicht bewegen lassen.

vid. Tom. I. n. 76 et 77. Verhörsprotocoll vom 10. Mart. 1734.

Indem er dem Herrn von Iösselsberg als seinen Schwager und besonders guten Freunde, wie auch seines Herrn Schwiegervaters Curatori bonorum vollkommen getrauet, und dessen Consilio nicht widersprechen können.

Die 2te Ursache warum er den Friederich Wils nachhero ein mehreres an Gelde selbst gegeben, hat

nicht

nicht allein mit dem vorhergehenden seine Connexion, sondern es ist auch an sich selbst der Billigkeit sehr gemäß, daß ein Hausherr seines Knechtes sich erbarme, und bey einem solchen schmerzhaften Beinbruch, den er im Dienst seines Herrn bekommen, auch denselben mit einer milden Beysteuer wiederum consolire und die sumtus curationis erleichtern helfe.

vid. Tom. I. n. 24. Protocoll vom 16. Febr. 1734. p. 36 seq.

Die 3te Bewegursache ist fast die gemeineste unter denen Menschen, die auch nur mit einer mittelmäßigen Freundschaft einander zugethan sind, daß man nämlich denen Geldbedürftigen gegen Verschreibung eines sichern Unterpfandes, ein zinsbares Capital vorschießet, allermaßen dann der Friederich Wils diesen erlittenen Beinbruch im Dienst seines Herrn, wie auch, daß er die letzteren 400 Rthlr. zu Bezahlung des Gasthofes zu Erfurth, und daß er solchen davor verpfändet habe, selbsten umständlich bekennet.

vid. Tom. VI. n. 612. Confront. Protocoll den 3. Mart. 1735. p. 1223. art. 41.

Es will zwar der Friederich Wils diese ex diuersis titulis von dem Herrn Major von Buttlar successiue erhobene Gelder bis auf 1600 Rthlr. angeben.

vid.

vid. Tom. I. n. 47. Verhör vom 15. Febr. 1734. art. 13.

Allein hierbey dürfte vielleicht die Wahrheit gesparet seyn, in Betracht, der Friederich Wilfs zu Behauptung seiner Inculpation, mit der Vergrößerung und Zusatz eines Dinges sich allenthalben sehr facil erwiesen, der Herr Major von Buttlar aber nur von 200 fl. item von 40. 50. 100 und 200 Rthlr. beyfällig gewesen.

vid. Tom. I. n. 64. Eisenachisches Verhör vom 25. Febr. 1734.

Ebenmäßig hat der Herr Major von Buttlar in actis eingestanden, daß er dem Caspar Orlamünde zu dem versprochenen Recompense, wegen des abgenommenen Stricks, eine Summe Geldes auszahlen lassen.

vid. Tom. VI. n. 612. Verhörsprotocoll art. 382. seq. p. 1079.

Welche Jossische Aussage Herrn Majors von Buttlar Geständniß verificiret.

vid. Beygelegten Defensional Rotul. sub lit. E.

Nichtweniger hat der Amtsvoigt Raup vor seine Bemühung und Vigilanz, etliche 100 fl. erhalten, welche dieser selbsten auf 100 spec. Ducaten determiniret, worunter aber dessen zu fordern gehabte Aduocaturgebühren und sein verdientes honorarium,

norarium, von geschlossenen Vergleichen mit dem Herrn Geheimdenrath von Lentersheim, als nechsten Agnato und Lehnsfolger, zu Steinbach mit begriffen gewesen.

vid. Tom. I. n. 77. Protocoll vom 10. Mart. 1734. art. 29.

Und welche sämmtlich erzehlte remunerationes dermaßen beschaffen, daß sie in Consideration des Herrn Majors von Buttlar tunc temporis besessenen ansehnlichen Vermögens und bey seiner sonst fast gewöhnlichen liberalen Aufführung vor keinen extraordinair großen und daher verdächtigen Aufwand gehalten werden könne.

Ad Indicium III.

Das 3te Indicium, soll zwar darinn bestehen, daß der Herr Major von Buttlar den Friederich Wils zur Zeit der begangenen Mordthat in Steinbach gelassen, und selbigen nicht mit in Hessen genommen hätte.

Dieses ist aber so weit hergeholet, daß es den Namen eines rechtmäßigen Indicii und Verdachts nicht meritiret, und also auch keiner weitläuftigen refutation vonnöthen hat. Dann es ist eine ex actis sowohl, als aus dem ganzen Zusammenhang der Geschichte erhellende Sache, daß der Herr Major von Buttlar wegen seines blödsinnigen

Schwies-

Schwiegervaters des sel. Herrn Erhard von Lentersheim elenden Zustandes sich der Haushaltung und Administration der Güther in Steinbach und dasiger Gegend selbsten etliche Jahrlang annehmen, und auch zuweilen in Hessen nacher Willershausen verreisen müssen, sich um den Zustand seiner eigenen durch einen Verwalter besorgeter Güther zu erkundigen; Gleichwie er nun die Rosina Keßlerin, als seine gehabte Schließerin tunc temporis in Steinbach gelassen, so hat er auch den Friederich Wils währender seiner Abwesenheit in Hessen, zu Steinbach zu bleiben befohlen, nicht allein die dasige Oeconomie zu besorgen, sondern auch vornehmlich den blödsinnigen und mit der Epilepsie fast täglich befallenen Herrn Schwiegervater, Tag und Nacht bewachen zu helfen. Soll aber dieses ein Indicium Commissi Assassinii wegen des zurück gelassenen Friederich Wils inuoluiren, so müßte die Schließerin Rosina Keßlerin in gleichen Verdacht gerathen, welche doch niemand mit der Inquisition zu impliciren verlanget, und also kann auch dieses 3te Indicium ad huncce numerum keinesweges referiret werden.

Ad Indicium IV.

Das 4te Indicium scheinet zwar auszumachen, daß der Herr Major von Buttlar bey seiner Retour nacher Steinbach sich niemalen um die Art des Todes seiner Frau Schwiegermutter eigentlich

lich erkundiget, noch die dabey sich ereignete verdächtige Umstände untersuchen lassen.

Man besehe aber nur die dabey vorgekommene Umstände etwas genauer, so wird sich aller widrige Verdacht von selbsten elidiren. Dann als der Herr Major von Buttlar allererst nach seiner Frau Schwiegermutter Begräbniß in Steinbach arriuiren konnte.

vid. Tom. I. n. 47. Erfurthisches Verhör den 15. Febr. 1734. art. 59.

Und sowohl vorher von dem Friederich Wils in Willershausen.

vid. Tom. II. n. 165. Onolzbachisch Verhörsprotocoll vom 7. Iunii 1734. pag. 102. art. 30.

Als auch hernachmalen von seinem Herrn Schwager von Iösselsberg in Steinbach umständlich benachrichtiget worden, wie seine Frau Schwiegermutter einen Strick am Halse habend, in der Schlafkammer tod gefunden worden, und zwar mit allen glaubhaften Umständen eines verübten Selbstmords, welchen dann auch der Herr Curator und damaliger Gerichtsherr in Obernsteinbach von Iösselsberg nebst dem daselbst verpflichteten Amtsvoigt Raup (welche den todten Cörper vor der Beerdigung besichtiget) so wahrhaftig und außer allen Zweifel gehalten, daß sie auch von der anfänglich vorgehabten Sectione Cadaueris selbst

wie-

wiederum abgestanden, um nur dadurch keinen Anlaß zu geben, daß dieser begangene Selbstmord per Medicum vel Chirurgum propaliret werden möge.

vid. Tom. I. n. 77. Verhörsprotocoll vom 10 Martii 1734. art. 22.

Ueber das alles auch sich tunc temporis nicht der geringste widrige Verdacht einer fremden Gewaltthat geäusert, welcher ad inquirendum einigen Anlaß geben können.

vid. Tom. I. n. 76. Protocoll vom 10. Martii 1734.

So ist es um so mehr befremdlich vorgekommen, daß nachhero eben dieser Amtsvoigt Raup, diese gegen seine eigene Amtspflichte unterlassene genauere Inquisition und legale inspectionem Cadaueris, inter indicia gegen den Herrn Major von Buttlar zu allegiren sich nicht entblödet.

vid. Tom. I. n. 79. Verhörsprotocoll vom 29. Mart. 1734. art. 27.

Da er doch weiß, daß der Herr Major von Buttlar tunc temporis keine Iurisdiction in Steinbach gehabt, sondern daß diese von dem Herrn von Lösselsberg als gewesenen Curatore des Herrn Erhard von Lentersheim dependiret, und daß auch von selbigem die vorgehabte Sectio Cadaueris contremandiret worden, oder daß vielmehr, und wie

es glaublicher scheinet, der Amtsvoigt Raup sich hierdurch von einer Negligenz in seinem Officio excusiren wolle, indem sich gegen dieses praetexirte Verbot, der nunmehro verstorbene Herr von Lösselsberg nicht mehr verantworten kann, daß also dem tunc temporis bey dem Begräbniß des Cörpers abwesenden Herrn Major von Buttlar so wenig wegen unterlassener gerichtlicher Section und Inspection, als auch wegen nachhero unterbliebener Untersuchung, nichts widriges zu imputiren, der zwar ein guter Soldat, aber kein Rechtsgelehrter ist, und also auch nicht wissen können, was zu dergleichen Untersuchung vor ein Grund erfordert werde, besonders da er kein Gerichtsherr zu Steinbach gewesen, und der Vormundschaft, wie auch dem zum peinlichen Gerichte dahin bestellten Amtsvoigt nicht vorschreiben dürfen. Und was hätte der Herr Major von Buttlar nachhero bey vorgekommenen Verdacht vor einen Inquisitionsprocess cum effectu anstellen sollen? da der Cörper längst begraben, und schon halb verfaulet gewesen, folglich kein Corpus delicti zu verificiren, vielweniger jemand zur peinlichen Bestrafung zu ziehen gestanden. Dann es erhellet aus der abgehörten Zeugen Sage, daß das Spargement von einem begangenen vorsetzlichen Mord sich allererst nach der Zeit ereignet, als der Caspar Orlamünde seinen Abschied zu Steinbach bekommen und von dannen durch den Jäger Knapp, wie auch den Koch Weils, ein Stück Weges nach Abtskreit begleitet worden,

der Friederich Wils auch nicht mehr in Steinbach gewesen.

vid. Tom. II. n. 198. Reichenbergisch Verhörsprotocoll vom 27. Apr. 1734. ad art. 3.

Ob nun zwar dieses von dem boßhaften Caspar Orlamünde herrührende Spargement, zu des Herrn Majors von Buttlar Notiz nachhero gelanget, so hat doch derselbe sein Geld vorher auf seinem Abmarsch nach Tyrnau vom Verwalter Iossa auch hinweg gehabt, und ist in Königl. Preuß. Kriegesdienste gegangen.

vid. Tom. II. n. 213. b. Hemhoffisches protocoll vom 12ten Iun. 1734. art. 12. seq. und jetzig beygelegter eidlicher Defensionalrotulus sub E.

So daß man diesen boßhaften Menschen nicht mehr einholen und sich eigentlich erkundigen können, ob sein gemachtes Spargement von des Friederich Wils begangener Mordthat gegründet sey, wiewohlen dieser ruchlose Bursche und dessen Lästermaul ohnedem schon bekannt gewesen, daß man sich auf dessen Geschwätze nicht sonderlich verlassen können. Hätte sich aber der Herr Major von Buttlar vorher in weitläuftigen Discours mit denen Domestiquen oder übrigen Einwohnern zu Steinbach von seiner Schwiegermutter Todesfall und denen dabey gefundenen Umständen, einlassen, und damit veranlassen sollen, daß dieser höchst fatale Casus endlich gar zu des Herrn Majors

von

von Buttlar in Steinbach befindlichen Frau Ehegemahlin Notiz gelanget, welches er doch gar sorgfältig jederzeit praecauiret, so hätte er aus gar gegründeter Ursache einer tiefsinnigen Empfindlichkeit, wo nicht gar eines morbi plerumque haereditarii sich bey derselben besorgen müssen, dannenhero sich auch der Herr Major von Buttlar selbst geschämet, wann er von dem genere mortis seiner Frau Schwiegermutter nur die heimliche Sage mit angehöret, so unter denen Domestiquen nachhero von einem Selbstmord entstanden, und wovon die Kammermagd Sybilla Hochmuthin selbst ein Zeugniß abgeleget, wann sie bald nach des Herrn Majors von Buttlar Wiederankunft zu Steinbach, demselben die gefundene Umstände auf dessen ausdrückliches Befragen erzehlet, der Herr Major von Buttlar von diesem Discours sogleich abrumpiret und nur gesaget: Es stünde nun nicht zu ändern man müsse es Gott heimstellen.

vid. Tom. I. n. 2. Verhörsprotocoll vom 11. Mart. und 25 Apr. 1733. p. 149. sq. art. 63.

Man lässet dannenhero einen jeden honeten und ehrliebenden Mann beurtheilen: Ob nicht der Herr Major von Buttlar rebus sic stantibus das Spargement nachmals viel lieber angehöret, daß seine Frau Schwiegermutter von andern mit einem Strick seye gewaltthätiger Weise stranguliret und ermordet worden, (wiewohlen doch hiervon

keine gewisse Nachricht vorhanden gewesen) als daß solches durch deren eigene Hände solle geschehen seyn, indem er dergleichen Geschwätze mit einem Eckel und Widerwillen angehöret.

vid. Tom. VI. n. 612. Confrontat. protocoll den 3. Martii 1735. art. 45. p. 1233.

Vornehmlich von deswegen, daß dieses eine solche Begebenheit betroffen, wodurch der ehrliche Name wie auch Seelen Seligkeit seiner Frau Schwiegermutter in ziemlichen Abbruch und Gefahr gelaufen. Allermaßen dann auch der Herr Major von Buttlar bey seinem gerichtlichen Verhör aus obiger Absicht selbst in die Worte heraus gebrochen: Es sey eine große Consolation vor ihn, wann sich seine Frau Schwiegermutter nicht selbst erhänget habe.

Man erwege auch bey diesem ganzen Handel des Amtsvoigts Raup gethane Aussage, welcher doch nunmehro sich sehr viele Mühe giebet, gleichsam die partes Fiscalis gegen den Herrn Major von Buttlar zu vertreten, und alle gegen denselben vermeintlich existirende Indicia Assassinii in einen vollständigen Rotulum zu bringen.

vid. Tom. I. n. 79. Verhörsprotocoll vom 29. Mart. 1734. art. 27.

Da doch dieser Raup bey seinem selbst erzehlten langwierigen, und noch zwey Jahr lang nach diesem

sem fatalen Todesfall mit dem Herrn Major von Buttlar gehaltener fast täglicher Conuersation niemalen etwas anders gehöret haben will, als daß bey dem sowohl in Franken als Hessenlande, nachhero entstandenen rumore vulgi: Ob habe der Friederich Wils die Frau von Lentersheim ermordet, dennoch der Herr Major von Buttlar nicht sowohl hierauf, als vielmehr auf die besorgende Offenbahrung des Selbstmords, seine gröste Attention genommen habe, indem er sich noch beständig vor der benachbarten Hochfürstl. Schwarzenbergischen praetension auf die Criminalgerichte in Steinbach gefürchtet.

vid. Tom. VI. n. 612. Confrontat. protocoll vom 3. Mart. 1735. ad art. 29. 30. pag. 1251. seq.

Wiewohl dem Herrn Major von Buttlar von diesem ihme eröfneten gemeinen Spargement nichts mehr beyfallen wollen. Und wann auch schon der Herr Major von Buttlar nachhero von des Friederich Wils gethaner confessione extraiudiciali, oder auch von des Caspar Orlamünde geschehener Entdeckung ein oder mehrmalen etwas per famam publicam gehöret hätte, als ob nämlich der Friederich Wils, die Frau von Lentersheim durch Anwerfung eines Stricks ermordet, so hat doch der Wils ihn vielmehr von dem gefundenen Selbstmord beständig versichert, welches auch der Herr Major von Buttlar feste geglaubet, und solches

zu cachiren, ſich weder Mühe noch Koſten dauren laſſen, indem bekannt: quod fama plerumque ſit fallax et mendax, dem Herrn Major von Buttlar auch keine ſolche Umſtände bekannt, vielweniger glaublich gemachet worden, daß von dieſem Leutegeſchwätze etwas in der Wahrheit gegründet ſeye.

Ad Indicium V.

Ferner ſoll ex opinione Fiſci ein gar ſtarkes Indicium ausmachen, a) daß der Herr Major von Buttlar den Friederich Wils, nachdem derſelbe durch die allgemeine Sage, vor den Mörder der Frau von Lentersheim gehalten und ausgerufen worden, ingleichen auch b) den mitbeſchuldigten Complicem Caſpar Orlamünde nach gegebenen Gelde eiligſt fortgeſchaffet, dem Friederich Wils abſonderlich Reiſepaß und Geld nachgeſchicket, auch beyde zur ferneren Retirade animiren laſſen, c) und dann, daß er mit dem Friederich Wils nachhero verdächtig correſpondiret habe.

Soviel nun anfänglich das Geldgeben überhaupt belanget, iſt ſolches bey dem vorhergehenden 4ten Indicio nach der Länge und zur Genüge entſchuldiget; Was aber ad a) den gegebenen Reiſepaß betrift, erhellet aus deſſen in actis befindlicher Copia vom 16. Apr. 1728.

vid.

vid. Tom. I. n. 47. Verhörsprotocoll ad art. 21.

Daß der Herr Major von Buttlar gar nichts verdächtiges begangen, wann er einen Diener, so etliche Jahre treue Dienste geleistet, und seine fortun anderweit zu suchen gesonnen, mit dergleichem testimonio veritatis zu statten kommen, wie dann auch der Friederich Wils sich bis zu seiner erlangten Dimission, dermaßen in seinem Dienst aufgeführet, daß man mit ihme wohl zufrieden seyn können. Ob aber dieser Abschied dem Friederich Wils auf das Eichsfeld nacher Heiligenstadt, und zwar durch den Verwalter Kern als par Courier nachgeschicket, ingleichen auch demselben vorher 400 fl. durch den gedachten Verwalter Kern nacher Obernelle unweit Willershausen gebracht, und der Friederich Wils dabey zur Flucht animiret worden, als eben das Geschrey von dessen zu Steinbach begangenen Mordthat in dasiger Gegend ausgebrochen, solches ist eine Geschichte welche außer des Friederich Wils ungegründeter nichtigen Inculpation in actis noch nirgendswo plene mit solchen Umständen erwiesen worden. Dann so viel anfänglich das entstandene Spargement von der Frau von Lentersheim Ermordung belanget, sind in actis verschiedene glaubhafte Nachrichten vorhanden, daß anfänglich das Spargement oder die gemeine Sage von einem Selbstmord entstanden.

vid. Tom. II. n. 213. Hemhoffisches Verhörsprotocoll vom 12. Iun. 1734. art. 1. und

jetzig beygelegter eidlicher Defenſional Rotul. ſub E.

Nachmalen aber hat ſich daſſelbe in eine gemeine Sage von einer geſchehenen Ermordung verwandelt, als worzu der Caſpar Orlamünde den erſten Anlaß gegeben haben mag. Wann man nun des Verwalter Kerns in forma ſpeciei facti ausgeſtelltes Atteſtat einſiehet.

vid. Tom. 1. n. 59.

So will derſelbe occaſione ſeiner Verreiſung nacher Willershauſen, und zwar zu der Zeit als der Friederich Wils nicht mehr zu Steinbach, ſondern wegen deſſen noch anhaltender Lähmung ſeines zerbrochenen Schenkels, auf dem Buttlariſchen Guth zu Willershauſen in Niederheſſen geweſen, von dem Herrn Major von Buttlar in Steinbach die Commiſſion erhalten haben, dem Friederich Wils 400 fl. wegen des abgenommenen Stricks und deſſen Verſchweigung mit zu überbringen, und weilen dieſer Friederich Wils nebſt mehrerem Gelde auch ſeinen ſchriftlichen Abſchied verlanget, um anderwärtig in Dienſte gehen zu können, ſo will der Verwalter Kern dieſen Abſchied nachhero, und zwar per poſtam an den Friederich Wils nacher Heiligenſtadt ſelbſt gebracht haben. Und als ſich einige Zeit hernach der Friederich Wils in der Nähe bey Steinbach, nämlich zu Illfeld wiederum eingefunden, ſein reſtirendes honorarium zu fordern, will der mehrgedachte Verwalter Kern auch

ver-

vermittelt haben, daß solches dem Wils nacher Tyrnau übermachet worden. Es hat auch der Verwalter Kern zugleich attestiret, wie er auf seiner Reise nacher Willershausen von dem Herrn Major von Buttlar committiret gewesen, bey diesem Geldauszahlen den Friederich Wils zu warnen, daß er sich eine Zeitlang nicht nacher Steinbach begeben möchte, um nicht seine sel. Frau Schwiegermutter nebst der ganzen Familie zu prostituiren.

Dieses testimonium priuatum et quidem vnius testis non iurati kann aber nec pro nec contra inquisitum einen völligen Beweißthum ausmachen.

Ferner soll auch der Adam Langenheld zu Willershausen von dem Herrn Major von Buttlar occasione seiner zweymaligen Verschickung nach Erfurth instruiret gewesen seyn, dem Friederich Wils anzurathen, daß er das Wirthshaus wiederum verkaufen, und sich anderwärts hin begeben möchte, um nicht durch die daselbst einsprechende viele Fremde verrathen zu werden.

vid. Casselisches summarisches Verhörsprotocoll vom 1. Martii und 24. Apr. 1734. Tom. VII. n. 662. ad Interrog. 15.

Als man aber nöthig funden diesen Adam Langenheld über gewisse Defensionalarticul nachhero eidlich abhören zu lassen, so hat derselbe von dieser

dem Friederich Wils angerathenen Flucht von Erfurth, und zwar aus Beyſorge, daß er daſelbſt von denen vielen fremden Leuten erkannt werden möchte, gar nichts wiſſen wollen, ſondern vielmehr daſſelbe ausdrücklich abgeleugnet, mit dem Beyfügen, daß er zwar den Verkauf des noch nicht völlig bezahlten Wirthshauſes, aber nur wegen des Friederich Wilſen Unvermögens, und gar zu ſtarken Kaufpretii, und zwar occaſione ſeiner zweymaligen Verſchickung nacher Erfurth und Weimar anrathen müſſen.

vid. Der jetzo beygelegte eidliche Rotulus ſub lit. C. ad art. Defenſ. 4. 5 et 6.

Es iſt auch kein Zweifel, daß dieſes Zeugen eidliche Ausſage weit mehr, als ſeiner vorigen ſummariſchen Depoſition geglaubet werden müſſe. Allermaßen auch der Herr Major von Buttlar von dieſer angerathenen Retirade von Erfurth, oder daß er dem Langenheld hierzu Commiſſion gegeben haben ſolle, gar nichts wiſſen will. Et ponamus ſaltem caſum: Daß dieſe Anrathung der Retirade dem Friederich Wils ſowohl durch den Verwalter Kern, als den Adam Langenheld auf Befehl des Herrn Majors von Buttlar geſchehen wäre, ſo dürfte doch der Zuſammenhang der Sache, und die dem Herrn Major von Buttlar ſowohl durch ſeinen Schwager den Herrn von Iöſſelsberg, als dem Amtsvoigt Raup gemachte impreſſion von ſeiner Frau Schwiegermutter begangenen

gangenen Selbstmord, schon hinlänglich seyn zu entschuldigen, daß man alle praecaution genommen, den Friederich Wils nebst dem Caspar Orlamünde eine Zeitlang von Steinbach und dasiger Gegend entfernet zu halten, als durch deren gerichtliche depositiones das ganze factum eclatiren, und denen Fürstl. Schwarzenbergischen Beamten Anlaß gegeben werden können, ihre bedrohentliche Ausgrabung ins Werk zu richten. Bey b) nämlich dem zweyten membro indicii V. ist ebenfalls der Herr Major von Buttlar niemalen in Abrede gewesen, daß dem Caspar Orlamünde einige Gelder ausgezahlet worden, und zwar daß solches durch Anregung des Herrn von Lösselsberg geschehen, gestalten ihm auch hierüber eine Quittung ausgestellet worden, worinn der Caspar Orlamünde bekennet, solche Gelder zum recompense wegen abgenommenen Stricks bekommen zu haben.

Es attestiret auch solches noch umständlicher des Verwalter Iossa zu Hemhoffen anfänglich nur gerichtlich gethane, nachhero auch eidlich bestärkte Aussage.

vid. Tom. II. n. 213. Hemhoffisches protocoll Interrog. 12. et vide jetzige Beylage sub lit. E.

Wie die fama publica anfänglich gewesen, als ob sich die Frau von Lentersheim zu Steinbach erhänget, nachmalen aber daß selbige ermordet worden, ingleichen, daß er dem Caspar Orlamünde

200 fl. auszahlen müſſen, und zwar aus keiner andern Urſache, als nur zum recompenſe wegen des abgenommenen Stricks, wobey aber doch derſelbe zur Flucht keinesweges angemahnet worden.

Das 3te membrum ſub c) des Indicii V. nämlich die zwiſchen dem Herrn Major von Buttlar und Friederich Wilſen hernachmalen gepflogene verdächtige Correſpondence betreffend, ſoll zwar daſſelbe vorerſt in einem an den Friederich Wils abgelaſſenen und zu Marckkleberg bey dem Wils gefundenen Handbriefe beſtehen, worinn der Herr Major von Buttlar dieſen Wils ſeinen lieben Fritz genennet, und ihn nicht zu verlaſſen verſichert haben ſoll.

vid. Marckklebergiſche Inquiſit. Acta. Vol. I. fol. 31.

Und welcher Brief nach geendigter Inquiſition dem Friederich Wils wiederum extradiret, vom Herrn Major von Buttlar aber auf deſſen wieder Vorzeigung zerriſſen ſeyn ſoll.

vid. Tom. I. n. 47. Verhörsprotocoll den 15. Febr. 1734. art. 294.

Aber dieſer angebliche Handbrief, iſt von dem Herrn Major von Buttlar niemalen eingeſtanden, ſondern vielmehr beſtändig negiret worden.

vid. Tom. VI. n. 612. Confrontat. protocoll vom 3 Mart. 1735. p. 1208. art. 36.

Es ist auch nicht wohl zu vermuthen, daß der Iudex Criminalis zu Marckkleberg finita licet inquisitione, das wahre Original von denen actis zurück gegeben haben werde, wann solches etwas verdächtiges oder glaubwürdiges an sich gehabt, und allenfalls ist einem solchen Burschen wie der Friederich Wils gar nichts schweres, dergleichen Briefe zu fingiren, und sich dessen zu seinem Credit zu bedienen.

Sodann möchte wohl die vornehmste verdächtige Correspondenz darinn bestehen, daß der Jäger Adam Laugenheld den Friederich Wils einsmalen von Willershausen mit nacher Eisenach genommen, allwo sie bey später Abendszeit vor der Stadt arriuiret, da dann der Herr Major von Buttlar durch den Langenheld vor die Stadt gerufen worden, sich mit dem Friederich Wils zu unterreden, so auch wirklich erfolget wäre. Dergleichen alleinige Unterredungen auch verschiedentlich zwischen dem Herrn Major von Buttlar und Friederich Wils im Walde bey Willershausen, und zwar mehrentheils gegen Abend geschehen, und zu welcher Conferenz der Jäger Laugenheld den Friederich Wils sich etliche mal bedrohentlicher Reden von Entdecken und Anzeigen des ganzen Handels vernehmen lassen, im Fall er kein Geld bekäme, und welche Bedrohung der Langenheld auch seinem Herrn dem Herrn Major von Buttlar jedesmal referiret haben will.

Wie-

Wiewohl nun dem Herrn Major von Buttlar die verſchiedene Unterredung im Walde, wie auch das Geldgeben keinen Hehl gehabt.

vid. Tom. VI. n. 365. Confrontat. protocoll den 3. Martii 1735. p. 1206. art. 34. in fin.

So hat ihm doch die vor Eiſenach gehalten ſeyn ſollende Unterredung bey ſpäter Abendszeit gar nicht beyfallen wollen.

vid. Tom. VI. n. 612. Confront. protocoll den 3. Mart. 1735. art. 46. p. 1233. ſeq.

Allermaßen er auch des Adam Langenhelds Erzehlung von des Friederich Wilſen Bedrohungen gar nicht einmal anhören wollen, wie ſolches der Adam Langenheld nunmehro ſelbſt eidlich atteſtiret hat.

vid. Beygelegten Rotulum ſub lit. C. ad art. 11.

Ad Indicium VI.

Das 6te und ebenfalls anſcheinende vrgens indicium möchte wohl darinn beſtehen ſollen, daß der Herr Major von Buttlar anfänglich in ſeiner zu Eiſenach gehaltenen erſteren ſummariſchen Verhör weder von der Abſchickung des Verwalters Kerns an den Friederich Wils, noch daß er durch denſelben dem Friederich Wils einige Gelder zahlen, oder einen Paß zuſtellen, oder demſel-

ben

ben zu Entfernung von der Steinbachischen Gegend anrathen lassen, etwas beyfällig oder erinnerlich seyn wollen.

vid. Tom. I. n. 64. Eisenachisches protocoll vom 25. Febr. 1734.

Ingleichen auch die letztere kurz vor Weynachten 1733. gegebenen 400 Rthlr. zu Bezahlung des Gasthofes nicht gestehen wollen, allermaßen er sich auch dazumal nicht eigentlich mehr besinnen können: Ob der Friederich Wils alle Vierteljahr zu ihm nacher Willershausen gekommen seye.

vid. Voriges Eisenachisches Verhörsprotocoll.

Wovon doch derselbe nachhero und zwar bey der zu Wültzburg gehaltenen Confrontation ein und anderes theils positiue theils aber dubitantes eingestanden hat, und dergleichen Variation bey dem Hauptindicio des Geldgebens und angerathener Entfernung von Steinbach nothwendig einen starken Verdacht auf den Herrn Major von Buttlar geladen haben müsse.

vid. Tom. VI. n. 612. Wültzburgisches Confr. protoc. vom 3 Mart. 1735. ad art. 374.
ad art. 380.
ad art. 383.
ad art. 29.

Aber

Aber wer iſt dann von einer ſolchen diuina memoria, der ſich aller und jeder vor 6 Jahren paſſirter Kleinigkeiten, auch aller ſeiner indifferenten actionum ex tempore erinnern kann, welches wohl eher von denen annis impubertatis, als von dem vollſtändigen und dabey vergeßlichen männlichen Alter zu vermuthen ſtünde. Und man praeſupponire nur ex facti circumſtantiis, daß der Todesfall mit der Frau von Lentersheim in an. 1727. ſich zugetragen, und daß des Friederich Wilſens retirade im Frühling des darauf folgenden 1728. Jahrs geſchehen, und dann, daß der Herr Major von Buttlar über die hierbey paſſirte vielerley Umſtände, welche er wohl ſelbſt niemalen eigentlich regardiret, oder doch guten Theils wiederum vergeſſen gehabt, allererſt im ſechſten Jahre hernach, nämlich im Februario 1734. zu Eiſenach befraget worden, und zwar in einer ſolchen Gemüthsverwirrung, da derſelbe eben ſeinen kurz vorhero verſtorbenen einzigen Sohn, mit großer Zerſchlagenheit des Gemüths betrauret, darauf er durch ſeine vorher ihme untergebene Officierer ganz unvermuthet zum arreſt gebracht, und alſo bey dem Fürſtl. Sachſen-Eiſenachiſchen Hofe, da er kurz zuvor in ziemlichen Anſehen, bey ſeinem Durchl. Fürſten aber, in beſonderer Gnade geſtanden, auf einmal in den tiefſten Abgrund einer ſchmähligen und ehrenverkleinerlichen Inquiſition geſtürzet worden, und das zwar eines imputirten Aſſaſſinii et parricidii halber, dergleichen Verbrechen er, als ein honeter und ehrliebender Cava-

lier,

lier, ohne Aergerniß kaum anhören können, nunmehro aber und zwar durch Veranlassung und auf geschehene inculpation derer anderwärts arrestirten infamen Bösewichter, sich darüber selbst examiniren lassen müssen, welche Gemüthsstellung noch um ein großes dadurch vermehret worden, daß sein einziger Bruder der Kammerjunker Herr Carl von Buttlar bey ihme zum Besuch in der Arreststube sich anmelden lassen, und als derselbe praesente Commissario Principis hierzu admittiret worden, dieser ihme nicht allein das imputirte Assassinium gutwillig zu bekennen, scharf zugeredet, sondern auch noch zugleich einen mit seiner Frau Ehegemahlinn Kindermagd Barbara Margaretha Stellwagin gezeugete 3 uneheliche Kinder und deren anbefohlene Ermordung mit vielen scheinbaren Umständen in faciem vorgehalten.

vid. Tom. III. n. 248. Eisenachisches Verhör vom 28. Iun. 1734.

Und wobey dann der gedachte Herr Kammerjunker von Buttlar unter andern auch diese motiv adhibiret; wann er der Herr Major von Buttlar seine Thaten nur gutwillig bekennen würde, so wollte er es schon dahin bringen, daß ihme ins geheim etwa auf der Vestung Wartenberg eine Kugel vor den Kopf gegeben würde. Des beschuldigten Brudermords nicht einmal zu gedenken, dessen ihn gleichfalls sein Bruder der gedachte Herr Kammerjunker Carl von Buttlar so eifrig con-

uinciren wollen, daß er ſo gar ſeinen Gerichts-verwalter Pfefferkorn nacher Erfurth geſendet, und den daſelbſt inhaftirten Friederich Wils hierüber gerichtlich examiniren laſſen.

vid. Tom. II. n. 165. Onoltzb. Verhör vom 7. Iunii 1734. p. 120. art. 41.

Wann dann nun nach vorbey gegangenen dieſen erſteren Gemüthsſtürmen der Herr Major von Buttlar ſich wiederum einigermaßen recolligiret, und bey ſeinen hernachmaligen vielen müßigen Arreſtſtunden, denen vorigen Zeiten und Geſchichten etwas beraumlicher nachgedacht, und dann bey ſeiner Wültzburgiſchen mit dem Friederich Wils gehaltener Confrontation, ihme wiederum ſo viel von obigen zu Eiſenach nicht erinnerlich geweſenen Geſchichten beygefallen, daß er dem Friederich Wils und zwar durch den Verwalter Kern ſagen laſſen, daß er der Gegend von Steinbach ſich äuſern, auch nichts von dem Selbſtmord ſprechen möchte, als welcher dazumalen ſehr ſtarck ſpargiret worden, (wiewohl er doch nicht eigentlich gewußt, ob ſolches geſchehen und ob der Kern ſelbſt zu dem Friederich Wils gekommen oder nicht.)

vid. Tom. VI. n. 612. Wültzburgiſches protocoll vom 3. Martii 1735. p. 1075. art. 374.

Auch wann er endlich, jedoch nur dubitanter einräumet, wie es wohl ſeyn könne, daß der Kern

dem

dem Friederich Wils den Abschied selbst überbracht, dessen er sich aber auch nicht eigentlich besinnet.

vid. Tom. VI. n. 612. Wültzburgisches Verhörsprotocoll vom 3. Martii 1735. art. 380. p. 1079.

Anbey auch nicht eigentlich zu sagen weiß, ob er dem Kern die Post nehmen heißen oder nicht.

Tom. VI. n. 612. dict. protoc. art. 381. p. 1079.

vide eund. Tom. n. dict. protocolli art. 30. p. 1185.

Addendo wann es der Kern also sagte, so könne es wohl seyn, er wisse es aber nicht gewiß, und wann es ja geschehen, wäre solches alles aus keiner bösen intention geschehen, indem er gehöret, wie der Friederich Wils von dem Selbstmord der Frau von Lentersheim zu Hause i. e. zu Willershausen solle gesprochen haben.

Tom. VI. n. 612. Confront. protoc. den 3 Mart. 1735. art. 29 et 31.

Nechst diesem will zwar der Herr Major von Buttlar bey seinem ersteren Verhör zu Eisenach nicht wissen, daß der Friederich Wils noch vor Weihnachten 400 Rthlr. zu Bezahlung des Gasthofes in Erfurth von ihm erhalten,

vid. Tom. I. n. 64. Eisenachisches Verhörsprotocoll vom 25. Febr. 1734.

hernachmalen aber gestehet er solche 400 Rhlr. und zwar mit dem Beysatz, daß ihm davon das Wirthshaus in Erfurth verschrieben werden sollen.

vid. Tom. VI. n. 612. Confront. protocoll den 3. Martii 1735. p. 1223. art. 41.

Wobey dann zu erwegen, daß diese discrepanz nicht von der gegebenen Summe Geldes, sondern nur von der Zeit und daß solches kurz vor denen letzt verwichenen Weihnachten geschehen, zu verstehen seye, woraus aber kein widriger Verdacht zu erzwingen, wann schon der Herr Major von Buttlar ratione der Zeit sich geirret oder selbige widersprochen hätte.

Ad Indicium VII.

Das 7te Indicium soll in des Herrn Majors von Buttlar oftermaligen Wunsch und Hofnung auf seiner Schwiegermutter der Frau von Lentersheim Tod bestehen. Es ist zwar nichts ungewöhnliches, daß ein Schwiegersohn bey einer Heyrath inter causas minus principales, auch wohl auf seiner Schwiegermutter Vermögen zu reflectiren pfleget, welches aber selten eher als nach deren Absterben erlanget wird. Dannenhero auch bey denen Deutschen schon vorlängst das Sprichwort entstanden; daß dieses die besten Schwiegermütter wären, auf welchen die Gänse sich weideten. Allein dergleichen interessirte re-

flexion

flexion hat den Herrn Major von Buttlar bey seinem allschon gehabten Vermögen nicht so weit verleiten können, daß er deshalber seine Hofnung und Wünschen darnach gerichtet, zumalen es auch de iure ciuili schändlich stehet spem mortis alienae fouere.

vid. L. 4. C. de inutil. stipulat.

Und hoc supposito et probato, möchte wohl allererst ein indicium adminiculans remotius daraus gezogen werden: Wann der gehofte Tod sich plötzlich und auf eine verdächtige Weise zutrüge, allein auch hierinn wird es zuvorderst an dem nöthigen Beweißthum ermangeln, dann dieses hat niemand anders als der Amtsvoigt Raup auf die Bahne gebracht.

vid. Tom. VI. n. 582. Confront. protocoll den 11. Febr. 1735. art. 2. p. 673.

Welches der Herr Major von Buttlar loco allegato und zwar in faciem heftig contradiciret, mit denen Worten:

„Das rede ihm ein Schelm nach.“

Domini Commissarii haben zwar also was besonders remarquiret, daß der Herr Major von Buttlar bey der gehaltenen Confrontation den Amtsvoigt Raup quouis modo zu menagiren gesuchet.

vid. Tom. III. n. 283.

Item Tom. VI. n. 582. p. 674.

Aber bey der jetzo angeführten passage hat sich das gerade Gegentheil geäusert. Man weiß auch noch zur Zeit nicht, was man aus dem Amtsvoigt Raup machen, ob man ihn als einen Correum und Mitinquisitum oder qua testem betrachten solle. Es sey aber mit ihm beschaffen wie es wolle, so kann doch demselben (wie bey dem folgenden Indicio weitläuftig zu sehen,) besonders qua testi singulari non iurato et summe suspecto, in dieser inculpation nicht der geringste Glaube beygemessen werden.

Ad Indicium VIII.

Das 8te Indicium nämlich die vorgehabte nächtliche Bestehlung der Frau von Lentersheim in schwarzen Kitteln, gefärbten Angesichtern, und mit deren ratteln und binden, wann sie auch schon darüber versterben sollte, ist zwar denen Dominis inquirentibus von solchem Belang geschienen, daß sie bey dessen Untersuch und Beweisung fast etliche Tomos actorum angefüllet, wiewohlen sich doch nicht findet, daß mit dem hierüber gehaltenen weitläuftigen Verhör derer Coinquisiten und abgehörten Zeugen etwas Fruchtbarliches ausgerichtet worden; dann es hat der Herr Major von Buttlar diese inculpation allen darüber abgehörten

Per-

Personen mascule in faciem contradicirt, so sind auch die personae inculpantes und deren Aussage, wie auch der modus examinis dermaßen beschaffen, daß ihnen kein Glaube beyzumessen, wiewohlen doch alles nur in einem bloßen Spaß und lustigen Biergeschwätze bestanden haben, und nichts weder ad actum remotum noch proximum gekommen seyn soll. Es sind aber zuvorderst die Personen welche das angebliche Vorhaben von nächtlichen Einsteigen und Bestehlen attestiret, nachfolgende:

1) Der Amtsvoigt Raup.

2) Friederich Wils.

3) Caspar Orlamünde.

4) Der Jäger Iohann Friederich Knapp.

5) Der Schneider Michael Barth.

So viel nun 1) den Amtsvoigt Raup angehet, kann derselbe qua testis nichts beweisen, dieweilen er sowohl von hochlöbl. Justizrathscollegio, als als auch von denen übrigen Mitinquisiten und Zeugen, nicht allein pro correo, sondern auch sogar vor den Angeber und Urheber dieses Anschlags von nächtlichen Einsteigen und Bestehlen gehalten und angegeben worden. Dann er selbst bekennet, daß er über das vorgehabte nächtliche Einsteigen und Geldentwendung deliberiren helfen, und dabey gesaget, so gehet es an, oder so gehet es

nicht an, ſo lange nämlich die Rede und Vorhaben von gelinden Mittel geweſen. Item er hätte es äuſerlich vor practicable angegeben, in ſeinem Herzen aber vor impracticable gehalten, und ſo viel andere geholfen, habe er auch geholfen.

vid. Tom. V. n. 485. Anſpachiſches Verhörsprotocoll vom 29. Nou. 1734. ad art. 5. et 16.

Wann nun dergleichen bloßes Geſchwätze von vorgehabten aber nicht erfolgten nächtlichen Einſteigen ad genus criminis referiret werden kann, ſo iſt dieſem correo delicti, welcher mit gerathen und Anſchläge gegeben, als einem höchſt verdächtigen Manne, und der dazumal als Iudex loci gegen ſeine eigene Pflichte gehandelt, bey einer ſolchen zumalen extra torturam geſchehenen inculpation, nicht der geringſte Glauben beyzumeſſen, ſondern er wäre billig mit gleicher Strafe zu belegen. Sollte er aber als ein bloßer Zeuge conſideriret werden, ſo hat er dieſe ſeine Depoſition noch niemalen beſchworen, er iſt auch hierzu in dem er propriam turpitudinem bekennet und allegiret, in praeiudicium tertii keinesweges zu admittiren.

Per ſuperius allegata.

Es hat ſich auch derſelbe durch ſeine bezeigte animoſität gegen den Herrn Major von Buttlar höchſt verdächtig gemachet, indem er ihn eines begange-

nen

nen Assassinii selbsten inculpiret, zugleich partes Fiscalis vertritt, und einen ganzen rotulum indiciorum colligiret und in iudicio proponiret, womit der Herr Major von Buttlar dieser That zu conuinciren seyn solle.

vid. Tom. I. n. 79. Verhörsprotocoll vom 29. Martii 1734. ad art. 27.

Und über dieses kommet dessen Aussage und Beschuldigung von deswegen ganz unglaublich vor, wann er in seiner Aussage wanket und sich contradiciret. Dann als er befraget worden: Ob sich nicht der Herr Major von Buttlar darauf verlassen, daß die gemachten Consilia mit nächtlichen Bestehlen, ins Werk gerichtet werden sollen? So antwortet er: daß er solches an dem Herrn Major von Buttlar äuserlich nicht spüren können, und von dem innerlichen könne er nichts sagen.

vid. Tom. V. n. 485. Verhörsprotocoll vom 29. Nou. 1734. ad art. 19.

Als aber gleich darauf ex parte commissionis die instanz gemachet worden: Ob der Herr Major von Buttlar nicht erpicht darauf gewesen? So affirmiret er dasselbe ex addita ratione weilen er solches so vielfältig wiederholet.

vide eod. Tom. instantiam 2. post iam allegatum art. 19.

Endlich aber muß er ſelbſt bekennen daß der Herr Major von Buttlar dieſes Geſchwätze von nächtlichen Diebſtahl ohne Hehl gegen andere, und zwar öffentlich am Tiſche als einen Spaß proponiret, da ihm dann der anweſende Herr Major von Buttlar von Marckershauſen geantwortet: Laß doch die Narrenpoſſen bleiben.

vid. Tom. VI. n. 582. Wültzburgiſches Confront. Protocoll vom 11. Febr. 1735. p. 712. art. 11.

2) Der 2te Zeuge iſt Friederich Wils welcher ein infamer liederlicher Burſche, der mit ſeiner boßhaften beſonders extra torturam geſchehenen inculpation niemand zu grauiren vermögend iſt, wie oben bey dem Indicio I. zur Genüge und weitläuftiger ausgeführet worden.

3) Der 3te Zeuge iſt Caſpar Orlamünde, beynahe von gleichen Schrot und Korn wie der Friederich Wils.

a) Der ſich nicht geſcheuet in ein ſolches abſcheuliches Conſilium wegen Ermordung der Frau von Lentersheim mit dem Friederich Wils zu treten, den Strick zu ſuppeditiren, und auch wann anders die ganze Mordgeſchichte nicht fingiret iſt, bey der That ſelbſt vielleicht eben ſo viel als der Friederich Wils zu cooperiren.

vid.

vid. Tom. IV. n. 351. Verhörsprotocoll vom 23. Aug. 1734. art. 414. p. 364.

b) Man kann auch dessen freches Gemüthe daraus erkennen, daß er einsmalen ohne Ursache nach dem Seckendorfischen Reitknecht vorsetzlich geschossen.

vid. Tom. VI. n. 605. Confront. protocoll den 21. Febr. 1735. art. 15. p. 888.

vid. Tom. III. n. 296. Verhörsprotocoll vom 19. Iulii 1734.

c) Item, daß er um seinen Abschied zu erhalten, die Fenster im adel. Hause zu Steinbach ausgeschossen.

vid. Tom. III. n. 296. Verhörsprotocoll vom 19. Iul. 1734.

d) Und daß er nicht eher von des Friederich Wilsen Mordthat zu sagen angefangen, als bis er zu Lachenheim vom Herrn Major von Buttlar geprügelt worden.

vid. Tom. I. n. 2 b. Verhörsprotocoll vom 11. Mart. p. 51. und 25. Apr. 1733. p. 47.

e) Ferner daß derselbe anfangs gerichtlich ausgesaget; daß bey der Deliberation des Diebstahls der Herr Major von Buttlar vom Erwürgen der Frau von Lentersheim kein Wort gesaget.

vid. Tom. IV. n. 351. Verhörsprotocoll vom. 23. Aug. 1734. ad art. 199 et 273.

Her-

Hernachmalen aber derſelbe bey der gehaltenen Confrontation ſich nicht geſcheuet, dieſes genehmgehaltene oder beſtellte Würgen der Frau von Lentersheim, dem Herrn Major von Buttlar in faciem zu ſagen.

vid. Tom. VI. n. 612. p. 1262. art. 3.

f) Ingleichen wie er ſich nicht geſcheuet vorzugeben, als ob ihm der Schneider Barth einen heftigen Verweiß zu Abtskreit gegeben, weilen er Händel angefangen, da eben der nächtliche Diebſtahl vor ſich gehen ſollen, und er dißfalls von Schweinfurth kommen müſſen.

vid. Tom. IV. n. 351. Verhörsprotocoll vom 23. Aug. 1734. art. 335.

Welchem Vorgeben doch der nachhero eidlich abgehörte Zeuge Michael Barth heftig widerſpricht, und hiervon gar nichts wiſſen will.

vid. Tom. VII. n. 831. Verhörsprotocoll vom 13. Febr. 1736. ad art. 40 et 51.

g) Welcher auch von gedachten Amtsvoigt Raup vor einen Wilddieb angegeben wird.

vid. Tom. I. n. 79. Verhörsprotocoll vom 29. Mart. 1734. ad art. 52. n. 3.

h) Wenigſtens iſt derſelbe nicht qua teſtis eidlich abgehöret, kann auch qua correus delicti hierzu keinesweges gelaſſen werden, und meritiret alſo deſſen

dessen gethane Beschuldigung von vorgehabten nächtlichen Bestehlen, nicht den geringsten Glauben.

4) Der 4te Zeuge ist der Jäger Iohann Friedrich Knapp zu Steinbach, welcher zwar von den gekauft seyn sollenden Stricken und schwarzen Leinwand zum Verkleiden beym nächtlichen Einbruch, nichts zu sagen vermocht, sonsten aber die vorgehabte nächtliche Bestehlung der Frau von Lentersheim, und daß dieses vom Herrn Major von Buttlar concertiret worden, weitläuftig attestiret.

vid. Tom. I. n. 2. Verhörsprotocoll vom 11. Mart. und 25. Apr. 1733.

Und welcher dieses alles eidlich bestärket.

vid. Tom. I. n. 24. Beeidigungsprotocoll vom 16. Februar. 1734.

Wann man nun diesen Knapp dem äuserlichen Ansehen nach betrachtet, so sollte man fast denselben vor einen feinen ehrlichen und glaubhaften Mann erkennen, und welchem also auch in Ansehung seines abgelegten Zeugeneides völliger Glauben beyzumessen wäre.

a) Es ist aber dennoch bey diesem Zeugenverhör wohl zu beobachten a) daß die Beeidigung desselben nicht in praesentia des Herrn Majors von Buttlar geschehen, so doch ad formalitatem processus

ſus criminalis gehöret, und absque nullitate examinis nicht unterlaſſen werden darf.

vid. *König* in proceſſ. criminal. germ. cap. 2. n. 1. et ſeqq.

Weſenbec. Conſ. 98. n. 7.

Oldekop. contra *Carpz.* Dec. 1. qu. 4.

Berlich. P. 2. Dec. 161.

Zang. de quaeſt. Cap. 3. n. 2.

b) Sodann iſt zu erwegen, b) daß dieſer Jäger Knapp ein überwieſener und ſelbſt geſtandener Wilddieb ſeye, der in der Fürſtl. Schwarzenbergiſchen Wildbahn zu verſchiedenen malen Wildpret nächtlicher Weiſe geſchoſſen.

vid. Tom. I. n. 79. Verhörsprotocoll den 29. Mart. 1734. art. 52. n. 3.

Deſſen er endlich auch ſelbſt nicht abredig ſeyn können.

vid. Tom. IV. n. 347. Verhörsprotocoll vom 27. Iul. 1734. p. 14.

c) Ja der ſo gar von dem Amtsvoigt Raup eines bey gleichmäßigen Zeugenverhören allſchon mehrmalen begangenen periurii beſchuldiget worden.

vid. Tom. I. n. 79. Verhörsprotocoll vom 29. Mart. 1734. art. 52. n. 2.

d) Ingleichen wie er d) dem Koch Weils bey der gehaltenen Confrontation auch nach beyderſeits abge-

abgelegten Eidschwur so heftig contradiciret, und von des Caspars vollständiger Erzehlung auf dessen Begleitung nach Abtskreit nichts eigentliches wissen will.

e) Und e) eben dieser beständigen Contradiction halber more plane insolito die Erlaubniß a Dnis. Commiss. bekommen sich hierüber nochmals mit dem Conteste dem Koch Weiss vor der Verhörstube zu Wültzburg eine gute Weile allein zu besprechen, und zu sehen, wie sie ihre Contradictiones reconciliiren möchten.

vid. Tom. II. n. 291. Confrontat. protocoll vom 24. Iul. 1734. post art. 3. p. 38. et 41.

Welche vertrauliche und brüderliche Unterredung so lange gedauret, daß endlich der Herr Major von Buttlar dieselbe im Herausgehen aus seiner Arreststube selbst vor der Thür gewahr worden, und hiergegen als etwas verdächtiges und illegales ad protocollum selbst protestiret hat.

vid. Tom. VI. n. 582. p. 649. f. d. art. 252.

f) Ferner wann man f) erweget, wie dieser Jäger Knapp seines Zeugeneides ungeachtet, sich nicht entblödet, den Herrn Major von Buttlar zu dessen abzielenden praeiudiz zu beschuldigen; als habe er mit seiner Frau Schwiegermutter der Frau von Lentersheim übel gelebet, so daß sich auch diese

vor

vor Vergiftung gefürchtet, und habe niemalen das Essen aus der Buttlarischen Küche zu genießen sich getrauet, bis sie zuvor einem Hunde davon etwas zu versuchen gegeben, weshalben sie auch manchesmal die Speisen 2 bis 3 Tage aufbehalten, ehe sie etwas davon gegessen.

vid. Tom. IV. n. 347. Wültzburgisches Verhör vom 27. Iul. 1734. p. 25.

Dahingegen der eidlich abgehörte Koch Weis diesem widerspricht, und vielmehr behauptet, daß der Herr Major von Buttlar mit seiner Frau Schwiegermutter ganz wohl und vertraulich gelebet habe.

vid. Tom. IV. n. 348. Wültzburgisches Verhör vom 27. Iul. 1734. art. 41. p. 28.

Besonders da dergleichen fingirte Furcht vor vergifteter Speise der Koch Weis am allerbesten hätte wissen müssen, und welches kein vertrauliches Leben inuoluiret hätte.

Es hat auch die eidlich abgehörte Schließerin Rosina Keslerin umständlich attestiret, daß der Herr Major von Buttlar mit seiner Frau Schwiegermutter die vier Jahre über so sie in deren Hause gedienet, und also bis an der gedachten Frau Schwiegermutter Todesfall, sich jederzeit sehr wohl und friedlich betragen, wie sich solches zwischen Eltern und Kindern zu thun gebühret, und

habe

habe sie niemalen das geringste von einer solchen besorgeten Vergiftung spüren können.

vid. Jetzo beygelegten eidlichen Defensional Rotulum sub lit. D. ad art. 16 et 17.

g) Am allermeisten aber g) leget sich des Jägers Knapp gar zu leichtsinniges Gemüthe dadurch ganz augenscheinlich zu Tage, wann derselbe gefraget worden.

„Ob er sc. Knapp nicht wisse daß zu Be„raubung der Frau von Lentersheim, vor„hero auch andere Anschläge gemachet wor„den seyn, nämlich daß die dazu bestellte Be„diente des Nachts mit einer Strickleiter in „der Frau von Lentersheim Schlafzim„mer einsteigen, und ihr Mägdchen binden „sollen, sie möchte daran sterben oder nicht, „auch ihr das Geld nehmen."

So hat der Knapp geantwortet: „Davon wisse er nichts, beharret auch darauf ad repetitionem quaestionis daß er nichts wisse.

vide Tom. I. n. 24. Beeidigungsprotocoll vom 18. Febr. 1734. p. 42 et 43. art. I.

Aber ad art. 2. eodem loco antwortet er wiederum, wie er zwar sagen könne, daß dieser Anschlag gemacht, wegen ratteln und binden, so dann wegen Beraubung der gnädigen Frauen und ih-

res Kammermägdchens, wann auch beyde darüber sterben sollten, daß auch jedem 100 Rthlr. versprochen worden, aber von Strickleitern und Jösselsbergischen Bedienten wisse er nichts.

h) Ferner hat h) derselbe anfänglich gerichtlichen ausgesaget, wasgestalten der Caspar Orlamünde ihm erzehlet; der Friederich Wils habe die Frau von Lentersheim mit einem Strick um den Hals erdrosselt, und weilen sie nicht sogleich gestorben, wäre der gedachte Fritz wiederum hinein in die Kammer gegangen, und hätte ihr noch einen Tritt gegeben, und welche Aussage auch hernachmals der Jäger Knapp beschworen.

vid. Tom. I. n. 2 et 24. p. 48 et 94. ad qu. 58.

Als er aber nachhero um diese von Caspar Orlamünde geschehene relation nochmals befraget worden, hat er geantwortet: wie er solches nicht vom Caspar, sondern nur von andern Leuten gehöret, wisse aber nicht von wem. Und da ihme hierauf ex officio seine vorhin gethane und auch beschworne Aussage vorgehalten worden, hat er sich endlich dahin expliciret.

„Wann dieses im vorigen Protocoll stünde,
„so seye es wahr, daß es der Caspar ihm al-
„so erzehlet.“

Und als er hierauf ferner befragt worden,

„Ob

„Ob er dieses dem Caspar in das Gesichte sa„gen könne."

Respondet: Ja das könne er thun, dann wann es in seinem Protocoll stünde, so seye es auch die Wahrheit.

vid. Tom. IV. n. 393. ad art. 13. p. 23. 24. 25.

Welches ihme doch von dem Caspar bey dieser Confrontation eodem loco in faciem heftig widersprochen worden.

vid. Tom. IV. n. 393. ad art. 3. p. 36. 37. et p. 42.

i) Und wann man endlich i) das gehörte Mordgeschrey hiermit conferiret, welches dieser Knapp von der agonisirenden Frau von Lentersheim überlaut in seinem Hause gehöret haben will, und solches nachhero dem Amtsvoigt Raup wie auch dessen Frau erzehlet.

vid. Tom. I. n. 78. Verhörsprotocoll vom 12. Mart. 1734. art. 6. 7 et 8.

Tom. V. n. 485. Verhörsprotocoll vom 29. Nou. 1734. art. 143. p. 125.

Welches doch nachhero bey der Confrontation als ein pures Figmentum hinweg gefallen.

vid. Tom. V. n. 500. Confront. zwischen Knapp und Raup vom 30. Dec. 1734. art. 6, p. 31.

So erhellet aus obigem allem, daß dieſer Knapp ein rechter Schwätzer und Zweyzüngler ſeye, welcher um ſich nur bey ſeinem jetzigen Brodherrn dem Herrn Geheimdenrath von Lentersheim beliebt zu machen, beym Dienſt und Brodte zu bleiben, ſich aber auch zugleich an dem Herrn Major von Buttlar wegen der mit ihm gehaltenen ſcharfen Forſtrechnungsviſitation zu reiben, im Stande iſt, die allerabſcheulichſten figmenta auf das Tapet zu bringen, und dieſelbe dazu noch mit feinem ruhigen Herzen eidlich zu beſtärken. Allermaßen dann auch die acta ergeben, daß dieſer Knapp durch ſeine erſte Denunciation dieſe Inquiſition veranlaſſet, und nunmehro auch ſein Geſchwätze gerne bey der Wahrheit erhalten will.

Der 5te Zeuge Michael Barth, obwohl derſelbe in Abweſenheit des Herrn Majors von Buttlar vereidiget worden, und gegen deſſen Perſon die nöthige Exceptiones reſeruiret werden, will zwar von dem Herrn Major von Buttlar einsmalen in Schweinfurth gehöret haben, wie derſelbe mit einem Gelächter vorbracht, daß er ſeiner Frau Schwiegermutter das geſammlete Geld nächtlicher Weile abnehmen laſſen wolle,

vid. Tom. VII. n. 831. Verhörsprotocoll vom 13. Febr. 1736. p. 20.

alleine zu geſchweigen, daß er ein teſtis ſingularis non legitime iuratus und alſo auch keinen völligen

Beweiß-

Beweißthum ausmachet; so muß doch derselbe auch zugleich bekennen, daß er ferner nichts davon gehöret, auch daß der Herr Major von Buttlar, als er nachhero zu ihm nacher Steinbach gekommen, von den nächtlichen Bestehlen weiter nichts gegen ihn gedacht.

vid. Tom. VII. n. 831. Verhörsprotocoll vom 13 Febr. 1736. p. 40.

Es sey aber dem allem wie ihm wolle, so müssen dennoch diese sämmtliche sowohl Coinquisiten als abgehörte Zeugen, zugleich attestiren, wie zwar der Herr Major von Buttlar dieses Stehlen seiner Frau Schwiegermutter gesammleten Geldes, als einen Spaß in offener Compagnie in vieler Leute Gegenwart, verschiedentlich auf das Taper gebracht und proponiret, nachhero aber als es andere Leute vor Ernst aufgenommen, solches ganz ernstlich reuociret, mit dem Beyfügen, daß es nimmermehr geschehen solle, worauf es dann auch lange Zeit hernach ganz stille von dieser Sache worden.

vid. Tom. I. n. 2. Verhörsprotocoll vom 11. Martii 1733. p. 21. Knapp.

Tom. V. n. 485. Verhörsprotocoll vom 29. Nou. 1734. art. 103. p. 89. Raup.

Tom. I. n. 76. Verhörsprotocoll vom 10. Mart. 1734. Raup.

Tom. VI. n. 582. Confront. Protocoll vom 11. Febr. 1735. art. 11. p. 712. et art. 25. p. 763. seq. Raup.

Tom. VII. n. 831. Verhörsprotocoll vom 13. Febr. 1736. p. 20. Barth.

Wann nun schon von diesem Geschwätze des proponirten Geldstehlens etwas wahrhaftes und in der That erwiesenes existiren sollte, welches doch keinesweges per superius deducta zu finden, so wird doch zuvorderst aller widrige Verdacht dadurch elidiret, daß solches ohne Hehl bey Tische und andern Compagnien gesprochen, auch als ein purer Spaß vorgebracht seyn solle, welches wann es ein Ernst gewesen, kein halb kluger Mann so vielen gemeinen Leuten und Domestiquen anvertrauet haben würde.

vid. *Menoch.* lib. 1. praes. 89. *Classenius* ad Constit. Criminal. art. 32. p. 171.

Es hat aber hochlöbl. Inquisitionscommission mit Erweisung dieses vermeintlichen Indicii vielleicht aus der Ursache so viele Zeit und Kosten angewendet, um dadurch nur ein einiges gegründetes Indicium proximum gegen den Herrn Major von Buttlar aufzubringen, welches etwa in dem brocardio iuris bestehen soll. a) Qui semel malus semper praesumitur talis. Oder b) Quando quis minatur delictum quod mox sequitur exinde necessarium et vrgens contra minantem oritur indicium

dicium de commisso delicto. Vel quod c) assumta consuetudo peccandi tanquam herba betonica contra inquisitum caetera indicia concludentia faciat. Aber es wird dennoch mit diesem allem in praesenti casu gegen den Herrn Major von Buttlar nichts ausgerichtet seyn.

a) Dann ad a) hat die allegirte regula praesumtionis die bekannte restriction quod intelligenda sit praesumtio de eodem genere delicti. Nun aber ist das Geldstehlen von einem Assassinio gar sehr unterschieden, einfolglich lässet sich die praesumtio ad diuersum genus delicti nicht extendiren.

b) So ist auch ad b) das gedrohet seyn sollende nächtliche Bestehlen keinesweges erfolget, und weilen die cogitationes et consilia humana in foro soli nicht eher ein genus delicti inuoluiren oder eine Bestrafung meritiren, bis selbige zum wenigsten in aliquem actum externum vel conatum sich exseriret haben, so wüßte man auch nicht, was bey dieser deliberatione furti zur Thätlichkeit ausgebrochen, außer daß der Friederich Wils vorgiebt: Er habe allschon Stricke und schwarze Leinwand in Bamberg zum Behuf der vorgehabten nächtlichen Einsteigung einkaufen müssen, welches aber einem solchen infamen Kerlen in Ermanglung anderen Beweißthums keinesweges zu glauben.

c) Und endlich iſt auch ad c) noch keine conſuetudo peccandi auf den Herrn Major von Buttlar erwieſen und vielmehr ſoll im folgenden Capite das contrarium gezeiget werden. Alſo daß dieſes ganze Indicium und das bisherige davon ſo groß gemachte Geſchrey ſich am Ende in ein ſpaßhaftes und kurzweiliges non ens reſoluiret hat.

Ad Indicium IX.

Das 9te Indicium nämlich die in actis inquiſitionalibus gar oft und vielfältig in margine annotirte Geſichts- und Gemüthsveränderungen, haben vielleicht denen Herren Commiſſariis inquirentibus mehr Mühe und Laſt, als dem Herrn Major von Buttlar Schaden und Nachtheil cauſiret. Dann weilen dieſe oftermalige Randgloſſen dem Herrn Major von Buttlar niemalen finito examine, gleich wie mit denen übrigen Reſponſionibus geſchehen, wiederum vorgeleſen worden, er doch gleichwohlen dieſe mit Fleiß und Sorgfalt annotirte marginalien von ferne wahrgenommen, ſo hat derſelbe auch hieraus anſam ſuſpicionis geſchöpfet, und dannenhero verſchiedentlich nebſt beſtändiger Wiederholung ſeiner exceptionis fori incompetentis, auch contra Dominos Commiſſarios excipiret, von deren Verfahren appelliret, und um eine andere unpartheyiſche Commiſſion gebeten.

Es bestehen aber die an dem Herrn Major von Buttlar bey seinen oftmaligen Verhören observirte und annotirte Phoenomena darinn.

Daß er oft und vielmals ganz erröthet.

Dessen Augen voll Wasser gestanden, und timid geantwortet.

Er eine terrible Mine gemachet, welche Umstände vor schwehrmüthige impressiones, signa und indicia summe vulneratae conscientiae geachtet und erkennet worden.

Daß ihme der Schweiß ausgebrochen.

Daß er eine besondere alterirende Mine, wie auch ein simulirtes Lächeln spüren lassen.

Daß er auf einmal erschrocken, ungemein stark erröthet, und voll Angst geschienen, hernach aber wiederum gelachet.

Bald aber ist von ihm berichtet worden: daß seine pensées confundiret, er décontenanciret, das Gesichte gegen die Erde gehenget habe. Und dergleichen viele andere Expressiones mehr, welche in perlectione actorum ofternal vorgekommen.

Nun hat zwar auf dergleichen signa externa faciei und gestus ein Iudex inquirens wohl acht zu haben, um sich der verspührenden Alteration bedienen und pro re nata mit mehreren Ernst und

subquaestionibus in einen inquisitum dringen zu können. Man erwege aber nur vorläufig des Herrn Majors von Buttlar von dem Herrn Dr. Rosen ad acta attestirte Complexion: daß nämlich derselbe ein Cholerico-sanguineus und sehr vollblütiger Mann seye.

vid. Tom. III. n. 262.

Welcher bekanntermaßen jetzo in seinem besten Alter von 40 Jahren und ordinair im Angesicht voller Röthe ist. Und wie sollte sich wohl derselbe bey einer solchen empfindlichen langwierigen Inquisition, und mit seinen gewesenen Bedienten angestellten Confrontation aller Gemüthsempfindung, auch endlich gar der Wehmuthsthränen enthalten können, besonders wann er als ein Cavalier und Staabsofficier auch zuweilen ganz unverdauliche Commissarische Expressiones mit Stillschweigen einschlucken müssen.

vid. Tom. VI. n. 537. Protocoll vom 24. Jan. 1735. p. 577.

vid. Tom. VII. n. 739. p. 13.

Ja sollte sich derselbe nicht im höchsten grad alteriret haben, da ihn der infame Friederich Wilsbey der zu Wültzburg gehaltenen Confrontation nach vielen groben Reden, endlich gar in faciem einen Schelmen gescholten.

vid.

vid. Tom. VI. n. 612. Confront. Protocoll vom 3. Mart. 1735. p. 983.

Und da man endlich inusitato plane more 4 Inquisiten und Zeugen zugleich mit demselben confrontiret, welche ihn mit ihren einhelligen Zurufen gleichsam übertäuben sollen.

vid. Tom. VI. n. 612. p. 1259.

Und aus welchem Mißbrauch der Confrontation deren ganzer actus mit einer offenbaren nullität beflecket worden. Nam sicuti testes non sunt examinandi in turba, ita nec testes confuse confrontandi, ne confunderetur alias inquisitus clamore testium.

vid. *Tabor* in tractatu de Confront. c. 1. thes. 16.

Kayser prax. Crimin. p. 365.

Oder ist es eine extraordinaire Begebenheit, wann bey denen höchsten Sommertagen in einem der Sonne exponirten Zimmer bey so lang anhaltenden Fragen und vielerley Gemüthsbewegungen, auch dem Herrn Major von Burtlar als einem corpulenten vollblütigen Manne, der natürliche Schweiß ausgebrochen. Als dessen besondere annotation von deswegen nicht praeiudiciren kann, dieweilen das Schwitzen im Sommer so wenig vor eine Herzensangst, als wenig bey kaltem Winterwetter, das etwa zugestoßene Frieren, ihme vor eine gänzliche Verzagtheit ausgeleget werden mögen.

Es

Es hat aber gleichwohl der Herr Major von Buttlar bey ſeiner anhaltenden langwierigen ſchmähligen Inquiſition noch niemalen das Herze verloren, ſondern iſt vielmehr im Vertrauen auf ſeine Unſchuld und gerechte Sache, bis hiehin bey ſeiner gewöhnlichen Gemüthsbeſtändigkeit geblieben, und wird auch hoffentlich unter göttlichem Beyſtande den glücklichen Ausgang dieſer Sache ferner in Gedult und Gelaſſenheit abwarten.

Ad Indicium X.

Endlich hat auch das 10te und letztere Indicium nämlich die von des Herrn Majors von Buttlar eigenem Bruder angezeigte dreyfache Schwängerung und der dabey veranlaſſete dreyfache Kindermord, mit der Barbara Margaretha Stellwagin anfänglich ein groſſes Aufſehen gegen den Herrn Major von Buttlar gemachet, und welches zu verificiren man ſich ſo ſehr angelegen ſeyn laſſen, daß auch absque exiſtentia corporis delicti vel aliis legalibus indiciis, die gedachte Stellwagin per obſtetricem beſichtiget worden. Alldieweilen aber deren Unſchuld ſich hierbey vollkommen zu Tage geleget, ſo iſt auch dieſelbe ohne fernere Weitläuftigkeit ex inquiſitione gelaſſen und dimittiret worden.

vid. Tom. II. n. 158 et 167. Inquiſit. Protocoll vom 12 und 16. Iunii 1734.

Mit

Mit welchem gehoften Indicio es diesemnach so weit gefehlet, daß solches vielmehr ein triftiges Argumentum pro Defensione des Herrn Majors von Buttlar contra reliqua Indicia suppeditiret hat. Dann wann die Denunciatio einer sonst glaubhaften Person so viel effectuiret, daß die Stellwagin als eine angegebene dreyfache Kindermörderin zwar zur Inquisition gebracht werden können, jedennoch aber ob defectum corporis delicti breui manu wiederum erlassen werden müssen, ohne sich um weitere indicia zu bekümmern. So wird auch hoffentlich der Herr Major von Buttlar welcher nur von infamen nichtswürdigen Uebelthätern eines concertirten furti und Assassinii beschuldiget worden, ebenfalls ob incertitudinem corporis delicti, et ob deficiens, vel saltem non legitime probatum indicium, der bisherigen Haft endlichen auch mit Ehren erlassen werden müssen. Es leget sich zwar hierbey eine bekannte opinio quorundam Doctorum in den Weg sc. quod in criminibus atrocioribus (ad quae refertur Assassinium cum parricidio) iura communia transgredi liceat. Id quod eo detorqueri solet, vt indicia leuiora vel non plene probata ad torturam sufficere credant. Et quidem in odium atrocitatis criminum, quae ne maneant impunita rei publicae maximum interest.

Mascardus de probat. Concl. 1366.

Sed sine lege loqui merito erubescat Iuris Consultus.

Es ist dannenhero auch diese besondere Meinung

(wel-

(welche nur ex authoritate Innocentii in C. Canonum I. de Conſtit. argumentiret wird, et quidem ex verbis n. 2. „Ordinarias quandoque licite ratione caſuum emergentium leges transgredi)“ nullibi iudiciorum recipiret oder ad praxin gebracht worden. Man erwege nur hierbey: quod atrocitas criminis et illius exceptio a communibus regulis iuris tantummodo in exaſperatione poenae nullatenus vero in admiſſione indiciorum remotiorum et alias inſufficientium, multo minus in imperfecta vel ſemiplena illorum probatione conſiſtere debeat. Cum iniquum admodum foret, in delictis leuioribus iuris ordinem ſequi velle, illum vero violare in atrocioribus.

Quin potius recta ſuadeat ratio, vt, vbi maius ſubeſt periculum, ibi maior adhibeatur cautio.

vid. *Oldekop* Tit. 4. Obſeru. Crimin. 16.

Carpz. P. 3. Q. 102. n. 68.

Et elegans Exercitatio iuridica: De delinquente conuicto licet non confeſſo, ab Excell. Domino *Schneider* Conſiliario Onolsbacenſi anno 1726. Ienae habita §. 13.

Durch dieſes alles wird nun hoffentlich ſo viel dargethan ſeyn, daß kein einiges von denen formirten Indiciis beſtehen geblieben oder doch wenigſtens kein einiges von denenſelben plene erwieſen worden.

Indicia

Indicia insufficientia per reprobata vel praesumtionem contrariam elisa.

Cap. V.

Sollte aber gleichwohl über alles billige Vermuthen von denen in Cap. praecedenti recensirten oder sonstigen in denen verschlossenen foliis actorum annoch verborgenen Indiciis etwas scheinbares hinterstellig blieben, und nicht vollkommen elidiret seyn, so werden doch wenigstens die vorhandene reprobationes und praesumtiones pro innocentia dieser Defension den völligen Ausschlag geben. Dann wann ja das geschehene viele Geldgeben, wie auch die bloße proposition von nächtlicher Bestehlung, wider Vermuthen einen nachtheiligen Verdacht und Argwohn gegen den Herrn Major von Buttlar hinterlassen haben sollten, so ist dennoch hierbey wohl zu erwegen, daß das Geldgeben nicht etwa heimlich und auf eine an sich selbst verdächtige Weise, sondern ganz öffentlich ohne Scheu durch Mitwissen verschiedener anderer Personen geschehen, welches alles des Verwalters Iossa gethane gerichtliche Aussage.

vid. Tom. II. n. 213.

Item Hemhoffisches Verhörsprotocoll vom 12. Iunii 1734.

Wie auch dessen hierbey gefügte eidliche Bestärkung.

vid.

vid. Jetzige Beylage ſub lit. E.

Ingleichen des Adam Langenhelds hierbey gehende eidliche Depoſition.

vid. Jetzige Beylage ſub lit. C.

Nichtweniger des Herrn Majors von Buttlar von Anfang und bey ſeinem erſten Verhör gethane freywillige Geſtändniß, und dabey angeführte innocente oder vielmehr löbliche Urſachen des Geldgebens, mit mehrerem beſtärket. Sodann iſt auch zu conſideriren, daß die zum Geldſtehlen geſchehene Propoſition, wann ſolche auch in der That bewieſen wäre, vielmehr in einem luſtigen, inter pocula hilariora erfundenen, und anfänglich von dem Amtsvoigt Raup auf die Bahn gebrachten, hernachmals aber in Gegenwart allerhand Perſonen, ſowohl derer Fremden, als auch faſt aller Domeſtiquen verſchiedentlich zum Diuertiſſement wiederholten Geſpaß, praemeditation beſtanden haben ſolle. Dann als ſelbigen endlich die Zuhörer vor einen Ernſt aufzunehmen angefangen hätten, wäre er von dem Herrn Major von Buttlar ſelbſt mit vielen expreſſiuen Worten reuociret worden, (per ſupra allegata,) ſo daß auch nachhero nichts mehr davon zu hören geweſen. Gleichwie nun ſonſt die procurirte Umſtände einer Heimlichkeit und Verſchwiegenheit, gemeiniglich den Grund zu einer jeden Praeſumtion von einer böſen That zu legen pfleget, ſo muß hingegen die offenbare und ungeſcheuete Verrichtung einer ſolchen

chen Action, insgemein auch allen widrigen Verdacht benehmen.

vide *Seraphin.* priu. 83. n. 54.

Wiewohlen auch ohnedem in delicto a domesticis commisso die gemeine praesumtio pro domino militiret, quod nimirum absque illius consensu commissum sit.

L. 21. ff. de probat.
C. praesumitur de R. I. in 6to.

Und über das alles ist der Herr Major von Buttlar nicht etwa von einer solchen geringen Herkunft, vilainen Erziehung, und großen Unvermögen, oder von einer solchen angewohnten schlechten Lebensart, daß man sich dergleichen böse Thaten, nämlich seine Schwiegermutter des Geldes halber durch hierzu erkaufte Leute aus dem Wege räumen zu lassen, zu ihm wohl vermuthen könne. Als welches doch das vornehmste Requisitum aller solcher Indiciorum seyn muß, welche ex inculpatione correorum Criminis genommen werden sollen.

vid. Ord. Crimin. Carol. V. art. 31.

Allermaßen der Herr Major von Buttlar (sonder eiteln Ruhm zu melden) nicht allein aus einem uralten adel. im ganzen Reiche berühmten

und wohlbekannten adel. Geſchlechte derer Herren von Buttlar herſtammet, ſondern auch von recht Chriſtadel. Eltern geboren, und Standesmäßig erzogen, hat auch nachhero in Königl. Polniſchen und Churfürſtl. Sächſiſchen Kriegesdienſten ſich dermaßen wohl verhalten, daß er nicht allein zu anſehnlichen Krieges-Chargen, ſondern auch endlich bey Ihro Hochfürſtl. Durchl. dem Herrn Herzoge zu Sachſen-Eiſenach als Major von der Leibgarde zu Pferde befördert worden; wobey auch derſelbe jederzeit eine ſolche honete und noble Aufführung bezeiget, daß er ſich die Genade ſeines Herrn und darneben die Liebe und aeſtim von andern ſeines gleichen vollkommen erworben hatte.

vid. Jetzo beygelegte vier Teſtimonia vitae ſub lit. F. et lit. G. H et I.

Vita autem antea bene acta, et inde reſultans bona fama tanti eſt momenti ob defendendum reum, vt ea probata releuet indicia etiam vigentia contra reum.

Iul. Clarus in §. fin. Q. 60. n. 43.

Grantzii Defenſion Inquiſit. cap. 2. memb. 4. n. 136. p. 15.

Sonſten aber beſitzet derſelbige ziemliche Güther, welche er ſowohl von dem Hochfürſtl. Hauſe Sachſen-Eiſenach als dem Hochfürſtl. Hauſe

Hessen-Cassel zu Lehn träget. Und hat im übrigen so wohl mit seiner Frau Ehegemahlin einer gebornen von Lentersheim, als auch mit seiner oft angezogenen nunmehro verstorbenen Frau Schwiegermutter sich sehr wohl und friedlich betragen.

vid. Tom. IV. n. 348. Wülzburgisches Verhör den 27. Iul. 1734. art. 41. p. 28.

Item den jetzo beygelegten Defens. Rotulum sub lit. D. art. 16 et 17.

So daß man sich dergleichen gottlosen Unternehmens, oder eines veranlasseten Assassinii zu dem Herrn Major von Buttlar keinesweges vermuthen könne. Dann es ist vorerst die allgemeine praesumtio quod quilibet praesumatur bonus et talis qualis esse debet donec probetur malus.

Argum. L. 5. pr. ff. de poenis et L. 4. C. de Edendo.

Absonderlich aber muß diese praesumtio einem von vornehmen adelichen Geschlechte und in dignitate publica stehenden Manne dahin zu statten kommen, wann ad eius suspicionem weit stärkere Indicia als bey einem gemeinen Mann erfordert werden.

vid. *Carpz.* P. 3. Q. 108. n. 64.

Und über das alles muß denen pro eius innocentia militirenden und obangeführten triftigen Reprobationibus und Praesumtionibus weit mehr, als denen praesumtionibus pro delicto statt gegeben werden, cum omnis praesumtio delicti exclusiua fortior sit quam delictum inuoluens.

vid. *Mascard.* de Probat. Concl. 1224. n. 11.
Carpz. P. 3. Q. 124. n. 69.

Wie es dann auch in dubio weit christlicher und sicherer gethan ist, sontem absoluere quam innocentem condemnare.

vid. *Carpz.* P. 2. Q. 59. n. 37.

So hat auch dannenhero Defensor das zuversichtliche Vertrauen gefasset daß der Herr Major von Buttlar wo nicht ob defectum indiciorum vel illorum probationis, doch wenigstens in consideration des vor demselben militirenden starken Gegenbeweises und pro innocentia angeführter praesumtionum eine erfreuliche Absolution erfolgen werde.

Non dari locum torturae vel Iuramento purgatorio.

Cap. VI.

Sed posito minime verum conceſſo daß auch wider alles Vermuthen dennoch einiger gegründe-

ter Verdacht eines commissi Assassinii gegen den Herrn Major von Buttlar hinterstellig wäre, und also die Frage daraus entstünde:

„Ob dieser Verdacht per torturam oder aber „per iuramentum purgatorium völlig abge„lehnet werden müßte?“

So wird bey dem ersten membro hoffentlich niemand in Zweifel ziehen, daß ad infligendam torturam, als eines an sich selbst höchst gefährlichen und schimpflichen remedii probandae innocentiae, entweder eine semiplena probatio ipsius delicti, oder doch solche starke und dringende indicia contra inquisitum vorhanden, diese auch vorläufig dermaßen plene erwiesen seyn müssen, daß nichts mehr als nur des Inquisiti eigene Geständniß zu ermangeln scheinet. Und welches dannenhero auch einen verständigen Iudicem auf die völlige Gedanken bringen, daß es also und nicht anders seyn könne, gleichwie der Inquisitus beschuldiget wird.

vid. *Gandinum* de Malefic. Tit. de Quaest.

Alldieweilen aber dieses alles sowohl die semiplena probatio ipsius delicti, als auch die plena probatio indiciorum proximorum et vrgentium, per superius deducta gänzlich ermangeln. Nechstdem auch kein solcher Cumulus indiciorum saltem probabilium vel remotiorum, et quidem legiti-

me probatorum in dieſer Inquiſitionsſache gegen den Herrn Major von Buttlar zu finden, quae etſi ſingula non noceant attamen ſub nomine collectiuo, einen gegründeten widrigen Verdacht gegen den Herrn Major von Buttlar ausmachen könnten, ſo wird jedennoch das lugubre et infamans remedium torturae in praeſenti um ſo weniger zuläßig ſeyn, als mehrgedachter Herr Major von Buttlar qua nobilis hiervon regulariter befreyet iſt.

vid. *Zanger* de quaeſt. C. 1. n. 76.

Carpz. P. 3. Q. 118. n. 76.

Und weilen er nicht allein eine noch lebende Frau Gemahlin von gleichmäßigen uralten anſehnlichen adel. Geſchlechte derer Herren von Lentersheim, wie auch einen leiblichen Bruder nebſt ſechs in verſchiedene vornehme adel. Familien verheyrathete und faſt ſämmtlich mit vielen Kindern geſegnete Schweſtern am Leben hat. Nebſt dieſem auch ſich vieler anſehnlichen an verſchiedenen benachbarten Königl. und Hochfürſtl. Höfen gegenwärtig in Dienſten ſtehenden naher Bluts- und ſonſtiger Gemüthsfreunde rühmen kann, welchen allen die empfindlichſte Schmach und ewig daurender Vorwurf damit zugezogen würde, ihren Ehemann, Bruder, Vetter, Schwager, und ſonſten vertrauten Freund unter des Scharfrichters Hände gerathen zu ſehen, welchem hierauf nach überſtandener tortur die verlohrne Reputation von keinem

Menschen in der Welt wiederum ersetzet werden könnte, und welchem alsdann vielmehr das größeste Solatium seyn müßte, ex numero viuentium gänzlich ausgetilget zu werden. Als ist auch Defensor des gänzlichen Vertrauens, daß in allem unverhoften Fall eines noch rückstelligen Verdachts, derselbe höchstens per Iuramentum purgatorium eliciret und getilget werden müsse, und wozu der Herr Major von Buttlar in casum si opus auch jedesmalen erbötig ist.

CONCLVSIO.

Derselbe hat auch nach Beschaffenheit dieser Sache und derer ausgeführter ihme zustatten kommender Defensionsgründe zu Gott und dem künftigen Herrn Urthelsverfasser das demüthigste und zuversichtliche Vertrauen, er werde als unschuldig an dem schmählich angeschuldigten Assassinio gänzlich und pure absoluiret, und also auch mit Ersetzung einiger Kosten völlig verschonet werden. Warum hiermit Defensor nomine des Herrn Majors von Buttlar unterthänig und inständigst bittet, auch darüber zu gedeylichen Urthel submittiret ꝛc.

Iohann George Becker,
Iur. Vtr. Licentiatus.
Defensor. nomine.

A.

ANNOTATIO

derer umgeſchlagenen Actenſtücke.

Tom. II.

Nro. 149.

Nro. 153.

Tom. III.

Nro. 243.

Nro. 274.

Nro. 285.

Nro. 290.

Nro. 327. Commiſſions Relation.

Nro. 330.

Tom. IV.

Nro. 340.

Nro. 350.

Nro. 360.

Nro. 364.

Nro. 392.

Tom. V.

Nro. 410.

Nro. 443.

Nro. 484.

Nro. 486. ſtarker Extract. actor. inquiſit.

Nro. 501.

Nro. 512.

Tom. VI.

Nro. 536.

Nro. 550.

Nro. 561.

Nro. 574.

Nro. 578.

Nro. 581.

Nro. 604.

Nro. 611.

Nro. 619.

Nro. 621.

Nro. 623.

Tom. VII.

Nro. 634.

Nro. 710.

Nro. 711.

Nro. 738.

Nro. 756. Wilsische Defension.

Nro. 763.

Nro. 778.

Nro. 779.

Nro. 786.

Nro. 811.

Summa 40 Stücke.

B.

Carl der Sechste von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Wohlgebohrne und Edle, Liebe Getreue.

Wir haben eine geraume Zeithero Höchst mißfällig vernommen, welchergestalten nicht allein die Unterthanen deren Ritterschaftlichen Mitgliedern ihre Herrschaft, und diese hinwiederum jene, sondern auch unterschiedene Mitglieder selbsten einander, außer denen Lehensstrittigkeiten in causis mere ciuilibus, und da weder zwischen denen Lehenherren und dem Vasallo, noch zwischen denen Conuasallis, noch auch de re et facto feudali gehandelt wird, vor denen Lehenhöfen in Anspruch nehmen, wie nicht weniger daselbst stehen, und sich einlassen sollen. Wie nun dieses Unternehmen zu ohnverantwortlicher Schmählerung Unserer Allerhöchsten Kaiserl. Iurisdiction, als welcher Unsere und des Reichs freye Ritterschaft, außer der Lehenspflicht, lediglich unterworfen, gereichet, nebst deme auch mehr ermeldter Ritterschaft, durch die Ritterordnung Part. 1. Tit. 3. imgleichen denen von Unsern Glorwürdigsten Vorfahren denen Römischen Kaisern als Ferdinando primo, vom 26. Iul. 1559. Rudolpho secundo,

vom

vom 11. May 1609. und Leopoldo, vom 24. Nou. 1678. und 21. Iul. 1688. ertheilten Kaiserl. Priuilegiis und andern Verordnungen sowohl, als die kundbare Reichspraxin festgestellten Immunität entgegen läufet; Als befehlen Wir euch allen und jeden von Unserer gesammten freyen Reichsritterschaft in Franken, auch Besitzern dergleichen Güthern, hiermit alles Ernsts, daß ihr bey Vermeidung Unserer Allerhöchsten Kaiserl. Ungnade, auch der in angezogenen Kaiserlichen Priuilegiis von anno 1559 und 1609. ausgedruckten Strafen von 50 marklöthigen Golds, weder untereinander, noch auch gegen eure Unterthanen, causas mere ciuiles, actiue oder passiue an die Lehnhöfe ziehet, demnach daselbst entweder Klage anstellet, oder darauf euch einlasset, sondern vielmehr in dem Fall da zwischen Obrigkeit und Unterthanen Strittigkeiten erwachsen, der Ritterordnung Part. I. Tit. 10. euch gemäß bezeiget, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß in bevorstehenden widrigen Fällen, nicht allein dasjenige, was hierwider unternommen werden, ipso iure null und nichtig, sondern auch angeregte Geldstrafen von den Contrauenienten ohne alle Einrede, auch Ansehen der Person, auf bloße beglaubte Anzeige executiue eingetrieben werden solle; An deme geschiehet Unser gnädigst und ernstlicher Wille und Meinung, und verbleiben euch im übrigen mit Kaiserl. Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien, den Siebenden Octobris anno Siebenzehnhundert und

Sies

Siebenzehn, Unserer Reiche, des Römischen im Sechsten, des Hispanischen im Funfzehenden, des Hungarischen und Böhmischen aber im Siebenden.

CARL.

Vt. C. Ludwig G. von Sinzendorf.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Maiestatis proprium.

Franz Wilderich von Menshengen.

Kaiserliches Poenal-Mandat

De non recurrendo ad curias feudales in causis mere ciuilibus.

CARL der Sechste von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Wohlgebohrne und Edle, Liebe Getreue.

Ihr habt aus dem copeylichen Anlagen mit mehrerem zu ersehen, was wir wegen Abstellung des

so

ſo wohl von Theils Mitgliedern, Unſer und des Reichs ohnmittelbaren Ritterſchaft in Franken unter ſich und wider ihre Unterthanen, als auch von dieſen wider ihre Herrſchaft an die Lehenhöfe in cauſis mere ciuilibus zum öftern genommenen Recurſus an Unſern, und des Reichs ohnmittelbare geſammte Ritterſchaft in Franken, unter heutigem Dato reſcribiren, ſodann benebenſt an ermeldte Unterthanen für ein geſchärftes Patent haben verabfaſſen laſſen. Wann Wir nun ſolch Unſerer zu Feſthaltung der Uns über die Rittermitglieder und deren Unterthanen, außer denen Lehenſtrittigkeiten, lediglich und allein zuſtehenden Kaiſerl. Iurisdiction und Manutenenz eurer erworbenen Kaiſerl. Priuilegien abzielenden Kaiſerl. Verordnungen auf alle Weiß und Wege nachgelebt wiſſen wollen; Als befehlen Wir euch, als Vorſtehern eures Cantons hiermit genädigſt und ernſtlich, daß ihr in dergleichen vorkommenden Fällen, nach Anleitung eurer obhabenden Pflichten, authoritate noſtra Caeſarea die Contrauenienten ordentlich davon dehortiret, und da ſolches nichts verfangen ſollte, an Uns zu Unſerer weiteren Kaiſerl. Verordnung ſo fort unterthänigſt berichtet. An deme beſchiehet Unſer gnädigſt und ernſtlicher Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch mit Kaiſerl. Gnaden wohlgewogen. Geben in Unſer Stadt Wien, den Siebenden Octobris anno Siebenzehnhundert und Siebenzehn Unſerer Reiche des Römiſchen im Sechſten, des Hiſpaniſchen im Funfzehnten,

des

des Hungarischen und Böhmischen im Sieben-
den ꝛc.

CARL.

Vt. C. Ludwig G. von Sinzendorf.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Maiestatis proprium.

Franz Wilderich von Menshengen.

C.

In Nomine Sacro Sanctae et Indiuiduae
Trinitatis Amen etc.

Jedermänniglichen seye hiermit kund und zu wis-
sen, besonders aber denen so es zu wissen vonnö-
then, daß im Jahr als man schrieb und zehlete
nach unsers einigen Erlösers und Seligmachers
Iesu Christi Geburth und Menschwerdung Ein
Tausend Siebenhundert Dreyßig Sechs, Indi-
ctione XIV, bey glorwürdigster Herrsch- und Re-
gierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtig-
sten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrns,
Herrn CAROLI Sexti erwählten und gekrönten
Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des
Reichs, in Germanien, Hispanien, Hungarn, Böh-
men,

nien, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs, Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Mayland, Burgundien, Steyer, Kärndten, Crain, Limburg und Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürstens zu Schwaben, Marggrafens des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, Mähren, Ober- und Niederlaußnitz, gefürsteten Grafens zu Habspurg, Flandern, Tyrol, Pfirdt, Kyburg und zu Görz ꝛc. ꝛc. Unsers Allergnädigsten Kaisers, Königs und Herrns, Ihro Kaiserl. und Königl. Cathol. Majestät Regierung und Reiche des Römischen im 25sten, des Hispanischen im 33sten, des Hungarischen und Böhmischen aber im 26sten Jahre ꝛc. Mittwochens den 25sten Apr. Vormittages um zehn Uhr vor mir zu Endesbenannten geschworenen Kaiserl. Notario allhier zu Wanfried in meiner Behausung am Markte, zwischen Andreas Kohlmann und Herrn Iacob Wilhelm Uckermann gelegen, und zwar in meiner gewöhnlichen Wohnstuben erschienen der Hochedle Vest und Hochgelahrte Herr Iohann Dauid Backhaus I. V. Dr. und mir in Beyseyn der hierzu erbetenen und zu Ende unterschriebenen zwey Zeugen namentlich Herr Iacob Wilhelm Uckermann und Iohannes Luley, zu vernehmen gegeben, wasgestalten er in Sachen des zu Anspach inhaftirten Herrn Majors Hanns Henrich Wilhelm Treusch von Buttlar, dessen Jäger Adam Langenheld über einige Articul. Defensionales, so mir Herr Requirente in Beyseyn obbemeldter zwey Zeugen zugleich überreichte, abhören zu las-

sen,

sen, mit Bitte, dieses Zeugenverhör ohne Anstand sogleich in Beysenn vorbemeldten hierzu requirirten zwey Instrumentszeugen, vorzunehmen, dessen Aussage getreulich ad protocollum zu registriren, und ihm darüber ein oder mehr beglaubte Instrumenta gegen die Gebühr auszufertigen und mitzutheilen.

Wann dann ich der geschworne Kaiserl. Notarius einem jeden in billigen Sachen zu dienen mich ratione officii schuldig und gehalten erachte. Als habe den mir producirten Zeugen Adam Langenheld praeuia auisatione periurii de dicendo vero anvorderst mit nachfolgendem Zeugeneide beleget.

Formula Iuramenti.

Ich Adam Langenheld schwöre hiermit einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ich auf diejenige Articul worüber ich anjetzo werde befragt werden, die reine, lautere und unverfälschte Wahrheit so viel mir davon wissend ist, sagen und selbige nicht verhelen wolle, weder um Freundschaft, Feindschaft, Geschenke, Gabe, oder anderer Ursachen halber, wie selbige nur Namen haben oder erdacht werden möchten. So wahr mir Gott helfe durch seinen lieben Sohn, unsern Herrn Iesum Christum, Amen.

Worauf dann derselbe deponirete wie folget:

Ad art. Defens. 1.

Wahr und Zeuge bekennen müsse, daß er von dem Hrn. Major Hanns Henrich Wilhelm Treusch von Buttlar vor einigen Jahren nacher Weymar, wie auch zum andernmal nacher Erfurth geschicket worden, und zwar

Test. Adam Langenheld. Affirmat.

Ad art. Defens. 2.

Wahr, aus der Ursache, daß er Zeuge zu Weymar zwey getauschte Pferde von einem Officier abholen und das andere mal

Test. Affirmat, und hätte er zwey Pferde dahin gebracht, und dargegen zwey andere mitgenommen.

Ad art. Defens. 3.

Wahr, nacher Erfurth ein Schreiben, an die Frau Obristin von Goldacker bringen müssen, wegen Geldes, so deren Herr Sohn dem Herrn Major von Buttlar schuldig gewesen.

Test. affirmat.

Ad art. Defens. 4.

Wahr, daß Zeuge auch zugleich befehliget gewesen, wann er den Friedlerich Wils damaligen Gast-

wirth zum großen Christoph in Erfurth, zu sprechen bekäme, demselben zu rathen, daß er das große Wirthshaus wiederum verkaufen möchte.

Test. affirmat.

Ad art. Defens. 5.

Wahr, daß Zeuge solches aus der Ursache anrathen sollen, weilen das Haus vor den Friederich Wils zu schwer, so er nicht bestreben könnte, und daß er sich eine kleinere Gelegenheit aussuchen solle, es seye auch wo es wolle.

Test. affirmat.

Ad art. Defens. 6.

Wahr, daß der Herr Major von Buttlar dem Zeugen keinesweges in commission gegeben, dem Friederich Wils zu sagen, er solle sich von deswegen von Erfurth hinweg machen, weilen er von vielen fremden Leuten daselbst gesehen würde, und dadurch verrathen werden könnte.

Test. Davon wisse er gar nichts.

Ad art. Defens. 7.

Wahr, daß dannenhero auch Zeuge diese Worte oder Verwarnung keinesweges zu dem Friederich

Wils geſprochen, ſondern nur, daß ihm das gekaufte Wirthshaus zu ſchwer wäre.

Teſt. affirmat.

Ad art. Defenſ. 8.

Wahr, daß auch Zeuge den Friederich Wils, als dieſer noch zu Erfurth gewohnet, verſchiedentlich bey dem Herrn Major von Buttlar in Willershauſen anmelden müſſen, und zwar mehrentheils wegen verlangten Geldes.

Teſt. affirmat.

Ad art. Defenſ. 9.

Wahr, daß auch hierauf der Herr Major von Buttlar dem Friederich Wils ſo wohl in dem adel. Hauſe zu Willershauſen ſelbſt, als auch bey Gelegenheit des Reitens auf die Jagd, auswendig im Felde verſchiedentlich geſprochen.

Teſt. Dieſes wäre geſchehen, er wiſſe aber nicht, was ſie mit einander geſprochen.

Ad art. Defenſ. 10.

Wahr, daß der Friederich Wils, wann er nicht ſogleich das verlangte Geld bekommen können, ſich verſchiedentlich gegen Zeugen unwillig bezeiget,

und

und bedrohet, daß er alles aussagen wollte, was er wüßte, und es möchte ihm gehen wie Gott wolle, er wäre seines Lebens fast müde.

Test. affirmat.

Ad art. Defens. 11.

Wahr, daß aber Zeuge diese Formalia oder alle Worte der Bedrohung dem Herrn Major von Buttlar niemalen erzehlet, außer daß er wohl gesaget, der Fritz ist sehr ungeduldig, weil er kein Geld bekommet.

Test. affirmat, und hätte er niemals solches gesagt, weilen der Herr Major von Buttlar nichts von dem Fritz wissen wollen.

Ad art. Defens. 12.

Wahr, daß auch der Herr Major von Buttlar hierauf geantwortet, ich bin ja dem Narren nichts schuldig, daß ich ihm aber verschiedentlich zu helfen versprochen, ist nur von deswegen geschehen, weilen sich meine Schwiegermutter erhänget, welches der Fritz weiß, und solches nicht ausbreiten, sondern verschweigen soll.

Test. affirmat.

Ad art. Defenſ. 13.

Wahr, daß der Friederich Wils niemalen gegen Zeugen geſtanden habe, als ob er die Frau von Lentersheim ermordet, oder daß er hierzu vom Herrn Major von Buttlar verleitet worden ſeye.

Teſt. Solches habe er von dem Friederich Wils ſein Lebetage nicht gehöret.

Ad art. Defenſ. 14.

Wahr, daß auch Zeuge ſonſt niemalen etwas böſes oder inhonetes von dem Herrn Major von Buttlar geſehen, oder gehöret, da er doch etliche 20 Jahr bey ihm gedienet, und um alle ſeine Heimlichkeit gewußt.

Teſt. Er habe ſein Lebetage nichts böſes oder inhonetes von dem Herrn Major von Buttlar geſehen oder gehöret, und könnte er ſolches noch wohl tauſendmal mit Wahrheit ſagen.

Daß nun vorſtehende Depoſition aus des abgehörten Zeugens Munde von Wort zu Wort alſo gefallen, und von mir in Gegenwart der requirirten Inſtrumentszeugen fideliter niedergeſchrieben worden, ein ſolches wird Kraft meiner des Notarii und derer Zeugen eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten Notariat-Signets auch Handpetſchafts atteſtiret. So geſchehen im

Jahr

Jahr Indictione Kaiserl. und Königl. Majestät Regierung und Reiche, Monath, Tag und Stunde, auch Ort und Ende wie Eingangs gemeldet.

(L. S. Not.) Iohann Henrich Nachtigall,

(L.S.) Sacra Imperiali authoritate Notarius publicus iuratus in fidem.

Iacob Wilhelm Uckermann, als Zeuge.

Iohannes Luley, als Zeuge.

D.

In Nomine Sacro Sanctae et Indiuiduae Trinitatis Amen etc.

Zu wissen seye hiermit allen denen so es zu wissen vonnöthen, daß im Jahr als man schrieb und zehlete nach unsers einigen Erlösers und Seligmachers Iesu Christi Geburth und Menschwerdung Ein Tausend Siebenhundert Dreyßig Sechs, Indictione XIV, bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und

Herrns, Herrn CAROLI Sexti erwählten und gekrönten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hispanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs, Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Mayland, Burgundien, Steyer, Kärndten, Crain, Limburg und Würtenberg, Ober- und Niederschlesien, Fürstens zu Schwaben, Marggrafens des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, Mähren, Ober- und Niederlaußnitz, gefürsteten Grafens zu Habspurg, Flandern, Tyrol, Pfirdt, Kyburg und zu Görz 2c. 2c. Unsers Allergnädigsten Kaisers, Königs und Herrns, Ihro Kaiserl. und Cathol. Majestät Regierung und Reiche des Römischen im 25sten, des Hispanischen im 33sten, des Hungarischen und Böhmischen aber im 26sten Jahre 2c. Freytags den 4ten May Vormittags zwischen 9 und 10 Uhren, vor mir zu Endesbenannten geschwornen Kaiserl. Notario allhier zu Wanfried in meiner Behausung am Markte zwischen Herrn Iacob Wilhelm Uckermann und Andreas Kohlmann gelegen, und zwar in meiner gewöhnlichen untersten Wohnstube erschienen, der Hochedle Vest- und Hochgelahrte Herr Iohann Dauid Backhaus I. V. Dr. und mir nebst denen requirirten und zu Ende unterschriebenen zwey Zeugen zu vernehmen gegeben; Wasgestalten er wegen des zu Anspach in puncto inculpati Assassinii inhaftirten Herrn Majors von Buttlar, die Rosina Kesslerin so vormals bey gedachtem Herrn Major von Buttlar zu Obern-

stein-

Steinbach als derselbe die Lentersheimische Güther gepachtet gehabt, als Schließerin in Diensten gestanden, über einige Defensionalarticul so mir vorgemeldter Herr Requirente zugleich überreichte, eidlichen abhören zu lassen, mit Bitte, dieses Zeugenverhör sogleich vorzunehmen, derer Zeugen Deposition fideliter zu protocolliren, und ihm sodann darüber ein oder mehr beglaubte Instrumenta gegen die Gebühr auszufertigen und mitzutheilen.

Wann dann ich der geschworne Kaiserl. Notarius einem jeden in billigen und rechtmäßigen Sachen zu dienen mich Kraft tragenden Amts schuldig und verbunden erachte, als habe anvorderst die mir producirte Zeugin Rosina Keßlerin nach vorhero geschehener scharfen Verwarnung des Meineides und dessen schweren Strafe die Wahrheit zu sagen, mit nachfolgendem Zeugeneide beleget.

Formula Iuramenti.

Ich Rosina Keßlerin schwöre hiermit einen leibl. Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in vorstehender Sache, worinn ich von des Herrn Majors Hanns Henrich Wilhelm Treusch von Buttlar Defensore zur Zeugin angegeben worden, auf diejenige Artickul, worauf ich werde befraget werden, die rechte reine und unverfälschte Wahrheit, so viel mir davon

wiſſend, ſagen, und ſelbige nicht verhelen wolle, weder um Freundſchaft, Feindſchaft, Geſchenke, Gabe, oder anderer Urſachen halber, wie ſelbige Namen haben oder erdacht werden möchten, ſo wahr mir Gott helfe zur ewigen Seligkeit durch ſeinen lieben Sohn unſern Herrn Ieſum Chriſtum, Amen.

Worauf dann dieſelbe deponirte wie folget:

Ad Interrogat. general. 1.

Wie Zeugin heiße und wie alt ſie ſeye?

Teſt. Sie heiße Roſina Keſslerin, ſeye ihres Alters 53 oder 55 Jahr.

Interrogat. 2.

Wo ſich Zeugin anjetzo aufhalte, und wovon ſie ſich nähre?

Teſt. Sie wohne zu Willershauſen, habe ein Antheil an einem Baurenguthe, und nähre ſich dabey von Spinnen.

Ad art. defenſ. 1.

Wahr, daß Zeugin den ſel. Herrn Erhard von Lentersheim, wie auch deſſen Frau Gemahlinn Frau Chriſtina Louiſa geborne von Eib zu Obernſteinbach wohl gekennet.

Teſt.

Test. affirmat.

Ad art. defens. 2.

Wahr, daß Zeugin auch einige Zeit vorher, in deren Hause als Schließerin gedienet.

Test. affirmat, und habe sie bey dem Herrn Major von Buttlar so damals die Lentersheimische Güther gepachtet gehabt, 4 Jahr lang als Schließerin in diesem Hause gedienet.

Ad art. defens. 3.

Wahr, daß gedachte Frau von Lentersheim beynahe ein Jahr vor ihrem Tode einsmalen mit einer Blutstürzung befallen worden.

Test. affirmat, und hätte einsmals des Nachts die Frau von Lentersheim als sie geschlafen, gerufen und gesagt, es wäre ihr sehr übel, als sie Zeugin nun zu ihr kommen, wäre ihr das Geblüte zum Halse heraus gestürzet, worauf sie derselben das Nachtgeschirr herbey holen müssen in welches sie das Geblüte gespeyet, und hätte sie Zeugin darauf dem Herrn Major von Buttlar solches anzeigen wollen, welches aber die Frau von Lentersheim ihr verboten, und nicht haben wollen, damit sie

den

den Herrn Major von Buttlar nicht erſchrecken möchte, des Morgens darauf aber, als der Herr Major von Buttlar ſolches gewahr worden, hätte derſelbe ſogleich nach Schäffelt zum Herrn Doctor Pez geſchicket und ſelbigen holen laſſen, welcher dann bey ſeiner Ankunft ſich ſehr über den Zuſtand der Frau von Lentersheim verwundert und geſagt, es wäre gut, daß das Geblüte allgemählig von ihr gangen, ſonſten daſſelbe ihr das Herze abgeſtoßen haben würde.

Ad art. defenſ. 4.

Wahr, daß die gedachte Frau von Lentersheim am 7. Dec. 1727. auf einen Sonntagsmorgen in ihrer Schlafkammer tod gefunden worden.

Teſt. Es gienge nun in das 9te Jahr, als die Frau von Lentersheim auf einen Sonntag im Advent in ihrer Schlafkammer tod gefunden worden, den Tag aber könnte ſie nicht wiſſen.

Ad art. defenſ. 5.

Wahr, daß dieſe Schlafkammer wegen zugeſperreter Fenſterladen ſehr dunkel geweſen.

Teſt. Die Frau von Lentersheim hätte die Schallern an den Fenſtern wegen

gen

gen der Kälte alle zugemacht gehabt, bis auf eines, wovon noch ein klein wenig der Tag hinein geschimmert, daß es also sehr finster in der Kammer gewesen.

Ad art. defens. 6.

Wahr, daß sie Zeugin damals befehliget worden, ein Licht anzustecken und in die Kammer zu leuchten.

Test. affirmat, und hätte solches des Amtsvoigts Raups Frau gethan, welche ihr in dem Gange begegnet und befohlen, sie sollte ein Licht bringen.

Ad art. defens. 7.

Wahr, daß Zeugin sich in ihren Gedanken auch gänzlich eingebildet, als habe sie damalen einen Strick an dem auf der Erden liegenden Frau von Lentersheim todten Cörper gesehen, welches sie sich auch jetzo also noch einbilde.

Test. affirmat.

Ad art. defens. 8.

Wahr, daß sie aber solches eigentlich und vor gewiß nicht sagen könne;

Test.

Test. Als sie mit dem Lichte in die finstere Kammer geleuchtet, so wäre sie im ersten Blick ihrer Meinung nach des Stricks gewahr worden, sie wäre aber dabey so sehr erschrocken worden, daß sie augenblicklich wieder zurück gangen, maßen sie auch nicht in die Kammer, sondern nur in die Thür kommen, und nur einen Blick hinein gethan.

Ad art. defens. 9.

Wahr, daß sie auch dazu so sehr erschrocken gewesen, daß sie auf diesen Strick nicht eigentlich acht gegeben.

Test. affirmat, weilen die Frau von Lentersheim des Morgens ziemlich frisch gewesen, und sie selbige in der Kammer tod liegend gefunden.

Ad art. defens. 10.

Wahr, daß sie also auch nicht eigentlich wisse, ob dieser Strick dicke oder dünne, neu oder alt gewesen.

Test. Das könne sie nicht sagen, weilen sie nicht in die Kammer kommen, vielweniger den Strick betrachtet.

Ad

Ad art. defens. 11.

Wahr, daß Zeugin schon von langer Zeit her ein mit Saltzflüssen sehr beladenes Gesichte und davon oftmals sehr rothe Augen habe.

Test. affirmat, und gäbe solches der Augenschein.

Ad art. defens. 12.

Wahr, daß dahero sie auch in der Weite fast besser, als in der Nähe etwas erkennen könne.

Test. Das wäre leider! mehr als zu wahr, und könnte sie bey Licht, wann sie keine Brille hätte, gar nichts erkennen.

Ad art. defens. 13.

Wahr, daß sie auch keine gedruckte Schrift mehr lesen oder erkennen könne.

Test. Ohne Brille könne sie keine Schrift gar nicht lesen oder erkennen.

Ad art. defens. 14.

Wahr, daß sie bey dem in dieser Sache von dem Buttlarischen Richter Wagener in anno 1734. Monats Februar in Willershausen dieserhalb zuerst

erſt geſchehenen gerichtl. Verhör, ſo gleich in Ketten und Banden geſchloſſen worden.

Teſt. affirmat, und wäre ſolches leider! mehr als zu bekannt, und wären ihr die Ketten erſt abgemacht worden, als der Herr Rath Thauer ſie zu Willershauſen nacher Caſſel abgeholet.

Ad art. defenſ. 15.

Wahr, daß ſie dadurch ſo ſehr erſchrocken worden, daß ſie nicht gewußt, was ſie dazumal geſagt.

Teſt. Weilen ihr Schuld gegeben worden, als wann ſie der Kindermagd Margaretha Stellwagin drey Kinder helfen umbringen, da doch Gott bekannt, daß ſie an allen unſchuldig, ſo wäre ſie dermaßen erſchrocken worden, daß ſie nicht gewußt, was ſie gethan oder ausgeſagt.

Ad art. defenſ. 16.

Wahr, und ihr Zeugin auch gar wohl wiſſend, daß der Herr Major Hanns von Buttlar mit gedachter ſeiner Frau Schwiegermutter in Steinbach ſehr wohl und friedlich bis an deren Tod gelebet.

Teſt.

Test. Sie wisse ihr Lebtage nicht, daß der Herr Major von Buetlar mit gedachter seiner Frau Schwiegermutter uneinig worden, sondern sie hätten jederzeit wie Eltern und Kinder in guten Frieden gelebet, allermaßen dann auch der Herr Major von Buttlar, als er das letztemal von Steinbach abgereiset, von gedachter seiner Schwiegermutter freundlichen Abschied genommen.

Ad art. defens. 17.

Wahr, daß auch bey der Frau von Lentersheim nicht die geringste Anzeige zu spüren gewesen, als ob sie sich vor vergifteten Speisen gefürchtet habe.

Test. Von der Sage einer Vergiftung habe sie ihr Lebtage nichts gehöret, es hätte zwar die Frau von Lentersheim bisweilen alleine gespeiset, welches aber aus der Ursache geschehen, weilen sie eine alte Frau gewesen, und keine Zähne mehr gehabt, und dahero sehr langsam, der Herr Major von Buttlar aber seiner Gewohnheit nach sehr geschwinde gespeiset.

Ad art. defens. 18.

Wahr, daß auch in obgedachter finstern Kammer, worinn die Frau von Lentersheim tod gele-

gen, ein Bette, drey Schränke und drey Kasten gestanden.

Test. affirmat, und zwar mit diesen Umständen, daß ein mittelmäßiger weißer Zeug, sodann ein Gegitter und ein großer Wapenschrank, desgleichen ein großer mit Eisen beschlagener Kasten, wie auch ein großer Coffre und eine große Lade gestanden, dannenhero auch diese Kammer durch das Bette und darinn gestandene Schränke und Kasten dermaßen angefüllet gewesen, daß nur noch ein kleiner Gang nach dem Bette übrig blieben.

Womit diese Zeugin ihre Aussage beschlosse.

Und nachdem nun ich der geschworne Kaiserliche Notarius nebst denen Zeugen die auf vorstehende Articul von der Zeugin gethane Antwort angehöret. So habe ich auf vorgedachte Requisition solche wie sie aus dem Munde gefallen, fideliter nieder geschrieben, und in diese formam Instrumenti publicam redigiret, auch zu desto mehrerer Beglaubigung dasselbe nebst denen Instrumentszeugen eigenhändig unterschrieben und mit meinem Notariat Signet und Handpetschaft vorgedrucket; So geschehen im Jahr Indictione Kaiserl. und Königl. Cathol. Majest. Regierung und

Rei-

Reiche, Monath, Tag und Stunde, auch Ort und Ende wie Eingangs gemeldet ꝛc.

(L. S. Not.) Iohann Henrich Nachtigall,

(L.S.) Sacra Imperiali authoritate Notarius publicus iuratus in fidem.

Iacob Wilhelm Uckermann, als Zeuge.

Iohannes Luley, als Zeuge.

E.

Actum Hemhoffen, den 25. May 1736.

Nachdem des dermalen zu Wültzburg arrestirten Herrn Majors von Buttlar, Substitutus Defensor S. T. Herr Iohann Dauid Backhausen I. V. Dr. an mich die schriftliche Requisition ergehen lassen, den allhiesigen Beamten, Iohann Christian Iossa, über einige beygeschlossene Articul eidlich zu vernehmen, und die erfolgende Aussage in forma probante mitzutheilen, und nun sich hierbey kein Anstand oder Bedenklichkeit geäusert; Als wurde solcher Actus anheute in meiner Gegen-

wart vorgenommen, berührter mein Amtsverwalter, Iohann Christian Iossa, nachdem er vorhero seiner Pflicht erlassen und erinnert worden, in allen die reine und lautere Wahrheit zu bekennen, und auszusagen, mit nachfolgendem Zeugeneid beleget.

Ich Iohann Christian Iossa, gelobe und schwöre hiermit einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß über diejenigen Articul, worüber ich werde befraget werden, die reine, lautere und ohnverfälschte Wahrheit, so viel mir davon wissend, aussagen und berichten, hierinnen weder Furcht, Gunst, Geschenk, Gabe, Freund- oder Feindschaft ansehen, mithin wissentlich nichts verhelen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Nach abgelegten Eid, wurde zur Verhör geschritten und deponirt Zeuge wie folget:

Art. 1. *Gen.* *ad Art.* 1. *Gen.*

Wie Herr Zeuge heiße? Iohann Christian Iossa.

Art. 2. *Art.* 2.

Wie alt Herr Zeuge seye? 53 Jahr alt.

Art.

Art. 3.

Wes Standes und Herkommens Herr Zeuge seye?

Art. 3.

Sey Beamter, und dessen Herr Vater Hauptmann gewesen.

Art. 4.

Wo und wie lange Herr Zeuge studiret?

Art. 4.

Wäre anfänglich zu Hause priuatim informirt worden, nach der Hand 6 Jahr sich zu Schleusingen auf dem daselbstigen Gymnasio befunden, und von dar auf Iena gangen, und allda 3 Jahr denen Studiis obgelegen.

Art. 5. gen.

Wo sich Herr Zeuge aufhalte und was er bediene?

Art. 5.

Dermalen zu Hemhofen, und stünde bey der Hochadel. Winkel-Mohrenfelsischen Familie als Amtsverwalter in Diensten.

Art. 6.

Ob sich Herr Zeuge nicht selbsten zu diesen Zeugniß angegeben?

Art. 6.

Keinesweges.

Art. Spec. 1.

Wahr, daß Herr Zeuge die zu Obernſteinbach 1727. verſtorbene Frau von Lentersheim gekannt?

ad Art. Spec. 1.

Ja, hätte die Gnade gehabt die wohlſel. Frau von Lentersheim, vor langen Jahren her wohl zu kennen, und von ſelbiger viele Gnade zu genießen.

Art. 2.

Wahr, und Herr Zeuge bewußt, daß nach derſelben Tod die Rede gangen, ſie habe ſich ſelbſt erhengt?

Art. 2.

Wäre freylich der gemeine Ruf anfänglich geweſen.

Art. 3.

Wahr, daß Herr Zeuge den Hrn. Major, Hanns Henrich Wilhelm Treuſch von Buttlar wohl kenne?

Art. 3.

Kenne ſolchen wohl, weilen ſein Deponentens ehemaliger Principal, Herr Baron von Löſſelsberg, Herrns von Buttlar Schwager geweſen.

Art. 4.

Wahr, daß Herr Zeuge den Herrn Major von

Art. 4.

Allerdings hätte er Hrn. von Buttlar vor einen

Buttlar

Buttlar allezeit vor einen rechtschaffenen und honneten Cavalier gehalten?

rechtschaffenen Cavalier gehalten.

Art. 5.

Wahr, daß sich ermeldter Herr von Buttlar 1727. zu Obernsteinbach aufgehalten?

Art. 5.

So viel ihm wissend, hätte Herr von Buttlar sich zu Steinbach einige Jahre aufgehalten, ob es aber just ao. 1727. gewesen, könne er nicht sagen.

Art. 6.

Wahr, daß Herr Zeuge 1728. von berührten Herrn von Buttlar nach Ullfeld berufen worden?

Art. 6.

Ja, Herr von Buttlar hätte ihn Deponenten nach Ullfeld berufen, ob es aber pro 1728. gewesen, erinnere er sich so eigentlich nicht.

Art. 7.

Wahr, daß daselbst Hr. von Buttlar Herrn Zeugen gemeldet, wie sich seine Frau Schwiegermutter, die von Lentersheim, selbst erhengt? ingleichen

Art. 7.

Ja Herr von Buttlar hätte solches gegen ihn Deponenten erwehnet.

Art. 8.

Wahr, daß Herr von Buttlar Herrn Zeugen gesagt, daß sein gewesener Diener Caspar Orlamünde, der Frau von Lentersheim, den Strick, womit sie sich erhengt, abgenommen?

Ja dieses wären des Herrns von Buttlar Reden gewesen.

Art. 9.

Wahr, daß Herr von Buttlar Herrn Zeugen eröfnet, daß er dieserhalben dem Caspar Orlamünde ein Stück Geld versprochen?

Ja, dem wäre auch also.

Art. 10.

Wahr, daß Herr von Buttlar Herrn Zeugen zu Ullfeld ersuchet, nach Thurnau zu dem Caspar Orlamünde zu reisen?

Ja, dieses wäre geschehen.

Art. 11.

Wahr, daß Herr von Buttlar Herrn Zeugen 200 fl. mitgegeben?

Ja, Herr von Buttlar hätte ihme Deponenten Geld, um solches dem

Art.

Caſpar Orlamünde zuzuſtellen, behändiget, alleine er könnte zuverläßig nicht ſagen, ob es 200 fl. oder nur 100 Rthlr. geweſen.

Art. 12.

Wahr, daß Herr Zeuge ſolche dem Caſpar Orlamünde bringen ſollen?

Art. 12.

Ja, Herrns von Buttlar Befehl wäre dahin gegangen.

Art. 13.

Wahr, daß Herr Zeuge ſolche 200 fl. auf Befehl des Herrn von Buttlar, dem Caſpar Orlamünde zur Belohnung vor des ſeiner Schwiegermutter abgenommenen Stricks, zuſtellen ſollen?

Art. 13.

Ja das von Herrn von Buttlar bekommene Geld, hätte Deponent dem Caſpar Orlamünde wegen des von der Frau von Lentersheim, abgenommenen Stricks, vom Hals beliefern müſſen.

Art. 14.

Wahr, daß Herr Zeuge ſolche auch dem Caſpar Orlamünde vor angeführte Urſache wirklich ausgezahlt?

Art. 14.

Dem Caſpar Orlamünde habe Deponent, das Geld zwar ausgezahlt, könnte ſich aber der Summa ſo eigentlich nicht erinnern.

Art. 15.

Wahr, daß Caspar Orlamünde solche vor Abnehmung des Stricks wirklich angenommen, auch

Art. 15.

Ja, Caspar Orlamünde hätte das Geld wirklich angenommen.

Art. 16.

Wahr, daß Caspar Orlamünde sonst keine andre Ursache angeführt?

Art. 16.

Caspar Orlamünde hätte weiter gar nichts gegen Deponenten außer die angeführte Ursache erwehnet, und darauf das Geld angenommen.

Art. 17.

Wahr, daß Herr Zeuge auch keine andere Ursache, weshalben er das Geld bezahlen müssen, gewußt?

Art. 17.

Nein keine andere Ursache, ohne die schon gemeldte, wäre Deponenten bekannt gewesen.

Art. 18.

Wahr, daß Herr Zeuge auch nicht geglaubet, daß es vor eine vom Herrn von Buttlar befohlene Mordthat zu verhelen bezahlet werde?

Art. 18.

Deponent hätte dieses keinesweges geglaubt, noch vermuthet, außer dem ihn Gott behüten sollte, was mit der Auszahlung zu thun zu haben.

Wann

Wann nun die von Deponenten, beschehene Aussage, fleißig, und wie sie vom Mund in die Feder gefallen, nieder geschrieben und solchem nochmalen vorgelesen worden; Als ist Deponent imposito silentio nach beschehenen Handschlag dimittiret, mithin vorstehende Aussage, in forma authentica von mir unter Hand und meinen adel. angebohrnen Petschaft ausgestellt, und auf Verlangen mitgetheilet worden. So geschehen vt supra.

(L. S.) Georg Christoph Winckler von Mohrenfelss.

F.

Nachdem ich zu Endes unterschriebener vier Jahr lang die Ehre gehabt, mit dem Herrn Iohann Treusch von Buttlar, Herr von Willershausen etc. zusammen in die Hochfürstl. Sächs. Eisenachische Dienste zu stehen, und zwar gedachter Herr von Buttlar als Kammerjunker und Major von der Garde zu Pferde, meine Person als Kammerjunker und Hauptmann bey der Garde zu Fuße gestanden, in der Zeit und auch vorher so lange von ihme gehöret, ich nichts anders als lauter ehrliches, honetes, gutes und braves von ihm gehöret und gesehen, und wegen dessen honeten Aufführung auch Ihro Hochfürstl. Durchl. Unser

Her-

Herzog allemal ein hohes besonders Vergnügen spüren lassen, ein solches kann allemal an Eides-statt hiermit bekräftigen, auch wann es erfordert wird, beschwören: Da aber gedachter Herr von Buttlar hier in Eisenach vor 2 Jahren kurz vor meinen Abmarsch wegen einer mir noch theils unbekannten Beschuldigung arretiret worden, so habe annoch allezeit der guten Hofnung gelebet, daß er unschuldig in der Sache seyn möchte, welches zu wünschen und bis dato nicht zweifele, solches bekräftige mit meinem guten Gewissen, angebohrnen untersiegelten Petschaft und Namen. Signatum den 20. Mart. 1736.

(L.S.) C. F. von Knobelsdorf.

Sr. Röm. Kaiserl. Königl. Cathol. Maj. bey das Kaiserl. Hochfürstl. Sachsen-Eisenachische Regiment zu Fuß wirkl. Obristwachtmeister.

G.

Nachdem von der Hochwohlgebohrnen Frauen, Frauen Even Eleonoren von Buttlar gebohrne von Lentersheim zu Willershausen ꝛc. Ich zu Endes Unterschriebener ersuchet worden, ein Attestat über Dero Herrn Gemahls, Herrn Hanns

von

von Buttlar auf Willershausen mir bekannte Aufführung zu dessen Behuf auszustellen. Als habe Deroselben um so weniger hierinnen zu deferiren Anstand nehmen können, da so lange als die Ehre gehabt, denselben zu kennen, und mit ihme in Diensten bey Sr. Hochfürstl. Durchl. des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Eisenach zu seyn, mir dessen Freundschaft allezeit pretieux und angenehm gewesen, so daß sowohl an derselben, als an dessen übrigen Conduite nicht das geringste auszusetzen Ursache gefunden, wie er dann wegen dessen jetztmaligen unglücklichen Zustand und Fatalitäten, von jedweden nicht unbillig bedauret und beklaget wird, welches alles zu Steuer der Wahrheit hiermit attestire, und solches durch meine eigenhändige Unterschrift bekräftigen wollen. Geschehen Creutzburg den 22. Mart. 1736.

(L.S.) L. von Geussau,
Fürstl. Sächß. Amtshauptmann daselbsten.

H.

Nachdem der in Fürstl. Sächß. Eisenachischen Diensten gestandene Kammerjunker und Major von der Garde zu Pferd, Herr Hanns Treusch von Buttlar zu Willershausen, mich ersucht, ihm

ein

ein Attestat seines Verhaltens zu ertheilen; Als bezeuge hiermit zu Steuer der Wahrheit, daß ich solchen nicht allein in seiner Jugend sondern auch in seinem in Eisenach geleisteten Dienst wohl gekennet und öfters mit ihm zu thun gehabt, auch mit selbem in Gesellschaft gewesen, kann auch mit Grund der Wahrheit sagen, daß nie etwas einem Cavalier oder Officier unanständiges von ihm gesehen, sondern vielmehr versichere, daß er jederzeit einem jeden treu und aufrichtig unter die Augen gangen, zu dessen Urkund ich dieses Attestat unter meiner eigenhändigen Unterschrift und angebohrnen Petschaft ausstellen wollen. So geschehen Eisenach den 7. May 1736.

(L.S.) Georg Ernst von Creutzburg.

I.

Demnach die Hochwohlgebohrne Frau, Frau Eua Eleonora von Buttlar, gebohrne Freyin von Lentersheim Tit. des Herrn Majors Hanns Heinrich Wilhelm Treusch von Buttlar auf Willershausen etc. Frau Ehegemahlin durch Tit. Herrn Amtmann Winckelmann, mich Endes Unterschriebenen, der Zeit bestallten Hochadelichen Wangenheimischen gesammten Gerichts-Director ersuchen lassen, über jetzt ernannten Dero Ehe-

herrns

herrns mir bekannte rühmliche Conduite und Generosité ein Attestat zu ertheilen, ich auch dabey nicht das geringste Bedenken gehabt; Als bezeuge hiermit zu Steuer der Wahrheit, daß mir wohl wissend und bekannt, wie wohlbesagter Herr Major von Buttlar, welchen ehemals bey dem sel. verstorbenen Herrn Schloßhauptmann, Herrn Friderico Nicolao von Wangenheim kennen zu lernen die Ehre gehabt, sich jederzeit als ein sehr genereuser und liberaler Cavalier aufgeführet, auch in der Notorietät beruhet, daß an seiner hoheten und rühmenswürdigen Conduite nichts auszusetzen gewesen, und dadurch bey jedermänniglich hohen und niedrigen Standes eine besondere hochgeneigte Renommée sich acquirirt hat, welches, als der Wahrheit gemäß, ich jederzeit eidlich bestärken kann.

Dessen zur Urkund ich diesem Attestat das Hochadliche Wangenheimische Gerichts-Insiegel beygedruckt und mich eigenhändig unterschrieben habe. So geschehen Osterbahringen den 12. May ao. 1736.

Hochadl. Wangenheimisches Gesammtgerichte daselbst.

(L. S.) Friedrich Henrich Fragen,
Direct. iudicii.

EXTRA-

EXTRACTVS RESPONSI FRANCOFVRTENSIS.

Hochwohlgebohrner, auch Wohl- und Hochedelgebohrne,

Insonders Hochzuehrende Herren!

Als Dieselben Uns die wider Friederich Wilsen, Iohann Wilhelm Heinrich Treuschen von Buttlar, Iohann Caspar Orlamünden, und Friederich Daniel Raupen ergangenen Inquisitionsacten in 6 unterschiedenen Voluminibus zugeschickt, und Unser Rechtliches Gutachten darüber begehret, demnach erachten Wir Decanus, Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preuß. Universität zu Franckfurth an der Oder nach fleißiger Erwegung der Sache vor Recht.

Ist Frau Christina Louisa von Lentersheim, gebohrne von Eib, am andern Advent-Sontage den 7. Dec. 1727. auf ihres damals noch lebenden Eheherrn Ritterguth zu Obernsteinbach einen Strick um den Hals habend, tod gefunden worden, und hat der zuerst benannte Inquisit Wils in seinen sowohl summarisch, als auf Articulos gethanen Aussagen in Güte gestanden, daß er desselben

selben Tages frühe, als das Kammermägdchen in der Kirche gewesen, zu der Frau von Lentersheim in ihr Cabinet gegangen, und weißes Tischzeug von ihr gefordert, sodann hinter den Stuhl, worauf dieselbe gesessen, getreten, ihr von hinten einen Strick, woran eine Schlinge gewesen, um den Hals geworfen, und damit zugezogen, worauf sie rückwerts auf die Erde gefallen, er aber ferner scharf zugezogen, und sie solchergestalt um das Leben gebracht. Wird hiernechst der von Buttlar, welcher der sel. Frau von Lentersheim Tochter und einiges Kind zur Ehe hat, beschuldigt, daß er einige Monate zuvor, ehe diese Mordthat geschehen, mit denen drey Inquisiten, darunter Wils und Orlamünde dessen Bediente, Raup aber Amtsvoigt zu Obernsteinbach gewesen, wie auch mit dem dasigen Jäger, Iohann Friederich Knappen, vielfältig Rathschläge gepflogen, wie er seiner Schwiegermutter Geld sich bemächtigen könnte, gestalt er ihnen angesonnen, daß sie verkleidet, und mit geschwärzten Gesichtern auf einer Strickleiter des Nachts in der Frau von Lentersheim Zimmer einsteigen, dieselbe ratteln und binden, einen Spreitzel, damit sie nicht schreyen könnte, in den Mund stecken, und sie den Ort, wo sie ihr Geld hätte, anzuzeigen zwingen sollten, sie möchte davon sterben oder nicht, mit dem Versprechen, daß er jedem 100 Rthlr. zur Belohnung geben wollte, wobey er sich ferner vernehmen lassen, daß er selbst dabey gegenwärtig seyn, und der alten Frau ein Licht in ihre Scham statt eines Leuch-

kers stecken, auch, wenn sie nicht bekennen würde, wo sie das Geld hätte, sie brennen, wie auch, daß er bey solcher Gelegenheit das damals in ihrem Dienst gestandene dicke Kammermensch stupriren wollte, oder daß die Kerls dasselbe stupriren möchten, worauf man dann das vorhandene Geld, und zugleich zu Verhütung alles Verdachts, seine eigene Kleider hinweg, und zu Raupen in Verwahrung bringen, dieser aber die Leute, daß sie sich untereinander nicht verrathen wollten, schwören lassen sollte, wie dann auch Wils wirklich auf des von Buttlar Befehl in Bamberg unterschiedliche Stricke zum binden und schwarze Leinwand zu Kleidern, welche der Schneider Michael Barth verfertigen sollen, einkaufen müssen. Als aber dieser Anschlag dadurch, daß Knapp mit der Sache nichts zu thun haben, auch der von Buttlar selbst nicht, wie er Anfangs Willens gewesen, dabey seyn, sondern indessen verreisen wollen, rückgängig gemacht worden, soll zuletzt der von Buttlar Willen, wie dieser mit vielen Umständen angezeigt, und bey der Confrontation es jenem in das Gesicht gesagt, mit Versprechung 400 fl. zu der erfolgten grausamen Mordthat gedungen, und ihm hierzu alle Anschläge, so wie dieselben hernachmals wirklich zur Execution gebracht worden, gegeben haben. Hat ferner Wils ausgesagt, daß er, der von dem von Buttlar erhaltenen Ordre gemäß, die Mordthat mit Orlamünden abgeredet, dieser auch dabey in der Stube gegenwärtig gewesen. Ob nun wohl der von Buttlar vorgiebt,

er

er habe niemals die Intention gehabt, seine Schwiegermutter berauben zu lassen, indem er wohl gewußt, daß dieselbe kein Geld hätte noch haben könnte, wie dann auch solcher Anschlag, wenn gleich je zuweilen im Scherz etwas davon sollte gesprochen worden seyn, nicht bewerkstelliget worden, auch habe er dem Willen die Mordthat zu begehen niemals befohlen, vielweniger ihm davor ein Stück Geldes versprochen, daß er aber demselben und denen übrigen Coinquisiten nachhero etwas gegeben, solches habe er bloß um deswillen gethan, damit sie nicht nachsagen möchten, daß seine Schwiegermutter sich selbst erhengt hätte, als welches er, daß es geschehen wäre, beständig geglaubt hätte, überdieses er wider die von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Untersuchung dieser Sache verordnete Commission fast bey allen Verhören protestiret, und dieselbe einer Partheylichkeit beschuldigt, dahero er verlangt, daß an derselben statt eine andere unpartheyische Commission niedergesetzt, und hierzu, weil er ein Hessen-Casselischer Vasall ist, und bis zu seinem erfolgten Arrest in Sachsen-Eisenachischen Diensten als Major von der Garde gestanden, außer zwey Anspachischen, auch zwey Casselische und so viel Eisenachische Commissarien ernennt werden, und alles von vornen an untersuchen möchten, überdieses er vermeinet, des Wilsens und Orlamünds Aussagen ihn wenig grauiren könnten, in Erwegung, daß sie Socii Criminis, und der erstere nicht allein sei-

nem eigenen Geständniß nach die abscheuliche That an der Frau von Lentersheim begangen, sondern auch nachhero zu Marckkleberg bey Leipzig den ersten Grad der tortur ausgestanden, und wegen imputirten falschen Münzens zu Erfurth eine Zeitlang gefangen gesessen.

Dieweil aber demnoch was den von Buttlar betrift, nicht allein die drey Coinquisiti, sondern auch der eidlich abgehörte Zeuge, Iohann Friedrich Knapp, einmüthig ausgesagt, daß derselbe einige Zeit zuvor, ehe der Mord geschehen, ihnen allerseits den Vortrag gethan, er sey Willens, seiner Schwiegermutter ihr Geld hinwegnehmen, und zu solchem Ende sie ratteln und binden zu lassen, besagte seine Schwiegermutter möchte davon sterben oder nicht, wobey er ihnen, daß sie dazu helfen sollten, angemuthet, und hiervor jedem 100. Rthlr. zur Belohnung versprochen, welches alles er auch, als er deshalber befragt, und sowohl mit jedem besonders, als zuletzt mit allen vieren zugleich confrontirt worden, Vol. VI. nr. 612. pag. 1258. seqq. nicht gänzlich in Abrede gewesen, sondern gesagt, es könne wohl seyn, und, weil die ihm vorgestellten Personen, insonderheit Knapp, welcher nicht vor die lange Weile schwören würde, solches sagten, so wollte er es gelten lassen, daß von diesen Dingen etwas gesprochen worden, es sey aber bey dem Trunk und im Scherz geschehen, und sey es gnug, daß er keine böse Intention gehabt, und daß die etwa in Vorschlag gebrachte

Beraubung nicht bewerkstelligt worden wäre, wie er dann auch von allen diesen Discursen, welche er geführt haben solle, sich nichts zu besinnen wüßte, dergleichen Antwort er auch Vol. VI. nr. 582. p. 740. seqq. ertheilt hat, als er wegen anderer Umstände befragt worden, ob er nämlich gesagt, daß die Kerls die Gesichter schwärzen, eine Strickleiter gebrauchen, der Frau von Lentersheim einen Spreitzel in den Mund stecken, seine eigene Kleider mit wegnehmen, alles dem Amtsvoigt Raupen in Verwahrung übergeben, das Kammermensch stupriren, und die Sache geheim zu halten schwören sollten, diesemnach und da der von Buttlar beynahe völlig überwiesen ist, daß er nicht allein die gewaltsame Beraubung, sondern auch euentualiter den Tod seiner Schwiegermutter beschlossen gehabt, es sehr wahrscheinlich ist, daß er zu der hernach wirklich verübten Mordthat Wilsen positiue Ordre ertheilt habe, hiernechst solcher Verdacht dadurch merklich vermehret wird, daß er bey seiner Abreise nach Hessen, Wilsen, welchen er doch sonst laut nr. 79. art. 27. am meisten zu seiner Bedienung gebraucht, und auf weiten Reisen jederzeit mit sich genommen zu haben nicht in Abrede seyn können, in Obernsteinbach zurück gelassen, daß er, wie er Vol. VI. nr. 612. p. 1249. geständig gewesen, nach seiner Zurückkunft weder den Amtsvoigt noch sonst jemanden nach denen Umständen, die bey seiner Schwiegermutter Tod vorgefallen, gefraget, daß er, als einige Monate hernach der Koch, Iohann Georg Weils, laut dessen

ſen eidlicher Ausſage Vol. III. nr. 291. p. 26. et nr. 328. p. 396. ihm gemeldet, welchergeſtalt Orlamünde bey ſeinem Abzug aus Obernſteinbach erzehlet, daß Wils die Frau von Lentersheim ermordet hätte, weiter nichts geantwortet, als dieſes, hat es Fritz gethan, ſo weiß ich es nicht, daß er hierauf ſofort des andern Tages Wilſen nach Willershauſen in Heſſen reiten laſſen, auch bald hernach laut Vol. I. nr. 59. den Jöſſelsbergiſchen Verwalter Kernen, als Courier mit der Poſt nach Heſſen abgefertigt, welcher aber nicht nach Willershauſen gekommen, ſondern Wilſen durch einen Boten nach einem unweit davon gelegenen Dorf Unterellen fordern laſſen, und ihm daſelbſt 400 fl. als ſo viel ihm zum Mordlohn verſprochen worden, in Ducaten ausgezahlt, und dabey fälſchlich vorgegeben, es wären ſchon Steckbriefe nach ihm ausgegangen, dahero er ſich geſchwind wegbegeben möchte, daß, als Wils, ehe er einen ſchriftlichen Abſchied erhalten haben würde, wegzugehen ſich geweigert, die Abrede genommen worden, es ſollte derſelbe ſich nach Heiligenſtatt in das Eichsfeld begeben, und Kern ihm dahin den Abſchied überbringen, geſtalt ſolches auch geſchehen, indem Kern mit der Poſt nach Obernſteinbach zurück, und von dar ebenfalls mit der Poſt nach Heiligenſtatt geritten, und den verlangten Abſchied überbracht, daß der von Buttlar, als Wils nach der Zeit ſehr oft zu ihm nach Willershauſen gereiſet, denſelben niemals zu ſich in das Haus kommen laſſen wollen, ſondern ihn inſtruirt,

daß

daß er sich jederzeit durch den dasigen Gastwirth, Adam Langhelden, anmelden lassen sollte, worauf dann der von Buttlar, wie er solches Vol. VI. nr. 612. p. 1206 et 1209. nicht zu leugnen vermocht, Wilsen, nachdem derselbe je zuweilen etliche Tage warten müssen, hinaus auf das Feld oder in den Wald bestellt, und daselbst sich mit ihm unterredet, daß er laut pag. 1109. 1135. 1222. sq. Wilsen nach und nach ansehnliche Geldsummen welche dieser zusammen Vol. I. nr. 47. art. 13. auf 1600 Rthlr. angiebt, und einen Theil davon zu Erkaufung des Gasthofs zum großen Christoph in Erfurth angewendet, desgleichen laut Vol. VI. nr. 605. p. 819. et 910. Orlamünden ohngefehr 200 Rthlr., wie auch laut pag. 1094. Raupen 500 fl. gegeben, das Vorgeben aber, als ob er diese Leute um deswillen dergestalt beschenkt, damit sie nicht nachsagen möchten, daß die Frau von Lentersheim sich selbst um das Leben gebracht hätte, keinen Glauben verdienet, weil außer denenselben laut Vol. I. nr. 79. art. 72. fünf Weibspersonen von dem an dem Hals der Entleibten gefundenen Strick Wissenschaft gehabt, und der von Buttlar sich leichtlich einbilden können, daß wenigstens das Kammermägdchen solches wissen müßte, welche doch so wenig als die andern Weibspersonen etwas von ihm erhalten, überdieses er eine solche Person ist, zu der man sich einer so bösen That wohl versehen mag, immaßen er nicht allein von denen Coinquisiten, sondern auch von denen abgehörten Zeugen hin und

wieder, als ein wilder und tyranniſcher Mann, der mit ſeinen Leuten grauſam umgegangen, beſchrieben wird, er auch ſelbſt Vol. I. nr. 65. fol. 3 b. das Leben, welches er nebſt andern, zu Obernſteinbach geführet, ein recht tolles Werk nennet, da es toll durcheinander hergegangen, und man oft nicht viel nüchtern worden, hergegen es nicht vor wahrſcheinlich zu achten, daß Wils aus eigener Bewegung, und ohne das ihm eine Belohnung verſprochen worden, eine ſo abſcheuliche That ausgeübet haben ſollte, geſtalt in denen Acten ſich keine Nachricht noch ein Verdacht findet, daß dieſer Wils von der Entleibten jemals hart beleidigt worden ſey, oder bey dieſer Mordthat das geringſte entwendet habe, mithin, da er es weder aus Rache noch aus Begierde etwas zu rauben gethan, nichts anders zu vermuthen iſt, als daß er anderwerts einen Vortheil hierbey zu gewarten gehabt, vieler andern geringern Indiciorum, und derer bey unterſchiedlichen Nebenpunkten ſich findenden Contradictionen, wodurch der von Buttlar ſich verdächtig gemacht, zu geſchweigen, im übrigen dasjenige, was er wider die Commiſſion eingewendet, von keiner Erheblichkeit iſt, allermaßen dieſelbe aus fünf Perſonen, nämlich einem Hochfürſtl. Hof- und Juſtizrath, dem Stadtvoigt zu Anſpach, zwey Scabinis und einem Actuario beſtehet, welche insgeſammt zu dergleichen Sachen eidlich verpflichtete Perſonen ſind, und den ganzen Inquiſitionsproceſs unter Direction des Hochfürſtl. Juſtizraths-Collegii, bey

wel-

welchem sie in denen vorgekommenen zweifelhaften Fällen Resolution eingeholet, mit aller behörigen Legalität und Sorgfalt geführt, auch, wie die Acta genugsam zeigen, eben so sehr das, was vor, als was wider den Inquisiten streitet, an den Tag zu bringen sich bemühet, und, da also die Gerichtsbank überflüßig besetzt gewesen, auch der Iurisdiction halber, weil die Mordthat auf dem unstreitigen Hochfürstl. Brandenburg-Anspachischen Territorio begangen worden, kein Zweifel vorhanden, des Inquisiten Suchen, so viel die Adjunction auswärtiger Commissarien betrift, nicht statt hat, endlich derer Coinquisiten Aussagen bey einem solchen Verbrechen, welches heimlich und nur von denen Complicibus allein concertirt und bewerkstelligt zu werden pfleget, und bey so vielen andern concurrirenden Indiciis, nicht so schlechterdings vor verwerflich zu achten, sondern Inquisit dadurch um so viel sehrer grauiret wird, je mehr diese Leute, ohnerachtet dieselbe anfänglich an differenten Orten, nämlich Wils zu Erfurth, Orlamünde zu Forchheim, und Raup zu Neustadt an der Aysch abgehört worden, folglich keine Collusion zu vermuthen, so viel die den von Buttlar grauirende Umstände anbelanget, unter sich und mit dem zu Anspach abgehörten Knapp in ihren Aussagen übereinstimmend gewesen, und je standhafter und freudiger dieselben, insonderheit Wils, welcher viele Merkmale einer Bußfertigkeit von sich spüren lassen, mit oftmaliger Prouocation auf das jüngste Gericht, und mit vielen andern

hochbetheuerlichen Worten ihm die abgeleugnete Umstände in das Gesicht gesagt, auch, ohnerachtet Wils die Tortur ausgestanden, und nachhero wiederum wegen imputirten Münzens in Arrest gerathen, doch das erstere durch des von Buttlar selbsteigenes Verschulden geschehen, weil dieser ihm durch den Verwalter Kern einen mit mystérieusen und verdächtigen Reden angefüllten Brief nebst einem Paß, darinnen ein falscher Namen gestanden, zugeschickt, wegen des andern aber nichts auf ihn gebracht, und er derowegen wieder frey gelassen worden.

So erscheinet hieraus und sonst allenthalben so viel, daß ꝛc. ꝛc. II. wenn Iohann Wilhelm Heinrich Treusch von Buttlar sein Bekenntniß anderweit in Güte richtig nicht thun will, man wohl befugt, jedoch, weil er einer von Adel, mit Vorbewußt des regierenden Landesherrn Hochfürstl. Durchl. ihn dem Scharfrichter auf diese Maße zu übergeben, daß ꝛc. ꝛc. jedoch sind dieselben allerseits zuvörderst annoch mit ihren Defensionen zu hören, und werden sie im übrigen zu Erstattung derer verursachten Inquisitionskosten nach vorhergehender deren Liquidation und Ermäßigung billig angehalten. V. R. W.

Decanus, Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preuß. Universität,

Franckfurt an der Oder den 16. Sept. 1735.

Daß vorstehender Extractus Responsi Francofurtensis dem wahren Originali, woraus selbiger fideliter gezogen, facta Collatione durchgehends gleichlautend erfunden worden, attestiren Endes Unterschriebene beede Actuarii in fidem. Veste Wülzburg den 23. Mart. 1739.

(L.S.) Iohann Salomon Schülin,
Actuarius.

(L.S.) Iohann Philipp Carl Ilgen.

EXTRACT

Aus dem

von einer Wohllöblichen Juristen-Facultät zu Göttingen, contra den Inquisiten Iohann Wilhelm Heinrich Treusch von Buttlar, mense Augusto 1738. ausgefallenen Urthel sammt denen Rationibus Dubitandi et Decidendi.

Urthel.

Auf beschehene Denunciation, eingezogene Erkundigung, gehaltene Registraturen, verfaßte Inquisitions-

quisitionsarticul, den Major Wilhelm Heinrich Treusch von Buttlar sowohl als des Hauptthäters Friederich Wilsens, ingleichen Caspar Orlamünds und Friedrich Daniel Raupens darauf erstattete Antwort, verschiedener Zeugen summarische auch eidliche und über Articul gethanene Aussagen, auch angestellte Confrontationes, und was obverwehnter Major von Buttlar, Wils und Orlamünde, zu ihren Vertheidigungen in Schriften übergeben, so Uns in acht verschiedenen, 1002 Numeros in sich haltenden Tomis, benebst noch fünf andern Voluminibus, wider erstgedachten Wilsen, ehedem zu Marckkleberg ergangenen Inquisitionsacten zugesandt, und ein denen Rechten und Acten gemäßes Urthel abzufassen begehret, sprechen Wir, nach fleißiger derselben Verles- und collegialiter gepflogener Erwegung vor Recht:

Daß Inquisit Wilhelm Heinrich Treusch von Buttlar, alles dessen beschehenen unerheblichen Einwendens ohnerachtet, mittelst nochmaligen so ernst- als nachdrücklichen Vorstellungen, zu gütlicher und freywilliger Geständniß, der ihm, wegen gegebener Anleitung und ertheilten Befehls, zu der, am 7. Dec. 1727. erfolgten Ermordung seiner Schwiegermutter, der Frau von Lentersheim in Obernsteinbach, beschuldigten schweren Missethat, an gewöhnlicher Gerichtsstelle unter der Verwarnung, daß bey fernern dessen halsstarrigen Leugnen, in Ansehung des wider ihn sich in actis veroffenbaren-

den

den schweren Verdachts, auf erfolgten Hohen Consens des Herrn Marggrafens zu Anspach Hochfürstl. Durchl. wider ihn mit der scharfen Frage werde verfahren werden, zu ermahnen, und darauf nochmalen in Güte zu befragen seye ꝛc. Daferne nun Inquisit, aller an ihn ergangenen Ermahnungen ohnerachtet, dennoch bey seinen halsstarrigen Leugnen verharren, und mit der Wahrheit nicht heraus gehen sollte, ist derselbe dem Scharfrichter folgendergestalt zu untergeben, daß er ihn auskleide, zur Leiter führe, die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta vorzeige ꝛc. Wobey er auf obige Articul nochmalen alles Ernstes zu befragen, und dessen Antwort, treulich nieder zu schreiben, sodann sein Bekenntniß, im Fall er darzu gebracht, zwey bis drey Tage, nach vollstreckter Tortur, an gewöhnlicher Gerichtsstelle nochmalen deutlich und umständlich wiederum vorzulesen und dessen Urgicht ebenfalls zu protocolliren, und ergehet sodann darauf seiner Bestrafung halber, ferner was Recht ist.

Urkundlich mit Unserm Insiegel besiegelt.

(L.S.) Ordinarius, Senior und sämmtliche Assessores der Juristen-Facultät auf der Königl. Großbritan. und Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Georg Augustus Universität zu Göttingen. Mense Augusto 1738.

RATIO-

RATIONES DECIDENDI.

Obwohl, so viel den wegen der am 7. Decembr. 1727. zu Obernsteinbach, mit einem Strick nach Wilsens Confession von demselben erdrosselten und ermordeten Frau Christinen Louisen Freyfrau von Lentersheim in Verhaft und Inquisition gerathenen Major Wilhelm Heinrich Treutsch von Buttlar betrift, von desselben Herrn Defensore, in dessen weitläuftigen

Tom. VIII. n. 911. Act. Inquisit.

befindlichen Defensionsschrift

I) Den ganzen bisherigen mühsamen und kostbaren Inquisitionsproceß überhaupt exceptio nullitatis ex defectu iurisdictionis iudicis inquirentis, entgegen gesetzet, und zu behaupten gesuchet wird, daß des Herrn Marggrafens zu Anspach Hochfürstl. Durchl. in dieser Criminalsache, insonderheit wider den von Buttlar einige Cognitio causae keinesweges zustehen könne, in Erwegung des Herrn Herzogs zu Eisenach Hochfürstl. Durchl. bey Dero Fürstl. Leibgarde der von Buttlar, als Major in Diensten gestanden, auch von Deroselben, auf vorherige Requisition der Churmaynzischen Criminalgerichte zu Erfurth, zur Haft gebracht worden, auf Hohes Verlangen des Herrn Marggrafens zu Anspach Hochfürstl. Durchl. die Auslieferung des Inquisitens bloßerdinges ad actum Confrontationis mit dem von Erfurth nach

Anspach

Anſpach ebenfalls ausgelieferten Hauptthäters Friederich Wilſen, und alſo nur ad tempus, ſub lege remiſſionis verwilliget hätten, welche remiſſio aber bis dato noch nicht geſchehen, alſo das forum deprehenſionis et competentiae iurisdictionis in hac cauſa, zu Eiſenach, nach nunmehro vollführter Confrontation, alleine vor fundirt zu halten, wider Inquiſiten zu Anſpach weiter nichts vorgenommen, ſondern deſſen Remiſſion nach Eiſenach hinwiederum veranſtaltet werden müßte, zugeſchweigen daß des Herrn Marggrafens Hochfürſtl. Durchl. tanquam iudicis requirentis iurisdiction in hac cauſa, ſehr großen Zweifel, unter andern auch um deswillen unterworfen, weilen Inquiſit von Buttlar ſein weſentliches Domicilium nicht in Dero Landen, ſondern in Willershauſen, Hochfürſtl. Heßiſchen Territorii, habe, und ob zwar locus delicti Obernſteinbach, woſelbſt Sereniſſimo Onoldino die Oberlehenherrſchaft zuſtehe, ſeyn ſolle, dennoch dem Herrn Geheimdenrath von Lentersheim an dieſen unmittelbaren Reichsritterſchaftlichen Ort, die Iurisdictio omnimoda in Ciuilibus et Criminalibus, nicht aber Sereniſſimo Onoldino competire, die Höchſt Deroſelben von oberwehnten Herrn Geheimdenrath von Lentersheim in hac cauſa übertragene cauſae cognition aber, und Exercitium Iurisdictionis Criminalis denen Allerhöchſten der unmittelbaren Reichsritterſchaft ertheilten Kaiſerlichen Priuilegiis und emanirten Mandatis zuwider, nach welchen aller Recours eines immediaten Reichsritters an einem

Fürſtl.

Fürstl. Lehnhof, als eine der Kaiserl. Allerhöchsten Iurisdiction und der Reichspraxi entgegen laufende Sache angesehen, mithin sub poena nullitatis, in Ansehung alles dessen, was darwider bey denen Fürstl. Lehenhöfen vorgenommen würde, so wohl als in Betracht dessen, so den Recours dahin genommen, bey 50 marklöthigen Goldes Strafe ernstlich verboten sey.

Hiernechst II) Defensor sich darüber hauptsächlich beschweret und als einen Substantial Inquisitionsdefect angiebet: daß ihm nicht allein alle in VII. verschiedenen Tomis derer Acten befindliche Umschläge, so versiegelt worden, und laut

Adi. sub A. ad Num. act. 911. Tom. VIII.

in 40 Stücken bestünden, zu inspiciren wären untersaget worden, folglich der Extractus ex Actis incompletis, und die Defension aus bloßen Fragmentis hätte verfertiget werden müssen, welches eine Sache seye, mit dem gewöhnlichen unpartheyischen modo procedendi, nicht zu conciliiren, vielmehr zur äußersten Gefahr und Praeiudiz des Inquisiten gereiche, die Defension nur auf diejenige actorum fragmenta, so dessen Defensori ad inspiciendum vorgeleget worden, einschränke, wider alles übrige aber, so versiegelt worden, die Vertheidigung abschneide, und daher dergleichen Art zu verfahren von denen bewährtesten Rechtsgelehrten vor widerrechtlich gehalten werde.

Heil.

Heil. in Iudice et Defensore Crim. C. 3. §. 28.

Consil. Tubing. Vol. V. Consil. 31. n. 582.

Worzu ferner komme, daß so gar das von auswärtiger Juristen-Facultät ad acta eingehohlte Responsum iuris

Tom. VII. n. 706. und 707.

ab actis, ohngeachtet dasselbe deren Pars gewesen, gar remouiret worden, dergleichen sich noch weniger gebühre.

Thomasius de Iudice Sententiam in Criminalibus ab Actis remouente.

Endlich auch keine Spuhr in dem Anspachischen Verhörsprotocoll, vom 7. Iunii 1734 zu befinden, warum Inquisit Friederich Wils, kurz und unmittelbar vorher, als er selbigen Nachmittages, bey dem wiederhohlten Verhör, von der kurz vor seiner Auslieferung zu Erfurth den 25. May 1734. beschehenen Reuocation seiner alldasigen Bekenntniß, der Lentersheimischen Mordthat hinwiederum abgegangen, und sich vom neuen darzu bekennet,

Num. Act. 165. p. 10 b. et 11. Tom. II.

ganz erbärmlich und ängstlich um Gnade geschrien, woraus Defensori der Verdacht entstehen will, daß damalen vielleicht ein solcher modus interrogandi mit Wilsen vorgenommen worden, welchen

man niederſchreiben zu laſſen Bedenken gefunden, gleichwohlen ihn in Deſperation geſetzet, und zu der nachhero erfolgten wiederholten Confeſſion gebracht habe, und da ihm ſolchemnach mangelhafte Regiſtraturen und incomplete Acta vorgeleget worden, dieſer Defect zuvorderſt ſuppliret, und darauf erkannt werden müßte.

Ferner die Hauptſache betreffend III) unſerer Erkenntniß entgegen zu ſtehen ſcheinet, daß certitudo corporis delicti gänzlich ermangele, indem Defenſor zu behaupten ſich bemühet, daß in äuſſerſter Ungewißheit annoch ſchwebe: Ob die Frau von Lentersheim durch eine gewaltſame Erdroſſel- und Ermordung, am 7. Dec. 1727. zu Obernſteinbach in ihrem Cabinet das Leben eingebüſſet habe, geſtalt keine Inſpectio et Sectio Cadaueris geſchehen, wodurch nach Anleitung

Art. 149. Ordin. Crimin.

in hoc delicto facti permanentis lethalitas vulneris, und die daher dependirende Richtigkeit des Corporis delicti, erlanget werden muß, ehe und bevor zur Tortur geſchritten werden kann.

Brunnem. proceſſ. inquiſit. c. 7. n. 3 et 4.

Carpz. Pr. Crim. P. 1. Q. 16. n. 2 et 5.

Hergegen Defenſor weit wahrſcheinlicher zu ſeyn vermeinet, daß die Frau von Lentersheim mehr

an.

an einem Stick- oder Schlagfluß, als morte violenta, ums Leben kommen, indeme dieselbe nach dem Zeugniß der Defunctae Kammerjungfer, Catharinen Sybillen Hochmuthin

In Protocoll vom 18. Apr. 1733. n. Act. p. 138. et 160. Tom. I.

mit einem Blutsturz unterweilen befangen gewesen, nicht weniger über einen starken Fluß im Halse und Kopfschmerzen geklaget haben solle, also da die Kammer, worein sie sich öfters einzusperren gepfleget,

Verhörsprotocoll vom 14. Octobr. 1734. Int. I. n. 393. Tom. IV. p. 18.

voller Schränke und Kasten gestanden.

Protocoll vom 18. Apr. 1733. n. Act. 2. Tom. I.

Protocoll vom 13. Febr. 1736. p. 16. n. Act. 831. Tom. VII.

Die im Gesichte, Kopf und Händen befundene Beschädigung von denen Kästen, darzwischen sie, wegen eines plötzlichen Schlag- und Stickflusses, womit sie überfallen worden, zur Erde niedergeschmissen, entstanden, das auf der Erde befindliche Blut aber von einem Blutsturz hergekommen seyn kann, mithin aus diesen Signis eine nothwendige Folge auf eine violente Ermord- und Erdrosselung mit einem Strick um so weniger gemachet werden mag, als eines theils den verdächtigen

tigen rothen Strief um den Hals, der Bader von Marckdeschendorf, als er Defunctam nach Aufhebung des ihr über das Gesicht gedeckten Tuches in Augenschein genommen, nicht gesehen haben will, sondern daß der Hals nur stark aufgelaufen und fast in gleicher Dicke mit dem Kopf gewesen sey,

Num. Act. 500. ad art. 5. p. 41. Tom. V.

bezeuget, andern theils wegen des Strickes, so Defuncta, als sie tod gefunden worden, um den Hals gehabt haben soll, es ebenfalls nach Defensoris Meinung an völliger Gewißheit annoch zu ermangeln scheinet, gestalt der Amtsvoigt Raup, sowohl als die Kammerjungfer Catharina Sybilla Hochmuthin, ohnerachtet beyde zuerst darzu gekommen, insonderheit die letztere vor andern zuvor in die Kammer getreten, dennoch besagten Strick am Halse nicht wahrgenommen,

Num. Act. 79. ad art. 18. Tom. I.

Num. Act. 2. p. 142. Tom. I.

und Rosina Kesslerin, als damalige Beschließerin ihre Aussage, Kraft welcher sie diesen Strick gesehen haben will, dahin nachhero eidlich restringiret, daß sie aus Angst, den Strick nicht recht betrachten können, sondern solches nur in einem Blick geschehen sey,

Num. 251. ad art. 11. Tom. III.

Rotu-

Rotulus Test. Defens. sub D. ad art. 7. 8. 9 et 10. in adi. ad Num. Act. 911. Tom. VIII.

Hergegen auf der beyden Coinquisiten Friederich Wilsens und Caspar Orlamünds Angeben und Bekenntniß, daß jener Defunctam mit dem Strick wirklich erdrosselt, dieser aber solchen nachhero vom Halse abgeschnitten haben wolle, ob solche gleich noch so ausführ- und umständlich, dennoch in Ansehung derer sehr wichtigen und augenfallenden Variationen, so in actis aus ihren beyderseitigen Aussagen, theils wegen Abnehmung des Stricks, welche jener gegen einen Recompens von 400 fl. dieser aber gegen vergleichen von 300 fl. bewerkstelliget haben will,

Num. Act. 120. Tom. II.

Num. Act. 296. Tom. III.

Num. Act. 365. in Confront. ad art. 9. Tom. IV.

theils wegen Abschneidung des Stricks vom Tyrasgarn und dessen Beschaffenheit, da Wils Orlamünden, daß dieser solchen vom Tyras abgeschnitten bezüchtiget, dieser aber solches sowohl, als daß der um den Hals gefundene und von ihm abgeschnittene Strick derjenige gewesen, welcher vom Tyras abgeschnitten worden, anständig leugnet, jener aber beydes zu behaupten suchet,

Num. Act. 165. p. 44. art. 19. Tom. II.

Num. Act. 351. p. 156. Tom. IV.

Num. Act. 361. ad art. 13. p. 67. Tom. IV.

Num. Act. 365. in Confrontat. p. 68. ad art. 9. Tom. IV.

ſich veroffenbaren, wenig oder gar nicht, zu bauen ſey.

Und wann man auch gleich das Corpus delicti vor inconteſtable halten und praeſupponiren könnte und wollte, daß Defuncta von Lentersheim morte violenta und durch Erdroßlung mit dem Strick ums Leben kommen. Dennoch IV) Defenſor in den Gedanken ſtehet, daß es an hinlänglichen und redlichen Indiciis, wider Inquiſiten, daß er ſich dieſer Mordthat, durch Rath und That, Befehl oder ſonſt wahrhaftig theilhaft gemachet, und alſo des Criminis Commiſſi Aſſaſſinii reus ſey, in actis ermangle, wodurch zu einem Remedio eruendae veritatis violento per torturam geſchritten werden könne, in Betracht Buttlar per integra acta ſolches conſtantiſſime leugne, hergegen

1) auf des Hauptthäters Friederich Wilſens gerichtliche und mit vielen Betheurungen wiederholte Inculpation und Ausſage, daß ihm der von Buttlar als ſein damaliger Herr, in deſſen Dienſt und Gehorſam er geſtanden, durch unaufhörliche Perſuaſiones und Sollicitationes, gegen Verſprechung eines Recompenſes zu der Mordthat verleitet, auch bloß um deswillen die 400 fl. und übrige namhafte Geldſummen, nach vollbrachter

That,

That, wovon er ihm mündlich Bericht erstattet, ihm ausgezahlet habe, keine reflexion zu nehmen, weil zum Beweiß eines Indicii proximi ad torturam, zum wenigsten duo Testes omni exceptione maiores erfordert würden.

Art. 6. 23 et 30. Ord. Criminal.

Lauterb. Compend. Tit. de quaest. p. 709.

Dieser aber die einzige Person sey, so ihn damit beschuldige, und von dem mandato homicidio Wissenschaft haben wolle, jedoch vor nichts weniger als einen Testem omni exceptione maiorem passiren könne, gestalt er nach der Raupischen Deposition

Ad art. 141. N. Act. 485. Tom. V.

ein recht ruchloser und gottloser Mensch, welcher

Fol. 50 b. seq. Vol. V. Marckklebergische Inquisitionsacta.

in einer Diebesbande implicirt gewesen, und die deshalber zuerkannte Tortur an ihm vollstrecket worden, welche er zwar ausgestanden, jedennoch aber die, iuxta

Fol. 132. Vol. V. besagter Marckklebergischer Acten.

geleistete iuratorische Caution gebrochen und also meineidig worden,

Num. Act. 171. Tom. II.

ferner nach der Raupiſchen Depoſition

Num. Act. 485. p. 3. ad art. 2. Tom. V.

vor einen Ducaten Gift, zu vermuthlich vorgehabter Vergiftung, kaufen wollen, und nach des Caſpar Orlamünds Ausſage

Num. Act. 365. ad art. 3. in Protoc. Confront. p. 16. Tom. IV.

ſeine Hauptabſicht auf der Frau von Lentersheim Geld gehabt, und aus dieſem Fundament Orlamünden zur Mithülfe der Mordthat zu bewegen geſuchet, woraus nicht wahrſcheinlich, daß er zu ſeinem eigenen Hauptintereſſe die Mordthat verrichtet, und den von Buttlar ad ſui exonerationem mit ins Spiel gebracht, und als mandantem et autorem homicidii angegeben; Solchemnach und da zumal deſſen Inculpation extra torturam geſchehen, es ſcheinet, daß ihme nicht der mindeſte Glaube in praeiudicium des von Buttlar beygeleget werden könne; extra enim torturam criminis ſocium nominanti nulla fides habetur, eo, quod ipſe ceu criminis ſocius et ex illo infamis veritatem de altero dicere haud praeſumitur, niſi quam dolor cruciatuum extorquet,

Dan. Claſſen. ad art. 31. O. C.

Harpprecht. Vol. nou. Conſ. XLVI. n. 208. p. 1022.

worzu ferner kommet, daß dieſe nominatio ad ſuggeſtionem iudicis Erfurtenſis

Num. Act. 47. ad art. 54. Tom. I.

wider die klare Verordnung der peinlichen Halsgerichtsordnung

Art. XXXI.

nach welcher er nicht, wie gleichwohl widerrechtlich geſchehen, de certo indiuiduo, ſondern nur indefinite: ob und was er vor einen Gehülfen gehabt? gefraget werden ſollen, geſchehen ſey, bey dieſer ſeiner Inculpation aber nichts deſtoweniger nicht beſtändig geblieben, ſondern ſolche theils zu Erfurth kurz, vor ſeiner Auslieferung

Num. 120. Tom. II.

theils zu Anſpach

Num. Act. 165. p. 13. 17. ſeqq. Tom. II.

hinwiederum völlig reuociret, und ſonſten ſehr ſtark variiret habe, welches aus der Difference derer Formalien, nach welchen er die Nachricht, von der Frau von Lentersheim Todesfall dem von Buttlar

Num. Act. 47. art. 245. Tom. I. und

Num. Act. 165. ad art. 30. p. 102. Tom. II.

überbracht haben will, ingleichen da er

Num. Act. 47. ad art. 172 et 174. Tom. I.

den Strick anfänglich alleine übergeworfen, und ob Orlamünde dabey geholfen, nicht wiſſen will, nachhero aber

Num. Act. 165. ad art. 19. p. 95. Tom. II.

daß dieſer Orlamünde ſelbſt mit geholfen, und Hand angeleget zu behaupten geſuchet, ſich deutlich veroffenbaret, ſolchemnach, und da iuxta Ordinat. Crimin.

Art. XXXI.

zu einer nominatione Socii Criminis legitima ad effectum Torturae infligendae, unter andern hauptſächlich erfordert wird, vt facta ſit ad generalem Iudicis interrogationem, absque ſpeciali quaeſtione de certo indiuiduo in tortura, nominansque in ſua nominatione perſeueret, dieſe Hauptrequiſita aber ſammt und ſonders bey der Wilſiſchen nomination ermangeln, von ſelbſten ex Carpzouii

Prax. Crim. P. 3. Q. 121. n. 21 ſeqq. et 40.

zu folgen ſcheinet, daß ſolche ad effectum torturae keineswegs ein legitimum indicium proximum ausmache, ſondern die Variation dieſes Complicis Angeben, in Anſehung Buttlars, durchaus entkräfte.

Cruſius de Indic. P. 1. C. 59. n. 11 et 12.

Worzu ferner kommet, daß in obangezogenen

Art. 31. Ord. Crim.

inſon-

insonderheit auch erfordert werde, daß die a Socio Criminis benannte Person auch so beschaffen, daß man sich der angeschuldigten That zu ihr versehen könne, welches Requisitum in Ansehen des von Buttlar Geburth, Familie, Standes, Charge, und großen Vermögens, ingleichen der zwischen ihn und seiner seligen Schwiegermutter, iuxta

Num. 348. ad Art. 41. p. 28. Tom. IV.

Rotul. sub D. ad art. 16 et 17. in Adi. ad Tom. VIII.

gepflogenen guten Freundschaft, auch übrigen per Attestata sub F. G. H. et I.

Tom. Act. VIII. in Adi. ad n. 911.

bescheinigten guten Lebensart, als lauter solcher Umstände, so dergleichen schändliche That von ihm nicht leicht praesumiren lassen, ebenfalls allhier zu ermangeln scheinet; Ferner 2) Defensor vermeinet, daß der aus denen vielen Geldsummen, so Inquisit dem Hauptthäter Wils so wohl, als Orlamünden, ingleichen dem Amtsvoigt Raupen, nach dem Tode der Frau von Lentersheim nach und nach, bezahlt zu haben, eingestanden, wider ihn entstandene Verdacht dadurch, daß er solches alles nicht heimlich, sondern öffentlich und ohne Scheu mittelst Employrung so vieler Personen, und zwar um deswillen gethan, damit die blame des Selbstmords seiner Schwiegermutter, welche

sich

ſich anfänglich in der ganzen Gegend ausgebreitet, ihm auch Kraft der von ſeinem Schwager den von löſſelsberg ertheilten glaubhaften Nachricht, ein anders nicht bekannt geweſen, von allen dieſen Leuten, ſo darum Wiſſenſchaft gehabt, zum Intereſſe der Familie verſchwiegen und unterdrücket bleiben möge, entkräftet werde, zumal Inquiſit Wiſſen in Anſehung des in ſeinen Dienſten erlittenen Beinbruchs, ſo wohl als ſonſt geleiſteter treuen Dienſte beſondere Douceur und Gnade, mit Geldvorſchuß zum Gaſthofkauf in Erfurth, zu bezeigen, ſich bewegen laſſen, woraus ſofort ein Verdacht zu ſo einer horrenden That um ſo weniger zu ſchöpfen, als Orlamünde ſelbſt, daß er die 200 fl. nicht der Mordthat halber, ſondern wegen des abgenommenen Stricks bekommen, beſtändig bey deſſen ſummariſchen ſo wohl als articulirten Verhör behauptet, auch in Confrontatione unbeweglich darbey geblieben;

3) Daß er den Wilſen zur Zeit der begangenen Mordthat in Steinbach, als er von dar nach Willershauſen in Heſſen auf ſeine Güther gereiſet, zurück gelaſſen, nach ſeiner Retour aber nach Steinbach niemalen um die Art des Todes ſeiner Frau Schwiegermutter ſich bekümmert, und eigentliche Erkundigung eingezogen, weniger als ein ſo naher Anverwandter und Schwiegerſohn, einige Unterſuchung angeſtellet, daraus ſo wenig ein Verdacht des Aſſaſſinii zu ſchöpfen, ja weniger daraus, daß er zu gleicher Zeit die Beſchließerin

Roſina

Rosina Kesslerin auch zu Obernsteinbach zurück gelassen, dergleichen Verdacht sich behaupten lasse, und was das andere anbelanget, Inquisit dessen Unterlassung der Nachfrage, und Untersuchung des Lentersheimischen plötzlichen Todes, damit genugsam entschuldiget und bedecket zu seyn vermeinet, daß solches zu menagirung der Ehre der Familie und insonderheit der Defunctae geschehen, weil er vorhero seinem Vorgeben nach, von seinem Schwager dem von Iösselsberg und Wilsen, daß Defuncta einen Strick um den Hals gehabt, und sich selbst erhenket, benachrichtiget gewesen, sich auch sonsten kein widriger Verdacht eines von andern ihr zugefügten Todes veroffenbaret, allenfalls aber nicht ihme, als der in loco keine Iurisdiction zu exerciren berechtiget, noch zur Zeit des Begräbnisses gegenwärtig gewesen, sondern dem Amtsverwalter Raupen qua Iudici loci zu imputiren sey, daß Inspectio Cadaueris per Medicos et Chirurgos zu rechter Zeit, und vor deren Beerdigung nicht bewerkstelliget worden, als welche nachhero erst, ob Cadaueris putredinem, von ihm, wenn er auch gleich gewollt, zu veranstalten, allerdings zu spät gewesen.

4) Inquisit, daß er Wilsen und Orlamünden sogleich nach entstandenen Ruf von der Lentersheimischen Ermordung auf das eiligste fortgeschaffet, nachhero auch an den ersteren geschrieben, dieser aber sowohl als Orlamünde, ihn, wann sie kein Geld bekämen, den ganzen Handel und Spitzbuben-

bubenstreiche entdecken zu wollen continuirlich bedrohet haben solle, beständig leugnet, und ob er wohl Wilsen einen guten Abschied und Paß vor seiner Abreise ertheilet zu haben einräumet, auch in Abrede zu stellen nicht vermag, daß er öfters mit demselben im Walde bey Willershausen und zu Abendszeiten Unterredung gepflogen, dennoch das erstere keinesweges der verübten Mordthat halber denselben fortzuschaffen, sondern in Ansehung dessen ihm geleisteter vieljähriger treuer Dienste, und das letztere aus ganz innocenten Absichten, seinem Vorgeben nach geschehen seyn soll;

5) Inquisit die Variationes so in actis in dessen Aussagen befindlich, und da er insonderheit in dem Eisenachischen summarischen Verhör vor seiner Auslieferung

Num. Act. 64. Tom. I.

von der Abschickung des Verwalters Kerns an Friederich Wilsen, so wenig, als daß er durch jenen diesem Gelder auszahlen, die Passports zustellen, und die Entweichung von der Steinbachischen Gegend anrathen lassen, anfänglich nichts wissen wollen, da er doch nachhero alles dieses zu Wülzburg bey der Confrontation

Num. Act. 612. ad art. 372. 374. 378. 380. 383. Tom. VI. p. 1074. 1075. seq.

positiuè eingestehen müssen, mit einem lapsu memoriae, und ungemeiner Gemüthsbestürzung, in

welche

welche er durch den unvermutheten Arrest und seines leiblichen Bruders unfreundlichen Verfahrens zu entschuldigen, und zu bedecken vermeinet, und ferner

6) vorwendet, daß die Anschuldigung als wenn er oftmalen auf seiner Schwiegermutter Tod gehoffet, und selbigen gewünschet, ingleichen dieselbe nächtlich bestehlen, und durch Wilsen, Orlamünden, mit Zuziehung Raupens, des Jäger Knappens und des Schneider Barths, in schwarzen Kitteln, gefärbten Angesichtern, ratteln und binden zu lassen, ob sie gleich daran sterben sollte, ernstlich vorgehabt, beschlossen und abgeredt, falsch und unzulänglich erwiesen, indem Wils, Orlamünde, Raup, Knapp, und der Schneider Barth, sammt und sonders als Complices extra torturam deponentes durchaus untüchtige und unzuläßige Zeugen wären, auf deren suspecte Aussagen in praeiudicium seiner, die mindeste Absicht nicht zu nehmen, und wenn er ja von Bestehlung dieser seiner Schwiegermutter etwas gesprochen, solches nicht im Ernst, sondern aus Spaß, und inter pocula hilariora in Trunkenheit geschehen sey, aus welchen allen

7) Inquisit den Schluß machen will, daß zum höchsten das purgatorium statt haben, zur Tortur aber mit ihm keinesweges geschritten werden könne, als worzu wenigstens semiplena ipsius criminis imputati probatio, vel indicia proxima satis

pro-

probata et non eliſa erfordert werden, dergleichen allhier durchaus ermangelten; er überdieß von rechten alten adel. Geſchlecht, ſo in regula von der peinlichen Frage in Rechten befreyet ſey,

L. 4. C. ad L. Int. Mai.

L. 8. §. 1. C. de Quaeſt.

L. un. C. de Equeſtr. Dignit.

Tiraquell de Nobilit. cap. 19. 20 et 21.

Carpz. Qu. 118. n. 97.

und da er auch dergleichen adeliche Gemahlin und leiblichen Bruder, nebſt 6 in groſſe adel. Häuſer verheyrathete Schweſtern mit Kindern, nichtweniger viele an Königl. Chur- und Fürſtl. Höfen ſtehende vornehme Anverwandten habe, ihm wenn er dem Scharfrichter untergeben werden ſollte, die Verletzung ſeiner und ſeiner Familie Ehre in Ewigkeit nicht wieder reparirt werden könnte.

Demnach aber und dieweil ad I) ſo viel die in Zweifel gezogene Competentiam Iurisdictionis Criminalis des Herrn Marggrafens von Brandenburg Onolzbach Hochfürſtl. Durchl. in hac cauſa betrift, Obernſteinbach unſtrittig locus delicti huius atrociſſimi et capitalis iſt, allwo dem Herrn Geheimdenrath Freyherrn von Lentersheim, Iurisdictio Criminalis folglich auch demſelben die Unterſuch- und Beſtrafung dieſes Verbrechens und derer intereſſirten Delinquenten, ob dieſe

gleich

gleich sammt und sonders ihr wesentliches Domicilium daselbst nicht, sondern anderwerts haben, unstreitig zustehet,

L. 3. ff. de Officio Praef.

L. 1. et Auth. Quae in Prouincia C. vbi de Crim. agi oport. Nov. 60. cap. 1.

cum omne delictum fori priuilegia tollat, et dignitatem.

L. fin. in f. C. vbi Senat.

Carpz. Proc. Tit. 3. A. 2. n. 30. seq.

Dieser Herr geheimde Rath von Lentersheim aber, nach selbst eigener Geständniß des Buttlarischen Herrn Defensoris, sowohl als besag derer Acten, Höchsterwehnter Ihro Hochfürstl. Durchl. als von Deroselben erwehnter Ort cum pertinentiis als Lehen dependiret, die Criminal Iurisdiction in hac causa tanquam Domino directo überlassen, worzu derselbe höchst wichtige Ursachen, in Ansehung der nahen Anverwandtschaft mit der ermordeten Frau von Lentersheim, als seines nunmehro auch sel. Oncles Gemahlin, de cuius nece vindicanda nunc agitur, so wohl als daß dieser Mordthat halber in äußersten Verdacht gerathenen Schwiegersohns Majors von Buttlar und damit desto unpartheyischere Justiz administriret, und der Untersuchung dieses atrocissimi Criminis ein desto größerer Nachdruck gegeben

werden möge, gehabt, und dazu deſto mehr befugt und berechtiget geweſen, als heutiges Tages einem jedweden, ſo mit der Iurisdictione Criminali beliehen, frey ſtehet, deren Exercitium ſo gar einem andern priuato, licet nulla adſit delegationis cauſa, alſo noch vielmehr dem Principi qua Domino directo ſelbſt, um ſolche durch Dero Juſtiz-Collegium in hac cauſa exerciren zu laſſen, ex iuſta cauſa zu übertragen.

Claſen. ad Art. 2. Ordinat. Crim.

Metzger Conſil. Crimin. XV.

Kreſs ad art. 2. ordin. crim. §. 16. in fin.

Stryck vſ. mod. ff. L. 1. T. 21. §. 5 et 6.

Worwieder, daß Oberſteinbach zu den Reichsfreyen und unmittelbaren Ritterſchaftlichen Territorio Landes Francken, Orts Steuerwald gehöre; in Anſehung ſothaner immediaten Reichsritterſchaftlichen Güther aber, und denenſelben zuſtehender Kaiſerlichen Priuilegiorum toti ordini equeſtri conceſſorum einem jeden Reichsritter der Recurs an einen Fürſtl. Lehenhof Kraft emanirten Kaiſerl. Mandats vom 7. Octobr. 1717. in Adj. Defenſionis ſub B., verboten ſey, nichts hindern mag, geſtalt das praetenſum praeiudicium ordinis equeſtris unſtreitig exceptio de iure tertii iſt, und die Reichsritterſchaft ſich deshalben noch nicht gereget, noch competentiam iurisdictioni in

hac

hac causa zu praetendiren gemeinet, am wenigsten aber dergleichen zu praetendiren berechtiget, noch dasjenige, was von dem Verboth des Reichsritterlichen Recursus an die Fürstlichen Lehenhöfe in obangezogenen Kaiserl. Mandat enthalten, anhero applicable ist, indeme allhier der in Inquisition gerathene von Buttlar kein immediatus noch Dominus vel possessor des immediaten Reichsritterschaftlichen Guths Obernsteinbach, sondern nur auf eine kurze Zeit Pachter desselben, worauf die horrende Mordthat, von deren Anstiften und Geheiß, er äußerst verdächtig, begangen und vollzogen worden, gewesen, also die Reichs-Ritterschaft dadurch daß Serenissimus selbst, als Dominus Directus, auf unterthänigstes Ersuchen Dero Geheimenraths und Lehenmannes, qua Domini vtilis et possessoris praedii ceu loci Commissi delicti, die von Ihro selbst cum Castro zu Lehen gehende Iurisdictionem, wider die Delinquenten exerciret, competentiam Iurisdictionis um so weniger in Zweifel ziehen kann, als Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Eisenach, welche auf Requisition der Churmaynzischen Criminalgerichte in Erfurth den von Buttlar in Dero Hoflager und Fürstl. Residenz zu Eisenach in Verhaft bringen lassen, competentiam iurisdictionis ex capite arresti et deprehensionis, quae vtique citra omnem conditionis, dignitatis, et status differentiam, quam reatus cum omnibus fori Priuilegiis protinus tollit

L. fin. in fi. C. vbi Senat. vel. Clariſſ. *Carpz.* Proc. T. 3. Art. 2. n. 33.

forum tribuit, ſowohl, als weil er daſelbſt, als Major bey der Fürſtl. Garde in Dienſten geſtanden, und daſelbſt ſein Domicilium gehabt, ex capite domicilii

per L. 2. C. de Iurisdict.

unſtreitig gewonnen, dieſelbe aber nachhero ad Requiſitionem Höchſterwehnten Herrn Marggrafens zu Anſpach Hochfürſtl. Durchl. Deroſelben gegen gewöhnliche Reuerſales extradirt, eo ipſo aber Dero Iurisdiction in hac cauſa, ſowohl als Chur-Maynz, ingleichen Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Bareuth und Fürſtl. Gnaden zu Bamberg, in Anſehung derer ebenfalls extradirten reſpectiue Hauptthäters und übriger Complicen Wilzens, Orlamündens und Raupens, agnoſciret haben, hergegen der darwider gemachte Einwurf, daß die Buttlariſche Extradition nur ad ſtatum Confrontationis ad tempus, et hac facta ſub lege remiſſionis, als in gewiſſer Maße bey Extradition des Raupens

Num. act. 633. Tom. VI.

von Hochfürſtl. Durchl. zu Brandenburg-Culmbach bedungen worden, auch geſchehen ſeyn ſolle, ex actis nicht erhellet.

Hier-

Hiernechst

ad (II) der von Defensore fernerweit angegebene vermeinte Substantialdefect: Daß ihm nicht die völlige Acta ad inspiciendum et extrahendum, sondern nur fragmenta derselben in Ansehung derer versiegelten und in Adi. sub A. ad Num. Act. 911. Tom. VIII. specificirten 40 Pieces vorgeleget worden, um deswillen in keine Consideration zu ziehen, weilen demselben, auf seine deshalben geführte Beschwerde

Num. act. 919. Tom. VIII.

per Decretum die obsignirte Actenstücke praeuia resignatione zu perlustriren nicht allein verstattet sondern auch dieses Anerbieten

Num. act. 923. dict. Tom. VIII.

von ihm zwar acceptiret, jedennoch aber nachhero, weilen dessen Suchen, die bereits ad Acta gegebene Defensionsschrift, zur Veränderung ihm wieder zurück zu geben, per Decretum

Num. act. 925. Tom. VIII.

abgeschlagen, statt dessen aber defensionem additionalem zu verfertigen erlaubet, hinwiederum refusiret worden, solchemnach diesfalls dem Iudicio denegatio actorum integrorum und deren Inspection mit Bestand keinesweges imputirt, noch,

daß dadurch Inquiſiten ein conſiderationswürdiges Praeiudicium zugezogen worden, behauptet werden mag, in Erwegung durch die nachhero erlaubte Additional - Defenſion derſelbe in effectu eben dieſes, als wenn ſeinem Suchen nach, die Defenſion zur Veränderung hinwiederum zurück gegeben worden, erhalten, hergegen durch das letztere ein mehrerer der Sache Aufenthalt und Confuſion derer allbereit numerirten Acten, welche Iudex inquirens zu unterbrechen wohl befugt auch ſchuldig iſt, entſtanden ſeyn würde, und obwohl in obenangezogenem letzteren Decreto

Num. act. 925. Tom. VIII.

die vorherige generale Conceſſion, die verſiegelten Stücke zu entſiegeln und einzuſehen, hinwiederum einigermaßen und mit Ausnahme derer 621. 623. 634. 706ten und 707ten Acten Numern reſtringiret worden; wowider des Defenſoris nachherige Proteſtation

Num. act. 934. dict. Tom. VIII.

nicht allerdings ungegründet zu ſeyn ſcheinen möchte, dadurch der daher geſchöpfte Verdacht, daß darunter zur Gefährde Inquiſitens etwas verborgen gelegen, auf einmal durch Inſpection und Durchleſung derer Pieces

Num. 621. 623. Tom. VI. et Num. 634. Tom. VII.

welche

welche Wir nebst übrigen allen eröfnet, und zum genauesten Durchlesen von selbsten hinweg fallen, gestalt darinnen nichts mehr als in beyden erstern ein general Bericht ex parte Commissionis ad Serenissimum, wie weit die Acta damalen instruiret gewesen, und das darauf ausgefallene Hochfürstl. Resultat, zuvor die Acta zu transmittiren, und ein Informat, ob und wie weit ferner zu verfahren, und auf die Buttlarische Exceptiones contra commissionem zu reflectiren, in der letztern aber das Concept des an die Juristen-Facultät nach Frankfurt an der Oder abgelassenen Requisitionschreibens, und also in sämmtlichen nicht das mindeste, was zu Inquisitens Vortheil oder Schaden gereichet, enthalten, die übrigen zwey Numern aber nemlich 706 und 707. die Antwort der Juristen-Facultät nebst deren Consilio und rechtlichen Informat in sich begreifen; zu Communication oder Einsicht dergleichen Informaten und Responsorum aber der Richter, weilen solche zu dessen eigener Information und künftiger Direction des Processes nicht aber ad instantiam Inquisiti; oder per modum Sententiae eingeholet worden, nicht obligirt, vielmehr solche ab actis hinweg zu lassen, um so mehr befugt ist, je weniger er denenselben in ciuilibus sowohl als Criminalibus nachzugehen schuldig.

Hopp. vf. hodiern. ad §. 8. Inst. de Iur. Nat. Gent. et Civ.

Otto Tabor de Indic. del. in Anal. Art. 28. ord. crim. §. IX. Vol. II. Opuſc. p. 499.

Dannenhero dasjenige, was de remotione ab Actis ipſarum ſententiarum in rationibus dubitandi angeführet worden, anhero nicht zu appliciren, geſtalt es mit ſolchen Sententiis, weilen ſie pars Actorum werden, eine ganz andere, und zwar dieſe Bewandniß hat, daß ſie den Iudicem Criminalem zur Publication und Befolgung ſchlechterdings verbinden.

Art. 165. Ordin. Crimin. ibi und ſich darnach halten ꝛc.

Otto Tabor. ſupr. cit. loc.

Dannenhero er auch dieſelbe ab Actis zu remouiren ſich nicht ermächtigen darf.

Boehm. P. 2. Conſ. et Dec. Hall. Reſp. 1178. n. 5.

im übrigen aber was Defenſor von einem violenten modo interrogandi, wodurch Wils in dem Anſpachiſchen Nachmittäglichen Verhör vom 7. Iunii 1734.

Num. act. 165. p. 10 et 11. Tom. II.

zur abermaligen umſtändlichen Bekenntniß der Lentersheimiſchen Ermordung, und des von dem von Buttlar darzu erhaltenen Mandati, gebracht worden

worden seyn soll, argwohnen, und dahero die darüber geführte Registratur vor incomplet ausgeben will, vor eine durchaus ungegründete, und unerwiesene imputation zu halten ist, welche durch die in Rechten wohl fundirte general Praesumtion und legalität, so vor einen jedweden Richter und sein Verfahren, sowohl überhaupt militiret

Arg. L. 16. C. de Iudic.

L. 51. ff. Pro Socio et

L. 10. C. arbitr. Tutel.

Gödd. Vol. I. Conf. Marb. 28. n. 206.

als auch insonderheit aus gegenwärtigen Actis allenthalben sich rühmlich veroffenbaret, völlig hinwegfällt, und entkräftet wird;

Ferner

ad (III) so viel das Corpus delicti anbelanget, dessen Gewißheit zu Abwendung der Buttlarischen Tortur, worauf Wir gesprochen, ganz vergeblich in Zweifel gezogen wird, in Erwegung Actenkundigermaßen, die Frau von Lentersheim, am 7. Dec. 1727. am Sonntag als eben die mehresten Leute nicht im Schloß sondern in der Kirche gewesen, gegen 12 Uhr des Mittages, in ihrem Cabinet, mit einem Strick am Halse, woran so wohl ein rother Streif, als auch derselbe ganz zerkratzt, auch stark aufgeschwollen, ingleichen der Kopf voll Beulen und zerstoßen, die Stirn mit

einem blauen Fleck, das aufgehabte Kopfzeug vom Kopf, und das Halstuch herunter gerissen, an den Armen und Händen verwundet, an der Schnürbrust, sowohl als auf der Erden Blut, und sie selbst also todt, in ihrer übrigen völligen Kleidung, welche sie frühe Morgens angeleget, auf der Erde gefunden worden, welches alles aus der eidlichen Deposition des Kammermägdchens Catharinen Sybillen Hochmuthin,

ad Art. 25. 26. 27. 28. 32. 33. 34 seqq. Num. Act. 2*a*. p. 147 -- 151. 198. 200. 205. 209. 219. 228. Tom. I.

ingleichen des Jäger Iohann Friedrich Knappens Aussage,

Num. 2. p. 47. Tom. I.

nicht weniger Catharinen Mexnerin.

Num. act. 2*b*. p. 42*b*. Tom. I.

Ferner Rosinen Kesslerin

(a) ad Art. 9. 13 et 30. Verhörsprotoc. vom 6. Mart. 1734.

(b) ad Art. 1. 2. 4. 7 et 9. Verhörsprotocoll vom 11. Mart.

(c) ad Art. 7. n. 12. 16. 17 et 36. Willershausisches Verhörsprotocoll vom 31. Mart. 1734.

Num. Act. 250 et 251. Tom. III.

satt-

sattsam erhellet, und damit des Amtsverwalters Daniel Friedrich Raups Deposition

ad Art. 112. Verhörsprotocoll p. 96. Num. Act. 485. Tom. V.

so viel die an der Defuncta, nach abgeschnittenen Strick, am Halse gar stark wahrgenommene rothe und blaue Streife betrift, ingleichen, daß sie im Gesicht und beyden Händen hier und dar zerkratzet, jenes sehr blau und schwarz und die Haube vom Kopf, auch die Schnur Perlen, nebst dem Halstuche vom Hals herunter gerissen gewesen, der Strick aber, ob er gleich selbigen, wie er mit der Schleife am Halse noch angeleget gewesen, so gar genau nicht beobachtet, demnach iuxta Resp.

ad Art. 159. Num. act. 485. p. 136. Tom. V.

von ferne gesehen, daß es ein alter Strick gewesen, welcher nachhero von Caspar Orlamünden, auf Deponentens Zureden, wirklich abgeschnitten worden, überein trift, worzu noch des Jägers Georg Andreas Knols

Num. 89. Tom. II. p. 11.

befindliche Deposition kommet, welcher ebenfalls den Streif um den Hals gesehen zu haben, bezeuget, und solchemnach aus diesen sattsam erwiesenen Signis violentiae externis und vulnerationibus,

bus, auch instrumento lethifero, womit sie tod gefunden worden, mit sattsamer Gewißheit allerdings der nothwendige Schluß zu machen, daß sie durch fremde ihr zugefügte mörderliche Gewalt, und zwar, wie der Hauptthäter Wils und Caspar Orlamünde, in actis beständig, mit allen Umständen selbst bekennet, durch Erdroßlung mit dem Strick, und also weder durch einen Schlag- oder Stickfluß, oder Blutsturz, noch durch einen anfänglich fingirten Selbstmord, ums Leben kommen sey, folglich das Corpus delicti nicht in der mindesten Ungewißheit stehe, gestalt, was den Selbstmord betrift, nicht eine einzige Spur einer Wahrscheinlichkeit bey dieser gottesfürchtigen Dame, nicht nur anzutreffen, sondern auch sämmtliche Zeugen, auch Raup

ad Art. 173. Num. act. 485. p. 97. Tom. V.

als sie zu sich selbst kommen, solches falsch und unglaublich gehalten, ja Defensor selbst dergleichen zu asseriren sich nicht getrauet hat, die fiction des Schlagflusses oder Blutsturzes aber durch die erwiesene Verwundungen und gefundenen Strick, auch roth und schwarze blaue Streife um den Hals sich von selbst unwidersprechlich widerleget, auch das, in nicht allzugroßer Quantität gefundene Blut auf der Schnürbrust und Erde des Cabinets, wovon die Hochmuthin attestiret, eine Marque der geschehenen Erdroßlung nicht aber des Blutsturzes vor Augen leget; worwider die

vom

vom Defensore angeführte und von uns oben recensirte Zweifelsgründe, wodurch die Gewißheit des Corporis delicti ins Wanken gesetzet werden wollen, nichts bewirken mögen, in Betracht

a) Daß Defuncta mit Blutstürzen, so lange die Hochmuthin bey ihr in Diensten gestanden, nicht befallen worden, vielmehr munter, frisch und gesund gewesen, aus derselben Deposition

Num. act. 2. ad Art. 4. p. 160. Tom. I.

erhellet, hergegen daß Defuncta selbigen Tages über einen starken Fluß am Halse und Kopfschmerzen geklaget, allda nicht zu befinden, und obgleich

b) einige Zeugen, worunter insonderheit Defensor Sebastian Berlen und Barbaren Erhardtin nennet, anfänglich, es sey Defuncta an einem Schlagfluß gestorben, davor gehalten, demnach solches gar nichts zur Sache thut, indeme eben diese Erhardtin

Num. act. 2 b. p. 63. Tom. I.

daß sie der alten Bäurin, so ihr solches weiß machen wollen nicht geglaubet, hinzufüget, und die Acta im übrigen ergeben, daß in Ansehung oberwehnter, an dem todten Cörper, an Kopf und Händen gefundenen Verwundungen, auch Strick und Streifen am Hals, das Vorgeben eines Schlagflusses bey allen alsobald verschwunden,

und

und anſtatt deſſen von den Thätern und Raupen der Selbſtmord mit dem Strick praetexiret, und unter dem Vorwand ſolchen zu vertuſchen, die Leute mit dem Eide beleget, in der That aber ſolches von niemanden geglaubet, ſondern alsbald von jedermänniglich, daß ſie ermordet worden, davor gehalten worden; und obwohl ferner

c) weder Raup noch die Hochmuthin den Strick, auch der Bader von Marcktäſchendorf den Streif am Halſe, nicht obſeruiret haben wollen.

Num. Act. 79. Raups Verhörsprotocoll vom 29 Mart. 1734. ad Art. 18. Tom. I.

Num. 2. Prot. d. 18 Apr. 1735. p. 142. Tom. I.

Num. 500. ad Art. 5. p. 41. Tom. V.

Dennoch dieſes alles das Corpus delicti in keine Ungewißheit zu ſetzen vermag, indem genug iſt, daß nebſt allen andern obangeführten Perſonen, Raup den Streif um den Hals, und andere obangeführte Vulnera am Kopf und Händen geſehen zu haben, und daß nachhero Orlamünde, auf ſein Veranlaſſen, den Strick vom Hals endlich abgenommen, und ihm und dem Pfarrer ſolchen gewieſen habe, in angeführten Protocoll, umſtändlich geſtanden, die Hochmuthin aber ſowohl als der Bader zu Marcktäſchendorf die Urſach, warum jene den Strick, dieſer aber den Streif um den Hals nicht wahrnehmen können, ſelbſt

angeführet, da jene auf die Dunkelheit in der Kammer und ihre Bestürzung, dieser aber, daß er den Kopf nicht aufgehoben, sich berufen, zugleich aber hinzu gefüget, daß er aus dem dicken Auflaufen des Halses, daß Defuncta erdrosselt worden, alsobald geschlossen habe; wobey sich Defensor

d) auf Rosinen Keßlerin Deposition

Num. 251. ad Art. 11. und Defensions Rotulo sub D. ad Art. 7. 8. 9 et 10.

zu Entkräftung der Gewißheit der Ermordung und Corporis delicti vergeblich berufet, indem eben dieselbe

Num. Act. 250 et
Num. Act. 251. Tom. III.

in denen obangezogenen Stellen mit vollkommener Gewißheit, und allerdings positiue, daß Defuncta einen Strick um den Hals gehabt, und sie solches gesehen habe, bezeuget, welches, wenn auch gleich das Sehen nur in einem Blick geschehen, und sie aus Angst auf die Beschaffenheit des Strickes gar zu genau nicht attendiret, zu Erweisung dieses Hauptumstandes, zumalen bey Concurrenz aller übrigen Zeugen einmüthiger Aussagen, wegen des Streifs am Halse, und anderer Verwundungen, womit auch derer zur That zum Theil sich bekennender Inquisiten, Wilsens und Orlamündens Geständnisse in soweit harmoniren,

niren, allerdings hinlänglich ist, als welches letz-
tere

e) keinesweges, wie Defensor vermeinet, schlech-
terdings zu verwerfen, sondern in Ansehung mehr angeführter sehr starken Adminiculorum zu Befestigung des Corporis delicti, aller derer vom Defensore angeführten, und in unsern rationibus dubitandi wiederholten Variationen ohnerachtet, dennoch gar große Attention verdienen, und genug ist, daß sie beyderseits darinne, daß Defuncta mit einem Strick um den Hals tod gefunden, und von Wilsen damit erdrosselt, auch dieser Strick der Defunctae nachhero von Orlamünden abgenommen worden, einstimmig, also nichts daran gelegen, wer unter ihnen den Strick vom Tyras abgeschnitten, und ob dieser nachhero Orlamünden mit dem, welchen er vom Halse abgenommen, gleichförmig oder unterschieden vorkommen, oder nicht? wie denn auch darauf daß Wils anfänglich

zu Erfurth gegen 400 fl. Recompence, der Defunctae abgeschnitten zu haben, vorgegeben, um deswillen nicht zu reflectiren, weilen offenbar vor Augen lieget, daß er anfänglich mit diesen unwahrhaften Vorgeben, seine Mordthat, und daß er derselben halber diese 400 fl. von Buttlar bekommen, lediglich zu verbergen gesuchet, nachhero aber aus ungezweifelter Ueberzeugung seines na-

gen-

genden Gewissens mit der Sprache besser heraus gegangen sey, und der Wahrheit Raum gegeben habe; endlich aber und was

f) den, der Gewißheit des Corporis delicti entgegen gesetzten Haupteinwurf anbelanget, daß man nämlich allhier in Untersuchung eines sogenannten Delicti facti permanentis, nempe homicidii versire, in welchem Inspectio et Sectio Cadaueris nach peinlicher Halsgerichtsordnung

Art. 149.

ad inuestigandam lethalitatem vulneris et inde liquidandum Corpus delicti, schlechterdings nothwendig zu seyn scheinet, welche aber allhier nicht geschehen, dennoch derselbe ebenfalls von keiner Erheblichkeit zu achten, indem nach der bewährtesten Rechtsgelehrten wohlgegründeten Meinung, apud

Carpzou. Pr. Crim. P. I. Qu. 16. n. 17. seq.

Stryck. de Iur. Sens. Diss. 1. C. 3. n. 23. seq. ibique alleg. Dd.

Berger. Elect. Iur. Crim. p. 280. seqq.

Wernher P. IV. Obs. IV. n. 103. seqq.

auch in Delictis facti permanentis, puta homicidio et parricidio ohne Inspection und Section des Cadaueris, daferne man etwa gleich anfangs, wo dieses befindlich sey, nicht weiß, oder die versäumte und unterlassene Section ob putredinem, nach-

hero zu verrichten ohnmöglich, so gar ad poenam mortis, zu geschweigen ad solam Torturam, wovon in Ansehung des von Buttlar allhier die Frage ist, allerdings geschritten werden kann, modo euidentia facti seu delicti perpetrati ex coniecturis fere infallibilibus, et indiciis vrgentissimis satis probatis ex actis appareat; an welcher euidentia facti und infallibilibus fere indiciis der Lentersheimischen Ermord- und Erdroßlung es um so weniger allhier fehlet, als derjenige welcher in Ansehung des an dem aufgelaufenen Halse, gefundenen Stricks, tanquam instrumenti lethiferi, und Streife auch vielen Verwundungen, und aller übriger obangeführter in actis vor Augen liegender Umstände und selbst eigener Confession des Thäters, daran weiter zweifeln wollte, sensum communem gar verloren haben müßte.

Solchemnach bey so fest gestellter Gewißheit des Corporis delicti, und daß die Frau von Lentersheim am 7. Dec. 1727. weder an einem Schlagfluß oder Blutsturz, noch durch einen Selbstmord, sondern durch fremde Gewalt und Erdroßlung mit einem Strick das Leben allerdings eingebüßet, es hauptsächlich

ad IV) darauf ankommt; Ob deren in Haft und Inquisition mit gerathener Schwiegersohn, der Major von Buttlar, einen solchen redlichen und erwiesenen Verdacht, welcher ihn, daß er von dieser Mordthat völlige Wissenschaft gehabt, und

sol-

solche zu verrichten, gegen einen Recompense von 400 fl. dessen Bedienten Friederich Wilsen befohlen und aufgetragen, dieser auch solches oblatum acceptiret, folglich jener des Criminis Assassinii, Parricidii et Latrocinii reus sey; bey continuirten dessen ferneren Leugnen, zur Tortur grauire, in actis wider sich, denselben aber in dessen Defensionsschrift keinesweges hinlänglich elidiret habe? Da Wir dann die affirmatiuam dieser Frage, ex actis zu behaupten und zum Grunde Unseres Urthels zu legen, kein erhebliches Bedenken gefunden, in Erwegung nachfolgende Argumenta, als allerdings legitima indicia zu halten und anzusehen, als worzu erfordert wird, vt cum crimine, de quo quaestio verisimilter sint connexa, et quorum et naturalis consequentia sana ratione percipi potest.

Ludouici ad Ord. Crim. Art. 31.

Stryck de Iure sensuum proem. n. 4.

Als da sind:

a) des Hauptthäters Wilsens umständliche, und in ihrem völligen Zusammenhang, sowohl ad articulos inquisitionales als in Confrontatione beschehene freywillige Bekenntniß und Deposition; So dann

b) die von dem von Buttlar selbst eingestandene Auszahlung der ersten 400 fl. sowohl als nachheriger

riger ſo groſſer und importanter bis 1600 Rthlr. ſich erſtreckender Geldſummen, welche nach vollbrachter Mordthat der Hauptthäter Friederich Wils, ingleichen derer 100 fl. welche er nach Erfurth, um den dahin nach Friederich Wilſen abgegangenen Jäger Knoll und Orlamünden, damit zu ſtillen, ingleichen die 100 Speciesducaten, ſo er dem Amtsverwalter Raupen nach deſſen Geſtändniß zugeſtellet;

c) die von ihme, wider alle Gewohnheit und Nothwendigkeit, beſchehene Zurücklaſſung des Wilſens und Orlamündens, als ſeiner Bedienten, zu Obernſteinbach, als er kurz vor vollzogener Mordthat von dar ab, nach Willershauſen in Heſſen gegangen.

d) Die nach deſſen Retour bezeugte Gleichgültigkeit über dieſen Todesfall, der Frau von Lentersheim, und Unterlaſſung aller Nachfrage, und Unterſuchung der Art dieſes Todes, ohnerachtet ihn die höchſtverdächtige Umſtände, mit dem Strick, Streif am Halſe und übrige Verwundungen, ingleichen die allgemeine fama von der Lentersheimiſchen Ermordung ſattſam bekannt geweſen.

e) Ferner die im Gegentheil nach entſtandenem und allenthalben kund gewordenem Ruf von Ermordung derſelben, über Hals und Kopf von ihm auf das ſorgfältigſte veranſtaltete Fortſchaffung derer

beyz

beyden Hauptintereſſenten Wilſens und Orlamündens ſowohl als Ertheil- und Nachſchickung derer Abſchiede und Päſſe, auch nachhero nichts deſtoweniger abſonderlich mit dem Wilſen, ohnerachtet dieſer in Chur Sachſen in Inquiſition auch Ketten und Banden gerathen geweſen, ſo gar auch die Tortur ausgeſtanden, dennoch gepflogener höchſtverdächtigen Correſpondence und vertrauliche mehrentheils bey ſpäter Nacht im Felde und Walde continuirte Umgang und Beſprechung

f) deſſen bey erſterer Inhaftirung und Verhör zu Eiſenach nicht undeutliche Ableugnung, daß er den Verwalter Kern an Friederich Wilſen abgeſchicket, und durch denſelben dieſem die Paßports und Geld zuſtellen, und deſſen Retirade und Flucht von denen Steinbachiſchen Gegenden anrathen laſſen,

vid. Num. Act. 64. Tom. I.

da er doch nachhero in Confrontatione alles dieſes mehrentheils poſitiue eingeſtehen müſſen,

Num. Act. 612. ad Art. 374. 380 und 383. Tom. VI.

g) deſſen oftmaliges Hoffen und Wünſchen ſeiner Schwiegermutter Todes, ſowohl als das durch Wilſen, Orlamünden, dem Jäger Knappen und dem Schneider Barthen, auch dem Amtsverwalter Raupen vorgehabte und bis zur Execution von

ihm ſelbſt veranſtaltete, auch von ſo vielen Perſonen einmüthig bekannte und umſtändlich bezeugete, auch in Confrontatione in das Geſicht geſagte, nächtliche Beſtehlen der Defunctae, in ſchwarzen Kleidern und gefärbten Angeſichtern mit Radeln und Binden, wenn ſie auch gleich davon ſterben ſollte; welche indicia allerdings ſattſam erwieſen, und keinesweges von Defenſore hinlänglich elidiret worden; allermaßen ob zwar ad a) des Hauptthäter Wilſens Inculpation, tanquam ſocii criminis, et hominis infamis et deperditi, allein nicht leicht zu trauen

Kreſs. ad Ord. Crim. Art. 31.
Rosbach. Pr. Crim. Tom. V. C. 28.

noch daraus ein Indicium plenum et proximum, quod ſolum ad torturam ſufficit, entſtehen kann, welches inſonderheit in Aſſaſſinio et mandatario homicidii conuicto, mandantem nominante, cui in praeiudicium alterius non credendum, Platz findet,

Carpz. Pr. Crimin. P. 3. qu. 121. n. 40.

und dieſes alles um ſo mehr aus denen in der Defenſionsſchrift von der Beſchaffenheit dieſes Menſchens angeführten Umſtänden, und da die in peinl. Halsgerichtsordnung

Art. XXXI.

beſchriebene und von denen Criminaliſten der Ordnung nach recenſirte 5 Hauptrequiſita, nomina-

tionis

tionis socii criminis ad effectum Torturae, de quibus

Carpz. Pr. Crim. P. 3. qu. 121. n. 20 vsque 36.
Lauterb. in compend. Tit. de Quaest. p. 708.

da solche extra torturam geschehen, allhier coniunctim nicht anzutreffen, mithin bekannt ist, quod vel vnico horum deficiente ad torturam procedi nequeat, sed eiusmodi nominatio defectuosa nudae Inquisitioni locum relinquat

Carpz. d. l. n. 37.
Lauterb. c. l.

und dahero nach der Meinung

Aegidii Bossii Tr. de Crim. Tit. de Indic. et considerationibus ante torturam. n. 149. seq.

welcher auch ICti Tubingenses, apud Harpprechtum

Vol. nou. P. 2. Cons. 46. n. 217. seqq.

sigillatim in Crimine Assassinii nachgegangen, vor nothwendig erachtet werden will, daß ein solcher Correus nominans conuictus zuförderst mit der Tortur beleget, und ob er zur Erhärtung seiner Bekenntniß durch die Marter zu bringen, abgewartet werden müsse, ehe man mit dem nominato et inculpato negante zur Tortur schreiten könnte, dennoch aber solcher Einwurf auf gegenwärtigen

Caſum nicht einſchläget, ſondern eo ipſo hinweg fället, da der von Buttlar nicht die bloße und alleinige nomination und Bekenntniß des Hauptthäters Wilſens, ſondern zugleich die übrige oberwehnte höchſtwichtige Umſtände und Indicia vrgentiſſima praedictae confeſſioni et nominationi adminiculantia wider ſich hat, welche in Betrachtung ihres mit dem Bekenntniß habenden Zuſammenhangs und genauer Verbindung von dieſer, daß ſie im Hauptwerk, und ſo viel abſonderlich die zwiſchen dem von Buttlar und Wilſen zur Ermordung gepflogenen Unterredung, und von jenen auf den Erfolg verſprochenen Belohnung, von dieſen aber die beſchehene Acceptation, auch von beyden Theilen erfolgte Vollziehung ihres Engagements betrift, der Wahrheit gemäß ſey, wenig oder gar keinen Zweifel einem jedweden qui vel communi tantum ſenſu praeditus, übrig läſſet, in welchem Fall aber und daferne mit und nebſt der nominatione et Confeſſione ſocii conuicti dergleichen confluxus aliorum indiciorum vrgentiſſimorum vorhanden, auf die Tortur ohnbedenklich geſprochen werden kann, obgleich bey der nomination die in peinlicher Halsgerichtsordnung

Art. XXXI.

recenſirte übrige Requiſita alleſammt nicht anzutreffen, in Betracht in oberwehntem Art. XXXI. die daſelbſt exprimirte qualitates nominationis nur alsdann erfordert werden, wann auf dieſe alleine

die

die Tortur erkannt werden soll, welcher unserer Meinung absonderlich in dergleichen Criminibus atrocissimis et exceptis, dergleichen Assassinium unstreitig ist, viele bewährteste Rechtsgelehrte beypflichten,

Iul. Clar. Receptar. Sent. §. 1. quaest. 81. n. 8.

Barthol. a Saliceto ad L. f. C. de accus. col. vlt.

Carpz. Pr. Crim. P. 3. qu. 121. n. 28. in fin.

Mascard de Probat. Concl. 1311.

Boehmer Cons. Hall. P. 2. Dec. 1198. n. 9.

und insonderheit de Crimine Assassinii

Hippol. de Marsil. ad L. 1. §. 5. ff. de Qu. n. 6.

Anton. Gabriel. Commun. Concl. L. 7. de Crim. Concl. 1. n. 25.

Io. Crot. de Testib. P. 3. n. 36.

dergleichen behaupten, welches mit dem Sinn obangeführter peinl. Halsgerichtsordnung Artic. XXXI. völlig übereinstimmet, hergegen von selbsten folget, daß nach der Meinung

Aegidii Bossii supra cit. tract. et loco cum Dn. ICtis Tubingensibus c. l.

zuförderst dem Wilsen extra Torturam beschehener nomination halber, die Tortur, daß er jene damit bekräftige, zuzuerkennen bey so bewandten, und den von Burtlar zum stärksten grauirenden

Umſtänden, und übrigen Indiciis, ſo unnöthig als überflüßig, überhaupt aber die hypotheſis nominantem ſocium extra torturam conuictum, intuitu nominati ſemper et etiam tum torqueri debere, etiamſi alia concurrant indicia, in Rechten nicht gegründet ſey, allenfalls aber nur ſodann ſtatt finden könne, ſi indicia concurrentia forte ſint valde leuia non vero vbi ſimul, vt in noſtro caſu, adeo grauia proſtant immo vrgentiſſima; und obgleich, vorhin angeführtermaßen, in der Defenſionsſchrift, dieſer Wilſiſchen nomination ferner entgegen geſetzet werden wollen, daß eines Theils derſelbe nicht beſtändig darbey geblieben, ſondern ſolche kurz vor ſeiner Auslieferung von Erfurth, den 25. May auch nachhero anfänglich zu Anſpach den 7 Iunii 1734. Vormittages

Num. act. 120. et Num. 165. Tom. II.

reuociret, andern Theils Iudex inquirens Erfurtenſis,

Num. act. 47. ad Art. 54. Tom. I.

Buttlarn zuvor ſelbſten benennet, und nominanti ſuggeriret, dritten Theils der nominatus keine ſolche Perſon ſey, zu der man ſich dergleichen That verſehen könne, welches alles ſolche Umſtände wären, ſo, nach mehr angezogenen XXXI. Art. peinlicher Halsgerichtsordnung die Nomination entkräfteten, als woſelbſt ausdrücklich erfordert werde 1) vt nominans in nominatione perſeueret, nec 2) ſpecialis iudicis interrogatio de certo indiuiduo

diuiduo praecedat, atque 3) in nominatum eiusmodi suspicio cadat.

Lauterb. Comp. Tit. de Qu. p. 708.

Demnach aber auch hiermit wenig ausgerichtet werden mag, indem ad 1) ex actis

Num. act. 165. Tom. II.

wie und warum er zu dieser anfänglichen Wiederrufung verleitet, nachhero aber durch den alleinigen Trieb und nagenden Wurm seines Gewissens, zur Bestätigung seiner vorigen und noch umständlicheren Bekenntniß der Wahrheit hinwiederum gebracht, und dabey bey allen Verhören und Confrontationen standhaft und unveränderlich geblieben sey, sattsam erhellet, und ad 2) einem jedweden Richter in Ansehung der Complicen auf ein gewiß Indiuiduum, so oft die Fragen zu richten unverwehret, so oft gewisse Indicia wider dasselbe vorhanden

Stephan. ad Art. 31. ord. crim. n. 2.

Carpz. Pr. crim. P. 2. Q. 121. n. 29. in fin.

Lauterb. compend. Tit. de qu. p. 708.

an dergleichen Indiciis es aber dazumal aus denen vorhin denen Churmaynzischen Criminalgerichten communicirten Protocollen, sowohl als denen summarischen Verhören des Wilsens vom 3ten und 5ten Febr. 1734.

Num.

nicht ermangelt; endlich ad 3) Inquisitens sämmtliches in actis vor Augen liegendes zu dieser That sich qualificirendes Bezeigen und erwiesene Umstände so wohl vor als nach vollbrachter Mordthat, alle die general Praesumtiones so von seiner Familie, Character, Vermögen, und beygebrachten Attestaten hergeleitet werden wollen, dergestalt entkräften und überwiegen, daß man sich der That zu ihn zu versehen, allerdings gegründete Ursache hat; hiernechst was die der Wilsischen Bekenntniß adminiculirende und oben ex actis sub b. c. d. e. f et g. zusammengezogene indicia betrift, kein einziges davon abgelehnet werden mögen, indem

ad (b)

wohl niemand leugnen kann, daß mit äußerster Unwahrschein- und Unglaublichkeit von denen auf 1600 Rthlr. ansteigenden großen Geldsummen vorgegeben werde, daß Buttlar solche Wilsen blos zu Bedeck und Supprimirung des Selbstmords der Frau von Lentersheim, wovon er damalen durch seines Schwagers, des von Iösselberg, an ihn nach Willershausen, geschriebenen und Wilsen mitgegebenen Briefe benachrichtiget worden seyn will, ingleichen wegen des Wilsischen Beinbruchs, oder zu einem bloßen Anlehen zum Hauskauf in Erfurth nach und nach ausgezahlet habe; indem

Erstlich diese Gelder zu der Zeit, als jedermann zu Obernsteinbach und dasiger ganzen Gegend bereits gewußt, oder wenigstens geglaubet, daß die Frau von Lentersheim von Wilsen wirklich erdrosselt und ermordet worden, auch Inquisiten selbsten diese Mordthat theils vom Herrn Major von Seckendorf, theils von seinem eigenen Koch Iohann George Weisen

Num. act. 198. ad Art. 3. Tom. I.

Num. 291. p. 26. Tom. III.

Num. 328. pag. 396 et 386. item pag. 542 seqq. Tom. IV.

umständlich referiret und zu wiederholten malen ins Gesicht gesaget worden, folglich nicht die allermindeste wahrscheinliche Ursache an Seiten Inquisitens, sowohl als andrer Leute vorhanden gewesen, diese Leute, insonderheit Wilsen mit so vielen Geldsummen zu gewinnen, den fingirten Selbstmord zu supprimiren, welche dazumalen kein einiger Mensch in Obernsteinbach und sonsten, geschehen zu seyn, geglaubet, vielmehr bereits angeführtermaßen die Wilsische Erdroßlung im ganzen Lande allbereits erschollen gewesen, also mit Händen zu greifen, daß diese Gelder den Selbstmord zu fingiren und auszustreuen, die Mordthat aber, absonderlich daß Inquisit als Mandans dabey interessiret, zu unterdrücken gezahlet worden; welches

Zwey-

Zweytens dadurch noch mehr bekräftiget wird, da eines Theils von der Jösselbergischen Notification des Selbstmordes halber, außer Inquisitens bloßen Vorgeben, welchen in Ermangelung des Beweises nicht zu glauben keine Spuhr bey denen Actis anzutreffen, andern Theils Buttlar aber eben diesen Wilsen allein diese große Geldsummen, denen verschiedenen Weibspersonen aber, die bey der Abnehmung des Stricks von der Frau von Lentersheim Halse auch gegenwärtig gewesen, und ebenermaßen desfalls nichts entdecken zu wollen, mit einem cörperlichen Eide von Raupen sich belegen lassen müssen, nicht einen Heller gegeben, welches vernünftiger Weise, wenn es Buttlarn, den Selbstmord zu supprimiren, ein Ernst gewesen, nicht würde geschehen seyn, welche Instanz denselben dergestalt confundiret, und überzeuget, daß Er, als ihm solche Wilsen in Confrontatione

Num. act. 612. p. 1244. Tom. VI.

in faciem gemachet worden, auf einmal erstummen müssen, und nicht ein Wort darauf zu antworten gewußt, worzu

Drittens die Aussage Iohann Wilsens, des Haupthäters Friederich Wilsens, Bruders

Num. 250. ad Art. 13. Tom. III.

kommet, Kraft deren er auf expresse Ordre des Majors von Buttlar zu Merckertshausen, Coinquisiten, als Deponentens in Arrest zu Marckkleeberg ehnweit Leipzig damalen gesessenen Bruder, 18 Rthlr. Geld damalen überbringen sollen, und demselben sagen müssen: **die Mordthat nicht zu bekennen**, und alsdenn bey dem Major zu Willershausen, seinen vorigen Herrn, sein Lebetag Brod haben solle, mit dem ferneren bedenklichen Zusatz: was ihnen damit gedienet wäre, wenn dieser davon ritte, und Frau und arme Waisen verlassen müsse; Endlich aber und da

Viertens der von Buttlar diese Gelder in verschiedenen Summen mehrentheils an Wilsen entweder selbst heimlich und öfters zu nächtlicher Zeit, auch im Walde und Felde, remotis arbitris, geständigermaßen bezahlet, oder dafern solches unterweilen durch andere, als durch den Verwalter Kern, mit denen erstern 400 fl. geschehen, jenen die Retirade und Flucht aus denen alldasigen Gegenden, auch nachhero die Verkaufung des Wirthshauses zum großen Christophel in Erfurth anrathen lassen, die Unwahrscheinlichkeit des übrigen Vorgebens

Num. 612. p. 1218. Tom. VI.

daß Inquisit zum Theil diese Gelder wegen seines Beinbruchs, theils als einen Vorschuß und Anlehen, zu Bezahlung erwehnten Gasthofes hergegeben

geben haben solle, einem jedweden um so deutlicher in die Augen leuchtet, je weniger mit der Vernunft zusammen zu reimen oder erhöret ist, daß ein Cavallier seinen nicht mehr in Diensten stehenden Knecht und Bedienten, welchen er selbst in seiner Defensionsschrift

p. 72. seqq. Tom. VIII. Num. 911.

den Character, daß er ein recht ruchloser und gottesvergessener Erzbösewicht, von langen Jahren her gewesen, welcher in seinem Gewissen gebrandmarket, und bey ihm Gott und der Teufel, Himmel und Hölle einerley sey, und von welchen er gewußt, daß er mit einer andern Spitzbuben- und Diebesbande in Inquisition, Ketten und Banden, auch unter des Scharfrichters Hand und Folter zu Markkleeberg gewesen, nichts destoweniger nachhero mit so vielem Gelde begnadigen, ihm solches schenken, oder vorstrecken, sogar selbst in der Nacht auf vorherige vielfältige Bedrohungen und Importunitäten

vid. Adam Langhelds gerichtliche Deposition Num. act. 662. ad qu. 10 et 11 seq. Tom. VII.

in Wäldern und Feldern entgegen tragen, und ohne Schein und Pfande in die Hände drucken solle.

Bey so bewandten Umständen aber allen seinen

ad c et d.

wegen des von uns oben ferner angeführten 3ten und 4ten Indicii, beschehenen Vorgeben und Leugnen,

Daß er Wilsen und Orlamünden, bey seiner Abreise von Obernsteinbach nach Hessen, nicht mit Fleiß zu Vollziehung der abgeredeten und von ihm befohlenen Mordthat, sondern aus eben der innocenten Absicht, als mit der Beschließerin Rosinen Keslerin zu gleicher Zeit auch geschehen, zu erwehneten Obernsteinbach zurück gelassen, die Nachfrage aber nach der Art des Todes seiner Schwiegermutter und dessen Untersuchung lediglich zu menagirung der Familie, wegen des in Ruf gewesenen und ihm berichteten Selbstmords unterlassen habe ꝛc.

nicht der mindeste Glaube beyzulegen, mithin unter der damaligen Zurücklassung der Beschließerin und seiner beyden Kerlen ein merklicher Unterschied, da ihm diese mitzunehmen und bey sich zu haben, so gewöhnlich als unentbehrlich, jene aber nicht gewesen, und mit der Keslerin vorhero keine Abrede der Ermordung und des Tages halber, als mit Wilsen, von dem von Buttlar genommen worden, die That auch kurz darauf am Sonntage wirklich erfolget, und solchemnach der Verdacht daß diese Zurücklassung der Mordthat hal-

ber geschehen, allerdings gegründet; hergegen, daß die gänzliche Unterlassung der Untersuchung der Art des Todes, welche der von

Num. 612. ad Art. 365. p. 1068. Tom. VI.

abzuleugnen nicht vermocht, wegen des Selbstmordes geschehen sey, um so unglaublicher ist, als beym nechstvorigen Indicio bereits gezeiget worden, daß bey der Retour des von Buttlar so wohl, als nachhero niemand, daß sich die Frau von Lentersheim selbst erhenket, geglaubet, noch darvon gesprochen, vielmehr die allgemeine fama von der von Wilsen geschehenen Ermordung im ganzen Land allbereits erschollen gewesen, auch das Vorgeben, daß der von Iösselsberg ihm durch Wilsen den Selbstmord schriftlich benachrichtiget, falsch und vor eine bloße Erfindung, welcher Wils beständig widersprochen, und das Contrarium in Confrontatione dem von Buttlar unter das Gesichte gesaget,

Num. act. 365. p. 1163 und 1165. Tom. VII.

billig zu halten; aus welchem Grunde ebenfalls

ad (e)

das (5te) Indicium um so mehr unabgelehnet verbleibet, als die Hauptentschuldigung, warum die schleunige Fortschaffung Wilsens und Orlamündens mit Ertheilung guter Paßporte und Abschiede

schiede geschehen, ingleichen die vertrauliche Correspondence mit Wilsen beständig unterhalten worden, auf die Supprimirung des fälschlich vorgegebenen Selbstmords der Defunctae hinauslaufet, welche jedoch ex supra deductis aller Wahrscheinlichkeit und Glaubwürdigkeit schnurstracks entgegen ist, das Vorgeben aber, daß diese schleunige Fortschaffung Wilsens und Orlamündens mit nichts, als deren Depositionen erwiesen sey, um so weniger attention verdienet, als eines Theils solches denen Actis zuwider

conf. Num. act. 59. P. 5. in f. et 6. Tom. I.
et Num. act. 612. p. 1075 seqq. ad Art. 374.
380 et 383.

woselbst, daß ihm durch den Jösselsbergischen Verwalter Kern 400 fl. Geld zu seiner Retirade nebst dem Abschied par Courier vom Buttlar zugeschicket worden, nicht undeutlich erhellet; andern Theils auch diese Wilsische und Orlamündische sogar umständliche und zusammenhangende Aussagen, ob sie gleich außer der Tortur geschehen, dennoch nicht schlechterdings außer Augen zu setzen, neque enim complicium denunciatio, requisitis Articuli XXXI. Ord. Crim. destituta, plane reiicienda, quin potius illius fides aliunde aestimanda

Kress ad Ord. Crim. Art. XXXI. n. 2.

insonderheit aber die Ertheilung so guter Abschiede und deren Nachsendung par Courier desto verdächtiger verbleibet, da keine Herrschaft ihren Bedienten, welchen sie selbst vor einen solchen, wie Wils in der Defensionsschrift von langen Zeiten her gewesen zu seyn abgeschildert wird, gehalten; gute Zeugnisse und Pässe zu ihren Fortkommen, mit so vielen Gelde und Recompenses nachzuschicken, sich leicht einfallen, und wo nicht sonst etwas wichtiges und gefährliches an Seiten des Gebers auf den Entsagungsfall, zu besorgen und dahinter stecke, bewegen lassen, vielweniger an dieselbe, wenn sie mit andern Diebesbanden in Inquisition und Ketten und Banden gerathen, an sie mit der Courtoisie, wie von Buttlarn geschehen,

Lieber Fritz,

welches letztere, contra fidem Actorum

vid. Num. Act. 631. Tom. VI.

ins Leugnen gestellet worden, schreiben wird; wie denn auch, daß die mündliche Unterredungen des von Buttlar mit Wilsen vor Eisenach vor dem Thor um Mitternacht geschehen, nebst denen Wilsischen Bedrohungen, wenn er Geld gefordert, in Ansehung der gerichtlichen Deposition Adam Langhelds

Num. act. 662. Tom. VII.

von Inquisiten in confrontatione

Num. act. 612. ad Art. 46. p. 1233 seq.

abermalen ganz vergeblich geleugnet, und daß die Unterredung im Walde zwischen dem von Buttlar und Wilsen ganz innocent gewesen seyn sollen, wider alle ex serie actorum und darinnen befindliche Deposition derer Coinquisiten und abgehörter Zeugen sattsam erscheinende Wahrscheinlichkeit vorgegeben; hergegen

ad (f)

das (6te) aus der variation Inquisitens in Gegeneinanderhaltung des Eisenachischen Buttlarischen Verhörs

Num. act. 64. Tom. I.

und dessen articulirter Aussage

Num. act. 612. Art. 374. 380 und 383. Tom. VI.

hergeleitete Indicium mit dem vorgeschützten lapsu memoriae und Gemüthsunruhe, keinesweges abgelehnet und entkräftet werden mag, indem sich allda eine sattsame praesentia animi, und Ueberlegung dessen, was er geredet, aus der Registratur

und überhaupt so viel veroffenbaret, daß er dazumal auf alle Weise sich vorgesetzet die Wahrheit der That, und deren Umstände mit Fleiß zu verbergen;

Endlich und

ad (g)

Inquisit, quoad Indicium (7) daß er beständig seiner Schwiegermutter Tod gewünschet, und darauf mit großem Verlangen gehoffet, auch wirklich vorgehabt, und ernstliche Unterredung gepflogen, dieselbe bey nächtlicher Zeit, gegen einen Recompense von 100 Rthlr. die ein jedweder haben sollte, überfallen, und **wenn sie auch darüber sterben sollte**, ratteln und binden zu lassen, aus deren einmüthigen und umständlichen Depositionen aller von ihm hierzu ausersehenen Personen, Wilsens, Orlamündens, Raupens, des Jäger Knappens, und Fürstl. Bambergischen Jägers und Zehendinspectors Michael Barths, davon die beyden letztere ihre Aussagen

Num. Act. 24. Tom. I. und
Num. Act. 831. Tom. VII.

beschworen allerdings sattsam und so mehr convincirt worden, als die vier erstern sammt und sonders demselben dieses Unternehmen nicht allein mit allen Umständen

Num. Act. 612. p. 1258 seq. Tom. VI.

in Confrontatione ſtandhaft unter die Augen geſaget, ſondern er ſelbſt auch, daß er dieſe Propoſitiones ihnen nicht lange vor der erfolgten Mordthat wirklich gethan, endlich einräumen müſſen, darwider aber weiter nichts als daß es aus Spaß geſchehen, anzuführen gewußt, welchen ſie aber völlig widerſprochen, und daß es kein Spaß, ſondern vielmehr ſein wahrer und wirklicher Wille und Meinung geweſen, zu deſſen Vollziehung auch bereits die Leinwand zu den ſchwarzen Kütteln, und Stricke angekauft werden müſſen, aufs nachdrücklichſte behauptet, worwider mit denen in Defenſione angeführten Obiectionibus zu Entkräftung dieſes puncto Aſſaſſinii wider Inquiſiten entſtandenen Indicii ſatis praegnantis, wenig auszurichten, geſtalt eines Theils aus oben angeführten Grunde dieſer zweyer Correorum, Wilſens und Orlamündens Ausſage, ſowohl als des Verwalter Raups, zumahl dieſelbe mit derer übrigen beyden geſchwornen Zeugen, Knappen und Barths Zeugniß im Hauptwerk vollkommen harmoniren, und daß einige Subornatio oder vorherige Colluſion unter ihnen vorgegangen ſey, zu vermuthen, keines zu verwerfen,

Dn. *Kreſs* ad Ord. Crim. Art. 31. n. 2.

andern Theils erwehnten beyden Geſchwornen bey der Hauptthat ganz unintereſſirten Zeugen, an ſich zu glauben, und dieſe was es mit dem in De-

fenſione ſo ſtark vrgirten Spaß des Inquiſiten, wovon die Zeugen ſelbſt atteſtiret haben ſollen, vor Bewandniß habe, und daß dieſer Spaß vom Buttlarn nur ſimuliret, und zuletzt auf den Knappiſchen Widerſpruch vorgegeben worden, ſich ſattſam expliciret; endlich daß dieſelbe in praeſentia Inquiſiti nicht geſchworen, ihr Zeugniß nicht entkräften könne, noch die widrige Meinung Zangeri und anderer in Defenſione allegirter Criminaliſten vſu fori recipirt ſey, ex

Carpz. Pr. crimin. P. 3. Qu. 114. n. 65.

bekannt; ſolchemnach dieſer vorgehabten Beraubung der Frau von Lentersheim, mit binden und ratteln derſelben und deren Kammermägdgens, obgleich beyde darüber ſterben ſollten, der von Buttlar völlig, conuinciret, daraus allerdings eines der ſtärkſten indiciorum wider ihn, daß er an der kurz darauf erfolgten Mordthat nicht unſchuldig ſey, vielmehr eben darum, weilen der vorige Anſchlag wider ſeinen Willen, durch den Knappiſchen Widerſpruch, zur Vollziehung nicht gediehen, die Reſolution zur Ermordung durch den Wilſen ergriffen zu haben höchſt verdächtig worden, da die vorhero vorgehabte Geldrauberey mit Binden der Frau von Lentersheim, wenn auch dieſelbe davon ſterben ſollte, mit der jetzigen Mordthat und Aſſaſſinio in ziemlicher Aehnlichkeit ſtehet. Bey dieſen allen aber ein dergeſtaltiger Verdacht, welcher zum

Iura-

Iuramento purgatorio viel zu ſtark, hergegen ad Torturam in dem von uns erkannten grad wider Inquiſiten allerdings hinlänglich vorhanden, wo- von ihn, daferne er zur beſſerer gütlicher Be- kenntniß nicht zu bringen, ſondern auf ſeinen hals- ſtarrigen Leugnen noch ferner beharren ſollte, weder ſein adelicher Stand, noch Character und Familie, beſonders in Anſehung dieſes Criminis Aſſaſſinii, Latrocinii et Parricidii, welche inter atrociſſima zu refériren, zu befreyen nicht ver- mag; jedoch daß dieſe Tortur ohne ſpecialen hohen Vorbewuſt und Einwilligung des Herrn Marggrafens zu Anſpach Hochfürſtl. Durchl. an ihn nicht vollſtrecket werde.

Carpz. Pr. Crim. P. 3. Qu. 118. n. 96.

Gail. L. 1. de Pac. P. cap. 1. n. 28.

Als ſind Wir, wie im Urthel enthalten, zu ſpre- chen, bewogen worden,

Ordinarius, Senior und ſämmtliche Aſſeſſores der Juriſten-Facultät auf der Königl. Großbritanniſchen und Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgi- ſchen Georg Auguſtus Univerſität zu Göttingen.

Extrahirt Veſte Wülzburg,
den 18. Februar.
1739.

Daß vorſtehender Extractus, praeuia Collatione denen Originalien durchgehends gleichlautend erfunden worden, wird hiermit beurkundet.

Verfaßtete zweyte

Deductio Innocentiae

pro

Herrn Major von Buttlar

in puncto inculpati
Assassinii.

Q. D. B. V.

Nachdem die von hochlöblichen Justizraths-Collegio zu Anspach und deren besonders verordneten Herren Commissariis contra den Herrn Major Hanns Henrich Wilhelm von Buttlar in puncto inculpati Assassinii verhandelte acta inquisitionalia, nebst der hierauf verstatteten und übergebenen ersten Defensionsschrift mense Decembris 1736. ad impartiales Doctos pro concipienda sententia verschicket gewesen, ist zwar endlich am 29. Aug. 1738. bekannt geworden, daß dieselbige von der Juristen-Facultät zu Göttingen wiederum zurück gekommen, gleichwohlen ist die publication des Urthels, wegen praetendirter rückständiger Kosten bis auf den 7. Febr. dieses laufenden 1739ten Jahres differiret worden;

den; als nun endlich daſſelbe auf der 5 Meilen über Anſpach gelegenen Veſtung Wülzburg als dem bisherigen loco cuſtodiae inquiſiti, von denen hierzu verordneten Herren Commiſſariis dem Herrn Major von Buttlar in Gegenwart deſſen Subſtituti Defenſoris Herrn D. Backhauſen des Innhalts publiciret worden:

„Daß Inquiſit von Buttlar alles deſſen be-
„ſchehenen unerheblichen Einwendens uner-
„achtet mittelſt nochmaliger ſo ernſt- als
„nachdrücklicher Vorſtellung zu gütlicher und
„freywilliger Geſtändniß der ihm, wegen
„gegebener Anleitung und ertheilten Be-
„fehls zu der am 7. Dec. an. 1727. erfolg-
„ter Ermordung ſeiner Schwiegermutter
„der Frau von Lentersheim in Obernſtein-
„bach beſchuldigten ſchweren Miſſethat an
„gewöhnlicher Gerichtsſtelle unter der Ver-
„warnung, daß bey fernerer deſſen halsſtar-
„riger Leugnung in Anſehung des wider ihn,
„ſich in actis veroffenbarenden ſchweren Ver-
„dachts auf erfolgten hohen Conſens des
„Herrn Marggrafens zu Anſpach Hoch-
„fürſtl. Durchl. wider ihn mit der ſcharfen
„Frage verfahren werde, zu ermahnen, und
„darauf nochmalen in Güte zu befragen ſeye,
„daferne nun Inquiſit aller an ihn ergan-
„genen Ermahnung unerachtet dennoch bey
„ſeinem halsſtarrigen Leugnen verharren,
„und mit der Wahrheit nicht heraus gehen
„ſollte,

„sollte, ist derselbe dem Scharfrichter fol-
„gendergestalt zu untergeben. ꝛc. ꝛc.“

Als aber der gedachte Substitutus Defensor auf erhaltenes special Mandatum des Constituti Defensoris wie auch mit Genehmhaltung des Inquisiti von diesem höchst widrigen Urthel sogleich ad iudicem quemcunque superiorem appelliret, und super nullitate queruliret, auch euentualiter pro admissione secundae Defensionis, zugleich aber auch um die Abschrift dieses Urthels gebeten, um daraus mit dem auf 36 Meilen entferneten Constituto Defensore Lic. Becker zu Wanfried in Hessen communiciren zu können, ist zwar die gebetene copia dieses Urthels anfänglich von denen Herren Commissariis denegiret, hernachmalen auf erhaltene Instruction des hochlöbl. Justizraths-Collegii, jedoch nur zur bloßen Einsicht derer Rationum Decidendi verstattet; gleichwohlen weder pro admissione appellat. vel secundae Defensionis keine Resolution erfolget, sondern dieses bis zur befohlenen persönlichen Ankunft des gedachten Lic. Beckers als constituirten Defensoris differiret worden, nichts destoweniger aber haben die zur Publication des Urthels nacher Wülzburg abgeordnete beyde Herren Commissarii uebst zweyen Actuariis und zweyen Scabinis daselbst so lange verharret, bis der Defensor nachdem er durch ungewöhnliche Ueberschwemmung aller Wasserflüsse, und ganz unbrauchbar gewordene Straßen, einige Wochen aufgehalten worden, endlich am 12.

Martii

Martii h. a. nebſt ſeinem Subſtituto Defenſore zu Wülzburg arriuiret, da dann demſelben die verlangte völlige Abſchrift des publicirten Urthels nebſt der Inſpection derer vorhin verſchloſſen gewesenen 40 Actenſtücke nicht eher verſtattet werden wollen, bis er ſich zur Zahlung derer noch rückſtändigen Atzung- und Wacht- nichtsweniger der jetzo verurſachenden ſchweren Commiſſionskoſten bequemet haben würde. Da dann endlich Defenſor, weilen ihm anfänglich die Abreiſe von der Veſtung Wülzburg verboten worden, ſich bequemen müſſen, in propria perſona zu Bezahlung der von den Inquiſit. noch reſtirenden etliche 100 fl. Atzungs- und Wachtkoſten ſchriftlich zu obligiren, und als dieſes geſchehen, und ſogleich 100 Rthlr. abſchlägig bezahlet worden, hat zwar Defenſor nach erhaltener Copia ſententiae cum rationibus dubitandi, und nach eingeſehenen bishero verſchloſſen gewesenen 40 Actenſtücke, die argumenta ſecundae Defenſionis ſchriftlich übergeben, mithin auch das ihme angeſonnene Iuramentum calumniae de non friuole petenda ſecunda Defenſione acceptiret, und ſich zu deſſen Ablegung offeriret, es iſt aber dennoch derſelbe mit der gebetenen reſolution und ſo gar mit der nöthigen inſpection derer drey neuen poſt transmiſſionem gehefteter Vol. actorum inquiſit. von einem Tage zum andern, bald unter dieſem bald unter jenem praetext, und alſo in die ganze 14 Tage hingehalten, endlich aber wegen eintretender Oſterferien am Aſchermittwochen nacher Anſpach

spach dimittiret, und sowohl mit der rückständigen Inspection derer drey neuen Voluminum actorum inquisitional. als auch mit der resolution super admissione secundae Defensionis ad locum ordinarium iudicii verwiesen worden: Kaum ist Defensor daselbsten angelanget, als man ihn zu Bezahlung derer noch restirenden etliche 100 fl. Atzungs- und Wachtkosten beständig erinnert, und am zweyten Ostertage nochmalige Rechnung zugesendet, auch sogar des Tages nach Ostern ihme declariren lassen, daß man vor völlig bezahlte Atzungs- und Wachtkosten weder zur Inspection derer drey neuen Voluminum actorum noch zur Ablegung des Iuramenti calumniae fortschreiten, sondern vielmehr in der Sache gänzlich still stehen würde. Als nun endlich Defensor mit denen nöthigen Geldmitteln von Haus versehen worden, und sich zur Zahlung anmelden lassen, wird ihme nebst der anfänglich gemachten beyden Rechnungen über die fideiubendo übernommene Buttlarische Wacht- und Atzungskosten noch eine ganz neue dritte Rechnung ad 120 fl. von allerhand Nebenausgaben überreichet und auch diese sub nomine derer übernommenen Buttlarischen Atzungs- und Wachtkosten zu bezahlen zugemuthet, worinn unter andern Kleinigkeiten auch so gar vor den 5 jährigen Gebrauch einiger alten ledernen Stühle, welche zu Wülzburg auf der Commissionsstube occasione der Buttlarischen Verhören ziemlich abgenutzet worden mit 24 fl. Item vor den fünf jährigen Gebrauch eines alten silbernen Löffels

2 fl. ferner das ſ v. heimliche Gemach auszuräumen 1 fl. und ſo gar vor die dazu gebrauchte Stange 2 Batzen angeſetzet geweſen, zu deren Zahlung ſich aber Defenſor nicht bequemen können. Als nun derſelbe des folgenden Tages die übrige beyde Rechnungen vollkommen bezahlet, und nunmehro wegen ſeines allzulangen Aufenthalts wiederum nach Hauſe zu reiſen die bishero verweigerte inſpectionem 3 nouorum Volum. aber per eius ſubſtitutum bewirken, mithin durch denſelben auch das abgeforderte Iuramentum calumniae vi ſpecialis mandati in eius et propriam animam ablegen, und darauf die bis daher verzögerte Erkenntniß über die Zuläßigkeit der zweyten Defenſion abwarten zu laſſen gehorſamſt angezeiget, ſo iſt Defenſor durch ein von hochlöbl. Juſtizrathscollegio am 5ten Apr. h. a. und zwar des Nachts um 12 Uhr unter einem dabey geführten beſondern Protocoll in ſeiner Stube inſinuirtes Decretum in harten bedrohentlichen terminis von ſeiner Abreiſe abermal verhindert, auch zu dem Ende dem daſigen Poſtmeiſter die Pferde und Chaiſe abfolgen zu laſſen inhibiret worden: darauf ihme erſt des 2ten Tages hernach das Iuramentum calumniae abgenommen; dem Subſtituto Defenſori die Inſpectio der drey neuen Volum. Actor. verſtattet; Jedennoch die Erkenntniß über die Zuläßigkeit der 2ten Defenſion abermal bis zu bezahlten Wülzburgiſchen bey der Publication des Urthels aufgegangene Commiſſionskoſten ausdrücklich ſuſpendiret worden: Endlich iſt nach langem

Ver-

Verzögern und vielmaligen sollicitiren das hierbey sub lit. (K) beygefügte Decret dem Defensori per Expressen nacher Wanfried in Hessen zugefertiget und die zweyte Defension darinn zwar verstattet, jedoch aber auch zugleich die in der beyliegenden general Rechnung von dem bloßen actu publicationis des Göttingischen Urthels auf 1282 fl. 22 Kreuzer 2 Pf. specificirte Commissionskosten, und mit dem übrigen sich auf 1715 fl. 57 Kreuzer belaufender Betrag binnen 14 Tagen und zwar unter dem angehengten praeiudicio zu bezahlen angemuthet worden, daß in dessen Unterbleibungsfall die zweyte Defension vor nicht verstattet gehalten, und also in der Hauptsache ferner fortgefahren werden solle. Woraus zu Tage lieget, daß die in allen Rechten sehr favorable Defension dem Inquisito zwar mit einer Hand verstattet, mit der andern Hand wiederum entzogen, und die erkannte Tortur unvermerkt exequiret werde, wann die bishero schon auf viele 1000 Rthlr. angelaufene und von des Inquisiti Freundschaft bezahlte Defensionskosten, noch täglich erschweret, der Inquisitus aber indessen in ein solches hartes Gefängniß gesetzet worden, worinn er von dem Zuspruch und Ansehung aller Menschen abgesondert, seine auf ein geringes Quantum nämlich pro 10 Kreuzer verschmälerte tägliche Kost durch eine verschlossene Drehescheiben zugeschoben bekommet, und also durch diese auf viele Jahre hinaus dauernde Inquisition zur desperation gebracht werden soll, da doch der mitinhaf-

tirte Amtsvoigt Raup als inferioris conditionis zu ſeinem täglichen Gehalt 20 Kreuzer bekommet, ſonſten aber der Herr Geheimderath von Lentersheim zu Anſpach nicht allein als Accuſator und Gerichtsherr des angeblichen loci delicti von Rechtswegen, ſondern auch durch ſeine zu Bezahlung derer Inquiſitionskoſten gethane gerichtliche Verſprechung und Auflage

vid. Tom. I. Anſpach. Geheimdenraths Decret vom 18 Febr. 1734.

zu des Herrn Majors von Buttlar fernerweitigen ſtandesmäßigen Verpflegung ſchuldig und anheiſchig geworden, und hiermit ſowohl, als Bezahlung derer Commiſſions- und Gerichtsgebühren, bis zu geendigter Inquiſition allerdings continuiren muß. Endlichen hat auch Defenſor aus denen bey der vorigen inſpectione actorum ihme verſchloſſen gebliebene 40 Actenſtücke mit gröſſter Befremdung wahr nehmen müſſen, daß Domini Commiſſarii faſt in allen ihren theils ad Sereniſſimum, theils an hochlöbl. Juſtizraths-Collegium abgeſtatteten relationibus die exiſtentiam corporis delicti vor ganz ſicher und unzweifelhaftig behauptet, ſodann alle und jede gegen den Inquiſitum vermeintlich gefundene Indicia Commiſſi Aſſaſſinii als proxima et plene probata in forma einer Deductionsſchrift compiliret, den Inquiſitum ſelbſten als den grauſamſten Mörder und Böſewicht, oder als einen ruchloſen verſtockten

Miſſe-

Missethäter und welcher der beschuldigten Misse-that fast gänzlich conuinciret seye, mit allen nur ersinnlichen und mühsam ausgedachten widrigen expressionibus abgemahlet; ja so gar noch neulich geschehen lassen, daß ein medicinischer Doctor Hasennest, welcher nur von des Inquisiti statu sanitatis referiren sollen, einen Haufen Consilia iuridica mit angeben mögen, wie man dem Inquisito nach und nach den nöthigen Ernst zeigen, und ihn zur Tortur allmählig praepariren müsse, und diese unzeitige Consilia mit zu denen Acten geheftet,

vid. Tom. X. n. act. 1355.

und eben hierdurch den Inquisitum aller Erbarmung oder sonstigen Consideration vor seinen Stand und Character berauben wollen, welches was es bey einem sonst sehr genädigen und Gerechtigkeit liebenden Fürsten (der aber niemalen die sehr weitläuftige acta inquisit. zu lesen bekommet) für eine schädliche impression und gefährliche Folge machen könne, gar leicht zu vermuthen ist, ja als der Inquisitus mense Martio h. a. die Erlaubniß erhalten seine Zuflucht zu Ihro Hochfürstl. Durchl. des regierenden Herrn Marggrafen zu Anspach höchsten Person immediate zu nehmen, und in selbst concipirter schriftlichen Vorstellung Deroselben seinen gegenwärtigen bedrängten Zustand beweglichst vorzustellen, so ist dieses Schreiben zwar zu Höchstgedachter Ihro Hochfürstl. Durchl. eigenen hohen Händen von

Wülzburg abgelaſſen, ſolches aber auch zugleich mit einem höchſt widrigen Bericht und beygelegten zwar unmaßgeblichen, jedoch dem Inquiſito höchſtwidrigen parere von Seiten der verordneten Herren Inquiſitions Commiſſariorum, begleitet worden, damit man auf Seiten der Commiſſion an einer abſchläglichen Hochfürſtl. Reſolution gar nicht zweifeln, und alſo auch die Genadenthür vor den armen Inquiſiten gänzlich verſchließen könne. Auf welche Art es dann auch denen Herren Inquiſitoribus gar nicht ſchwer gefallen; den Hochfürſtlichen Conſens oder Confirmation der in dem Göttingiſchen Urthel zuerkannten Tortur gegen den Inquiſitum zu erlangen, als worinn das zu Frankfurth an der Oder ad acta manca nämlich von der erſten Defenſion, wie es geheißen, pro nuda informatione iudicii eingeholte voreilige Reſponſum, und darinn zuerkannten Tortur nebſt dem Göttingiſchen Urthel als 2 Sententiae conformes pro cauſa mouente angeführet worden, zumalen die Göttingiſche Herren Sententionantes in ihrem obangezogenen publicirten Urthel als ein eſſential requiſitum praeſupponiret hatten, wann höchſtbeſagte Ihro Hochfürſtl. Durchl. in dieſe erkannte Tortur anforderſt conſentiret haben würden, wodurch dann abermal der Inquiſitus in ſeinem bisherigen Concept gar ſehr geſtärket worden, wie er ſich nämlich in ſehr gefährlichen Umſtänden unter einem fremden Iudicio incompetente befinde, und daß ihme ſeines Herrn Accuſatoris praepotenz zu Anſpach ſehr ſchwer fallen, ja daß

er

er sich endlich der so sehr vertrösteten hohen Gnade des Herrn Marggrafen zu Anspach Hochfürstliche Durchl. sich gar nicht mehr zu erfreuen haben würde.

Diesemnechst aber auch zur Hauptsache zu kommen, will Defensor die Ordnung der ersten Defension lediglich beybehalten und also ad eius

Cap. I.

Iurisdictio non fundata.

nämlich bey der incompetentia iurisdictionis Onoldinae annotiren, daß zwar die Herren ICti Göttingenses in ihren beygefügten Rationibus Decidendi die Iurisdiction des Hochfürstl. Anspachischen Hochlöbl. Justizraths-Collegii unerachtet des dissеits angezogenen Mandati Caesarei von deswegen gleichwohlen vor gegründet halten wollen, dieweilen der Herr Geheimderath von Lentersheim als unstrittiger Iudex Criminalis loci commissi criminis wohl befugt gewesen, diese Iurisdiction auch einem tertio vielmehr seinem Durchlauchtigsten Lehnherrn zu desto besseren Nachdruck des processus zu übertragen, und daß das hiergegen allegirte Mandatum Caesareum de 7. Oct. 1717. nur dem Ritterschaftl. Fränkischen Corpori nicht aber dem Inquisito von Buttlar zustatten komme, sondern vielmehr in dessen Anse-

hung pro exceptione iuris tertii zu achten ſeye; dieweilen derſelbe kein immediater Reichsritter, auch von Seiten des Ritterſchaftl. Fränkiſchen Corporis ſich noch niemand gegen dieſe infractionem mandati Caeſarei gemeldet hätte, folglichen dieſer Criminalproceſs und die dazu gehörige Iurisdiction ex capite arreſti deprehenſionis et domicilii zu Eiſenach, allwo der Inquiſitus als Major bey der daſigen Hochfürſtl. Garde in Dienſten geſtanden, folglichen aus deſſen von dannen nacher Anſpach geſchehenen Remiſſion gar wohl gegründet ſeye.

Gleichwohlen findet Defenſor dieſe ſämmtliche Argumenta und Rationes dermaßen leichte und unzulänglich, daß dieſelbe auch ohne weitläuftige Rationen und nur aus der bloßen Collation mit dem 1ſten Cap. Defenſionis von ſelbſt zurück fallen müſſen. Dann ob zwar nicht geleugnet wird, daß eine Iurisdictio Criminalis ex loco commiſſi criminis fundiret ſeye, ſo wird aber auch hierzu erfordert, daß der vermeintliche Delinquens in illo loco angetroffen werde, ſonſten alle Stände des deutſchen Reichs verbunden wären, einen Delinquenten ad locum delicti commiſſi auszuliefern, welches aber bey der heutigen Reichsverfaſſung ſich kein ſtatus imperii ex iure antiquo Romano überreden laſſen wird. Ferner wird auch nicht geleugnet, daß regulariter eine Iurisdictio Criminalis einem tertio vielmehr einem Lehnherrn delegiret und cediret werden könne, es hat aber dieſe

Regul

Regul bey der immediaten Fränkischen Ritterschaft durch das obangezogene Mandatum Caesareum, eine starke restriction bekommen, dann weilen die vorigen Zeiten gelehret, daß verschiedene Membra dieses Hochlöbl. Ritterordens ihre Iura an einige benachbarte Fürsten, als ihre Lehnherren cediret, oder an deren Lehnhofe klagbar angebracht, damit sie nur ihrem Gegentheil desto beschwerlicher fallen und denselben in eine mächtigere Hand ziehen möchten, wodurch aber nicht allein denen reliquis commembris ja oft dem ganzen Ritterorden groſses praeiudiz und gar die gänzliche Abziehung von ihrer Reichsimmedietät veranlasset worden, welchem aber Allerhöchstgedachte Ihro Kaiserl. Majestät durch das angezogene ernstliche Mandat gänzlich vorgebeuget wissen wollen. Und woraus also erhellet, daß dieses mandatum poenale inhibitorium nicht etwa pro iure permissiuo oder vor ein bloßes priuilegium ordini equestri concessum zu achten, dessen sich die Mitglieder pro lubitu bedienen können, sondern, daß es vielmehr ad formam totius imperii et eius iura praeceptiua gehöre, dessen ein jeder Unterthan theilhaftig und wovon also mit gar schlechten Rechtsgründen gesaget wird, daß es respectu des Herrn Majors von Buttlar ad ius tertii gehöre, besonders da diese verbotene cessio iurisdictionis an fremde Hände zu dessen gänzlichen Untergange mißbrauchet werden soll, allwo sein Accusator in groſsem Ansehen und pouvoir stehet: Gleichwie aber auf solche Art, die ange-

fochtene incompetentia iurisdictionis ex ceſſione des Herrn Geheimdenraths von Lentersheim als Iudicis loci delicti nicht fundiret werden mögen, ſo hat auch dieſelbe eben wenig und noch vielweniger aus des Herrn Herzogs zu Sachſen-Eiſenach Hochfürſtl. Durchl. geſchehenen Arreſtirung des Inquiſiti von Buttlar zu Eiſenach und deſſen Remiſſion oder Ceſſion nacher Anſpach iuſtificiret werden mögen. Dann obſchon Defenſor dergleichen poteſtatem ceſſionis in keinen Zweifel ziehet, ſo iſt dennoch vorerſt die Frage, ob auch der Herr Major von Buttlar anfänglich zu Eiſenach von ſeinem Iudice ibidem competente wegen dieſes angeſchuldigten zu Obernſteinbach im Fränkiſchen Ritterſchaftlichen Territorio angeblich geſchehenen criminis aſſaſſinii angegriffen und zu perſönlicher Verhaft gebracht werden mögen. Es wollen zwar die Göttingiſche Herren Urthelsverfaſſer dieſen anfänglichen Eiſenachiſchen Arreſt ſowohl ex loco domicilii als ex facta deprehenſione iuſtificiren, jedoch ſo viel die erſte rationem nämlich den locum domicilii belanget, iſt es im Grunde falſch, und wird ex ante actis ſattſam widerſprochen, daß der Herr Major von Buttlar jemalen daſſelbe zu Eiſenach gehabt, ſondern es iſt vielmehr notoriſch daß dieſelbe, nachdem er zu Obernſteinbach in Franken von der daſelbſt geführten Verwaltung ſeines ſel. Herrn Schwiegervaters Güther in anno 1728. abgezogen, er ſeinen völligen Haushalt zu Willershauſen im Niederfürſtenthum Heſſen als auf ſeinem väterlichen Lehn-

guth

guth angerichtet, daselbst mit seiner Frau und Kinder beständig gewohnet, dieweilen aber dieser Ort kaum 1½ Stunde von Eisenach entfernet, woselbsten Inquisitus etliche Jahre hernach die Charge eines Majors bey der dasigen Garde zu Pferde angenommen, diese Charge auch dergestalt von Haus aus versehen, daß wann das Commando oder die Ordnung dieses seines Hofdienstes an ihn gekommen, er nur auf etliche Tage von Willershausen nach Eisenach gereiset, gestalten er auch zu der Zeit seines beschlossenen arresti extra ordinem und unter einem gemachten praetext, daß etliche Pferde ausgemustert werden sollten, von seiner Heimath zu Willershausen nacher Eisenach berufen worden. Wovon aber keinesweges gesaget werden mag, daß er sein Domicilium daselbst aufgeschlagen, worzu eine destinatio in perpetuum manendi erfordert wird, sonsten man auch von einem Studioso glauben müsse, daß er sein Domicilium auf die ad tempus bezogene Universität transferiret habe, wie solches der

Carpz. lib. 2. Resp. 23.

mit einem ganz gleichförmigen Casu eines Commendanten mit verschiedenen bewärthesten Rechtsgründen bestärket.

Sodann aber ist auch zur Fundation eines fori deprehensionis et arresti nicht genug, daß jemand de facto an einem fremden Orte angegriffen und

arresti-

arreſtiret werde, ſonſt ein jeder fremder Unterthan mit leichter Mühe von der Straße hinweggeraffet, und zum praeiudiz ſeiner ordentlichen Obrigkeit dem foro domicilii ordinario entzogen werden könnte, ſondern es wird hierzu nothwendig erforbert, daß ein ſolcher Deprehenſus extra locum domicilii ſui entwichen, und ſich auf flüchtigem Fuß geſetzet habe. Cum fugitiuus et vagabundus de fori incompetentia excipere nequeat.

Carpz. Crim. P. 2. Q. 54. n. 48.

Aus welchem allen zur Genüge dargethan, daß die anmaßliche Iurisdiction des hochlöbl. Juſtizraths-Collegii zu Anſpach weder ex ceſſione et remiſſione des Herrn Herzogs zu Sachſen-Eiſenach noch ex ceſſione vel delegatione des Herrn Geheimdenraths von Lentersheim gegründet ſeye, ſondern daß alles ſo bisher a iudicio incompetente geſchehen perpetua et inſanabili nullitate laborire bis Inquiſitus ad Iudicem ſui domicilii remittiret, und daſelbſten mit ſeiner Nothdurft vollſtändig gehöret worden, als worauf auch der Inquiſitus um ſo mehr zu beſtehen große Urſache hat, als derſelbe mit unerſchwinglichen auch ganz ungewöhnlichen großen Koſten und langwierigen Proceß endlich in ſeinem engen Carcer ſowohl an Vermögen und Leibesgeſundheit völlig ruiniret und alſo per indirectum an dem Effect ſeiner zugelaſſenen Defenſion verkürzet wird, als deren Zulaſſung mit ausdrücklichen Worten an die Condition gebunden wor-

worden, wann Inquisitus die specificirte excessiue Commissionskosten nicht binnen 14 Tagen entrichtet haben werde.

Ad Cap. II.

Acta non integraliter esse edita.

Sodann scheinet zwar der sub Cap. 2. der Defensionsschrift vrgirte zweyte Substantialdefect nämlich daß die Inquisitionsacta nicht vollständig dem Defensori ad inspiciendum et extrahendum vorgeleget, sondern bey 40 Stücke derselben verschlossen gewesen, dadurch völlig gehoben zu seyn, daß Defensor dieselbige nunmehro post publicationem sententiae vollständig inspiciret, auch so gar daß ex parte Iudicii inquirentis von der Juristen-Facultät zu Frankfurth an der Oder pro nuda Iudicii inquirentis informatione zuvor eingeholte aber nicht mit nacher Göttingen transmittiret gewesene Responsum einsehen dürfen, ja daß auch so gar die Herren ICti Göttingenses in ihren Rationibus decidendi bekennen, wie sie diese bey der transmissione actorum verschlossen gebliebene Actenstücke, gegen den Innhalt der Urthelsfrage und also proprio motu erbrochen, dieselbige aber von keinem sonderbaren Belang zur Hauptsache befunden hätten.

Nach-

Nachdem aber Defenſor aus eben dieſen verſchloſſen geweſenen Actenſtücken nunmehro ſowohl die ex parte Iudicii inquirentis ſo mühſam colligirte Indicia in forma einer Deductionsſchrift

Tom. V. n. 486.

ſodann verſchiedene in ſehr odiöſen terminis abgefaßte Berichtſchreiben und dann auch die ad Sereniſſimum geſchehene Anzeige im Concept darinn gefunden, wie nämlich das von der Juriſten-Facultät zu Frankfurth an der Oder eingehohlte Reſponſum dem Inquiſito den ſchärfſten gradum torturae zuerkannt habe, als durch welche Anzeige ſowohl die Herren ICti Göttingenſes zu einer gleichmäßigen Erkenntniß animiret, als auch vornehmlich der Durchlauchtigſte Herr Marggraf zur Confirmation der erkannten Tortur bewogen ſeyn mag, wie ſolche in dem Reſcripto vom 30ten Dec. 1738. pro cauſa mouente ausdrücklich mit angeführet zu finden. Nechſt dieſem auch zwar in denen Göttingiſchen Rationibus decidendi contra veritatem actorum behauptet wird, als ob dem Defenſori

ſub Num. act. 919. Tom. VIII.

per Decretum die obſignirte ſämmtliche Actenſtücke praeuia reſignatione zu perluſtriren verſtattet geweſen, welches aber derſelbe nicht acceptiren wollen, gleichwohlen aber dieſe Herren ICti Göttin-

tingenses kurz hernach selbst bekennen müssen, daß diese verstattete inspectio derer versiegelten Acten durch die Ausnahme einiger Stücke restringiret, und also die Einsicht niemalen vollständig verstattet gewesen.

Ueberdieß alles auch der aus des Inquisiti Friederich Wilsen jämmerlichen exclamationibus geschöpfte Verdacht einer an denselben adhibirten außerordentlichen Gewalt und dadurch vermuthlich extorquirten Bekenntniß durch die bloße praesumtion und die ex actis allenthalben erschienen seyn sollende legalität des Iudicii inquirentis noch bey weitem nicht elidiret sondern vielmehr ex perlectione derer verschlossen gewesenen Actenstücken noch weit mehr bestärket wird, so lange dem Defensori die gebethene persönliche Besprechung dieses Hauptinquisiti Friderich Wilsen nicht verstattet, so aber bis hiehin beständig denegiret worden. Und wann das pro nuda informatione Iudicii eingehohlte Frankfurthische Responsum, dem Inquisito nichts hätte praeiudiciren sollen, dasselbe sowohl nach seiner völligen existenz als auch die Relation von dessen Innhalt gänzlich in actis hätte verschwiegen bleiben müssen, zumalen da solches ohne vorgängige Defension und also praecipitanter ad acta manca ertheilet gewesen; so bleibt es auch nach wie vor dabey daß sowohl mit denegirter vollständiger Einsicht derer verschlossenen sehr praeiudicirlicher Actenstücke wie auch verweigerter Besprechung des Inquisiti Friederich Wilsen,

diese

dieſe Defenſion nicht in behörigen freyen terminis verſtattet, ſondern daß vielmehr Inquiſitus hieran ſehr verkürzet werde.

Ad Cap. III.

Defectus Corporis delicti.

Ob nun wohl Defenſor, ſo bald er von der ſeinem Principal dem Herrn Major von Buttlar zuerkannten Tortur benachrichtiget worden, ſich die Einbildung gemachet, daß auch die Herren ICti Göttingenſes in ihren Rationibus decidendi das Subſtantialrequiſitum dieſes peinlichen Proceſſus, nämlich die exiſtentiam Corporis delicti feſte geſtellet und von allen in prima Defenſione dagegen mouirten triftigen Dubiis gänzlich befreyet haben würden, ſo hat dennoch Defenſor bey hernachmaliger erhaltener Abſchrift dieſes Urthels und deſſen angehengter rationum dubitandi mit Befremdung wahrnehmen müſſen, daß gleichwohl nichts weniger als dieſes geſchehen, und woraus alſo auch Defenſor am allermeiſten zu dieſer zweyten Defenſion animiret, und bey ſich ſelbſt überzeuget worden, daß er zum wenigſten ex hac ratione das geforderte Iuramentum calumniae mit gutem Gewiſſen abſchwören könne.

Dieſen fortdaurenden Subſtantialdefect mit wenigen doch gründlich zu demonſtriren, will Defenſor

sor die in prima Defensione, pro fundando corpore delicti ex actis angezogene drey Argumenta sub lit. A. B et C. der Ordnung halber nochmalen beybehalten, und bey einem jeden insbesondere anmerken was die Herren ICti Göttingenses hiergegen in contrarium allegiret, und wie weit daſselbe hinlangen könne. Es hat nämlich das erstere Argument darinnen bestanden.

(A) „Daß an dem todten Körper der sel. Frau „von Lentersheim allerhand äußerliche signa vio„lentiae et inde subsecutae repentinae mortis be„findlich gewesen.“

Worauf dann auch die Herren ICti Göttingenses die vom Defensore in prima Defensione allegirte an dem verblichenen Cörper gefundene äußerliche geringe Umstände,

„Als ein am Halse der Defunctae gefundener ro„ther und blauer Streif, daß das Gesicht und „Hände hier und da zerkratzet, daß das Gesichte „blau und schwarz, die Haube vom Kopfe, auch „die Schnur Perlen nebst dem Halstuch vom „Halse gerissen gewesen,“ nochmalen repetiret, den hierdurch von Defensore vermutheten Selbstmord aber damit gänzlich ablehnen wollen, weilen hierbey keine einzige Spur der Wahrscheinlichkeit bey einer solchen gottesfürchtigen Dame vorhanden gewesen. Eben als ob zu dergleichen Selbstmord ein vorgängiges liederliches Leben

nothwendig erfordert würde, da vielmehr 100 Exempel vorhanden, wie diejenige Leute so sich mit dem Strick oder auf eine andere Art mit einem Pistolenschuß, mit einem Messer oder Gift hingerichtet, vorher entweder melancholisch und tiefsinnig oder auch ganz devot und sittsam gewesen, und im übrigen einen guten Wandel geführet haben.

Ferner hat Defensor bey diesem ersten Argumento sub lit. A. aus denen gefundenen äußerlichen Signis non lethalibus corporis die Vermuthung geschöpfet, daß die Defuncta auch wohl an einer Suffocatione Catharrali oder in statu apoplectico in ihrer verschlossenen Schlafkammer so plötzlich verschieden, sich aber auch in dem Umfallen und Herumwelzen zwischen denen vielen in der Kammer gestandenen zumalen mit eisernen Bändern beschlagenen Kasten, dergleichen äußerliche kleine Blessuren selbst zufügen können, besonders da die Defuncta schon über erlittene verschiedene Blutstürze, ingleichen über einen starken Fluß und Schmerzen im Kopfe beständig geklaget, bey welchen Zufällen die gefundene rothe oder blaue Streife nichts ungewöhnliches zu seyn pflegen. Es haben aber die Göttingische Herren Urthelsverfasser davor gehalten, daß dieses Dubium durch den gefundenen Strick auch rothen und blauen Streif um der Defuncta Hals gänzlich abgelehnet und vor unglaublich gemachet worden. Besonders da Defuncta desselben Tages frisch und gesund

fund gewesen, und dazumalen über einen starken Fluß im Halse oder über Kopfschmerzen nicht geklaget hätte, ingleichen daß die abgehörte Barbara Erhardtin wie auch sonst jedermann dergleichen Accidenz nicht glauben können, sondern vielmehr eine fremde Ermordung gemuthmaßet worden, so bald der Raup die anwesende Leute mit einem Eide beleget, daß sie von dem gefundenen Strick und dadurch praetexirten Selbstmord nichts propaliren wollten; wie weit nun diese ratio elisiua gegründet, ist daraus leicht abzunehmen, daß gleichwohlen von der wirklichen Existenz dieses Stricks wie in sequentibus gezeiget werden soll, so gar nichts gewisses in Actis zu finden ist.

(B) „Das zweyte Argumentum welches Defensor „pro existentia Corporis delicti in prima Defen„sione angeführet, bestehet darinn, daß ein an „der Defunctae Halse noch hangender Strick, als „ein vermuthliches Instrumentum mortiferum ge„funden worden.“

Ob nun wohl Defensor in seiner prima Defensione ad hoc Argumentum sub lit. B. gar umständlich und specialissime durch die allegirte Aussage aller abgehörten Zeugen dargethan, daß diesen fatalen Strick nur allein der Hauptinquisitus Friederich Wils, wie auch der nunmehro in Custodia zu Anspach verstorbene Caspar Orlamünde als dessen angeblicher Mithelfer und Rathgeber an der Defunctae Halse positiue gesehen haben wollen. Dies-

ſen, beyden ſauberen Geſellen aber unter andern in prima Defenſione ad hocce argumentum weitläuftig angeführten höchſtriftigen Urſachen zum wenigſten von deswegen kein Glaube beyzumeſſen, weilen ein jeder mit dem fingirten Strick und deſſen ſimulirter Abnehmung einen Recompenſe von etlichen 100 fl. ſelbſt geſtändiger maßen verdienet haben, worüber ſich doch eben dieſe beyde Inquiſiten Wils und Orlamünde ſowohl in Anſehung des Stricks Größe, und woher derſelbige gekommen, als auch von welchem unter beyden dieſer Strick vom Cörper abgenommen worden, ſehr heftig und beſtändig contradiciret. Ob auch ſchon ferner Defenſor ad hoc argumentum ſub lit. B. ſelbſt angeführet, daß die Roſina Keſslerin unter allen anweſenden und abgehörten Zeugen die einzige geweſen, die von dieſem quaeſt. Strick auch nur dubitanter etwas gewußt, indem dieſelbige in ihrer anfänglich ſummariter und NB. ohne Eidſchwur gethanen Ausſage dieſen Strick nur in einem Blick geſehen haben wollen. Dahingegen durch den von Defenſore beygelegten Defenſionalrotulum ſub lit. D. umſtändlich dargethan worden, wasgeſtalten eben dieſe Roſina Keſslerin in ihrer nachhero und zwar NB. eidlichen ad art. 7. 8. 9. 10. 11. 12 et 13. gethanen Depoſition bekennet, wie ſie bey dem damaligen großen Schrecken mit ihren ganz blöden von Salzflüſſen ſehr verdunkelten Augen zumalen bey einem Lichte in der dunkelen Schlafkammer auf die von Friederich Wils vorher von einem angezeigeten Strick gemach-

gemachte fürchterliche impression den quaest. Strick nicht recht betrachtet, und sich denselben nur eingebildet, solches aber nicht vor wahr und eigentlich behaupten könne, und also auch hierdurch ihre erstere summarische, zumalen unbeschworne Aussage von einem im Blick oder nur oculo fugitiuo gesehenen Strick wiederum reuociret, und zwar aus einer gar leicht begreiflichen Ursache, wie nämlich sie zur Zeit ihrer vorgedachten ersteren zu Willershausen gethanen summarischen Aussage, auf des Inquisiti Bruders des Herrn Kammerjunkers Carl von Buttlar Befehl als eine Uebelthäterin und Conscia Criminis angegriffen, in Ketten und Bande gesetzet, und mit denen härtesten Bedrohungen angestrenget worden, so wohl die Mitwissenschaft dieses Assassinii als auch des mit der Kammermagd Maria Catharina Stellwagin begangenen dreyfachen Ehebruchs und Kindermords zu bekennen, und also sie dazumal in einen fast tödtlichen Schrecken gesetzet gewesen. So haben aber dennoch die Herren Urthelsverfasser zu Göttingen in ihren Rationibus decidendi nicht davor halten wollen, daß dieses alles das Corpus delicti in einige Ungewißheit zu setzen vermögend seye, dieweilen eben diese Rosina Keslerin und zwar

„ad Num. act. 250 et
„Num. act. 251. Tom. III.

„mit vollkommener Gewißheit, und allerdings „positiue bezeuget haben solle," daß die Defuncta

einen Strick um den Hals gehabt, und ſie ſolches geſehen, wann es auch nur in einem Blick geſchehen wäre, und ſie aus Angſt die Beſchaffenheit des Stricks gar zu genau nicht attendiret hätte. Zumalen bey der Concurrenz aller übrigen einmüthigen Ausſage wegen des Streifs am Halſe und anderer Verwundungen als womit des Wilſens und des Orlamündens Geſtändniß harmonirten.

Wie dann auch noch dieſe Ratio decidendi hinzugefüget wird.

„Daß nebſt allen andern obangeführten „Perſonen der Amtsvoigt Raup den Streif „an dem Halſe und andere obangeführte „Vulnera am Kopfe und Händen geſehen „hätten, und daß nachhero der Orlamünde „auf ſein ſc. des Raups Veranlaſſen, den „Strick vom Halſe endlich abgenommen und „ihme und dem Pfarrer ſolchen gewieſen „haben.“

Jedoch ſo ferne die dem Defenſori gegebene Abſchrift dieſer Göttingiſchen Rationum decidendi dem Original gleichförmig iſt, ſo ſtehet gleichwohl nicht zu begreifen, woher die Göttingiſchen Herren Urthelsverfaſſer dieſe des Raupens angebliche Ausſage genommen haben mögen, daß nämlich der Caſpar Orlamünde den Strick ſowohl dem Raup als dem Pfarrer gewieſen hätte, dann in denen

Verhörsprotocollis dergleichen Aussage des Raups gar nicht zu finden. Es haben auch selbst die Herren ICti Göttingenses kurz vorher in denen Rationibus decidendi und NB. NB. zwar sub lit. (C) selbst angeführet

„daß weder Raup noch die Hochmuthin „noch der von Marktleschendorf (welches „der Pfarr oder Bader seyn sollen) den „Strick an dem Halse observiret haben „wollten."

Welches also eine augenscheinliche Contradiction inuoluiret und auch selbst der veritati actorum offenbarlich widerspricht. Wann demnach dieser vermeintliche Hauptbeweiß, welchen der Rosina Keßlerin anfänglichen unbeschwohrne Aussage suppeditiret haben soll, in non ente bestehet, einfolglichen auch derselbe, durch die übrige ebenfalls sehr ungewisse Signa als eines leichtlich verwundeten Gesichts und Hände, abgefallenen Halstuchs und Perlen, eines am Halse gefundenen rothen Streifs, wie auch des dicke aufgeschwollenen Halses per superius deducta ingleichen durch derer mit Inquisiten Friederich Wilsen und des nunmehro verstorbenen Caspar Orlamünde extra torturam, gethane höchst ungewisse, variirende sich contradicirende, und ohnedem nach Beschaffenheit dieser liederlichen Bursche ganz und zumalen ungläubliche ja so gar unwahrscheinliche Aussage eines am Halse der Defunctae zumalen gehangene Stricks,

in keine Wege adminiculiret, vielmehr im Gegentheil durch derer übrigen anweſenden Perſonen beſonders der Defunctae Kammermagd Sybilla Hochmuthin eidlich beſtärkte Unwiſſenheit von einem ſolchen an der Defuncta gefundenen Stricke gänzlich deſtruiret, und widerſprochen wird, einfolglichen mit dem Beyfall des Senſus communis oder deſſen Widerſpruchs, worauf endlich dieſe Göttingiſche Herren Urthelsverfaſſer dieſe höchſtungewiſſe exiſtentiam Corporis delicti zu gründen vermeinen, es noch bey weiten nicht ausgemachet iſt, ſondern vielmehr ein ſolches Corpus delicti permanentis erfordert wird, wie es die Criminalrechte ausdrücklich vorgeſchrieben und wie ſolches in prima Defenſione ad hocce membrum weitläuftiger ausgeführet, auch mit denen zugleich allegirten bewährteſten Rechtsgründen ſattſam fundiret worden; allermaßen man hier nicht etwa in cauſa leui pecuniaria vel Ciuili, ſondern in ſumme ardua et Capitali verſiret, womit es nicht allein auf das Leben und die Ehre des Herrn Majors von Buttlar, ſondern auch auf die zeitliche Wohlfarth deſſen Frau Gemahlin, ja auf die Ehre deſſen ſämmtlichen Geſchwiſter und ganzen anſehnlichen adelichen Familie ankommet, allwo man gewißlich alle erſinnliche praecaution gebrauchen, und in caſu tam dubio nach aller Criminaliſten einhelliger Beſtimmung lieber zehn ſchuldige ungeſtrafet hingehen laſſen, als einen unſchuldigen zum Tode verdammen, oder welches hier eben ſo viel heißet, mit der ſchmähligen und infamirenden

tor-

tortura carnificis belegen sollte, als wird es auch nach wie vor dabey sein Verbleiben haben, daß kein Corpus delicti indubitatum existire, folglichen auch dieser ganze Criminalproceß vielweniger die Tortur selbsten gegen den Herrn Major von Buttlar keinesweges statt haben könne.

Cap. IV.

Numerus Indiciorum illorum qualitas et probatio.

Nechst diesem findet Defensor daß die Göttingische Herren Urthelsverfasser in ihren Rationibus decidendi den numerum et seriem derer dießeits in prima Defensione erzehlten Indiciorum fast gänzlich, jedoch unter besonderen Signaturen sub lit. a. b. c. d. e. f et g. beybehalten, außer daß dieselbige das 7te und 8te Indicium sub lit. g. zusammen gezogen und die übrigen beyde Indicia sub num. 9 et 10. gänzlich ausgelassen; um aber auch kürzlich jedoch nach der in denen Göttingischen Rationibus decidendi beybehaltenen Ordnung und Signaturen den Ungrund und die Nichtigkeit dieser vermeinten Indiciorum in möglichster Kürze zu zeigen, will Defensor bey dem Indicio I. oder sub (a) nämlich des Friederich Wilsen, als eines Socii Criminis geschehener Nomination anforderst vtiliter acceptiren, daß die

Herren Göttingenſes ſelbſt bekennen müſſen, wie dieſe nominatio mit denen ſo wohl in

Ord. Crim. Art. XXXI.

als auch von allen Criminaliſten erforderten nach der Ordnung recenſirten 5 Requiſitis in keine Wege qualificiret ſeye. Gleichwohlen aber ſoll dieſer Defect von deswegen nichts zu bedeuten haben, dieweilen der Inquiſitus viele ſonſtige höchſtwichtige Umſtände und Indicia vrgentiſſima gegen ſich habe, welche die Wilſiſche unzulängliche nomination adminiculirten, und welche ob ſie auch ſchon mehrentheils in der Wilſiſchen bloßen Erzehlung beſtehen, dennoch der Wahrheit dermaßen gemäß ſeyn ſollen, daß ſie einem jedweden qui communi tantum ſenſu praeditus eſt keinen Zweifel übrig ließen, als bey welchem confluxu indiciorum auf eine unvollkommene nomination eines Socii Criminis die Tortur ſtatt haben ſoll. Es kann aber Defenſor nicht begreifen was die Herren Göttingenſes mit ihrem ſchon mehrmalen allegirten Senſu Communi in praeſenti cauſa haben wollen, dann wann ſolches den Senſum Communem bedeutet, welchen die Phyſici ad tres ſenſus internos referiren, und womit alſo auch regulariter allgemeine Leute begabet ſind, ſo wäre es gar nicht vonnöthen geweſen in der Ordinatione Criminali Carolina den vorigen Mißbrauch des oftermals irrigen Senſus Communis ad certas regulas Iurisprudentiae zu reſtringiren, da e. g. zuvor ein jeder Senſus Communis

munis davor gehalten hätte, daß wann jemand geschossen oder gestochen worden, und bald hernach gestorben, dieser nothwendig und absolute vom Schuß oder Stich gestorben seyn müsse, welcher allgemeine Sensus gleichwohlen auf eine geordnete Inspectionem legalem Cadaueris demortui restringiret worden, des in vielen Fällen noch herrschenden allgemeinen Aberglaubens nicht zu gedenken, welcher ex opinione vulgi in vielen Fällen zum Sensu Communi geworden, wann aber vorläufig praesupponiret wird, daß nach der Göttingischen hypothesi der Friederich Wils und dessen übrige Complices lauter wahrhaftige Leute, hingegen der Herr Major von Buttlar ein überwundener Maleficant und Lügner seye, so muß freylich ex sensu communi fließen, daß dem Friederich Wilsen wie auch den in Custodia verstorbenen Orlamünde und übrigen Complicibus alles, und hingegen dem Herrn Major von Buttlar nichts zu glauben seye. Was aber bey dieser Gelegenheit die Herren ICti Göttingenses vor eine Bestärkung dieser mangelhaften Indiciorum aus der qualitate criminis atrociſſimi siue excepti herleiten wollen, hat Defensor als einen vormaligen besonders bey denen italiänischen Juristen herrschenden Aberglauben in der ersten Defensionsschrift und zwar in Cap. IV. ad Indicium 10 sattsam refutiret, welcher Unterschied auch in Iure nostro Carolino Germanico nirgendswo zu finden, die besser gegründete Meinung aller Criminalisten auch dahin gehet, daß je schwerer die Strafe eines Verbrechens ist (in deren

ren Anſehung lediglich ein crimen exceptum oder atrociſſimum genennet wird.) Je mehr praecaution zu gebrauchen und je ſtärkere Indicia oder probationes dazu erfordert würden. Ferner haben auch die Herren ICti Göttingenſes dieſe Wilſiſche nomination von denen in prima Defenſione vrgirten Hauptdefecten

(1) einer Variation und Reuocation

(2) einer zu Erfurth geſchehenen verbotenen Suggeſtion und

(3) daß der Nominatus kein Suſpectus de Crimine geweſen.

damit ganz angelegentlich zu purgiren ſich bemühet, daß

ad (1) ſub Num. act. 165. Tom. II.

die Urſachen der Wilſiſchen Reuocation zu finden, und daß der nagende Wurm und Gewiſſenstrieb den Wils zur vorigen Confeſſion wiederum gebracht; allein Defenſor hat ſeinen gegründeten Verdacht wie nämlich der Inquiſitus Wils ſeine Reuocation abermal zu reuociren und eine verlangte Bekenntniß zu thun keinesweges durch ein nagendes Gewiſſen, ſondern vielmehr durch unerlaubte Zwangsmittel und Leibesſchmerzen, in der Frohnveſte zu Anſpach gezwungen worden, ſowohl

in

in Defensione prima als hac secunda und zwar in fine Capitis secundi weitläuftiger ausgeführet, und welcher Verdacht noch um so mehr dadurch bestärket worden, daß Defensor auf sein vielmaliges Anhalten zu den mündlichen Besprechen mit dem Friederich Wilsen in praesentia Iudicis et Scabinorum keinesweges admittiret werden wollen.

ad (2) Ist die zu Erfurth geschehene suggestio nominis damit noch bey weitem nicht verantwortet, daß iuxta Doctrinam Stephani ad Art. 31. ordin. crim. n. 2. dergleichen suggestio nominis oder Benennung eines indiuidui nicht verboten seye, so oft gewisse Indicia wider denselben vorhanden; dann zugeschweigen daß dieser Stephani noch niemalen authorisiret worden, die Ordinationem Carolinam in einem solchen wichtigen Articul zu ändern, so lieget auch hierbey abermal eine petitio principii verborgen, nämlich ob auch dazumal, als der Friderich Wils zu Erfurth zum erstenmal verhöret worden, NB. allschon gewisse Indicia Commissi Assassinii gegen den Herrn Major von Buttlar vorhanden gewesen, gestalten anfänglich sowohl zu Anspach als Erfurth nur allein der Friederich Wils wegen angeblich geschehener Ermordung der Frau von Lentersheim verdächtig gewesen, und also auch auf diesen lediglich inquiriret worden, zu geschweigen daß dazumal nämlich in denen Erfurthischen ersteren summarischen Verhören des Wilsen vom 3. und 4. Febr. 1734. allschon NB. ein gewisses oder bewiesenes Indicium Com-

Commissi Assassinii gegen den Herrn Major von Buttlar sollte vorhanden gewesen seyn.

ad (3) Soll zwar die vor den Herrn Major von Buttlar sonst militirende gute praesumtion (welche in Cap. V. primae Defensionis sattsam bescheiniget und ausgeführet worden) allschon dazumal durch die sämmtliche in actis erwiesene Umstände überwogen seyn, als der Friederich Wils zu Erfurth mit der Suggestion des Herrn Majors von Buttlar Namen nämlich am 5ten Febr. 1734. befraget worden. Aber wie mag wohl dieses mit Bestand der Wahrheit und Beystimmung derer Acten dahin geschrieben werden, indem dazumal noch kein einziger Zeuge geschworen, auch die ganze Inquisition ratione des Thäters zu geschweigen eines Angebers und Mandantis noch im Anfange und puris terminis generalibus bestanden hätte?

Bey dem folgenden 2ten Indicio sub (b) nämlich dem geschehenen vielen Geldgeben wird abermalen von denen Göttingischen Herren ICtis anfänglich als ein in die Augen fallendes Assertum vor feste gesetzet, daß Herr Major von Buttlar dem Friederich Wilsen allein 1600 Rthlr. gegeben habe, da doch Herr Major von Buttlar nur 200 fl. item 40. 50. 100 und 200 Rthlr. gestanden, welches zusammen erst 523 Rthlr. 8 Gr. ausmachet.

Vid. Tom. I. Num. 64. Eisenachisches Verhör vom 25. Febr. 1734.

Auch

Auch nachher zu Bezahlung des in Erfurth gekauften Gasthofes dem Friederich Wilsen besage dessen eigener Geständniß vid. acta

Tom. VI. Num. 612. ad Art. Confront. 41. p. 1222 et seq.

annoch 400 Rthlr. geliehen, welches wie es in Summa kaum 923 Rthlr. 8 Gr. ausmachet, also von 1600 Rthlr. noch gar weit unterschieden und welcher starke different gleichwohlen mit weiter nichts, als des Friederich Wilsen bloßen Erzehlung und Geständniß erwiesen seyn soll; ob auch zwar ferner die Herren ICti Göttingenses das vom Herrn Major von Buttlar gestandene Geldgeben dadurch sehr verdächtig machen und exaggeriren wollen.

(1) Weilen dasselbe zu der Zeit geschehen als schon jedermann zu Obernsteinbach und dasiger Gegend von dessen Frau Schwiegermutter Ermordung gesprochen.

(2) Weilen Herr Major von Buttlar denen übrigen Weibspersonen welche bey Abnehmung des Stricks gegenwärtig gewesen, und zu dessen Verschweigung mit einem Eide vom Amtsvoigt Raup beleget worden, gleichwohlen keinen Heller Geld bekommen.

(3) Weilen des Hauptthäters Friederich Wilsens Bruder nämlich der *Iohannes Wils* dem Frie-

Friederich Wilsen 18 Rthlr. in dessen damaligen Arrest zu Marklkleeberg überbringen sollen, und dabey sagen müssen, daß dieser nämlich der Friederich Wils die Mordthat nicht bekennen möchte,

(4) weilen der Herr Major von Buttlar diese dem Friederich Wils gegebene Gelder mehrentheils heimlich bezahlet oder zahlen lassen, auch dabey endlich die Verkaufung seines Wirthshauses zu Erfurth anrathen lassen, und daß der Friederich Wils dieses Geldgeben durch vielfältiges Drohen und Pochen vom Herrn Major von Buttlar extorquiret habe.

(5) Welcher Friederich Wils als ein Erzbösewicht von langen Jahren her in der ersten Defension selbsten abgemahlet worden.

Ob nun zwar dieses Geldgeben und der daraus entstehende Verdacht eines zu verdrückenden Assassinii in der ersten Defensionsschrift und zwar Cap. IV. ad Indicium 2. sattsam elidiret worden, so will dennoch Defensor diesen in denen Göttingischen Rationibus decidendi am meisten exaggerirten Argumentis vom geschehenen Geldgeben nur kürzlich noch dieses entgegen gesetzet haben, daß Actenkundigermaßen

ad (1) der rumor vulgi anfänglich zu Obernsteinbach und dasiger Gegend von der Frau

von

von Lentersheim Selbstmord entstanden, worinn auch selbst der Herr Major von Buttlar sowohl durch des Herrn von Iösselsberg seines Schwagers als auch des Amtsvoigts Raupen vertrauete Versicherung bestärket worden, und welchen rumorem zu supprimiren der Herr Major von Buttlar auf gedachter beyder mitwissender Personen Anrathen, sich sehr angelegen seyn lassen, und deshalben keine Kosten gespahret. Als aber nachhero das vorige Spargement sich in eine geschehene gewaltsame Ermordung (unwissend woher) verwandelt, hat Herr Major von Buttlar dasselbe seines Orts bey Ermangelung eines gegründeten Argwohns nicht allein nicht geglaubet, sondern vielmehr gerne angehöret, weilen sich dadurch das vorige Gespräch von einem schändlichen Selbstmord nach und nach verloren.

ad (2) Hat sich zwar der Herr Major von Buttlar wegen des resoluirten Geldgebens und zwar nur an etliche Personen nach dem Consilio des Herrn von Iösselsberg und Amtsvoigt Raupen gerichtet, jedoch das fernere Geldgeben an die übrige bey der verstorbenen Frau von Lentersheim Entkleidung mit anwesenden 3 Weibspersonen ganz unnöthig gefunden, dieweilen er gehöret, daß diese den am Halse der Defunctae hangend gewesenen Strick, keinesweges, sondern nur der Friederich Wils und Caspar Orlamünde denselben gesehen, und abgeschnitten

haben wollen. Die Herren ICti Göttingenses haben auch insbesondere bey diesem Verdacht des an etliche Personen geschehenen, und an etliche Personen nicht geschehenen Geldgebens ex

Num. act. 612. p. 1244. Tom. VI.

annotiret, daß als der Friederich Wils bey seiner Confrontation solches Argument dem Herrn Major von Buttlar in faciem vorgehalten, dieser

„auf einmal erstummen müssen und nicht ein „Wort darauf zu antworten gewußt hätte."

Jedoch Defensor muß hierbey zu seines Principalen unumgänglichen Nothdurft mit Bestand der Wahrheit referiren, wasgestalten Herr Major von Buttlar dieses von denen Herren Commissariis und zwar

Tom. VI. Num. act. 612. im Confront. protoc. mit Wilsen ad art. 48. p. 1242.

notirte marginale, nämlich

Buttlar obmutescit.

Als ihm solches vom Defensore bey der mense Martio h. a. gehaltenen mündlichen Besprechung zu Wülzburg vorgelesen worden, mit besonderem

Eifer

Eifer widersprochen, und zwar mit dem Beysatz, daß ihm zwar oftermalen wann er bey gehaltener Confrontation aus bewegetem Eifer, gleich wie ad artic. Confrontat. 16 et 17. geschehen, etwas hart geantwortet, ihm verschiedentlich von denen Herren Commissariis das Maul gestopfet oder nur bescheidentlich zu antworten befohlen worden; es sey also mit dem größesten Ungrunde geschehen, wenn ihme auch nur an einem Orte imputiret worden, als ob er vor dem Friederich Wils verstummet wäre. Wann man auch das Confront. protocoll allegata pag. 1242. ansiehet, so will sich dergleichen Verstummen des Herrn Majors von Buttlar keinesweges finden lassen; denn da hieselbst der Friederich Wils also repliciret.

„Warum haben Sie denn andern Leuten, „so geschworen haben, nicht auch Geld ge„geben, wenn Sie sagen wollen, Sie hät„ten mir Schwörens halber Geld gegeben.“

Versetzet darauf Herr Major von Buttlar,

„Er wisse von nichts, er habe Fritzen nichts „geheißen.“

Und gleichwohl ist in margine dagegen geschrieben

Buttlar obmutescit.

Und diese wiewohl ungegründete Commissarische Randglosse, hat gleichwohl denen Herren ICtis

Göttingenſibus ſo ſtark in die Augen gefallen, daß ſie dieſe ſogenannte Stummung dem Herrn Major von Buttlar zum praeiudiz und Nachtheil allegiren dürfen.

ad (3) Hat Defenſorem nicht unbillig befremdet, warum doch die Herren ICti Göttingenſes des Iohannes Wilſen Ausſage zur Beſtärkung ihres von vielen Geldgeben hergeleiteten Indicii allegiren mögen. Denn als dieſer Iohannes Wils zu Markershauſen vor dem daſigen adel. Buttlariſchen Gerichte über die Wiſſenſchaft dieſes gegenwärtigen obiecti inquiſitionis befraget worden, hat derſelbe unter andern nachhero ganz falſch befundenen zumalen auch unbeſchwornen Erzehlung erſtlich ad art. 10. ausgeſaget, daß ihme der daſige Herr Major von Buttlar 18 Rthlr. gegeben, daß er ſolche ſeinem wegen Dieberey in Sachſen inhaftirten Bruder bringen ſolle, welche aber er deponente vor ſeinen Weg behalten. Ferner hat dieſer Iohannes Wils ad ſeq. art. 13. geantwortet: Wie er von dem hieſigen nämlich von dem zu Markershauſen wohnenden Herrn Major George Ernſt von Buttlar mit der ordre in Sachſen geſchicket worden, ſeinem daſelbſt arreſtirten Bruder Friederich Wilſen zu ſagen;

„Er ſollte die Mordthat nicht bekennen, und
„ſodann ſollte er von dem Major von Butt-
„lar zu Willershauſen (den gegenwärtigen

„Inqui-

„Inquisitum meinend) sein Lebetage Brodt „haben, dann was damit gedienet wäre, „wenn jener davon ritte und die Frau und „arme Waisen verließe."

Wann man nun hierbey vor feste setzet, daß dieses ein bloßes Testimonium iniuratum, und allenfalls nur von NB. dem Herrn Major George Ernst von Buttlar zu Markershausen redet, welcher doch hernachmalen diese Deposition dem Iohannes Wilsen in faciem sehr heftig widersprochen, und welcher mit dem gegenwärtigen Inquisito Herrn Major Hanns Henrich Wilhelm von Buttlar in keine Wege zu confundiren, so ist gar nicht zu begreifen warum die Herren ICti Göttingenses dieses fremde unbeschworne Geschwätze und welches den gegenwärtigen Inquisitum von Buttlar gar nichts angehet, zur Bestärkung ihrer so mühsam hervor gesuchten Indiciorum adminiculantium gebrauchen mögen, und welches also von selbst zurück fället.

ad (4) Daß aber wie die Herren ICti Göttingenses abermal vor feste setzen, die Auszahlung derer dem Friederich Wilsen gegebener Gelder heimlich und mit Furcht oder auf des Wilsen Pochen und Drohen geschehen, oder die Wiederverkaufung des Erfurthischen Wirthshauses demselben auf eine verdächtige Weise angerathen seye. Ist gleichwohlen nullibi actorum außer mit des Friederich Wilsen unglaublicher

und fingirter Erzehlung bewieſen. Allermaßen ſo viel das Geldgeben belanget, ſolches den Herrn Major von Buttlar niemalen hehl gehabt, wie in der prima Defenſione in Cap. III. ad Indic. 2. weitläuftiger ausgeführet, abſonderlich auch durch des Jägers Adam Langenheld ad art. Defenſ. 5, 7. 11. 12 et 13 geſchehene eidliche Ausſage zur Genüge dargethan, daß dieſer Jäger Langenheld, dem Friederich Wils die Verkaufung des Erfurthiſchen Wirthshauſes nur wegen des ſtarken Kaufpretii angerathen, ſodann daß er niemalen vom geſchehenen Ermorden, der Frau von Lentersheim, durch den Friederich Wils etwas gehöret, vielweniger, daß dieſer damit den Herrn Major von Buttlar bedrohet, am wenigſten daß der Jäger Langenheld nur einiges vom Friederich Wils gehörten Trotzen und Pochen dem Herrn Major von Buttlar referiret habe.

vid. der ad primam Defenſionem übergebene eidliche Rotulus Defenſionalis ſub lit. C.

ad (5) Iſt es zwar an dem daß Defenſor den Friederich Wils in der erſten Defenſionsſchrift Cap. IV. ad Indic. I. mit ſeinen eigentlichen Qualitäten und Character abgemahlet; dieweilen aber dieſes in nachmaligen Zeiten, beſonders durch die inſpicirte Markkleebergiſche und Anſpachiſche Inquiſitionsacta alſo zu deſſen notiz gelanget, und von welchen mehreſten

Umſtän-

Umständen der Herr Major von Buttlar vorher so wenig als Defensor gewußt, als ist nicht wohl zu begreifen, worinn diese recensirte gottund gewissenlose Eigenschaft des verruchten Friederich Wilsen seinem vor 12 Jahren gewesenen Brodherrn zur Last und Verdacht eines begangenen Criminis Assaslinii imputiret werden möge.

Das zusammen gezogene 3te und 4te Indicium sub (C) et (D) nämlich die ungewöhnliche Zurücklassung des Friederich Wilsen und Caspar Orlamünde in Steinbach bey des Inquisiti von Buttlar Verreisung in Hessen, nichtweniger dessen unterlassene Untersuchung von seiner sel. Frau Schwiegermutter Todesfall, und daß beydes dem Inquisito zu keinem ungeziemenden Verdacht imputiret werden könne, ist zwar in prima Defensione Cap. IV. ad Indic. 3 et 4. sattsam ausgeführet und vollkommen abgelehnet; alldieweilen aber gleichwohlen die Göttingischen Herren Sententionantes, die hierbey gefundene widrige Umstände, nämlich daß dem Herrn Major von Buttlar die sonstige Unternehmung des Friederich Wilsen und des Caspar Orlamünde so gewöhnlich als unentbehrlich gewesen, da er doch den Orlamünde als des Jäger Knappen Lehrburschen niemalen mit sich gehabt, der Friederich Wils aber wegen seines Schwiegervaters des sel. Herrn von Lentersheim täglich verschlimmernden Zustandes und dessen nöthiger Bewachung zu Steinbach unent-

behrlich geweſen, da hingegen, die mit dem Friederich Wilſen wegen der Mordthat genommen ſeyn ſollende Abrede nirgendswo als durch des Wilſen bloße unglaubhafte auch ſchon verſchiedentlich reuocirte Inculpation erwieſen und alſo keinesweges pro cauſa mouente indubitata anzugeben ſtehet. Nechſt dieſem aber die bey der unterlaſſenen Unterſuchung des generis mortis von der Beerdigung des Cörpers nicht ſowohl dem dazumal noch abweſenden Herrn Major von Buttlar, als vielmehr dem anweſenden Herrn von Iöſſelsberg als Lentersheimiſchen Curatori bonorum und Gerichtsherrn, wie auch dem daſelbſt in Pflichten ſtehenden Amtsvoigt Raup imputiret werden mögen, beſonders da durch den hernachmaligen rumorem vulgi incertum entſtandene gemeine Sage, bald von einem Selbſtmord, bald von einer fremden Ermordung die dem Herrn Major von Buttlar anfänglich ſowohl durch des Herrn von Iöſſelsberg als Raups vertrauliche Verſicherung und glaubhafte gewiſſe Einbildung von einem begangenen Selbſtmord ſo wenig als noch weniger durch des Friederich Wilſen nachhero in Confrontatione in faciem geſchehenen unglaubhaften Widerſpruch elidiret, oder zu einer Culpae omiſſionis et exinde oriendo indicio Commiſſi Aſſaſſinii detorquiret werden mag; als wird auch aus allen dieſen Umſtänden nicht der geringſte beſtändige Verdacht zu ſchöpfen ſeyn.

Und gleichmäßige nichtige Beschaffenheit hat es dann auch mit dem Indic. 5to sub lit. (e) nämlich der geschehenen schleunigen Fortschaffung des Wilsens und Orlamünde mittelst ertheilter guten Paßports und Abschiede, wie auch mit der vertrauten Correspondenz zwischen dem Herrn Major von Buttlar und Friederich Wilsen dann so viel den dem Wilsen gegebenen Abschied betrift, hat derselbe diesen erhalten, nachdem er schon wegen seines Beinbruchs und davon gehabter Lähmung in geraumer Zeit nicht mehr in Obernsteinbach sondern zu Willershausen in Niederhessen gewesen, dergleichen Abschied auf dessen Verlangen nicht wohl versaget werden mögen, auch wann er sich der nunmehro geständigen Mordthat bey sich selbst bewust gewesen, die gröste Ursache zu seiner Retirade von Steinbach in seinem eigenen Gewissen und zu seiner selbst eigenen Sicherheit gehabt haben möchte, ohne denselben durch andere zu einer Flucht oder Forderung seines Abschiedes vorerst bewegen zu lassen, daß der Herr Major von Buttlar diesen verlangten Abschied par Courier nebst denen 400 fl. an Gelde nachschicken lassen, soll seinen alleinigen Grund in des Verwalters Kern ad acta geschickten bloßen unbeschwornen schriftlichen Attestato haben, welches in

Tom. I. Num. act. 59.

befindlich. Ob nun wohl der Herr Major von Buttlar diese dem Friederich Wilsen anfänglich

durch den Amtsvoigt Raup vor die Abnehmung des angeblichen Stricks verſprochene 400 fl. wie auch den verlangten Abſchied dem in Jöſſelsbergiſchen Dienſten geſtandenen Verwalter Kern zugeſtellet zu haben nicht abredig geweſen,

vid. Num. act. 612. p. 1075. ad art. 374. 380 et 383.

ſo hat ſich doch derſelbe gar nicht beſinnen können, daß er dieſen Verwalter Kern beordert habe, ſolches beydes dem Friederich Wils par Courier in Heſſen zu bringen,

Vide locum allegatum.

und iſt alſo auch das Gegentheil durch des Verwalter Kerns bloßes teſtimonium priuatum keinesweges erwieſen worden. Dahingegen der Caſpar Orlamünde keinen Abſchied erhalten, und das ihm verſprochene honorarium vor Abnehmung des angeblichen Stricks durch den damaligen Jöſſelsbergiſchen Gerichtsverwalter Ioſſa zu Henhoffen gegen eine ausgeſtellte und mit der Cauſa debendi ausdrücklich verſehenen Quittung bekommen.

vid. Tom. II. Num. 213.

Ingleichen den bey der prima Defenſione übergebenen Rotulum Defenſ. ſub lit. E.

Welches Geldzahlen an beyde Wilſen und Orlamünde der Herr Major von Buttlar nicht ſo öf-

fentlich

sentlich ohne Scheu durch fremde Personen würde haben verrichten lassen, wenn er hierdurch eine befohlene Ermordung seiner sel. Frau Schwiegermutter hätte verdecken, oder die Thäter schweigen wollen. So wird auch abermal ohne Wahrheitsgrund bey diesem Indicio vorgegeben, ob sollte der Herr Major von Buttlar, nachdem der Friederich Wils mit andern Diebescameraden zu Markkleeberg in Inquisition und Banden gewesen, an denselben mit der ungewöhnlichen Courtoisie

Lieber Fritz

geschrieben haben, und daß dieses letztere von Defensore in prima defensione contra fidem actorum wäre geleugnet worden. Dann es weiß Defensor gar wohl was in dem allegato loco

sub Num. act. 631. Tom. VI. in denen mit den Markkleebergischen Schreiben gesandten extractibus actorum

befindlich, nämlich daß der Friederich Wils bey seiner Inhaftirung zu Markkleeberg einen Brief bey sich gehabt haben solle, worinn die Ueberschrift an den **lieben Fritz** gelautet und welchen der Friederich Wils auf Befragen von dem Herrn Major von Buttlar an ihn geschrieben zu seyn vorgegeben. Nachdem aber dieser angebliche Brief bey denen Markkleebergischen actis nicht mehr weder in Copia noch Originali befindlich gewesen, der

Herr

Herr Major von Buttlar sich auch keinesweges besinnet in dergleichen terminis, zumalen in Sachsen an den Friederich Wils geschrieben zu haben, allenfalls auch und wann dergleichen Brief bey den Wils gefunden worden, derselbe fähig genug gewesen zu seinem Credit dergleichen Brief von seinen damaligen Diebescameraden aufsetzen zu lassen; als wird auch beständigst widersprochen, daß ein solcher Brief mit der Ueberschrift

An den lieben Fritz

NB. unter des Herrn Majors von Buttlar eigener Hand jemalen vorhanden gewesen, und welches gewißlich mit der angezogenen veritate actorum gar schlecht übereinstimmet.

Was übrigens bey diesem grauamine von der zwischen dem Herrn Major von Buttlar und Friederich Wilsen vor dem Thor zu Eisenach wie auch der dem Wilsen geschehen seyn sollender Bedrohung ex actis angeführet worden, solchem wird als einer theils unglaubhaften Inculpation des Correi Criminis, theils als einer unbeschwornen Zeugen Sage, nochmalen beständigst widersprochen, zumalen dieser letztere auch selbst durch die eidliche Aussage des Adam Langenhelds

vid. Rotulus Defens. sub lit. C. bey der prima Defensione

zur Genüge refutiret worden.

Das

Das 6te Indicium sub lit. (f) welches aus des Herrn Majors von Buttlar variation oder anfänglich zu Eisenach geleugneten und hernachmalen zu Wülzburg bey der Confrontation theils pure, theils aber dubitanter geschehenen Geständniß von Abschied geben und Zahlung einiger Geldsummen hergeleitet werden wollen, solches will fast keine weitere refutation meritiren, allermaßen Defensor in prima Defensione Cap. IV. ad Indic. 6. diese anscheinende Variation zur Genüge und gründlich beantwortet, worauf sich auch derselbe hiermit nochmalen breuitatis studio lediglich bezogen und tacendo nichts widriges eingeräumet haben will.

Endlichen und letztens auch das 7te und 8te Indicium sub lit. (g) nämlich des Herrn Majors von Buttlar gehabte Hofnung auf seiner sel. Frau Schwiegermutter gesammletes Geld, wie auch dessen gemachten Anschlag von nächtlichen Bestehlen mit ratteln und binden, wann sie auch darüber sterben sollte, mit wenigen zu berühren, so will zwar solches in denen Göttingischen Rationibus decidendi auf die geschehene einmüthige und umständliche Deposition aller in actis inquisitionalibus hierüber zumalen eidlich abgehörter Personen, und daß dieselbe solchen gefaßten Anschlag mit allen Umständen bey gehaltener Confrontation dem Herrn Major von Buttlar unter die Augen gesaget, er selbsten auch diese Proposition nicht lange

vor

vor der erfolgten Ermordung gethan zu haben, endlichen einräumen müssen, solches aber nichts anders als einen Spaß zu verantworten gemußt, und welches dannenhero auch den stärkesten Verdacht gegen den Herrn Major von Buttlar wegen der auf sein Geheiß und Befehl kurz hernach erfolgten Mordthat ausmachen soll.

Gleichwohlen aber ist Defensor der besser gegründeten Meinung, daß wann auch nur ein geringer widriger Verdacht aus allen bishero erzehlten Umständen, gegen den Herrn Major von. Buttlar gezogen werden könnte, dieser gewißlich der allergeringste seyn müßte, dann zugeschweigen daß dieses gemachte Concert von nächtlichen Bestehlen wie auch Ratteln und Binden der sel. Frau von Lentersheim weder vom Herrn Major von Buttlar selbst gestanden noch von denen hierüber abgehörten 5 Personen, nämlich

1) dem mitinhaftirten Amtsvoigt Raup,

2) Friederich Wils,

3) Caspar Orlamünde,

4) dem Jäger Iohann Friederich Knapp und

5) dem Schneider Michael Barth,

in keinewege weder plene noch semiplene erwiesen worden, welches doch zur Existenz auch eines Indicii remotioris nothwendig erfordert wird. Gestalten der angebliche 1. 2. und 3te Zeuge, als Correi delicti und deswegen allerseits inhaftirte Personen diese ihre Aussage nicht sub tortura erhärtet, dieselbe auch niemalen beschworen, noch hierzu gelassen werden mögen.

vid. Defensio prima Cap. IV. ad Indic. 8.

Sodann aber der vornehmste unter diesen Zeugen nämlich der Jäger Iohann Friederich Knapp seine zwar beschworne Aussage mit so vielen Contradictionibus, Variationibus und allenthalben zu Tage liegender verdächtigen Beschaffenheit seiner eigenen Person, dermaßen beflecket und untüchtig gemachet (wie in Defens prima Cap. iV. ad Indicium 8. und zwar sub lit. a. b. c. d. e. f. g. h et i. gründlich ex actis deduciret worden) daß derselbe auch nicht einmal in causa pecuniaria et ciuili zugeschweigen in hac causa ardua et Capitali pro teste ad testificandum habili erkennet werden könne, wie dann auch selbst bey deren Confrontation solche hochverdächtige und auf eine veranlassete Collusion inter ipsos testes abzielende Umstände passiret, und im übrigen des Test. 5. nämlich des Michael Barths gethane Aussage (welcher doch nicht einmal zur Confrontation gezogen worden) dermaßen beschaffen, daß selbige den Herrn Major von Buttlar keinesweges grauiret,

ret, ſondern vielmehr deſſen vorgeſchützten Spaß vollkommen beſtärket.

vid. Tom. VII. Num. 831. p. 40.

Gleichwohlen haben die Herren ICti Göttingenſes auf dieſe triftige contra teſtes in prima Defenſione opponirte und in ipſis actis erwieſene Exceptiones nicht die geringſte Attention genommen, auch dieſelbige oder warum ſie nichts releuiren könnte, nicht mit dem geringſten Worte, oder ſcheinbaren Urſache zu elidiren ſich die Mühe gegeben, ſondern nur, gleich wie bey denen vorigen ſämmtlichen Indiciis geſchehen, beſtändig von einem harmonirenden Zuſammenhang, aller ſich ex actis veroffenbarter Umſtände, wie auch von lauter ſchweren Verdacht, ingleichen von einem Cumulo indiciorum, welche ſich ſo gar in Communi ſenſu gründen ſollen, faſt in vna ſerie dahin geſchrieben, da doch in der That kein einziges legitime probatum indicium remotum vorhanden und alſo auch ein vermeintlicher Cumulus indiciorum remotiorum nondum plene probatorum den Mangel eines einzigen ad torturam erforderlichen Indicii propinqui et vrgentis nicht erſetzen können; und wann auch ſchon ein oder anderes Indicium remotum vorhanden (welches doch nicht iſt) daſſelbe doch wenigſtens von deswegen zu keinem Cumulo indiciorum remotiorum contra aperta iura gezogen werden mag, weilen dieſe nicht NB. plene erwieſen ſind, mithin es das gänzliche Anſehen

hen gewinnet, daß die Herren ICti Göttingenſes gar ſehr befliſſen geweſen, wie ſie die erkannte tortur nach der beyfälligen Meinung derer Herren Anteceſſorum zu Frf. an der Oder fundiren möchten, daß Sie auch ſo gar die in Contrarium und pro Inquiſito militirende fauorable Umſtände und daraus gezogene Argumenta Defenſionis keiner ſpeciellen Antwort, oder gründlichen Eliſion werth achten wollen. Als will auch Defenſor (wiewohl in allewege mit Beybehaltung des gebührenden Reſpects) denen pro decernenda tortura bey dem Göttingiſchen Urthel angeführten unzulänglichen Rationibus decidendi auf das beſtändigſte nochmalen in genere widerſprochen vielmehr ſeine in prima et hac ſecunda Defenſione ratione incompetentiae Iurisdictionis Onolsbacenſis, und wegen des daſigen harten Verfahrens, auch durch praetendirende unerſchwingliche Commiſſionskoſten und ſonſten ſehr beſchwerlich gemachten Defenſion, ingleichen wegen Mangel eines nicht exiſtirenden gewiſſen Corporis delicti, ferner wegen Mangel eines einzigen Indicii propinqui, wie auch wegen der Unzulänglichkeit und ermanglenden völligen Beweißthums aller übrigen angeführter Indiciorum remotiorum angeführte rechtmäßige Exceptiones insbeſondere auch alle in prima Defenſione an- und ausgeführte Reprobationes und pro exculpatione inquiſiti militirende triftigſte Argumenta nochmalen anhero wiederholet und in Anſehung dererſelbigen, mit Wiederaufhebung des oft angezogenen Göttingiſchen Urthels dem

Herrn Major von Buttlar entweder ob defectum Iurisdictionis Onolsbacenſis et Iſnacenſis ad Iudicem ſui Domicilii zu remittiren, oder im widrigen Fall doch wenigſtens denſelben von der höchſt unbillig und widerrechtlich erkannten Tortur, wo nicht pure, doch wenigſtens praeuio Iuramento purgatorio mithin auch von dieſem ganzen Inquiſitionsproceſs zu abſoluiren, zu dem Ende dieſe Acta inquiſit. cum hac ſecunda Defenſione nochmalen ad impartiales Doctos pro concipienda ſententia zu transmittiren, und indeſſen der Herr Major von Buttlar auf Koſten des Herrn Geheimdenraths von Lentersheim, in leidlicher Cuſtodia unter der vorigen Bewachung, wie auch bey ſeinem vorigen Tractament an Speiß und Trank und ſonſtiger Aufwart- und Verpflegung zu conſeruiren nochmalen ganz unterthänig und auf das inſtändigſte gebeten haben ꝛc. ꝛc.

Iohann George Becker,
Iur. Vtr. Licentiatus.
Defenſor. nomine.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Becker, Theophil Christian

D. Theoph. Christian Beckers Hochfürstl. Hessen-Casselischen Commiß ionsraths und Reservaten-Commissarii Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle

Bd.: 1.

Eisenach (1774)

Decis. 10-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396473-0
VD18 90123395